J. anatr. 54

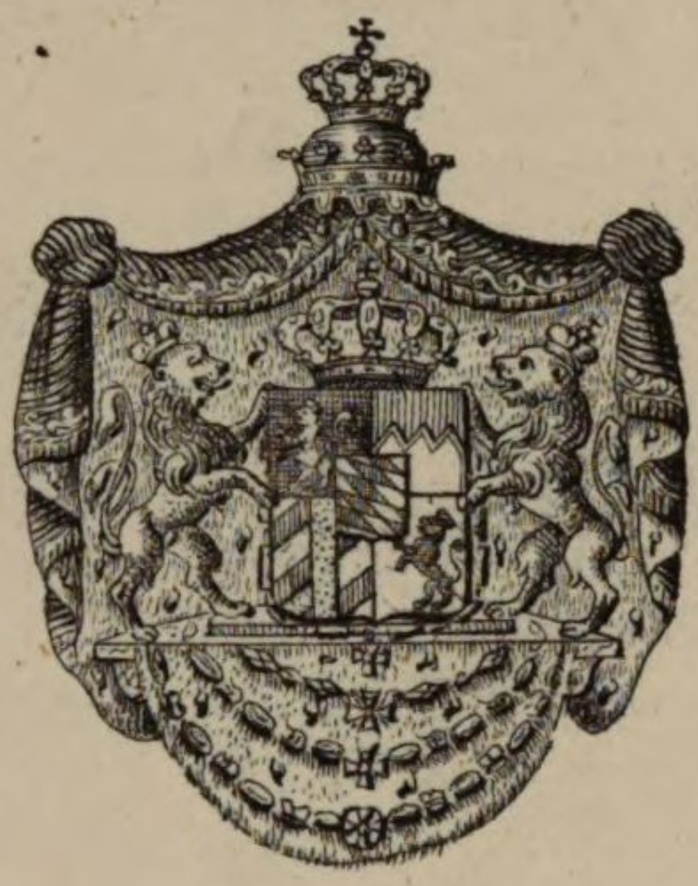

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Systematisches

Handbuch

der

Literatur

der

allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796, der italienischen Gerichtsordnung vom 16. März 1803, der tyrolischen Gerichtsordnung vom 15. September 1814

und der

allgemeinen josephinischen Concursordnung v. 1. Mai 1781.

Von

Dr. Moriz von Stubenrauch,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des österr. bürgerl. Rechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie.

Mit zwei Anhängen (über die Literatur des Geschäftsstyles und über d. österreichischen juridischen Zeitschriften) — und drei Registern.

Wien, 1840.

Verlag der Karl Haas'schen Buchhandlung.

134. D.

J. anth. 54

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

dem

hochgebornen Herrn

Ludwig Grafen von Taaffe,

Herrn der Herrschaften Ellischau und der Güter Kollinetz, Auczin und Swoischitz in Böhmen; Großkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopoldsordens; Ritter des Johanniterordens; k. k. wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer; Obersten Justiz-Präsidenten und Präsidenten des obersten Gefällsgerichtes; Curator der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie; Doctor der Rechte; Mitgliede der juridischen Facultät und emeritirten Rector Magnificus an der Wiener Universität 2c. 2c.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Vorwort.

Eure Excellenz!

Nur das vollste Vertrauen auf die unversiegbare Huld und Gnade, welche mir **Eure Excellenz** in so reichlichem Maaße zu Theil werden ließen, konnten mich zu der Bitte ermuthigen, **Eurer Excellenz** diesen schwachen schriftstellerischen Versuch als einen Beweis meiner unbegränzten Dankbarkeit überreichen zu dürfen. Der Gewährung dieser Bitte, und der gütigen Erlaubniß, meinem Werke einen so allverehr-

ten Namen vorzusetzen, liegt eine neue hohe Gnade zum Grunde, deren mich stets würdiger zu machen, mein eifrigstes Bestreben seyn wird.

Der Verfasser.

Vorwort.

Die günstige Aufnahme, welche den beiden Literatur-Werken des H. Ritters Johann Vesque von Püttlingen *) zu Theil geworden ist, veranlaßte mich, auf ähnliche Weise die Literatur eines nicht minder wichtigen Zweiges unserer Gesetzgebung zu bearbeiten. Ich folgte in der Anlage meines Werkes, wenige Ausnahmen abgerechnet, ganz dem Systeme der beiden obgedachten Schriften, dessen Zweckmäßigkeit schon von zweien unserer ausgezeichnetsten Juristen **) öffentlich anerkannt worden ist. Möglichste Vollständigkeit, Deutlichkeit und Kürze war das Hauptziel meiner Bestrebungen. Wo ich eine Abhandlung im Auszuge angeführt habe, war ich bemüht,

*) Darstellung der Literatur des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien, bei J. P. Sollinger, 1827. 8. und
Darstellung der Literatur des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien, bei Carl Gerold. 1833. 8.

**) Von Wagner in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 265, und von Kitka ebenda. Jahrg. 1834. Not. Bl. S. 231.

die Grundansicht des Verfassers größtentheils mit den eigenen Worten desselben wiederzugeben. Bei Aufsätzen und Werken von bedeutenderem Umfange suchte ich insbesondere das System und die Methode des Schriftstellers anschaulich zu machen. Ueberall habe ich auf die mir bekannten, in österreichischen Zeitschriften enthaltenen Recensionen der aufgenommenen Werke hingewiesen. Für die Leichtigkeit der Auffindung glaube ich durch die Anordnung des Stoffes sowohl, als durch die beigegebenen Register hinlänglich gesorgt zu haben.

Die wenigen Abkürzungen, die ich anwendete, bedürfen keiner besonderen Erklärung.

Somit übergebe ich mein erstes größeres Werk der geneigten Beurtheilung des juristischen Publicums. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß meine Arbeit fehlerfrei, daß sie allen Anforderungen zu genügen im Stande sei, ich hoffe aber, daß die etwaigen Mängel derselben in der Schwierigkeit des Unternehmens wenigstens einige Entschuldigung finden möchten.

Wien den 15. Oktober 1839.

Inhalt.

Literatur der Gerichtsordnung.

Erste Abtheilung.

Ausgaben des Urtextes und der Uebersetzungen:

	Seite
A) der allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung	3
B) der westgalizischen Gerichtsordnung	4
C) der italienischen Gerichtsordnung	5
D) der tirolischen Gerichtsordnung	5

Zweite Abtheilung.

Gesetz-Sammlungen.

I. Gesetz-Sammlungen, in welchen die nachträglichen Verordnungen zur Gerichtsordnung vermischt mit andern Gesetzen vorkommen.

A) Aemtliche Gesetz-Sammlungen	6
B) Privat-Gesetz-Sammlungen	
a) ohne Beschränkung auf eine einzelne Provinz . . .	16

Seite

b) für einzelne Provinzen insbesondere.
α) für Böhmen 29
β) für Galizien 32
γ) für Dalmatien 34
δ) für das lombardisch-venetianische Königreich . . 34

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen.

A) Aemtliche Gesetzsammlungen 40

B) Privat-Gesetzsammlungen
a) zur allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung . . 40
b) zur westgalizischen Gerichtsordnung 45
c) zur italienischen Gerichtsordnung 46
d) zur tirolischen Gerichtsordnung 48

Dritte Abtheilung.

Erläuternde Schriften.

I. Werke über die praktische Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, welche sich zum Theile auch mit der Gerichtsordnung, als einem Zweige derselben beschäftigen . 49

II. Erläuternde Schriften über die Gerichtsordnung insbesondere.

A) Ueber die ganze Gerichtsordnung.
a) Ueber die allgemeine (josephinische) Gerichtsordnung . . 65
b) Ueber die italienische Gerichtsordnung . . . 77

B) Ueber einzelne Kapitel und Paragraphe der Gerichtsordnung.
Ueber das erste Kapitel. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt 81
Ueber das zweite Kapitel. Von dem mündlichen Verfahren . 96
Ueber das dritte Kapitel. Von dem schriftlichen Verfahren . 100
Ueber das vierte Kapitel. Von Vertretungen. . . . 104
Ueber das fünfte Kapitel. Von der Widerklage . . . 109
Ueber das sechste Kapitel. Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen 114
Ueber das siebente Kapitel. Von dem eigentlichen Aufforderungsprocesse 115

	Seite
Ueber das achte Kapitel. Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue	117
Ueber das neunte Kapitel. Von dem Concurs-Processe	119
Ueber das zehnte Kapitel. Von dem Rechnungs-Processe	119
Ueber das eilfte Kapitel. Von dem Beweise	119
Ueber das zwölfte Kapitel. Von dem Beweise durch Eingeständniß	133
Ueber das dreizehnte Kapitel. Von dem Beweise durch briefliche Urkunden	138
Ueber das vierzehnte Kapitel. Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen	161
Ueber das fünfzehnte Kapitel. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse	168
Ueber das sechszehnte Kapitel. Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.	169
Ueber das siebenzehnte Kapitel. Von dem Beweise durch Kunstverständige	170
Ueber das achtzehnte Kapitel. Von dem Beweise durch den Haupteid	173
Ueber das neunzehnte Kapitel. Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide	183
Ueber das zwanzigste Kapitel. Von dem Schätzungseide	184
Ueber das ein und zwanzigste Kapitel. Von der eidlichen Angabe	185
Ueber das zwei und zwanzigste Kapitel. Von den Eiden insgemein	186
Ueber das drei und zwanzigste Kapitel. Von der Inrotulirung der Akten	189
Ueber das vier und zwanzigste Kapitel. Von den Urtheilen	189
Ueber das fünf und zwanzigste Kapitel. Von der Appellation und Revision, dann Nullitätsklage	192
Ueber das sechs und zwanzigste Kapitel. Von Versuchung der Güte	196
Ueber das sieben und zwanzigste Kapitel. Von Schiedsrichtern	197
Ueber das acht und zwanzigste Kapitel. Von dem Arreste	198
Ueber das neun und zwanzigste Kapitel. Von dem Verbothe auf fahrende Güter	199
Ueber das dreißigste Kapitel. Von Sequestrationen und anderen mitterweiligen Vorkehrungen	202
Ueber das ein und dreißigste Kapitel. Von der Execution	205
Ueber das zwei und dreißigste Kapitel. Von Stillständen und Behandlung der Gläubiger	246
Ueber das drei und dreißigste Kapitel. Von Abtretung der Güter	247
Ueber das vier und dreißigste Kapitel. Von der Einsetzung in den vorigen Stand	248
Ueber das fünf und dreißigste Kapitel. Von den Ferien	254
Ueber das sechs und dreißigste Kapitel. Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen	254
Ueber das sieben und dreißigste Kapitel. Von Gerichts-Unkosten	255

Seite

Ueber das acht und dreißigste Kapitel. Von den Advocaten . . 257
Ueber das neun und dreißigste Kapitel. Von dem Richter . . . 260
Von den Fristen 261

III. Erläuternde Schriften, welche sich zwar nicht unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen, aber doch zur Erklärung derselben im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen beitragen.

a) Rechtsgeschichte 265
b) Literatur 265
c) Quellenverhältniß 267
d) Auslegung der Gesetze 268
e) Ueber die Competenz der Wirthschaftsämter zur Entscheidung von Civil-Streitigkeiten 269
f) Ueber das Verfahren bei Wechselstreitigkeiten . . . 271
g) Ueber das Verfahren bei den Berggerichten . . . 273
h) Ueber das Verfahren bei den Militärgerichten . . . 273
i) Ueber das Verfahren bei Ehestreitigkeiten 274
k) Ueber das Verfahren bei Lehenstreitigkeiten 276
l) Ueber das Verfahren bei Unterthansstreitigkeiten . . . 278
m) Ueber das Verfahren bei Besitzstreitigkeiten 279
n) Ueber das Notariatswesen 281
o) Ueber das Taxwesen 282

Vierte Abtheilung.

Register, Wörterbücher und Tabellen 283

Literatur der Concursordnung.

Erste Abtheilung.

Ausgaben des Urtextes und der Uebersetzungen der allgemeinen Concursordnung 291

Seite

Zweite Abtheilung.

Gesetzsammlungen.

I. Gesetzsammlungen, in welchen die nachträglichen Verordnungen zur Concursordnung vermischt mit andern Gesetzen vorkommen.

A) Aemtliche Gesetzsammlungen 293
B) Privat-Gesetzsammlungen. 293

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Concursordnung beziehen.

A) Aemtliche Gesetzsammlungen 294
B) Privat-Gesetzsammlungen 291

Dritte Abtheilung.

Erläuternde Schriften.

I. Werke über die praktische Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, welche sich zum Theile auch mit der Concursordnung, als einem Zweige derselben, beschäftigen 296

II. Erläuternde Schriften über die Concursordnung insbesondere.

A) Ueber die ganze Concursordnung.

a) Ueber die Concursordnung in Verbindung mit der Gerichtsordnung 299
b) Ueber die Concursordnung allein 305

B) Ueber einzelne Paragraphe der Concursordnung . . . 311

Vierte Abtheilung.

Register, Wörterbücher und Tabellen 350

Anhang I.

Anleitung zur Abfassung von Geschäftsaufsätzen (Werke über den juristischen Geschäftsstyl, Formularien-Sammlungen u. dgl.) . . 353

Seite

Anhang II.

Oesterreichische juridische Zeitschriften 365

Namens-Verzeichniß der Schriftsteller, deren Schriften in diesem Handbuche aufgeführt sind 375

Alphabetisches Sachregister 391

Erste Abtheilung.

Literatur

der

Gerichtsordnung.

Literatur

der

Geschichte der Juden.

Erste Abtheilung.

Ausgaben des Urtextes und der Uebersetzungen:

A. der allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung.

Allgemeine Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlanden. Wien, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1781. (184 S. 8.)

Allgemeine Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey. 1817. (138. S. 8.)

Eine lateinische Uebersetzung führt den Titel:

Codex civilis judiciarius communis omnibus judicibus constitutis in Bohemia, Moravia, Silesia, Austria superiori ac inferiori, Stiria, Carinthia, Carniola, Gorizia, Gradisca, Tergesto, Tyroli atque Austria anteriore. Viennae, Typis Joann. Thomae nobilis de Trattnern Sac. Caes. Reg. Aul. Typogr et Bibliop. 1781. (VI. und 173 S. 8.)

Eine pohlnische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel:

Zbiór sądowy powszechny dla wszystkich ustanowionych sędziów w Królestwach Galicyi y Lodomeryi tudzież xięstwach Oswiecimskim y Zatorskim ułożony; y rozsciągniony. W Wiedniu, w Drukarni Jana. Tom. de Trattnern Ces. Król. Dworn. Typogr. y Bibliop. 1783. (220 S. 8).

Ebenso besitzen wir eine böhmische Uebersetzung, deren Titel folgender ist:

Wšeobecny Rjád saudnj pro Czechy, Morawu, Slezsko, Rakausy nad= a pod Rjekau Anasem, Styrsko, Korytani, Kránsko, Gorycko, Gradisko, Tryest, Tyroly a přednj Zemi rakauske. W Praze, wytißteno v Jana Ferdynande z Schönfeldu. 1781. (176 S. 8.)

B. der westgalizischen Gerichtsordnung.

Allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien. Wien, gedruckt bei Joseph Hraschanzky, k. k. deutsch= und hebräischer Hofbuchdrucker und Buchhändler, 1796. (278 S. 8.)

Allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien. Wien, aus der k. k. Hof= und Staats=Aerarial=Druckerei. 1817. (214 S. 8.) *)

Nebst der deutschen Ausgabe erschienen folgende ämtliche Uebersetzungen:

Codex judiciarius pro Galicia occidentali. Viennae. Typis Josephi Hraschanzky, Caes. Reg. Aulae Typogr. Bibliop 1797. (295 S. 8.)

Codex judiciarius pro Galicia occidentali. Viennae. Typis Caes. Reg. Aulae et Status Typographiae. 1815. (XIV und 232 S. 8.)

und in pohlnischer Sprache:

Powszechna Ustawa sądowa dla Galicyi Zachodney. W Wiedniu drukiem Józefa Hraszańskiego C. K. Niemieckiego i polskiego nadwornego Typographa i Bibliopola. 1796. 8.

---

*) In diese beiden Ausgaben hat sich der Druckfehler eingeschlichen, daß der §. 443 mit der Zahl 445 bezeichnet wurde, daher auch alle folgenden Paragraphen=Zahlen bis an's Ende um 2 Nummern zu hoch sind.

C. der italienischen Gerichtsordnung. *)

Regolamento generale del processo civile per gli stati Austriaci in Italia. Venezia 1803. Per li Pinelli Zio e Nipote Stampatori Regj. Con privilegio di Privativa di un Biennio. (206 S. 8.)

Regolamento generale del processo civile pel regno Lombardo-Veneto. Edizione uffiziale. Milano. Dalla cesarea regia stamperia. 1815. 8.

Regolamento generale del processo civile per gli stati Austriaci in Italia. Edizione uffiziale. Venezia. 1815. 8.

Regolamento generale del processo civile per gli stati austriaci in Italia. Edizione uffiziale. Venezia per Francesco Andreola Tip. dell' Ecc.I. R. Gov. e Provinc. 1823. (222 S. 8)

D. der tyrolischen Gerichtsordnung. **).

Im Original-Texte wurde die westgalizische G. O. in Tyrol und Vorarlberg durch das Organistrungspatent vom 12. August 1814, und in dem mit Tyrol vereinigten Amte Vils, dem Zillertal- und Brixenthale durch Hofd. v. 20. Juli 1816 eingeführt, für Südtyrol aber folgende italienische Uebersetzung veranstaltet:

Regolamento giudiziario generale per la Galizia occidentale de' 19. Dicembre 1796. Recato in lingua italiana per le Provincie Venete colla qui annessa Patente de' 16. Marzo 1803. Attivato in Tirolo col giorno 15. Settembre 1814. In forza dell' Editto provvisorio sull' Organizzazione giudiziaria 12. Agosto 1814, e per disposizione Suprema colla presente edizione riformato. Vienna. Dalla imperiale Regia Stamperia di Corte e di Stato. 1831. (164 S. 8.)

---

*) Die italienische Gerichtsordnung ist eigentlich nur eine Uebersetzung der westgalizischen, in der aber die §§. 68, 69, 70, 71, 76, 108, 123, 128, 163, 169, 380, 396 lit. c—e, 496 und 567, dann das 41. 42. und 43. Capitel ausgeblieben sind.

**) Die tyrolische Gerichtsordnung unterscheidet sich von der westgalizischen nur dadurch, daß der §. 76, als bloß auf Galizien sich beziehend, daraus weggeblieben ist; es sind daher vom §. 76 angefangen alle folgenden Paragraphen-Zahlen um 1 niedriger als die der entsprechenden Paragraphe in dem Urtexte der westgalizischen Gerichtsordnung.

Zweite Abtheilung.

Gesetzsammlungen.

I. Gesetzsammlungen, in welchen die nachträglichen Verordnungen zur Gerichtsordnung vermischt mit andern Gesetzen vorkommen.

A. Aemtliche Gesetzsammlungen.

Josephs des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Spezialprivilegio. Prag und Wien, bey Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld. 1786—1790. 6 Bände. (Folio.).

I. Bd. 1786. (412 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Gesetze aus den ersten vier Jahren der Regierung Kaiser Josephs II.; nämlich vom December 1780 bis December 1784.

II. Bd. oder: Erste Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache. 1786. (128 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Gesetze vom December 1784 bis December 1785.

III. Bd. oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1787. (131 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Gesetze vom December 1785 bis December 1786.

IV. Bd. oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1788. (168 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Gesetze vom December 1786 bis December 1787.

V. Bd. oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1789. (198 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Gesetze vom December 1787 bis December 1788.

VI. Bd. oder: Fünfte Fortsetzung u. s w. 1790. (100 S. nebst einem alphabetischen Register). Enthält die Verordnungen aus dem letzten Regierungsjahre Kaiser Josephs II., d. i. vom December 1788 bis Ende Februar 1790.

Leopold des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande.
Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Spezialprivilegio. Klagenfurt. In der von Kleinmayerischen Buchdruckerey. 1791 und 1792. 2 Bände. (Folio.)

I. Bd. 1791. (71 S. nebst einem alphabetischen Register) Enthält die Gesetze aus dem ersten Jahre der Regierung Kaiser Leopolds II., d. i. vom März 1790 bis März 1791.

II. Bd., oder: Nachtrag zur Sammlung vom ersten Jahre. 1792 (98 S. nebst einem alphabetischen Register.) Enthält die Gesetze aus dem zweiten und letzten Regierungsjahre Kaiser Leopolds II., d. i. vom März 1791 bis Ende Februar 1792.

Franzens des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Prag, in der von Schönfeld'schen kaiserl. königl. Hofbuchdruckerey. 1797 — 1837. 9 Bände. (Folio)

I. Band (232 S.) Enthält einen Nachtrag zu den Gesetzen Kaiser Leopolds II. von dem letzten Jahre seiner Regierung, und die Gesetze aus den ersten vier Jahren der Regierung Kaiser Franz II., d. i. vom Februar 1792 bis Ende Februar 1796.

II. Band oder: Erste Fortsetzung. (540 S. nebst einem alphabetischen Register über den I. und II. Theil.) Enthält die Gesetze vom März 1796. bis Ende Februar 1798.

Vom dritten Bande angefangen führt diese Gesetzsammlung den einfacheren Titel:

Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die deutschen Staaten der österreichischen Mo-

narchie. Wien. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

III. Band oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1816. (535. S. nebst einem alphabetischen Register von 118 S.) Enthält die Gesetze von dem Jahre 1798 bis zu dem Jahre 1803.

IV. Band oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1816. (507 S. nebst einem alphabetischen Register von 187 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1804 bis 1811.

V. Band oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1819. (491 S. nebst einem alphabetischen Register von 86 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1812 bis einschlüßig 1817.

VI. Band oder: Fünfte Fortsetzung u. s. w. (268 S.) Enthält die Gesetze von dem Jahre 1818 bis 1820.

Bei diesem Bande befindet sich das:

Repertorium über sämmtliche unter der Regierung Ihrer Majestäten Josephs des II., Leopolds II., und Seiner jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossenen, und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justizfache, vom Jahre 1780 bis Ende des Jahres 1820. Wien. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey 1823. (893 S. Folio.)

VII. Band oder: Sechste Fortsetzung u. s w. 1829. (332 S. nebst einem alphabetischen Register.) Enthält die Gesetze von dem Jahre 1821 bis Ende 1825.

VIII. Bd. oder: Siebente Fortsetzung u. s. w. 1833. (220 S. nebst einem alphabetischen Register.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1826 bis 1830.

IX. Band oder: Achte Fortsetzung u. s. w. 1837. (136. S. nebst einem alphabetischen Register.) Enthält die Gesetze vom Anfange des Jahres 1831 bis Ende Februars 1835.

Die Fortsetzungen dieser Gesetzsammlung erscheinen nun jährlich, in Heften, unter dem Titel:

Gesetze und Verordnungen im Justizfache vom Jahre ... für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Je fünf Hefte bilden einen Band.

Ueber die Anwendbarkeit der, in dieser ämtlichen Gesetzsammlung enthaltenen, obwohl nur an einzelne Stellen ergangenen Gesetze erfloß das Hofdecret vom 29. December 1785 Nr. 509, welches verfügt, daß solche

Anordnungen und Weisungen von den Gerichtsstellen überhaupt, wenn ihnen in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, zur Aufklärung und Behebung derselben anzuwenden seien.«

Zur leichteren Benützung der eben erwähnten Gesetzsammlung dient auch folgendes Privatwerk:

Alphabetisches Hauptrepertorium über die seit dem 17. December 1780 bis Ende Februar 1798 in Prag und Wien in der von Schönfeldischen k. k. Hofbuchdruckerei in Folio herausgekommenen Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter den römischen Kaisern Joseph II., Leopold II. und Franz II., für Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, mit Anführung der Daten und Nummern der höchsten Hofdekrete, zum gemeinnützigen Gebrauche für Richter, Advokaten und Partheien, herausgegeben von Johann Andreas Prochaska, k. k. Landrechtssekretär. Praz. 1819 bei C. W. Enders (240 S. 8.)

Die Einrichtung dieses brauchbaren Repertoriums wird am einfachsten durch folgendes Beispiel ersichtlich gemacht:

	Band.	Seite.
Arrest, bei dessen Bewilligung ist nicht nöthig auch die fahrenden Güter des Schuldners in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.		
Res. v. 11. September 1784. Nr. 336. K.	Joseph I.	400

Durch die a. h. Entschl. v. 17. Juli 1818. (Hofkanzleidecret vom 1. August 1818. Z. 12029) und vom 2. April 1821 wurden sämmtliche Landesstellen angewiesen, alle für ihre Provinz verbindlichen Gesetze und

Anordnungen zu sammeln und in den Druck zu legen. Auf diese Weise entstanden:

die ämtlichen Provinzial-Gesetzsammlungen,

welche in den alt-österreichischen Provinzen mit dem Jahre 1819, in den neu erworbenen aber mit der Zeit der Reacquirirung beginnen, und alle Gesetze umfassen, welche nicht bloß Vorschriften über Manipulations- und Disciplinar-Gegenstände und Belehrungen für einzelne Behörden, Beamten u. d. gl. enthalten, da diese nach dem Hofkanzleidecrete vom 12 April 1821, Z. 10061 in das bei jeder Stelle zu führende Normalienbuch eingeschaltet werden.

Gewöhnlich enthält jeder Band dieser Provinzial-Gesetzsammlungen einen Jahrgang, und ist mit einem chronologischen Verzeichniße der aufgenommenen Verordnungen, und mit einem alphabetischen Materien-Register versehen.

Wir besitzen folgende Provinzial-Gesetzsammlungen:

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey. 1821 u. f. 18 Bde. 8. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1836.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz. In der Eurich'schen Buchdruckerey. *) 1821 u. f. 17 Bde. 8. Diese Gesetzsammlung reicht bisher vom J. 1819 bis zum Jahre 1835.

Ueber die ersten 15 Bde. derselben erschien ein brauchbares Repertorium unter dem Titel:

Alphabethisch-chronologisches Hauptrepertorium der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1833, von Carl Charmant. Linz 1837 8. **)

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.

---

*) Die früheren Bände dieser Gesetzsammlung erschienen im Verlage der k. k. priv. akadem. Kunst-, Musik- und Buchhandlung, und bei J. C. Quandt, Kast-ns. Eidam, k. k priv. Buchdrucker und Buchhändler.

**) Recensirt in Schopf's Archiv, Jahrg. 1837. Not Bl. S. 58 und 59.

steyermärkischen Guberniums *). Grätz, gedruckt und im Verlage bei Andreas Leykam. 1822 u. f. 20 Bände. 8. Diese Gesetzsammlung umfaßt die Jahre 1819 bis 1838.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums.**) Laibach im Verlage der Leopold Eger'schen Gubernial-Buchdruckerey. 8. Von dieser Gesetzsammlung sind bisher 17 Bände erschienen, welche die Jahre 1819 bis 1835 umfaßen.

Zu dieser Gesetzsammlung sind schon einige Nachtrags-Bände erschienen. Sie führen den Titel:

Ergänzungs Sammlung der politischen, Cameral- und Justiz-Verordnungen, welche für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illirien von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des Jahres 1818 erlassen worden sind. Herausgegeben unter der Aufsicht des k. k. illirischen Landes-Guberniums. Laibach 1835 und 1836. Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

I. Theil. Enthält die Gesetze und Verordnungen vom 17. October 1813 bis Ende December 1814. Dieser Theil zerfällt in drei Abtheilungen, die erste reicht vom 17. October 1813 bis Ende Mai 1814; die zweite vom 1. Juni 1814 bis Ende Juli 1814 und die dritte vom 1. August bis Ende December 1814.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Herausgegeben auf allerhöchsten

---

*) Die ersten 7 Bände dieser Gesetzsammlung führten den Titel: Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steyermärkisch- kärntnerischen Guberniums.

Mit 1. May 1835 wurde aber der Klagenfurter Kreis dem Laibacher Gouvernements-Gebiethe zugewiesen.

**) Vor der Vereinigung des Klagenfurter Keises mit dem Laibacher Gouvernements-Gebiethe (vergl. die vorhergehende Anmerkung) führte diese Gesetzsammluug den Titel:

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illyrien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illyrischen Landesguberniums.

Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, gedruckt bei Colletti's Erben. — **Raccolta delle leggi ed ordinanze provinciali pel litorale austriaco illirico, pubblicata per ordine sovrano sotto la direzione dell' imp. reg. Governo del littorale. Trieste. Dai tipi degli eredi Colletti. 8.** *)

Diese Gesetzsammlung umfaßt bisher nur in 5 Bänden die Jahre 1819 — 1823.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck. Gedruckt bei Felician Rauch. — **Raccolta delle leggi provinciali pel Tirolo e Vorarlberg, pubblicata per ordine sovrano sotto l'ispezione dell' imp. reg. governo del Tirolo e Vorarlberg ; Innsbruck. Dai tipi di Feliciano Rauch. 8.**

Diese Gesetzsammlung reicht bisher in 22 Bänden vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1835.

Zur leichteren Benützung derselben dient das:

Repertorium über die in den zwölf ersten Bänden der Provinzial-Gesetzsammlung für Tyrol und Vorarlberg enthaltenen Verordnungen. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. 1828. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums. Prag, bei Gottlieb Haase. **, 8.

Die bisher erschienen 20 Bände dieser Gesetzsammlung reichen vom J. 1819 bis zum J. 1838. Ein Ergänzungsband enthält die nachträglich aufgenommenen Verordnungen vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1820

Als Repertorium dieser Gesetzsammlung dient das Register von J. N. Sepp. (Vergl. S. 32.)

---

*) Die ersten drei Bände dieser Gesetzsammlung erschienen bloß in deutscher Sprache.

**) Die früheren Bände dieser Gesetzsammlung erschienen in der k. k. Hofbuchdruckerei und in der von Schönfeld'schen Buchdruckerei.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, gedruckt in der Buchdruckerei des Prokop Fritsch. 8.

Die bisher erschienenen 20 Bände dieser Gesetzsammlung reichen vom J. 1819 bis zum J. 1838.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums. Lemberg. Aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerei. — Prowincijonalny Zbiór Praw krolestwa Galicyi i Lodomeryi. Wydany za nay-wyszem Rozkazem pod dozorem c. k. Galicyiskiego kraiowego Gubernium. W. Lwowie. 8. *)

Von dieser Gesetzsammlung erschienen bisher 18 Bände, welche die Jahre 1819 bis 1836 umfassen. — Außerdem erschien ein:

Nachtragsband zur Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien vom J. 1819 bis einschlüssig 1826. Lemberg, aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerey. 1834. 8.

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara. 8.

Von dieser Gesetzsammlung sind bisher 17 Bände erschienen, welche die Jahre 1819 bis 1835 umfassen.

Zur leichteren Benützung dient:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Anni 1819 finoa 1823., Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara 1836. 8

Atti del Governo. Milano, dalla R. C. stamperia di Governo. 8.

Diese Gesetzsammlung enthält in 4 Bänden die Verordnungen vom 21. April 1814 bis zum 31. December 1815.

---

*) Bis zum J. 1827 erschien diese Gesetzsammlung nur in deutscher Sprache. Die ersten 15 Bände sind gedruckt und zu haben bei Joseph Johann Piller.

Seit 1816 führt sie den Titel:

Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autoritá in ogetti sí amministrativi che giudiziarj. Divisa in due parti. Milano, dall' imp. reg. stamperia. 8.

Von dieser Gesetzsammlung erscheint für jedes halbe Jahr ein Band in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung führt den Titel:

Patenti e notificazioni pubblicate dall' i. r. Governo di Lombardia. *)

Der Titel der zweiten Abtheilung ist:

Circolari dell' i. r. tribunale d'appello generale ed altre disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj.

Ein zweckmäßiges Repertorium dieser Gesetzsammlung führt den Titel:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta degli atti del Governo di Lombardia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj.

I. Bd. Dal 21. aprile 1814 al 31. diccmbre 1818. Milano. 1819. 8.
II. Bd. Dal 1gennajo 1819 al 31 dicembre 1823. Milano. 1825. 8.
III. Bd. Dal 1gennajo 1824 al 31. dicembre 1828. Milano 1834. 8.
IV. Bd. Dal 1gennajo 1829 al 31. dicembre 1833. Milano. 1836. 8.

Zur leichteren Benützung dieser Gesetzsammlung dient auch folgendes Privatwerk:

Indice delle leggi, degli editti, avvisi ed ordini etc. pubblicati nello stato di Milano dai diversi governi intermedii dal 1765 al 1821. Milano dalla stamperia Rivolta. 1823. 2 Bde. 4. (A—L. 518. S. — M. — Z. 215 S.) **).

Dieses trefflich gearbeitete Repertorium hat den k. k. General-Archivs-Director Lucas Peroni zum Verfasser.

---

*) Bis zum J. 1820 führte diese Abtheilung bloß den Titel: Atti del Governo di Lombardia.

**) Recensirt in der Biblior. Ital. Bd. 32. S. 117 u. 118.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo delle provincie Venete. Venezia. Per Francesco Andreola. Tipografo privilegiato dell' E. I. R. G. 8.

Diese Gesetzsammlung beginnt mit dem 8. November 1813.

Jedes Jahr erscheint ein Band in zwei Abtheilungen für die beiden Semester. Den VIII. Bd. der Sammlung bildet die

Raccolta degli atti gindiziarj normali dall' anno 1815 a tutto il 1820.

Der XI. Bd. enthält die:

Raccolta di leggi, e normali della direzione del Censo e dell' imposizioni dirette dall' anno 1819 a tutto il 1821.

Zur leichteren Benützung dieser Gesetzsammlung dient folgendes Repertorium:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella Collezione delle leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo delle provincie Venete. Per Francesco Andreola, Tipografo privilegiato dell' E. I. R. G.

I. Bd. Dalli 8. novembre 1813 ai 31 dicembre 1818. Venezia. 1820. 8.
II. Bd. Dal 1 gennajo 1819 a tutto dicembre 1823. Venezia 1824. 8.

Ferner ein Privatwerk:

Indice alfabetico delle materie contenute nella collezione delle leggi pubblicate per parte dell' eccelso imp. regio Governo generale delle provincie Venete, dall' anno 1813 a tutto il 1832. Con appendice di tutte le patenti e risoluzioni sovrane, istruzioni e regolamenti etc. di Vincenzo Squera. Padova, coi tipi della Minerva. 1885. 8.

Mit dem Erscheinen dieser Provinzial-Gesetzsammlungen haben die früher in den einzelnen Provinzen in Druck gelegten vierteljährigen chronologischen Auszüge aus den ergangenen Verordnungen, so wie die hier und da bestandenen Patenten-Sammlungen aufgehört *).

---

*) Solche vierteljährige chronologische Auszüge erschienen z. B. in Oesterreich unter der Enns und Oesterreich ob der Enns, dann in Steiermark; ferner in Böhmen unter dem Titel:

Vierteljährige chronologische Auszüge der von dem k. Landesgubernium in Böhmen bekannt gemachten Verordnungen.

Auf ähnliche Weise in Mähren und Schlesien u. s. w.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

a) Ohne Beschränkung auf eine einzelne Provinz.

Justizcodex. Bearbeitet von Dr. Ignaz de Luca, k. k. wirkl. Rath, und Professor. Wien, bei Thad. Edlen von Schmidbauer und Kompagnie. 1793—1801. 10 Bände. 8.

Der Verfasser hatte bei Herausgabe dieses verdienstvollen Werkes die Absicht vor Augen, »alle Justizgesetze, welche von der Mitte des 12ten Jahrhunderts an bis zum letzten Februar 1792 in den österreichischen Staaten er-

---

In Galizien führten sie den Titel:

Extractus deren von einem hochlöblichen k. k. Landesgubernio in denen Königreichen Galizien und Lodomerien ergangenen Circularien, Generalien und Patenten.

Diese Sammlung nahm mit dem 11. September 1772 ihren Anfang. Die Verordnungen waren ursprünglich unter den Rubriken: Publica, judicialia, cameralia, contributionalia, militaria und commercialia zusammengestellt. Vom ersten Februar 1784 wurden sie unter den Titeln: »Hofverordnungen, Verordnungen des Guberniums und landgerichtlichtliche Vorfälle« chronologisch geordnet. — Mit 1. November 1784 erhielten sie die Aufschrift: »Vierteljähriger chronologischer Auszug der von dem k. k. Landesgubernium in Galizien bekannt gemachten, in das Allgemeine einschlagenden Verordnungen.« — Vom J. 1804 an wurden sie nach dem gemeinen Jahre abgetheilt, und jedem Jahrgange ein alphabetisches Register beigegeben. Die Verordnungen sind in diesen Auszügen nur summarisch angedeuret. (Vergl. Winiwarter's Darstellung der Organisation und Verwaltung der Königreiche Galizien und Lodomerien. 1. Bd. S. 10—12.)

In Italien erschien vor der Revindication das:

Bollettino delle leggi della repubblica italiana. Milano Presso Luigi Veladini Stampatore Nazionale.

Die vier Bände dieser Gesetzsammlung enthalten die Verordnungen vom Tage der Proclamirung der Constitution in der Volksversammlung von Lyon bis zum Schluße des Jahres 1804. Mit dem Beginne des J. 1805 erhielt diese Gesetzsammlung den Titel:

Bollettino del regno d'Italia. Milano, presso la Regia Stamperia Veladini, (seit 1806: dalla reale stamperia.)

Sie dauerte bis zum 20 April 1814 und umfaßt 21 Bände, so daß das ganze Bollettino 25 Bände zählt.

Ferner erschien das:

Foglio officiale della repubblica italiana, contenente i decreti proclami, circolari ed avvisi riguardanti l'amministrazione. Presso Luigi Veladini Stampatore Nazionale.

Die drei Bände dieser Gesetzsammlung enthalten die Verordnungen vom Tage der Einsetzung der constitionellen Regierung bis zum Schlusse des J. 1804. Mit dem Beginne des J. 1805 erhielt diese Gesetzsammlung den Titel:

schienen waren, theils nach ihrem ganzen Inhalte, theils im Auszuge, theils bloß nach dem Titel anzuzeigen, und zwar das Letztere bei allen unter der Regierung Kaiser Josephs II. erflossenen Justizgesetzen, da diese ohnehin in der authorisirten Sammlung (Vergl. S. 6.) vorkommen.« Die ersten vier Bände des Justizcodex enthalten diesem Plane gemäß eine vollständige Chronik aller bis zum 27. Februar 1792 erschienenen Justizgesetze in der oben angedeuteten Weise.

Hierauf folgt in dem 5ten bis 10ten Bande ein Material-Repertorium über sämmtliche, das österreichische Justizwesen betreffende Gegenstände nach alphabetisch gereihten Schlagwörtern.

Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger, in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeywesen, und andere jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagender, von 1740, bis Ende May 1781 erflossener Allerhöchsten Anordnungen. Grätz, verlegt von Franz Xav. Müller. Gedruckt mit von Widmanstätten'schen Schriften (XII. u. 488. S. 8.)

Der Verfasser dieser Gesetzsammlung ist der Polizeirath Christian Graf v. Löwenwolde. Sie enthält unter alphabetisch geordneten Schlagwörtern Auszüge aus den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen, welche in der Periode zwischen 1740 und (Ende Mai) 1781 erschienen sind, mit genauer Angabe des Datums der gesetzlichen Vorschriften.

Foglio officiale del regno d'Italia, contenente i decreti, proclami circolari ed avvisi riguardanti l'Amministrazione. Milano, presso la Regia Stamperia Veladini. (seit 1806 dalla reale stamperia.). Sie reicht bis um 20. April 1814.

Zu beiden Gesetzsammlungen gehört der:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nel foglio officiale e nel bollettino delle leggi dall'anno 1802 a tutto il 1808. Aggiunta l'indicazione di alcuni regolamenti e decreti pubblicati nel Giornale italiano e non inserite nel Bollettino delle leggi. Milano. 1809 Tipografia Fr. Sonzogno e Gio. Batt.

I. Supplemento per gli anni 1809, 1810, 1811 Milano 1812. 8.

II. Supplemento per gli anni 1812, 1813 sino al 20. Aprile 1814, Milano. 1817. dall' imp. reale stamperia. 8.

Ein anderes Repertorium führt den Titel:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nel Bollettino delle Leggi e nel foglio officiale, aggiuntavi l'indicazione di alcuni Atti officiali pubblicati soltanto nel Giornale italiano. Dall' anno 1802 al 20. Aprile 1814 Milano dall' imp. regia- stamperia.

So findet sich in diesem Handbuche auch S. 119—234 ein Auszug aus der a. G. O., und S. 283—297 ein ähnlicher Auszug aus der a. C. O.

Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat-Fleiß gesammelt, und in chronologische Ordnung gebracht. Wien, verlegt bey Johann Thomas Edl. von Trattnern, k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1788—1791. 9 Theile. 10 Bände. 8.

Der Herausgeber dieser Sammlung hielt es für das Zweckmäßigste, die Gesetze ganz nach ihrem vollständigen Inhalte und nach der Ordnung, wie sie von Zeit zu Zeit erflossen waren, zu liefern. Der I. Theil enthält die Verordnungen und Gesetze von den Jahren 1780 und 1781. Jeder folgende Theil umfaßt einen Jahrgang. Nur der VII. Theil hat seines großen Umfanges wegen einen Nachtrag erhalten, der so eingerichtet ist, daß er abgesondert eingebunden werden kann. Der letzte Band enthält nicht nur das Jahr 1789, sondern auch die Monate Jänner und Februar des Jahres 1790. Bey jedem Bande befindet sich ein chronologisches Verzeichniß der darin vorkommenden Gesetze.

Zu dieser Sammlung gehört das:

Hauptrepertorium über die *) sieben Theile der vollständigen Sammlung aller k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Regierungsantritt Joseph des Zweyten vom Jahre 1780 bis Ende 1787 erschienen sind. Wien, bey Johann Thomas Edlen von Trattnern k. k. Hofbuchdruckern und Hofbuchhändlern. 1789. (706 S. 8.), und das:

Hauptrepertorium über die letzten drei Bände der vollständigen Sammlung aller unter der Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Gesetze und Verordnungen. Wien, gedruckt bei Jos. Thom. Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1691. (184 S. 8.)

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

*) (ersten.)

in einer Sistematischen Verbindung. Mit allergnädigster Freiheit. Wien. Verlegt bei Joh. Georg Mösle K. K. privil. Buchhändler. 1785—1790. 18 Bände. 8. *)

Diese treffliche Gesetzsammlung verdanken wir bekanntlich dem unermüdeten Fleiße des Hrn. Hofsecretärs Joseph Kropatschek. Die Gesetze sind hier nicht in chronologischer Ordnung aufgeführt, sondern unter folgenden neun Hauptabtheilungen zusammengestellt:

I. Dominien- und Unterthansangelegenheiten.
II. Polizei- und Sicherheitsgegenstände.
III. Studien- und Zensurwesen.
IV. Geistliche Sachen und Stiftungs-Angelegenheiten.
V. Militärgegenstände.
VI. Kommerzsachen.
VII. Kammeralgegenstände.
VIII. Gerichtssachen.
IX. Verordnungen zur Richtschnür der Kreisämter und aller k. Beamten.

Die VIII. Hauptabtheilung enthält wieder folgende Unterabtheilungen:

1) Unterricht zur Rechtspflege, Gerichtsordnung mit den Nachträgen.
2) Gerichtsunkösten und Taxen.
3) Streitigkeiten, von welcher Art sie seyn mögen.
4) Todesfälle, Sperre, Inventur und Erbschaftssachen.
5) Oeffentliche Kriden, Versteigerungen, Sequestrationen und andere Executionen.
6) Pupillar- und Kúratelsachen.
7) Wechsel- und Merkantilsachen.
8) Kriminalsachen.

Unter jeder dieser Rubriken sind die einzelnen Verordnungen chronologisch aufgeführt, und die über denselben Gegenstand erflossenen Gesetze, welche sich in einem früheren Bande befinden, auszugsweise angemerkt.

Die Bände 1—5 enthalten die Gesetze und Verordnungen vom J. 1780 bis einschlüssig 1783; — Bd. 6 u. 7 die vom J. 1784; — Bd. 8 u. 9 die vom J. 1785; — Bd. 10 u. 11 die vom J. 1786; — Bd. 13 und 14 die vom J. 1787; — Bd. 15 u. 16 die vom J. 1788; — Bd. 17 und 18

*) Ihrer ausgezeichneten Brauchbarkeit wegen mußte bald eine zweite Auflage der ersten eilf Bände dieser Gesetzsammlung veranstaltet werden.

endlich die vom J. 1789 und die vom 1. Jänner bis 20. Februar 1790 erflossenen Gesetze, letztere jedoch nur in chronologischer Ordnung.

Jedem Bande dieser Gesetzsammlung ist ein Materienverzeichniß nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern beigefügt, und der letzte Band enthält ein ähnliches über alle 18 Bände. Der 12. Band enthält in zwei Abtheilungen (A—M und N—Z.) ein auf dieselbe Weise eingerichtetes:

Hauptrepertorium über die *) Eilf Bände des Handbuches der k. k. Gesetze, welche unter der Regierung des Kaiser Joseph des II. vom Jahre 1780 bis Ende 1786 erschienen sind. Auf allerhöchsten Befehl. Wien. Verlegt bey Joh. Georg Mösle, K. K. privil. Buchhändler, 1788. 8.

Dieses Repertorium verweist bei jedem Schlagworte auf den Band und die Seite der ersten und zweiten Auflage der Kropatschek'schen Gesetzsammlung.

Eine italienische Uebersetzung der ersten 5 Bände dieser Gesetzsammlung erschien bald nach Herausgabe des Originalwerkes unter folgendem Titel:

Codice ossia Collezione sistematica di tutte le Leggi ed Ordinanze emanate sotto il Regno di Sua Maestá Imperiale Giuseppe II., tanto in affari secolari quanto ecclesiastici per tutti gli Stati ereditarj stampata in Vienna nel 1785, ed ora tradotta dal Tedesco da Bartolommeo Borroni. In Milano. 1786. Appresso Giuseppe Galeazzi Regio Stampatore. Con Approvazione e Privilegio. 8. **)

---

*) (ersten).

**) Als Ergänzung dieses Handbuches verdient hier eine Erwähnung die ebenfalls von dem Hrn. Hofsecretär Kropatschek veranstaltete

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung. Mit allergnädigster Freiheit. Wien, verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler. 1787. 8 Bände, 8.

Zu dieser Gesetzsammlung gehört als brauchbares Register:

Hauptelenchus und Repertorium über alle acht Bände der Sammlung aller k. k. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung. Auf allerhöchsten Befehl. Wien verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler. 1787. 8.

Als Fortsetzung der eben angeführten Gesetzsammlung gab der Hr. Hofsecretär Kropatschek auch die Gesetze aus der Regierungsperiode Kaiser Leopolds II. heraus, und zwar unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold des II. in den sämmtlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Mit K. K. allergnädigster Freiheit. Wien, bei Joh. Georg Mösle, k. k. privil. Buchhändler. 1790 — 1792. 5 Bände. 8.

Der I. und II. Bd. enthält das Jahr 1790; der III. und IV. das Jahr 1791, und der V. die Monate Jänner und Februar des Jahres 1792 nebst einem Nachtrage zu den vorausgehenden Bänden. Außerdem befindet sich dabei ein Hauptelenchus, der alle unter der Regierung Kaiser Leopold des II. erflossenen Gesetze in chronologischer Ordnung aufführt, und ein Hauptrepertorium über alle 5 Bände nach alphabetisch gereihten Schlagwörtern.

Hieran schließt sich die Gesetzsammlung aus der Regierungsperiode Seiner höchstseligen Majestät des Kaisers Franz I. unter folgenden Titeln:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung von Joseph Kropatschek, K. K. wirkl. Hofkoncipisten, *) und Professor der Gesetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. Arcieren-Leibgarde galizischer Abtheilung. Wien zu finden bei Joh. Georg Edlen von Mösle, K. K. privil. Buchhändler. 25 Bände. 8.

Diese Sammlung enthält die Gesetze vom J. 1792 bis Ende des J. 1808. Jeder Jahrgang bildet einen, zuweilen auch zwei Bände.

Daran schließt sich:

Sammlung der politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ord-

---

Die erste Abtheilung dieses Repertoriums enthält die nämlichen Rubriken wie das Handbuch selbst. Unter jeder einzelnen Rubrike sind die Gesetze in chronologischer Ordnung aufgeführt, mit Hinweisung auf den Band, die Seite und die Nummer in der Gesetzsammlung. — Die zweite Abtheilung besteht aus einem alphabetischen Materien-Register.

*) Später Hofsecretär.

nung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretär. Wien. Im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. *) 1812—1833. 32 Bände. 8. **).

Auch unter dem Titel:

Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze. Enthält sämmtliche politische und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k Erblanden erlassen worden sind. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hof-Secretär. Wien. Im Verlage bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. ***) Der ganzen Sammlung 26ter bis 57ter Band.

Diese Bände enthalten die Gesetze vom J. 1809 bis Ende des Jahres 1831.

Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsecretär Joseph Kropatschek, später vom Hofsecretär W. G. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Seiner k. k. Majestät Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind; in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Franz Xav. Pichl, k. k. Hofregistranten. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. 1834—1336. 3 Bände. 8.

(Der ganzen Sammlung 58ter bis 60ter Bd. 33ter bis 35ter Fortsetzungsband).

Diese Bände enthalten die Gesetze vom J. 1832 bis Ende 1834.

Als Fortsetzung dieser Sammlung erscheint nun:

Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung, nebst einem alphabetisch geordneten Materienregister. Herausgegeben von Franz Xaver Pichl, Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

---

*) Bis 1817 bei Joseph Geistinger.

**) Bd. I—V. recensirt in der Wiener allg. Lit. Ztg. Jahrg. 1814. S. 790—797.

***) Bis 1817 bei Joseph Geistinger.

Bisher erschien der:

Erste Band, enthaltend die Gesetze vom Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom März 1835 bis Ende December 1835. Wien 1837, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 8. (XXIV. u. 400 S.)

Dieser Band ist der 61te des ganzen Werkes, und der 36te Fortsetzungsband.

Ferner erschien der:

Zweite Band, enthaltend die Gesetze Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom 1. Januar bis Ende December 1836. Wien 1838, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Dieser Band ist der 62te der ganzen Sammlung, und der 37te Fortsetzungsband.

Chronik der österreichischen politischen und Justiz-Gesetze. Chronologisch geordnet und herausgegeben von Johann Nep. von Hempel-Kürsinger, k. k. Hofsecretär. Jahrgang 1832. Erstes Quartal-Heft, enthält die in den Monathen Jänner, Februar und März 1832 erflossenen, oder erst in diesen Monathen bekannt gemachten gesetzlichen Vorschriften. Grätz 1834. Gedruckt und verlegt von J. A. Kienreich. (IV. und 100 S. 8).

Nach dem Tode des Hrn. Hofsecretärs Goutta faßte auch Hr. Hempel-Kürsinger den Plan, die Kropatscheck'sche Gesetzsammlung fortzusetzen, und diese Fortsetzung in Quartalheften herauszugeben. Es ist aber nicht mehr als das erste Heft erschienen, welches sich durch Reichhaltigkeit allerdings auszeichnet.

Zur leichteren Benützung dieser vielumfassenden Gesetzsammlungen dient folgendes Nachschlage-Werk:

Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzley herausgege-

ben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel=Kürsinger, k. k. wirklichem Hofsecretär. Wien, 1825—1827. Bei Joh. Georg Ritter v Mösle's sel. Witwe. 10 Bände. 8.

Die bedeutende Anzahl von Bänden, zu welcher die erschienenen Gesetzsammlungen im Laufe der Zeiten angewachsen waren, machte bald das Bedürfniß rege, eine geordnete Uebersicht derselben zu besitzen. Die vereinigte Hofkanzlei ertheilte daher dem Hrn. Hofsecretär Hempel=Kürsinger die Erlaubniß, ein Repertorium zu bearbeiten und unter ihrer Aufsicht herauszugeben, wodurch sie gleichsam eine Art von Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben übernahm *). Alle Verordnungen, welche in den verschiedenen Gesetzsammlungen erschienen sind, wurden in diesem alphabetisch=chronologisch=tabellarischen Repertorium unter passende Schlagwörter gebracht. Bei jedem solchen Schlagworte sind die betreffenden Verordnungen chronologisch eingereiht, und es ist ihr Inhalt mit möglichster Kürze angegeben. Nebst dem Datum und der Jahreszahl des Gesetzes findet sich dabei noch eine genaue Hinweisung auf den Band und die Seite der eben angeführten Kropatschek'schen Gesetzsammlungen unter Maria Theresia und Joseph II. (1ter und 2ter Ausgabe) und der politischen (ämtlichen) Gesetzsammlung unter Leopold II. und Franz I.

Als Fortsetzung dieses Repertoriums erschien:

Erster Fortsetzungsband: enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821, 1822, 1823 und 1824. Wien, 1829. Bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe. 8. **)

Dieser Fortsetzungsband ist von noch größerer Brauchbarkeit, als das Stammwerk selbst. Der Verfasser sah sich nähmlich durch den Umstand, daß die oft erwähnte Kropatschek=Goutta'sche Gesetzsammlung so allgemein verbreitet ist, dazu bewogen, auch diese in den Plan seines Werkes aufzunehmen. Es findet sich demnach in diesem Fortsetzungsbande nebst der »Gattung, dem Tage, Monathe, Jahre der erflossenen Anordnung« und einer kurzen Inhaltsanzeige derselben, eine genaue Hinweisung auf Band und Seite der (ämtlichen) politischen und der Kropatschek=Goutta'schen Gesetzsammlung.

---

*) Vergl. die Recension des Hrn. Professors Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde; und zwar über den 1. Bd. im Jahrg. 1825. Not. Bl. S. 166—168; — ü. den II. Bd. ebenda S. 326; — ü. den III—V. Bd. Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 297; — ü. den VI—X. Bd. Jahrg. 1828. Not. Bl. S. 115 u. 116.

**) Recensirt in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830 Not. Bl. S. 69 u. 70.

Der zweite Fortsetzungsband enthält die Gesetze von den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829; er erschien in Wien 1835. Bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe.

Der Verfasser eröffnete in diesem Bande noch eine neue Columne, in welcher »die Behörde oder das Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde,« angeführt ist.

Eine neue Auflage dieses Repertoriums ist eben unter der Presse.

Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserinn Maria Theresia, Kaiser Joseph, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den Deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze, in chronologischer Ordnung; für jeden Geschäftsmann, besonders aber für herrschaftliche Beamten brauchbar. Herausgegeben von Johann Müller, herrschaftlicher Oberbeamter. Grätz, bei J. A. Kienreich. 6 Bde. 8.

Von diesem Handbuche ist im Laufe des Jahres 1839 nicht mehr als der erste Band erschienen, welcher die geltenden Gesetze von 1740—1780 umfaßt. Bedenkt man, wie schwierig es oft ist, zu entscheiden, ob ein älteres Gesetz durch ein neueres aufgehoben worden, oder ob es noch gelte, und wie viel Vorsicht das Extrahiren eines Gesetzes erfordert, um nicht durch Hinweglassung eines oft unbedeutend scheinenden Wortes oder Satzes den Sinn zu verrücken, so möchte man dieses Unternehmen als ein nicht sehr glückliches bezeichnen.

Ferner findet sich eine Gesetz-Chronik:

in Zeiller's jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. (Vergl. Anhang II.)

Hier sind unter den Nachrichten einige wenige Verordnungen aus den Jahren 1807, 1808 und 1809 abgedruckt.

Aeußerungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen über gestellte Anfragen und nachgesuchte Belehrungen.

(In Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten. Bde. 1, 2, 3, 4, 6, 7 u. 8.) (Vergl. Anhang II.)

Die 290 Nummern dieser Rubrik enthalten kurze Auszüge aus den Verhandlungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, welche über den Sinn oder die Anwendung der Gesetze Statt gefunden haben, und nicht ohne dieß besonders kund gemacht worden sind. Der I. Band liefert eine Nachlese der wichtigsten Verordnungen aus den Jahren 1810 bis 1813, da die Erläuterungen in den Zeiller'schen Beiträgen mit dem Jahre 1809 abbrechen. Der letzte Band reicht bis Ende des J. 1824. Obwohl diese Auszüge gewissermaßen nur als schriftstellerische Hinweisungen auf merkwürdigere Vorarbeiten, deren Anwendung und Benützung nicht verloren gehen sollte, anzusehen wären, so verdienen sie doch einen Platz unter den eigentlichen Gesetzsammlungen, da der Verfasser jederzeit die Bemerkung beigefügt hat, ob der höchste Gesetzgeber über den Gegenstand der angeführten Aeußerung eine verbindliche Norm ertheilt, oder ob die oberste Justizstelle später ein eigenes Hofdecret darüber erlassen habe.

Wagersbach's Archiv (Vergl. Anhang II.) enthält im II. Hefte. S. 93—98 unter Nr. III:

Verordnungen, welche seit Ende 1812 bis Anfangs 1814 erflossen sind:

In Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege.

A) In Bezug auf das allg. b. G. B.

B) In Bezug auf die gerichtliche Durchsetzung der Rechte gegen Auswärtige oder gegen Ungrische und Siebenbürgische Unterthanen.

C) In Bezug auf den Gerichtsstand.

D) In Bezug auf das Verfahren überhaupt.

Dann im IV. Hefte S. 71—103:

Verordnungen, welche im Civil-Justizfache in den Jahren 1814 und 1815 erlassen worden sind, nebst einigen Nachträgen.

A) In Bezug auf das a. b. G. B.

B) In Bezug auf die Regulirung der Justizbehörden.

C) Zur allgemeinen Gerichts-Instruction.

D) In Bezug auf den Gerichtsstand.

E) In Bezug auf das streitige Verfahren überhaupt.

F) In Bezug auf das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.

Endlich im VI. Hefte S. 41 u. f. f.:

Verordnungen in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege, von den Jahren 1816, 1817, 1818, mit einigen dahin gehörigen früheren.

A) Insbesondere auf das a. b. G. B.

B) Correspondenz zwischen ausländischen und inländischen Behörden, zwischen inländischen unter sich in Justizgeschäften überhaupt, dann zur Durchsetzung der Rechte der Partheyen, insbesondere gegen Ungarische und Siebenbürgische oder auswärtige Unterthanen betreffend.

C) In Bezug auf die Regulirung der Justizbehörden, deren Etablirung, Activität und Rang.

D) In Bezug auf die allgemeine Justiz-Instrukzion.

E) In Bezug auf den Gerichtsstand.

F) In Bezug auf das Verfahren in Streitsachen.

G) Zur allgemeinen Concurs-Ordnung.

H) In Bezug auf das Mercantil- und Wechselwesen.

I) In Bezug auf gerichtliche Geschäfte außer Streitsachen.

K) Den Stämpel in Justizgeschäften betreffend.

Gesetzchronik (im Notizenblatte der Zeitschrift für österreichiche Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde.) (Vergl. Anhang II.)

Jedes Monatsheft dieser Zeitschrift enthält eine möglichst vollständige Chronik der in demselben Monate erflossenen oder erst bekannt gemachten (Justiz- oder politischen) Gesetze und ämtlichen Belehrungen. Die Verordnungen sind ihrem vollen Inhalte nach aufgenommen und durch den ganzen Jahrgang fortlaufend mit Nummern bezeichnet, auf welche sich das, dem letzten Hefte beigegebene Materienregister bezieht. Da die Redaction von Anbeginn ihr besonderes Augenmerk auf diese Rubrik gerichtet hat, so lieferte diese Zeitschrift eine der trefflichsten Gesetzsammlungen, welche mit dem 1ten Jänner 1825 beginnt.

Gesetzchronik die in allen Provinzen kundgemachten Gesetze betreffend. (Als III. Abtheilung von Schopf's Archiv für Civil-Justizpflege, politische und kameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates.) (Vergl. Anhang II.)

Diese Gesetz-Chronik wird nach dem Versprechen des Herausgebers alle Gesetze wörtlich mittheilen, wie sie von sämmtlichen Hof-, Landes- und geistlichen Behörden zeitweise erlassen werden, mit dem Tage ihrer Kund-

machung in jeder Provinz. Sie beginnt mit dem Anfange des Jahres 1837 und wird das Erschienene jederzeit so schnell als möglich zu liefern bemüht seyn; nur einzelne Gesetze, die eines Raumes von mehreren Druckbogen bedürfen, sollen im Contexte nur in Kürze angedeutet und am Ende des Jahres in einem besonderen Anhange gegen billige Vergütung nachgeliefert werden. Das Gesetzblatt bildet einen für sich selbstständigen Theil der ganzen Zeitschrift, hat daher eine abgesonderte, durch alle Hefte eines Jahrganges fortlaufende Paginirung, und wird mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen, welches das zuverlässige Auffinden der einzelnen Gesetze zu erleichtern bestimmt ist.

Erinnerungsblätter an alle, unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz des Ersten zur Wohlfahrt seiner deutschen Staaten erflossenen Allerhöchsten Entschließungen. Zum Besten der Blinden des Oesterreichischen Kaiserstaates herausgegeben von J. G. Megerle von Mühlfeld, k. k. Rathe und Archivs-Direktor der k. k. allgemeinen Hofkammer. Wien, 1830. Gedruckt bey J. P. Sollinger (VIII. und 109 S. 8.)

Der Verfasser hat zu jedem Tage des Jahres die seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz I. erflossenen allerhöchsten Entschließungen gesammelt, und in chronologischer Ordnung eingereiht, so daß alle in verschiedenen Jahren, aber an demselben Tage ausgegangenen Verordnungen unter dem betreffenden Datum aufgeführt erscheinen. z. B.

7. Februar.

Jahr,

1794. Verboth des Nachdruckens inländischer Werke.

1795. Local-Gerichtsbarkeits-Regulirung in Galizien.

1805. Beförderung des Umlaufes der Convenzions-Münze.

1815. Verwandlung der unterthänigen Mieth- in kaufrechtliche Gründe u. s. w.

Am Schlusse des Werkchens ist ein alphabetisches Materienregister beigefügt. Diese Sammlung ist, wie der Leser schon aus dem angeführten Beispiele ersehen mag, von geringem wissenschaftlichen Werthe, und für den Juristen beinahe ohne alle Brauchbarkeit.

B. Privat-Gesetzsammlungen für einzelne Provinzen insbesondere.

a) für Böhmen.

Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Unter buchstäblich gereiheten Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt von Johann Roth, Advokaten und Justiziär der k. k. Staatsherrschaften Kotieschau und Kladrau. Prag. In der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 1801. (A—Z.) 10 Bände. 8. *).

Der Verfasser war bemüht, alle jene Gesetze, welche vom 7. April 1348 bis zum letzten December 1800 in Böhmen kund gemacht und nicht durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden waren, in seine Sammlung einzureihen. Er zog dieselben aus mehr denn achthundert verschiedenen Gesetzsammlungsbüchern, und stellte sie nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern zusammen, so daß die, auf einen und denselben Gegenstand sich beziehenden Vorschriften unter dem betreffenden Schlagworte dann in chronologischer Ordnung auf einander folgen. Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist nicht etwa in einem mageren Auszuge, sondern größtentheils unverändert und vollständig angeführt. Nur die gewöhnlichen Eingangs- und Schlußformeln sind weggelassen.

Die Benützung dieser ungemein verdienstvollen Gesetzsammlung wird noch wesentlich erleichtert durch nachstehendes Werk:

Repertorium über die ersten zehn Bände des von Johann Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Von Joseph Albert. Prag, bei Widtmann 1813. 8.

Eine Fortsetzung obiger Sammlung erschien Anfangs von Johann Roth selbst, später von Goutta. Sie führt den Titel:

Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böheim kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Nach der Ausfertigungszeitfolge gesammelt und in buchstäblicher Reihe verzeichnet von Johann Roth, Advokaten und Justiziär der k. k. Staatsherrschaften

*) Recensirt in den Annal. der Lit. u. Kunst in den österr. Staaten. Jahrg. 1805. Bd. 1. S. 26.

Kotieschau und Kladrau. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 2 Bde. 8.

Erster Fortsetzungsband. Vom Anfange des J. 1802 bis zum Schluße des J. 1803. *)

Zweiter Fortsetzungsband. Vom Anfange des J. 1804 bis zum Schluß des J. 1806. **)

Ferner:

Fortsetzung der von Johann Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böheim kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Nach der Ausfertigungszeitfolge gesammelt von Wilhelm Gerhard Goutta, Protokollisten bei der k. k. obersten Justizstelle. III. bis XVI. Fortsetzungsband. Prag, bei Caspar Widtmann. 1807—1817. 14 Bände. 8.

Diese Fortsetzungsbände enthalten die Verordnungen von den Jahren 1802, 1803 und 1804 im III. Bde.; — 1805 im IV. Bd.; — 1806 im V. Bde.; — 1807 im VI. Bde.; — 1808 im VII. Bde.; — 1809 im VIII. Bde.; — 1810 im IX. Bde.; — 1811 im X u. XI. Bde; — 1812 im XII. u. XIII. Bde.; — 1813 im XIV. Bde.; — 1814 im XV. Bde.; — 1815 im XVI. Bde.

Schon Roth selbst, wie auch Goutta ließen die Gesetze in chronologischer Ordnung auf einander folgen, und fügten jedem Bande ein alphabetisches Register bei, welches mit den Schlagwörtern des Stammwerkes übereinstimmt.

Auch über diese Fortsetzungsbände erschien ein zweckmäßiges Register unter dem Titel:

Hauptrepertorium über die zwölf Fortsetzungsbände von Goutta. Prag, bey Widtmann. 1812. 2 Bände. 8.

Die anerkannte Brauchbarkeit dieser Sammlungen machte im Laufe der Zeiten den Wunsch und das Bedürfniß nach einer neuen Auflage derselben rege. Wir verdanken sie den Bemühungen zweier verdienstvoller Schriftsteller.

Sie erschienen unter folgendem Titel:

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehender Verordnungen und Gesetze, nach Johann Roth's, Advokaten und Justiziärs

*) Recensirt in den Annal. d. Lit. und Kunst in den ö. Staaten, Jahrgang 1805, Bd. I. S. 26.

**) Dieser Band enthält nicht mehr, als die Verordnungen vom J. 1804.

der k. k. Staatsherrschaften Kotieschau und Kladrau, unter buchstäblich gereihten Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge verfaßten Sammlung neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Johann Blasek, k. k. Rath, Unterthansadvocaten und Fiscaladjuncten im Königreiche Böhmen. Prag, in der Scholl'schen Buchdruckerey 1817 — 1819. 12 Bände 8.

Richtigere Textirung und weit größere Vollständigkeit zeichnen diese neue Auflage vor der ersten aus.*) Der Bearbeiter folgte durchaus dem Systeme des Hauptwerkes, nur reihte er demselben die meisten Gesetze von 1802 bis 1804 aus den Fortsetzungsbänden ein.

Als Hilfsbuch zur Benützung dieser neuen Auflage dient:

Chronologisches Register über die in den zwölf Stammbänden der verbesserten Rothischen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze. Herausgegeben von Johann Kanka, J. U. D. und beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen. Prag 1819. Gedruckt in der Schollischen Buchdruckerey. (124 S. 8.).

Dieses Register enthält folgende fünf Rubriken: Jahr — Monat — Tag (der Verordnung) — Schlagwort (oder vielmehr nur die Anfangssylbe, z. B. Ger — ichtsordnung) — und Seite (der Gesetzsammlung).

Die neue Auflage der Fortsetzungsbände führt folgenden Titel:

Fortsetzung der von Johann Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen in alphabetischer Ordnung gereiht, die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1802 bis Ende des Jahres 1818 in sich fassend. Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Johann Kanka, J. U. D. und beeideten Landesadvocaten im Königreiche Böhmen. Prag, in der Scholl'schen Buchdruckerey. 1819 — 1826. 20 Bände. 8. *).

Als Repertorium für diese Gesetzsammlung dient:

Register über die im Königreiche Böhmen vom Jahre 1348 bis 1820 kundgemachten politischen Gesetze und Verordnungen. Nach den

---

*) Vergl. die Recension von Dr. Emanuel Raindl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. Not. Bl. S. 91 — 110.

**) Vergl. die in der vorigen Note angeführte Recension.

Roth'schen und Vlasek'schen Grundbänden, dann den Goutta'schen und Kanka'schen Fortsetzungsbänden, so wie auch nach der Provinzial-Gesetzsammlung materienweise gereiht von Joh. N. Sepp, Actuar. Prag, 1828. 8.

Vollständiger Auszug aller für das Königreich Böheim unter glorreichester Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Gesetze. In chronologischer Ordnung gesammelt und in alphabetischer Ordnung verzeichnet von Johann Wenzel Roth, Advokaten. Prag, in der k. k. Normalschulbuchdruckerey. 1781. 3 Bände. 8.

Auch in dieser Sammlung war der Verfasser bemüht, den ganzen (wesentlichen) Inhalt und die eigenen Worte des publicirten Original-Gesetzes beizubehalten. Nur einige wenige weitschichtige Patente und Instructionen, dann Gerichts-, Konkurs- und andre Ordnungen, wie auch Zunftsartikel wurden darin bloß kurz angemerkt, um durch Einbeziehung dieser umfassenden Gesetze das Bequeme eines Taschenbuches nicht zu vernichten. Damit aber durch dieses Verfahren die nöthige Vollständigkeit der Sammlung nicht beeinträchtiget würde, erschienen die oberwähnten Gesetze abgesondert in einem eigenen Bande unter dem Titel:

Instrukzionen und Patente größeren Inhalts, als Gegenstücke zu den vollständigen Auszug aller für das Königreich Böheim unter der glorreichen Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Gesetze. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerey. 7 Hefte. 8.

Bemerkenswerth ist ferner die Provinzial-Gesetzsammlung von Nadherni, von der bisher die Jahrgänge 1816, 1817 und 1818 erschienen sind.

---

b) für Galizien.

Handbuch der galizischen Gesetze in Auszügen. Der von anno 1772 bis Ende Oktober 1788 erflossenen gedruckten Patenten und Cirkularien, dann anderen Normalien, welche theils durch höchste Dekrete oder Gubernialverordnungen entstanden und

herausgekommen sind. Lemberg, gedruckt und zu haben in der Pillerischen Gubernialbuchdruckerey. 1788. 8. 2 Bde und Supplementband, welcher die Gesetze aus den J. 1788–1790 enthält. (I. Thl. A–O. 540 S. — II. Thl. P–Z. 439 S. — Suppl. Bd. A–Z. 130 S)

Diese Sammlung ist von dem Hrn. Gubernialrathe Grafen von Löwenwolde. Die Gesetze sind darin »dergestalt in Auszüge gebracht, daß lediglich die zum wesentlichen nicht gehörigen Formularien weggelassen wurden.« Von den Justizgesetzen hat der Verfasser nur jene aufgenommen, die mit den Politischen in Verbindung stehen. Die Verordnungen sind nach alphabetisch gereihten Schlagwörtern gestellt, unter jedem Buchstaben chronologisch geordnet, so daß z. B. das Schlagwort Adel S. 1., 10, 45, 50 u. 51 vorkömmt, weil die betreffenden Gesetze aus den J. 1775, 1776, 1786 und 1788 herrühren.

Edicta et Mandata universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Septembr. 1772 initae possessionis promulgata. — Rozkazy y Ustawy powszechne królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11. wrzesnia 1772 obięcia possessyi ogłoszone. — Leopoli Typis Viduae Josephae Piller S. C. R. A. M Gubernial. Typogr. (Folio.)

Die folgenden Bände führen den Titel:

Continuatio Edictorum et Mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae a Die 1 Januarii ad ultimam Decembris anno . . . emanatorum. — Kontinuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi królestwach od Dnia 1 Stycznia aż do konca Grudnia roku . . . wypadłych. — Fortsetzung der allgemeinen Verordnungen und Edicte, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien vom 1. Jänner . . . . bis letzten December . . . . erlassen worden sind.

Jeder Band dieser Gesetzsammlung umfaßt einen Jahrgang. Die Verordnungen sind in deutscher (manche auch in lateinischer) und polnischer Sprache ihrem vollen Inhalte nach abgedruckt. Jeder Band ist mit einem chronologischen Register, und meistens auch mit einem alphabetischen (deutschen und polnischen) Materienverzeichniße versehen.

Diese Sammlung reicht vom Tage der Besitznahme Galiziens bis zum Schluße des Jahres 1818, da mit dem J. 1819 die ämtliche Provinzial-Gesetzsammlung beginnt; sie ist allgemein unter dem Namen der Pillerischen Gesetzsammlung (Collectio Pilleriana) bekannt, und hat ein großes Ansehen erhalten.

Patente, Hofdecrete und Kreisschreiben (Literae patentales, circularia in objectis judicialibus) aus den Jahren 1809, 1810, 1811 und 1812. (in Rosbierki's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit.) (Vergl. Anhang II.).

Die vier Jahrgänge dieser Zeitschrift enthalten unter der oben angegebenen Rubrik eine Chronik der wichtigsten für Galizien erflossenen Gesetze, und zwar im I. Bd. S. 44—46; im II. Bd. S. 44—60; im III. Bd. S. 97—190 und im IV. Bd. S. 61—140.

β) Für Dalmazien.

Raccolta di Editti e Proclami corsi nel regno della Dalmazia dopo l'ingresso delle Armi gloriose di Sua Maestá l'Jmperatore e re Francesco II. Zara. Presso Domenico Fracasso. Con Permissione. 2 Bände. 8.

Diese Gesetzsammlung beginnt mit der Occupation Dalmaziens durch die kaiserlichen Truppen im Juni 1797 und hat die Gesetze ihrem vollen Inhalte nach in chronologischer Ordnung aufgenommen. Die zwei Bände derselben, die mir zu Gesichte gekommen, reichen bis zum letzten August 1799, und scheinen ein Privatwerk zu seyn.

γ) Für das lombardisch-venezianische Königreich.

Decisioni auliche, sentenze e decreti. — Patenti sovrane. Encicliche superiori e deliberazioni generli. (Im I. und II. Theile von Zini's Giurisprudenza pratica.) (Vergl. Anhang II.)

Der erste Theil dieser Zeitschrift enthält unter der Rubrik: Decisioni auliche, sentenze e decreti eine Reihe von Hofentschließungen und Nor-

malvorschriften, welche über Anfragen und Zweifel erlassen, und zum Theile aus Zimmerl's, Scheidlein's und Füger's Handbüchern entlehnt worden sind.

In dem zweiten Theile befindet sich eine fortlaufende Gesetzeschronik in zwei Rubriken abgetheilt, mit den Aufschriften Patenti sovrane und Encicliche e superiori deliberazioni generali.

Es erscheinen darin alle, die Justizverwaltung, insbesondere das gerichtliche Verfahren, die Manipulation der Gerichtsstellen und die Justizpolitik betreffenden Gesetze und Verordnungen, die seit Einführung der neuen österreichischen Gesetzgebung in den Provinzen des Lombardisch-venezianischen Königreiches kund gemacht worden sind, und noch erscheinen werden.

In kurzen Anmerkungen wird auf jene Gesetze hingewiesen, mit welchen das neue Gesetz in Verbindung steht, oder welche durch dasselbe abgeändert oder aufgehoben worden sind.

L'Indicatore delle leggi ed ordinazioni nei rapporti giudiziarii del regno Lombardo-Veneto. Opera del giureconsulto Antonio Neri. Milano, coi tipi di Giuseppe Bernardoni di Gio. 1835. 2 Bände. 8.

Der erste Band dieser Gesetzsammlung umfaßt die Jahre 1796—1813; der zweite Band die Jahre 1814 bis einschlüßig 1834. Jede Seite enthält drei Rubriken, nähmlich: 1) Das Datum der Verordnung; 2) den Namen der Behörde, von der sie ausgegangen; 3) den Inhalt des Gesetzes im Auszuge z. B.

1826. 16. Agosto.	Il Gov. di Lom. Dal Tr. Supr. di G. di con. colla Com. Aul. Leg. come da dec. 22. Apr. sc. del Sen. L. V.	Notif. Nell' atto che si provoca la comparazione giudiziale dei caratteri, devesi, a sensi del §. 12 del reg, produrre le carte di confronto oppure darne una descrizione allorchè trovinsi in pubblico ufficio, altrimenti il giudice non vi avrá alcun riguardo.

Die Gesetze sind in dieser Sammlung chronologisch eingereiht. Am Schluße des Werkes ist ein alphabetisches Register beigefügt. Der Herausgeber verspricht, alle 2 Jahre eine ähnliche Sammlung über die in der Zwischenzeit erflossenen gesetzlichen Vorschriften nachfolgen zu lassen.

Im Jahre 1838 erschien auch wirklich ein

Proseguimento dell' Jndicatore delle leggi etc. Dall' anno 1835 in avanti. Opera del Giureconsulto Antonio Negri. Milano, presso Pagliani 1838. 8.

Da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch selbst Vorschriften über das gerichtliche Verfahren ertheilt, oder doch in verschiedenen Paragraphen auf die Gerichts-Ordnung Beziehung nimmt, so verdienen auch jene Privat-Gesetzsammlungen, welche sich unmittelbar auf das allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch beziehen, hier einer besonderen Erwähnung. Die wichtigsten derselben sind:

Kürze Darstellung der politischen, geistlichen, militärischen Verordnungen und Gesetze in Straffällen, dann der Berg-, Wechsel- und Gerichtsordnung, auf welche das neue bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen Paragraphen Beziehung nimmt. In Auszügen verfaßt von Ludw. Ferd. Ritter von Adelshofen, k. k. Landrechts-Secretär und wirklichem Mitgliede der Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Mit Bewilligung der k. k. Hof-Censur. Zweite vermehrte Auflage. 1816. bey J. G. R. von Mösle. 8. *)

Kurze Anzeige der über das bürgerliche Privatrecht erflossenen Erläuterungen. Vom Hofrathe von Zeiller. (Materialien f. Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten. VII. Bd. S. 332–347.)

Herr Hofrath von Zeiller stellet unter dieser Aufschrift alle bis zum Schluße des J. 1819 erflossenen JustizVerordnungen zusammen, welche sich

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien im J. 1813 in Prag bei Franz Sommer (196 S. 8.) und ist recensirt in der Wiener allgemeinen Lit. Ztg. Jahrg. 1814. Nr. 44.

zwar auf Gegenstände des allgemeinen bürgerlichen Gesetz Buches beziehen, aber doch nicht in dasselbe, sondern in andere Sammlungen, wie in die Civil=Gerichts=Ordnung, in das Strafgesetzbuch oder in die Sammlung politischer Gesetze im weitern Sinne des Wortes gehören.

Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nachträglich erschienen sind, in so weit die letzteren rechtliche Bestimmungen enthalten. Von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, k. k Nieder=Oesterreichischen Regierungsrathe und ordentlichen, öffentlichen Professor des österreichischen Privatrechtes an der k k. Universität in Wien. Zweyte verbesserte und um Vieles vermehrte Auflage. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1823. (496, S. 8.) *).

Eine italienische Uebersetzung dieses Werkes führt den Titel:

Commentario sulle leggi civili promulgate dopo l'attivazione del Codice civile universale austriaco, di Giorgio Scheidlein, Dottore di legge, pub. prof. ord. del diritto privato austriaco presso l' J. R. università di Vienna. Prima versione italiana di Rocco Locatelli, concepista aulico presso l' aulica Cancelleria riunita in Vienna. Milano, della tipogr. de' fratelli Sonzogno. 1822. (228 S. 8.)

Handbuch der Justiz= und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen. Von Joseph Winiwarter, Doctor der Rechte, k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Wien. Zweyte vermehrte Auflage. **) Wien, 1835. Bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe. 3 Bde. (I. Thl XVI. u. 270 S. — II. Thl, XII. u. 300 S. — III. Thl. X u. 194 S. 8.)

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien im J. 1818.

**) Die erste Auflage erschien im J. 1829.

Hierzu gehören die:

Nachträge zur zweiten Auflage des Handbuches der auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, enthaltend die Fortsetzung derselben bis Ende Mai 1837. Von Joseph Winiwarter, k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor des österreichischen bürgerl. Rechtes an der Universität zu Wien. Wien, 1837. Im Verlage von Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. (IV. u. 60 S. 8.) *).

Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen. Bearbeitet und herausgegeben von Andreas Visini, Actuar des Wiener Magistrates. Wien, gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold. 1837. 2 Bde. 8.

I. Thl (CXLVI u. 284 S.), welcher außer dem Vorberichte und dem Inhalte, die Gesetze und Verordnungen nach ihrem vollen Texte und nach chronologischer Ordnung von der ältesten Zeit her, bis zu Ende des Jahres 1811 enthält.

II. Thl. (589 S.), welcher die dem bürgerlichen Gesetzbuche nachträglich vom Jahre 1812 bis zu Ende des Jahres 1835 erfolgten Gesetze und Verordnungen nach ihrem vollen Texte und in chronologischer Ordnung, nebst dem alphabetischen Register enthält **).

I paragrafi del codice civile generale della monarchia austriaca, messi in armonia fra di loro ed in riscontro col regolamento del processo civile, col codice di commercio, col codice penale e delle gravi trasgressioni di polizia, non che colle sovrane patenti, colle risoluzioni auliche, colle notificazioni e circolari dei Tribunali Su-

---

*) Recensirt von Dr. Haimerl in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 312 u. 313.

**) Recensirt v. Dr. Ludw. Schwarz in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 137 — 140.

periori relativi all' amministrazione della giustizia etc. etc. ossia Manuale ragionato onde conoscere prontamente tutte le disposizioni già emanate, penali, politiche, amministrative, commerciali e giudiziarie che hanno rapporto coi diversi paragrafi del detto codice civile generale austriaco. Opera del g. c. Gius. Ant. Castelli, autore delle questioni sulle servitù prediali. Milano. 1824, dalla tip. di Gaetano Motta. 3 Bände 8.

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen.

A. Aemtliche Gesetzsammlungen.

Aemtliche Gesetzsammlungen dieser Art besitzen wir bisher noch nicht.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

a) zur allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung.

Anhang zu Joh. Nep. Neuhold's praktischer Einleitung zum allgemeinen Verfahren in Rechtssachen. (Vergl. S. 49.).

Handbuch für Richter, Advokaten, Beamte und Kandidaten zu Magistratsstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlanden. Prag und Wien, gedruckt bey Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld. 1787. (270 S. 8).

Dieses Handbuch enthält einen wörtlichen Abdruck der a. G. O. mit den bis zum J. 1787 erflossenen nachträglichen Erläuterungen, die theils aus der ämtlichen Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache, theils aus der Kropatschek'schen Gesetzsammlung entnommen, und bei den betreffenden Paragraphen der G. O. ihrem vollen Inhalte nach eingeschaltet worden sind. Das Werk ist gegenwärtig als gänzlich veraltet anzusehen.

Allgemeine Gerichts- und Konkursordnung mit den bis Ende November 1787 erflossenen höchsten Erläuterungen. Von Joseph

Vogl, der Rechte Doktorn. Grätz, bey J. G. Weingand und Franz Ferstl. 1788. (513 S. 8.)

Die nachträglichen Verordnungen zur G. und C. O. sind bei den betreffenden §§. derselben ihrem vollen Inhalte nach eingereiht. S. 369—418 findet sich ein Nachtrag der vom 1. Dezember 1786 bis Ende November 1787 erflossenen Erläuterungen. Am Schluße ist ein alphabetisches Register über die G. O. und ein ähnliches über die C. O. beigefügt, worin auf die Zahlen der §§. und auf das Datum der nachträglichen Verordnungen hingewiesen ist. Diese Sammlung war auch zur Zeit ihres Erscheinens nur unvollständig, und ist gegenwärtig ganz veraltet.

Declarationes aulicae super Codice civili judiciario ab anno 1782 usque ad annum 1787, cum decretis super eodem codice forum militare et cambiale concernentibus, ex germanico in latinum textum translatae, et in ordinem ad concernentes paragraphos ejusdem codicis redactae. Per Joannem Singer e consiliis Magistratus Regiae Urbis Metropolit. Leopol. Leopoli. Typis Pillerianis. 8. *).

Einst eine brauchbare Sammlung, nunmehr veraltet.

Handbuch der erläuterten allgemeinen Gerichtsordnung. Von J. A. Scheppel, Doktor der Rechte, k. k. Appellationsrathe ꝛc. Prag, 1788. 8.

Der Verfasser hat die nachträglichen Verordnungen bei den betreffenden §§. der a. G. O. ihrem vollen Inhalte nach eingereiht.

Handbuch der erläuterten Gerichtsordnung. Neu bearbeitet durch Ignaz von Schönfeld, Auskultanten der königl. Landrechte zu Tarnow in Ostgalizien. Mit einem Materienregister. 1801. Prag und Wien, in der von Schönfeld'schen Handlung. (Ohne Register 556. S. 8) **)

---

*) Recensirt in Rosbierski's annal. jurispr. Vol. I. pag. 47.

**) Recensirt in den Annalen der Lit. u. Kunst in den ö. Staaten. Jahrg. 1805. Bd. I. S. 80 u. 81.

Der Verfasser bemerkt, daß er eigentlich durch das eben angeführte Werk des Hrn. Appellationsrathes Scheppl auf den Gedanken gebracht wurde, gleichsam eine Art Fortsetzung desselben zu verfassen. Die Einrichtung seines Handbuches ist daher jener seines Vorbildes ähnlich. Der Text der a. G. O. ist wörtlich abgedruckt, und die nachträglichen Verordnungen sind den betreffenden §§. beigefügt. Ein alphabetisches Register leistet ersprießliche Dienste.

Nachtrags-Band zu Cajetan Wanggo's Erläuterungen der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung.

Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinstruction. Von Joh. Mich. Edlen von Zimmerl, k. k. niederösterreichischem Appellationsrathe und Mitgliede der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen. Neunte, bedeutend vermehrte Auflage. Herausgegeben von Ignaz Hofmann, sämmtlicher Rechte Doctor. Wien, 1839. Im Verlage von R. v. Mösle's Witwe und Braumüller. 2 Bde. 8. *).

Die ursprüngliche Einrichtung dieses anerkannt trefflichen Handbuches, welche auch Hr. Dr. Hofmann ungeändert beibehalten hat, besteht in Kürze darin, daß der Text der G. O., der C. O. und der G. J. wörtlich

---

*) Vergl. hierüber meine Recension in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. Not. Bl. S. 327 — 335.

In Ansehung der früheren Ausgaben des Zimmerl'schen Handbuches bemerke ich folgendes:

Die erste Auflage in 2 Bden. erschien bei Ghelen in den J. 1801 u. 1802, und enthält die Erläuterungen bis Ende 1800. (Recensirt in den Annalen der österr. Literatur. Jahrg. 1802. Nr. 9, und in den Annalen der Lit. und Kunst in den österr. Staaten. Jahrg. 1808. Bd. II. S. 141).

Die zweite Auflage in 2 Bden. erschien im J. 1802 und enthielt die Verordnungen bis Ende 1801. (Recensirt im krit. Archiv der neuesten Lit. und Rechtspflege. Thl. III. S. 586 u. 595).

Die dritte Auflage in 2 Bden. ist vom J. 1807 und enthält die Erläuterungen bis Ende 1806.

Die vierte Auflage in 2 Bden. erschien im J. 1816, und umfaßt die nachträglichen Verordnungen bis Ende 1815. (Recensirt in der Chronik der ö. Lit. Jahrg. 1817. S. 79.)

abgedruckt ist, und bei jedem § die darüber erflossenen nachträglichen Verordnungen eingereiht sind. Bezieht sich eine Novelle auf mehrere §§., so ist sie (in der Regel) ihrem ganzen Inhalte nach bei dem ersten §. abgedruckt, mit welchem sie in unmittelbarer Verbindung steht und bei den folgenden §§ ist nur mit wenigen Worten darauf verwiesen. Die hohe Vollständigkeit, welche schon der sel. Hr. Appellationsrath v. Zimmerl seinem Werke zu geben unabläßig bemüht war, haben demselben eine solche Ausbreitung verschafft, daß es binnen kurzem Zeitraume acht Auflagen erlebte, uud beinahe in jeder, auch noch so geringfügigen juristischen Bibliothek zu finden ist. Die neunte Auflage zeichnet sich durch noch höhere Vollständigkeit, ein beigegebenes alphabetisches Sachregister und sieben Anhänge aus, welche I. von Vormerkungen, — II. von der Amortisirung öffentlicher u. Privaturkunden, — III von der Taxordnung in Geschäften des adeligen richterlichen Amtes, — IV. von dem Schulbeitrage, — V. von dem Mortuarium, — VI. von der Erbsteuer und VII. von dem Abfahrtsgelde handeln.

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens. Von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der Prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und

---

Die fünfte Auflage in 2 Bden. ist vom J. 1819 und reicht mit den Erläuterungen bis zum Schlusse des J. 1818.

Die sechste Auflage in 3 Bden. erschien in den J. 1822 u. 1823 und enthält die nachträglichen Verordnungen bis Ende 1821.

(Der III. Theil enthält: die gesetzlichen Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.)

Die siebente Auflage, ebenfalls in 3 Bänden, ist vom J. 1826 und reicht in den Erläuterungen bis Ende des J. 1825.

Die achte, noch von Zimmerl selbst veranstaltete Auflage, erschien im J. 1830 in 2 Bden. Sie enthält die bis Ende 1829 ergangenen gesetzlichen Erläuterungen.

Als ein Hilfswerk zur 4ten, 5ten u. 6ten Auflage dieses Handbuches verdient folgende Arbeit hier eine Erwähnung.

Chronologisches Repertorium über die, in dem vom Herrn k. k. Appellationsrathe Edlen von Zimmerl herausgegebenen Handbuche für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten, vorkommenden gesetzlichen Erläuterungen der Gerichts- und Concursordnung. Verfaßt von Franz Herzog. Wien, 1824. In Commission bei Tendler und von Mannstein. 8. (Recensirt von Wagner in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 186 — 188).

emerit. Dekane der juridischen Fakultät zu Innsbruck. Zweite vermehrte uud verbesserte Auflage. Prag. Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne. 1839 u. 1840. 3 Bde. 8. *).

(Erste Lieferung, welche den Text der allg. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, vom 1. — 31. Kap. mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Deklaratorien enthält).

(Zweite Lieferung, welche den Text der allg. G. O. vom 32 Kap. bis zu Ende; dann die allg. K. O.; ferner V Anhänge (das Verfahren in Ehe- und Ausziehsachen, bei Militär-, Berg- und Wechselgerichten); endlich die allg. Gerichtsinstrukzion, mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Deklaratorien enthält). —

(Dritte Lieferung, welche die Gesetze über die Taxen, das Mortuar, die Erbsteuer, das Abfahrtsgeld mit den Freizügigkeitsverträgen, und andere Giebigkeiten in Streitsachen und im adeligen Richteramte bei Civil- und Militärgerichten enthält).

Auch dieses Compilationswerk trägt wie so Vieles, was aus der Feder des Hrn. Professor Wessely geflossen, den Stempel der Vollendung an sich und hat seine hohe Brauchbarkeit sowohl für das Studium als für die Praxis am Besten dadurch bewiesen, daß es binnen wenigen Jahren den Wunsch nach einer zweiten Auflage rege werden ließ.

Die Einrichtung desselben ist in Kurzem folgende:

Zu jedem §. der G. und K. O. ꝛc. ꝛc. sind jene Gesetze dem vollen Inhalte nach eingereiht, welche darauf eine unmittelbare Beziehung haben; wo die Anzahl derselben zu groß ist, um sie leicht übersehen zu können, sind sie unter zweckmäßig gewählte Aufschriften gebracht; die Verordnungen sind mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, welche zu oberst auf jedem Blatte angemerkt sind, und auf welche sich ein alphabetisches Sachregister und ein chronologisches Verzeichniß aller in dem Handbuche vorkommenden Gesetze beziehen.

Durch diese Einrichtung wird das Auffinden der Declaratorien ungemein erleichtert, und lästigen Wiederholungen vorgebeugt, indem jede Novelle nur einmahl, und zwar bei jenem §. abgedruckt ist, mit welchem

---

*) Die erste Auflage erschien unter dem Titel:

Handbuch der allgemeinen oder josephinischen Gerichts- und Concursordnung vom 1 Mai 1781. Innsbruck in Kommission der Wagner'schen Buchhandlung 1834. 2 Bde. 8.

(Recensirt von Dr. Fr. Xav. Haimerl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 468 — 478).

sie in der nächsten Verbindung steht, während bei den andern §§. nur mit wenigen Worten auf die betreffende Nummer verwiesen wird.

Die zweite Auflage zeichnet sich vor der ersten durch erhöhte Vollständigkeit und einige andere zweckmäßige Aenderungen aus. Die Gerichts-Instruction mit ihren Declaratorien war früher in einem abgesonderten Werke erschienen *); der dritte Band, welcher die Giebigkeiten in und außer Streitsachen enthält, ist ganz neu bearbeitet, und dürfte für alle Geschäftsmänner eine höchst willkommene Beigabe seyn.

---

b) zur westgalizischen Gerichtsordnung.

Enchiridion Codicis judiciarii Galiciensis cum omnibus ad finem Augusti 1829 publicatis authenticis declarationibus; editum a Carolo Wittig, C. R. Fori Nobil. atque urbis in Bucovina Praeside, Regii Polon. Ordinis S. Stanislai 3tiae Classis equite. Editio secunda, emendata et aucta. Leopoli 1831, apud Françiscum Piller. (VIII. u. 528 S. 8.) **).

Dieses verdienstvolle Werk leistet für Galizien ungefähr dieselben Dienste, wie Zimmerl's treffliches Handbuch für jene Provinzen, in denen die a. G. u. C. O. in Kraft besteht. Der Verf. gibt den Text der westgal. G. O. — (nicht in der legalen, sondern) — in einer selbst verfaßten Uebersetzung, und reiht bei jedem §. die dazu gehörigen Declaratorien größtentheils ihrem vollen Inhalte nach ein. Ein Appendix (S. 517—526) enthält eine Nachlese von Verordnungen, die aus Versehen in den

---

*) Handbuch der allgemeinen Gerichtsinstruktion vom 9 September 1785 mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Declaratorien für alle Provinzen, in welchen die allg. G. O. v. 1. Mai 1781 oder die westgal. G. O. v. 19. Dec. 1796 gilt, mit einziger Ausnahme von Galizien. Innsbruck, in Kommission der Wagner'schen Buchhandlung. 1835, 2 Abthlgen, 8.

**) Die erste Auflage dieses Handbuches erschien auf Kosten des Verf in Lemberg und und in Wien, in den J. 1819 u. 1820. Sie umfaßt 4 Bändchen und enthält die Declaratorien bis zum Schluße des J. 1818.

Ein Nachtragsbändchen zu dieser Auflage führt den Titel:

Supplementum Enchiridii Codicis judiciarii Galiciensis editum a Carolo Wittig etc. Viennae, typis Caroli Gerold. 1829. 8.

(Recensirt von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. Not. Bl. S. 495 u. 496).

Context nicht aufgenommen wurden. Leider fehlt es diesem Handbuche an einem alphabetischen sowohl, als an einem chronologischen Register, welches seine Brauchbarkeit noch um Vieles erhöht haben würde.

Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. Dezember 1796. Von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der Prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der jurid. Fakultät zu Innsbruck. Zweite verbesserte und durch 500 Deklar. vermehrte Auflage. Prag, im Selbstverlage. 1840 2 Bde. 8. *).

(I. Thl., welcher den Text der G. O. von 1. bis incl. 31. Kap. mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Declaratorien enthält.

II. Thl., welcher den Text der G. O. vom 31. Kap. bis zu Ende, dann V Anhänge, nämlich: das Verfahren in Ehe-, Auszieh- und Besitzstreitsachen (in Galizien, Tirol und Dalmazien), und die Instrukzion für die Grenzkämmerer mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Deklaratorien, nebst drei Registern enthält).

Die Einrichtung ist ganz dieselbe, wie in dem Handbuche zur a. G. O., daher ich die Leser der Kürze wegen auf S. 43 verweise.

---

c) zur italienischen Gerichtsordnung.

Manuale per Giudici, Avvocati ed altri che intendono applicarsi al foro, non che per regj impiegati nelle provincie di Sua Maestà Imp. R. A. in Italia. Compilato da Gaetano Senoner reg. agg. prot. di consig. al trib. civ. di pr. istanza di Venezia. Terza edizione in cui sono aggiunte le superiori provisorie disposizioni antecedenti all' attivazione del regolamento generale del processo civile. Venezia, 1815.

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes in 2 Bänden erschien zu Innsbruck, im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung. 1834. 8.

Per Pietro Zerletti. Con regia approvazione e privilegio. 3 Bände. 8. *)

Tomo I., che abbraccia i primi 20 capitoli del regolamento generale e contiene gli aulici decreti, e risoluzioni per l'Austria, le leggi vigenti in queste Italiane provincie, quelle dello statuto Veneto corrispondenti al vegliante regolamento, non che la manipolare trattazione degli affari, con una riflessibile collezione di formule, decreti, sentenze, ed altri atti (XX u. 268. S.).

Tomo II, che abbraccia gli ulteriori 10 capitoli del regolamento generale dal 21 al 30 e contiene gli aulici decreti etc. (295. S.)

Tomo III., che abbraccia gli ultimi dieci capitoli del regolamento generale e contiene gli aulici decreti etc. (338. S.)

Der Verf. hat die nachträglichen Verordnungen bei den einzelnen §§., auf welche sie sich beziehen, zusammen gestellt, den Text des Gesetzes selbst aber nicht abgedruckt, um den Umfang seines Werkes nicht unnöthiger Weise zu vergrößern. Was die aufgenommenen Erläuterungen selbst anbelangt, so sind darunter nicht bloß jene enthalten, welche in Italien kund gemacht worden sind, sondern auch viele, die nur für die deutschen und böhmischen Provinzen Oesterreichs erflossen sind, und die der Verf. aus Zimmerl's Handbuch entlehnt hat; er macht dieselben durch den Beisatz per l' Austria kenntlich. Außerdem hat er auch die Bestimmungen des alten Statuto Veneto eingeschaltet, in so fern sie mit den Vorschriften der G. O. in einigem Zusammenhange stehen; endlich fühlte er sich veranlaßt, seinem Werke eine große Menge Formularien beizufügen, so daß es in dieser Beziehung mehr als eine bloße Gesetzcompilation genannt zu werden verdient; da jedoch außer diesen Beispielen keine Principien aufgestellt, keine Grundsätze entwickelt sind, so läßt sich dieses Handbuch keinesfalls unter die eigentlich commentirenden Schriften einreihen.

Da die zweite Auflage nach der Revindication der italienischen Provinzen herauskam, so fügte der Verf. derselben noch eine Zugabe unter folgendem Titel bei:

Aggiunta al Manuale per Giudici, Avvocati ed altri, che intendono applicarsi al foro, non che per regj impiegati nelle provincie di Sua Maestà imp. reale apostol. in Italia, compilato da Gaetano Senoner, che comprende le decreti,

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes in 2 Bden. erschien bereits in den J. 1804 und 1805.

proclami, istruzioni ed altre carte recentamente pubblicate in materie giudiziarie. Venezia 1815, per Pietro Zerletti, con regia approvazione. 8.

d) zur tyrolerischen Gerichtsordnung.

Dr. J. Wessely's Handbuch. (Vergl. S. 46).

Dritte Abtheilung.

Erläuternde Schriften.

I. Werke über die praktische Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, welche sich zum Theile auch mit der Gerichtsordnung, als einem Zweige derselben, beschäftigen.

Joh. Nep. Neuholds der Rechten Doktors Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. deutsch-böhmisch- und pohlnisch-österreichischen Erblanden gleichförmig bestehenden Verfahren in Rechtssachen. Graz, bei Franz Xav. Müller. Gedruckt mit Leykamischen Schriften. 1785. 2 Bde. 8. *)

Der Verf. brachte seine Materie in drei Abtheilungen, welche folgende Aufschriften führen:

I. Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, von den bei Gerichte vorkommenden Personen, von der Gerichtsbehörde und den Gerichtsstellen.

II. Von dem gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung.

III. Von dem gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der besondern, für verschiedene Geschäfte und Gerichte vorgeschriebenen Gerichtsordnungen, und der allgemeinen Taxordnung.

In der II. Abtheilung hat der Verfasser die Ordnung und die Ueberschriften der einzelnen Capitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung größten-

*) Die erste und zweite Auflage dieses Werkes erschienen unter dem Titel eines Versuches einer practischen Einleitung u. s. w. ebenfalls bei Franz Xav. Müller in Grätz, in den J. 1783 und 1785.

theils beibehalten. Die Ordnung der Paragraphe ist aber durch ein ihm eigenthümliches System ganz verdrängt worden, so daß es für den Anfänger ungemein schwer ist, sich darin zurecht zu finden. Der Verfasser bemerkt zwar in der Vorrede selbst, daß Jedermann bei dem Gebrauche seines Werkes die nöthige Behutsamkeit anwenden, und die an manchen Orten angeführten Privatmeinungen nicht als Gesetze ansehen solle. Er hat aber zu diesem Behufe sehr unzweckmäßig gehandelt, indem er die Worte des Gesetzes von seiner eigenen Paraphrase durch nichts unterschied; daher es äußerst schwierig ist, die von ihm so eifrig anempfohlene Behutsamkeit zu beobachten.

Die dritte Abtheilung handelt von dem Konkursproceße und dem gerichtlichen Verfahren bei Merkantil- und Wechsel-, Berg- und Kriegsgerichten.

Ein Anhang enthält einige größere, das gerichtliche Verfahren betreffende Verordnungen. Endlich findet sich am Schluße ein brauchbares alphabetisches Materien-Register.

Gerichtlich praktische Rechtsgelehrheit, nebst einer Rede über die Gebrechen des Studiums beim Provinzialrechte in Deutschland, welche im Monat November 1785 bei Gelegenheit der ersten öffentlichen Vorlesung der praktischen Rechtsgelehrheit ist gehalten worden. Von D. Schwabe. Wien, gedruckt bei Ignaz Grund, k. k. priv. Buchdrucker. 1786 und 1787. 2 Bände. 8. (I. Thl. 488 S.; — II. Thl. 664 S.)

Der Verfasser theilte seine Materie in 4 Bücher ab. Das erste handelt in 9 Hauptstücken von dem Hauptverfahren und der Einleitung desselben; das zweite in 12 Hauptstücken von dem Verfahren bei Beweisen; das dritte in 17 Hauptstücken von dem besonderen Verfahren bei einigen Rechtsgeschäften; und endlich das vierte in 11 Hauptstücken von dem Verfahren bei der Vollstreckung. In einem Anhange wird auf die Unterschiede zwischen der Gerichtsordnung für Ungarn, und derjenigen für die teutschen Erbländer Oesterreichs aufmerksam gemacht.

Auf diese Weise erörtert der Verfasser nach einem selbstgewählten Systeme die wichtigsten Grundsätze der Jurisdictionsnorm und der Gerichts- und Concurs-Ordnung, mit genauer Bezugnahme auf die einzelnen Paragraphe dieser Gesetze und auf die später erflossenen Declaratorien. Bei den vielen Beispielen und Formularien, die er seinem Vortrage beigefügt hat, läßt sich der praktische Werth dieses Handbuches nicht verkennen, und

es mag zur Zeit seines Erscheinens von ausgezeichneter Brauchbarkeit gewesen seyn, obwohl es dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft und den Anforderungen der heutigen Praxis durchaus nicht mehr zu entsprechen im Stande ist.

Neuestes vollständiges Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen. Herausgegeben von Franz Sonnleithner, des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Rathsprotokollisten. Mit k. k. Censursfreyheit. Wien, bei Joh. Georg Mößle, 1785 u. 1786. 5 Bde. 8. *).

Der Verfasser bemerkt in der Vorrede, daß er sein Werk größtentheils »aus den Vorlesungen des Hrn. Prof. Scheidlein, und aus denen von einem um die österreichischen Rechte höchst verdienten Manne hierüber gemachten Notaten gezogen habe.« Er handelt in einer Art von Einleitung vom Ursprunge der Gesetze Oesterreichs, hierauf im ersten und dritten Theile vom Rechte der Personen. Der zweite Band besteht aus einer, ebenfalls auf das Personen-Recht Bezug nehmenden Sammlung solcher Verordnungen, wovon sehr viele niemals im öffentlichen Druck erschienen, sondern nur den untergeordneten Stellen mittelst Decreten intimirt worden sind, nach alphabetisch gereiheten Schlagwörtern. Daran schließt sich ein Verzeichniß der sämmtlichen Landgerichte, Städte, Märkte, Dörfer, Aemter und einzeln stehenden Häuser in Niederösterreich. Der vierte Theil beschäftigt sich mit dem Rechte der Sachen. Der fünfte und letzte Theil endlich handelt von dem Rechte der Klagen. In diesem Theile liefert der Verfasser die Grundzüge der Lehre von den Gerichtsstellen und einen mageren Auszug aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung ohne Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen unter folgenden Aufschriften:

Vom Proceß überhaupt; — vom mündlichen Verfahren; — vom schriftlichen Verfahren; — von dem Urtheil; — von der Appellazion und Revision; — von der Nullitätsklage; — von dem Rekurs; — vom Vergleich; — von Schiedsrichtern; — von dem gerichtlichen Beweis; — von dem Beweis durch Eingeständniß; — von dem Beweis durch briefliche Urkunden; — von dem ordentlichen Beweis durch Zeugen; — von dem summarischen Beweis durch Zeugen; — von dem Eide insgemein; — von dem Beweis durch den Haupteid; — von dem Erfüllungs- und Ableinungseide; — von dem Schätzungseide; — von der eidlichen Angabe; — von

*) Die letzten 3 Bände sind herausgegeben von F. X. v. M.

dem Beweis durch Kunstverständige; — von dem Beweis zum ewigen Gedächtniße.

Systeм der bürgerlichen Rechtslehre aus dem sämmtlichen römischen Rechte, mit Bezug auf die österreichischen Gesetze, sonderlich aber auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. In drey Büchern vorgestellt von **Fr. Aloys Tiller, I. U. D.**, öffentlichen Lehrer des Natur- Staats- und Bürgerrechts zu Graz. Mit Begnehmigung der k. k. Büchercensur. Graz, 1787—1789. In Commission in der Fr. Xav. Millerischen Buchhandlung. 4 Bde. 8.

Der Verfasser handelt nach einem selbstgewählten Systeme im

I. Buche: von Personen und ihren Rechten; im

II. Buche: vom Sachenrechte, und zwar in der 1sten Abtheilung vom Hab- und Güterrechte, in der 2ten Abtheilung vom persönlichen Rechte; endlich im

III. Buche: **von den rechtlichen Behelfen.**

Die einzelnen Hauptstücke dieses dritten Buches, welches hier allein von Wichtigkeit ist, handeln: von zeitlichen Vergleichen; — von Schiedsmännern; — vom Gerichte überhaupt, dann vom Richter, Kläger und Beklagten; — von der Gerichtsbarkeit, und wo die Klage angebracht werden solle; — von verschiedenen Gattungen der gerichtlichen Klagen; — vom gerichtlichen Verfahren überhaupt; — von der Klage; — von der Vorladung; — wie der ungehorsame Citirte bestraft werde; — von Verstattung der Fristen, von Ferien, Feyer- und andern Tagen; — von der Vertretung; von Advokaten, Prokuratoren und andern Vertretern; — von Einreden; von der Replik und Duplik, Schluße und Gegenschluße; — vom Beweise und Gegenbeweise überhaupt; — vom Beweise durch Eingeständniß; — vom Beweise durch briefliche Urkunden; — von Zeugen und wie der Beweis durch sie geschehe; — vom Eide und wie der Beweis durch den Eid geführt werde; — von Inrotulirung der Akten; — vom Urtheile; — von der Apellazion, Revision, Nullitätsklage und Rekurse; — von der Exekuzion; — vom Stillstande, Behandlung der Gläubiger und Abtretung der Güter; — von dem Konkurse der Gläubiger; — von dem mündlichen Verfahren; — endlich von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In dieser Ordnung liefert der Verf. eine ziemlich umfassende Erläuterung der gesammten Gerichts- und Concurs-Ordnung mit stäter Bezugnahme auf das römische Recht, dessen Terminologie er nur allzuhäufig beibehalten hat; Dr. Tiller zeigt sich in diesem Werke als ein Mann, der mit

den Gesetzen seines Vaterlandes innig vertraut ist, manche Erfahrungen aufzuweisen hat, und mit einer glücklichen Darstellungsgabe einen richtigen Sinn verbindet. Freilich ist seine Sprache gegenwärtig veraltet, und die Vorschriften des römischen Rechts, auf welche sich so oft berufen wird, haben den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches weichen müssen; auch sind durch die vielen, seit dem J. 1789 erflossenen Declaratorien in dem Proceßverfahren manche bedeutende Aenderungen eingetreten; dennoch dürfte das Tiller'sche Handbuch in manchen Materien nicht ohne Nutzen nachgelesen werden; die Hauptmängel desselben möchten in dem verfehlten Systeme und in der allzusparsam angebrachten Berufung auf die Worte des Gesetzgebers bestehen. Am Ende des IV. Bandes befindet sich ein Hauptrepertorium über die im ganzen Werke enthaltenen Materien.

Erläuterung der österreichischen Justizgesetze nach den Grundsätzen des philosophischen Rechts. Mit Bewilligung der k. k. Hofcensur. Klagenfurt und Leipzig, gedruckt und verlegt bei Karl Wallis. 1790. Erster Theil. Von Gesetzen, Recht und Selbsthülfe. (182 S.) 8.

Der geistreiche Verfasser sagt in der Vorrede über den Plan seines Werkes: »Den ganzen Umfang der neuen Oesterreichischen Rechtslehre, so wie sie auf den Grundsätzen des philosophischen Rechts ruhet, nach allen ihren Theilen im Zusammenhange dem Leser in einer Uebersicht vorzulegen, ist der Zweck dieses und der nachfolgenden Hefte.« . . . »Nichts in diesem Werke ist mein; nichts gebe ich als eigene Erfindung an; nur die schon von andern in verschiedenen Lehrbüchern berichtigten und entwickelten Grundsätze, glaube ich, wären in diese Zusammensetzung zu bringen, um ein brauchbares Ganzes zu bilden, und die zweckmäßige Anwendung unserer Justizgesetze auf die vorkommenden Rechtsfälle zu zeigen.«

Wie schon auf dem Titel bemerkt wurde, handelt das I. Heft von den Gesetzen, dem Rechte und der Selbsthilfe; in dem II. Hefte wollte der Verfasser von der Gerichtsbarkeit, dem Richter, den streitenden Haupt- und Nebenpersonen den Gerichten und dem Gerichtsstande; — von der Art, Gerichtszwang zu erwirken und zu bewilligen in der Folge handeln; leider ist aber nur das erste Heft erschienen, welches von wahrhaft philosophischem Geiste zeugt.

Anleitung zur praktischen, in den Gerichtshöfen der k. k. deutschen Erbländer üblichen Rechtsgelehrsamkeit. Entworfen von Jo=

seph Preuer, der Rechte Doktor, Hof- und Gerichtsadvokaten und Lehrer der praktischen Rechtsgelehrsamkeit am k. k. Lizäo in Linz. Linz, zu finden bei dem Verfasser. 3. Bd. 8. *).

Die Absicht des Verfassers war, in diesem Werke ein Schulbuch zu liefern, welches alle Theile der praktischen Rechtsgelehrsamkeit umfangen, und die in den k. k. deutschen Gerichtshöfen übliche Rechtsverwaltung zum Augenmerk haben sollte. Er handelt daher im I. Theile von dem Justizgeschäftsstyle; der II. Theil umfaßt das adeliche Richteramt und das gemeine Richteramt oder Richteramt in Streitsachen; der III. Theil endlich beschäftigt sich mit dem peinlichen Richteramte, der praktischen geistlichen Rechtslehre und dem praktischen Lehenrechte.

Der Abschnitt von dem gemeinen Richteramte zerfällt wieder in drei Hauptstücke, von denen das 1ste sich mit den Gerichtsbehörden beschäftigt, denen in den österreichisch-deutschen Erblanden die bürgerliche Gerichtsbarkeit oder das Lohnrichteramt anvertraut ist; es enthält demnach die Grundzüge der Lehre von den Gerichtsstellen, und einen kurzen Abriß der Jurisdictionsnorm. Das 2te Hauptstück ist eigentlich der Erörterung der G. O. oder »den in Streitsachen durch die Gesetze vorgeschriebenen Rechtsformen und Verfahrungsarten« gewidmet. Das 3te Hauptstück handelt von den gesetzmäßigen Formen, die bei Erwerbung und Sicherstellung des Eigenthums zu beobachten sind.

In dem 2ten Hauptstücke liefert der Verf. nach einem, ihm eigenthümlichen Systeme einen kurzen, aber unverkennbar fleißig und umsichtig gearbeiteten Auszug aus der a. G. und C. O., wobei nur zu bedauern ist, daß sich derselbe allzusehr auf das bloße Verfahren beschränkt, und z. B. der Erfordernisse einer beweiskräftigen Urkunde, eines giltigen Zeugen u. dgl. mit keiner Sylbe erwähnt, auch nirgends auf die betreffenden Gesetzesstellen, aus denen die jedesmaligen Behauptungen geschöpft wurden, verweist.

Am Schluße des II. Bandes findet sich eine große Anzahl brauchbarer, Beispiele über die, bei Verwaltung des gemeinen Richteramtes oder des Richteramtes in Streitsachen vorkommenden Fälle.

Praktische Anleitung zur Führung der in adelichen und gemeinen Richteramtssachen einem Beamten in den österreichischen deutschen Erbländern obliegenden Geschäfte, entworfen von Joseph

*) Dieses Werk ist wahrscheinlich in den Jahren 1797 oder 1798 gedruckt.

Preuer, der Rechte Doctor und Hof- und Gerichtsadvokaten. Linz, gedruckt mit Feichtingerischen Schriften, 1790. (368. S. 8.)

Der Verf. hat in diesem Werke »die Theorie der zum Grunde liegenden Rechte als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, dagegen überall den Gang des Geschäftes, den der Richter und die Partheien durchzugehen haben, genau bezeichnet, eine jede nicht ganz unbedeutende richterliche Handlung in völlig ausgearbeiteten Mustern anschaulich gemacht, und bei jedem Falle die für die Rechtspflege gebührende Taxe mit Hinweisung auf die Verordnung, auf welche die Taxerhebung sich gründet, angezeigt.« Diese nun wohl größtentheils unbrauchbar gewordenen Beispiele nehmen 268 Seiten ein, woraus schon genugsam erhellet, daß dieses Werk eigentlich nur als ein Formularienbuch anzusehen ist. Der Inhalt desselben zerfällt in zwei Hauptstücke. Das erste handelt von dem adelichen Richteramte, das zweite vom gemeinen Richteramte. Letzteres theilt sich wieder im 5 Abschnitte, die 1) von der Führung der Rechtsstreitigkeiten überhaupt und den verschiedenen Processarten insbesondere; — 2) von dem Gange des Geschäftes bei einem Concurse; — 3) von Käufen, Uebergaben und Tauschen; — 4) von HeurathS- und Auszugsverträgen und 5) von Grundbüchern handeln. Die Erörterung der ganzen G. O. im 1sten Abschnitte des II. Hauptstückes nimmt nicht mehr als 17 Seiten (von S. 55 bis S. 72) ein!! — Hieraus mag der Leser selbst entnehmen, was er von dieser Darstellung zu erwarten habe.

Der Justiziär, oder vollständige Anleitung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, dann zur Kenntniß und Vertretung der obrigkeitlichen Gerechtsamen auf Herrschaftsämtern der k. k. Staaten und vorzüglich der böhmischen, deutschen und galizischen Erbländer für Gerichtsverwalter und Wirthschaftsbeamte von Franz Reichl. Zweite Auflage. Prag, gedruckt bei Joh. Jos. Diesbach, Buchdrucker und Buchhändler. 1801. 2 Bände. 8. *)

»Das Gesetz vom 11. Mai 1786, worin den Grundobrigkeiten in den k. k. Staaten die Anstellung der Gerichtsverwalter auf ihren Herrschaftsämtern anempfohlen wurde, erweckte in dem Verf. den Vorsatz, alles dasjenige, was in das Gerichtsfach einschlägt, und zu dieser Verrichtung erfor-

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien in Prag im J. 1789.

dert wird, aus den Gesetzsammlungen herauszuheben, und in einer systematischen Verbindung aneinander zu reihen.« —

Nur der I. Theil dieses Werkes, der von der Verwaltung des Richteramtes in seinem (ganzen) Umfange handelt, kann hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da der II. Theil sich lediglich mit politisch-ökonomischen Gegenständen, nämlich der Verrichtung des Justiziärs, als obrigkeitlichen Vertreters, beschäftigt.

In dem ersten Theile handelt nun das 1te Hauptstück »von der Erklärung, der Macht, dem Wirkungskreise, dann den Eigenschaften und Pflichten des Justiziärs; das 2te von der Grundbuchsführung; das 3te von dem adelichen Richteramte und das 4te von der Verwaltung des Richteramtes in Streitfällen.

Hier liefert der Verf. einen leider etwas unsystematischen Auszug aus der ganzen a. G. und C. O. und den erflossenen Nachtragsverordnungen, mit getreuer Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen und mit vielen eingeschalteten Formularien.

Das 5te Hauptstück handelt sodann von dem Expedite; demselben ist ein alphabetischer Auszug aus dem Stämpelpatente und aus den beiden Taxordnungen beigegeben; das 6te Hauptstück beschäftigt sich mit der gerichtlichen Polizei, und das 7te mit der Registratur.

Außerdem enthält das Werk ein alphabetisches Register und mehrere Tabellen.

Versuch über die im Lande Niederösterreich unter der Enns bestehende Justiz-Verfassung von Franz Edlen von Betta, k. k. n. ö. Landrath. Wien, gedruckt bey Ignaz Albert's Witwe. 1800—1803. 5 Bde. 8. *)

Der Verf. wurde zur Herausgabe dieses Werkes durch die Betrachtung bestimmt, daß es jedem angehenden Justizmanne willkommen sein dürfte, wenn er nebst dem Unterrichte von der Gerechtigkeit, oder von dem, was Recht und Unrecht ist, auch eine zusammenhängende Uebersicht derjenigen Anstalten und Mittel sich verschaffen könnte, welche zur Erlangung und Erhaltung seines Rechts gesetzmäßig sind. Er behandelt diesen Gegenstand nach einer (eben nicht sehr zweckmäßigen) selbstgewählten Ordnung in 52 Hauptstücken. Es befinden sich darunter die Aufschriften sämmt-

*) Recensirt in den Annalen der ö. Literatur. Jahrg. 1802. IX. Stück.

licher Capitel unserer a. G. O. (III. — V, VII — X, XIII — XXII, XXIV — XLIII. Hpt. Stck.); nur das 28te, 29te und 30te von dem Arreste, von dem Verbothe auf fahrende Güter, und von der Sequestration und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen, sind nebst den Vormerkungen, Pränotirungen, Meldbriefen u. dgl. in ein Hauptstück, (das VIte) unter der Aufschrift: »von den rechtlichen Vorsichtsmitteln« zusammengefaßt. Außerdem handelt der Verf. noch: von der Gerichtsbarkeit oder Jurisdictions-Norm (I. H.), — von den Stellen überhaupt, von der wechselseitigen Beziehung derselben, dann von der innern Einrichtung der Justizstellen (II. H.), — von dem Stämpelpatente (XI. H.), — von der Taxordnung (XII. H.), — von dem Verfahren in Ausziehungssachen (XXIII. H.), — von der Verlassenschafts-Abhandlung (XLIV. H.), — von den Vormundschaften, Curatelen und obervormundschaftlichen Pflichten (XLV. H.), — von den Ehestreitigkeiten, welche die Auflösung des Ehebandes zum Gegenstande haben (XLVI. H.), — von dem Verfahren über Notionen (XLVII. H.), — von der Wirksamkeit des Landrechts in Ansehung der türkischen Unterthanen (XLVIII. H.), — von dem Verfahren in Unterthansachen (XLIX. H.), — von den Merkantil- und Wechselgerichten (L. H.) und von den Lehenssachen (LI. H.) —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich manche schätzbare Bemerkungen, manche geistreiche Ansichten und Erläuterungen in diesem Werke zusammengestellt finden. Ein großer Uebelstand ist es aber, daß der Verf. mit dem Citiren der Gesetze allzu sparsam war, und beinahe niemals auf die betreffenden §§. der G. und C. O. hinweist, wodurch es dem ungeübten Leser unmöglich wird, die Privatmeinung des Schriftstellers von dem Gesetzestexte zu unterscheiden.

Unnütze Weitschweifigkeit ist der zweite Hauptfehler dieses Werkes. Uebrigens erleichtert ein Register über alle 5 Bände den Gebrauch desselben allerdings in Etwas.

Oesterreichische Privatrechts-Praxis. Enthaltend das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und den Justiz-Geschäftsstyl. Von Anton Wilhelm Gustermann, k. k. Büchercensor und Professor der Rechte in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie. Dritte, vermehrte Ausgabe. Wien, 1822 u. 1823. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 2 Bde. 8. (I. Thl. X. u. 651 S. — II. Th. 508 S.) *)

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien unter dem Titel:
Oesterreichische Privatrechtspraxis, enthaltend die Theorie

Der Verf. gesteht in der Vorrede selbst, daß er niemals daran dachte, über Justizgesetze oder politische Verordnungen einen Commentar zu schreiben, sondern daß er nur die Absicht hatte, in einem einfachen, deutlichen Systeme vorzutragen, wie nach dem klaren Sinne der gegebenen Vorschriften in Rechtssachen sich der Richter als solcher benehmen soll, und wie die Parteien in streitigen und nicht streitigen Rechtsfällen bei der öffentlichen Macht Gerechtigkeit suchen müßen.

Das von dem Verf. zu diesem Ende gewählte System besteht darin, daß er nach einer kurzen Angabe der Quellen in der Einleitung die nothwendigsten Vorbegriffe der positiven Rechtswissenschaft entwickelt.

Der eigentliche Inhalt des Werkes zerfällt in drei Bücher, von denen das Erste sich mit dem Subjecte der Gerichtsbarkeit (den Haupt- und Nebenpersonen) beschäftigt, und somit eine kurze Darstellung der Lehre von den Gerichtsstellen und die Grundzüge der Jurisdictionsnorm enthält.

Das zweite Buch handelt von dem Gegenstande der Rechtspflege, und zwar abgesondert in zwei Abschnitten von den Gegenständen der Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen.

In dem Ersten dieser beiden Abschnitte handelt der Verf. von den Haupt-Schriften und Haupt-Reden, vom juridischen Beweise im Civilprocesse, von den Arten der Beweismittel, von der Inrotulirung der Acten, von den Arten einen Rechtsstreit zu endigen, von den Rechtsmitteln wider das richterliche Urtheil, von den mittlerweiligen Vorkehrungen und von der Vollstreckung des Urtheiles und den Mitteln gegen selbe.

Das dritte Buch beschäftigt sich mit der Form der Rechtspflege, und erörtert ebenfalls wieder in zwei Abschnitten das allgemeine und das besondere Verfahren. Im ersten Abschnitte ist von den Fristen und Ferien, von dem gerichtlichen und mündlichen Verfahren bei Untersuchung und bei Entscheidung der Streitsachen, von dem Verfah-

---

des bürgerl. Prozesses, die Geschäfte des adelichen Richteramtes und den Justizgeschäftsstyl . . auf Kosten des Verfassers in 2 Bänden. Wien, 1801, 2 Bde. 8. (I. Thl. 286 S.; — II. Thl. 288 S. und Formularbuch 216 S.)

Diese Ausgabe ist recensirt in den Annalen der ö. Literatur. Jahrg. 1802. Nr. 9.

Eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage erschien bei Georg Ritter von Mösle im Jahr 1805 in Wien in drei Bänden, da das Formularbuch in dieser Ausgabe einen abgesonderten Band ausmacht. (I. Thl. XXX. u. 430 S. — II. Thl. 414 S. — III. Thl. 403 S.)

Diese Auflage ist recensirt in den neuen Annalen der Lit. des ö. Kaiserthums. Jahrg. 1807. Bd. I. S. 1—6.

ren bei den Rechtsmitteln wider das richterliche Urtheil, von dem Verfahren bei mittlerweiligen Vorkehrungen und endlich von dem Verfahren bei Vollstreckung der richterlichen Urtheile und bei den Mitteln die Vollstreckung zu hemmen, die Rede.

Als Zweige des besondern Verfahrens hebt der Verf. im zweiten Abschnitte den Vertretungsproceß, die Widerklage, den Aufforderungsproceß, den Concursproceß, die Abstiftung der Unterthanen, die Nichtigerklärung und Auflösung der Ehen, den Wechsel- und Bergwerksproceß, das Verfahren in streitigen Aufkündigungssachen und das Verfahren bei den Civilgerichten in den dem Wiener Magistrate unterliegenden Vorstädten hervor. Den Beschluß macht eine kurze Abhandlung über die Gerichtskosten.

So behandelt der Verf. nach einem ihm eigenthümlichen Systeme die wichtigsten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen. Er bedient sich im Contexte so viel als möglich der gesetzlichen Worte selbst, und verweist in den Anmerkungen zu jedem Paragraphe auf die betreffenden Gesetzesstellen, aus denen dieselben entnommen sind.

Bei dem Mangel eines alphabetischen Registers (das sich aber in der zweiten Ausgabe findet) und eines chronologischen Verzeichnisses der aufgenommenen Verordnungen wird es dem Anfänger oft schwer, jenen Gegenstand gleich aufzufinden, über den er sich Rath zu erholen wünscht. Die am Ende beigefügte Uebersicht des Werkes nach seiner Paragraphenfolge dient hierin als einzige Erleichterung.

Da der Verf. während des Erscheinens der dritten Auflage seines Werkes starb, so blieb dieselbe in so ferne unvollendet, als das Formularbuch in keiner neuen Bearbeitung erschien. Man muß sich desselben daher aus der zweiten Auflage bedienen. Die darin enthaltenen praktischen Aufsätze beziehen sich sowohl auf die Geschäfte der Gerichtsbarkeit in Streitsachen, als auf die des adelichen Richteramtes. Von den Ersteren liefert der Verf. 420 Stücke. Im Contexte des Werkes ist jedesmal auf die betreffende Nummer des Formularbuches verwiesen. Bemerkenswerth ist noch, daß bei jeder Schrift der Stämpel angegeben ist, mit welchem dieselbe versehen sein muß.

Bei dieser Einrichtung des Werkes läßt sich, seiner allfälligen Mängel ungeachtet, nicht verkennen, daß dasselbe von ausgezeichneter Brauchbarkeit ist, und gewiß noch lange die trefflichsten Dienste leisten wird.

Versuch zu einem Lehr- und Handbuche über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in den k. k. öster-

reichisch = deutschen Erbstaaten, mit besonderer Beziehung auf Böhmen. Von Leonard Stöhr, der Rechte Doktor und Landes = Advokaten im Königreiche Böhmen. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Prag, bei Caspar Widtmann. 1818—1824. 4 Bde. 8. *).

»Die Bemerkung, daß es in Böhmen an einem Lehrbuche über die juristische Prax, besonders aber an einem solchen gebrach, welches die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange systematisch behandelte, allgemein wahre Grundsätze feststellte, solche in ihren Folgen zergliederte, hiedurch den angehenden Praktiker auf den Geist der Gesetze führte, und Reinheit und Einheit in der Justizpflege hervorbrächte,« — veranlaßte den Verf. zur Herausgabe dieses Werkes, wodurch er dem besagten Mangel abzuhelfen gedachte.

Er bringt seine Materie unter vier Abtheilungen.

Der I. Band handelt in 5 Capiteln von dem Gebiethe der praktischen Rechtswissenschaft überhaupt, von der juristischen Schreibart, von den Gerichtsbarkeiten, von den Lehengerichten und von dem Wirkungskreise der politischen Behörden.

Der II. Band beschäftigt sich mit der Lehre von den Verträgen und von der Erbfolge.

Der III. Band umfaßt die Verlassenschaftsabhandlung mit allem dem was hiermit in Verbindung steht.

Der IV. Band ist endlich der G. und C. O. gewidmet. Er führt auch den abgesonderten Titel:

Commentar über die Gerichtsordnung mit den nachträglichen Gesetzen bis inclus. 1822 . . . und zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste das 1te bis 25te Hauptstück der G. O., die zweite aber die folgenden Hauptstücke der G. O. und die C. O. umfaßt.

Der Verf. folgt hier von §. zu §. dem Systeme des Gesetzes. Er hat den Text der G. und C. O. wörtlich abgedruckt und bei jedem §. seine Er-

---

*) Die erste Auflage erschien unter dem Titel:

Versuch zu einem Lehrbuch über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang im Königreiche Böhmen, mit Hinsicht auf dessen Brauchbarkeit für den Praktiker . . . Prag (bei Franz Gerzabeck; die spätern Bände bei Joh. Gottfr. Calve.) 1796 u. d. f. J. 4 Bd. 8.

Ueber die zweite Ausgabe vergl. das Anzeigeblatt für Wissenschaft u. Kunst zu den Jahrbüchern der Literatur. Jahrg. 1818, Nr. III. S. 19.

läuterungen beigefügt. Diese bestehen: in kurzen praktischen Bemerkungen, Hinweisungen auf Paralellstellen, Auszügen aus den nachträglichen Verordnungen, zweckmäßigen Formularien, Citationen berühmter juridischer Schriften u. dgl. Nach dem Schluße dieser Bemerkungen sind die angezogenen nachträglichen Gesetze ihrem vollen Inhalte nach Anmerkungsweise beigefügt. Die Methode des Verfassers anschaulich zu machen, diene folgendes Beispiel:

§. 18 (der a. G. O.)

(Hier ist der Text dieses §. wörtlich abgedruckt.)

1. So wie die brieflichen Urkunden den mündlich angebrachten Klagen beizulegen sind, so gilt dieses von allen übrigen Beweismitteln, wodurch der Kläger seine Ansprüche beweisen will. Hiermit steht der §. 12 und 15 in Verbindung, als wornach jede Partei alle Beweismittel, wie auch die Weisartikel, falls sich auf Zeugen berufen wird, ihrer ersten Rede beizulegen hat.

2 Da die mündlichen Klagen in dem Gerichtsorte oder von eigens abgeordneten Gerichtspersonen aufzunehmen sind, a) so ergibt sich von selbst, daß eine mündliche Klage bei dem Einreichungsprotokoll nicht angebracht werden könne, welches aber überdieß noch ein eigenes Gesetz verbiethet b).

3. Jede mündlich angebrachte Klage muß in ein eigenes Protokoll schriftlich aufgenommen werden; ein solches Protokoll kann folgende Eingangsform haben:

(Hier folgt das Formular).

Am Ende wird das Protokoll von den Gerichtspersonen und dem Kläger unterschrieben, dasselbe aber sofort an das Protocollum Exh. übergeben, wo dann von Seite des Richters die weitere Behandlung nach dem folgenden §. eintritt.

a) (Hier sind als Anmerkung die §§. 1, 2 u. 3. der a. G Instr. vom 9. September 1785, II. Abthlg. dem vollen Inhalte nach abgedruckt).

b) (Diese Anmerkung enthält das Hofdecret vom 5. April 1791, Absatz a) und b).

* * *

Der Leser wird hieraus entnehmen, daß die Arbeit des Verf. zwar nicht den Namen eines Commentars im eigentlichen Sinne verdient,

daß sich aber die entschiedenen Vorzüge derselben und ihre praktische Brauchbarkeit durchaus nicht verkennen lassen.

Handbuch der politischen und Justiz-Gesetzkunde für die Königreiche Galizien und Lodomerien. Erste Abtheilung. Darstellung der Organisation des Landes und der Verwaltung. Von Joseph Winiwarter, k. k. Rathe und Professor. (Mit einem alphabetischen Register). Lemberg und Tarnow. Im Verlage von Kuhn und Millikowski. 1826. (XXII. u. 168 S.) 8. *).

Dieses Handbuch verdient nur in so ferne hier einer Erwähnung als der hochgeehrte H. Verf. bei Bearbeitung desselben die Absicht vor Augen hatte, eine systematische Uebersicht sämmtlicher auf Galizien sich beziehender Gesetze zu liefern. Sein Werk sollte nach einem trefflich geordneten Plane in fünf Haupttheile zerfallen, von denen

der I. die organischen Gesetze,
der II. die politischen Gesetze im engeren Sinne,
der III. die Finanzgesetze,
der IV. die Justizgesetze, und
der V. die Gesetze, welche die Verhältnisse mit dem Auslande zum Gegenstande haben, behandeln sollte.

In der Abtheilung von den Justizgesetzen wollte sich der Verf.

1. mit der Verfassung im Justizfache überhaupt und den Jurisdictions-Verhältnissen,

2. mit dem bürgerlichen Rechte und dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, und

3. mit dem Strafrechte und dem Verfahren in peinlichen Rechtssachen beschäftigen.

Es erschien bisher leider nicht mehr als die erste Abtheilung dieses umfassenden Werkes, deren Vortrefflichkeit uns aber nur um so lebhafter bedauern läßt, daß der Hr. Verf. sein anfängliches Vorhaben nicht ausgeführt.

---

*) Recensirt von Dr. Emanuel Raindl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 501 — 505.

Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, und der Art und Weise, wie selbe bewahrt und durchgesetzt werden können. Zum Gebrauche für alle, welche sich einen Ueberblick der vorzüglichsten privatrechtlichen Verhältnisse und die Kenntniß der in das bürgerliche Leben dießfalls am meisten eingreifenden Gesetze verschaffen wollen. Herausgegeben von Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe. Linz, 1827. Im Verlage der k. k. privil. akademischen Kunst-, Musik- und Buchhandlung. (XVI. u. 338 S. 8.) *).

Die Absicht des Verf. bei Herausgabe dieses Werkes war: »Verbreitung der Kenntniß der in das bürgerliche Leben eingreifenden Gesetze unter denjenigen, deren eigentlicher Beruf es nicht ist, sich mit dem Studium der Gesetze zu befassen.«

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bücher und einen Anhang.

Das erste Buch handelt von den bürgerlichen Gesetzen, und enthält einen möglichst bündigen, getreuen und faßlichen Auszug aus dem a. b. G. B., größtentheils mit Beibehaltung der eigenen Worte des Gesetzes.

Das zweite Buch handelt von der Art und Weise, sein Recht gegen jene, welche dasselbe verweigern, durchzusetzen, so wie von den verschiedenen Mitteln zur Sicherung und Bewahrung der Rechte.

Es theilt sich wieder in 4 Hauptstücke.

Das I. beschäftigt sich »mit den Behörden, an welche sich derjenige, der sein Recht durchsetzen will, zu wenden hat,« und enthält die Grundzüge der Jurisdictions-Norm.

Das II. Hauptstück führt die Aufschrift: »von der Art und Weise, wie man sein Recht suchen müsse.«

Es erörtert die verschiedenen Beweismittel aus unserer a. G. O., die innern und äußern Erfordernisse der Satzschriften, das Verfahren bei Recognoscirungen, die verschiedenen Rechtsmittel gegen eine ergangene richterliche Entscheidung, die provisorischen Sicherstellungsmaßregeln, die Executionsschritte, die Güterabtretung, die Gerichtskosten, die Zuziehung von Rechtsfreunden, und die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen.

Das III. Hauptstück ist der Concursverhandlung gewidmet.

---

*) Recensirt von Dr. Emanuel Raindl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 227 — 231.

Das IV. Hauptstück handelt von den verschiedenen Mitteln zur Sicherstellung und Bewahrung der Rechte.

Dieses Buch zeichnet sich nach dem Urtheile des Recensenten durch eine kluge Auswahl der die Parteien näher angehenden Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausschluß der bloß die Wirksamkeit des Richters bestimmenden Anordnungen aus.

Der Anhang enthält 44 gutgewählte Formularien zu Gesuchen und Verträgen.

Ein alphabetisches Sachregister leistet ersprießliche Dienste.

II. Erläuternde Schriften über die Gerichtsordnung insbesondere.

A. Ueber die ganze Gerichtsordnung.

a) Ueber die allgemeine (josephinische) Gerichtsordnung.

Anmerkungen zur allgemeinen Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, und zur allgemeinen Konkursordnung für eben diese k. k. deutschen Erbländer, gesammelt von Johann Sigmund Rizy. Wien, bei Johann David Hörling, 1786 und 1787. 3 Bände. 8. (I. Thl. XIV. u. 358 S. — II. Thl. 280 S. — III. Thl. 208 S.)

Der Verf. erklärt sich mit seltner Bescheidenheit über den Zweck seiner Arbeit dahin, »daß dieselbe nur dazu beitragen sollte, um die a. G. und C. O. leichter und mit Nutzen zu studiren, und um bei jedem Falle gleich Alles, was aus diesen Gesetzen dahin einschlägt, vor Augen zu haben.« Er lieferte daher in der Einleitung zur a. G. O. (und ebenso zur a. C. O. Thl. III. S. 89 u. f. f.) einige Erläuterungen über den Begriff einer G. O.

(und C. O.) überhaupt und der a. G. O. (und C. O.) insbesondere so wie eine Uebersicht des Inhaltes der ganzen a. G. O. (und C. O.).

Die Anmerkungen über die a. G. O. (und ebenso über die a. C. O.) selbst bestehen: aus Definizionen der darin vorkommenden Kunstausdrücke, aus der Darstellung des Bezuges, den Stellen der a. G. O., der a. C. O. und anderer dahin einschlagender Gesetze auf einander haben, aus der Angabe der verschiedenen Rechtsmittel, welche man in einem oder dem andern Falle zu ergreifen hat, aus den Gründen für die eine und die andere Meinung in Fällen, worüber gestritten worden ist, aus Fällen, die in der a. G. O. (und C. O.) nicht ausgedrückt sind und in der Praxis doch vorkommen; endlich aus kleineren Beispielen u. dgl. Der Verf. beobachtet genau die Paragraphenfolge der a. G. O. u. C. O. selbst, hat aber den Text derselben nicht abgedruckt, sondern bloß die Paragraphenzahlen angesetzt.

Außerdem enthält dieses Handbuch noch ein Beispiel eines ganz einfachen ordentlichen mündlichen Prozesses (Thl. II, S. 167 u. f. f.), ein Beispiel eines ordentlichen schriftlichen Prozesses (Thl. III. S. 3 u. f. f), ein Beispiel eines ganz gefehlten Pozesses mit dem nöthigen Bezuge auf jene Stellen, wider welche gefehlt ist (Thl. III. S. 78 u. f. f.), ein Beyspiel eines Concursprozesses (Thl. III. S. 144 u. f. f.), endlich ein Verzeichniß der durch die a. G. O., durch die a. C. O. und andere dahin einschlagende neuere Verordnungen bestimmten Fallfristen nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern. (Thl. III. S. 184 u. f. f.)

Franz Georgs Edlen von Kees Kommentar über Josephs des Zweyten allgemeine Gerichtsordnung. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1789. (164. S. Folio.)

Der Verf. drückt sich in der Vorrede über den Zweck seiner Arbeit dahin aus, daß er sowohl Richter als Streitführer auf den Geist des Gesetzes aufmerksam, und mit desselben Absichten vertraut zu machen suchte, damit der Richter in Ordnung Recht ertheile, der Streitführer auf geradem und sicherem Wege sein Recht suche.

Er folgte zu diesem Behufe dem Texte der a. G. O. Schritt für Schritt, suchte von jedem Satze, ja wo es nöthig war, von jedem Worte des Gesetzes die wahre Anwendung zu zeigen, schaltete die nachgefolgten Erläuterungen an den betreffenden Stellen ein, und bemühte sich, die Gründe der Gesetzgebung zu erforschen und darzustellen. Hier und da sind auch Beispiele und Formularien beigefügt. Leider blieb dieser verdienstvolle Kommentar unvollendet, denn er umfaßt nicht mehr, als die ersten zehn Capitel der a. G. O.

Eine lateinische Uebersetzung dieses Werkes führt den Titel:

Francisci Georgii a Kees Commentarius in codicem judiciarium civilem Josephi secundi in usum regnornm Hungariae, Galiciae et Lodomeriae atque Lombar iae austriacae latine redditus opera Francisci Salesii Begatis in supremo C. R. Iustitiae Consilio secretarii aulici. Vindobonae. Typis Joann. Thom. Nobilis a Trattnern Sac. Caes. Reg. Aulae Typogr. et Bibliopol. 1789.

Allgemeine Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, nach allen bis 1789 darüber ergangenen allerhöchsten Erläuterung- und Verordnungen im Grundtexte selbst abgeändert von Joseph Petzek, Doktor der Rechte, ordentlich-öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts, außerordentlichen Lehrer der juridischen Praxis an der k. k. V. Oest. hohen Schule; k. k. vorderösterreichischer Bücherrevisor und Examinator bei Konkursprüfungen für geistliche Pfründen. Freiburg, im Breisgau, gedruckt mit Sartorischen Schriften. 1789. (263. S.) 8.

Der Verf. hat alle bis zum Jahre 1789 über die a. G. O. (und über die a. C. O.) erflossenen Declaratorien mit dem Urtexte des Gesetzes selbst verschmolzen, statt der dunkeln Stellen die Erläuterungen, statt der abgewürdigten (aufgehobenen) die darüber erfolgten Verordnungen, und bei den betreffenden Paragraphen die näheren Bestimmungen der früher in der G. O. (und C. O.) nicht erörterten Gegenstände eingeschaltet, die Ausnahmen und Abweichungen, welche bei dem Verfahren der Militär-, Bergwerks-, Merkantil- und Wechselgerichte eintreten, in Noten angeführt und bei jeder Abänderung Jahr, Tag und Paragraph der allerh. Verordnung aus der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache und aus einzelnen darin nicht enthaltenen Verordnungen angemerkt, auch so viel möglich die Worte des Gesetzes selbst beibehalten.

Als Beispiel diene der §. 62 der a. G. O.

§. 62.

»Wenn der Beklagte berechtigt zu seyn glaubt, wider den Kläger zu klagen, es mag die Widerklage mit der Klage einen Zusammenhang haben

a) 11. Sept. 1784. §. 7. b) 1. Nov. 1789. §. 13. und aus dem nähmlichen Factum entspringen, oder nicht, a) steht ihm frey diese seine Widerklage bei eben dem Richter, außer es be, träfe eine zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit, b) bey welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, mit allen dazu gehörigen Urkunden und Behelfen belegen, sich nicht bloß auf die im Hauptprocesse vorkommenden, obschon daselbst beiliegenden Urkunden berufen, c) und selbe nicht mit seiner Einrede vermengen; übrigens ist wegen angebrachter Widerklage der Rechtszug und die Schöpfung des Urtheiles in der Hauptsache nicht zu hemmen. d) *).

c) 13. Jänner 1787. §. 7. d) 31. Oktober 1785. §. 24.

*) Bei Berggerichten kann keine andere Widerklage angebracht werden, als welche einen Gegenstand betrifft, der gemäß den Gesetzen den Berggerichten unterworfen ist. e)

e) 1. Nov. 1781. §. 13.

Anmerkungen über die allgemeine Gerichtsordnung nach Anleitung der hierüber ergangenen landesfürstlichen allerhöchsten Verordnungen. Verfaßt von Joseph Anton Mayrhofer, der Rechten Doktor, im Jahre 1792.

Linz, bei Rohrmoser und Bergmeister. 1793. (450 S. 8.)

Der Verf. drückt sich über den Zweck seiner Arbeit dahin aus, »daß er den Richtern und Partheien in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die Fälle, die zu beurtheilen sind, eine Erleichterung zu verschaffen und die über die G. O. nach der Hand ergangenen allerhöchsten Befehle und Verordnungen in einem kurz zusammengesetzten Begriff ihnen vorzulegen bemüht war, um dadurch weitschichtiges Nachschlagen zu vermeiden, und eine Mühe zu ersparen, die manchmal mehrere Zeit erfordert.«

Zu diesem Ende schickt der Verf. bei jedem zu erörternden Kapitel der a. G. O. einen kurzen Inhalt desselben voraus, in welchem er so viel als möglich die Worte des Gesetzes selbst beibehalten hat, ohne jedoch die Trennung in Paragraphe zu berücksichtigen. Hierauf folgen die »Anmerkungen.« Diese bestehen größtentheils nur in einem getreuen und ziemlich vollständigen Auszuge der (damals) erflossenen Nachtragsverordnungen, welche sich auf die Gegenstände des in Frage stehenden Capitels beziehen, mit genauer Angabe des Datums dieser Gesetze. — Nur selten finden sich außerdem noch praktische Bemerkungen, rechtsphilosophische Deductionen, Eintheilungen, Definitionen, Hinweisungen auf Paralellstellen u. dgl. Der

commentatorische Werth der Anmerkungen ist daher äußerst gering, und was die eingereihten nachträglichen Verordnungen anbelangt, so fehlt es gegenwärtig nicht an weit vollständigeren und besser eingerichteten Sammlungen, welche dieses Handbuch längst entbehrlich gemacht haben.

Leitfaden zur Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten nach der allgemeinen Gerichtsordnung und im Justizfache ergangenen Patenten, Hofresoluzionen und Decreten. Zum Gebrauche der Justizbeamten auf dem Lande in den k. k. deutschen Erbstaaten. Entworfen von Jos. Anton Mayrhofer der Rechten Doktor. Linz, bei Rohrmoser und Bergmeister. 1793. 2 Bde. 8. (I Thl. 182 S. — II. Thl. 226. S.)

Der Verf. zeigt in dem I. Theile, wie der Richter im Allgemeinen bei den sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten sich zu benehmen habe. Der II. Thl. enthält eine Anweisung, wie er sein richterliches Amt bei den in der a. G. O. enthaltenen besonderen Klagen und anderen in das Richteramt einschlagenden Gegenständen auszuüben habe. Wie wenig systematisch diese Abtheilung durchgeführt ist, erhellet schon daraus, daß der Verf. in den II. Theil seines Werkes die Erläuterung des 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 25, 26 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 Kapitels der a. G. O. aufgenommen hat, während doch die Lehre von den Ferien, von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen, von den Gerichtsunkosten, von der Execution u. s. w. ohne Zweifel zu dem allgemeinen Verfahren gehörte. Es würde ein Leichtes seyn, auf noch so manche grobe Verstöße gegen die Logik hier aufmerksam zu machen, deren sich der Verf. in Menge zu Schulden kommen ließ. Was übrigens die in dem vorliegenden Werke beobachtete Methode anbelangt, so besteht dieselbe im Wesentlichen darin, daß der Verf. die wichtigsten Grundsätze der a. G. O. und der darüber erflossenen Declaratorien nach einem ihm eigenthümlichen Systeme in Paragraphe zusammengefaßt, und in margine auf die zum Grunde liegenden Gesetzes-Stellen hingewiesen hat. Am Schluße eines jeden Bandes ist eine Auswahl von Formularien beigegeben, die aber von eben so geringem Werthe sind, als der Contexr des Werkes selbst.

Praktische Beobachtungen über die allgemeine Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns,

Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. Von Anton Edlen von Födransperg, der gesammten Erblande Ritter, der Rechten Doktor und Rath bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Dritte unveränderte Auflage. Wien, bey Albert Anton Patzowsky. 1794 und 1795. 4 Bände 8. *).

Der Verf. behielt das System des Gesetzes selbst bei. Er hat bei jedem einzelnen Paragraphe seine eigenen Bemerkungen, so wie die nachträglich erflossenen Verordnungen und den Text der a. G. O. in ein Ganzes verschmolzen, und häufig die nöthigen Formularien beigegeben. Als das vorzüglichste Gebrechen dieses Handbuches muß bemerkt werden, daß der Leser aus demselben nicht ersehen kann, was Gesetzestext und was Privatmeinung des Schriftstellers ist, da die Worte des Gesetzgebers weder durch unterscheidende Schrift noch sonst auf irgend eine Weise hervorgehoben wurden. Als Beispiel der Methode des Verf. diene im I. Thle. S. 187:

§§. 66 und 67 (der a. G. O.)

»Nach den vorhin bestandenen Gewohnheiten und geschriebenen Gesetzen sind mehrere Fälle gewesen, in welchen die Aufforderung Statt hatte. In Folge der a. G. O. aber kann nur jener aufgefordert werden, der sich gerühmt, hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre. Der Auffordere muß bei jenem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht, **) ein Anbringen überreichen in welchem er zuerst die erfolgte Berühmung umständlich anzusetzen, und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmet hat, genau zu beschreiben, nachhin die Beweismittel zu Darthuung der Berühmung anzuführen, und endlich sein Begehren dahin zu stellen hat, daß dem Aufgeforderten das Recht, dessen derselbe sich gerühmet hat, auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen hingegen das ewige Stillschweigen diesfalls aufgelegt werde.«

**) Patent vom 7. September 1783. §. 7.

Zur leichteren Benützung dieses Werkes erschien abgesondert:

Alphabetisches Register des Anton Edlen von Födransperg über dessen praktische Beobachtungen der allgemeinen Gerichtsordnung. Wien, bei Patzowsky. 1789. 8.

*) Die erste Auflage erschien in den J. 1787—1789 in Wien bei Franz Christian Zierch. — Eine zweite Auflage kam im J. 1792 heraus.

Dieses Register ist auch dem IV. Bde. der dritten Auflage beigefügt, und es ist darin auf die betreffende Seite aller drei Auflagen hingewiesen.

Fragen über die allgemeine Gerichtsordnung. Herausgegeben zum Besten derjenigen, welche sich zur Prüfung bei dem hochlöbl. k. k. n. ö. Appellationsgerichte vorbereiten. Wien, bei Christ. Fried. Wappler und Beck. 1804. (127. S. 8.)

Der Verf. folgt ganz dem Systeme des Gesetzes. Die Antwort enthält nur eine Berufung des betreffenden §. und einiger Declaratorien. Z. B.

Welche Beweiskraft haben Privaturkunden? M. s. §. 113 d. G. O. Was ist aber hierzu erforderlich? M. s. §. 114 d. G. u. s. w.

Erläuterung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung in den böhmisch-österreichisch-deutschen Erblanden. In Fragen und Antworten und mit Anführung aller in diesem Fache ergangenen neuesten Gesetze. Von Cajetan Wanggo, Landgerichtsverwalter, Justiziär und Werbbezirks-Commissär der gräflich Johann Gundacker von Herbersteinischen Herrschaft Eggenberg. Grätz, 1807, gedruckt bei den Gebrüdern Tanzer. (450 S. 8.) *).

Der Verf. meinte, daß dem Leser durch seine Arbeit die Erlernung der a. G. (und C. O.) gleichsam versinnlicht werden dürfte, dergestalt, als ob er in jeder Frage so zu sagen eine praktische Aufgabe bekäme, die durch die darauffolgende Beantwortung berichtiget und gelöset erscheint; z. B.

Fr. Welche Ausnahme tritt bei der Regel ein, daß eine Privaturkunde nur für den Aussteller beweise?

A. Von dieser Regel sind ausgenommen und machen für den Aussteller nach dem §. 119 der a. G. O. einen halben Beweis:

a) Die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden;

b) die Bücher der Apotheker, die eigentlich auch Kaufleute sind; dieß ist durch das Hofdekret vom 20. Juni 1782, ausdrücklich mit dem Beisatze

---

*) Recensirt in den neuen Annalen der Literatur des ö. Kaiserthums. Jahrg. 1808. Bd. II. S. 248.

angeordnet, daß die Adnotationen der Advocaten und Aerzte als Handelsbücher nicht angesehen werden können.

c) Die Bücher der Handwerker nach Vorschrift des §. 121 der a. G. O.

Fr. Was wird erfordert, daß die obstehenden Bücher für die Aussteller einen halben Beweis machen? u. s. w.

Wir können dieses Unternehnem bei allem Fleiße, den der Verf. darauf verwendet hat, nicht anders als ein verunglücktes nennen; dennoch fand das Werk viele Liebhaber, und es erschien bald ein Nachtrag zu demselben unter dem Tilel:

Nachtragsband zu Cajetan Wanggo's Erläuterung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung in den böhmisch- österreichisch-deutschen Erblanden in Fragen und Antworten, und mit Anführung aller in diesem Fache bis 1806 ergangenen Gesetze; dann zu allen über dieses Gesetzfach früher erschienenen Werken bis zum Jahre 1806. — Enthält die für die allgemeine Gerichtsordnung nachträglich erschienenen Gesetze und Verordnungen nebst den dazu gehörigen sechs Anhängen als: I. Von Vormerkungen. II. Von der Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes. III. Von dem Schulbeitrage. IV. Von dem Mortuarium. V. Von der Erbsteuer. VI. Von dem Abfahrtsgelde, mit den darüber bestehenden Patenten und nachträglichen Hofdekreten von 1806 bis Ende 1817. Durch einen practischen Rechtsfreund gesammelt. Grätz, 1818. Im Verlage bey Franz Ferstl, Buchhändler. (156 S. 8) *).

Der Sammler ging wohlweislich von dem Frage- und Antwortspiele seines Vorgängers ab, und reihte die Verordnungen ihrem vollen Inhalte nach bei den einschlägigen Capiteln der a. G. O. (und C. O.) ein; doch ist die Spende nicht reichlich ausgefallen, denn sie enthält außer den Anhängen auf 18 Seiten nicht mehr als 27 Verordnungen!!

Erläuterungen über die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung. Nach den Vorlesungen des Herrn Professors Scheidlein.

---

*) Vergl. das Anzeigeblatt für Wissenschaft u. Kunst zu den Jahrbüchern d. Liter. Jahrg. 1818. Nr. II. S. 47.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 18.5. Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 2 Bde. 8. (I. Thl. VIII. u. 311 S. — II. Thl. 231 S.) *).

Diese zweite Ausgabe wurde von dem Hrn. Professor Scheidlein selbst bearbeitet, und insbesondere mit den seit 1806 ergangenen, die Vorschriften der a. G. O. theils erläuternden, theils abändernden Verordnungen bereichert.

Dieses ungemein schätzbare Werk, welches sich nach dem Urtheile des sel. Wagner **) durch Gründlichkeit, klare, leichtfaßliche Darstellung, zweckmässiges Zusammenfassen der Paralellstellen, fleißiges Einreihen der nachträglichen Verordnungen und auch wenigstens größtentheils durch Richtigkeit seiner Lehrsätze auszeichnet, hält die Mitte zwischen einem Handbuche und einem eigentlichen Commentare. Es folgt in seinem Systeme Schritt für Schritt den §§. der a. G. O., nur das Capitel: »von dem Concursprocesse« (Thl. I. S. 136—205) bildet gleichsam eine für sich bestehende Abhandlung, die in keine §§. zerspalten ist. Der Text des Gesetzes ist von dem Verf. zwar größtentheils beibehalten, und durch unterscheidende Schrift bemerkbar gemacht worden; dieß findet aber leider nicht immer und überall Statt, so daß man des Urtextes durchaus nicht entbehren kann. Die nachträglichen Verordnungen sind der Erklärung eines jeden §. eingereiht, nur fehlt es den Citationen härfig an der nöthigen Genauigkeit. Oft bedient sich der Verf. zur Erläuterung seiner Lehrsätze kurzer aber zweckmäßig gewählter Beispiele, so wie sich überhaupt ein Schatz von Erfahrungen in die gedrängten Bemerkungen niedergelegt findet.

Eine italienische Uebersetzung dieses verdienstvollen Werkes führt den Titel:

Annalisi del'a Processura Civile Austriaca ovvero schiarimenti sul regolamento giudiziario civile di G. Scheidlein; traduzione dal Tedesco di Gaetano Senoner. Arrichita di Note, Leggi, Module per ciascun atto, non che di un Jndice ragionato ed adattato al vigente regolamento generale del processo civile pel regno Lombardo Veneto, Milano, presso Giovanni Silvestri. 1816. 4 Bde. 8.

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien im J. 1806 in Wien bei Andreas Gaßler ebenfalls in 2 Bden.

**) Siehe dessen Recension in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. Not. Bl. S. 199—207.

Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung, durch Verbindung der Paragraphe dieser beyden Ordnungen mit den, dieselben erläuternden oder ergänzenden bis zum letzten Mai 1838 ergangenen Gesetzen und Verordnungen in einen Text von Ferdinand Ofner, Doktor der Rechte und mähr.-schlesischen Landesadvokaten. Zweite vermehrte Auflage. Olmütz, 1838. Druck und Papier von Aloys Skarnitzl. 2 Bde. 8 (I. Thl. XII. u. 544 S. — II. Thl. 430 S.) *).

Die Vortrefflichkeit dieses Handbuches ist zu allgemein anerkannt, als daß es hier einer weiteren Empfehlung desselben bedürfte, daher nur Einiges über das System und die Methode des Verf. gesagt werden soll. Er selbst drückt sich in der Vorrede über den Zweck seiner Arbeit dahin aus, daß er bemüht war, »dem Texte der Gerichts- und Concursordnung den normirenden Theil der darauf sich beziehenden Verordnungen in jener Ordnung beizufügen, und beyde dergestalt zu verbinden, daß sie sich als ein ursprüngliches Ganzes darstellen, so wie sich ungefähr eine neue, von der Gesetzgebung selbst umgearbeitete Gerichtsordnung darstellen würde, wenn darein bloß die bestehenden Vorschriften aufzunehmen gewesen wären.«

Das Ofner'sche Handbuch folgt daher dem Systeme der a. G. O. selbst von §. zu § Diese nimmt auch den ganzen I. Theil ein, nur die C. O. wurde, als ein schon durch die Gesetzgebung abgesondertes Ganzes in den II. Band verwiesen, und im I. Bande die §§. 73—99 der a. G. O. ausgelassen.

In jedem §. ist der Urtext dieses §. der a. G. O. wörtlich und ohne Unterbrechung aufgenommen; nach demselben aber, wenn nicht der darauffolgende Inhalt der beigefügten Verordnungen einen eigenen Absatz

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien im J. 1825, und ist recensirt von Wagner in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 103—109; und Jahrg. 1827. Not. Bl. 225—226.

Im J. 1828 folgte derselben ein Nachtrag unter dem Titel:
Ergänzungsblätter zu der Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung, welche alle zu diesen beiden Ordnungen seit dem letzten Januar 1825 bis zum letzten März 1828 ergangenen Gesetze und Verordnungen enthalten. Von Ferdinand Ofner, Doktor der Rechte und mährisch-schlesischen Landesadvokaten. Olmütz, gedruckt bey Aloys Skarnitzl, k. k. privil. Buchdrucker 1828. (86 S. 8.)

Die Anordnung ist ganz wie in dem Hauptwerke selbst. (Vergl. die Recension von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgeleh samkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 115 u. 116).

bildet, der nöthigen Absonderung wegen ein Querstrich gezogen; eben so wörtlich sind die entscheidenden Stellen der nachgetragenen Verordnungen (mit Hinweglassung der dabei oft vorkommenden Einleitungen, und nur mit Veränderung der allfälligen Anfangs- und Schlußworte, wo es die Verbindung der Sätze nothwendig machte) aufgeführt, die bereits aufgehobenen oder abgeänderten Verordnungen sind bloß in der Anmerkung, mit Anführung der abschaffenden oder abändernden gesetzlichen Entscheidung angedeutet.

Jeder in den §. selbst aufgenommenen Verordnung ist eine Nummer beigefügt, welche auf das in der Anmerkung befindliche Citat hinweist. Ist in diesem Citate nichts weiter als eine Nummer (N . . .) angegeben, so ist die Verordnung in der Auflage vom Jahre 1819 oder 1825 des Zimmerl'schen Handbuches für Richter und Advocaten (Vergl. S 42) bei derselben Paragraphen-Zahl zu suchen. Wurde ein in dem Handbuche bei einem andern §. abgedrucktes Citat aufgenommen, so ist die Zahl des §., bei dem es sich in dem Handbuche befindet, beigefügt. Auf die authentische Justiz-Gesetzsammlung (Vergl. S. 5) ist mit den Bustaben G. S. und der Nummer verwiesen. Außerdem hat der Verf. den Codex Austriacus, die böhmische und mährische Landes- und Crida-Ordnung, die Pratobevera'schen Materialien, jedesmahl mit genauer Beziehung der betreffenden Stelle, und mitunter auch noch andere minder zugängliche Quellen benützt.

Das sehr vollständige alphabetische Register nimmt im II. Bde. 300 Seiten, das chronologische Verzeichniß der Citaten 60 Seiten ein. Dieses letztere enthält die Rubriken: »Jahr — Monath und Tag — Nummer in der Justiz-Gesetzsammlung, — Benennung des Citats — zu finden in diesem Werke auf der Seite — in dem Handbuche für Richter und Advokaten bei dem §. oder Seite.« — Die zweite Auflage ist im Vergleiche mit der ersten durch 177 neue Verordnungen bereichert.

Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781. Vom Herrn Joachim Füger, k. k. wirklichem Hofrathe der obersten Justizstelle. Dritte von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ordentl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Innsbruck, bearbeitete und vermehrte Ausgabe.

Wien, 1834. Bei J. G. Ritters von Mösle sel. Witwe. 3 Bde. 8. (I. Thl. VIII. u. 223 S. — II. Thl. 327 S. — III. Thl. 252 S.) *).

Die Brauchbarkeit und der entschiedene praktische Werth dieses Handbuches ist durch den Umstand hinlänglich erwiesen, daß es binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit die dritte Auflage erlebte. Es ist das einzige Werk aus der neueren Zeit, welches sich einem Commentare der G. O. nähert, ohne jedoch diesen Namen in vollem Maße zu verdienen.

Nachdem im I. Thle. die Grundsätze der Jurisdictions-Norm im Allgemeinen auseinander gesetzt worden, geht der Verf. im II. Thle. zur Erläuterung der a. G. u. C. O. über. Er folgt darin ganz dem Systeme des Gesetzes selbst, und fügt jedem einzelnen §., dessen Text hier abgedruckt ist, die nöthigen Erklärungen mit Bezugnahme auf die nachträglich erflossenen Verordnungen, und wo es nothwendig ist, auch brauchbare Formularien bei.

Die a. C. O. findet sich abgesondert im III. Bde. S. 112 — 197.

Im Anhange entwickelt der Verf. die wichtigsten Lehren der Gerichts-Instruktion (Manipulation), und handelt dann von den Gerichtstaxen und Stämpeln in Streitsachen; — von der Erwirkung eines Vertreters von Amtswegen; — von den Grundgerichtsverwaltungen der Vorstädte Wiens; — von Capitals- und Wohnungsaufkündungen; — von Tagsatzungsreassumirungen und Restringirungen, endlich von der Extradirung der Akten.

Da dieses Buch sich ohnehin fast in Jedermanns Händen befindet, so genüge es an dieser kurzen Andeutung über die Einrichtung desselben,

---

*) Die erste Auflage dieses Werkes erschien unter dem Titel:

Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie. Von Joachim Füger, Justizrathe des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Bei Johann Georg Ritter von Mösle. 1813. 3 Bde. 8.

Die zweite Auflage führt den Titel:

Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. allg. Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781. Von Herrn Joachim Füger, k. k. wirklichem Hofrathe bei der obersten Justizstelle. Zweite mit Bewilligung des Herrn Verfassers unter der Leitung des Herrn Professors Wagner, durch die neueren Gesetze vermehrte Auflage von Dr. Joseph Wessely, Supplenten des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien. Wien 1828. Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 3 Bde. 8.

Die zweite Auflage ist recensirt von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 336 — 339.

Eine Recension der dritten Auflage von Dr. Ludw. Schwarz befindet sich ebenda: Jahrg. 1835, Not. Bl. S. 97 — 106, und S. 225 — 235 und Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 11 — 21.

deren Zweckmäßigkeit sich durch einen Zeitraum von 25 Jahren hinlänglich beurkundet hat.

Eine italienische Uebersetzung dieses Werkes erschien unter dem Titel: **Commentario sopra il regolamento generale della procedura giudiziaria civile negli stati ereditarj della Monarchia Austriaca del Signor Gioachino Füger Consigliere di Giustizia del Magistrato di Vienna. Traduzione dal Tedesco del Signor Gio. Felice Cristiancig.** Venezia dai tipi di Francesco Andreola. 1825. 3 Bde. 8.

Endlich verdient hier noch eine Erwähnung:

Anleitung zu dem gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesse mit besonderer Rücksicht auf die Salzburgische, Bayrische und Oesterreichische Prozeßordnung. Von Philipp Gäng, hochfürstl. Salzburgischen Hofrathe und ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte. Salzburg, 1797. Im Verlage der Mayr'schen Buchhandlung. (XX. u. 592. S. 8.)

Auf die ö. a. G. O. ist in den Noten Rücksicht genommen.

---

b) Ueber die italienische Gerichtsordnung.

Regolamento generale del Processo civile per gli stati Austriaci in Italia ridotto in quesiti e risposte. Brescia, Dalla Tipografia Vescovi. 1815. (XV. u. 167. S. 8.)

Der Verf. (Anton Benier) folgte genau dem Systeme der ital. G. O. und behielt auch größtentheils die Worte des Gesetzes bei; z. B.

Frage: **Avanti di ogni creditore quali saranno coloro che avranno la preferenza?**

Antwort: **Primo: Quelli, i quali ripeteranno un bene mobile ed immobile di loro proprietà, che al tempo dell' aprimento del Concorso si sarà trovato esistere in natura presso la massa.**

Secondo: Quelli, che dopo aperto il Concorso avranno fatto qualche Spesa utile o necessaria o lavoro per la massa medesima, come per esempio, il patrocinatore e l'amministratore di essa.

Terzo: J diretti daziarj, che restano a pagarsi per merci, che esistono ancora presso la massa, in quanto esse bastino per il loro soddisfacimento.

Quarto: Le pubbliche imposte per gli ultimi tre anni solamente.

Aus diesem Beispiele mag der Leser zugleich entnehmen, was er in dem vorliegenden Werkchen zu suchen und von demselben zu erwarten habe.

Le disposizioni del regolamento generale del processo civile in armonia tra loro ed in riscontro cogli altri Codici, colle patenti sovrane, auliche resoluzioni, notificazioni e circolari governative e colle sentenze de' tribunali superiori dell' Avvocato Giuseppe Antonio Castelli. Milano, Dalla tipografia Rivolta. 1828. (380. S.) 8. *).

Der Verf. erklärt in der Vorrede selbst, daß er keinen Commentar über die Gerichtsordnung liefern wollte. »In dem ganzen Werke ist nicht eine Bemerkung, nicht eine Erläuterung, nicht ein Gedanke sein Eigenthum, sondern er war nur bemüht, die nachträglich erflossenen gesetzlichen Vorschriften mit einander in Verbindung zu bringen.«

Zu diesem Ende hat er den Text der ital. G. O. seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt und bei jedem einzelnen Paragraphe theils die nöthigsten Hinweisungen auf die wichtigsten Paralellstellen in der G. O. selbst und in den übrigen österreichischen Gesetzbüchern, theils einen gedrängten Auszug aus den damit in Verbindung stehenden nachträglichen Verordnungen beigefügt. Ueber manche Streitfragen sind auch die Meinungen ausgezeichneter Schriftsteller in Kürze aufgeführt.

Ein Beispiel mag die Methode des Verf. anschaulich machen:

§. 61 (der ital. Gerichtsordnung.)

(Hier ist der Text dieses Paragraphes wörtlich abgedruckt.

Vedi il §. 12 della Norma di giurisdizione. L'espressione sarà in libertá è soltanto riferibile alla facoltá di convenire il diffamatore, non mai alla scelta del Giudice. (dec. 15. settembre. 1817.)

---

*) Recensirt in der Bibliot. ital. Bd. 58. S. 53 u. f. f.

Questo paragrafo contiene una vera eccezione alla Regola: actor sequitur forum rei. Ma se l'azione vantata fosse reale e risguardasse un fondo stabile? Il sig. de Scheidlein nell' analisi al presente paragrafo è d'avviso, che la provocazione dovrebbe essere prodotta al Foro competente rei sitae. In vece però la sola pretesa ragione dovrebbe essere prodotta avanti questo Foro, giacchè il giudizio per diffamazione che risguarda il mero fatto della jattanza e non il merito del diritto vantato, vuol essere prodotta avanti il giudice del provocante. (Carcano. Not. p. leg. pag. 39.)

Il titolo della provocazione per diffamazione è un atto cui non può prestar subietto che la millanteria di un' azione civile, e non mai la imputazione di un fatto criminoso, come sarebbe il fatto imputato a taluno d'aver turbata la pace di due conjugi e d'essere stato la causa della loro separazione personale. (Sentenza del tribunale di prima Istanza di Milano. 19. novembre 1824. n. 37570). u. s. w.

Der Werth dieses fleißig gearbeiteten Handbuches, läßt sich durchaus nicht verkennen, und dasselbe verdient auch von deutschen Juristen alle Beachtung. — Seither ließ Hr. Castelli seinem Werke mehrere Supplemente folgen, welche auf die neueren Declaratorien Rücksicht nehmen.

Im J. 1830 erschien das siebente Supplement, das sich in seiner Form ganz dem Stammwerke anschließt.

I paragrafi del Regolamento del processo civile vigente nel Regno Lombardo-Veneto posti in armonia fra di loro ed in riscontro col Codice civile generale, col codice di commercio, col codice penale, colle superiori istruzioni — di Giovanni Giordani, ascoltante presso l' J.R. Tribunale. Treviso, dalla tip. Andreola. 1828. 2 Bde. 8. *).

Illustrazione al Regolamento del processo civile vigente nel regno Lombardo-Veneto tratta dalle sovrano risoluzioni, Decreti aulici, Notificazioni e Circolari governative, istruzioni, Patenti, Circolari di appello ecc. emanate dopo la sua attivazione, colle relative opinioni dei più accredi-

---

*) Recensirt in der Bibl. Ital. Bd. 58. S. 53 u. f. f.

tati moderni Giureconsulti. Lavoro di Gio. Nepomuceno Giordani. Venezia Tipografia di Commercio. 1833. (586. S. 8.)

Dieses Werk ist eigentlich nur eine Umarbeitung der früher aufgeführten, im J. 1828 von demselben Verfasser herausgegebenen Schrift. Die Methode, die derselbe befolgt hat, besteht in Kürze darin: daß er die §§. der ital. G. O. der Reihe nach abdrucken ließ, und in der Form von Anmerkungen entweden den Inhalt der nachgefolgten Declaratorien oder einige praktische Erläuterungen mit besondrer Rücksicht auf die Meinungen Pratobevera's, Wagner's und einiger anderer Schriftsteller beifügte. —

Die Brauchbarkeit dieses Handbuches ist noch durch folgende Zugaben erhöht: eine Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes der Präturen des lomb.-venet. Königreichs; — ein Verzeichniß sämmtlicher, in dieser Provinz befindlichen Civil-Justiz-Tribunale und Präturen, — eine Darstellung der Jurisdictions-Norm v. 29. Sept. 1829, — des Verfahrens in Besitzstreitigkeiten nach der a. h. Entschl. v. 22. Juni 1825, — des Verfahrens bei Ehe-Streitigkeiten nach dem Gesetze vom 7. August 1819, — der Hypotheken Instruction vom 31. Juli 1820, — der Vorschrift über die Pränotationen vom 27. April 1824, — und des Patentes vom 19. Juni 1826.

Mehrere chronologische und alphabetische Register leisten ersprießliche Dienste.

Manuale del regolamento generale del processo civile austriaco, i di cui paragrafi sono coordinati e confrontati colle leggi ed ordinanze, che si riferiscono, sieno esse penali, politiche, amministrative, commerciali, civili, emergenti dal codice civile generale, dal codice di commercio, dal codice penale e delle gravi trasgressioni politiche, delle sovrane patenti etc. Compilato da A. A. — Milano, da Placido Maria Visaj. 1837. 8.

B.

Ueber einzelne Capitel und Paragraphe der Gerichts-Ordnung.

Ueber das erste Capitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

§§. 1—16 d. a. G. O. (§§. 1—17 westgal., d. ital. und d. tyrol. G. O.)

Delle Azioni regolate col codice civile universale austriaco colle leggi successivamente emanate e col Regolamento generale del processo civile pel regno lombardo veneto. Trattato dell' avvocato Giuseppe Antonio Conti di Milano col modo di provare i loro estremi e di conchiudere nelle cause. Milano coi tipi di Manini e Rivolta. 1822. (179 S. 8.) *).

Der Verf. geht alle Klagen, Einreden und Interdicte des aufgehobenen römischen Rechtes durch, und zeigt bei jedem dieser Rechtsmittel, ob es nach dem a. b. G. B. und der ital. G. O., so wie nach den zu beiden ergangenen Nachtragsverordnungen noch anwendbar sei, oder nicht.

So schätzbar die Bemerkungen des, im römischen Rechte wohl erfahrenen Verfassers auch sein mögen, so scheint doch die ganze Anlage des Werkes in so ferne verfehlt zu sein, als es nach österreichischen Gesetzen

*) Recensirt in der Bibl. Ital. Jahrg. 1822. S. 399.

keine Actionen, Exceptionen, und Interdicte im römischen Sinne mehr gibt, und als die Beibehaltung des alten, steifen Formelwesens nur höchstens zu Verwirrungen und unrichtigen Folgerungen Anlaß geben könnte.

Civilrechtsfall. Vom Hrn. Ignaz Szabbej, Doctor der Rechte und galizischen Advokaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XXXIII. Bd. II. S. 199—223).

In dem hier erzählten Rechtsfalle handelte es sich eigentlich um eine Frage, deren Beantwortung in das Gebieth der Jurisdictionsnorm gehört, ob nämlich eine Klage auf Ungültigerklärung einer Schuldurkunde und auf Löschung der betreffenden Satzpost als eine Personal- oder als eine Realklage anzusehen sei, und somit bei dem Personalrichter des Geklagten oder bei der Tabularbehörde angebracht werden müße?

Der Verf. erörtert aber bei dieser Gelegenheit auch manche Punkte des gerichtlichen Verfahrens, namentlich die Begriffe von Klagrecht, Klaggegenstand und Klagbegehren, und das Verfahren, welches der Richter zu beobachten hat, wenn der Klage die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes entgegengesetzt wird.

Ueber die Ursachen, wodurch die Justizpflege sehr verzögert, den Parteien unnütze Kosten verursacht und die Schreibereien vermehrt werden; wie kann denselben abgeholfen werden?

(Wagersbach's Archiv. II. Hft. S. 99—110).

Unter die vorzüglichsten Ursachen der Verzögerung rechnet der Verf.:

a) Daß gegen Bescheide über Anlangen um Ueberlegen der Tagsatzungen oder um Ertheilung weiterer Fristen zur Erstattung der Satzschriften, und

b) gegen abgeschlagene Wiedereinsetzung über verstrichene Fallfristen der Rekurs gestattet wird;

c) daß über eine Rechtfertigungs-Schrift nach dem §. 33 der a. G. O. wegen Ausbleiben von einer Tagsatzung ein Urtheil zu schöpfen ist, gegen welches die Appellation Statt findet;

d) daß über ein Gesuch, wodurch um eine, den gesetzlichen Termin übersteigende Frist gebethen wird, jedesmahl der Gegentheil einvernommen werden muß;

e) daß auch bei Ueberlegung der Tagsatzungen, worüber beide Theile sich einverstehen, oder wo einfache, jedesmahl gleichlautende Bescheide zu ergehen haben, die Erledigungen den gewöhnlichen Lauf durch das Expedit gehen;

f) endlich daß Appellations- und Revisionsschriften gestattet werden.

Die Gründe, welche der Verf. gegen diese Verfahrungsweise einwendet, so wie die Mittel, welche er zur Beseitigung der daraus hervorgehenden Nachtheile vorschlägt, sind nur de lege ferenda, aber in so ferne allerdings der Berücksichtigung werth.

Ueber die Folgen des Ungehorsams im österreichischen Civilprocesse.

(Jurist. Bd. I. S. 271—332).

Im eigentlichen Sinne bedeutet Ungehorsam (contumacia) so viel als: Widersetzlichkeit gegen die Befehle eines Obern, folglich in Anwendung auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: Widersetzlichkeit gegen die Befehle des bei einem Rechtsstreite intervenirenden Civilrichters. Der juristische Sprachgebrauch hat aber die gedachten Ausdrücke auch auf den Fall eines bloßen Versäumnißes ausgedehnt und die dabei eintretenden Rechtsnachtheile mit dem Namen: Contumacial-Strafen bezeichnet. Diese letzteren bestehen entweder bloß in der Verbindlichkeit zum Ersatze der durch die Unthätigkeit verursachten Kosten, so daß die verabsäumte Handlung auch *nach* verstrichener Frist eben so giltig vorgenommen werden kann, als dieß innerhalb derselben hätte geschehen können, — oder (und zwar weit zweckmäßiger) in dem Ausschluße mit der versäumten Handlung, so daß sie nach verstrichener Frist nicht mehr giltig unternommen werden kann, wenn sie innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes entweder gar nicht oder nicht gehörig vorgenommen wurde.

Man kann aber in diesem Falle dann noch weiter unterscheiden. Die präcludirte Handlung ist nämlich entweder von der Art, daß die Unterlassung derselben außer ihrem Verluste keine weiteren nachtheiligen Folgen für den Säumigen herbeiführt, daher auch der Gegner kein anderes Recht erwirkt, als *das*, den Unthätigen von der ihm möglich gewesenen Thätigkeit auszuschließen, oder die Präclusion hat außerdem noch einen andern, besondern Nachtheil im (nothwendigen) Gefolge, aus welchem sohin dem Gegner ein positiver Vortheil erwächst.

Mit zu Grundelegung dieses Unterschiedes habe ich es versucht, die wichtigsten Fälle des *Ungehorsams*, welche nach dem Systeme unsrer G. O. eintreten können, einer näheren Betrachtung zu unterziehen, und jederzeit die nachtheiligen Folgen ersichtlich zu machen, mit denen ein solches

Versäumniß verknüpft ist (S. 285 — 315). Am Schluße meiner Untersuchung bestrebte ich mich auch noch die Bedingungen zu entwickeln, unter denen allein jene Folgen wirklich eintreten können.

Diese sind nach meiner Ansicht:

1. Daß die versäumte Partei-Handlung an irgend eine Frist gebunden war; 2. daß diese Frist, wofern ihr Ausmaß von der Bestimmung des Richters abhing, durch denselben vorgeschrieben worden; 3. daß diese Vorschreibung auch wirklich zur Kenntniß der betreffenden Partei, oder ihres Vertreters gelangt sei, oder wenigstens gelangen konnte; 4. daß die richterliche Verfügung, auf welche sich die Contumacialfolge gründen soll, nicht wider die Anordnung des Gesetzes erflossen; 5. jedoch nur in einigen Ausnahmsfällen, daß der Richter den Nachtheil, welcher den Ungehorsamen treffen soll, im Decrete ausdrücklich angedroht habe; 6. daß die vorgeschriebene Frist bereits völlig verstrichen; 7. daß der Gegner das ihm aus der verfallenen Frist erwachsene Recht gerügt habe (wovon jedoch einige Ausnahmen Statt finden); endlich 9. daß das Versäumniß imputabel sei.

Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, und Beschleunigung desselben durch die Advokaten. Von Joseph Hofbauer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Grätz. Grätz, gedruckt bey Johann Andreas Kienreich. 1836. (49 S. 8.) *).

Dieses Werkchen ist nur eine zweite, vermehrte Auflage der von dem Verf. im Jahre 1820 herausgegebenen Schrift: »Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Civil-Rechtsverfahrens.« Es enthält eigentlich nur legislative Vorschläge, und gehört also mehr in das Fach der Proceß-Politik, da es aber mitunter auch auf manche, in unser gerichtliches Verfahren eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam macht, und mit gründlicher, überall hervorleuchtender Gesetzeskenntniß abgefaßt ist, so mag es auch für die Auslegung des positiven Gesetzes nicht ohne Nutzen gelesen werden.

---

*) Recensirt von Dr. Eduard Tomaschek in der Zeitschrift f. d. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde 1836. Not. Bl. S. 402 — 406.

§. 1.

Dieser §. enthält den Grundsatz:

I. Daß der Richter nur auf eine vorläufige Klage verfahren dürfe.

Daß eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden könne, beweist folgender Aufsatz:

Diffidazione officiale. — Intimazione per ogni effetto di ragione.

Protesta.

Può essere ammessa in giudizio ed intimata pei semplici effetti di ragione una diffidazione che ponga taluno in avvertenza di non pagare ció, ch'egli deve ad un terzo. (Reg. del Proc. civ. §. 1.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 54 u. 55).

In dem hier erzählten Rechtsfalle überreichte J. P. bei dem Justiztribunale erster Instanz zu Mailand eine Aufforderung an P. A., worin demselben aufgetragen wurde, den Brüdern des Bittstellers eine gewiße Summe, welche ihnen bei einer vorgenommenen Theilung zugefallen war, nicht auszubezahlen, weil J. P. gesonnen wäre, die Rechtsgiltigkeit dieser Theilung anzufechten. Dieses Gesuch wurde von dem ersten Richter »dem P. A. und den Brüdern des J. P. zur Wissenschaft« zugestellt. Letztere recurrirten gegen diesen Bescheid, indem sie für sich anführten, daß derselbe dem Gesuche ihres Gegners die Wirkung eines gerichtlichen Verbothes ertheilt hätte, zu welchem aber kein Rechtsgrund vorhanden.

Demungeachtet bestättigte das Appellationsgericht die erstrichterliche Entscheidung.

II. Ein fernerer Grundsatz, der im §. 1. enthalten ist, besteht darin, daß der Richter über jede Klage das gerichtliche Verfahren einleiten müße.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann dann Statt finden, wenn der Gegenstand zum strafrechtlichen Verfahren gehört.

Zwei Rechtsfälle zur Erläuterung des Einflusses einer Criminal-Sache auf die Entscheidung der Civil-Sache, und der Anwendung des Hofdecrets vom 26. (6.) März 1821.

(Materialien f. Gesetzkunde u Rechtspflege in den ö. Staaten. VIII. Bd. Nr. VII. Rechtsfälle in Auszügen vom Herausgeber (Pratobevera.) I. S. 133 — 452).

Der Verf. knüpft an die Erzählung dieser beiden Rechtsfälle einige höchst interessante Bemerkungen. Das oben erwähnte Hofdecret hat seiner Ansicht nach nur den allgemeinen Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Strafsache oder der Criminalpunct den Vorzug in der Entscheidung vor der Civilsache habe, wenn die Strafsache von wesentlichem Einflusse ist; es hat aber keineswegs eine Vorschrift ertheilen wollen, von welcher Wirkung die wechselseitig von den Richtern aufgenommenen Beweise und erlassenen Urtheile sein sollen, woraus sich natürlich einige wichtige Folgerungen ergeben.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes von Luigi Ferreri, findet sich in der Zeitschrift Giurispr. prat. Vol. XVII. Parte I. pag. 185— 192 unter der Aufschrift: Cambiale falsa. — Giudicio criminale. — Influenza di questo sulla Processura civile, — und pag. 193 —208 unter der Aufschrift: Prova testimoniale. — Testimonio sospetto.

Civil-Rechtsfall. Ueber die Rechtsfrage: Hat der Konkursrichter die Entschädigungsklage deßhalb von Amtswegen, ohne vorangegangene Verhandlung zu verwerfen, weil die Entscheidung derselben von der Zurechnung eines Verbrechens abhängt, welches der flüchtige Kridar begangen haben konnte? — Zur kritischen Erläuterung des Hofdekrets vom 26. März 1821 mit Verbindung der allgemeinen Konkurs-Ordnung vom 1. Mai 1781, dann der §§. 522 bis 525 I. und §. 398 II. Theils des Strafgesetzes, endlich der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. — Von Jg. Czibulka, Magistratsrathe in Olmütz.

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Hpt. Bl. III. S. 27—36).

Der Kläger stellte in dem hier erzählten Rechtsfalle einen Entschädigungsanspruch gegen die Concursmaße des flüchtigen Cridatars wegen eines von demselben angeblich verübten Raubes, konnte aber zur Unterstützung seines Begehrens nichts weiter als den von der Kreisstelle erlassenen Steckbrief gegen den abwesenden Inculpaten beibringen. Diese Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen; doch zeigte sich eine Disparität in der Ansicht des Unter- und des Oberrichters darin, daß der Erstere die Entschädigungsklage durch Urtheil, der Letztere aber an und für sich

verworfen wissen wollte. Der Verf. ist der Meinung, daß der Concursrichter die Entschädigungsklage dieses Falls niemals von Amtswegen zurückweisen durfte, sondern daß er erst nach gepflogener Verhandlung mit Beruhigung entscheiden konnte, ob die Civilklage wirklich auf einem Verbrechen beruhte, und ob sie demnach mit Rücksicht auf die Vorschrift des Hofdecrets vom 26. März 1821 vor seinem Civilforum vor ergangenem Kriminalurtheile angebracht werden konnte oder nicht.

Ueber diesen Aufsatz erschien folgende Entgegnung:

Bemerkungen über den im 1. Hefte dieser Zeitschrift erörterten Civilrechtsfall. Von Dr. Jakob Sitka, M. S. Landesadvokaten und k. k. Notar in Iglau.

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Hpt. Bl. XXXI. S. 293—299.)

Der Verf. bemerkt zuvörderst, daß zwischen den oben angeführten Entscheidungen des Ober- und des Unterrichters noch ein anderer bedeutender Unterschied darin bestand, daß der Konkursesrichter den Kläger mit seinen Ansprüchen unbedingt, das Obergericht aber nur dermalen abgewiesen hatte, bis nämlich das betreffende Criminalurtheil erflossen sein würde.

Weiters meint Hr. Sitka, daß zwar der Richter aus der bloßen Klage nicht schon mit Bestimmtheit entnehmen könne, ob die Entscheidung des Civilrechtsfalles von dem Beweise und der Zurechnung des Verbrechens abhänge oder nicht, daß er aber nach geschlossener Verhandlung und inrotulirten Akten dieses jederzeit zu beurtheilen im Stande sey, daß er sonach durchaus nicht mit einer Urtheilsschöpfung vorgehen dürfe, sondern vielmehr die vorausgegangene Verhandlung für null und nichtig erklären, und die Klage auf die Befolgung des Hofdecrets vom 26. März 1821 verweisen müsse.

Hr. Schopf fügt in einer Anmerkung auch seine Ansicht über die besprochene Frage bei, welche dahin geht, daß der Civilrichter jede aus einem Verbrechen sich resultirende Entschädigungsklage hintanweisen müsse, wenn das strafrichterliche Urtheil nicht beiliegt.

Eine ähnliche Frage behandelt der

Rechtsfall von Dr. L. Schwarz.

(Schopf's Archiv. Jahrg 1837. Hpt. Bl. XXVIII. S. 263—272.)

Dann der
Rechtsfall. Bearbeitet von Dr. Ign. Wildner.
(Juriſt. Bd. I. S.336—342.)

§. 3.

Unterſuchung der Frage, ob die bürgerliche Gerichtsordnung ſogenannte Klagsnachträge erlaube? Von H. Appellationsrathe Joh. v. R.***
(Zeitſchr. f. ö. Rechtsgelehrſamkeit u. polit. Geſetzkunde. Jahrg. 1829. XXXI. Bd. II. S. 173—176.)

Der Verf. bemerkt, wie er (in Mähren und Schleſien) öfters Gelegenheit gehabt habe, zu beobachten, »daß in dem ſchriftlichen und mündlichen Civilverfahren ſogenannte Klagsnachträge überreicht, von den erſten Inſtanzen angenommen und mit dem gewöhnlichen Beſcheide verſehen den Partheien zur Bedachtnahme bei der Verhandlung hinausgegeben werden.«

Dennoch ſcheint dem Hrn. Appellationsrathe ein ſolcher Nachtrag zur Klage dem Geiſte der a. G. O. durchaus nicht zuzuſagen, was er für das ſchriftliche und für das mündliche Verfahren insbeſondere aus dem Geſetze ſelbſt zu erweiſen ſucht.

§. 4.

Coërede. — Ereditá. — Ipoteca. — Procedura civile. — Simulazione. — Successione. —

* * *

Il disposto del §. 4 del Regol. del proc. civ. non può far obice alla petizione, che fosse spiegata all' oggetto di conseguire l'assegnato prezzo d'uno stabile, all'appoggio della poziorità ed anteriorità del titolo e diritto della parte attrice poichè ciò dipende dall' unico fatto del Credito dell' Attrice stessa.

* * *

(Giurispr. prat. Vol. XXIII. Parte I. pag. 3—91.)

Wie die Aufſchrift andeutet, iſt in dieſem Rechtsfalle auch die Frage des Zuſammenhanges mehrerer Streitſachen zur Sprache gekommen.

Ueber die Streitgenossenschaft des Cedenten mit dem cedirten Schuldner. Vom Hrn. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und Advocaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. IV. Bd. I. S. 51—53.)

In der Praxis kömmt häufig der Fall vor, daß der Cessionär einer Forderung den Cedenten mit dem cedirten Schuldner als Streitgenossen zugleich in dem Forum des Einen oder des Andern belangt. Der Verf. hält dieses Verfahren für ungesetzlich, da nach seiner Meinung eine Streitgenossenschaft unter mehreren Personen nur damals eintritt, wenn die aus einem und demselben Facto entspringenden Klaggegenstände mehrere Personen in solidum oder pro rata betreffen, wie sich aus der Vergleichung des §. 4. der a. G. O. mit den Vorschriften der Jurisdictionsnormen über die Streitgenossenschaft deutlich ergibt.

Vergl. auch den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. XIII. Parte I. pag. 3—100 bei §. 179 der a. G. O.

---

§§. 5, 6 u 7.

(§§. 5 u. 6 der westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Ueber die Litiscontestation und Einwendung nach den österr. Gesetzen über das civil-gerichtliche Verfahren. Vom Hrn. Dr. Franz Xav. Haimerl, k. k. ordentl. öffentl. Professor.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. I. Bd. I. S. 1—38.)

Der Geklagte kann in seiner Einrede entweder 1) dem Kläger in Allem beistimmen — eingestehen; oder 2) das Klagefactum erzählter Weise oder ganz und etwa auch die zur Erprobung der Wahrheit angebothenen Beweismittel beanständen — widersprechen, oder 3) das Factum zwar zugeben, aber zeigen, daß daraus das angesprochene Recht nach dem Gesetze nicht abgeleitet werden könne, — daß die Klage nicht schlüssig sey, oder der angerufene Rechtssatz seine Richtigkeit nicht habe, oder 4) das Klagefactum als richtig, oder durch die allegirten Beweismittel erweisbar zugeben, oder doch als wahr in die Hypothese setzen, aber zugleich solche andere Umstände anführen, die das angesprochene Recht in seiner Entstehung hinderten, oder das entstandene modificirten oder aufhoben, oder doch der so gestalteten Geltendmachung im Wege stehen, oder

endlich 5) mehrere dieser Puncte cumulativ ausführen. Diese verschiedenen möglichen Aeußerungen des Geklagten beziehen sich entweder auf das Klagefactum selbst, oder auf andere vom Klagefactum verschiedene Umstände. Daher reducirt man die Vertheidigung des Geklagten auf zwei Hauptbestandtheile; auf Einlassung (Litiscontestation) und Einwendungen (exceptiones) (§. 2.). Die Litiscontestation, zu der sich der Verf. zuerst wendet, involvirt dem Gesagten zufolge entweder ein Geständniß, oder einen Widerspruch, und wird daher auch in die bejahende und in die verneinende eingetheilt. Geständniß und Widerspruch sind aber selbst wieder entweder unbeschränkt oder beschränkt, und diese Beschränkung kann sich wieder auf das quantitative oder qualitative Verhältniß des Factums beziehen.

Nachdem der Verf. hierauf die Litiscontestation weiter in eine wirkliche und fingirte unterschieden, entwickelt er das unserer Gesetzgebung eigenthümliche Princip der (fingirten) affirmativen Litiscontestation im Falle des Ungehorsams von Seite des Beklagten und vertheidigt dasselbe gegen allfällige Einwürfe (§. 5.); die §§. 6—8 sind den ferneren Eintheilungen der Litiscontestation in eine generelle und specielle, unbedingte und bedingte gewidmet, und beziehen sich insbesondere auch auf die, in Rücksicht der Beweislast hieraus entspringenden Folgen. Im §. 9 geht der Verf. auf die Einwendungen über, erörtert dabei die schon oben unter 4) angegebene Definition derselben und beleuchtet einige andere Begriffsbestimmungen bei in- und ausländischen Schriftstellern (§. 10). Besonders scharfsinnig wird zur weiteren Verdeutlichung dieses Gegenstandes im §. 11 entwickelt, was der Kläger zur gehörigen Begründung seiner Klage auszuführen habe. Beispielsweise bespricht hiernächst der §. 12 die Exceptio non numeratae pecuniae, non vel non rite impleti contractus und pluspetitionis; worauf sich der Verf zu den verschiedenen Eintheilungen wendet, die gewöhnlich bei den Einwendungen gemacht werden; nämlich 1) in peremtorische und dilatorische, 2) factische und gesetzliche; 3) dingliche und persönliche; 4) liquide und nicht liquide; 5) bejahende und verneinende; 6) privilegirte und nichtprivilegirte; 7) allgemeine und specielle (§. 14.). Im §. 15 berührt der Verf. die, auf das Eventualprincip sich gründende Vorschrift des gleichzeitigen Vorschützens aller Einwendungen, erörtert im §. 16 die von dieser Regel Statt findenden Ausnahmen, und beschließt im §. 17 mit Beantwortung der Frage, in wie ferne die Cumulirung des Widerspruchs und der Einwendungen zulässig sey.

Schon aus dieser flüchtigen Darstellung erhellt, daß die vorstehende

Abhandlung eine der trefflichsten Arbeiten des thätigen Verfassers ist, womit er diese schwierige Materie beleuchtet hat.

Einige Bemerkungen über die von der Beantwortung der Klage entbindenden Einwendungen im österreichischen Civilprocesse.

(Jurist. Bd. II. S. 87—113.)

Unsre G. O. stellt zwar die, auf dem Eventualprincipe beruhende, Vorschrift auf, daß der Geklagte jederzeit, wenn ihm auch was immer für Einwendungen zu Gebothe stünden, die Klage um so gewisser zu beantworten schuldig sei, als er sonst nicht weiter gehört, sondern vielmehr in der Hauptsache für geständig gehalten werden würde. — Allein es finden sich allerdings auch einige Ausnahmen von dieser strengen Regel; darunter gehört zuvörderst: die foridеclinatorische Einwendung (S. 89—93.). Außerdem kennt unsere Gesetzgebung auch noch andre derlei Einwendungen, welche ich einer kurzen Betrachtung zu unterziehen bemüht war; die dießfälligen Anordnungen scheinen mir auf zwei Haupt-Grundsätzen zu beruhen:

I) Niemand kann mit Recht dazu verhalten werden über einen und denselben Gegenstand zwei verschiedene Rechtsstreite abzuführen, und

II) eine weise Gesetzgebung soll alle möglichen Mittel anwenden, um der Einleitung eines von vorhinein ungiltigen und nichtigen Verfahrens vorzubeugen.

Dem ersten Grundsatze verdanken folgende, auch in unsre Gesetzgebung aufgenommenen Einwendungen ihre Entstehung. A) Die exceptio rei judicatae, welche sich auch auf eine durch Schiedsspruch entschiedene Streitsache bezieht. — B) Die exceptio litis transactae. — D) Die Einwendung der Streitanhängigkeit, — F) der zu spät überreichten Anmeldung einer Forderung gegen eine Concursmasse, und G) die Einwendung des Mangels der actorischen Caution. — Nebstbei bespreche ich auch unter C) die exceptio litis finitae im Allgemeinen und insbesondere die Einwendung 1) der Entsagung, 2) der Verjährung und 3) des Eides — ferner unter E) die Einwendung der verspäteten Ueberreichung einer Klage, für welche das Gesetz eine peremtorische Frist bestimmt — welche alle in unserer Gesetzgebung nicht als von der Beantwortung entbindend anerkannt werden. — Unter II. suchte ich die Einwendung des unterlaufenden Nichtigkeits-Gebrechens in Kürze zu erörtern.

---

§. 7.

(§. 6. der westgal., ital. und tyrol. G. O.)

Handbuch der dilatorischen Einwendungen im Civilprocesse. Von Dr. Franz Fischer. k. k. ordentl. öffentl. Professor der Rechte zu Olmütz. Wien 1825. Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witve. (XVI. u. 214 S. 8.) *).

Dieses treffliche Werk, welches durch Klarheit der Ideen, Einfachheit in der Darstellung, gründliche Gesetzeskenntniß, Vollständigkeit der Behandlung, vorzüglich aber durch strengsystematische Aneinanderreihung der Materien sich auszeichnet, begründete mit Recht den Ruf eines unserer angesehensten Schriftsteller im Fache des gerichtlichen Verfahrens.

In der Einleitung wird zuvörderst die Natur einer Klage, und hierauf die der Einwendung auseinandergesetzt. Der Geklagte kann nämlich »die Wahrheit des Rechtssatzes, worauf die Klage als ihrem rechtlichen Grunde ruht, als Regel zugeben, aber behaupten, daß er sich im Falle der Ausnahme von dieser Regel befinde, also zu dem, was der Kläger begehrt, selbst dann nicht verhalten werden könne, wenn auch das Faktum, wie es in der Klage vorkommt, wahr seyn sollte.« (§. 3.) — Hieraus leitet dann der Verf. den Begriff der Einwendungen ab, als »jener Anführungen des Geklagten, durch welche er sich — abgesehen von der Wahrheit des in der Klage ausgedrückten Vernunftschlusses und anderer dem Kläger in der Eigenschaft einer Regel zu statten kommender Rechtssätze — wider die Klage zu vertheidigen sucht.« (§. 4.)

Die Einwendungen theilen sich in Rücksicht ihres Entstehungsgrundes in Rechtseinwendungen, die zunächst aus dem Gesetze entspringen, und in Thateinwendungen, die zunächst aus einer Handlung hervorgehen; ferner in Rücksicht ihrer Dauer, in immerwährende, die der Geklagte, es mag die Klage gegen ihn noch so lange aufgeschoben werden, immer vorschützen kann, und in zeitliche, deren Anwendbarkeit auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt ist; endlich in Rücksicht ihrer Wirkung in peremtorische, aus welchen, in so fern sie zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden, hervorgeht, daß es der Klage am Rechtsgrunde gänzlich mangelt, oder doch für einen Theil des Klagbegehrens kein solcher vorhanden sey, und in dilatorische, welche blos Aufschub der Klage oder der Verhandlung über dieselbe bis auf einen gewissen Zeitpunkt oder bis zur Hebung eines gewissen Hindernisses bezwecken. (§§. 8—11.)

*) Recensirt vom Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. Not. Bl. S. 34—41.

Nur auf die Letzteren beschränkt sich die Untersuchung des Verf. Seine Abhandlung zerfällt in drei Hauptstücke: Das erste handelt von den verschiedenen Arten der dilatorischen Einwendungen, das zweite von den Obliegenheiten des Geklagten in Ansehung seiner dilatorischen Einwendungen, und das dritte von den Wirkungen derselben.

Was die Arten der dilatorischen Einwendungen betrifft, so beziehen sich dieselben entweder:

I. Auf den Gerichtsstand, bei welchem der Rechtsstreit verhandelt und entschieden werden soll, und auf die Person des Richters; oder

II. auf die streitenden Theile und ihre Sachwalter; oder

III. auf die Art des Verfahrens; oder

IV. auf die Streitsache selbst.

Deßhalb zerfällt das erste Hauptstück wieder in vier Abschnitte, von denen jeder eine besondere Klasse der Einwendungen behandelt.

Zu denen der ersten Art rechnet der Verf.:

1. die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes,
2. die der Streitanhängigkeit und
3. die des befangenen Richters. (§. 14).

Die verzögernden Einwendungen der zweiten Klasse, welche die streitenden Parteien und ihre Sachwalter zum Gegenstande haben, betreffen den Mangel ihrer Legitimation; diese ist aber zweifach, die Legitimation zum Processe, und die Legitimation zur Praxis.

Die Behandlung dieser schwierigen Parthie ist besonders gelungen zu nennen; sie zeichnet sich durch Richtigkeit der Eintheilungen und Klarheit der Uebersichten aus, die bei einem so verwickelten Gegenstande dem Verf. als besonderes Verdienst angerechnet werden müssen.

Die Einwendungen der dritten Art gründen sich:

1. auf die Mängel des Klaglibells;
2. auf die erfolgte Aenderung des Klagerechts oder Klagebegehrens und
3. auf die Unterlassung des vorläufigen Vergleichsversuches; diesen ist
4. die Präjudizial-Einwendung beizufügen.

Unter die Einwendungen der vierten Klasse endlich gehören:

1. Die Einwendung mangelnder Legitimation zur Sache;
2. die der Streitgenossenschaft;
3. die Einwendung, daß der Kläger zu viel fordere;
4. die Einwendung der Ordnung;
5. die des noch nicht erfüllten Vertrages und
6. die der Competenz.

Schon aus dieser kurzen Uebersicht mag der Leser entnehmen, wie erschöpfend die Darstellung des Verf. ist, und nach welchem streng logischen Systeme derselbe vorgegangen.

Ueber die Einwendung der Compensation, vergl. die Aufsätze von Wagner, Pratobevera und Schuster bei §. 62 der a. G. O.

Ueber die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes vergl. die Literatur bei §§. 40 u. 41 der a. G. O., dann den Rechtsfall in der Giur. prat. Vol. VIII. P. I. pag. 213 — 223, bei dem vierten Capitel u. ebend. Vol. XIV. P. I. pag. 3 — 44 bei §. 66 d. a. G. O.

Hierher gehört auch die:

Abhandlung über die Frage: Ist die Einwendung: „daß ein seinem Inhalte nach förmlicher Wechsel im Zahlungsorte ausgestellt sei," im Wechselprocesse zulässig? Von Richard Ludwig Hoechsmann. Wien, 1829. Gedruckt bei Anton Strauß's sel. Witwe. (53. S. 8.) *);

dann der Aufsatz:

Ist die Einwendung, daß ein Wechsel, der sich äußerlich als förmlich darstellt, ein unförmlicher sei, zuläßig? Vom H. Dr. Mikolasch, Adjuncten des jurid. polit. Studiums an der Wiener Universität und Assistenten der politischen Lehrkanzel am Theresianum.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838 Bd. I. S. 356 — 376).

---

§. 9.

Vergl. den Rechtsfall von J. Tausch bei §. 29 der a. G. O.

---

*) Recensirt von Dr. Jos. Jesser in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 210 — 212.

§. 15. c).

(§. 16. der westgal., ital. u. tyrol. G. O.).

Prof. Wagner erörtert in seinem Werke: Das Quellenverhältniß des b. G. B. u. s. w. (Vergl. unten) im §. 86, daß jene Rechtshändel, welche aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen, nach dem §. 1339 des a. b G. B. nunmehr dem Wirkungskreise der Civilgerichte entzogen und der Amtshandlung der Criminalgericht- und der politischen Obrigkeiten zugewiesen sind. Nur in dem Falle, wenn es sich dabei um eine Entschädigung handelt, und der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, bleibt der Partei nach dem §. 1340 des a. b. G. B. vorbehalten, ihre Entschädigung im Civilrechtswege zu suchen. Der Verf. meint nun, daß in einem solchen Entschädigungsprocesse, dem allerdings eine Verbalinjurie zu Grunde liegt, auch gegenwärtig noch mündlich verfahren werden muß.

---

§. 16.

(§. 17. der westgal., ital. u. tyrol. G. O.).

Documento che merita piena fede. — Eccezione sulla qualità del processo — Esecuzione. — Processo verbale.

Il giudizio di prima istanza avanti di decidere sul merito, é tenuto a valutare ed a pronunziare sull' eccezione del processo, che dal convenuto fosse stata fatta, anche quando la domanda fossesi appoggiata ad un atto, che in forza del §. 386 del Regolamento del P. C. meritasse piena fede, e si fosse quindi decretata la comparsa a processo verbale.
(§§. 17 e 386 del Regol. d. Pr. civ.)
(Giurispr. prat. Vol. I. Parte I. pag. 13 — 18).

In dem hier erzählten Rechtsfalle stützte der Kläger seinen Anspruch auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde. Der Richter ordnete hierüber eine Tagsatzung an. Bei dieser machte der Beklagte die Einwendung, daß die von dem Gegner beigebrachte Urkunde mit den Erfordernissen des §. 386 der ital. G. O. *) nicht versehen sei, und bath deßhalb mit Berufung auf

---

*) §. 198 der a. G. O., §. 397 der westgal. u. 396 der tyr. G. O.

den §. 17 der ital. G. O. um Einleitung des schriftlichen Verfahrens. Das Justiztribunal erster Instanz erkannte über die mündlich verhandelten Nothdurften den Beklagten für sachfällig, ohne seiner Einwendung rücksichtlich der Art des einzuleitenden Verfahrens Gehör zu geben, und ertheilte dem Kläger die Execution. Das Appellationsgericht hob aber diese Entscheidung auf, und wies den unteren Richter an, zuerst über die Frage zu erkennen, ob der Gegenstand zum mündlichen oder schriftlichen Verfahren geeignet sei; im ersten Falle aber eine neuerliche Tagsatzung anzuordnen, bei welcher über die Streitsache in merito verhandelt werden sollte.

Ueber das zweite Capitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§§. 17 — 33 der a. G. O. (§§. 18 — 29 d. westgal., ital. und tyrol. G. O.).

Opusculum de Sessionibus oralibus seu de methodo assumendorum processuum summariorum a Josepho Carolo de Makay, membro senatus civilis in Magistratu Reg. ac Metropolytanae Urbis Leopolis conscriptum. Leopoli, 1826. Typis Josephi Schnayder. (228 S. 8.) *).

Der Verf. hatte bei Herausgabe dieses Werkchens vorzüglich die Absicht vor Augen, den angehenden Rechtspraktikanten und Auscultanten einen leichtfaßlichen Leitfaden an die Hand zu geben, um sich schneller in der bei dem Lemberger Landrechte und Magistrate eingeführten Art der mündlichen Verhandlung zu recht zu finden.

Die ganze Schrift zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste enthält nebst einer kurzen Einleitung folgende Capitel:

1. De sessione orali in genere; — 2. de processu summario; — 3. de assignatione et inductione terminorum; — 4. de comparitione partium illarumque illationibus; — 5. de resolutione illationum; — 6. de

---

*) Recensirt von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 254 — 256.

inspectione originalium; — 7. de lite incidentali; — 8. de excipiendis juramentis; — 9. de complanatione judiciali et recessu partium; — 10. de incusanda et decernenda contumacia; — 11. de extractibus sessionis oralis; — 12. de consignandis actis; — 13. de expeditione sessionis oralis; — 14. de manuductione partium et commissione manuducente.

In einem Anhange wird der Wechselproceß behandelt.

Der zweite Theil enthält eine Sammlung von zweckmäßig gewählten Formularien.

---

§. 20.

(§. 21 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Ueber den 20. §. der bürgerlichen Gerichtsordnung. Oder: Wie soll der Richter sich nach dem 20. §. der G. O. benehmen, ohne die Begriffe des Richters und der Partei zu vermengen? Beantwortet aus dem Gesetze, und der gegenwärtigen Gerichtspraxis. Wien bei Joh. Bapt. Wallishauser, Buchhändler, 1789. (49 S. 12.)

Der Verf. bemerkt, daß der §. 20 der G. O. von den Richtern auf dem Lande häufig mißverstanden werde, und macht auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche hieraus für die streitenden Parteien entstehen können, und nur allzuhäufig auch wirklich entstanden sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, versucht er es, die einzelnen, in dem erwähnten §. enthaltenen Vorschriften auseinander zu setzen, und den wahren Sinn derselben zu entwickeln; wobei auf einige nachträglich erfolgte Erläuterungen die gebührende Rücksicht genommen wird. Auf diese Weise unterliegt es keinem Zweifel, daß der Verf. seine wohlmeinende Absicht bei Herausgabe dieses Schriftchens nicht verfehlt habe.

Vergleiche auch:

Ueber die Delation des Haupteides einer dritten Person, und über die richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen. (Rechtsfälle von J. Tausch. I. Bd. Nr. XI. S. 261—274).

Vergl. auch die Literatur bei §. 7 der a. G. O.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 21.

Vergl. die Aufsätze von Horak und Wagner bei §. 49 der a. G. O.

§. 24.

Vergl. hierüber die Literatur bei §. 7. der a. G. O.

§. 25.

Einige Bemerkungen über die Frage, welche Beweismittel der Geklagte im mündlichen Verfahren in Folge §. 25 d. a. G. O. dem Kläger mitzutheilen habe. Vom Herrn Jakob Kompaß, Dr., Landesadvocaten und k. k. Notar in St. Pölten.

(Jurist. Bd. II. S. 349—357).

Der Verf. knüpft an die Erzählung eines vorgekommenen Rechtsfalles die Bemerkung, daß nach dem Gesetze unter den brieflichen Urkunden, deren der §. 25 erwähnt, weder Zeugen noch Weisartikel verstanden werden können; doch meint er (de lege ferenda), daß es vorzüglich am flachen Lande zur Vereinfachung und Abkürzung des Processes, zur Ersparung der dießfälligen Kosten und zur Sicherheit des Beweisführers selbst viel beitragen würde, wenn sich der Geklagte von seinen Zeugen über das zu erweisende Faktum schriftliche Zeugnisse verschaffte, und selbe dem Kläger in Folge des §. 25 d. a. G. O. mitgetheilt würden.

§. 29.

(§. 25 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Kurze Erörterungen processualischen Inhaltes. Vom H. Dr. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

II. Wann kann in Folge des §. 29. d. allg. G. O. die Contumacirung eintreten?

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. IX. Bd. I. S. 205—224).

Bayerische Staatsbibliothek München

Prof. Scheidlein ist hierinfalls der Meinung, daß sich die Anordnung des §. 29 der a. G. O. nur auf den Fall beziehe, wenn der Beklagte von der Tagsatzung wegbleibt, nicht aber auch auf jenen Fall, wo der Kläger ausbleibt, und der Beklagte allein erscheint. H. Prof. Haimerl prüft nun die Gründe dieser Meinung und widerlegt dieselben durch die triftigsten Gegenbemerkungen.

Ueber die rechtlichen Contumacialfolgen.

(Rechtsfälle von J. Tausch. I. Bd. Nr. III. S. 31—46).

Der Verf. knüpft an die Beurtheilung des ersten hier erzählten Rechtsfalles einige wichtige Bemerkungen. Das Ausbleiben von der Tagsatzung oder die Nichterstattung der Einrede hat seiner Ansicht nach allerdings die Folge, daß dem erscheinenden Kläger in Betreff des Factums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glaube beigemessen wird.

Es ist aber dann ein Gegenstand der richterlichen Reflexion, zu beurtheilen, ob aus den in der Klage erzählten Thatsachen ein rechtlich genügender Grund für den Anspruch des Klägers abzuleiten sei. Wenn also aus den thatsächlichen Verhältnissen entweder gar kein Rechtsgrund, oder nicht der vom Kläger angebrachte, auf welchen er sein Recht und rücksichtlich die Verbindlichkeit des Beklagten stützt, nach dem Gesetze abgeleitet werden kann, oder wenn die in der Klage beigelegten Urkunden und Beweismittel das Angeben des Klägers widerlegen, so kann der Beklagte, welcher keine Antwort gegeben hat, nicht verurtheilt, d. i. das zu leisten, was der Kläger begehrt, nicht schuldig erkannt werden (§. 1.).

Die folgenden §§. 2 u. 3. handeln von den gesetzlichen Vorschriften über die Streitgenossenschaft, und in §. 4 stellt der Verf. die Behauptung auf, daß der Vertreter einer Concursmasse nicht zur Streitgenossenschaft gezwungen werden könne.

In dem hier vorkommenden zweiten Rechtsfalle hatte der Beklagte die beweislosen Umstände des in der Klage angeführten Factums widersprochen. Der Kläger hat hierauf erst in der Replik ein neues Factum, nämlich ein außergerichtliches Geständniß des Beklagten zu beweisen angetragen. Der Verf. meint nun, daß dieses neue Factum von dem Richter nicht berücksichtiget werden dürfe, und daß das Ausbleiben von der Tagsatzung dem Beklagten nicht mehr nachtheilig sein könne.

§. 33.

(§. 29 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Purgazione di Contumacia. — Oppignoramento.

La purgazione di contumacia può intentarsi nel termine di giorni 14 dopo l' intimazione della sentenza, quand' anche si tratti di una causa commerciale. L' oppignorazione però, che fosse ottenuta in esecuzione della sentenza pronunziata, deve star ferma in via di semplice interimale assicurazione, fino a che siasi pronunziato sulla purgazione della contumacia stessa. (§. 29 del Reg. del pr. c. — §. 2. dell' Enciclica 3 Dicembre 1816; — §. 10 del cap. XLI. del regolamento di Galizia).

(Giur. prat. Vol. III. Parte I. pag. 207 — 210.)

Der hier erzählte Rechtsfall wurde auf die am Titel angegebene Weise entschieden.

Ueber das dritte Capitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§§. 34—57 der a. G. O. (§§. 30—48 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

---

§. 36.

(§. 32 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall von J. Tausch bei §. 29 d. a. G. O.

---

§§. 40 und 41.

(§§. 33 u. 34 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Vergl. die Literatur bei §§. 4, 5, 6 u. 7 d. a. G. O.

Declinatoria di foro. — Pagamento. — Prova semipiena. — Registri di Commercio.

L' eccezione d' incompetenza deve esser opposta isolatamente, e senza toccare il merito.

Il patto del pagamento in determinato luogo deve emergere da un documento faciente piena prova, e non da una semplice prova semipiena e tale d' aver bisogno di altra prova suppletoria, meno poi se entrambi ed anche una sola possano urtare col merito della questione.

(Pat. Sovr. 29. sett. 1819. §. 1. 2. e 15.)

(Giur. prat. Vol. XI. Parte I. pag. 83 — 96.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle ſetzte der Beklagte dem Anſpruche des Klägers die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsſtandes entgegen, weil er die Zahlung an einem andern Orte zu leiſten verſprochen hatte, als an welchem ſie gefordert wurde. Dieſen Umſtand wollte er durch ſeine Handelsbücher erweiſen, in denen das Geſchäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit hervorging, aufgezeichnet war. — Er wurde aber mit der gedachten Einwendung abgewieſen.

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitſchr. Giur. prat. Vol. VIII. Parte I. pag. 213 — 223 beim vierten Capitel der a. G. O.; dann in derſelben Zeitſchrift Vol. XIV. Parte I. pag. 3—44 bei §. 66 der a. G. O.

Von der Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsſtandes handeln außerdem alle jene Schriften, welche ſich mit der Erläuterung der Jurisdictionsnorm beſchäftigen.

Eine ziemlich vollſtändige Literatur dieſes Zweiges unſrer Geſetzgebung findet man in dem bekannten Werke:

Die Lehre von den Civilgerichtsſtellen in den deutſchen und italieniſchen Ländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, nach des Herrn Regierungsrathes und Profeſſors D. V. A. Wagner Syſteme, und mit Benützung ſeiner Materialien bearbeitet von D. Fr. Xav. Haimerl ꝛc. ꝛc. Wien, 1834. Bei J. G. Ritters von Mösle ſel. Witwe. (im I Thle. S. 15—19.)

(§. 35 der westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Vergl. meinen Aufsatz bei §§. 5, 6 u. 7 der a. G. O.

§. 42.

Vergl. hierüber die Literatur bei §§. 5, 6 u. 7 der a. G. O.

§. 49.

(§. 8 der westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Erörterung der Frage: ob und in wie fern die Abänderung einer gerichtlich angebrachten Klage nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 gestattet sey. Vom H. D. Andreas Horak, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg 1830. IV. Bd. I. S. 30–56.)

Bevor der Verf. seine Meinung über die obige Frage entwickelt, schickt er einige allgemeine Bemerkungen über die Natur und die Bestandtheile einer Klage voraus. Diese sind:

a) der factische Klagegrund, oder das s. g. genus actionis;

b) das Begehren oder die Bitte (petitum). Ein Theil des Klagebegehrens ist auch der Gegenstand der Klage, d. i. jenes Object, um welches es sich in dem Processe handelt, oder das Begehrte selbst;

c) endlich das Gesetz, welches zwischen dem Factum und dem Begehren vermittelnd steht, und eine allgemeine Regel aufstellt, die unter den im genere actionis bestimmten Bedingungen realisirt werden soll.

Den Inbegriff aller in der Klage angeführten Haupt- und Nebenumstände aber nennt man den Inhalt der Klage.

Eine Abänderung der Klage (mutatio libelli) tritt nun der Meinung des Verf. zufolge dann ein, wenn die Klage in ihren wesentlichen Bestandtheilen, d. i. entweder in dem Klagerechte (dem factischen Klagegrunde), oder in dem Begehren, oder in dem mit diesem in der innigsten Verbindung stehenden Gegenstande verändert wird.

Wird aber eine Klage bloß in den außerwesentlichen Umständen abgeändert, so heißt dieses keine Aenderung, sondern eine bloße Verbesserung der Klage (emendatio libelli), welche allgemein als gestattet angesehen wird.

In Ansehung der eigentlichen Abänderung der Klage unterscheidet nun die G. O das mündliche Verfahren von dem schriftlichen, und bei dem mündlichen Verfahren wieder zwei Fälle, ob nämlich die Klage selbst mündlich angebracht, oder schriftlich überreicht worden sey.

Ist im mündlichen Verfahren auch die Klage selbst mündlich angebracht worden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei der künftigen Nothdurftshandlung die ganze Klage in ihrem Wesen geändert werden kann.

Nicht so ist es in den beiden übrigen Fällen. Die Rechtsgelehrten sind hierüber ganz verschiedener Ansicht. Der Verf. prüft die Meinungen des H. Hofrathes von Kees (in seinem Commentare über Josephs II. a. G. O. (Vergl. S. 66), des H. Regierungsrathes von Scheidlein (in seinen Erläuterungen über die a. G. O. (Vergl. S. 72), des H. Hofrathes Füger (in seinem Werke über das gerichtliche Verfahren in Streitsachen (Vergl. S. 75), des H. Appellationsrathes von Födransperg (in seinen practischen Bemerkungen über die a. G. O. (Vergl. S. 69), des H. Professors Gustermann (in seiner österr. Privatrechtspraxis (Vergl. S. 57) und des H. D. Rizy (in seinen Anmerkungen zur a. G. und C. O. (Vergl. S. 65).

Alle diese Meinungen scheinen dem Verf. nicht genügend zu sein, um eine beruhigende Ueberzeugung über die vorstehende Rechtsfrage zu erlangen, weil sie theils dem deutlichen Wortlaute der §§. 21 und 49 der a. G. O. widersprechen, theils auch nicht in dem Sinne und Geiste derselben, in Verbindung mit der neueren Gesetzgebung, gegründet sind.

Die Ansicht des Verf. geht vielmehr dahin:

»der Kläger dürfe zwar seine schriftlich überreichte Klage in der folgenden gerichtlichen (gleichviel ob mündlichen oder schriftlichen) Verhandlung sowohl in dem Klagerechte, als in dem Gegenstande abändern, wenn er nur im ersten Falle den nämlichen Gegenstand, im zweiten aber das nämliche Klagerecht beibehält; keineswegs seye ihm aber die Aenderung der Klage in Ansehung des Klagerechtes und Gegenstandes zugleich gestattet.«

Einige Bemerkungen über die Aenderung des in einer schriftlich angebrachten Klage gestellten Begehrens in seiner Wesenheit. Von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1832. XXIX. Bd II. S. 288—312.)

Der Verf. schließt sich gegen die Horak'sche Ansicht der Meinung jener Schriftsteller an, welche behaupten, daß die schriftlich angebrachte Klage weder in dem Genus actionis, noch in dem begehrten Gegenstande

geändert werden dürfe; nur stützt er diese Ansicht auf mehrere ihm eigenthümliche Gründe.

Der §. 49 der a. G. O. verfügt nämlich, daß es nicht erlaubt sey, das Klagebegehren in seiner Wesenheit zu ändern; nun gehören aber sowohl der Gegenstand, als das Klagerecht zum Wesen des Klagebegehrens; es scheint also, daß man weder das Klagerecht noch den Gegenstaud ändern dürfe, eben weil beide wesentlich sind, man daher, indem man auch nur Eines von ihnen ändert, das Klagebegehren selbst in seiner Wesenheit ändern würde, wodurch man gegen die Regel des eben angeführten §. verstieße.

Der Verf. meint ferner, daß die allgemeinen Worte des §. 49, welche es für unerlaubt erklären, das Klagebegehren in seiner Wesenheit zu ändern, allein die Regel zur Entscheidung der vorliegenden Frage, die darauf folgenden speciellen Worte aber: »das ist in Ansehung des Gegenstandes und Klagerechtes« nur eine Erläuterung des Begriffes der Wesenheit des Klagebegehrens seyen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird von dem Verf. zuerst auf directem Wege dargethan, wornach er zur Würdigung der einzelnen, vom H. Prof. Horak für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe übergeht.

Dieselbe Frage berührt auch der

Rechtsfall. Bearbeitet von D. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 336—342.)

Ueber das vierte Capitel.

Von Vertretungen.

(§§. 58—61 d. a. G. O. (§§. 49—51 d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Die Lehre von der Vertretung, bearbeitet nach den Grundsätzen des Römischen Rechts und der in den k. k. Erbstaaten bestehenden

Gesetze von Dr. Theodor von Patruban, Hof- und Gerichts-Advocaten, außerordentlichen Professor an der Universität zu Wien. 1809 *).

Der Verf. handelt von dem Begriffe, Zwecke, Grunde und den Bedingungen der Vertretung, dann von den Wirkungen der erhobenen und unterlassenen Vertretungsklage, und schließt mit einer Vertheidigung des Hofdecretes vom 7. Oktober 1808, welches verfügt, daß der Streit über die Vertretungsleistung in keinem Falle den Gang des Hauptprozesses hemmen solle.

Darstellung der Lehre von der Gewährleistung nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche; ein Versuch von Carl Borromäus Ritter von Rauscher, Conceptspraktikanten der k. k. n. ö. Landesregierung. Vertheilt bei Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung der beigefügten Gegenstände aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften, zur Erlangung der juridischen Doctorswürde an der k. k. Universität zu Wien. (IV. und 52 S. 8 *).

Der Verf. beschäftigt sich nicht sowohl mit dem Verfahren, als vielmehr mit der Materie des Rechtes. Da aber die Durchsetzung des Rechtes auf Gewährleistung einen besondern Gegenstand der Behandlung ausmacht, so verdient diese Schrift hier allerdings einer empfehlenden Erwähnung.

Die Lehre von der Streitsverkündung überhaupt; und von dem Aufruf eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung insbesondere. Nach den Grundsätzen des Oesterreichischen Rechts, mit fortwährender Rücksicht auf das römische Recht und auf frühere Landesgesetze, dargestellt von Dr. Franz Fischer, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der kaiserl. königl. Carl-Ferdinands-Universität zu Prag. Wien 1832. Druck und Verlag von J. P. Sollinger. (IV. u. 161 S. 8 **).

---

*) Siehe Zeiller's Beiträge. IV. Bd. S. 229—231.

*) Recensirt von Dr. v. Minasiewicz in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. Not. Bl. S. 334—337.

**) Recens. von Prof. Andr. Horak in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. Rei. Bl. S. 47—64.

Auch in diesem Werke beurkundete der geistreiche Verf. seine ausgezeichnete Gesetzeskenntniß und seinen scharfen, praktischen Blick. Eine streng systematische Anordnung der Materien, Bündigkeit und Kürze im Ausdrucke sind, wie in allen früheren Schriften dieses Verfassers, besonders zu loben.

In dem 1. §. entwickelt derselbe den Begriff der Streitsverkündung als derjenigen Handlung, vermöge welcher jemand, der in einem schon anhängigen Rechtsstreite Partei ist, oder in einem erst anhängig zu machenden Partei sein wird, von diesem anhängigen, oder erst anhängig zu machenden Rechtsstreite einem Dritten zu dem Zwecke Nachricht gibt, damit der Benachrichtigte sein eigenes mittelbares Interesse bei dem Ausgange jenes Rechtsstreites wahrnehmen, und zur Beförderung desselben dem Nachrichtgeber behülflich sein könne, den Gegner im Hauptstreite zu überwinden. — Zu dem Begriffe der Streitsverkündung gehört das Begehren um gerichtliche Vertretung durchaus nicht als wesentliches Merkmal, sondern dieses Begehren bildet eine für sich bestehende, von der Streitsverkündung überhaupt wohl zu unterscheidende Handlung, wie im §. 2 umständlich dargethan wird. Nachdem der Verf. hierauf im §. 3 die Litisdenunciation auch von einigen andern ihr ähnlichen Handlungen unterschieden hat, entwickelt er die verschiedenen Rechtsgründe, auf welchen das Begehren um gerichtliche Vertretung beruhen kann; und zwar zuerst nach römischem (§§. 5—7), dann nach dem älteren böhmischen und mährischen (§. 8), endlich nach dem heutigen Rechte.

In Beziehung auf das Letztere werden als solche Entstehungsgründe angeführt: I. das Gesetz (§§. 10—12); II. der Vertrag; III. die letztwillige Anordnung (§. 13); nicht aber eine erlittene Beschädigung oder ein richterlicher Ausspruch (§. 14). Im §. 15 werden die Vorschriften des longobardischen Lehenrechtes über die Vertretungsleistung entwickelt. Nachdem hierauf im §. 16 noch insbesondere von der Pflicht der Streitsverkündung die Rede gewesen, geht der Verf. auf den formellen Theil seiner Abhandlung, nämlich auf das bei der Streitsverkündung und dem Ansuchen um Vertretungsleistung zu beobachtende Verfahren über. Er behandelt in dieser Rücksicht die höchstwichtigen Fragen: Wem der Streit zu verkünden sey? (§. 17). — Wie die Streitsverkündung zu geschehen habe? (§. 18). — Ob die Vertretung gerichtlich und klagbar (§. 19), und binnen welcher Frist sie gefordert werden müsse? (§§. 20—23). — Bei welchem Gerichte die Streitsverkündung und das Begehren um Vertretung anzubringen seien? (§§. 24 u. 25). — Welche Rechtsnachtheile aus der Unterlassung dieser Handlungen entspringen? (§. 26.) — Wie sich der Litisdenunciat und der zur Vertretung Aufgerufene zu benehmen haben? (§§. 27 u. 28). — Welchen Einfluß der Vertretungs-

proceß auf den Gang des Hauptprocesses nehme? (§. 29). — Welche Rechte dem Vertretungskläger aus der Verurtheilung des Geklagten zur Vertretungsleistung erwachsen? (§. 30). — Welchen Einfluß der Beitritt des Litisdenunciaten zum Hauptprocesse auf die Beweisführung in demselben äußere? (§. 31). — Endlich welcher Regreß dem Litisdenunzianten oder Vertretungswerber nach geendigtem Hauptprocesse zustehe (§. 32). und wie sich der Litisdenunciat oder der zur Vertretung Aufgerufene gegen die Regreßklage schützen könne? (§. 33 u 34).

Kurze Erörterungen processualischen Inhaltes. Vom H. Dr. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

I. Gibt es nach österr. Gesetzen eine freiwillige Vertretungsleistung?

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. IX. Bd. I. S. 205—224).

Es geschieht nicht selten, daß Jemand von einem Streittheile um die Vertretungsleistung angegangen wird, der an und für sich gar kein juristisches Interesse an dem endlichen Ausgange der Streitsache, wohl aber Kenntniß oder Beweismittel in Bezug des zum Grunde liegenden Sachverhältnisses hat, — und daß der Angegangene sich auch zu einer solchen Vertretung herbeizulassen oft gesonnen ist, den Proceß also entweder mit dem Auffordererer gemeinschaftlich, oder allein unter dem Prätexte einer sogenannten freiwilligen Vertretungsleistung führen will.

Im Sinne der G. O. scheint es nun, daß der Vertreter einerseits im eigenen Interesse auftreten müsse, und daß ihm anderseits die Pflicht zur Leistung der Vertretung obliege. Daß eine freiwillige Vertretungsleistung durch einen besondern Vertrag begründet werden könne, mag nun ebenfalls keinem Zweifel unterliegen. Eine andere Frage ist es aber, ob auch der Gegner im Hauptprocesse gegen seinen Willen zulassen müsse, daß statt des andern Theils ein Fremder ohne eigenes Interesse doch im eigenen Namen auftrete, und die Sache quasi propriam allein, oder als Litisconsort mit dem Vertretungswerber führe. Dagegen erheben sich nach der Ansicht des Verf. so manche gegründete Bedenken, welche derselbe auf eine treffende Weise entwickelt.

Ueber die Gewährleistung.

(Rechtsfälle von J. Tausch. I. Bd. Nr. IV. S. 46—54.)

Ein interessanter Rechtsfall, der sich aber mehr auf die Materie als auf die Form des Rechtes bezieht, wird von dem Verf. mit gründlichen Bemerkungen begleitet, die in einer erflossenen höchsten Entscheidung ihre Bestätigung erhalten haben.

Declinatoria di foro.—Dinuncia di lite.

La dinuncia di Lite deve proporsi al foro del dinunciato. (Reg. gen. del proc. civ. §. 33. Patente. sovr. 29. sett. 1819.)

(Giurispr. prat. Vol. VIII. Parte I. pag. 213—223.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle handelte es sich mehr um eine Frage der Jurisdictionsnorm, als um das gerichtliche Verfahren bei der Litisdenunciation.

Manche schätzbare Bemerkungen über die Litisdenunciation finden sich auch in dem Rechtsfalle von J. Tausch. I. Bd. Nr. XI. S. 261—274. (Siehe bei §. 20 der a. G. O.)

Vergl. auch die Abhandlung:

Ueber die Cession des Klagegegenstandes während des Processes. Von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 153—155).

und dagegen die

Bemerkungen über die Abtretung eines bereits eingeklagten Rechtes. Von H. Leopold Mayer von Also Rusbach, Dr. der Rechte.

(Jurist. Bd. II. S. 376—379).

Ueber das fünfte Capitel.

Von der Widerklage.

(§. 62. der a. G. O. (§§. 52—55 d. westgal., d. ital. u. d. tyrol. G. O.)

Die Lehre von der Widerklage. Vom H. D. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. XXXII. Bd. II. S. 123 – 165.)

Der um die Wissenschaft so hoch verdiente H. Verf. hat in dieser lehrreichen Abhandlung einen höchst schätzbaren Beitrag zur Erläuterung unsrer G. O. geliefert. Scharfsinnige Begründung der darin aufgestellten Ansichten, systematische Aneinanderreihung der Materien und Klarheit in der Darstellung zeichnen sie besonders aus. Auch von Seite der Vollständigkeit bleibt kaum etwas zu wünschen übrig, wie sich der Leser aus nachstehendem kurzen Inhaltsverzeichnisse selbst überzeugen mag.

Nachdem der Verf. (§. 1) den Begriff der Widerklage entwickelt, geht er (§. 2) zur Erörterung der Frage über, welche Erfordernisse a) in Rücksicht ihres Gegenstandes sowohl, als b) von Seite des Richters, bei welchem die Vorklage angebracht wurde, zusammentreffen müssen, damit sie Statt habe (§. 3). In letzterer Beziehung wird noch insbesondere erwiesen, daß die Widerklage auch bei einem speciell delegirten Gerichte angebracht werden könne (§. 4), und daß die Standeseigenschaft des Vorklägers niemals ein Hinderniß derselben sei (§. 5); der Verf. untersucht hierauf, wer eine Widerklage anzustellen berechtiget sei. Er berührt hierbei fünf verschiedene Fälle, welche von höchstem praktischen Interesse sind (§. 6). Aehnliche Fragen werden auch in dem folgenden (7.) §. beantwortet, wo es sich darum handelt, wider wen eine Widerklage angestellt werden könne. Im §. 8 wird dargethan daß eine Widerklage gegen die Widerklage (reconventio reconventionis) nicht gestattet sei. Der §. 9 bestimmt den Anfang des Widerklage-Rechtes, und die §§. 10 und 11 die Dauer desselben. In welcher Form sie abzufassen sei, wird im §. 12 auseinandergesetzt. Der §. 13 endlich schließt mit der Erörterung des Grundsatzes, daß die Widerklage auf den Gang des Vorklage-Processes keinen Einfluß nehme.

Insbesondere über die Frage, ob die Compensation in Gestalt einer Widerklage geltend gemacht werden müsse, handeln folgende Schriften:

Ueber die Compensation im österreichischen Civilprocesse. Von Dr. Vinzenz August Wagner, k. k. Professor der Rechte zu Olmütz. Wien und Triest, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 1817. (70 S. 8) *).

Mit dieser äußerst gehaltvollen Monographie eröffnete unser Wagner seine schriftstellerische Laufbahn. Nachdem Er (in §. 1) den Begriff und die gewöhnliche Eintheilung der Compensation vorausgeschickt, und (§§. 2 u. 3.) die Eigenschaften compensationsfähiger Gegenforderungen erörtert, zeigt er (in §§. 4 — 12), daß es nach den älteren österreichischen Gesetzen eigentlich keine Compensation mehr gab.

Eine gewaltige Reform in dieser Rechtsmaterie brachte aber der §. 1438 des a. b. G. B. hervor. Dieses weise Gesetz setzte nämlich die Compensation wieder in ihre alten, auf die Natur der Sache sowohl, als auf allgemein angenommene und anerkannte Begriffe gegründeten Wirkungen ein, und derogirte somit den früheren, über diesen Gegenstand erflossenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich dem §. 62 der a G. O. und den Hofdecreten v. 1 Juli 1782, 25. Januar 1787 und 27. September 1792. (§§. 13 u. 14.) »Unmöglich« — sagt Prof. Wagner im §. 15 — »kann eine bloße Aufhebung der entgegenstehenden Verbindlichkeit ein selbstständiges Klagerecht wirken, unmöglich kann man dort, wo das Gesetz bestimmt, daß compensationsfähige Forderungen für sich schon die gegenseitige Zahlung hervorbringen, um sich vor dem unbefugten Kläger zu schützen, mehr bedürfen, als einer Einrede, in der man den Ungrund der Klage (die bereits geschehene Aufhebung des Rechtsgrundes, die Zahlung) darthut.« — Die Richtigkeit dieser Behauptung wird von dem Verf. (§§. 16 — 18) auf directem und indirectem Wege erwiesen. Die folgenden §§. handeln von den Beschränkungen der Compensationseinwendung und zwar: A) in Rücksicht einer die Forderung übersteigenden Gegenforderung (§. 19), B) in Rücksicht compensationsunfähiger Forderungen (§§. 20 — 23). Zu diesen gehören auch Forderungen an Dritte, wovon nur bei der Cession und bei der Bürgschaft einige Ausnahmen vorkommen (§§. 24 — 28). C) Eine fernere Beschränkung der Compensationseinwendung findet in Concursfällen Statt. In dieser Beziehung behauptet der Verf. (§. 32), »daß die Compensation in Concursfällen von dem schuldigen Gläubiger zwar dann nicht entgegengesetzt werden könne, wenn derselbe die Anmeldung in der

*) Recensirt in der Wiener allg. Lit. Zeitung. Jahrg. 1816. Nr. 106. II. Appl. Bd.

Edictalfrist unterließ, daß aber eben so gewiß die Compensations-Einrede dann Platz greife, wenn die Anmeldung in gehöriger Zeit geschah.« Er unterstützt seine Behauptung (§§. 34 u. 35) durch die triftigsten Gründe. Welches Verfahren diesen Ansichten gemäß bei der Compensation zu beobachten sei, wird im §. 35 erörtert. Der Verf. schließt seine Abhandlung (§. 36) mit folgenden Worten: »Wenn wir den Inhalt unserer neuen Gesetze mit den älteren, und die aus beiden hervorgehenden Resultate vergleichen, so finden wir Stoff genug, uns über die vorzüglichen und wichtigen Verbesserungen unserer vaterländischen Legislation in den hier erörterten Materien zu freuen, wodurch alle jene fast unberechenbaren Nachtheile, welche die früheren, in dieser Hinsicht bestandenen Anordnungen auf die Privatverhältnisse brachten, wieder rühmlich und weise entfernt wurden. Aus diesen Gründen wird auch gewiß jeder einsichtsvolle und edel denkende Praktiker sich gerne in die neue Form finden, die ohnehin gar keine neuen Schwierigkeiten in das Verfahren bringt, weil die Einwendung der Compensation mit jener der Zahlung überhaupt die nämliche ist, und das nämliche Verfahren erfordert.«

Eine italienische Uebersetzung dieser trefflichen Abhandlung unter dem Titel:

Sulla Compensazione secondo il processo civile austriaco. Del Dottor Vincenzo Augusto Wagner. Traduzione di Luigi Ferreri.

findet sich in der Zeitschrift:
Giurispr. prat. Vol. XVI. Parte II. pag. LXXVII — CXXIV.

Zur Erläuterung der Einwendung des Compensations-Rechtes in dem ordentlichen und dem Concursprocesse.

(Rechtsfälle in Auszügen vom Herausgeber. In den Materialien für Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. VII. S. 373 — 391).

In dem hier erzählten Rechtsfalle kamen eigentlich drei Fragen zur Sprache, von denen jedoch nur die letzte, welche sich auf die Geltendmachung des Compensationsrechtes bezieht, hier einer näheren Beleuchtung unterworfen werden soll. Der Hr. Verf. schließt sich in Beziehung auf dieselbe ganz der Meinung Wagner's an, daß der Kläger sich nach dem a. b. G. B. nunmehr die Einwendung der Compensation gefallen

lassen müsse, und daß es ihm nur gestattet sei, die Compensations-Fähigkeit der Gegenforderung zu bestreiten, und sohin deren Verweisung zur besondern Klage zu verlangen.

Er meint aber ferner, daß der Richter diesem Begehren nicht geradezu willfahren dürfe, sondern daß er nach seinem Ermessen die Compensationsfähigkeit in Beziehung der Liquidität beurtheilen, und dem sich darauf berufenden Theile die Beweisführung wie bei jeder andern Einwendung zugestehen solle. Dennoch wird es nach seiner Meinung oft vorsichtiger gehandelt sein, die Gegenforderung in einer abgesonderten Widerklage zu liquidiren. Gelangt in einem solchen Falle der Gegner mit seiner Forderung früher zur Execution, so bleibt demnach freilich nichts übrig, als die eigene Schuld zu deponiren, und eine Sicherstellung für die Reconventionalforderung darauf insbesondere zu erwirken. Rücksichtlich der Ausführung der Compensation im Concurse meint der Verf., daß eine Anmeldung der Gegenforderung im Edictaltermine durchaus nicht nothwendig sei, da man in der That nichts aus der Masse fordern will, sondern daß man geduldig die Klage des Massevertreters abwarten, und ihr die Einwendung der Compensation entgegen setzen könne; daß aber eine solche Anmeldung dennoch in vielen Fällen räthlich sein dürfte, besonders wenn Forderung und Gegenforderung in Hinsicht der Liquidirungsfähigkeit nicht von gleicher Beschaffenheit wären.

Eine Uebersetzung dieses Rechtsfalles von Luigi Betoldi findet sich in der Zeitschrift:

Giurispr. prat. Vol. XVI. Parte I. pag. 85—107, unter der Aufschrift:

Azione Pauliana. — Commesso di studio. — Compensazione. — Concorso. — Dolo.

I. Wie ist das Compensations-Recht geltend zu machen?

II. Ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekar-Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet? Zwei Abhandlungen von Michael Schuster, der Weltweisheit und sämmtlicher Rechte Doctor, k.k. Rathe, k. k. o. ö. Professor des ö. bürgl. Rechtes, Senior d. jurid. H. Professoren, Landesadvocaten, 1813 und 1817

gewesenem Decane, 1821 Rector Magnificus, 1822 Prorector der Universität, Ausschußmitgliede der Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde, wirkendem Mitgliede der Gesellschaft des böhm. vaterländ. Museums ꝛc. ꝛc. Wien, 1830. Bei J. G. Ritter v Mösle's Witwe. (156 S. 8.) *).

Nur die erste dieser beiden Abhandlungen gehört einigermassen in das Gebieth unserer G. O.

Seit Erscheinung des Hofdecrets vom 15. Jänner 1787, in welchem es heißt: »daß auch Compensationsrechte in Gestalt einer ordentlichen Widerklage angebracht werden sollten,« wurde bekanntlich das Compensationsrecht durch die Prax als aufgehoben betrachtet. Prof. Wagner bemüht sich zwar in der oben (S. 110.) angeführten Abhandlung darzuthun, daß durch die Vorschriften des a. b. G. B. das Compensationsrecht wieder in seine alten Rechte eingesetzt worden sei, und daher auch von dem Beklagten in der Einrede als Einwendung der Zahlung entgegengesetzt werden dürfe. Diese Ansicht wurde aber von den böhmischen Gerichtshöfen nicht anerkannt, und die Bemühungen der Advocaten, das Compensationsrecht in der Einrede geltend zu machen, blieben fruchtlos. Der Abweisungsgrund lautete noch immer, wie vormals, daß das obgedachte Hofdecret die Compensationsrechte auf Anbringung einer Widerklage verweise, und daß das a. b. G. B. der G. O. nicht derogiren könne.

Der Verf. hält nun keine von den beiden angeführten Meinungen für richtig, sondern stellt eine Mittelmeinung auf. Derselben zufolge »muß der Beklagte, dem ein Compensationsrecht zusteht, dem Hofdecrete vom 15. Januar 1787 Genüge leisten, folglich dasselbe mittelst einer Widerklage geltend machen, das heißt, er muß das Recht seiner Gegenforderung in einem besondern Processe darthun, und hat er darüber ein günstiges Urtheil erwirkt, so gelangt er erst dadurch zu der Berechtigung, die Einwendung der Compensation in der Einrede entgegen zu setzen.«

Die Vertheidigung dieser Ansicht bildet den Gegenstand der 1. Abhandlung.

Della compensazione e riconvenzione nel processo civile austriaco.

Da ich mir die Einsicht dieses Büchleins zu verschaffen nicht im Stande war, so kann ich nicht entscheiden, ob dasselbe ein Originalwerk, oder —

---

*) Recensirt von Dr. Raule in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 475 — 499.

wie es scheint — nur eine Uebersetzung der oberwähnten Wagner'schen Monographie ist.

Ueber das sechste Capitel.

Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen.

§§. 63—65 der a. G. O. (§§. 56 — 60 d. westgal., d. ital. und d. tyrol. G O.)

§. 64.

(§§. 58 u. 59 d. westgal., ital. und tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr.:
Giurispr. prat. Vol. XII. Parte I. pag. 97—176 bei § 263 d. a. G.O.

§. 65.

(§. 60 der westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Coërede. — Eredità. — Jpoteca. — Procedura civile. — Simulazione. — Successione. —

Non é ne può considerarsi come provocatorio il giudicio che fosse promosso all' oggetto di fare togliere un qualcunque siasi parziale impedimento di prenotazione ed iscrizione, che si frapponesse alla libera esecuzione dell' assegnato prezzo, o di parte di esso d'uno stabile venduto all' asta giudiziaria. (Regol. del proc. civ. §. 60 — Notif. gov. 27. Ottobre 1820).

* * *

(Giurispr. prat. Vol. XXIII. Parte I. pag. 3 — 91).

Die Aufschrift deutet hinreichend an, um welche Frage es sich in dem hier erzählten Rechtsfalle handelte

Ueber das siebente Capitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungsprocesse.

§§. 66 — 71 der a. G. O. (§§. 61 - 71 d. westgal., §§. 61 — 67 d. ital. u. §§. 61 — 71 d. tyrol. G. O.)

Gibt es eine Aufforderungsklage im Eheprocesse. Von Dr. Mikolasch, Adjuncten des jurid. polit. Studiums an der k. k. Wiener Universität, und Assistenten der polit. Lehrkanzel am k. k. Theresianum.

(Jurist. Bd. I. S. 87 — 90.)

Der Verf. setzt bei Beantwortung dieser Frage voraus, daß der ganze Thatbestand vorliege, wie ihn das Gesetz verlangt, um einer Aufforderungsklage überhaupt Statt zu geben; also daß sich ein Ehegatte berühmt habe, es stehe ihm das Recht zu, sich von dem andern Ehegatten scheiden zu lassen, so wie, daß dieser das berühmte Recht widerspricht, und den Berühmenden zur Austragung dieses Rechtes oder zum ewigen Stillschweigen verhalten wolle.

Unter dieser Voraussetzung erörtert H. Dr. Mikolasch die Gründe für die verneinende, wie für die bejahende Ansicht, und entscheidet sich nach Widerlegung der ersteren für die letztere.

Genauere Untersuchung der Frage, ob ein Hypothekargläubiger zur Ausführung seines persönlichen Rechtes gegen den Schuldner aufgefordert werden dürfe? Vom Hr. Franz Ritter von Minasiewicz, Doctor der Rechte und k. k. galizischem Landes- und Gerichtsadvocaten in Lemberg.

(Zeitschr. f. ö Rechtsgelehrsamkeit u. polit Gesetzkunde. Jahrg. 1839. XXXIII. Bd. II. S. 214 — 521).

Der Verf. glaubt diese Frage allerdings bejahen zu müssen, weil das Ansuchen um Intabulirung der Forderung als eine zur Aufforderung geeignete Berühmung angesehen werden kann. Die Durchführung dieser

Ansicht hat der Verf. mit gewohntem Scharfsinne zum Gegenstande dieser Abhandlung gewählt.

§. 66.

(§ 61. d. westgal., ital. u. tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall über eine Aufforderung zum Beweise der Freiheit von einer Verpflichtung, von Dr. Ign. Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 440—449).

In dem hier erzählten interessanten Rechtsfalle kam unter andern auch die Frage zur Sprache, ob auch derjenige aufgefordert werden könne, der sich nicht eines Rechts gegen Jemanden gerühmt hat, sondern eine ihm zugemuthete besondere, nicht schon aus allgemeinen Principien fließende Verpflichtung nicht anerkennen will, oder bloß eine von einem Andern ihm zugemuthete besondere Rechtspflicht ablehnt?

Der Verf. spricht sich für die verneinende Ansicht aus, welche auch dem, in diesem Rechtsstreite erflossenen erstrichterlichen Urtheile zu Grunde liegt.

Ueber den Gerichtsstand der Aufforderungsklage.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. S. 21.)

Der Verf. führt eine, über einen besondern Rechtsfall erflossene, und von dem höchsten Gerichtshofe bestätigte Entscheidung des galizischen Appellationsgerichtes an, vermöge welcher einer, bei dem Gerichtsstande des Aufforderers angebrachten Aufforderungsklage gegen einen Ausländer, der sich eines Rechtes gegen jenen gerühmt hatte, Statt gegeben wurde.

Competenza di Giurisdizione. — Declinatoria di foro. — Deposito. — Mutuo. — Pagamento. — Valuta specificata e conguagliata.

Le leggi di giurisdizione essendo di mera procedura, e di ordine pubblico debbono esser sempre eseguite non avuto riguardo a quanto nell' argomento fosse stato prescritto da anteriori Regolamenti.

La provocazione, che a termini del §. 61 del Reg. del pr. civ. fosse stata fatta avanti un Tribunale, e fosse anche stata riconosciuta regolare e sussistente, non toglie nè limita al provocato il diritto di declinare dal foro e procedere all' invece per l' esercizio delle di lui azioni e ragioni avanti quel Giudizio, nella giurisdizione del quale le

parti contraenti avessero convenuto che dovesse seguire il pagamento del Debito in questione.

(Regol. del pr. civ. §. 21 e 61 e seg. Patente sovr. e norma di giurisdizione 19. sett. 1819. §§. 12 e 15).

(Giur. prat. Vol. XIV. Part. I. pag. 3—44.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle hatte der, in Prag ansäßige Schuldner die Zahlung eines Darlehens in Mailand zu leisten versprochen. Der Gläubiger rühmte sich eines Rechtes in Bezug auf die Valuta seiner Forderung. Ueber diese Berühmung brachte der Schuldner gegen denselben die Aufforderungsklage, und zwar bei dem Prager Landrechte ein. Der Gläubiger setzte dieser Aufforderung die Exceptio fori declinatoria aus dem Grunde entgegen, weil die Zahlung nicht in Prag, sondern in Mailand versprochen worden war, und deßhalb die aufgeforderte Klage bei dem Civiljustiz-Tribunale in Mailand hätte angebracht werden können. Er wurde aber mit dieser Einwendung über die Beschwerde des Aufforderers in zweiter und dritter Instanz abgewiesen. In Folge dessen reichte er die aufgeforderte Klage bei dem Civiljustiz-Tribunale in Mailand ein. Nun setzte ihm der Schuldner die Exceptio fori declinatoria entgegen, indem er sich auf den Umstand berief, daß der Aufforderung vor dem Prager Landrechte Statt gegeben worden war. Aber auch er wurde in erster und zweiter Instanz mit seiner Einwendung zurückgewiesen, und das Recht des Klägers anerkannt, sich mit seiner aufgeforderten Klage an das forum contractus zu halten.

Ueber das achte Capitel.

Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue.

§ 72 d. a. G. O. (§§. 72 u. 73. d. westgal., §§. 68 u. 69 d. ital. und §§. u. 72 u. 73 d. tyrol. G. O.)

Ueber das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattun-

gen, Ersitzung und Verjährung derselben. Von Michael Schuster, Doctor der Rechte, Professor des ö. bürgerlichen Rechts an der Universität zu Prag ꝛc. ꝛc. Prag 1819. 8.

Provocazione in causa di nuova fabbrica.

1. Nel processo di provocazione in causa di nuova fabbrica non può essere valutato tutto ciò, che le parti credessero di poter dedurre in attestazione, ed allegare in linea di prove per giustificare i rispettivi loro diritti sul fondo, su cui si intende erigere la nuova fabbrica.

2. Li provocati, che pretendessero di aver delle eccezioni e de' diritti per opporsi ad una nuova fabbrica, non possono esimersi di farsi attori ed instituire una regolare separata processura.

(Reg. del pr. civ. §. 68 — 69).

(Giurispr. prat. Vol. VII. Parte I. pag. 174 — 210.)

Die Grundsätze, welche bei der Entscheidung des hier erzählten Rechtsfalles zur Sprache kamen, sind am Titel hinlänglich auseinander gesetzt.

Petitorio. — Possessorio. — Servitù.

La petizione, che non precisa direttamente le opere da repristinarsi, nè tratta del merito, deve ritenersi spiegata meramenta in via di possessorio.

(Reg del pr. civ. §. 68. — Cod, civ. austr. §. 339 e 340).

(Giur. prat. Vol. VIII. Part. I. pag. 66 — 75.)

Die hier erörterte Rechtsfrage streift mehr in das Gebieth des materiellen Rechtes.

Provocazione in causa di una fabbrica ad intraprendersi. — Piero Liprando.

Le disposizioni e provvedimenti relativi alla provocazione in causa di una fabbrica da intraprendersi portate dal Capitolo VIII. del Regolamento del Processo civile risguardano unicamente la fabbrica, che taluno voglia costruire sul fondo proprio, ma non estendono a quelle che si vogliono eseguire sul fondo altrui.

(Cod. civ. gener. austr. §§. 340. 341. 368. 369. 418 et 419. Regol. del proc. civ. §§. 60. 68 e 69.)

(Giur. prat. Vol. XIII. Parte I. pag. 101—117.)

Ein interessanter Rechtsfall wird hier mit Meisterschaft erzählt.

Ueber das neunte Capitel.

Von dem Concurs-Processe.

§§. 73—99 der a. G. O. (§§. 74—164 der westgal., §§. 70—155 der ital., u. §§. 74—163 der tyrol. G. O.)

Siehe hierüber die zweite Abtheilung dieses Werkes.

Ueber das zehnte Capitel.

Von dem Rechnungs-Processe.

§§. 100—103 der a. G. O. (§§. 165—169 d. westgal., §§. 156—159 d. ital. u. §§. 164—168 d. tyrol. G. O.)

Vergl. Schnabel's Dienst-Instruction für Wirthschaftsämter (S. unten).

Ueber das eilfte Capitel.

Von dem Beweise.

§§. 104—106 der a. G. O. (§§. 170—172 der westgal., §§. 160—162 der ital. u. §§. 169—171 der tyrol. G. O.)

Der gerichtliche Beweis. Zum allgemeinen rechtlichen Gebrauche, vorzüglich in Böhmen, Mähren und Galizien, nach theoretisch-

praktischen Grundsätzen dargestellt von Franz Nowak. Prag, 1805, bei Caspar Widtmann. (428 S. 8 *).

Der Recensent sagt über dieses Werk: »Mit Vergnügen kündigen wir dem juristischen Publicum dieses Buch an, das Mannigfaltigkeit am Stoffe zum weiteren Nachdenken darbiethet, das uns ein Muster aufstellt, wie der angehende Rechtsgelehrte die Gesetze studieren, wie der vollendete Praktiker die Gesetze prüfen soll.«

Der Verf. handelt im I. Capitel von dem Beweise überhaupt, in dem II. von den Vermuthungen, im III. von den Fällen, in welchen der Richter einen Beweis auflegen kann, im IV. bis XIII. endlich von den einzelnen Beweisarten, wie sie in der a. G. O. auf einander folgen.

Erörterungen über das eilfte Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise. (Vom H. Vicepräsidenten Carl Joseph Ritter von Pratobevera).

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. II. S. 1—91.)

»Unstreitig bildet die Lehre vom Beweise den wichtigsten und schwierigsten Theil jeder Proceß-Ordnung, und hat vorzugsweise den Scharfsinn und das Nachdenken aller großen Rechtsgelehrten beschäftigt.« Mit großem Danke müssen wir es daher anerkennen, daß auch Einer unsrer ersten Juristen der Erläuterung dieser interessanten Materie seine Mußestunden weihte, und dadurch so viel zur Belehrung minder geübter Praktiker und zur Bereicherung unsrer theoretischen Kenntnisse beitrug. Die gegenwärtige Abhandlung bildet (wie das eilfte Cap. der G. O. selbst) gleichsam den Eingang zu einer Reihe von Aufsätzen, welche sich mit den einzelnen Beweisarten, und dem dabei vorgeschriebenen Beweisverfahren beschäftigen.

Der Verf. setzt (in §. I.) den Begriff eines juristischen Beweises im Civilprocesse dahin fest, daß er »ein von dem Gesetze gebilligter Grund sey, wodurch der Richter die ihm zur Anerkennung eines Rechtes nothwendige juristische Ueberzeugung einer streitigen Thatsache erlangt.« Er leitet hierauf

*) Recensirt in den neuen Annalen der Lit. des ö. Kaiserthums. Jahrg. 1807. Bd. 1 S. 151—155 u. 200—202.

aus diesem Begriffe die Erfordernisse eines legalen, relevanten und actenmäßigen Beweises ab (§. II.), und geht (im §. III.) zur Eintheilung des Beweises über. Dieser ist entweder ein vollständiger (ausführlicher), oder ein unvollständiger; ein ordentlicher (förmlicher, feierlicher), oder ein außerordentlicher (summarischer); ein einfacher, oder zusammengesetzter (gemischter); ein directer, wenn der auszuführende Beweis unmittelbar die Wahrheit des Beweissatzes und der streitigen Thatsache anzeigt, oder ein indirecter, wenn durch eine Schlußfolge aus andern erwiesenen Umständen zugleich die Wahrheit des Beweissatzes nothwendig dargethan wird; u. s. w. Der §. IV. ist insbesondere dem Gegenbeweise gewidmet. Nach der Definition des Verfassers ist dieser nichts anders, als die unmittelbare Entkräftung des gegnerischen Beweises über einen und denselben Beweissatz.

Nach diesen Vorbegriffen wendet sich der Verf. (im §. V.) zu dem §. 101 der G. O. selbst, welcher über das Object und Subject des Beweises eine kurze, aber doch erschöpfende Norm gibt. Von der Regel, daß jedes Factum erwiesen werden müsse, bilden die nicht widersprochenen, ausdrücklich eingestandenen, bereits erwiesenen, durch Urtheil entschiedenen, notorischen und unerheblichen Thatsachen eine Ausnahme; Rechtswahrheiten, Rechtssätze und die Anwendung der Gesetze machen keinen Gegenstand eines Beweises der Parteien aus; auch von dieser Regel findet sich eine Ausnahme bei den Rechten und Gesetzen fremder Staaten, und bei den Privilegien, Statuten und Gewohnheitsrechten, die nicht ordentlich und allgemein kundgemacht worden sind (§. VI). Ueber das Subject, welches zum Beweise verpflichtet ist, enthält der §. VII. eine treffliche Erörterung. Im §. VIII. spricht der Verf. von den Vermuthungen, als einem eigenen, selbstständigen Beweismittel unsrer G. O. Sie theilen sich in einfache, gesetzliche und sogenannte praesumtiones juris et de jure, bei welchen die Gesetze nicht einmal einen Gegenbeweis zulassen. Welche Wirkung jeder dieser Classe von Vermuthungen nach unsern Gesetzen eigen sey, wird im §. IX. auseinandergesetzt. Die §§. X. u. XI. beschäftigen sich mit der Collision der Beweise. Der Verf. scheidet, als hierunter nicht gehörig, jene Fälle aus, wenn in den Beweisgründen des nämlichen Streitführers ein Widerspruch entdeckt wird, wenn beide streitende Theile verschiedene Thatsachen beweisen, welche die wechselseitigen Rechtsverhältnisse bestimmen oder aufheben, oder wenn mehrere Klaggründe und Einreden zusammentreffen, und die Parteien einen alternativen Beweis über Thatsachen anbiethen, deren jede für sich ihr Begehren rechtfertigen soll. — Er setzt hierauf die Grundsätze auseinander, welche bei einer wahren Collision der Beweise von dem Richter zu beobachten sind. Im §. XII. wird die Vorschrift des §. 106 der a. G. O. einer näheren Erörterung unterzo-

gen, und daraus abgeleitet, daß der Richter nicht befugt ist, den Parteien einen Beweis aufzulegen, wenn sie denselben nicht wirklich in einer bestimmten Beweisart schon in der ersten Verhandlung und Instänz vorgeschlagen haben, — daß er nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis nicht auftragen könne, und daß er in seinem Urtheile mit der größten Genauigkeit und Ueberlegung das Beweisthema auszusprechen und reiflich zu erwägen habe, was von den noch streitig gebliebenen Umständen wesentlich zur Anerkennung der wechselseitig angesprochenen Rechte beitrage. Der §. XIII. beschließt diese in jeder Hinsicht treffliche Abhandlung mit einigen wichtigen praktischen Bemerkungen.

Eine gelungene Uebersetzung dieser Abhandlung unter dem Titel:

Sulla prova in genere, secondo il regolamento generale del processo civile austriaco

befindet sich in dem Fasc. I. der

Commenti sulla legislazione Austriaca. Versione dal Tedesco per cura dell' editore. Verona. Per Giuseppe Rossi, Editore. Milano. Coi torchi di Placido Maria Visaj. 1827. (90 S. 8. *).

Vorbegriffe aus der Theorie des Beweises im Civilprocesse; als Vorbereitung zur Erörterung des XI. Capitels der österreichischen Gerichtsordnungen. Von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XXXIX. Bd. II. S. 315—374.)

Die Vortrefflichkeit dieser Abhandlung läßt uns mehr als jemals bedauern, daß der geistreiche Verf. durch seinen allzufrühen Tod daran verhindert wurde, einen vollständigen Commentar über unsere G. O. zu liefern, welcher gewiß eines der ausgezeichnetsten Werke in diesem Fache geworden wäre. Nur noch lebhafter wird eine solche Ueberzeugung, wenn man das Glück hatte, die öffentlichen Vorträge dieses unvergeßlichen Mannes zu hören, und daher auch zu beurtheilen im Stande ist, wie so manche schöne Leistung seither aus diesem reichhaltigen Borne geschöpft worden.

— Ueber die Tendenz der hier erwähnten Abhandlung bemerkt der Verf. selbst in der Vorerinnerung, daß er seine Leser durch die unentbehr-

---

*) Vergl. Bibliot. ital. Bd. 56. S. 36—53.

lichsten, aus der allgemeinen Theorie des Beweises mit steter Beachtung der besonderen Ansichten unserer positiven Gesetzgebung geschöpften, Vorbegriffe zur Erörterung des XI. Capitels der G. O. (vom Beweise) vorbereiten wollte.

Der letzte Zweck des Civilprocesses — also beginnt der Verf. im §. 1. — ist Geltendmachung des materiellen Privatrechtes der streitenden Parteien. Allein der Richter kann zur Realisirung dieses Zweckes nur dann seine Zwangsgewalt in Bewegung setzen, wenn dasselbe bereits durch den Proceß formalisirt, d. h. als wirklich bestehendes Recht der Streiter von dem Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erkannt ist. Es ist daher der nächste Zweck des Civilprocesses die Bewirkung des gerichtlichen Erkenntnisses, was zwischen den Parteien Rechtens sey. Das Recht aber ist das Ergebniß eines zweifachen Principes, nämlich des Gesetzes und eines Factums. Die Gesetze muß der Richter (von Amtswegen) kennen, ohne daß sie ihm von den Parteien nachgewiesen werden; eben so liegt es in der Amtspflicht des Richters, zu erforschen, ob durch die Subsumtion des gegebenen speciellen Factums unter das allgemeine Gesetz wirklich die geforderte Rechtsfolge fließe. Anders ist es dagegen mit dem Factum selbst, dessen Vorhandensein im Processe behauptet wird. Ueber dieses dem Richter Gewißheit zu gewähren, ist die Sache des Beweises (§. 2.). Ob eine Thatsache wirklich oder nicht wirklich geworden sey, kann nur durch die Erfahrung d. i. durch die Wahrnehmung mittelst der Sinne erkannt werden. Die Erfahrung ist aber entweder eine eigene oder fremde. Nur durch die letztere, d. i. durch die Bestätigung Anderer, welche das Factum durch ihre Sinne begriffen haben, kann der Richter die Wirklichkeit des Factums erkennen. Die Bestätigung ist möglicher Weise wieder zweifach, eine unmittelbare, oder eine bloß mittelbare, wovon in der Regel nur die erste als hinreichend angesehen werden kann. Durch diese Bestätigung erhält der Richter die s. g. juristische Gewißheit über das bestätigte Factum. Diesem zufolge definirt der Verf. (in §. 3) den Beweis als »ein, der sinnlichen Wahrnehmung des Richters mit den gesetzlichen Erfordernissen sich darstellendes Factum, welches eine andere, im Processe zweifelhafte Thatsache bestätiget, und eben dadurch über diese dem Richter die gesetzliche Gewißheit gewährt.«

Der Beweis bedarf zu seiner Existenz des Beweismittels (Beweisart, Beweisgattung) worunter die ö. G. O. bald dasjenige Factum versteht, welches, das zu beweisende Factum bestätigend, sich mit den gesetzlichen Erfordernissen der sinnlichen Wahrnehmung des Richters

darstellen soll, bald aber auch dasjenige äußere Ding — Object oder Subject — von dem diese Bestätigung ausgeht oder ausgehen soll. (§. 4.)

Damit das Beweismittel zum Beweise werde, ist die Beweisführung nöthig, welche im ö. Processe eine Parteienhandlung ist.

In Beziehung auf die Beweisführung theilt man den Beweis in den anticipirten und den durch das richterliche Beweiserkenntniß den Parteien erst auferlegten; ferner in den directen und indirecten ein. Diese letztere Eintheilung wird von dem Verf. als praktisch und theoretisch gleich unbrauchbar gänzlich verworfen. Ist die Beweisführung gelungen, so ist das Resultat derselben die gesetzmäßige gänzliche oder theilweise Ueberzeugung des Richters. Da die juristische Gewißheit, als eine höhere Stufe von Wahrscheinlichkeit, wie eben angedeutet worden, ihre Grade hat, so theilen unsre Gesetze den Beweis in einen vollständigen und minder vollständigen, diesen aber wieder in einen halben und mehr als halben Beweis ein (§. 6.).

Derjenige Satz, welcher das zu beweisende Factum ausspricht, heißt der Beweissatz; er ist entweder affirmativ oder negativ, je nachdem er die Existenz oder Nichtexistenz einer bestimmten Thatsache aussagt. Demzufolge wird auch der Beweis selbst in einen positiven und negativen eingetheilt (§. 7). Der Verf. widerlegt hier (im §. 8) die Zweifel, welche gewöhnlich gegen den Beweis negativer Facten und Sätze rege gemacht werden.

Da jeder Satz seinen Gegensatz hat, so findet dieß auch beim Beweissatze Statt. Der Gegensatz desselben heißt der Beweisgegensatz, und der Beweis dieses Beweisgegensatzes wird der Gegenbeweis genannt (§. 9).

Auch den Gegenbeweis theilt man häufig in einen directen und einen indirecten ein, welch letzterer vorzüglich in einem dreifachen Sinne genommen wird. Der Verf. beweist aber, daß diese Eintheilung theils gänzlich unrichtig, theils durchaus unpraktisch ist (§. 10). Er bemüht sich noch überdieß die Meinung derjenigen zu widerlegen, welche behaupten, daß der directe Gegenbeweis absurd, eine Ungerechtigkeit gegen den Beweisführer, höchst gefährlich und dem Zwecke des Civilprocesses geradezu entgegen, daß endlich dessen Herstellung unmöglich sei (§ 11).

Am Schluße dieser Abhandlung (in §. 12) wird noch der Unterschied des Beweises von der Vermuthung und der Rechtsfiction erörtert.

§. 104.

(§. 170 der westgal., §. 160 d. ital. und §. 169 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Beweislast im österreichischen Civilprocesse, ein Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 104 der allgemeinen Gerichtsordnung. Vom H. Joseph Kitka, Actuar bei der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen.

(Zeitschr. für ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XXXI. Bd. II. S. 293—320).

Der Verf. entwickelt aus der Vorschrift des §. 104 unsrer a. G. O. theils durch reine Entgegensetzung, theils durch Gleichsetzung folgende Grundsätze; und zwar in Beziehung auf das von dem Kläger angeführte Factum:

1.) Das von dem Kläger angeführte unerwiesene Factum ist, in so fern es von dem Geklagten widersprochen wurde, nicht für wahr zu halten;

2.) es ist, in so fern es von dem Geklagten ausdrücklich eingestanden wurde, für wahr zu halten;

3.) es ist, in so fern es von dem Geklagten nicht widersprochen wurde, ebenfalls für wahr zu halten;

4.) das von dem Kläger angeführte erwiesene Factum ist, wenn es auch von dem Geklagten widersprochen wurde, für wahr zu halten;

5.) in so fern es aber durch den Gegenbeweis des Geklagten entkräftet erscheint, ist es nicht für wahr zu halten.

Was insbesondere den Gegenbeweis anbelangt, so bemerkt der Verf., daß derselbe nicht gerade die unmittelbare Abläugnung des klägerischen Beweissatzes in verneinender Form ausdrücklich enthalten müsse, sondern daß er auch eine von dem klägerischen Beweissatze ganz verschiedene, in bejahender Form angeführte Thatsache zum Gegenstande haben könne, wenn nur durch den Beweis über diese Thatsache die Richtigkeit des klägerischen Beweissatzes widerlegt wird. In dem ersten Falle ist eine reine Contradiction, im zweiten dagegen nur eine Contrarietät der Begriffe vorhanden, und deßhalb scheint dem Verf. die so oft angegriffene Eintheilung des Gegenbeweises in einen unmittelbaren und mittelbaren allerdings in den Regeln der Logik begründet zu sein, und dennoch ihren wichtigen praktischen Nutzen zu haben, obwohl beide Arten des Gegenbeweises eine und dieselbe Wirkung hervorbringen. Man wird nämlich durch diese Eintheilung darauf aufmerksam gemacht, daß der Widerspruch (im weiteren Sinne), der auf dem Grundsatze der Contrarietät beruht, nicht mit der Einwendung des Geklagten verwechselt werden dürfe; denn bei der Einwendung läßt der Geklagte das erwiesene oder unerwiesene Klage-

factum gelten, er behauptet aber, daß das auf dieses Factum gestützte Recht entweder gänzlich aufgehoben, oder in Beziehung auf seinen Umfang beschränkt, oder in Rücksicht seiner Geltendmachung auf einige Zeit hinausgeschoben worden sei.

Durch die gemachten Einwendungen tritt der Kläger in eben jenes Verhältniß gegen den Geklagten, in welchem dieser zu jenem sich befunden hat. Der Verf. entwickelt daher in Beziehung auf das von dem Geklagten angeführten Factum eben wieder fünf, den oben angeführten vollkommenen analoge Grundsätze.

Die Beweislehre im österreichischen Civilprocesse. Von Joseph Kitka, Magistratsrathe und Actuare der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. Wien 1836. Im Verlage bei Kupfer und Singer. (VIII u. 176 S. 8) *).

Der Verfasser erklärt in der Vorrede selbst, daß nur die Erörterung der beiden Fragen: welche der streitenden Parteien den Beweis zu führen habe, und was zu beweisen sei, den Gegenstand seiner Abhandlung bilden sollte, durch die er vorzüglich dem angehenden Richter nützlich zu werden hoffte. Mit Rücksicht auf die gedachten zwei Fragen theilt sich demnach seine Schrift in eine kurze Einleitung und zwei Abschnitte, von denen sich der Erste mit dem Subjecte und der Zweite mit dem Objecte der Beweisführung beschäftigt.

In dem ersten Abschnitte ist die Beantwortung der Frage, wer zu beweisen habe, wie sie der Verf. in dem eben angeführten Aufsatze geliefert hat, nur mit einigen Abänderungen und Zusätzen wiederholt. Diese Zusätze beginnen namentlich mit dem §. 21, und der Verf. erörtert darin folgende Grundsätze aus der Theorie des Beweises:

Der Umstand, ob das zu beweisende Factum in bejahender oder verneinender Form aufgeführt wird, ändert das Subject der Beweisführung nicht (§. 21.). Der Kläger hat nur jene factischen Umstände anzuführen und zu beweisen, welche sein Recht zunächst begründen, nicht aber die allgemeinen Bedingungen der Giltigkeit des Rechtsgeschäftes (§. 22—24).

Um das Subject der Beweisführung richtig zu bestimmen, müssen nicht nur die in der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung vorkommenden

---

*) Recensirt von Dr. Haimerl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 31 — 67. — und von Dr. Herz in den Blättern f. Literatur, Kunst und Kritik zur ö. Zeitschr. f. Geschichts- u. Staatskunde. Jahrg. 1836. Nr. 33.

Vorschriften, sondern auch jene Gesetze, welche sich auf die Entscheidung des betreffenden Rechtsfalles beziehen, berücksichtiget werden (§. 25).

Wenn das Gesetz über die Rechte der Parteien besondere Bestimmungen enthält, den Parteien aber gestattet, von diesen Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft abzugehen, so liegt die Beweisführung derjenigen Partei ob, welche die Abweichung von diesen Bestimmungen behauptet (§. 26).

Einen ähnlichen Einfluß auf die Bestimmung des Beweissubjectes haben die gesetzlichen Vermuthungen (§. 27). Doch stehen in beiden Fällen der Gegenpartei Gegenbeweise und Einwendungen offen (§. 28).

Manche Gesetze stellen den Grundsatz auf, daß Veränderungen nicht vermuthet werden, und daher von dem, dieselben behauptenden Theile erwiesen werden müssen (§. 29).

Dagegen braucht derjenige, der eine Privat- oder öffentliche Urkunde für sich hat, nicht zu beweisen (§§. 30 u. 31).

Der zweite Abschnitt entwickelt zuerst den Begriff des Objectes der Beweisführung, worunter der Verf. Alles dasjenige versteht, was nach dem Gesetze zur Begründung (Geltendmachung) der Rechtsansprüche der streitenden Parteien gehört (§. 32); unerhebliche und nicht streitige Facta sind daher kein Gegenstand der Beweisführung (§. 33). Im §. 34, 35 und 36 endlich stellt der Verf. den Grundsatz auf, daß auch fremde Gesetze, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten, dann die s. g. notorischen Thatsachen, endlich auch böse Absicht, Versehen und andre Gemüthsstimmungen zu den Gegenständen der Beweisführung gehören.

Hiermit schließt der Verf. seine Abhandlung, welche ohne die Materie der Beweiseslehre zu erschöpfen, dennoch manchen schätzbaren Beitrag zur deutlichen und richtigen Erkenntniß derselben liefert.

Beiträge zu der Lehre vom rechtlichen Beweise. Vom H. D. Franz Fischer, o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1832. XIX. Bd. II. S. 47—81).

I. Etwas über die Beweislast überhaupt, und die einer Negativa insbesondere.

Der Verf. meint, daß der Streit, welchen Theil die Beweislast über ein im Processe streitiges Factum treffe, und insbesondere der über die Be-

weislast einer Negativa oft vermieden würde, wenn man immer folgende zwei Fragen gehörig unterschiede:

1. Hat derjenige, der etwas Thatsächliches, es sei affirmativ oder negativ, im Processe anführt, es zu beweisen, um den Richter von der Wahrheit seiner Angabe zu überzeugen?

2. Hat derjenige, der etwas Thatsächliches, es sei affirmativ oder negativ, im Processe anführt, es zu beweisen, um ein obsiegendes Urtheil zu erhalten?

Die erste Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 104 der a. G. O., welcher verfügt, daß das angeführte unbewiesene Factum, in so weit es von dem Gegentheile widersprochen wird, für wahr nicht zu halten sei.

Die zweite Frage findet sich in der G. O. nicht beantwortet, sondern ist aus dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden; denn sobald es nach den Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens feststeht, daß nichts Thatsächliches, es sei bejahend oder verneinend, ohne einen von dem Gesetze gebilligten Wahrheitsgrund richterlicher Seits als wahr angenommen werden kann, so kommt es nur darauf an, ob das streitige Factum oder Non-Factum auf die concrete Streitsache von Einfluß ist, also die Entscheidung derselben anders auszufallen hat, wenn jenes Factum oder Non-Factum zur rechtlichen Gewißheit gebracht wird, und wieder anders, wenn es rechtlich ungewiß bleibt. Dieß ist aber eine Frage des bürgerlichen Rechtes.

Aus diesen beiden Principien leitet der Verf. einige fruchtbare Grundsätze über die Beweislast ab.

II. Von der Beweislast über die persönliche Fähigkeit oder Unfähigkeit zu einem Rechtsgeschäfte.

»Es ist manchmal zwischen den Parteien streitig, ob dem Geklagten die persönliche Fähigkeit eigen war, das Rechtsgeschäft, auf dessen Erfüllung er geklagt wird, giltig zu schließen; und da entsteht die Frage, ob der Kläger die persönliche Fähigkeit des Geklagten, oder dieser seine persönliche Unfähigkeit zur Schließung jenes Rechtsgeschäftes zu erweisen habe, um zu siegen?«

Der Verf. meint, daß es auf den Unterschied ankommen, ob der Geklagte einen Umstand leugnete, von welchem seine persönliche Fähigkeit zur Schließung verbindlicher Rechtsgeschäfte im Allgemeinen abhängt, oder ob er seine persönliche Fähigkeit zur Schließung verbindlicher Rechtsgeschäfte zwar nicht in Abrede stellt, jedoch behauptet, daß ihm jene besondere Eigenschaft fehle, von welcher das Gesetz die persönliche Fähigkeit

zu jenem Rechtsgeschäfte, aus welchem geklagt wird, abhängig macht. Im ersten Falle soll dann dem Geklagten, im zweiten aber dem Kläger der Beweis obliegen. Herr Prof. Fischer sucht mit gewohntem Scharfsinne die Richtigkeit der einzelnen Sätze, auf welche sich seine Behauptung gründet, nachzuweisen und allfälligen Einwürfen zu begegnen.

Ueber den Beweis ausländischer Gesetze; als Beitrag zur Erklärung des § 104 der allgemeinen Gerichtsordnung. Vom H. Dr. Franz X Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XXX Bd. II. S. 281—292).

Die sonst allgemeine Regel, daß Gesetze kein Gegenstand des Beweises seien, erleidet doch einige Beschränkungen durch den Grund, aus welchem die Kenntniß derselben von dem Richter gefordert werden kann. Eine solche Beschränkung tritt insbesonders rücksichtlich der ausländischen Gesetze ein, welche der Richter zu wissen nicht verpflichtet ist, ja deren Kenntniß er sich oft nicht einmahl zu verschaffen im Stande wäre. Solche fremde Gesetze bedürfen demnach vor einem inländischen Gerichte eben so eines Beweises, wie ein jedes andere Factum.

Hiervon machen nur jene ausländischen Gesetze eine Ausnahme, welche von der einheimischen Gesetzgebung selbst im Inlande kundgemacht worden sind.

Angenommen nun, daß ausländische Gesetze vor dem inländischen Richter eines Beweises bedürfen, so drängt sich die weitere Frage auf, durch welche Beweismittel dieser Beweis wohl herzustellen sei?

Der Verf meint, daß alle gewöhnlichen Arten der Beweismittel, welche in unsern G. O. als solche vorkommen, zur Herstellung jenes Beweises zulässig seien, in so fern sie nach der Natur des zu erweisenden Factums nur geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen.

Hierzu nicht geeignete Beweismittel sind nach der Ansicht des Verf. gemeine Zeugen und Kunstverständige; da aber auch Privaturkunden von den Parteien zum Beweise, daß ein gewisses Gesetz in einem bestimmten Staate besteht, nicht errichtet werden, so bleiben als geeignete Beweismittel nur noch das Geständniß, der Eid, und die öffentlichen Urkunden übrig.

Indeß dürfte auch das Geständniß und der Haupteid (der seiner Natur nach hier allein zulässig ist)nur selten im Processe zur Anwendung kommen, und es wird somit das gewöhnliche Beweismittel jenes der öffentlichen Urkunden bleiben.

Als solche stellen sich aber möglicher Weise entweder die ämtlichen Kundmachungen der fremden Gesetze selbst, oder die Bestätigungen der auswärtigen Behörden über die Gesetze in ihrem Staate dar.

Die österreichische Gesetzgebung spricht sich im Allgemeinen darüber nicht aus, welche von diesen beiden Beweisarten zuläßig sei; nur rücksichtlich der Classification ausländischer Gläubiger bei einem in unseren Staaten eröffneten Concurse wird erfordert, daß im Zweifel der Ausländer glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit über die beobachtete Reciprocität beibringe.

Diese specielle Verfügung wird nun oft mit Hilfe der Analogie auf den Beweis der fremden Gesetze im Allgemeinen ausgedehnt. Der Verf. meint dagegen, daß eine solche Ausdehnung nicht zulässig sei, und daß vielmehr aus triftigen Gründen die andere oben angegebene Art der Beweisführung durch den mit dem Kundmachungspatente versehenen Originaltext der ausländischen Gesetze selbst den Vorzug verdiene, wobei es dem Gegner unbenommen bleibt, das Factum einer allfälligen Aufhebung dieser Gesetze (als Einwendung) zu beweisen.

---

§. 105.

(§. 171 d. westgal., §. 161 d. ital. u. §. 170 d. tyrol. G. O.)

Versuch über die Vermuthungen überhaupt und die gesetzlichen nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche insbesondere. Herausgegeben von J. E. von Kremer, bei Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung der auf die beigefügten Gegenstände sich beziehenden Lehrsätze aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften zur Erlangung der juristischen Doctorswürde an der k. k. Universität zu Wien. Wien, gedruckt bei Georg Ueberreuter. 1818. (203 S. 8).

Die Einleitung enthält eine philosophische Abhandlung über die Vermuthungen. Der I. Abschn. handelt von den Vermuthungen überhaupt; der II. Abschn. von den gesetzlichen Vermuthungen insbesondere. Hierauf

folgen die im bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Vermuthungen nach der Ordnung der §§., in denen sie ausgesprochen sind.

Vergl. auch Kostetzky's praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Gesetze. (S. unten).

Ueber einzelne Beweisfälle

siehe folgende Schriften.

1. Ueber den Beweis des Eigenthums. Ein Versuch zur Berichtigung eines juridischen Irrthums. Von Dr. A. Krazer. Wien, im Verlage der Gerold'schen Buchhandlung. 1810. (52 S. 8).

»Oft kömmt bei Entscheidung eines Rechtsstreites sehr vieles auf die Beantwortung der Frage an: Welcher von beiden Streittheilen, und was muß er beweisen? Dann: Hat er den ihm obliegenden Beweis auch wirklich hergestellt? Das Obsiegen oder Unterliegen hängt davon ab, und das gegründetste Recht nützt ihm oft nichts, wenn er mit der Beweisführung die ihm obliegt, nicht auslangt. Der Rechtsspruch: Tibi non deficit jus, sed probatio, ist bekannt.«

»Indessen ist es doch vorzüglich nur die erste Frage, deren Erörterung den ausübenden Rechtsgelehrten öfters in Verlegenheit setzt.«

Der Verf. beantwortet diese Frage vorzüglich in Bezug auf den Fall der Eigenthumsklage, und stellt hierüber die Ansicht auf, »daß der angesprochene Gegenstand dem Kläger sogleich zuerkannt werden müße, wenn er nebst dem Besitze des Beklagten, auch mehr nicht erwiesen hätte, als daß und wie er einst zum Eigenthum desselben gelangt sei; daß es ihm sohin nicht aufgebürdet werden könne, die noch gegenwärtige Fortdauer seines Eigenthumsrechtes, oder die Unechtheit des gegenthei!igen Besitztitels zu beweisen, daß vielmehr die Reihe nun an den Beklagten komme, das Recht, mit welchem er die Sache besitzt, und die Rechtsgiltigkeit seines Besitztitels anzuführen, und daß er sohin, wenn er mit dem Beweise seines rechtmäßigen Besitzes nicht auslangt, ohne weiters zur Zurückstellung des Streitgegenstandes zu verurtheilen sei.«

Der Beweis dieser Behauptung macht den Gegenstand der Abhandlung aus, in welcher der Verf. oft Gelegenheit findet, sich über die Theorie des Beweises überhaupt und die der rechtlichen Vermuthung zu verbreiten. Die Darstellung des Verf. ist geistvoll und gediegen.

Vergleiche ferner:

Ueber den Beweis der Eigenthumsklage, vom H. Franz Xaver Nippel, k. k. Landrechtssecretär zu Linz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. X. Bd. I. S. 137—171),

und eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes:

Sulla prova delle azioni derivanti dal diritto di proprietà di **Francesco Saverio Nippel. Traduzione di Luigi Ferreri.**

(Giurispr. prat. Vol. XVII Parte II. pag. III. — LI.)

Ueber die Eigenthumsklage. Vom H. Dr. Anton Edlen von Gapp, Verweser des k. k. Directorats der Rechts- und politischen Studien an der Franzens-Universität zu Olmütz, wie auch k. k. Professor des Kirchen- und des römischen Civilrechtes daselbst.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XXV. Bd. II. S. 63—97).

Ueber den Beweis der Deteriorirung eines in Erbpacht überlassenen Grundstückes, vergleiche folgenden Rechtsfall:

Canone enfiteutico. — Enfiteusi. — Piante di Cima. — Utile dominio.

* * *

La prova di deterioramento di un Fondo non basta che sia allegata o desunta dalle semplici condizioni del Contratto; essa deve essere stabilita ne' modi prescritti dal vigente regolamento del Processo civile. (Reg. del pr. civ. §. 160.)

(Giurispr. prat. Vol. XVIII. Parte I. pag. 145—178).

Ueber das zwölfte Capitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§§. 107—110 d. a. G. O. (§§. 173 — 178 d. westgal., §§. 163 — 168 d. ital. und §§. 172—177 d. tyrol. G. O.)

Erörterungen über das zwölfte Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise durch das Geständniß. (Vom H. Vicepräsidenten Dr. Carl Joseph Ritter von Pratobevera).

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö Staaten. Bd. III. Nr. II. S. 51 — 103).

Nachdem der Verf. in dem früher (S. 120) erwähnten Aufsatze einige Erläuterungen über den gerichtlichen Beweis überhaupt gegeben hatte, bereicherte er unsre juridische Literatur auch mit einer fortgesetzten Untersuchung über die einzelnen Beweisarten.

Unter diesen nimmt nach unserer G. O. das Geständniß den ersten Platz ein. Der Verf. entwickelt zuvörderst den Begriff desselben, als einer Aussage, wodurch Jemand etwas, das wider ihn gelten soll, als wahr anerkannt hat. Den Grund der Glaubwürdigkeit des Geständnisses findet der Verf. darin, daß der Confitent eine Aussage ablegt, die gegen ihn selbst wirken soll, und daß er sich, wenn er sonst über sein Recht frei disponiren darf, die Folgen selbst beizumessen hat, wenn er wissentlich eine unwahre Angabe seines Gegners vor Gericht einräumte. Treffend wird hier der Unterschied zwischen dem Geständnisse im Civil- und im Criminalprocesse hervorgehoben (§§. I. u. II).

Im §. III. geht der Verf. auf den Gegenstand des Geständnisses über; da nur Facta Gegenstand aller Beweisführung im Civilprocesse sind, so können auch nur Facta durch das Geständniß erwiesen werden; diese aber mögen eigne oder fremde, bejahende oder verneinende, erlaubte oder verbothene sein. Auch fremde Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Privilegien gehören hierher.

Dagegen können irrige Angaben und Zugeständnisse über Rechtssätze und über die Auslegung der Gesetze dem Confitenten nicht zum Nachtheile gereichen.

Nur Ausnahmsweise ist das Geständniß als Beweismittel in einigen Civil-Streitigkeiten ausgeschlossen.

Der §. IV. beschäftigt sich mit der Eintheilung des Geständnisses in ein gerichtliches und außergerichtliches, ausdrückliches und stillschweigendes, einfaches und unbedingtes oder zusammengesetztes und qualificirtes.

Als Erfordernisse des gerichtlichen ausdrücklichen Geständnisses hebt der Verf. hervor, daß es I. eine freie, ernstliche, deutliche und überlegte Erklärung enthalten müsse (§. V.); daß es II. von einer Person ausgehe, welche vor Gericht zu erscheinen und über ihre Gerechtsamen willkührlich zu verfügen befugt ist (§. VI.); daß es endlich III. vor einem (wenn gleich incompetenten) Gerichte abgelegt und auf die vorgeschriebene Weise entweder in den gerichtlichen Protokollen oder in den, mit den nöthigen Förmlichkeiten versehenen schriftlichen Eingaben dargestellt sei (§. VII).

Die Wirkung des Geständnisses besteht darin, daß es über frühere, auf Thatsachen beruhende Verbindlichkeiten, einen Beweis gewährt, auf den jedoch erst ein Urtheil erfolgen muß (§. VIII). Diese Wirkung äußert sich in der Regel nicht zu Gunsten dritter Personen, sondern nur zwischen den streitenden Theilen, oder ihren Universal- und Particular-Nachfolgern, zwischen diesen aber auch in einem andern Processe (§. IX). — Von dem fingirten oder stillschweigenden gerichtlichen Geständnisse handelt der §. X. Die §§. XI—XIV beschäftigen sich mit der Frage, ob Jemand auch für dritte Personen ein gültiges Geständniß ablegen könne.

Diese Frage muß in Rücksicht der Advocaten, der Vormünder und Curatoren und überhaupt aller rechtmäßigen Vertreter, keineswegs aber in Rücksicht der bloßen Streitgenossen bejahet werden.

Ueber das außergerichtliche Geständniß bemerkt der Verf., daß dasselbe allerdings ein etwas bedenkliches Beweismittel sei, daß es jederzeit von dem, der sich darauf beruft, vollständig erwiesen werden müsse, und daß die Advocaten und andre gesetzliche Vertreter im Namen ihrer Schutzbefohlenen keine gültigen außergerichtlichen Geständnisse ablegen können (§. XV).

Der letzte §. (XVI.) handelt von dem qualificirten Geständnisse nach dem §. 178 der westgal. G. O. Der Verf. fügt hier folgende Erläuterungen bei:

1. Wenn man statt des von dem Gegner erzählten Factums ein anderes, in wesentlichen Umständen abweichendes, und dem Grunde der gegnerischen Forderung entgegenstehendes behauptet, so hat man eben dadurch das erstere nicht eingestanden, sondern vielmehr abgeläugnet.

2. Anders verhält sich die Sache, wenn man mit dem Gegner in allen Umständen, die das rechtliche Factum constituiren und zur Begründung seiner Forderung hinreichen, gänzlich übereinstimmet, aber in dem Geständ-

nisse nachgefolgte Ereignisse anführt, wodurch jenes zugestandene Factum in den rechtlichen Folgen aufgehoben oder modificirt wurde.

Im ersten Falle müßte der Gegner einen andern Beweis für seine Behauptung anführen, im zweiten Falle läge es aber dem Confitenten ob, seine Einwendungen gegen das zugestandene Factum zu begründen.

Eine gelungene Uebersetzung dieser Abhandlung unter dem Titel:

Della prova per confessione secondo il regolamento generale del processo civile Austriaco findet sich in dem Fasc. II. der **Commenti sulla legislazione Austriaca. Verona. Per Giuseppe Rossi, Editore.** Milano, coi torchii di Placido Maria Visaj. 1827 (62 S. 8.) *).

---

§. 107.

(§. 173 d. westgal., §. 163 d. ital. u. §. 172 d. tyrol. G. O.)

Die §§. 99, 100 u. 258 des a. b. G. B. stellen sich als Ausnahmen von der Regel dieses §. dar, worüber Wagner's Quellenverhältniß (Siehe unten) §. 87 zu vergleichen.

---

§. 109.

(§. 175 d. westgal., §. 165 d. ital. u. §. 174 d. tyrol. G. O.)

Vergl. die Aufsätze von Zlobitzky u. Wildner bei §. 386 der a. G. O.

---

§. 110.

(§. 176 d. westgal., §. 166. d. ital. u. §. 175 d. tyrol. G. O.).

Prof. Wagner stellt in seinem Quellenverhältnisse des a. b. G. B. (Siehe unten) §. 87 die Behauptung auf, daß nach dem §. 163 dieses G. B. jedes außergerichtliche Geständniß des außerehelichen Beischlafes, wenn es auch nicht mit den Erfordernissen des §. 110 der a.

---

*) Vergl. Bibliot. Ital., Bd. 56. S. 36 — 53.

G. O. versehen ist, ein Beweis sei, welcher die Vermuthung der Vaterschaft begründet.

Die entgegengesetzte Ansicht wird in folgendem Aufsatze vertheidigt.

Ueber die Frage, ob das außergerichtliche Geständniß, dessen der §. 163 des a. b. G. B. erwähnt, mit den Erfordernissen der G. O. versehen sein müsse? Vom H. D. Joseph Helm, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Olmütz. (Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg 1831. III. Bd. I. S. 69—90).

Da der §. 163 des a. b. G. B. das außergerichtliche Geständniß, ohne eine Beschränkung beizurücken, als hinreichend erklärt, um die Vermuthung, daß das uneheliche Kind von dem Confitenten erzeugt wurde, zu begründen, so ist der Zweifel entstanden, ob das außergerichtliche Geständniß, dessen der § 163 erwähnt, mit den Erfordernissen der G. O. versehen sein müsse, oder ob nicht etwa jedes außergerichtliche Geständniß des innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten Beischlafes der Vermuthung der unehelichen Vaterschaft Wirksamkeit verleihen könne. Einige Rechtsgelehrte stellten die Behauptung auf, daß dieses außergerichtliche Geständniß mit den Erfordernissen des §. 110 der G. O. nicht versehen sein müsse, und daß daher der Gesetzgeber bei der Vermuthung des §. 163 nachsichtiger sei als bei andern Vermuthungen. Der Verf. sucht die Gründe, welche man gewöhnlich für diese Behauptung anführt, zu widerlegen, und die entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen, daß auch das außergerichtliche Geständniß des §. 163 mit den Erfordernissen der G. O. versehen sein müsse.

Alimenti. — Avvocati. — Figli naturali. — Prova testimoniale. — Stato civile. — Paternità.

Anche dalla semplice confessione estragiudiciale della paternità della prole devesi ritenere implicatamente convinto il reo d' aver avuto commercio con la madre di essa prole, nello spazio di tempo stabilito dalla legge, e quindi esser tenuto a prestare gli alimenti alla prole stessa. (Codice civ. austr. §§. 166. 167. Regol. del proc. civ. §. 161.)

Qualora venga negata la paternità e sia provocata dalla parte contraria la prova ordinaria per testimonj, deve essa esser sempre

ammessa, onde derivarne la legale presunzione, massime se si tratti anche di stabilire la confessione che si asserisce esser stata fatta dal padre.

Il giuramento prescritto e prestato dall' avvocato di non manifestare i secreti di suoi clienti, non lo esonera dal deporre avanti le autorità costituite la verità di quanto fosse a lui noto.

(Giurispr. prat. Vol. XV. Parte I. pag. 76—114.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle sollte die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch ein außergerichtliches Geständniß erwiesen werden.

Vergl. auch d. Civilrechtsfall von D. J. C. Reich bei §. 112 lit. a u. b der a. G. O.

(§. 178 d. westgal., §. 168 d. ital., u. §. 177 d. tyrol. G. O.)

Confessione sacramentale. — Deposito. — Mandato.

Il fatto della detenzione d' un atto e la produzione di esso all' appoggio della domanda inerente allo stesso, portano di necessaria conseguenza la tacita ricognizione di tutto quanto sta espresso in quell' atto, e l' obbligo nella parte attrice di osservarlo nel suo complesso senza potere scinderne gli effetti. (§. 168 del Regol. del proc. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 171—186.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle hatte Rosa T* dem Geistlichen D. C. M. ein versiegeltes Paquet übergeben, worüber ihr dieser einen Empfangsschein des Inhaltes ausstellte, daß er die ihm übergebenen Effecten aufbewahren, auf jedesmaliges Verlangen der Deponentin zurückstellen, nach ihrem Tode aber so damit verfügen wolle, wie es ihm unter dem Beichtsiegel aufgetragen worden war. Nach dem Tode der besagten Rosa T* trat die Universalerbin Vincenza T* klagend gegen den Geistlichen auf, und begehrte von ihm die Herausgabe des Paquetes, welches ihm von der Verstorbenen anvertraut worden war. Sie stützte dieses ihr Begehren lediglich auf den oberwähnten, von dem Geistlichen ausgestellten Empfangsschein. Der Beklagte verweigerte dagegen die Aushändigung der Rosa T*'schen Effecten, indem er darauf bestand, damit nach dem Willen der Entschlafenen verfügen zu müssen, wozu er ebenfalls in dem gedachten Empfangsscheine sich anheischig gemacht hatte; und wirklich wurde die Klägerin mit Bezug auf den §. 168 der ital. G. O. in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Ueber das dreizehnte Capitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§§. 111—135 d. a. G. O. (§§. 179—209 d. westgal., §§. 169—199 d. ital. u. §§. 178—208 d. tyrol. G. O.)

Erörterungen über das dreizehnte Capitel der Gerichtsordnung. Von dem Beweise durch briefliche Urkunden. (Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera.)

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. IV. Bd. I. S. 1—162.)

Der Verf. entwickelt in diesem vortrefflichen Aufsatze zuerst den Begriff einer Urkunde (§. I.), und jene allgemeinen Erfordernisse, welche sie zu einem tauglichen Beweismittel erheben (§. II.). Nachdem Er hierauf (§. III.) die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Urkundenbeweises überhaupt dargethan, geht er (im §. IV.) auf die wichtigsten Eintheilungen der Urkunden nach unserer G. O. über. Dieser Eintheilung zufolge handelt er zuerst von den öffentlichen Urkunden, ihrer Beweiskraft (§. V.), den Erfordernissen ihrer Glaubwürdigkeit (§§. VI. u. VII.) und von den Personen, welche zu ihrer Ausstellung berechtiget sind (§§. VIII—XIII.) Auf ähnliche Weise werden hierauf die Grundsätze über die Glaubwürdigkeit und über die Beweiskraft der Privaturkunden auseinandergesetzt. Hierbei werden einige Puncte von höherer Wichtigkeit insbesondere hervorgehoben. Darunter gehören: die Schuldscheine (§. XV.), die Instrumentszeugen und Namensunterfertiger (§§. XVI u. XVII.), endlich die Bücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker (§§. XVIII—XXI.)

Nachdem der Verf. auf diese Weise die Theorie der Beweiskraft der Urkunden auseinandergesetzt hat, geht er zur Erörterung der weiteren Frage über, wie der Urkundenbeweis nach dem österreichischen Processe wirklich angebracht und ausgeführt werden müsse.

Der erste wesentliche Schritt hierbei ist die Edition oder Mittheilung der Urkunden an den Gegner (§. XXII). — Bei dieser Gelegenheit bringt der Verf. (im §. XXIII.) die Frage zur Sprache, ob es nach österr. Civilgesetzen ein Klagerecht auf Herausgabe der Urkunden gebe? — Nach geschehener Mittheilung der Urkunden in Abschriften ist an dem Gegner die Reihe, das Weitere vorzukehren. Er hat zu diesem Ende vor Allem die Wahl, ob er die Einsicht der Originalien begehren, oder sich bei den

mitgetheilten Copien beruhigen wolle. Deßhalb wird in den §§. XXIV—XXVII. von der Recognoscirung der Urkunden gehandelt.

Da die Haupteinwendung, die den Urkunden entgegengesetzt zu werden pflegt, und die auch allein in unserer G. O. insbesondere behandelt wird, die Einwendung der Unächtheit ist, so beschäftigt sich der Verf. hier zunächst mit den Beweismitteln, welche dem Producenten zu Gebothe stehen, um die widersprochene Echtheit der producirten Urkunden darzuthun. Hierunter gehören der s. g. Diffessions-Eid (§. XXIX), die Vergleichung der Handschriften (§. XXX), und der eigentliche Zeugenbeweis, wo die Zeugen aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die angefochtene Urkunde von dem Aussteller wirklich ausgefertiget worden sei (§. XXX). — Hierauf folgen noch einige wichtige Bemerkungen über den Urkundenbeweis im Allgemeinen (§. XXXII), worauf der Verf. seine Abhandlung mit einer kurzen Auseinandersetzung über den Verlust und die Erneuerung der Urkunden (§. XXXIII. u. XXXIV.), über die Amortisirung derselben (§. XXXV.) und über die Beweiskraft der Denkmäler (§. XXXVI) schließt.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes erschien unter dem Titel:

Della prova per documenti secondo il regolamento del processo civile austriaco.

in dem Fasc. III. der

Commenti sulla legislazione austriaca. Verona. Per Giuseppe Rossi Editore*).

Einige Bemerkungen über den Urkundenbeweis; mit besonderer Rücksicht auf die österr. G. O. vom H. D. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und des Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XXVI. Bd. II. S. 161—194.)

---

*) Vergl. Bibliot. ital. Bd. 56. S. 36—53.

Der Verf. stellt den allgemeinen Grundsatz als Regel auf: »daß der Producent einer Urkunde alles dasjenige, was sich als eine Bedingung der Beweiseskraft derselben darstellt, auf den vom Producten vorgebrachten Widerspruch insbesondere beweisen müsse, d. h. nicht durch die Production der Urkunde und mit ihr selbst, weil sie nicht zugleich das zu Beweisende und das Beweisende sein kann, sondern durch einen andern außer ihr gelegenen Umstand, der sich zur behaupteten Eigenschaft der Urkunde als Beweismittel verhält, — daß aber im Gegentheile der Product beweisen müsse, wenn er zwar die Förmlichkeit der Urkunde nicht bestreitet, aber gegen ihren Inhalt wie immer geartete Einwendungen vorzubringen für gut findet.

Zum Beweise, daß diese Ansicht, wenn sie auch in unserer G. O. nicht ausgesprochen ist, doch in dem Geiste derselben gegründet sei, beruft sich der Verf. nur 1) auf die exceptio non numeratae pecuniae und 2) auf den Widerspruch der Echtheit der Urkunden, deren unsere Gesetze (nämlich das Patent v. 1. März 1787 Nr 636 und der §. 133 der a. G. O.) ausdrücklich erwähnen. — Er geht hierauf zur Widerlegung der in dem später anzuführenden Aufsatze von D. J. P. (Bemerkungen über den §. 131 d. allg. G. O. Sieh bei diesem §.) ausgesprochenen Ansicht über, daß der §. 134 der a. G. O. auf Testamente keine Anwendung erleide, und wendet sich schlüßlich noch zur Erörterung der vielbestrittenen Frage: ob im Falle eines Concursproceesses die Gattin oder der Massavertreter den Beweis über die Zeit der geschehenen Bestätigung des Heirathsgutes zu führen habe?

Herr D. Haimerl meint, daß, wenn der Massevertreter die Echtheit der Bestätigungsurkunde anerkennt, diese über ihren Inhalt, d. i. über die erfolgte Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes, und, wenn die Urkunde datirt ist, auch über die Zeit der erfolgten Ausstellung, also auch über die Zeit der abgegebenen Bestätigung beweise; weil durchaus kein Grund vorhanden sei, anzunehmen, daß die Unkunde zwar den einen, nicht aber auch den andern, ebenfalls darin enthaltenen Umstand beweise. Der Massevertreter mache durch die, seinem Widerspruche beigefügte Behauptung, daß die producirte Urkunde, die weder als unecht erklärt, noch mit sichtbaren Mängeln behaftet ist, antedatirt sei, eine Einwendung gegen das Innere der Urkunde, und müsse diese, wie alle Einwendungen, die er vorschützt, beweisen.

---

§. 112 lit. a u. b.

(§. 180 lit. a u. b d. westgal., §. 170 Nr. 1 u. 2 d. ital., u. §. 179 Nr 1 u. 2 d. tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall zur Lehre von der Bürgschaft und den Zinsen bei Darleihen in öffentlichen Obligationen, dann der Beweiskraft von Sperrs-Relationen und Inventuren. Mitgetheilt von J. C. Reich, Doctor der Rechte, und Actuar der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

(Jurist. Bd. II. S. 320—335.)

---

§. 112 lit. e.

(§. 180 lit. e d. westgal., §. 170 Nr. 5 d. ital. u. § 179 Nr. 5 d. tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall über die Beweiskraft des Börseschlußzettels. Vom H. D. d. R., Hof- u. Gerichtsadvokaten * *.

(Jurist. Bd. I. S. 261—266.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde durch das Urtheil erster und zweiter Instanz der Schlußzettel als beweiskräftig angesehen, welcher Ansicht sich auch der Verf. anzuschließen scheint; nur deutet er darauf hin, daß vielleicht der Umstand, ob durch den Schlußzettel ein an die Börse gebundenes oder ein auch außer derselben abzuschließen erlaubtes Rechtsgeschäft erwiesen werden soll, hierinfalls einen Unterschied begründen könnte.

---

§. 112 lit. f.

(§. 180 lit. f. d. westgal., §. 170 Nr. 6 d. ital., u. § 179 Nr. 6 d. tyrol. G. O.)

Einige Bemerkungen über die Beweisführung durch Taufscheine in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom H. D. Franz Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Prager, und Mitglied der juridischen Fakultät an der Wiener Universität.

(Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. XXXIV. Bd. II. S. 195—215).

Der Verf. berührt in dieser Abhandlung folgende interessante Fragen:

I. Sind die Taufscheine, als solche, öffentliche Urkunden?

Diese Frage wird vorzüglich aus dem Grunde bejaht, weil sich mehrere Gesetzesstellen aufweisen lassen, in denen die Taufscheine geradezu öffentliche Urkunden genannt werden.

II. Kann der Product im Processe die Rekognoscirung des Taufbuches begehren?

Nach der Meinung des H. Prof. Haimerl kann diesem Verlangen in keinem Falle Statt gegeben werden, der Producent mag den Taufschein in Abschrift oder im Originale gelegt haben; womit jedoch weder der Gegenbeweis noch eine allfällige Einwendung gegen denselben ausgeschlossen wird.

III. Was kann durch den Taufschein erwiesen werden?

Der Taufschein muß mit dem Taufbuche übereinstimmen, er kann also seiner Natur nach über keine andern Umstände beweisen, als das Taufbuch selbst. Dieses bestätigt eigentlich nur die Taufhandlung selbst, dann wann, durch wen, an wem und in wessen Beisein sie vorgenommen wurde. Ueber den eigentlichen Zeitpunct der erfolgten Geburt eines Täuflings, welcher nur von den Parteien angegeben wird, ohne daß sich der Seelsorger darüber die nothwendige Ueberzeugung und Gewißheit verschafft, kann weder das Taufbuch, noch der daraus entnommene Taufschein einen Beweis herstellen, wie der Verf. sich augenfällig darzuthun bemüht.

Vergl. auch den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. XXII. Part. I. pag. 3—92 bei §. 137 d. a. G. O.

---

§§. 113 — 117.

(§§. 181—186 d. westgal., §§. 171—176 d. ital., u. §§. 180—185 d. tyrol. G. O.).

Una scrittura portante divisione di beni immobili sottoscritta soltanto dalle parti condividenti senza di testimonj è dessa valida?

Nel caso di sua invalidità può essere supplita da altri amminicoli di prova onde rendere operativa la divisione suddetta?

(Romagnosi. Scelte Consultazioni forensi. Vol. III. pag. 17—21.)

Der gelehrte Verf. verbreitet sich in seiner Antwort vorzüglich über die Erfordernisse einer beweiskräftigen Urkunde nach den §§. 171 — 175 der ital. G. O.

---

§. 114.

(§. 182 der westgal., §. 172 der ital. u. §. 181 d. tyrol. G. O.)

Beiträge zu der Lehre vom rechtlichen Beweise. Vom H. D. Franz Fischer, k.k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XVIII. Bd. II. S. 1—20)

IV. Ueber die rechtliche Wirkung, welche die Aufdrückung einer Stampiglie an Stelle der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers auf Privaturkunden überhaupt, und auf Wechselbriefen insbesondere hervorbringt.

Der Verf. behauptet, daß I. eine aufgedrückte Stampiglie durchaus nicht die Eigenschaft einer eigenhändigen Unterschrift, sondern bloß die eines Siegels an sich trage; daß sie II. auch durch den erklärten Willen dessen, der sich ihrer an Stelle seiner Unterschrift bedienen will, die Eigenschaft und rechtliche Wirkung der eigenhändigen Unterschrift nicht erhalten könne, und daß III. der merkantilgerichtlichen Protokollirung des Abdruckes einer solchen Stampiglie, um als Firmazeichnung auf verbindlichen Urkunden zu gelten, nach den Gesetzen gar nicht Statt gegeben werden sollte.

Ueber den Begriff einer Schuldverschreibung im Sinne des §. 114 der allgemeinen, und des §. 182 der galizischen Gerichtsordnung. Vom H. D. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. XIII. Bd. I. S. 189—194.)

Die am Titel angegebenen §§. unserer G. O machen die zur Beweiskraft einer Privaturkunde nöthige äußere Form von dem Unterschiede abhängig, ob dieselbe eine Schuldverschreibung ist oder nicht. Bei Anwendung dieser so wichtigen Disposition kommt es also hauptsächlich auf die Feststellung des Begriffes einer Schuldverschreibung an. Der Verf. behauptet nun in dieser Beziehung, »daß eine Schuldverschreibung oder ein Schuldschein eine Privaturkunde sey, in welcher der Aussteller bekennet, von einem Dritten ein Darleihen erhalten zu haben, und daß alle anderen Urkunden, welche über Geldschulden, oder über Schulden fungibler Sachen anderer Art ausgestellt werden, die jedoch nicht aus einem Darleihenscontracte, sondern aus einem andern Rechtsgrunde entsprungen sind, nicht zu den Schuldverschreibungen gehören, wenn nicht aus ihrem Inhalte deutlich hervorgeht, daß die Parteien eine Novation im Rechtsgrunde vornehmen, und die ursprünglich aus einem Rechtstitel anderer Art entstandene Schuld in eine Darlehensschuld verwandeln wollten.«

Ueber die Beweislosigkeit der über Partial-Anlehen errichteten Urkunden und das aus diesen Anleihen abgeleitete Klagerecht. Von Dr. S***.

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1838. Hpt. Bl. S. 12—29).

Der Verf. bemüht sich darzuthun, daß derlei Partial-Obligationen durchaus ohne Beweiskraft sind, da dieselben weder die Erfordernisse eines Schuldscheines, noch einer Cession, noch einer Anweisung an sich tragen und auch nicht als instrumenta referentia et relata im Zusammenhange mit andern Urkunden den gesetzlichen Vorschriften zu genügen im Stande sind.

(§. 183 d. westgal., §. 173 d. ital. und §. 182 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz von Dr. Anton Krazer, »über die Unzulässigkeit des Haupteides zum Behufe des directen Gegenbeweises, insbesondere der exceptio non numeratae pecuniae« bei §. 203 d. a. G. O.

Vergl. auch den Rechtsfall:

Accettazione della fidejussione. — Eccezione di non numerato danaro. — Fidejussione. — Responsabilità de' socj. — Società di Commercio a titolo collettivo.

* * *

L' eccezione del non numerato danaro non competc al fidejussore che ha guarantito il solo pagamento degl' interessi d'un capitale mutuato e non già del capitale stesso. (Regol. del proc. civ. §. 173.)

(Giurispr. prat. Vol. XI. Parte I. pag. 116 — 248.)

---

§. 115.

(§. 184 d. westgal., §. 174 d. ital. und §. 183 d. tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall. Ueber die Anwendung des §. 115 der a. G. O. auf Testamente. Von H. Dr. Franz Kalessa, Supplenten der Lehrkanzel des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität in Wien, und des

röm. und Kirchenrechts an der k. k. Theresianischen Ritterakademie.

(Jurist. I. Bd. S. 18—21).

Der Verf. bemüht sich aus Anlaß eines interessanten Rechtsfalles darzuthuen, daß der §. 115 auf Testamente nicht mehr anwendbar sei, indem das a. b. G. B. allein über die äußere Form der letzwilligen Anordnungen entscheide, dieses aber nirgends die bei andern Urkunden in dem gedachten §. der a. G. O. vorgeschriebenen besonderen Vorsichten erfordere.

Am Schluße des Aufsatzes wird in Bezug auf die Auslegung des mehrerwähnten §. 115 d. a. G. O. behauptet, daß nach dem Wortlaute desselben auch ein, nicht auf die vorschriftmäßige Weise verbundener Bogen dennoch vollen Glauben verdienen könne, wofern nur die Unmöglichkeit einer Unterschiebung desselben offenbar dargethan wird.

---

§§. 119—121.

(§§. 188—191 u. §. 194 der westgal. §§. 178—181 u. §. 184 der ital. und §§. 187—190 u. §. 193 der tyrol. G. O.)

Der Beweis durch in- und ausländische Handels- (Fabriks-, Apotheker-) und Handwerksbücher vor österreichischen Civil-Gerichten, erläutert von Ignaz Wildner, Doktor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvokaten, Mitgliede der Juristen-Fakultät und supplirenden Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität zu Wien. Wien, 1838. Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung. (138 S. 8.) *).

Der Verf. hat in dieser Monographie unsere juristische Literatur mit einem um so schätzbareren Beitrage bereichert, als der Gegenstand derselben nicht nur dem gerichtlichen Verfahren, sondern auch dem Gebiete des Handelsrechtes angehört, welches leider noch ziemlich brach liegt, und bei der Unbestimmtheit seiner Abgränzung gegen das allgemeine bürgerliche Recht

---

*) Siehe meine Recension in der Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde, Jahrg. 1838. Not. Bl. S. 64—76. Dann die Recension in Dr. L. Richters kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. III. Heft V., und die Antikritik im Juristen Bd. I. S. 444—458.

auf der einen, und gegen die politische Gesetzkunde auf der andern Seite nur selten einen tüchtigen Bearbeiter gefunden hat.

Was den Plan dieser Schrift anbelangt, so entwickelt H. Dr. v. Wildner in einer kurzen Einleitung den Begriff des Beweises überhaupt (§. I.) und des Bücherbeweises insbesondere (§. II).

Er macht hiernächst auf den Unterschied dieses Beweises von dem anderen Urkundenbeweise aufmerksam (§. III.), und sucht die Gründe dieses Unterschiedes näher zu beleuchten (§. IV); hieran schließen sich einige Bemerkungen über die historische Entwicklung, über die Quellen und die Literatur des Bücherbeweises in Oesterreich (§§. V—VIII).

In Beziehung auf den eigentlichen Inhalt der Abhandlung stellt der Verf. folgende vier Fragen auf:

1. Wer hat das Recht mit seinen Büchern zu beweisen?

2. Was für eine sinnlich wahrnehmbare Grundlage des Rechtes kann durch diese Bücher erwiesen werden?

3. Welche Beschaffenheit muß das Buch haben, um beweisfähig zu sein? endlich

4. Wie muß das Buch vor den Richter gebracht werden, um seinem Zwecke zu entsprechen, d. h. die volle Ueberzeugung von dem Quale und Quantum des geforderten Rechtes in ihm hervorzubringen?

Die ganze Materie zerfällt daher in vier Abschnitte: I. Von dem Subjecte des Bücherbeweises; II von dem Objecte des Bücherbeweises; III. von der Beschaffenheit der Beweisbücher, und IV. von der Beweisführung durch Bücher.

Jeder dieser Hauptabschnitte ist wieder in zwei Unterabschnitte getheilt, von denen der erste die inländischen, der zweite die ausländischen Bücher zum Gegenstande hat.

Es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die vorliegende Schrift nicht nur bei den Juristen, sondern auch bei dem Handels-Stande jene Anerkennung finden werde, welche dem Fleiße und der Einsicht ihres Verfassers im vollen Maße gebührt.

---

§. 119.

(§. 188 d. westgal., §. 178 d. ital. u. §. 187 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. XI. Parte I. pag. 83—96. bei §§. 40 u. 41. der a. G. O.

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr.: Giurispr. prat. Vol. XV. Parte I. pag, 222—248. bei §. 298 der a. G. O.

Ist eine indebite geleistete Zahlung durch das Handelsbuch erweislich? Vom H. Hof- und Gerichtsadvokaten D. D*.

(Jurist. Bd. II. S. 57—61).

Der Verf. glaubt, daß diese Frage bejahend zu beantworten sei.

Ueber die Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher. Vom H. Dr. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826 IV. Bd. I. S. 35—50).

Der Verf. behauptet, daß diese Ergänzung bloß durch Zeugen, oder durch den Erfüllungseid hergestellt werden könne (§. 1.). Von dem Zeugenbeweise handeln die §§. 2 u. 3. Beim Erfüllungseide kömmt die Frage zu erörtern, wer denselben abzulegen habe? Der Verf. entscheidet sich dafür, daß nur der Eid des Handelsmannes in dieser Beziehung als tauglich anzusehen sei, gibt aber zugleich einen doppelten Weg an, auf welchem auch der Faktor oder Buchhalter zur Ergänzung der halben Probe des Handlungsbuches verwendet werden könne (§. 4.), indem er nämlich über das zu erweisende Faktum als Zeuge aufgeführt wird, oder indem er sich zur Vertretung seines Prinzipals nach dem 4. Hauptstück der G. O. herbeiläßt.

In den folgenden §§. (5, 6 u. 7.) werden noch einige besondere Fragen erörtert; nämlich wer den Erfüllungseid abzulegen habe 1. bei gesellschaftlichen Handlungen; 2. wenn der Handelsmann wahn- oder blödsinnig geworden, in Concurs verfallen, oder als Verschwender gerichtlich erklärt worden; oder 3. wenn er inzwischen verstorben ist?

Da der Beweis durch Zeugen oder der Eid jederzeit über einen solchen Umstand angeboten werden muß, von dessen Wahrheit oder Unwahrheit die Entscheidung der Streitsache abhängt, so untersucht der Verf. noch ferner (in §§. 8. u. 9.), über welche Thatsachen der Ergänzungseid abzulegen sei, und beschließt seine Abhandlung mit der Erörterung der Frage, wie dieser Eid geschworen werden müsse?

---

§. 120.

(§. 189 d. westgal., §. 179 d. ital. u. §. 188 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher zwischen Inländern. Vom H. Dr. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor des Lehen=, Handels= und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. XIX. Bd. I. S. 313—316).

Der Verf. wirft die Frage auf: ob, wenn der Handelsmann Geklagter ist, die halbe Beweiskraft seiner Bücher ebenfalls binnen einem Jahre und sechs Wochen erlösche? — Gestützt auf die Worte des §. 120 d. a. G. O. und auf das Patent vom 12. Dec. 1785 verneint Er diese Frage, und behauptet, daß der halbe Beweis der Handlungsbücher unverjährbar sei, in so fern sich der geklagte Handelsmann durch dieselben gegen die Klage blos vertheidigen, und insbesondere die geleistete Zahlung, eine Gegenforderung u. d. gl. kurz bloß eine Einwendung erweisen will; womit auch die Grundsätze der Lehre von der Verjährung im Allgemeinen und der §. 1478 d. a. b. G. B. insbesondere übereinstimmen.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes lieferte Ferreri:

Sulla durata della forza di prova semipiena dei libri di Commercio fra connazionali. Del Dottor Francesco Fischer, Professore di diritto di Commercio e Cambio, di Procedura legale e di stilo di foro etc. nell' Università d' Olmütz. Traduzione di Luigi Ferreri.

(Giurispr. Prat. Vol, XV. Parte II. pag. XXIX — XXXII.)

(§. 190 d. westgal., §. 180 d. ital. u §. 189 d. tyrol. G. O.)

Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher. Vom H. Dr. Andreas Horak, k. k. o. ö. Professor des Lehen=, Handels= und Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1834 XXXV. Bd. II. S. 289 — 305).

Der gewöhnlichen Ansicht zu Folge räumt die österreichische Gesetzgebung den Handlungsbüchern eines fremden Handelsmannes die Kraft eines halben Beweises dann ein, wenn sie nach den Gesetzen jenes Landes geführt werden, dem der buchführende Handelsmann angehört.

Nun existirt aber ein Hofdecret vom 4. Mai 1787 Nr. 676 d. J. G. S., welches verfügt, »daß das Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns, auf das er einen hierländigen Handelsmann klagt, wenn es nur nach Vorschrift des §. 119 der Gerichtsordnung geführt ist, gegen einen hierländigen Handelsfreund so lang die Kraft des halben Beweises behalte, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den hierländigen Handelsbüchern die Beweiskraft eingeräumt sei.«

Der Verf. bemüht sich nun zu erweisen, daß dieses Hofdecret mit den über das Verfahren im Allgemeinen bestehenden Vorschriften durchaus nicht im Einklange sei. Er geht zu diesem Ende alle einzelnen, in unserer G. O. enthaltenen Beweisesarten durch, und zeigt, daß in Rücksicht der Beweisführung selbst der Ausländer sich jederzeit den inländischen Vorschriften über das Verfahren fügen müsse, daß aber die äußere Form der Beweismittel, und vorzüglich die der schriftlichen Urkunden nach den Gesetzen des Ortes, wo sie zur Existenz gekommen, zu beurtheilen sei.

Außerdem behauptet der Verf., daß die Anordnung jenes Hofdecrets auch gar nicht einmal recht ausführbar sei. Er schließt demnach seine Untersuchung mit folgenden Worten: »Obschon sich eine ausdrückliche Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Mai 1737 für jene Provinzen, wo noch die allg. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 gilt, nicht nachweisen läßt; so dürfte es doch dem nicht bloß nach Worten, sondern nach dem Geiste der Gesetze vorgehenden Ausleger gestattet sein, zu behaupten, daß ein Gesetz, welches sich mit den übrigen Vorschriften über das Verfahren nicht ganz verträgt, welches gar nicht ausführbar ist, und wobei der Verkehr des Inlandes mit dem Auslande so sehr leiden müßte, nicht aufrecht bestehen könne, folglich stillschweigend aufgehoben worden sei.«

Herr Prof. Horak findet endlich noch eine Bestätigung seiner Ansicht in dem §. 190 der westgal. G. O. vom 19. Dezember 1796, worin bestimmt wurde, daß das Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns die Kraft eines halben Beweises habe, wenn es nach der Vorschrift der Gesetze jenes Landes geführt ist, zu welchem der fremde Handelsmann gehört.

§. 122.

(§. 192 d. westgal., §. 182 d. ital. u. §. 191 der tyrol. G. O.)

Der §. 122 weist die streitenden Partheien an, die Urkunden nicht auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen. Befindet sich nun eine solche Urkunde in den Händen einer dritten Person, so ist der Streittheil genöthiget, auf die Herausgabe derselben zu klagen.

Hierüber mag folgender Aufsatz verglichen werden:

Ueber die actio ad edendum der Urkunden. Vom Dr. S*.**

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1838. Hpt. Bl. S. 42—52).

Der Verf. behauptet, daß die Editionspflicht nicht bloß auf eigenthümliche und gemeinschaftliche Urkunden (d. i., welche mehreren Personen zum Beweise ihrer Rechte dienen) beschränkt, sondern daß sie allgemein und unbedingt sei; er beweist aber diese Behauptung durch nichts, als durch die Analogie mit der Verpflichtung jedes Staatsbürgers, Zeugenschaften abzulegen, oder seine technischen und artistischen Kenntnisse und Wissenschaften für den Zweck des Richters zu verwenden. Herr Dr. S. folgert aus seinem Principe weiter, daß die actio ad edendum auch wider den einen der beiden Streitenden Statt finden könne, und daß es bei diesem Beweise zu erproben genüge, der Geklagte habe die Urkunde in seine Macht oder Inhabung gebracht, oder er sei bei dieser Inhabung befunden worden. Dieser Umstand kann aber nach des Verf. Meinung nur durch die in unsrer G. O. enthaltenen Beweismittel dargethan werden, und es ist hierbei der nur im gemeinen Rechte enthaltene irreferible Eid nicht zulässig. Im weiteren Verlaufe der Abhandlung wird die Wirkung der actio ad edendum, wenn man damit obgesieget hat, auseinandergesetzt, und in dieser Hinsicht behauptet, daß durch das gedachte Urtheil die Existenz der zu ediren verlangten Urkunde auch wider den Gegner im Hauptprocesse erwiesen werde.

---

§§. 123 u. 125.

(§§. 193 u. 196 der westgal. §§. 183 u. 186 d. ital. u. §§. 192 u. 195 d. tyrol. G. O.)

Kurzer Beitrag zur Auslegung der §§. 123 u. 125 d. a. G. O. über die Rekognoscirung der Urkunden. Vom H. Dr. Fr. Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Leben-,

Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens, und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XIV. Bd. I. S. 329—338).

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist eigentlich die Frage, binnen welcher Frist die gerichtliche Einsicht der Urkunden verlangt werden könne, wenn man die außergerichtliche Einsicht derselben nicht angesucht hat.

Der Verf. meint, daß in diesem Falle der §. 125 der a. G. O. keine Anwendung erleide, und daß mithin unter der, im Hofd. vom 16. Mai 1788 lit. b. erwähnten »gesetzmäßig bestimmten Frist« diejenige zu verstehen sei, welche im §. 123 der a. G. O. vorgeschrieben ist.

Gegenansicht über die Frist, binnen welcher der Product, im schriftlichen Verfahren nach der Josephinischen G. O., um die gerichtliche Einsicht (Recognoscirung) der Urkunden ansuchen kann, wenn er die außergerichtliche vorzunehmen nicht Willens ist. Vom H. Dr. Joseph Wessely, k. k. ordentl. öffentl. Professor der Rechte zu Innsbruck.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XXXII. Bd. II. S. 255—263).

Der Verf. behauptet, daß der Product, der die außergerichtliche Einsicht der Urkunden nicht verlangt, noch binnen drei Tagen nach der Hälfte der zur Erstattung seiner Satzschrift bestimmten Frist die gerichtliche Einsicht derselben verlangen könne, daß also das Hofdekret vom 16. Mai 1788. lit. b. eine Novelle des §. 125 der Joseph. G. O. sei, und als solche dem §. 123 der Joseph. G. O. derogire.

Er sucht diese Behauptung auf die scharfsinnigste Weise zu begründen, und ihr dadurch noch mehr Gewicht zu verleihen, daß er die gegentheilige Ansicht des H. Professor Haimerl an dem Wortlaute des besprochenen Hofdekrets prüft und widerlegt.

Noch einige Worte über die Frist zur Recognoscirung der Urkunden, zur Erläuterung der §§. 123 u. 125 d. a. G. O. Vom H. Dr. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des

Lehen=, Handels= und des Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens, und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XVI. Bd. I. S. 336—348).

In Erwiderung auf die obigen Gegenbemerkungen des H. Prof. Wessely bemüht sich der Verf. neuerdings aus der Entstehung des fraglichen Hofdekretes vom 16. Mai 1788 lit. b. die Richtigkeit seiner Ansicht zu erweisen, und die dagegen vorgebrachten Einwürfe, so wie die Begründung der gegentheiligen Meinung zu widerlegen; wobei auch gelegentlich die Frage der gramatikalischen und logischen Auslegung unserer G. O. zur Sprache kommt.

---

§§. 123 u. 129.

(§§. 193—200 d. westgal. §§. 183—190 d. ital. u. §§. 192—199 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Recognoscirung der Handlungsbücher. Vom H. Dr. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor des Lehen=, Handels= und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. V. Bd. I. S. 81—102).

Der Inhalt dieser Abhandlung, womit der Verf. seinen Gegenstand so viel als möglich zu erschöpfen suchte, ist in Kürze folgender:

Der Producent ist schuldig, dem Gegner auf Verlangen die Handlungsbücher zur Einsicht vorzulegen (§. 1). Unterläßt der Product diese Vorlegung in gehöriger Frist zu verlangen, so ist die rechtliche Folge die, daß er gegen die Handlungsbücher keine Einwendungen mehr machen kann, welche sich auf äußerliche, in die Augen fallende Gebrechen derselben beziehen; dagegen bleibt es ihm unbenommen, alle übrigen Einwendungen vorzubringen, zu deren Erörterung die Einsicht der Bücher nicht nothwendig ist (§. 2).

Die Recognoscirung muß bei dem Personalrichter des Producenten entweder unmittelbar, oder durch das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, verlangt werden (§. 3).

Binnen welcher Frist dieses Ansuchen zu geschehen habe, ist im §. 4. erörtert.

Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens von der Recognoscirungs-Tagsatzung sind verschieden, je nachdem beide Theile, oder bloß der Recognoscirungswerber oder bloß der Beweisführer ausbleiben, und je nachdem der erschienene Theil dem Gegner das Ausbleiben nachsieht oder nicht (§. 5). Der Product ist nicht verbunden, sich mit der Vorlegung des Hauptbuches allein zu begnügen, sondern er kann die Einsicht aller jener Bücher begehren, aus denen die Conti des Hauptbuches formirt werden. Hierzu gehören vorzüglich das Kassabuch und die Strazze, bei der doppelten Buchhaltung auch das Journal (§. 6), nicht aber das Conto-Correntbuch (§. 7).

In Ansehung der Frage: in wie weit der Producent verbunden sei, dem Producten die Einsicht der vorzulegenden Bücher zu gestatten? unterscheidet der Verf., ob der Erstere ein gerichtliches, die Gesetzmäßigkeit seiner Buchführung bestätigendes Zeugniß beigebracht habe, oder nicht, und behauptet, daß im ersten Falle der Product nur die Einsicht jener Stellen begehren könne, wo die ihn betreffenden Geschäfte aufgezeichnet sind, oder nach seiner Behauptung aufgezeichnet sein sollten, da es ihm dagegen im zweiten Falle freistehe, von dem ganzen Inhalte der vorgelegten Handlungsbücher genaue und bedachtsame Einsicht zu nehmen (§. 8).

Gibt er nun die vorgelegten Bücher als bedenklich an, und stellt ihnen sofort äußerliche Gebrechen aus, so kann er dennoch nicht verlangen, daß sie, wie andere als bedenklich erklärte Urkunden, bei Gericht hinterlegt, und mit den Akten inrotulirt werden, weil ein solches Verfahren mit dem Handlungsbetriebe durchaus unverträglich wäre (§§. 9 u. 10).

Der Verf. meint vielmehr, daß der Product schuldig sei, sogleich bei der Recognoscirungs-Tagsatzung anzuführen, welche Gebrechen er dem als bedenklich erklärten Handlungsbuche ausstelle; daß hierauf der Producent mit seinen Erinnerungen, sofort der Recognoscirungswerber mit seinen Gegenbemerkungen, endlich der Beweisführer mit seinen Schlußerinnerungen zu hören, und dieselben in das Protokoll aufzunehmen seien, womit der Recognoscirungsakt geschlossen werde (§. 11).

Mit welchem Bescheide nach Verschiedenheit der möglicherweise vorkommenden Fälle das Recognoscirungprotokoll zu erledigen sei, wird im §. 12 umständlich auseinandergesetzt. Gegen einen solchen Bescheid findet, wie gegen andere gerichtliche Verordnungen, der Recurs an das Appellations-Gericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof statt (§. 13).

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes lieferte Betoldi:

Sulla recognizione (ispezione) dei libri commerciali. Del sig. Dott. Francesco Fischer J. R. professore di Diritto feudale, commerciale e cambiario, di procedura giudiziaria e dello stile forense in Olmütz. Traduzione di Luigi Betoldi.

(Giurispr. prat. Vol. XVI. Part. II. pag. III — XXXIII).

Vergl. auch den Aufsatz des H. Prof. Fischer bei §. 133 d. a. G. O. (Siehe S. 155).

---

§. 130.

(§. 201 d. westgal., §. 191 der ital. und §. 200 d. tyrol. G. O.)

Inrotulazione degli atti.

La domanda incidentale che alcuna delle parti contendenti intentasse anche in separato giudizio per far admettere la copia autentica d' un allegato di cui se ne fosse chiesta l' ispezione dell' originale o la prova del suo smarrimento, non può nè sospendere, nè ritardare l' inrotulazione degli atti qui decretata in grado d' appello. (R. del pr. c. §. 194.)

(Giurispr. prat. Vol. I. Parte I. pag. 216—223.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle hatte der Kläger bei der Recognoscirungstagsatzung die Originalien nicht vorgewiesen, sondern bloß eine Abschrift beigebracht. Der Geklagte langte hierauf um Inrotulirung der Akten an, welche auch bewilligt wurde. Der Kläger begehrte aber einen Aufschub der Inrotulirung, indem er sich erboth, den Inhalt der Urkunde, die er verloren zu haben behauptete, auf anderem Wege rechtlich zu erweisen. Er wurde jedoch mit diesem Ansuchen in erster und letzter Instanz abgewiesen.

---

§§. 133—135.

(§§. 207—209 d. westgal., §§. 197—199 d. ital., und §§. 206—208 der tyrol. G. O.)

Die Vergleichung der Handschriften als ein Beweismittel im Civilstreit-Verfahren. Von F. J. Schopf.

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Hpt. Bl. VI. S. 45—56.)

Die Schriftenvergleichung ist nach der Definition des Verf. im Allgemeinen das Beweismittel, wodurch die Schriftzüge der streitigen mit einer authentischen, das ist vollkommen anerkannten Urkunde des Ausstellers verglichen werden, um aus der Aehnlichkeit auch auf die Richtigkeit des angefochtenen Instrumentes folgern zu können; oder mit andern Worten: es ist das mit aus der Schreibekunst hergenommenen Gründen unterstützte Urtheil, ob die beiden Urkunden (nämlich die authentische und die rücksichtlich der Echtheit streitige) von der nämlichen Hand geschrieben seien. Dieses Beweismittel setzt demnach in seinem wesentlichen Begriffe voraus, daß 1.) das vom Beweisführer beigebrachte Document vom Gegner als unächt erklärt sei, auch 2.) eine vom Letzteren als wahr anerkannte Urkunde vorliege, so wie 3.) die Frage entstehet, auf welche Art, und durch welche Personen die Schriftenvergleichung zu geschehen habe. In dieser letzteren Beziehung bemüht sich der Verf. vorerst darzuthun, daß die Vergleichung der Handschriften durch unsere Gesetzgebung nur dem Richter allein überlassen wurde, und daß ein Beweis durch Zeugen und durch Kunstverständige dabei nicht statt finde, worauf er einige Grundsätze entwickelt, welche dem Richter bei Vornahme dieses schwierigen Aktes zur Leitung dienen sollen.

---

§§. 133 und 134.

(§§. 207 u. 208 d. westgal., §§. 197 u. 198 d. ital. und §§. 206 u. 208 der tyrol. G. O.)

Beiträge zu der Lehre vom rechtlichen Beweise. Vom H. D. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XVIII. Bd. II. S. 1—20.)

V. Ueber das Verhältniß der diffessio manus zur exceptio falsi.

Der Verf. wirft hier zuvörderst die Frage auf, ob der Producent, welcher von dem Originale einer Urkunde Einsicht zu nehmen verabsäumt hat, in der Verhandlung mit Wirkung bestreiten könne, daß es die Handschrift ihres angeblichen Ausstellers sei? Seiner Ansicht nach kömmt es bei Beantwortung dieser Frage darauf an, ob die Abläugnung der Handschrift zugleich eine exceptio falsi in sich schließe oder nicht.

Es kann nämlich das Verhältniß der diffessio manus zur exceptio falsi dreifach sein:

I. Der Producent wendet ein, die Urkunde sei ein Falsum, ohne jedoch die Echtheit der Handschrift zu läugnen; II. er läugnet die Echtheit der Handschrift, aber in diesem Läugnen liegt noch nicht die Behauptung, die Urkunde sei ein Falsum; III. er läugnet die Echtheit der Handschrift, und dieses sein Läugnen hat einen solchen Umfang, daß hierin zugleich die exceptio falsi enthalten ist. Im ersten Falle steht die unterbliebene Einsicht des Originals der Zulässigkeit dieser Einwendung nicht entgegen, weil sie nicht das Aeußere sondern das Innere und den Context der Urkunde angeht, doch muß jederzeit der Product die der Urkunde eingewendete Falschheit beweisen.

Da die Nichteigenhändigkeit der Schrift oder Unterschrift des angeblichen Ausstellers einer Urkunde zu den Vitiis extrinsecis derselben gehört, diese aber wegen unterbliebener Einsicht des Originals als gehoben zu betrachten sind, so kann im zweiten Falle der Product mit seiner diffessio manus nicht mehr gehört werden.

Dagegen bleibt es ihm frei, obgleich er das Originale der von dem Gegner beigebrachten Urkunde einzusehen unterlassen hat, gegen dieselbe einzuwenden, der angebliche Aussteller habe sie weder geschrieben noch unterschrieben, noch sei sie von einem Andern mit seinem Wissen und Willen an seiner Statt geschrieben worden, weil hierin eine, durch die unterbliebene Einsicht des Originals nicht beseitigte exceptio falsi enthalten ist, womit sich der dritte Fall beschäftigt.

Die Beweislast jedoch über die angebliche Falschheit der Urkunde fällt auf den Producten, und er kann diesen Beweis allerdings durch Eidesdelation liefern.

Beiträge zu der Lehre vom rechtlichen Beweise. Vom H. D. Franz Fischer, k. k. ordentlichen öffentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XV. Bd. I. S. 339 - 363.)

VI. Zur Lehre vom Echtheitsbeweise der Privaturkunden.

Auch dieser Beitrag zur Erläuterung einer der wichtigsten und schwierigsten Materien unserer G. O. aus der Feder eines so geistreichen und gewandten Schriftstellers muß als eine höchst schätzbare Spende zur Bereicherung unserer juristischen Literatur angesehen werden. H. Prof. Fischer be-

merkt zuvörderst in Kürze, daß die Echtheit einer mit allen gesetzlichen Formen versehenen, keine äußern Merkmale der Falschheit oder Verfälschung an sich tragenden öffentlichen Urkunde, von dem Producten nicht mit der Wirkung widersprochen werden könne, daß hierdurch die Last des Beweises ihrer Echtheit auf den Producenten gewälzt würde; daß aber gerade das Gegentheil hievon bei Privaturkunden Statt finde, wo nach der gemeinen Meinung der Producent, wenn der Product widerspricht, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift ihres angeblichen Ausstellers sei, den Beweis der Echtheit zu liefern hat.

Die Richtigkeit dieser Rechtsansicht ist jedoch in der Praxis schon oft aus dem Grunde bezweifelt worden, weil der Richter bei einem solchen Verfahren von einer, in den Gesetzen nicht ausgesprochenen Vermuthung der Falschheit derselben ausgehen würde. Treffend bemerkt der Verf., daß man dieses Argument auch umkehren und sagen könnte, daß der Richter, wenn er dem Producten den Beweis, die beigebrachte Privaturkunde sei nicht die Handschrift ihres angeblichen Ausstellers, auferlegte, von der in den Gesetzen (ebenfalls) nicht ausgesprochenen Vermuthung der Echtheit der Handschrift ausgehen würde. Solche Argumentationen beruhen auf einer unklaren, wo nicht gar unrichtigen Vorstellung von dem Grunde der processualischen Beweisführungspflicht, und von der Wirkung des Nicht-Beweisens auf die Ueberzeugung des Richters. Herr Prof. Fischer begründet daher die Richtigkeit seiner Behauptung auf anderem Wege, und geht dann zur Erörterung eines, in unserer G. O. nicht so deutlich entschiedenen Falles über, wenn nämlich die beigebrachte Urkunde nicht von dem Producten, sondern von einer dritten, (aber nicht verstorbenen, sondern) noch lebenden Person ausgestellt worden sein soll, und der Product es widerspricht.

Er versucht es nun, das Stillschweigen der G. O. über diesen besondern Fall auf vierfachem Wege zu erklären, und auf eben so vielfache Weise die oben aufgeworfene Frage zu entscheiden. Diese verschiedenen Ansichten sind folgende:

I. Die Beweispflicht treffe in diesem Falle den Producten.

II. Der Product könne aus eigenem Rechte mit Wirkung nicht widersprechen, sondern er habe den angeblichen Aussteller der Urkunde dadurch, daß er ihm den Streit verkündet, oder von ihm die Vertretung hierin fordert, zum Processe beizuziehen.

III. Es ist zwar auch der Producent proceßpflichtig, die Echtheit der Handschrift zu beweisen; es sind aber nur jene Beweismittel als zulässig anzusehen, durch welche nach allgemeinen Grundsätzen ein im Processe streitiges factum tertii bewiesen werden kann.

IV. Die G. O. enthält bloß die Anordnung, daß den brieflichen Urkunden, die jemand errichtet hat, wider ihn oder wider den an seine Stelle tretenden Erben) Glauben beigemessen werden solle, sie konnte also consequenter Weise dem Producenten die Beweislast auch nur in zwei Fällen ausdrücklich auflegen; wenn nämlich der Product widerspricht, daß die beigebrachte Urkunde seine Handschrift, oder daß sie die des Verstorbenen (Erblassers) sei.

Nun läßt sich aber nachweisen, daß die Beweiskraft einer Privaturkunde nicht auf den Aussteller derselben und seine Erben einzuschränken sei, sondern daß sie unter gewissen Voraussetzungen — wenn sie kein außergerichtliches, unbeschworenes Privatzeugniß ist, sondern der Ausdruck eines eigenen Willensaktes des Ausstellers, oder eine Verfügung desselben über sein Vermögen, oder über seine privatrechtlichen Verhältnisse enthält — auch gegen dritte Personen als beweiswirkend angesehen werden müsse; und es liegt demnach, wenn diese Voraussetzungen eintreten, dem Producenten die processualische Pflicht zum Beweise der, von dem Producten geläugneten Echtheit der Handschrift aus demselben Grunde ob, aus welchem die G. O. ihm die Beweislast über die widersprochene Echtheit der, angeblich von dem Producten selbst, oder von seinem Erblasser ausgestellten Urkunden ausdrücklich auferlegen. Dieser Grund liegt aber darin, daß die Echtheit einer Urkunde das erste Erforderniß zu ihrer Beweiskraft ist, diese Echtheit aber bei Privaturkunden keine Vermuthung für sich hat, also im Läugnungsfalle erwiesen werden muß, widrigens der Richter dieser Urkunde keine Beweiskraft beimessen kann, sollte immerhin von Seite des Producten ihre Unechtheit auch nicht erwiesen worden sein.

Der Verf. prüft diese vier verschiedenen Ansichten der Reihe nach, und erklärt die letzte allein für befriedigend.

Ueber den Eid der §§. 133 u. 134 d. a. G. O. Vom H. D. Ludwig Schwarz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1836. XXX. Bd. II. S. 117—124.)

Ein besonderer Rechtsfall veranlaßte den Verf., die rechtliche Natur des in den §§. 133 u. 134 der a. G. O. gedachten aufgetragenen Eides, oder mit anderen Worten, die Frage einer mehreren Prüfung zu unterziehen, ob es denn nach der allgemeinen Gerichtsordnung einen sogenannten Diffessionseid (eine eidliche irreferible Abläugnung der Echtheit der

Handschriften) gebe? Ungeachtet die Existenz eines solchen Eides häufig bezweifelt wird, glaubt der Verf. doch erweisen können, daß eben der in den §§. 133 und 134 der a. G. O. gedachte Eid ein aufgetragener nicht zurückschiebbarer Eid sei.

Auch einige Worte über den Eid der §§. 133 und 134 der Josephinischen Gerichtsordnung. Vom H. D. Johann Koppel, k. k. ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Innsbrucker Universität.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XXVIII. Bd. II. S. 61—81.)

Der Verf. ist der Ansicht, daß der Eid der §§. 133 und 134 der Jos. G. O. ein Haupteid sei, und daß daher alle im XVIII. Hauptstücke der G. O. enthaltenen Vorschriften auf ihn angewendet werden müssen. Er sucht diese Behauptung zuerst auf directem Weg zu begründen, und wendet sich dann zur Widerlegung der Gegengründe, welche in dem vorstehenden Aufsatze entwickelt sind. Seine Darstellung ist einfach und lichtvoll, die streitige Frage ist nach allen Seiten hin beleuchtet, und die Gründe des H. Prof. Koppel dürften das Uebergewicht auf ihrer Seite haben.

---

§. 134.

(§. 208 d. westgal., §. 193 d. ital. u. §. 207 d. tyrol. G. O.)

Bemerkungen über den §. 134 der a. G. O. mit besonderer Beziehung auf letztwillige Anordnungen. Vom H. D. J. P.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1834. VIII. Bd. I. S. 129—150.)

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist eigentlich die Frage, ob im österreichischen Civilprocesse ein mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenes, von allen sichtbaren Mängeln freies schriftliches Testament den eingesetzten Erben von jeder weiteren Beweisführung über dessen Echtheit enthebe, oder ob die Beweiskraft desselben durch den einfachen Widerspruch des Gegentheiles entkräftet werde.

Der Verf. bemüht sich darzuthun, daß die Testamente unter den im §. 134 d. a. G. O. erwähnten Urkunden nicht begriffen seien; nachdem er auf diese Weise den Einwurf hinwegräumt, der aus jener Gesetzesstelle

entnommen werden könnte, geht er zur directen Begründung seiner Ansicht über, daß nämlich ein mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenes, von allen sichtbaren Mängeln freies Testament den instituirten Erben jeder weiteren Beweisführung über dessen Echtheit enthebe, und daß derjenige, der die Unechtheit behauptet, dieselbe auch beweisen müsse.

Vergl. dagegen den Aufsatz des H. Prof. Haimerl bei dem dreizehnten Capitel der a. G. O. (S. 139), und den Aufsatz:

Beitrag zur Beantwortung der Frage: Wer bei den verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger an den Rechtsweg zu weisen sei? und einiger anderer dahin einschlägiger Fragen. Vom H. Franz Zlobitzky, Vice-Präsidenten des k. k. Lemberger Landrechts.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XXXII. Bd. II. S. 129—153).

---

§. 135.

(§. 209 d. westgal., §. 199 d. ital. u. §. 208 d. tyrol. G. O.)

Comparazione di Caratteri. — Eccezione di falso. — Prova per periti. — Vaglia al Presentatore.

Quanta fede possa meritare la comparazione dei caratteri deve determinarsi secondo la qualitá delle circostanze.

Il §. 199 del R. d. pr. c. costituisce una eccezione alla regola generale stabilita dal successivo §. 258.

Le lettere che si contengono in una sola firma indubitata non possono esser sufficienti a stabilire come certo il contesto di due atti, che si ritengono scritti per intiero dal firmante, ed ove si trovano anche come parte integrante de' numeri arabici, per i quali non vi possa esser alcun confronto, e massime se la firma stessa non sia composta che di due sole majuscole e poche minuscole.

La comparazione di caratteri non può esser fondata sopra mere induzioni e meno poi, se vi s' incontrino delle diversitá nelle lettere sebbene da periti siano calcolate di poco momento.

Uno scritto indubitato può bensì servir di confronto cogli scritti impugnati, ma non deriva perció che il confronto possa somministrare la piena prova.

Le circostanze estrinseche devono ritenersi influentissime in simili questioni.

(Codice civile generale §§. 439 e 1001. — Reg. del pr. civ. §. 199.)

(Giurispr. prat. Vol. VIII. Parte I. pag. 13—65).

In dem hier erzählten Rechtsfalle kamen die am Titel angeführten Grundsätze zur Sprache.

Ueber das vierzehnte Capitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§§. 136—175 der a. G. O. (§§. 210—247 d. westgal., §§. 200—237 der ital. u. §§. 209—246 d. tyrol. G. O.)

Ueber den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civil-Processe.

(Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera.)

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. VII. Nr. III. S. 199—366.)

Auch diese Abhandlung läßt sich den gediegensten Erzeugnissen unserer juristischen Literatur würdig an die Seite setzen, und nimmt unsere volle Dankbarkeit gegen ihren Verf. in Anspruch. Ich erlaube mir, wie bei den früher erwähnten Aufsätzen, auch hier den Ideengang des Autors in Kürze ersichtlich zu machen, und auf die Reichhaltigkeit seiner Arbeit hinzudeuten. Der Verf. beginnt mit einigen allgemeinen Bemerkungen über den Zeugenbeweis, und mit der Entwicklung des Begriffes eines Zeugen (§§. I. u. II.). Als Zeuge erscheint ihm Jedermann, »der ohne an einem Rechtsstreite selbst Theil zu nehmen, die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache, auf eine bejahende oder verneinende Weise, dem Richter unmittelbar bestätiget. Die Zeugen theilen sich in unbedenkliche, verwerfliche und bedenkliche. »Die verwerflichen zerfallen nach unserer G. O. wieder in absolut und relativ verwerfliche.

Nach dieser Eintheilung wird die Persönlichkeit der Zeugen in den §§. III. — IX. einer ungemein scharfsinnigen, gründlichen und möglichst vollständigen Erörterung unterzogen.

Im §. X. geht der Verf. zu den positiven Normen über die legale Construirung des Zeugenbeweises über, und erörtert die Verbindung unbedenklicher, bedenklicher und verwerflicher Zeugen, so wie die

Zusammensetzung des Zeugenbeweises mit andern Beweismitteln (§§. XI. u. XII.)

Rücksichtlich der Form des ordentlichen Zeugenbeweises, d. i. der Art und Weise, denselben wirksam anzubieten und auszuführen, unterscheidet der H. Verf. sechs Hauptabschnitte des Verfahrens: A. die anticipirte Anbiethung oder eventuelle Antretung des Zeugenbeweises; wobei die wichtigsten Grundsätze über die Verfassung der Weisartikel, der Fragestücke, und über die Einwendungen gegen den angebothenen Zeugenbeweis zur Sprache kommen (§§. XIII—XVI). —

B. Das richterliche Erkenntniß auf den Zeugenbeweis (§§. XVII —XIX). —

C. Die wirkliche Antretung durch die Parteien (reele Zeugenproduction) und die richterlichen einleitenden Verfügungen (§§ XX—XXIV).

D. Die Aufnahme des Beweises (§. XXV).

E. Das Verfahren über die Resultate desselben (§. XXVI), endlich:

F. Das Schluß- oder Definitiv-Urtheil (§§. XXVII u. XXVIII). Gegen Letzteres finden die allgemeinen Rechtsmittel der Appellation, der Nullitätsbeschwerde und der Restitution Statt, von welchen der §. XXIX handelt. —

Zum Schlusse untersucht und erörtert der Verf. jene Ausnahmen, bei welchen mehrere Förmlichkeiten des Zeugenbeweises von dem Gesetze nachgelassen werden, ohne die Beweiskraft zu schwächen. Diese sind: a) der summarische Zeugenbeweis (§. XXX.), b) der Beweis zum ewigen Gedächtnisse (§. XXXI) und c) die Aufnahme der Zeugenaussagen in einigen inquisitorischen Proceßgattungen, bei provisorischen richterlichen Verfügungen in Besitzstreittgkeiten, und in Disciplinar- oder Amtsuntersuchungen überhaupt (§. XXXII).

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes erschien unter dem Titel:

Della prova per testimonj secondo il regolamento del processo civile austriaco

in dem Fasc. V. der

Commenti sulla legislazione austriaca. Verona, per Giuseppe Rossi. Editore.

Ueber den Zeugenbeweis im Concurs-Processe vergl. die Abhandlung von Cressferi bei §. 12 d. a. C. O.

§§. 136, 138 u. 139.

(§§. 210, 212 u. 213 d. westgal., §§. 200, 202 u. 203 d. ital. u. §§. 209 211 u. 212 d. tyrol. G. O.).

Auf einen von einem Streittheile angebothenen Zeugenbeweis, welchen selber jedoch in einer späteren Schrift oder Rede widerrufen hat, kann vom Richter nicht erkannt werden.

(Particular-Entscheidg. im Juristen. Bd. I. S. 221.)

Versuch einer Abhandlung über den Inhalt der Beiurtheile und Endurtheile nach der allerh. Entschließung vom 23. Mai 1835, von Franz Pankraz, wahlfähigem Richteramts-Candidaten und Magistrats-Accessisten in Pilsen. Prag 1837. Druck und Papier von Gottlieb Haase's Söhnen. (43 S. 8) *).

Nach einer kurzen Einleitung theilt der Verf. sein Werkchen in zwei Abtheilungen. Die erste handelt von dem Inhalte der Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige; die zweite Abtheilung beschäftiget sich mit dem Inhalte der Endurtheile, welche auf derlei Beiurtheile folgen. Das Schriftchen zeugt von gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen des Verf., der hiermit seine literarische Laufbahn begonnen.

Beitrag zur Erläuterung der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Mai 1835, betreffend die Form und den Inhalt der auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige im Civilprocesse zu schöpfenden Urtheile. Vom H. Joseph Kitka, k. k. mährisch-schlesischen Landrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XIII. Bd. I. S. 196—206.)

In Beziehung auf die Anwendung dieser Allerhöchsten Entschließung ist der Zweifel entstanden, ob in dem Falle, wenn auf den Beweis durch

---

*) Recensirt von Prof. Haimerl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. Not. Bl. S. 36—41.

Zeugen (oder durch Kunstverständige) erkannt wird, der übrige Theil der Klag- (Prozeß-) Forderung aber (welcher keinen Gegenstand des Beweises durch Zeugen oder durch Kunstverständige bildet) zur Zeit der Schöpfung dieses Erkenntnisses (Beiurtheils) gerichtsordnungsmäßig erwiesen ist, diese Forderung gleichzeitig mit dieser Schöpfung durch ein und dasselbe Urtheil zuzuerkennen, oder aber ob das Zuerkennen dieser Forderung bis zu jener Zeit zu verschieben sei, wo nach Vollführung des Beweises durch Zeugen (oder durch Kunstverständige) auch über denjenigen Theil der Forderung (definitiv) erkannt wird, welcher den Gegenstand des Zeugenbeweises gebildet hat? —

Der Verf. entscheidet sich für die erste Ansicht, »daß nämlich bei Schöpfung des Beiurtheils (auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige) immer zugleich (in demselben Urtheile, d. i. in dem Beiurtheile) auch über jene streitigen Forderungen zu entscheiden sei, welche keinen Gegenstand des Beweises durch Zeugen oder durch Kunstverständige bilden; gleichviel, ob diese Forderungen nach der Aktenlage dem Kläger zuzusprechen sind, oder ob derselbe damit abzuweisen, oder ob vorläufig noch irgend eine andere Bedingung zu erfüllen (z. B. der Erfüllungseid abzulegen) ist« *).

Er vertheidigt diese Ansicht sowohl auf directem, als auch auf indirectem Wege, indem er die für die Gegenansicht angeführten Gründe zu entkräften sucht.

Vergl. hierüber auch den Rechtsfall in der Zeitschr.: Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 187—202 bei §§. 262—266 der a. G. O.

---

§. 137.

(§. 211 d. westgal., §. 201 d. ital. u. §. 210 d. tyrol. G. O.)

Legittimazione per susseguente matrimonio. — Prova di filiazione. — Stato civile. — Successione.

* * *

La prova della filiazione legitima per susseguente matrimonio essendo ammessa in genere dal vigente Codice civile, non può es-

---

*) Diese Ansicht wurde durch das Justizhofdecret vom 12. September 1837, Z. 4875 zum Gesetze erhoben.

cludersi, perchè il figlio, che vuole introdurla, sia nato sotto altra legislazione che quella, vigente al momento in cui intende di esercitare i proprj diritti. — Nè essendo dalla legislazione austriaca limitato o qualificato esclusivamente un tal o tal altro genere di prova, non puòssi escludere quella per testimoni e per periti.

(Giurispr. prat. Vol. XXII. Part. I. pag. 3 — 92).

Dieſer Rechtsfall verdient darum hier eine Erwähnung, weil es ſich dabei handelte den Beweis der Legitimation durch Zeugen herzuſtellen.

§. 140.

(§. 215 d. weſtgal., §. 205 d. ital. u. §. 214 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufſatz von Dr. J. Helm. (S. unten.)

§. 141. lit. d.

(§. 216. lit. d. d. weſtgal., §. 206. N. 4. d. ital. und §. 215 lit. d. d. tyrol. G. O.)

Hier dürfte folgender Rechtsfall mit Intereſſe geleſen werden:

Compra – vendita di merci. — Libri di Commercio. — Prova testimoniale. — Sensali.

1. In prova d'un contratto mercantile stabilito col mezzo del sensale devesi produrre l'annotazione fattane nel libro del sensale stesso, non che l'estratto de' propri libri di commercio.

2. La prova testimoniale non ha luogo che in mancanza d'altre prove.

3. Un sensale non può immischiarsi nella mediazione d'un contratto fuori della giurisdizione di quella autorità, che lo ha abilitato all 'esercizio della sua professione.

(Notificazione 5. aprile 1817. Regol. giudiz. §. 206. n. 4. Discipl. relative ai mediatori pubbl. il 3. Ottob. 1816. Cod. di Comm. §. 109).

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 222 — 232).

§. 143.

(§. 218 d. weſtgal., §. 208 d. ital. u. §. 217 d. tyrol. G. O.)

Vergl. die zwei Rechtsfälle von Pratobevera bei §. 1. d. a. G. O.

§. 145.

(§. 220. d. westgal., §. 210 d. ital. u. §. 219 d. tyrol. G. O.)

Binnen welcher Zeit ist der in einem Urtheile zuerkannte Beweis durch den Haupt=, Erfüllungs=, Schätzungseid, oder durch Zeugen, und nun auch durch Kunstverständige im Falle der Appellationsabstehung anzutreten? Von einem Mitgliede eines Wechselgerichtes.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. XLI. Bd. II. S. 351—362).

Ein interessanter Rechtsfall, welcher im Rekurswege bis an den obersten Gerichtshof gelangte, gibt dem Verf. Gelegenheit, diese ziemlich streitige Frage zu erörtern. Seine Ansicht geht dahin, daß die Beweisantretung, die bei erstrichterlichen Urtheilen binnen drei Tagen nach Rechtskräftigkeit des Spruches zu geschehen hat, im Falle einer Appellationsabstehung ebenfalls binnen drei Tagen nach Zustellung dieser Ablassung geschehen müsse, weil von diesem Augenbicke an das erstrichterliche Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist. Doch betrachtet der Verf. mit diesem Aufsatze die Erörterung der vorliegenden Frage nicht als geschlossen, da wichtige Gründe allerdings auch für die entgegengesetzte Meinung sprechen könnten: daß nämlich im Falle einer Appellationsablassung der vorbehaltene Beweis erst binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der Ablassung anzutreten sei.

---

§. 158.

(§. 230 d. westgal., §. 220 d. ital. und §. 229 d. tyrol. G. O.)

Von der Abhörung der Zeugen.

(Rosbierki's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. S. 22).

Aus Anlaß eines besonderen Rechtsfalles stellt der Verf. die Behauptung auf, daß ein zur Abhörung der Zeugen delegirter Grenzkämmerer die Zeugen sogleich vorzufordern, und ihre Aussagen aufzunehmen habe, ohne erst die Parteien selbst, sie mögen im Gerichtsorte anwesend sein oder nicht, zur Beeidigung der Zeugen vorzuladen.

---

§§. 160 u. 161.

(§§. 232 u. 233 d. westgal., §§. 222 u. 223 d. ital. u. §§. 231 u. 232 der tyrol. G. O.)

Confessione sacramentale.— Giuramento.— Prova testimoniale.— Sacerdoti cattolici. — Secreto religioso sub quasi sigillo.

I sacerdoti cattolici citati in giudizio come testimonj possono eglino limitare o restringere il preventivo giuramento che ad essi come ad ogni altro fosse deferito di dire la verità su quanto fossero interrogati? ovvero, sono eglino tenuti egualmente che chiunque altro a giurare e deporre avanti le autorità costituite la verità di ciò che ad essi è noto fuori della confessione sacramentale, ancorchè si tratti di secreti affidati al loro ministero sacerdotale? (Regol. d. proc. civ. §. 222).

(Giurispr. prat. Vol. XV. Parte I. pag. 1 — 60).

In dem hier erzählten Rechtsfalle wollte sich der katholische Seelsorger als beruferer Zeuge zu keinem anderen Eide herbeilassen, als unter dem Vorbehalte, nichts von dem auszusagen, was ihm als Beichtvater, Pfarrer und Gewissensrathe, auch außer der Beichte, quasi sub sigillo confessionis vertraut worden war. Dieß wurde ihm auch über seine Beschwerde von dem Appellationsgerichte zugestanden, von dem obersten Gerichtshofe aber verweigert.

Der gedachte Rechtsfall gab noch zu folgendem Schriftchen Veranlassung:

Discussioni, Pareri e Decisioni sulla questione: Se i Sacerdoti cattolici citati in giudizio come testimonj possano limitare o restringere il preventivo giuramento che ad essi fosse deferito.

---

§§. 169 u. 170.

(§§. 241 u. 242 der westgal., §§. 231 u. 232 d. ital. und §§. 240 u. 241 d. tyrol. G O.)

Ueber den Gegenbeweis nach den Vorschriften der österreichischen Gerichtsordnung. Vom Hr. Franz Zlobitzky, Vicepräsidenten des k. k. Lemberger Landrechts.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. Nr. XLI. Bd. II. S. 385—392).

Gegenbeweis ist dem Verfasser eigentlich jeder Beweis, der gegen einen bereits vorhandenen oder angebotenen Beweis vorgebracht, wodurch dieser Beweis, d. i. das Bewiesene oder zu Beweisende entkräftet werden soll; allein da unsere G. O. nur beim Zeugenbeweise, beim Haupteide und bei einem Eide überhaupt eine specielle Erwähnung vom Gegenbeweise macht, so hat der H. Verf. seine Untersuchung auch auf die eben erwähnten speciellen Gegenbeweise beschränkt. Er erörtert bei dieser Gelegenheit die Absicht, warum gerade in den obigen drei Fällen ein Gegenbeweis zugelassen worden, und stellt dann die Frage auf, worin der Gegenbeweis durch Zeugen bestehen könne, ob nämlich auch im negativen Gegentheile dessen, was durch den Hauptbeweis dargethan werden will?

Der H. Verf. hält einen solchen directen Gegenweis durch Zeugen für schlechterdings unzulässig, und sucht diese Ansicht durch mehrere — aber wie es scheint nicht ausreichende — Gründe zu vertheidigen.— Im zweiten und dritten Falle glaubt H. Zlobitzky selbst den directen Gegenbeweis zulassen zu müssen, und macht dabei nur in Ansehung des dritten Falles darauf aufmerksam, daß hier nicht immer ein eigentlicher Gegenbeweis, sondern oft nur die Substitution eines andern Beweismittels vorhanden sei. —

Ueber das fünfzehnte Capitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

§§. 176 — 181 d. a. G. O. (§§. 248 — 254 d. westg., §§. 238 — 244 d. ital. u. §§. 247 — 253 d. tyrol. G. O.)

Vergleiche den Aufsatz des H. Vice-Präsidenten Pratobevera »über den Beweis durch Zeugen im ö. Civil-Processe« bei dem vierzehnten Capitel d. a. G. O. (S. 161).

---

§. 179.

(§. 151 der westgal., §. 241 d. ital. u. §. 250 tyrol. G. O.)

Hier verdient nachstehender Rechtsfall eine lobende Erwähnung:

Filiazione. — Paternità. — Legittimità. — Prova a perpetua memoria.

Non imponendo la legge alcun rigore nel bilanciare gli estremi per accordar la prova a perpetua memoria, basta, per poter secondare la domanda, che sia presumibile il pericolo che venga a mancare alcuno de testimonj e tanto più se si tratta d'un processo che di sua natura non possa esser ventilato nel termine ordinario. (Reg. del pr. civ. §. 241).

La petizione di eredità intestata si identifica necessariamente con lo stato civile della persona, e ne diviene inseparabile l'azione tanto più, se sia lo stesso Giudice a cui appartenga il conoscere e definire tanto sullo stato della persona che sull'eredità. Non è perciò necessario di separare la causa di stato da quella pel rilascio di eredità. (Reg. del pr. civ. §. 4).

(Giurispr. prat. Vol. XIII. Parte I. pag. 3—100).

Ueber das sechszehnte Capitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§§. 182—186 d. a. G. O. (§§. 255—258 d. westgal., §§. 245—248 d. ital. u. §§. 254—257 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera »über den Beweis durch Zeugen im ö. Civil-Processe« bei dem vierzehnten Capitel der a. G. O. (S. 161).

Ueber das siebzehnte Capitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§§. 178—202 d. a. G. O. (§§. 259—274 d. westgal., §§. 249—264 d. ital. u. §§. 258—273 d. tyrol. G. O.)

Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österreichischen Civil-Processe. (Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera).

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten Bd. VIII. Nr. II. S. 209—309).

Der Verf. beschließt mit dieser ungemein lehrreichen Abhandlung die Reihe der Untersuchungen über den Beweis überhaupt, und die verschiedenen Beweismittel in unserem Civilprozesse insbesondere.

Den Augenschein oder die Besichtigung nennt der Verf. jene richterliche Handlung, wodurch der Richter die Merkmahle des Streitgegenstandes durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung zu erkennen, und das Resultat der Wahrnehmung in den Acten zu bewahren sucht.

Sach- oder Kunstverständige werden jene in einem Streite nicht selbst befangene Personen genannt, die zur Anschauung oder Beurtheilung des Streitgegenstandes von dem Richter aufgefordert werden, weil die gewöhnliche sinnliche Wahrnehmung zur Grundlage einer gerechten Entscheidung nicht hinreicht, sondern von einer eigenen Kunstfertigkeit oder Wissenschaft unterstützt werden muß (§. I).

An sich lassen sich der eigentliche Augenschein und der Beweis durch Sachverständige allerdings als zwei verschiedene und trennbare Beweisarten denken. Nach der Ansicht des Verf. kömmt auch wirklich in unseren Processen der Fall vor, daß die Kunstverständigen ohne eine Besichtigung des Streitobjectes ihr Gutachten abgeben; dagegen kennt unsere Gerichtsordnung den einfachen Augenschein ohne Zuziehung von Kunstverständigen oder wenigstens von andern Gerichtszeugen nicht. —

Für die Gültigkeit des kunstgemäßen Augenscheines und für die Glaubwürdigkeit der Sachverständigen ist vorzüglich a) die intellectuelle Tüchtigkeit und b) die Unbefangenheit oder morali-

sche Tüchtigkeit von Bedeutung. Jedes dieser beiden Erfordernisse wird von dem Verf. (im §. III u. IV) insbesondere auseinandergesetzt. Der §. V handelt von der Beweiskraft des Augenscheines in allen ihren Beziehungen. Der Verf. geht hierauf zu dem Verfahren bei dem Augenscheine nach den Vorschriften des ö. Prozesses über, uud unterscheidet hierbei, wie beim Zeugenbeweise, sechs Hauptabschnitte:

A) Die anticipirte Anbiethung dieses Beweises (§§. VI u. VII), — B) das richterliche Erkenntniß hierauf (§. VIII), — C) die wirkliche Antretuug des Augenscheines (§. IX), — D) die Aufnahme und Ausführung desselben (§§. X u. XI), — E) das Verfahren über die Resultate (§. XII), — endlich F) das End- oder Definitiv-Urtheil (§. XIII). —

Als besondere Zweige des Augenscheines werden (im §. XIV u. XV) die Schätzungen, und (im §. XVI) die Gränzberichtigungen und Theilungen gemeinschaftlicher Sachen hervorgehoben.

Den Beschluß macht eine kurze Erörterung über die Mittel, welche den Parteien zu Gebothe stehen, wenn ein Sachverständiger sie durch Argliſt, Nachläſſigkeit oder schuldbarer Unwissenheit beschädigt. —

Eine gelungene Uebersetzung dieses Aufsatzes erschien unter dem Titel:

Della prova col mezzo d' inspezione oculare e di periti secondo il regolamento generale del processo civile austriaco. Trattato del chiarissimo Sign. Dr. C. G. Pratobevera etc. Versione dal Tedesco. Per cura dell' Editore. Verona. Per Giuseppe Rossi Editore. Milano Coi torchii di Placido Maria Visaj. 1828. (106 S.) 8.

als Fascicolo VI der:

Commenti sulla legislazione austriaca.

Ueber den Beweis durch Kunstverständige im Concursprocesse vergl. den Aufsatz von Cresseri bei §. 12 der a. G. O.

---

§. 187.

(§. 259 d. westgal., §. 249 d. ital. u. §. 258 d. tyrol. G. O.)

Vergl. die Abhandlungen von Hr. Franz Pankraz und H. Joseph Kitka, bei §§. 136, 138 u. 139 d. a. G. O. (S. 163).

---

§§. 189 u. 190.

(§§. 261 u. 262 d. westgal., §§. 251 u. 252 d. ital. und §§. 260 u 261 d. tyrol. G. O.)

Vergleiche den Aufsatz bei §. 145 der a. G. O. (S. 166).

---

§. 201.

(§. 273 d. westgal., §. 263 d. ital. u. §. 272 d. tyrol. G. O.)

Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter. Zur Prüfung der Oekonomen, Forstverständigen und Rechtsgelehrten, entworfen von Joseph Ritter von Jordan, k. k. Landrathe. Zweite, nach rationellen und praktischen Principien gänzlich umgearbeitete Auflage von P. Rothkögel, Wirthschafts-rath und Mitglied der k. k. Wiener Landwirthschafts-Gesellschaft. Wien, bei J. B. Wallishauser, Buchhändler und Buchdrucker 1839. 8. *).

Das Werk liefert nebst einer Einleitung im I. Abschn. Allgemeine Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter, geht im II. Abschn. die einzelnen Rubriken derselben durch, behandelt im III. Abschn jene Lasten und Ausgaben, welche von dem ganzen Schätzungswerthe abzuziehen kommen, und endigt im IV. Abschn. mit der Beschreibung des praktischen Fürganges bei Abschätzungen. Als Anhang findet sich ein Beispiel eines Abschätzungsprotokolles.

Der Herausgeber hat allen Fleiß angewendet, das anerkannt nützliche Werk Jordan's auch mit eignen und fremden praktischen Erfahrungen zu bereichern, und es auf diese Weise noch brauchbarer zu machen. Richtigkeit und eine allgemein verständliche Schreibart zeichnen dasselbe aus.

Meine Gedanken über eine Schätzungsordnung. Von Ignaz Raab. I. U. D. Hof- und Gerichtsadvokaten. Wien, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdrucker u. Buchhändler. Wien 1802 (82. S. 8.) *).

---

*) Die erste Auflage erschien in Prag bei Kaspar Widtmann 1800. (266 S. 8.)

**) Recensirt in den Annalen d. Liter. u. Kunst in den ö. Staaten. Jahrg. 1803. Nr. 89.

Dieser ungemein schätzbare Entwurf ist durchgängig in der Form eines zu erlassenden Gesetzes abgefaßt. Die §§. 1 u. 2 bestimmen, wann eine gerichtliche Schätzung statt finde; die §§. 3—8 handeln von den Rechten und Pflichten des Richters; die §§. 9—10 von den Rechten und Pflichten der Gerichtspersonen, welche die Schätzung leiten; die §§. 11 u. 12 von dem Rechte und der Pflicht der Parteien, und von §. 13 angefangen bis §. 66 ist die Art und Weise, wie die Sachen geschätzt werden sollen, vorgeschrieben. Jeder §. ist mit Anmerkungen ausgestattet, worin der Verf. die Gründe entwickelt, auf welchen der Inhalt der §§. beruht. Unstreitig gebührt dem H. Raab das Verdienst, die Bahn zu einer guten Schätzungsordnung gebrochen zu haben.

Abhandlung über die gerichtliche Schätzung von Franz Xav. Steidl, k. k. mährisch-schlesischen Appellationsrathe und corresp. Mitgliede der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur und Landeskunde. Brünn, bei Rudolph Rohrer. 1837. (VIII. u. 66. S. 8.).

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte: I. von der gerichtlichen Schätzung und ihrer Begründung; II. von der Vollziehung der gerichtlichen Schätzung; III. Anweisung zur Schätzung der feldwirthschaftlichen Abtheilung auf Landgütern. Die Arbeit des Verfassers ist von großem praktischen Werthe und verdient alle Anerkennung *).

Ueber das achtzehnte Capitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

§§. 203—211 d. a. G. O. (§§. 275—285 d. westgal., §§. 265—275 d. ital. u. §§. 274—281 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera »Ueber

*) Vergl. die Recensionen von Dr. Ludw. Schwarz in d. Zeitschr. f. ö. Rechtsg. u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 348—352, und in Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 25—28. Dann von Dr. Ign. v. Wildner im Juristen. Bd. I. S. 191—195.

das Beweismittel des Eides im ö. Civilprocesse," bei dem zwei und zwanzigsten Capitel der a. G. O.

Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprocesse. Nach den Grundsätzen der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung, mit beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht dargestellt von D. Theobald Rizy. Wien 1837. Bei Ritter von Mösle's sel. Witwe und Braumüller. (VIII. u. 164 S. 8.) *)

Diese schätzbare Monographie zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste handelt von dem Begriffe und der Natur des Haupteides im Allgemeinen sowohl als insbesondere nach österreichischem Rechte. — In dem zweiten Abschnitte beschäftigt sich der Verf. mit dem Subjecte der Eidesauftragung, und erörtert zuerst die Frage, welche Personen überhaupt einen Haupteid gültig abzulegen befähigt seien, dann aber insbesondere, welchen Personen der Haupteid zugeschoben werden könne, (passives Subject der Eidesdelation), wer im Processe berechtigt sei, auf die Entscheidung des Rechtsstreites durch den Haupteid anzutragen (actives Subject der Eidesdelation im formellen Sinne), und welche Personen sich zur Ablegung des Haupteides im Zurückschiebungsfalle auf eine für den Delaten verbindliche Weise erbieten dürfen (actives Subject der Eidesauftragung im materiellen Sinne).

Der dritte Abschnitt ist dem Objecte der Eidesauftragung gewidmet.

Der Verf. stellt hier den Grundsatz auf, daß nur I. Geschichtsumstände, wenn sie II. streitig und III. erheblich sind, Gegenstand des Haupteides sein können. Er handelt IV. von dem Gebrauche dieses Beweismittels zur Bestätigung solcher Umstände, über welche schon ein anderer Beweis angeboten worden ist; V. stellt er den Satz auf, daß der Haupteid über Thatsachen, rücksichtlich deren der Delate bereits einen vollständigen Gegenbeweis angeboten hat, dann VI. über Thatsachen, von denen der zu Beauftragende sich gar keine Kenntniß aus eigener Wahrnehmung zu verschaffen im Stande war, ferner VII. zum Beweise eines Ehehindernisses oder Trennungsgrundes, wenn es sich um Ungültigkeit oder Trennung einer Christenehe handelt, und VIII. endlich über die uneheliche Geburt des von einer Ehegattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenen Kindes nicht

---

*) Recensirt von Dr. Ignaz v. Wildner im Juristen. Bd. I. S. 199—211.

Statt findet; daß er dagegen allerdings IX. über verbrecherische Handlungen aufgetragen werden könne.

Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit der Auftragung, Annahme, Zurückschiebung des Haupteides und mit der Gewissensvertretung.

In dem fünften Abschnitte endlich ist von dem auf den Haupteid lautenden Urtheile, und von der Ausführung des Beweises durch den Haupteid die Rede.

---

§. 203.

(§. 275 d. westgal., §. 265 d. ital. und §. 274 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Unzulässigkeit des Haupteides zum Behufe des directen Gegenbeweises, insbesondere der exceptio non numeratae pecuniae. Vom H. D. Anton Krazer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gratz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. XXIV. Bd. II. S. 31—44.)

Gegenbeweis ist nach des Verf. Ansicht jener Beweis, welchen der Product zur Entkräftung oder Aufhebung des von dem Producenten angebothenen oder hypothetisch hergestellten Beweissatzes durch Darthuung des, seinem Beweissatze entgegenstehenden Satzes unternimmt. Er ist unmittelbar oder direct, wenn er das absolute Gegentheil des von dem Producenten behaupteten Thatsatzes darthun soll, mithin wenn der »dem bejahenden Satze gegenüberstehende verneinende, oder der dem verneinenden entgegenstehende bejahende Thatsatz, in wörtlich bejahender oder verneinender Form erwiesen werden will;« er ist indirect oder mittelbar, »wenn er, obschon er ebenfalls gegen die Wahrheit des Hauptbeweissatzes gerichtet wird, entweder einen andern Thatsatz, welcher den zu beweisenden vermöge einer logisch nothwendigen oder juristisch wahrscheinlichen Folgerung ausschließt und aufhebt, zum Gegenstande hat; oder aber die Mangelhaftigkeit der vom Gegentheil gebrauchten Beweismittel zeigen soll.« Der Verf. behauptet nun, daß der Haupteid zum Behufe des unmittelbaren (directen) Gegenbeweises unzulässig sei, daß er jedoch als indirectes Gegenbeweismittel nicht ausgeschlossen werden könne.

Dieser Aufsatz erschien in folgender Uebersetzung:

Sull' inamissibilità del giuramento decisorio quale riprova di-

retta particolarmente nella eccezione di non numerata pecunia. Del Sig. Dott. Antonio Kratzer Avvocato in Gratz e reso nell' italiano idiomate da Bernardo Nicolo.

(Giurispr. prat. Vol. XII. Parte II. pag. XIII.—XXXII.)

Civilrechtsfall zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen a) über symbolische Uebergaben durch Urkunden, und b) über die Zulässigkeit des Parteieneides von Seite der Curanden; mit Bemerkungen begleitet vom H. Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe zu Gratz.

(Zeitschr. f. d. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 18.9. II. Bd. I. S. 36—58.)

Nur die zweite Frage ist hier von Interesse, ob die zum schweren oder schwersten Kerker verurtheilten Verbrecher zur Ablegung eines aufgetragenen oder zurückgeschobenen Haupteides fähig seien?

Der Verf. unterscheidet in dieser Beziehung überhaupt zweierlei Gattungen von Curanden; nämlich solche, welche gar keinen eigenen Willen haben, die daher von ihrem Curator in der Art vertreten werden, daß derselbe bei den die Curanden angehenden Rechtsgeschäften als ihr Stellvertreter erscheint, und die vorzunehmenden Handlungen in ihrem Namen verrichtet; dann solche, welche schon eine gewisse Selbstständigkeit, einen eigenen Willen besitzen, aber die gehörige Reife des Verstandes noch nicht erlangt haben, um denselben auch immer als Leiter des ersteren benützen zu können. Diesen ist der Curator nur als Beistand beigegeben, damit durch ihn ergänzt werde, was ihnen an Reife des Verstandes mangelt.

In die erstere Klasse dieser Curanden gehören Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige, und wie der Verf. aus der Analogie zu erweisen bemühtist, auch die zum schweren und schwersten Kerker verurtheilten Verbrecher.

»Diese Personen nun,« fährt H. Landrath Nippel fort, »welchen von dem Gesetze das Vermögen, einen wirksamen Willen zu äußern, entzogen ist, können auch nach der Natur der Sache weder einen Haupteid auftragen, noch kann ihnen ein solcher aufgetragen werden, weil sie in der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht selbstständig, sondern nur durch ihre Stellvertreter handeln können, und weil, da sie zur Ablegung eines Haupteides für keinen Fall mit Zwang angehalten werden könnten, es von ihrem Willen abhängig gemacht würde, ob sie den aufgetragenen Haupteid anneh-

men oder zurückschieben wollen, da doch erwiesener Massen ihr Wille keine rechtlichen Wirkungen hervorbringen kann.«

Das Gegentheil findet aber bei der zweiten Klasse der Curanden statt, zu welcher die Minderjährigen, die ihnen gleich gehaltenen Volljährigen, und die gerichtlich erklärten Verschwender zu zählen sind. Diese sind nicht platterdings unfähig, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben, sondern es wird nur erfordert, daß die Genehmigung ihrer Curatoren hinzutrete. Sie können daher auch mit Genehmigung der Behörde einen Haupteid auftragen, oder den aufgetragenen Haupteid annehmen oder zurückschieben.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes findet sich in Zini's Giurisprudenza pratica. Vol. IX. Parte I. pag. 48—81 mit der Ueberschrift: **Cessione gratuita o donazione verbale. — Condannato a pena infamante. — Giuramento. — Tradizione simbolica.**

Ueber die Zulässigkeit eines dem Fiscus, Minderjährigen, Wahn- und Blödsinnigen, Taubstummen, Abwesenden aufgetragenen Haupteides. Vom H. Franz Zlobitzky, Vice-Präsidenten des k. k. Lemberger Landrechtes.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XXXVI. Bd. II. S. 204—208.)

Ein besonderer Rechtsfall gab zu der Frage Anlaß, ob ein dem Fiscus aufgetragener Haupteid überhaupt ein zulässiges Beweismittel sei? Es herrschten darüber getheilte Meinungen; die eine hielt den Haupteid für zulässig, aber so, daß die Geklagte denselben, als zurückgeschoben, abzulegen habe. Die andere ging dahin, daß ein dem Fiscus aufgetragener Haupteid ein schlechterdings unzulässiges Beweismittel sei. Der Verf. erklärt sich für die letzte Ansicht, und dehnt dieselbe auf die am Titel genannten Personen aus, da aus der individuellen Beschaffenheit aller dieser Personen hervorgeht, daß sie den Haupteid schlechterdings nicht ablegen könnten, wodurch sich der ihnen aufzutragende Haupteid als ein seiner Wesenheit widersprechendes, und daher unzulässiges Beweismittel darstelle.

Ueber die Zulässigkeit des Haupteides im Concursprocesse vergleiche die Abhandlungen von C. P. Mayer, Franz Nippel und Cresseri bei §. 12 der a. G. O.

Ueber die Wirksamkeit des von Einem aus mehreren Streitgenossen aufgetragenen Haupteides. Vergl. den Aufsatz von Zlobitzky bei §. 386 der a. G. O.

Ueber die Delation des Haupteides einer dritten Person und über die richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen.

(Rechtsfälle von J. Tausch. I. Bd. Nr. XI. S. 261—274).

Ueber die Zulässigkeit des Haupteides in Ehestreitigkeiten.

Auch eine Ansicht über die Fragen: A. Ob das Factum, wodurch das Ehehinderniß (im st. S.) oder der Trennungsgrund in seiner Wirkung, die Ungültigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe zu verlangen, vernichtet wird, durch den Haupteid erwiesen werden könne, und B. in welcher Form dieser Haupteid aufzutreten habe? von D. Ign. Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 276—283.)

Ueber die Zeit der Anbiethung oder Auftragung des Haupteides nach der allgemeinen Gerichtsordnung für Westgalizien. Vom H. D. Ferdinand Neupauer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. XX. Bd. I. S. 306—312.)

Der Verf. behauptet, daß der Haupteid in gewissen Fällen von dem Kläger nicht nur in der Klage, sondern auch in der Replik oder Schlußschrift, und eben so von dem Geklagten nicht nur in der Einrede, sondern auch in der Duplik angebothen oder aufgetragen werden könne, und beleuchtet die verschiedenen Einwürfe, welche man dieser Behauptung entgegen zu setzen pflegt. In der Anmerkung b) S. 307 wird nebstbei die Frage behandelt, ob der Geklagte berechtiget sei, dem Kläger auch über einen von diesem an-

gebrachten Umstand den Haupteid aufzutragen. Der Verf. vereint diese Frage.

Vergl. auch den Aufsatz bei §. 145 d. a. G. O. (S. 166).

§. 204.

(§. 276 d. westgal., §. 266 d. ital. und §. 275 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Gewissensvertretung nach den österreichischen Gesetzen über das gerichtliche Verfahren. Vom H. D. Franz Xav. Haimerl, k. k. öffentl. ordentl. Professor in Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. V. Bd. 1. S. 69—96.)

Nach der Ansicht des Verf. ist, um auf die Gewissensvertretung Bedacht nehmen zu können, nothwendig:

a) daß der Delat sich gehörig dazu angeboten habe, und zwar:

b) durch solche Beweismittel, welche nach der G. O. als zulässige erscheinen, und daß er

c) diese andern Beweismittel gerade zur Erprobung jenes Satzes angeboten hat, welchen er hätte beschwören sollen.

Als diejenigen Beweismittel, durch welche im Allgemeinen auch eine Gewissensvertretung möglich ist, stellt der Verf. folgende dar:

α) Das außergerichtliche Geständniß des Deferenten; β) Urkunden, obwohl in dieser Beziehung der §. 204 d. a. G. O. zu manchem Zweifel Anlaß geben könnte; γ) Zeugen; δ) den Erfüllungseid; und gewissermaßen auch die comparatio literarum.

Der Beweis durch Kunstverständige kann hier, wenigstens in der Regel nicht eintreten, da diejenigen Facta und Behauptungen, die durch den Haupteid erprobt werden können und sollen, kein Beweisobject für Kunstverständige bilden; eben so wenig ist der Haupt-, der Schätzungs- und der Manifestationseid zulässig.

In dem weiteren Verlaufe der Abhandlung erörtert H. Prof. Haimerl die Folgen, welche dann eintreten, wenn der Beweis, womit der Delat sein Gewissen vertrat, nicht rechtsbeständig ausfiel. Er berührt hier insbesondere die Frage, ob der Richter, wenn der zur Gewissensvertretung zugelassene Zeugenbeweis als irrelevant oder unvollständig erschiene, nach der a. h. Entschl. v. 23. Mai 1835 auf den Haupteid zu erkennen berechtiget sei? Der Verf. erklärt sich für die verneinende Beantwortung derselben.

Eine fernere Streitfrage ist die, ob die Gewissensvertretung einen Gegenbeweis zulasse? Die Gründe für die eine wie für die andere Meinung werden mit vielem Scharfsinn entwickelt, schließlich aber dennoch der verneinenden Ansicht der Vorzug zuerkannt. Auf diese Weise behandelt der Verf. die wichtigsten Zweifel und Anstände, welche rücksichtlich der Gewissensvertretung erhoben werden könnten, mit Gründlichkeit und überzeugender Kraft.

Beitrag zur Lehre von der Gewissensvertretung nach der a. G. O. Vom H. D. Pankraz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XLII. Bd. II. S. 270—291.)

Der Verf. erklärt sich gegen die, vom H. Prof. Haimerl aufgestellte Behauptung, »daß, wenn der zur Gewissensvertretung zugelassene Gegenbeweis rechtsbeständig nicht ausfällt, auf den Haupteid nicht zu erkennen sei.« Er prüft dieselbe zuerst an dem ungeänderten Wortlaute des §. 204 d. a. G. O. und geht sohin auf die Bestimmungen der a. h. Entschl. v. 23. Mai 1835 über, indem er dabei seine Ansicht dahin ausspricht: »es sei, wenn der zur Gewissensvertretung durch Beiurtheil zugelassene Gegenbeweis rechtsbeständig nicht ausfällt, allerdings auf den Haupteid zu erkennen.« H. Pankraz erörtert zuerst (unter 11 Nrn.) die für seine Meinung streitenden directen Gründe und beschließt seine Abhandlung mit einer Widerlegung der gegen dieselben vorgebrachten Einwürfe.

Vergl. auch den Aufsatz von Zlobitzky über den Gegenbeweis bei §§. 169 und 170 d. a. G. O. (S. 167.)

---

§. 206.

(§. 279 d. westgal., §. 269 d. ital. u. §. 278 d. tyrol. G. O.)

Erläuterung des §. 279 der westg. oder §. 206 der joseph. Gerichtsordnung über den Haupteid. Inaugural-Dissertation zum Behufe der Erlangung der juridischen Doktors-Würde an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck; von Joseph

Franz Wegschaider. Innsbruck, 1833. Gedruckt bei Felician Rauch. (38 S. 8.) *)

Der Verf. handelt in der I. Abtheilung dieser schätzbaren Dissertation »von dem Sinne und der praktischen Wichtigkeit des Beisatzes in der Formel des Haupteides »seines Wissens und Erinnerns.«

Nach einer ziemlich verbreiteten Ansicht soll dieser Beisatz so viel bedeuten als: »man schwöre, daß man nicht wisse, und sich nicht erinnere, daß der vom Gegner angeführte Umstand wahr sei.« — Der Verf. stellt aber diese Auslegung als unhaltbar dar, und erklärt die erwähnte Formel dahin, daß sie andeute: »so viel ich weiß und mich erinnere, ist der vom Gegner vorgebrachte Umstand nicht wahr;« daß also vom Delaten die subjective Wahrheit, d. i. seine Ueberzeugung von der Wahrheit des Beschworenen gefordert werde.

Die II. Abtheilung beschäftigt sich mit der Frage, welcher Proceßtheil berechtigt sei, den Haupteid nur mit dem Beisatze in der Formel »seines Wissens und Erinnerns« zu schwören?

Der Verf. beantwortet diese Frage dahin, daß nur der Delate, und nie der Deferent berechtigt sein könne, den Eid mit diesem Beisatze abzulegen, womit der weitere Satz in nothwendiger Verbindung steht, daß der Haupteid immer nur negativ und nie positiv d. h. über vom Delaten selbst vorgebrachte Umstände aufgetragen werde, und daß also immer nur der Eidesauftrager derjenige sein könne, der die Geschichtsumstände vorgebracht hat.

---

§. 207.

(§. 280 d. westgal., §. 270 d. ital. und §. 279 d. tyrol. G. O.)

Vergl. die Literatur bei §. 203 d. a. G. O. (S. 175 u. ff.)

---

§. 208.

(§. 281 d. westgal., §. 271 d. ital. u. §. 280 d .tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall. Beweis: daß die Abänderung der durch ein rechtskräftiges Urtheil normirten Eidesformel auf einseitiges Begehren

*) Mitgetheilt in dem 1. Hefte der Themis des H. Prof. Wessely (Siehe Anhang II.) Recensirt von Dr. Ludw. Schwarz in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 197—203.

unstatthaft sei. Beleuchtet durch einen Rechtsfall. Vom H. D. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XXVII. Bd. II. S. 105—126.)

In dem vom Verf. erzählten Rechtsfalle kam die Frage zur Sprache: ob derjenige, welcher schwören soll, die Ausscheidung irrelevanter Umstände aus der Eidesformel, daher die Abänderung und bessere Textirung derselben mit Erfolg begehren, und der Richter diesem Ansuchen ohne Zustimmung des Gegentheils willfahren dürfe?

Herr Prof. Fischer behauptet nun, daß die Aenderung einer durch richterliches Urtheil tertirten Eidesformel nur im Appellations- oder Revisionswege bewirkt werden könne; daß daher, wenn keines dieser Rechtsmittel ergriffen wurde, oder das ergriffene ohne Erfolg geblieben, also das Urtheil rechtskräftig geworden ist, auch die richterliche Festsetzung der Eidesformel die Rechtskraft erlangt habe, und somit eine Aenderung derselben weder von richterlichen Amtswegen, noch auf einseitiges Anlangen Statt finde.

Zur Begründung dieser Ansicht macht der Verf. vorerst auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, welche die entgegengesetzte Meinung, wenn sie in der Praxis angenommen würde, nothwendig nach sich ziehen müßte, und sucht dann seine Behauptung auf directem Wege zu erweisen, wobei er noch einen zweiten Rechtsfall erzählt, aus welchem hervorgeht, daß in andern Provinzen jede Abänderung einer durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzten Eidesformel auf einseitiges Begehren für ganz unstatthaft angesehen werde.

---

§. 210.

(§. 283 d. westgal., §. 273 d. ital. u. §. 282 d. tyrol. G. O.)

Giuramento. — Perenzione. — Prova.

Quando la parte a cui con sentenza fù ingiunto l' obbligo di giurare, non si presenta in giudizio per prestare il giuramento nel giorno destinato dal giudice sopra di lui istanza, la prova è perenta e non può farsi più luogo a destinazione di nuova giornata. (Regol. del pr. civ. §. 273.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 56—59.)

Ein interessanter Rechtsfall, in welchem obige Frage zur Sprache kam, wird hier in Kürze erzählt.

Ueber das neunzehnte Capitel.

Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide.

§§. 212 u. 213 d. a. G. O. (§§. 286 u. 287 d. westgal., §§. 276 u. 277 d. ital. u. §§. 285 u. 286 d. tyrol. G. O.)

Considerazioni sopra il giuramento suppletorio al testimonio unico, dell' avvocato Franc. D. Foramiti. Seconda edizione con aggiunte e correzioni. Venezia. Tip. d'Alvisopoli. 1839. 8.*).

Der Verf. bemüht sich umsonst gegen den klaren Ausspruch des Gesetzes zu beweisen, daß die Aussage eines (unbedenklichen) Zeugen und der Erfüllungseid nicht genügend wären, um einen vollen Beweis herzustellen.

Vergl. den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera: »Ueber das Beweismittel des Eides im ö. Civil-Processe« bei dem zwei und zwanzigsten Capitel d. a. G. O. (S. 186).

Ueber die Zeit der Antretung des Beweises durch den Erfüllungseid. Vergl. den Aufsatz bei §. 145 d. a G. O. (S. 166).

Ueber die Zulässigkeit des Erfüllungseides im Concurs-Processe. Vergl. die Abhandlung von Cresseri bei §. 12 d. a. C. O.

---

*) Vergl. die Bibliot. ital. Bd. 81. S. 119. Die erste Auflage erschien im J. 1828.

Ueber den Erfüllungseid, als Ergänzung des durch Handlungsbücher hergestellten halben Beweises Vergl. den Aufsatz von Fischer bei §. 119 d. a. G. O. (S. 145.)

Ueber das zwanzigste Capitel.

Von dem Schätzungseide.

§§. 214—218 d. a. G. O. (§§. 288—292 d. westgal., §§. 278—282 d. ital. u. §§. 287—291 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera »Ueber das Beweismittel des Eides im ö. Civil-Processe« bei dem zwei und zwanzigsten Capitel d. a. G. O. (S. 186.)

Ueber die Zulässigkeit des Schätzungseides im Concurs-Processe. Vergl. die Abhandlung von Cresseri bei §. 12 d. a. G. O.

Ueber die Zeit der Antretung des Beweises durch den Schätzungseid. Vergl. den Aufsatz bei §. 145 d. a. G. O. (S. 166.)

---

§. 214.

(§. 288 d. westgal., §. 278 d. ital. u. §. 287 d. tyrol. G. O.)

Kurze Erörterungen processualischen Inhalts. Vom H. D. Franz Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor.

I. Ueber den Schätzungseid, zur Erklärung des §. 214 der allg. G. O.

(Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XLI. Bd. II. S. 274—291.)

Der Verf. wirft die Frage auf, ob in dem Falle, wenn über Entschädigungsklagen, in denen der Betrag des Schadens zu beschwören ange-

tragen ist, wegen Nichterscheinens des Beklagten zur angeordneten Tagfahrt oder wegen Nichterstattung der Einrede in contumaciam erkannt werden muß, in einem solchem Contumaz-Erkenntnisse auch auf den Schätzungseid erkannt werden müsse oder nicht? — H. Dr. Haimerl erörtert beide Ansichten, und entscheidet sich für die Letztere, daß nämlich dem Kläger, im Falle der Geklagte sich contumaziren läßt, der angegebene Betrag ohne Schätzungseid zugesprochen werden müsse. —

In Verbindung mit dieser Frage steht gewöhnlich noch eine andere: nämlich ob der Richter auch im Falle der Contumazirung des Geklagten den Betrag im Urtheile mäßigen dürfe? darauf antwortet man gewöhnlich ganz allgemein, daß der Richter in allen Fällen — also auch, wenn sich der Beschädiger contumaziren läßt — zur Mässigung berechtiget sei. Der Verf. erhebt aber einige nicht unwichtige Bedenken gegen diese Behauptung.

Giuramento. — Proroga.

Quegli che in forza d'una sentenza deve prestare un giuramento estimatorio, può, invece di comparire in giudizio nel giorno fissato pel giuramento, presentare al protocollo un istanza di proroga? Può questa proroga accordarsi dal giudice senza ascoltare la contraparte? (Reg. del proc. civ. §§. 274, 279).

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 171 — 178).

Das Appellationsgericht hat diese beiden Fragen verneinend entschieden.

Ueber das ein und zwanzigste Capitel.

Von der eidlichen Angabe.

§§. 219 u. 220 d. a. G O. (§§. 293 u. 294 d. westgal., §§. 283 u. 284 d. ital., §§. 292 u. 293 d. tyrol. G. O.)

Von dem Manifestationseide.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1812. Nr. II. S. 69 u. 70).

Ein besonderer Fall gab die Veranlassung, der Gesetzgebungs-Hofcommission einige Zweifel über die Natur des Manifestationseides unterzulegen, welche von derselben dahin entschieden wurden, daß die in dem

Spruche auf eidliche Angabe oder den Entdeckungseid ausgedrückte Frist keine Fallfrist sei, sondern so, wie in einem jeden Urtheile, wodurch dem Geklagten die Leistung einer Handlung aufgetragen wird, in Folge der §§. 399 u. 400 bestimmt werde, damit der Kläger, nach zu Rechtskraft erwachsenem Urtheile dessen Vollstreckung nach dem §. 400 d. gal. G. O. ansuchen könne, welche ihm, in so lange sein aus einem solchen Urtheile erlangtes Recht durch die Verjährung nicht erloschen ist, zu jeder Zeit ertheilt werden muß.

Vergl. auch den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera: »Ueber das Beweismittel des Eides im ö. Civil-Prozesse« bei dem zwei und zwanzigsten Capitel d. a. G. O. (S. 186).

Ueber die Zulässigkeit des Manifestationseides im Concursprocesse vergl. die Abhandlung von Cresseri bei §. 12 d. a. C. O.

Ueber das zwei und zwanzigste Capitel.

Von den Eiden insgemein.

§§. 221—237 d. a. G. O. (§§. 295—312 der westgal., §§. 285—302 d. ital. u. §§. 294—311 d. tyrol. G. O.)

Ueber das Beweismittel des Eides im österreichischen Civilprozesse.

(Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera).

(Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. V Nr II. S. 134—270).

Der Verf. hat in diesem ungemein lehrreichen Aufsatze alle fünf Hauptstücke der G. O., welche von den verschiedenen Gattungen des Eides handeln, zusammengefaßt, und einer näheren Erörterung unterzogen. Er schickt zuvörderst einige allgemeine Begriffe und juristische Wahrheiten über den Eid im Allgemeinen voraus, und definirt denselben als die Bekräftigung einer Aeußerung mit ausdrücklicher Anrufung des höchsten wahren Wesens oder Gottes zum Zeugen und Rächer der Wahrheit (§. I.). Hieraus ergeben sich als Haupterfordernisse zur Gültigkeit des Eides: 1. daß demselben eine wahre religiöse Vorstellung von Gott (veritas) zu Grunde liege; 2. daß die Uebereinstimmung der Gesinnungen und der Worte des

Schwörenden vorhanden sei; 3. daß er das Vertrauen des Staates auf seine Wahrheitsliebe noch nicht verwirkt habe; 4. daß der Schwörende bei vollem Verstandesgebrauche sei (judicium); 5. daß der Eid den bestehenden Gesetzen, den Rechten eines Dritten nicht widerspreche, und mit vollkommener Freiheit des Willens abgelegt werde; 6. daß er als bedenklicher Nothbehelf nur beim Abgange anderer Beweismittel gebraucht werden solle; 7. daß er nur zwischen den streitenden Parteien wirke, und 8. daß er von der competenten Gerichtsbehörde aufgenommen oder doch veranlaßt worden sei (§. II). Der Verf. geht hierauf zu den Eintheilungen des Eides über und zwar: in den feierlichen (bei welchem gewisse Förmlichkeiten von dem Gesetze gefordert werden) und in den nicht feierlichen (§. III.), in den gerichtlichen und außergerichtlichen (§. IV.), in den promissorischen, wenn er einer Verpflichtung, einem Versprechen oder Vertrage als Bekräftigung beigefügt wird, und in dem assertorischen, wenn er die Wahrheit einer Aussage, einer Behauptung bestätigen soll (§§. V. u. VI.). Letzterer bekräftiget entweder eine Aussage in der Sache eines Dritten (Zeugeneid), oder wird zur Bestättigung oder Behauptung in eigener Sache des Schwörenden geleistet (Parteieneid). Der eigentliche Eid der Parteien läßt wieder verschiedene Unterscheidungen zu, von denen die in den Wahrheitseid (dem eine bestimmte Aussage und Wissenschaft über ein Factum zu Grunde liegt), und in den Glaubenseid (wo die Partei nur aussagt was sie glaube, für wahrscheinlich halte) besonders wichtig ist (§. VII).

Der Verf. geht hierauf zu den einzelnen Gattungen des Parteieneides, die in unserer G. O. vorkommen, über. Er behandelt zuvörderst den Haupteid, verbreitet sich über die eigentliche Natur und über die Zulässigkeit desselben als Beweismittel (§. VIII), untersucht, welche Personen denselben auftragen können (§. IX), und an welche Personen die Eidesdelation zulässig sei (§. X). Er führt jene Ausnahmsfälle an, in denen der Haupteid als gesetzmäßiges Beweismittel keine Anwendung findet (§§. XI u. XII), und erörtert das Befugniß des Deferenten, den Haupteid zu widerrufen, und den Beweis durch andere neu aufgefundene Beweismittel herzustellen (§. XIII). Nachdem auf diese Weise die gesetzlichen Erfordernisse zur Eidesdelation von Seite des Deferenten untersucht worden sind, wird auf ähnliche Weise auseinandergesetzt, in welche Lage der Gegner hierdurch gebracht werde, und welche Befugnisse ihm zustehen Dieser kann: 1. alle Gründe anführen, die dem Eide selbst entweder nach seiner objectiven Beschaffenheit oder nach der subjectiven des Deferenten allenfalls entgegenstehen; er kann 2. den Eid entweder annehmen oder zurückschieben, und 3. zur Gewissensvertretung seine Zuflucht nehmen (§. XIV). Die richterliche Wirksamkeit bei dem Haupteide wird im § XV und das

Benehmen der Parteien nach rechtskräftig gewordenem Urtheile in §. XVI einer näheren Beleuchtung unterzogen. Welche Grundsätze ihre Anwendung finden, wenn Einer der streitenden Theile vor der wirklichen Ablegung des Haupteides stirbt, ist im §. XVII auseinandergesetzt, und der §. XVIII verbreitet sich über die Wirkungen eines abgeschworenen Haupteides, und über die Rechtsmittel, welche den Parteien dagegen zustehen.

Außer dem (eigentlichen) Haupteide gibt es in unserer G. O. noch andere Eide, welche ebenfalls von dem Richter, ohne Aufforderung der Partei, nicht unmittelbar von Amtswegen aufgelegt werden dürfen; sie sind: der sogenannte Diffessions-, der Editions- und der Manifestations-Eid (§. XIX). Die zweite Hauptart des Eides ist der Ergänzungs- oder der Erfüllungseid, und die dritte der Schätzungseid, mit denen sich die §§. XX—XXII beschäftigen.

Die Nebeneide, deren unsere G. O. erwähnt, sind: a) der Eid, welcher zur Legung von Neuerungen erfordert wird, b) derjenige, welcher bei der Restitution ob nova reperta abgeschworen werden muß, c) der Eid, den ein Schuldner oder ein Dritter bei der Behandlung der Gläubiger ablegt; d) der Armuthseid in Ermanglung einer actorischen Caution für die Gerichtskosten; e) der Eid der Verschwiegenheit, welche ein Zeuge versprechen muß (§. XXIII).

Zum Schlusse handelt der Verf. (im §. XXIV) von den bürgerlichen Strafen des Meineides und von den Folgen dieses Verbrechens.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes unter dem Titel:

Della prova per Giuramento, secondo il regolamento del processo civile austriaco

erschien in dem Fascicolo IV der Commenti sulla legislazione austriaca. Verona. Per Giuseppe Rossi, Editore.

---

§. 224.

(§. 298 d. westgal., §. 288 d. ital. und §. 297 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz bei §. 145 d. a. G. O. (S. 166).

§§. 231 u. 232.

(§§. 305 u. 306 d. westgal., §§. 295 u. 296 d. ital. u. §§. 304 u. 305. d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz von Zlobitzky über den Gegenbeweis bei §§. 169 u. 170 d. a. G. O. (S. 167).

Ueber das drei und zwanzigste Capitel.

Von der Inrotulirung der Akten.

§§. 238—246 d. a. G. O. (§§. 313—323 d. westgal., §§. 303—313 d. ital. u. §§. 312—322 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. I. Parte I. pag. 216—223 bei §. 130 d. a. G. O. (S. 154.)

Ueber das vier und zwanzigste Capitel.

Von den Urtheilen.

§. 247—251 d. a. G. O. (§§. 324—328 d. westgal., §§. 314—318 d. ital. u. §§. 323—327 d. tyrol. G. O.)

---

§. 247.

(§. 324 d. westgal., §. 314 d. ital. und §. 323 d. tyrol. G. O.)

Citazione. — Comunione. — Processo civile. — Società.

* * *

L' eccezione d' improcedibilità si decide con Sentenza e non con Decreto.

(Giurispr. prat. Vol. XVIII. Parte I. pag. 3—64).

---

§. 250.

(§. 327 d. westgal., §. 317 d. ital. u. §. 326 d. tyrol. G. O.)

Beantwortung der in dem October-Hefte 1834 dieser Zeitschrift gestellten Anfrage, in welchem Falle nach dem Hofdekrete vom 16. Februar 1792 Nr. 235 die Affigirung des Urtheils im Gerichtsorte nicht genüge, sondern die Aufstellung eines Curators für den abwesenden Streittheil und die Ausfertigung der Edicte erforderlich sey? Vom H. Leopold Staudinger, k. k. nied. österr. Landrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836 XXXVIII. Bd. II. S. 286—296).

Der Verf. meint, daß dem angeführten Hofdekrete kein wirklicher praktischer Fall zu Grunde gelegen sei, daß es vielmehr nur vorsichtsweise erlassen wurde, wie es auch die Worte: »Für den sich ergebenden möglichen Fall« zu erkennen geben, daß aber bei dem kategorischen Wortlaute des §. 387 d. a. G. O. ein solcher Fall wohl schwerlich auszumitteln sein dürfte.

Kurzer Beitrag zur Erörterung der Frage: in welchem Falle nach dem Hofdekrete vom 16. Februar 1792 (J. G. S. Nr. 255) die Affigirung des Urtheils im Gerichtsorte nicht genüge, sondern die Aufstellung eines Curators für den abwesenden Streittheil und die Ausfertigung der Edicte erforderlich sey?

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit Gesetzkunde. Jahrg. 1838 III. Bd. I. S. 39—50).

In diesem Aufsatze habe ich mich bemüht, darzuthun, daß allerdings ein solcher Fall eintreten könne, wo den Geklagten ein unverschuldeter Nachtheil treffen würde, wenn man die bloße Affigirung des Urtheils, als eine Art von Ungehorsamsstrafe, gegen ihn verhängen wollte, und wo vielmehr der besondere Schutz, welche die Gesetze den Abwesenden zu Theil werden lassen, die Aufstellung eines besondern Curators und die Ausfertigung der Edicte erheischt.

Vergl. auch den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. IV. Parte I. pag. 58—68 unter der Aufschrift: Crediti ipotecarj. Domicilio eletto. Intimazione. — Sentenza.

Hier kommen noch folgende Aufsätze zu bemerken:

Beantwortung der Frage: Ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde? Vom H. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doktor der Rechte und k. k galizischen Landes-Advokaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XV. Bd. I. S. 220—222).

Der Verf. meint, daß durch die rechtskräftige gerichtliche Zuerkennung einer Forderung eine Veränderung des Titels derselben in der Art vor sich gehe, daß sich der früher bestandene spezielle Titel in den allgemeinen Titel der gerichtlichen Zuerkennung verwandle.

Auch ein Wort über die Frage: Ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde. Vom H. Dr. Joseph Weißel.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XXIII. Bd. II. S. 12—16).

Der Verf. ist, gegen die vom H. Ritter v. Minasiewicz geäußerte Ansicht der Meinung, daß in dem richterlichen Urtheile, durch welches eine streitige Forderung zuerkannt wird, kein Rechtstitel liege, und daß mithin in dem ursprünglich bestandenen speziellen Titel keine Veränderung vor sich gehen könne.

Weitere Bemerkungen zur Aufklärung der Frage: Ob durch den rechtskräftigen richterlichen Spruch der Titel der Forderung verändert werde? (Als Nachtrag zu dem obenerwähnten Aufsatze). Von H. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doktor der Rechte und k. k. galizischen Landes-Advocaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XXXI. Bd. II. S. 122—128).

Der Verf. sucht in dieser Replik die Einwendungen des H. Dr. Weißel gegen seine früher geäußerte Ansicht zu beseitigen, und diese durch neue Gründe zu unterstützen.

Ueber das fünf und zwanzigste Capitel.

Von der Appellation und Revision, dann Nullitätsklage.

§§. 252—267 d. a. G. O. (§§. 329—355 d. westgal., §§. 319—345 d. ital., u. §§. 328—354 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Wirksamkeit der von Einem aus mehreren Streitgenossen ergriffenen Appellation, Revision oder Nullitätsbeschwerde. Vergl. den Aufsatz von Zlobitzky, bei §. 386 der a. G. O.

---

§. 252.

(§. 329 lit. c. d. westgal., §. 319 Nr. 3 d. ital. u. §. 328 lit. c. d. tyrol. G. O.).

Ueber die Appellations-Anmeldung wider ein in Gemäßheit des Eingeständnisses geschöpftes Urtheil.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. S. 21).

Es hat sich der Zweifel ergeben, ob eine solche Appellationsanmeldung von Amtswegen zu verwerfen, oder dem Gegentheile zuzufertigen sei? Nach dem Zeugnisse des Verf. ist von den Gerichten mehrmahls für die letztere Meinung entschieden worden.

---

§. 255.

(§§. 335 u. 336 d. westgal., §§. 325 u. 326 d. ital. u. §§. 334 u. 335 d. tyrol. G. O.)

Proroga consensuale. — Gravami. Contragravami.

Non sono escluse dal regolamento generale le proroghe consensuali che una parte ottiene dall' altera per la produzione tanto dei

gravami che delle risposte d'appello e di revisione. Questi atti devono quindi accettarsi dal giudice, ove siansi prodotti nel termine prorogato di consenso delle parti. (Reg. del pr. civ. §§. 325, 326, 330 e 476).

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 65—71).

In dem vorliegenden Falle hatte der Appellat von dem Appellanten eine Erstreckung der Frist zur Einreichung der Appellationsbeschwerden auf außergerichtlichem Wege erhalten. Der erste Richter wollte aber nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen die Appellations-Einrede nicht mehr annehmen, und die von dem Gegentheile freiwillig zugestandene Fristerweiterung nicht berücksichtigen. Das Obergericht entschied diese Frage über den Rekurs des Appellanten auf die oben angegebene Weise.

Eine entgegengesetzte Entscheidung fällte die erste und zweite Instanz in folgendem Rechtsfalle:

Controgravami d'appello. Termine perentorio.

Il termine prescritto per la presentazione de' gravami e controgravami d'appello è onnimamente perentorio, nè può esser protratto nè men per volontà e consenso delle parti contendenti. (Reg. del pr. civ. §§. 326, 476 e 508.)

(Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 275 e 276.)

---

§. 256.

(§. 338 der westgal., §. 328 der ital. u. §. 337 d. tyrol. G. O.)

Kurze Erörterungen prozessualischen Inhaltes. Vom H. D. Franz X. Haimerl, k. k. o. ö. Professor.

II. Ueber die Vorlegung der Appellationsakten, zur Erläuterung des §. 256 d. a. G. O.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XLI. Bd. II. S. 276—291.)

Nach dem Zeugnisse des Verf. ist die Meinung ziemlich allgemein, daß in Fällen der Nichterstattung der Appellationseinrede die Vorlegung der Acten und, wo es nöthig, die Inrotulirung derselben nur auf Verlangen eines Streittheils vor sich gehen dürfe.

H. Prof. Haimerl meint aber, es ließe sich auch für die entgegengesetzte Ansicht, nämlich dafür, daß im besprochenen Falle die Acten von

Amtswegen vorzulegen, und im nöthigen Falle die Acteninrotulirung von Amtswegen zu veranlassen sei, Anhaltspuncte auffinden, die den gegentheiligen wenigstens das Gleichgewicht halten; und er versucht es wirklich diese Gründe durchzuführen.

§. 260.

(§. 340 d. westgal., §. 330 d. ital. u. §. 339 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. V. Parte. I. pag. 65—71 und einen zweiten Rechtsfall in derselben Zeitschrift Vol. VI. Parte. I. pag. 275 u. 276 bei §. 255 d. a. G. O. (S. 193.)

§§. 262—266.

(§§. 342—348 d. westgal., §§. 332—339 d. ital., u. §§. 310—347 d. tyrol. G. O.).

Die Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile, ihren Ursachen und gerichtlichen Folgen. Nach den Grundsätzen des österreichischen Rechts dargestellt von D. Franz Fischer, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag. Prag bei Kronberger und Weber. 1829 (XII. u. 307 S. 8) *).

Es ist dieß die erste und bisher auch die einzige systematische und detaillirte Darstellung der Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile, gewiß eine der wichtigsten Parthien des gerichtlichen Verfahrens. Um so mehr muß man dem Verf. für seine Bemühung Dank wissen. Er zeigt sich auch in diesem Werke als ein Mann, der eben sowohl den Namen eines gründlichen Theoretikers, als den eines ausgezeichneten, umsichtigen Praktikers verdient. Welche reichliche Spende er in seiner Arbeit geliefert hat, mag aus der folgenden kurzen Inhaltsanzeige entnommen werden. In der Einleitung entwickelt der Verf. den Begriff der Nichtigkeit eines richterlichen Urtheils, der seiner Ansicht zu Folge in dem Mangel solcher positiver oder negativer Merkmale liegt, welche dem Urtheile selbst oder der vorausgegangenen Rechtsverhandlung eigen seyn sollten, damit der geschöpfte Ausspruch an sich tauglich sei, zwischen den streitenden Theilen das Recht festzustellen, und ihnen zur verbindlichen Norm zu dienen.

*) Vergl. d. Recension von Dr. Franz Raule in d. Zeitschr. f. d. Rechtsgelehrs. u. pol. Gesetzk. Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 169—285.

Das erste Hauptstück handelt hierauf von den Ursachen der Nichtigkeit der Civilurtheile; der Verf. prüft die Ansichten unserer ausgezeichnetsten Rechtslehrer über diesen Gegenstand, und schreitet sodann zur Eintheilung der Nichtigkeitsgründe, welche er seiner fernern Abhandlung zum Grunde legt. Diesem zu Folge beschäftigt sich der I.—IV. Abschnitt mit den Nulitätsursachen, welche I) im Subjecte des bürgerlichen Rechtsstreites, II) in dem Objecte des Rechtsstreites und des richterlichen Urtheils, III) in dem Inhalte des Ausspruchs selbst, und IV) in der Form der Rechtsverhandlung oder des Urtheils liegen.

Das zweite Hauptstück handelt von den Rechtsmitteln gegen nichtige Urtheile, und das dritte und letzte von den Wirkungen der Nichtigkeitsbeschwerde.

Nullità; — prova in genere e testimoniale; — Sentenza.

1) L'ammissione della prova testimoniale o di qualunque altra sopra uno de' punti controversi in una causa, non puo sospendere il giudizio degli altri punti, che sono già in istato di essere giudicati, ma devono essi essere decisi colla stessa sentenza, con la quale venne ammessa l'anzidetta prova.

2) Quando il superiore tribunale d'appello esclude una prova ammessa dalla prima istanza con sentenza interlocutoria, deve nella stessa decisione occuparsi del merito al quale la medesima referisce, e non già rimettere gli atti alla prima istanza, affinchè questa giudichi independentemente dalla esclusa prova.

3) Questa remissione non può aver luogo che nel caso di nullità della sentenza di prima istanza. (Regol. del proc civ. §§. 314. 315. 334. 336.)

(Giurispr. prat. Vol. VI. Part. I. pag. 187—202.)

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes stützt sich in dem hier erzählten Rechtsfalle auf die oben angegebenen Grundsätze.

Vergl. auch die Abhandlung des H. Vicepräsidenten Pratobevera über Restitutionen bei dem vier und dreißigsten Capitel der a. G. O.

---

§. 265.

(§. 346 d. westgal., §. 336 d. ital. u. §. 345 d. tyrol. G. O.)

Alimenti. — Filiazione. — Madre. — Nullità di giudicio. — Paternità. — Stato civile. — Tutore.

* * *

La nullità di un giudizio deve esser rilevata anche d'officio. (Regol. del pr. civile. §§. 1 57. 58, e 336.)

(Giurispr. prat. Vol. XII Parte. I. pag. 97—176.)

---

§. 267.

(§. 349 d. westgal., §. 339 d. ital. u. §. 348 d. tyrol. G. O.)

Von den Beweggründen eines abschlägigen Bescheides.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1812. II. 3. S. 75—78.)

Ueber eine Anfrage des galiz. Appellationsgerichts erfolgte die höchste Weisung, daß einem abschlägigen Bescheide jederzeit die Beweggründe beizufügen seien.

Ueber das sechs und zwanzigste Capitel.

Von Versuchung der Güte.

§§. 268 u. 269 d. a. G. O. (§§. 356—358 d. westgal., §§. 346—348 d. ital. u. §§. 355—357 d. tyrol. G O.)

Ueber Vergleiche.

(Zeillers Beiträge. 4 Band. II. S. 12—43.)

Der Verf. beginnt mit einigen interessanten geschichtlichen Notizen über die in verschiedenen Gesetzgebungen über die Vergleiche vorkommenden Anordnungen. Er geht hierauf zu den in Oesterreich dießfalls bestehenden Verordnungen über, und erwähnt des 46. Hauptstückes unserer G. O. (§. 268 u. 269), dann der Vergleichungsversuche, welche bei Streitigkeiten zwischen Gutsunterthanen vor dem Wirthschaftsamte, und bei dem Grundgerichte in den Vorstädten Wiens vorgenommen werden. Er wirft hierauf einige all-

gemeine Fragen auf, und zwar 1) ob man alle Civilstreitigkeiten einem Vergleichsversuche unterwerfen solle? 2) ob die Sühne **vor** oder erst **in** dem gerichtlichen Verfahren zu versuchen sei? 3) welchen Personen die Beilegung anvertraut werden solle? endlich 4) ob die Parteien und Advokaten zur Vergleichsverhandlung zuzulassen seien?

Ueber das sieben und zwanzigste Capitel.

Von Schiedsrichtern.

§§. 270—274 d. a. G. O. (§§. 359—365 d. westgal., §§. 349—355 d. ital. u. §§. 358—361 d. tyrol. G. O.)

Können österreichische Unterthanen dem von ihnen im Inlande aufgestellten Schiedsrichter in einem in der Regel nach österreichischem Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen? Von H. Dr. v. Gapp, k. k. Professor.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838 IV. Bd. I. S. 51—68).

Der Verf. bezieht die oben aufgestellte Frage nicht sowohl auf die Gesetze, die **das gerichtliche Verfahren**, d. i. die Art und Weise, die Rechte geltend zu machen, bestimmen, sondern vielmehr lediglich auf jene, durch welche das Recht selbst, d. i. **das, was Rechtens ist**, bestimmt wird. Er glaubt in dieser Beziehung, freilich unter den gehörigen Einschränkungen, die gedachte Frage **bejahen** zu müssen.

§§. 273 u. 274.

(§§. 362—365 d. westgal., §§. 352—355 d. ital. u. §§. 361—364 d. tyrol. G. O.)

Orrezione. — Surrezione.

L'orrezione e surrezione d'un decreto deve essere proposta innanzi allo stesso tribunale che lo ha pronunciato.

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 150—151.)

Eine der streitenden Parteien hatte gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch sich beschwert. Während dessen bewirkte der Gegner nach Verlauf von 14 Tagen die Pfändung; der andere Streittheil recurrirte gegen die Pfändungsbewilligung aus dem Grunde, weil dieselbe erschlichen sei; das Appellationsgericht gab seiner Beschwerde Gehör; der oberste Gerichtshof aber entschied, daß dieselbe in erster Instanz angebracht werden müsse, da man sich in solch' einem Falle nicht gegen den Ausspruch des ersten Richters beschwert, sondern die Partei einer Arglist zeiht.

Ueber das acht und zwanzigste Capitel.

Von dem Arreste.

§§. 275—282 d. a. G. O. (§§. 366—373 d. westgal., §§. 356—363 d. ital. u. §§. 365—372 d. tyrol. G. O.)

Dei sequestri secondo i prineipj della legislazione del regno Lombardo-Veneto. Cenni dell' avocato Carlo Alberici. Milano 1816. presso Ferdinando Baret, stampatore, librajo. (75 S. 8.) *)

Der Verf. definirt die Sequestration im weitesten Sinne als die: apprensione giudiciale della persona o della proprietà del debitore pel sodisfacimento, o per cauzione del creditore istante, praticata alla forma delle leggi. (Gerichtliche Beschlagnahme der Person oder des Eigenthums eines Schuldners zum Behufe der Befriedigung oder Sicherstellung seines Gläubigers.)

Er unterscheidet hierauf eine Personal- u. Real-, dann eine provisorische u. executorische Sequestration und liefert in Beziehung auf jede dieser vier Arten der Sequestration einen kurzen Abriß der Grundsätze, welche nach der a. und der ital. G. O. von der Sequestration gelten. — Die Arbeit ist nicht ohne Verdienst.

---

*) Recensirt in der Chronik d. ö. Liter. Jahrg. 1817. Nr. 45.

§. 275.

(§. 366 d. westgal., §. 356 d. ital. u. §. 365 d. tyrol. G. O.)

Risarcimento di danni. — Sequestro.

1) Il sequestro cauzionale può aver luogo anche in precedenza alla scadenza del debito, quando possasi provare il sospetto di fuga. (§§. 356, 357, 364, 366, 367 del reg. del. pr. civ.)

2) Può ottenerlo il fidejussore egualmente che il creditore principale, massime se il debito sia dal fidejussore garantito solidariamente. (Cod. civ. unis. §. 1365.)

3) Il sequestrato, che si crede leso dal sequestro ottenuto a suo danno per sospetto di fuga deve riclamare in tempo abile al tribunale superiore contro il decreto d'arresto. (§. 339 del reg. del pr. civ.)

4) Il termine prefinito dal §. 357 del reg. del pr. civ. riguarda semplicemente la liquidazione ed aggiudichazione del credito dopo l'ottenuto sequestro.

(Giurispr. prat. Vol. II. Parte I. pag. 200 — 290).

Ein intreſſanter Rechtsfall wird hier weitläufig erzählt und auseinandergeſetzt.

Ueber das neun und zwanzigſte Capitel.

Von dem Verbothe auf fahrende Güter.

§§. 283 — 291 d. a. G. O. (§§. 374 — 386 d. westgal., §§ 364 — 375 d. ital. u. §§. 373 — 385 d. tyrol. G. O.)

Vergl. die Abhandlung von Alberici bei dem acht und zwanzigſten Capitel d. a. G. O. (S. 198).

§. 283.

(§. 374 d. westgal., §. 364 d. ital. u. §. 373 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitſchr.:

Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 54 u. 55 bei §. 1 der a. G. O. (S. 85).

Dann den Rechtsfall in derselben Zeitschrift Vol. II. Parte I. pag. 200 – 290 bei §. 275 d. a. G. O. (S. 199).

---

§. 289.

(§. 383 d. westgal., §. 372 d. ital. u. 382 d. tyrol. G. O).

Pendenza di Lite. — Rimozione di Sequestro. — Cauzione. —

1. Non si può togliere da un terzo, nemmeno contro cauzione, un sequestro praticato da un creditore in odio del suo debitore senza ferire il diritto da esso acquistato di mantenersi nel sequestro medisimo, finchè non venga altrimenti giudicato.

2. Meno ciò può aver luogo sulla semplice istanza di un terzo creditore verso il sequestrato, qualunque fosse il titolo del suo credito.

(§§. 148, 372 del reg del proc. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. II. Parte I. pag. 151 — 163).

Die Ueberschrift bezeichnet hinlänglich die Fragen aus der Gerichtsordnung, welche bei Erzählung dieses Rechtsfalles vorzüglich zur Sprache kamen.

---

§. 291.

(§. 385 d. westgal., §. 374 d. ital. u. §. 384 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr.:

Giurispr. prat. Vol. V. Parte I, pag. 33 — 45 bei dem § 327 d. a. G. O.

Ueber die Frage, ob auch Besoldungen und Pensionen der Beamten mit Verboth belegt werden können, vergl. nachstehende Werke:

Praktische Beobachtungen, wie die Pensionen und Provisionen für die k. k. Beamten und mindere Dienstleute, ihre Witwen und Waisen bemessen werden, und in wie weit die gerichtlichen Verbothe auf die Pensionen Statt finden können. Von J. D. Schwarz, Sekretär bei der vereinigten k. k. Banko-, Tabak- und Kam-

meral-Siegelgefällen-Administration in Krakau. Wien, im Verlage bei Carl Kupfer 1805. (94 S. 8.) *)

Nur die 5te Abtheilung dieses Werkchens »von den gerichtlichen Verbothen auf die Pensionen« verdient hier eine Erwähnung, doch wird der Leser keine große Ausbeute erwarten, wenn er bemerkt, daß dieser Gegenstand in 15 §§. auf 8 mäßigen Octavseiten (87—94) abgethan ist.

Systematische Darstellung der in den alt-österreichischen, deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten, als solche, betreffenden Gesetze und Verordnungen. Von Joseph Winiwarter, Doktor der Rechte, k. k. Rathe, und Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Wien. Mit einem alphabetischen Register. Wien, 1829. Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe (XX. u. 412. S. 8.) **).

Der Verfasser handelt insbesondere im 23ten Hauptstücke von Verbothen und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen.

Handbuch für alle kaiserlich-königlichen, ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen, — oder Darstellung aller ihnen durch die . . . Gesetze zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten. Von Joh. Georg Megerle von Mühlfeld, k. k. Rathe und Archivs-Director der k. k. allgemeinen Hofkammer. Wien bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 8.

Das Stammwerk umfaßte 5 Bände. Hierzu erschienen in der Folge 3 Fortsetzungsbände; der letzte Band ***) kam im J. 1830 heraus, und umfaßt die Gesetze bis zum Jahre 1828. Die Verordnungen über Besoldun-

---

*) Recensirt in den Annalen der Literatur u. Kunst in den ö. Staaten. Jahrg 1805. Bd. 1. S. 142.

**) Recensirt von Dr. A. S. Edl. v. Kremer in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 479 u. 480.

***) Recensirt von Dr. A. S. Edl. v. Kremer in der Zeitschr f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 349 u. 350.

gen und Pensionen, so wie über die, auf selbe zu führenden Verbothe und Executionen sind in diesem Handbuche umständlich enthalten.

Ueber das dreißigste Capitel.

Von Sequestrationen und andern mittlerweiligen Vorkehrungen.

§§. 292—297 d. a. G. O. (§§. 387—395 d. westgal., §§. 376—384 d. ital. u. §§. 386—394 d. tyrol. G. O.)

Vergleiche die Abhandlung von Alberici bei dem acht und zwanzigsten Capitel der a. G. O. (S. 198).

Die gerichtliche Sequestration landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten. Ein Versuch zur Darstellung der, einem Sequester dieser Realitäten nach der gesetzlichen Absicht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Von Johann Straschiripka, herrschaftlichen Wirthschaftsrath u. Sequester in Wien. Linz, 1830. Bei Joseph Fink (XII u. 230 S. nebst Formularien A—F. 8.) *)

Diese Abhandlung hat den Endzweck, »die über die Sequestration bereits erfolgten gesetzlichen Vorschriften für die Verwaltung der landtäflichen Herrschaften, Güter und Gülten angewandt mit jenen Folgerungen darzustellen, die zur richtigen Erfüllung der Pflichten eines Sequesters die geeigneten Wege zeigen, dann demselben über jenes Benehmen, welches er in den verschiedenen Verhältnissen seines Amtes zu beobachten hat, einen getreuen Aufschluß geben sollen.«

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen. Der erste oder theoretische Theil enthält im I. Hauptstücke die Darstellung der, aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Sequestrationen für jene der landtäflichen Herrschaften zu folgernden, gesetzlichen Vorschriften; im II. Hauptstücke die Anwendung der gesetzlichen Sequestrationsvorschriften auf die Verwaltung der Herrschaften, Güter und Gülten; — und im III. Hauptstücke das praktische Verfahren bei der Uebernahme einer Herrschaft in sequestrative Verwaltung.

*) Recensirt v. Dr. Emanuel Raindl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. Not. Bl. S. 437—444.

Der zweite praktische Theil behandelt das praktische Verfahren während der sequestrativen Verwaltung selbst, durch alle seine Stadien und zerfällt nach diesen wieder in mehrere Abschnitte; er enthält jene Auseinandersetzungen, welche die anzunehmenden Grundsätze der Administration einer Herrschaft im Sequestrationswege mit Bezug auf die einzelnen Verhältnisse und Geschäftszweige darstellen, und als spezielle Bedingungen eines zweckmäßigen und folglich auch pflichtgemäßen Benehmens des gerichtlichen Sequesters während der Dauer einer ihm anvertrauten derlei Sequestrations-Verwaltung dienen sollen.

Da die provisorische Sequestration mit der executiven viele Aehnlichkeit hat, so mag auch Gspan's Abhandlung von der Befriedigung concurrirender Gläubiger (S. die Lit. d. a. E. O.) mit Nutzen verglichen werden.

---

§. 292.

(§. 387 d. westgal., §. 376 d. ital. u. §. 386 d. tyrol. G. O.)

Affitto perpetuo. — Sequestro.

Il disposto del §. **1101** del Cod. civ. Austr. concernente i diritti del locatore ordinario non è applicabile al locatore perpetuo con investitura di patto e providenza; quindi non può questi far valere altri mezzi di assicurazione per la convenuta pensione che quelli accordati dal Regolamento del processo civile. (Cod civ. gen. austr. §. 1101. Reg. del. pr. civ. §. 376).

(Giurispr. prat. Vol. XII. Parte I. pag. 49 — 57).

---

§§. 292 u. 293.

(§§. 387 u. 388 d. westgal., §§. 376 u. 377 d. ital. u. §§. 386 u 387 d. tyrol. G. O.)

Possesso controverso. — Sequestri.

1) Non è sufficiente l'insinuazione d'un diritto possessorio fatta mediante libello per istabilire una controversia, nè questa può riputarsi instituita se non vi sia la riposta del reo.

2.) Qualora anche sussista la controversia in materia di possesso, non si può in verun caso accordare il sequestro senza sentire anche il reo convenuto. (Reg del. pr. civ. §§. 376 e 377).

(Giurispr. Prat. Vol, I. Parte I. pag. 83 — 90 und Vol. II. Parte I. pag. 14 — 22.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle begehrte der Kläger die Einräumung der Verwaltung eines von ihm verpachteten Landgutes zur Befriedigung seiner an die Pächter zu stellenden Forderung, und zugleich in einer zweiten Klage die Aufstellung eines Sequesters in Folge des §. 376 d. ital. G. O. Dieses letztere Begehren wurde ohne Vernehmung des Gegentheiles bewilligt, von dem Appellationsgerichte aber wieder aufgehoben, da die bloße Einreichung der Klage nicht genügte, um den Besitz als streitig darzustellen, sondern hierzu auf jeden Fall der Gegentheil vernommen werden müßte. Der Beklagte erstattete hierauf seine Einrede auf die erste Klage, und der Kläger begehrte in Folge dessen neuerdings die Aufstellung des Sequesters, weil nun durch Beantwortung der Klage die Streitsache anhängig, und der Besitz streitig geworden sei; das erste Gericht bewilligte auch diesen Sequester, aber das Appellationsgericht hob ihn abermahls auf, da es die Streitsache zwar als anhängig, aber den Besitz nicht als streitig betrachtete. — Der oberste Gerichtshof bestätigte diesen Ausspruch.

---

§. 293.

(§. 388 d. westgal., §. 377 d. ital. u. §. 387 d. tyrol. G. O.)

Amministrazione della sostanza ereditaria. — Erede testamentario. — Eredi e successori ab intestato.

Null' ostante l'accordato possesso d'una eredità all' erede testamentario può essere sottoposta a sequestro la sostanza appartenente all' eredità stessa con la deputazione d'un probo e capace amministratore, allorchè sia controverso il possesso di essa per parte de' successori del testatore, senza che alcuno de' contendenti sia in grado di provare incontanente il suo diritto. (§§. 324, 374, 376, 810, 819 e 823 del. Cod. civ. univ. — §. 377 del Reg. del. proc. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. X. Parte I. pag. 44 — 65.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde die Sequestration der Erbmasse, ungeachtet der am Titel angeführten Sachlage, von den Gerichten bewilliget.

§. 389 d. westgal., §. 378 d. ital. u. §. 388 d. tyrol. G. O.

Sequestro per debito d'Affitto.

Il locatore non può procedere al sequestro de' mobili del suo inquilino, sebbene sia quest ultimo in mora al pagamento delle rate di fitto, quando non vi concorra il sospetto di fuga o di trafugamento del mobile stesso. (§§. 356 e 378 del regol. del proc. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. III. Parte. I. pag. 200 — 207.)

Die Entscheidung dieses Rechtsfalles erfloß in dem oben angedeuteten Sinne.

---

§. 394 d. westgal., §. 383 d. ital. u. §. 393 d. tyrol. G. O.

Assegno giudiziale. — Graduatoria. — Priorità.

L'assegno giudiciale fatto non pro soluto ma pro solvendo, non innova i rapporti tra debitore e creditore, ne estingue delle azioni fra questi, e consequentemente non può trasferire al creditore in modo irrevocabile la facoltà di esigere le somme assegnate, massime se abbia luogo l'aprimento del concorso del debitore convenuto. (Cod. civ. gen. §§. 1405 e. 1409. Reg. del pr. civ. §§. 383 e 412).

Secondo Caso.

(Giurispr. prat. Vol. XIX. Parte I. pag. 79 — 105).

Der hier erzählte Rechtsfall wurde nach obigem Grundsatze entschieden.

Ueber das ein und dreißigste Capitel.

Von der Execution.

§§. 298 — 352 d. a. G. O. (§§. 396 — 466 d. westg., §§. 385 — 455 d. ital. u. §§. 395 — 465 d. tyrol. G. O.)

---

§. 298.

(§. 396 der westgal., §. 385 d. ital. u. §. 395 d. tyrol. G. O.)

I. Ueber die Execution strafrichterlicher Urtheile vergl. folgenden Aufsatz:

Ueber die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen. Vom H. Dr. G. N.

Schnabel, k. k. o. ö. Professor der Statistik an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. III. Bd. I. S. 20—34).

Der Verf. behandelt in diesem Aufsatze auch die Frage, wann der bei einem Vorfalle etwa eintretende Privatanspruch auf Entscheidung bei dem Civilrichter angebracht werden müsse, und wann die Strafbehörde berechtiget sei, ein gesetzliches Urtheil darüber zu fällen.

Unter dieser letzteren Voraussetzung wird noch weiter erörtert, wie die Execution über jenes strafrichterliche Urtheil anzusuchen sei, und welches Verfahren Statt habe, wenn sich der beschädigte Theil mit der von der Strafbehörde erflossenen Bestimmung der Entschädigung nicht befriedigen wollte.

II. Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civil-Urtheile.

Vergl. folgende Schriften:

Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils in dem österreichischen Kaiserthume.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1813. I. S. 1—16).

Der Verf hat in diesem Aufsatze einige wichtige Verordnungen abgedruckt, durch welche die Wirksamkeit des von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils genau bestimmt wurde, nämlich das Hofdekret vom 18. Mai 1792, das Hofdekret vom 18. Jänner 1799 und das Hofdekret vom 15. Februar 1805.

Er erörtert ferner die am 2. Juni 1811 über denselben Gegenstand erlassene königl. baierische Verordnung, welche mittelst Hofdekret vom 7. November 1812 auch den österreichischen Gerichtsstellen intimirt wurde, und schließt endlich mit einigen Bemerkungen über die Gerechtsame auswärtiger Unterthanen in Bezug auf die judicia universalia bei Concursverhandlungen, und bei den mit derselben ähnlichen Verlassenschaftsabhandlungen.

Ueber die Vollstreckung answärtiger Civil-Urtheile im österreichischen Kaiserstaate. Vom H. Georg Holzgethan, Doktor der Rechte und k. k. Fiskal-Adjuncten in Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833 VI. Bd. I. S. 103—135.)

Die österreichische Gesetzgebung stellt die Regel auf, daß die Urtheile eines auswärtigen Gerichtsstandes von den hiesigen Gerichten allerdings vollstreckt werden müssen, daß es aber nothwendig sei, zu diesem Behufe A.) die jenseitige gleiche Behandlung dießseitiger, wie der eigenen Unterthanen, B.) die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, und C) die Rechtskraft des Urtheiles außer Zweifel zu setzen (§. 2). Diese Erfordernisse werden von dem Verf. einzeln einer genauen Prüfung unterzogen.

Was erstens den Grundsatz der Reciprocität anbelangt, so unterscheidet man gewöhnlich die formelle und materielle Reciprocität, welch letztere in Oesterreich bloß noch in Hinsicht auf die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher gilt. Wichtig ist in dieser Beziehung die Frage, auf welche Art denn die gleiche Behandlung der eigenen und fremden Unterthanen bewiesen werden müsse? Der Verf. meint, daß es die Sache der um die Vollstreckung ansuchenden Partei sei, jenen Beweis zu führen, daß aber überdieß noch von Seite des jenseitigen Obergerichtes die ämtliche Bestätigung ertheilt werden müsse, die hierländigen Urtheile würden gleich den auswärtigen geachtet und vollstreckt. Nur bei den päbstlichen und baierischen findet eine Ausnahme von dieser Regel Statt (§. 3). In Beziehung auf das zweite Erforderniß, nämlich auf die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, ist der Verf. der Ansicht, daß dem hierländigen Richter die Bestätigung des ausländischen Obergerichts, daß das Urtheil von der competenten Gerichtsbehörde gefällt wurde, als Beweis genügen müsse (§. 4).

Eine ähnliche Bestätigung des Obergerichtes scheint H. D. Holzgethan erforderlich zu sein, um das dritte und letzte Erforderniß der Rechtskraft des Urtheils außer Zweifel zu setzen, welches dann eintritt, wenn das Urtheil der sachfälligen Partei zugestellt wurde, und dasselbe entweder keiner weiteren Berufung mehr fähig oder die Zeit zur Einbringung derselben, wie auch die zur Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit anberaumte Frist bereits fruchtlos verstrichen ist (§. 5).

Der §. 6 handelt insbesondere von der Vollstreckbarkeit der Contumacial-Urtheile. Sobald die oben aufgeführten Erfordernisse vorhanden sind, kommt demjenigen, der die Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles beabsichtiget, ein unbeschränktes Executionsrecht auf alle dem Schuldner gehörigen Sachen in der Art zu, wie dieses dem inländischen Unterthan eingeräumt ist (§. 7).

In Beziehung auf das Verfahren, welches bei Erwirkung der Execution selbst zu beobachten ist, steht es der obliegenden Partei frei, um die Vollstreckung des auswärtigen Urtheiles beim hiesigen Gerichte unmittelbar anzulangen, oder das competente ausländische Gericht um dieselbe anzugehen, und durch dasselbe die inländische Behörde um die Vollstreckung zu ersuchen. Wie in dem einen und dem anderen Falle weiter vorzugehen sei, wird von dem Verf. am Schlusse seiner Abhandlung (§. 8) näher auseinandergesetzt, und insbesondere dabei bemerkt, daß allen Urkunden, welche in einer andern als in der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache abgefaßt sind, anerkannte und ämtlich bestätigte Uebersetzungen angeschlossen werden sollen, dann in welchen Fällen eine Legalisirung der in fremden Staaten ausgestellten Urkunden durch die österreichischen Gesandschaften oder Consulate nothwendig ist.

Prenotazione. Sentenze pronunciate all' estero.

Non può esser accordata la prenotazione sugl' immobili d' un preteso debitore all' appoggio d' una sentenza pronunciata in estero stato, se non consti legalmente 1. del passaggio di essa in giudicato, 2. che il giudice estero sia stato competente, rapporto al convenuto, in forza de' principj legali generalmente adottati, e 3. che lo stato estero del quale procede la sentenza, in egual modo e senza difficoltà ammetta egli pure l' esecuzione de' giudicati austriaci. (Cod. civ. gen. austr. §. 33. Notif. gov. 26 gennajo 1819. Cod. civ. franc. §. 14. — 2123. — 2128.)

Meno può ammettersi la prenotazione sull' appoggio d' un conto che non presenti che dei finali risultamenti e nessuna prova che sia estratto dai libri di negozianti tenuti colle prescritte discipline. (Notif. gov. 28 Aprile 1824. Regol. del proc. civ. §§. 178 e 179.)

(Giur. prat. Vol. XV. Parte I. pag. 222—248.)

III. Ueber die Execution auf bereits außergerichtlich verpfändete Sachen.

Vergl. die Literatur bei §. 323 d. a. G. O.

IV. Von der Geltendmachung der Compensation im Executionswege

handelt folgender Aufsatz:

Ueber die Geltendmachung der Compensation im Executionswege. Vom H. Leopold Staudinger, k. k. n. ö. Landrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. pol. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XIII. Bd. I. S. 279—286.)

Ein praktischer Fall gab dem Verf. Veranlassung, die noch wenig besprochene Frage zu erörtern, auf welche Art im Executionswege die Compensation geltend gemacht werden könne? Gewöhnlich wird von dem Schuldner der kleineren und rücksichtlich Gläubiger der größeren Forderung, wenn er hierüber noch kein Urtheil auf Zahlung erwirkt hat, der seinem Gegner zuerkannte Betrag zu Gericht erlegt, und das ihm für den Fall der Behauptung seines Rechtsstreites hierauf zustehende Recht mittelst Vormerkung sicher gestellt, oder wenn beide Urtheile schon geschöpft sind, wird über das später eingereichte Executionsgesuch, welches die dem Gegner bewilligte Execution sistiren oder aufheben soll, eine Tagsatzung angeordnet; es wird der Gegner einvernommen, und bei seiner Weigerung, der Compensation Statt zu geben, nach ordnungsmäßiger Verhandlung von dem Richter entschieden.

Dieses weitschweifige Verfahren führt manchen Uebelstand mit sich, welchen der Verf. dadurch beseitigen zu können glaubt, daß der Gläubiger der größeren Forderung, sobald ihm das Urtheil zugestellt wird, laut welchem ihm die Zahlung der geringeren Forderung an seinen Schuldner aufgetragen wird, auf die Grundlage des Urtheils, laut welchem ihm der Gegner eine größere Zahlung zu leisten hat, die executive Pfändung und Einantwortung der Forderung, welche sein Gegner an ihn zu stellen hat, begehre, und daß über diese gerichtliche Eingabe, da sie in solcher Gestalt erscheinend offenbar ein Executionsgesuch ist, ex primo decreto ohne Verhandlung in der Art entschieden werden könne, daß diesem Executionsbegehren Statt gegeben wird.

V. Vergleiche auch die Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger von Gspan, bei der Literatur der a. G. O.

---

§. 298.

(§. 397 d. westgal., §. 386 d. ital. und §. 387 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. I. pag. 13—18. bei §. 16 d. a. G. O. (S. 95.)

Betrachtungen über den §. 298 der a. G. O. und das hierüber erflossene Regierungs-Circulare vom 11. Juni 1839. Vom Hrn. D. Hof- und Gerichtsadvocaten D***.

(Jurist. Bd. II. S. 273—275.)

Der Verf. erörtert in Beziehung auf diese Materie folgende Puncte:

a) Es brauche hier die vollen Glauben verdienende Urkunde nicht im Originale beigebracht zu werden.

b) Es könne nach Umständen, selbst in dem Falle, daß sich die Klage auf eine solche Urkunde gründet, das schriftliche Verfahren, und somit auch eine Verhandlung über die Art und Weise des Verfahrens Statt finden.

c) Durch das obenangeführte Gesetz sei der Zweifel behoben worden, ob das Executionsgesuch jederzeit abgesondert gestellt werden müsse.

d) Das Circulare vom 11. Juni 1839 habe, als eine bloße Erläuterungs-Verordnung allerdings rückwirkende Kraft.

e) Der Verf. wirft die Frage auf, ob das vorerwähnte Gesetz seine Wirkung äußern werde, wenn die Sicherstellung nach der Anordnung desselben nicht alsogleich Platz greifen könnte?

f) Im Falle des Concurses müssen über Forderungen, denen instrumenta quarendigiata zu Grunde liegen, und über alle Wechselforderungen, welche zur Anmeldung kommen, Liquidirungsurtheile geschöpft werden.

g) Im V. Absatze des Circulars müsse der Beistrich vor dem Worte »allenfalls« stehen.

h) Nach diesem Circ. habe allerdings auch die Bestellung eines Curators für die Person des Geklagten Platz zu greifen.

Einiges über die Execution zur Sicherstellung. Von D. Karl Wolfgang Tremel, Concepts-Practicanten der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

(Jurist. Bd. II. S. 368—375.)

Der Verf. wirft die Frage auf, wie weit sich die, im §. 298 d. a. G. O. und in dem Hofdecr. v. 15. Sept. 1823 Z. 1966 erwähnte Execution bis zur Sicherstellung erstrecken dürfe, und welche Schritte, um das dem Kläger eingeräumte Recht auf Sicherstellung zu realisiren, gesetzlich zulässig seien? Daß hierunter der erste Grad der Execution, nämlich die Pfändung begriffen sei, unterliegt wohl keinem Bedenken. Zweifelhaft ist es aber, ob in einem solchen Falle dem Geklagten auch die Namhaftmachung aller seiner Güter aufgetragen, und nach Maßgabe der Umstände sogar der Arrest

gegen ihn bewilliget und wirklich vorgenommen werden könne? — Der H. Verf. entscheidet sich für die verneinende Ansicht, und entwickelt dieselbe auf eine gründliche Weise.

---

§. 310.

(§. 410 d. westgal., §. 399 d. ital., u. §. 409 d. tyrol. G. O.)

Beantwortung der Frage: Ob der Exequent denjenigen Geldbetrag anzusprechen berechtiget sei, dessen Einhebung von dem Gerichte dem Executen in der Absicht angedroht wird, damit dieser dasjenige thue oder unterlasse, was er Kraft des Urtheils zu thun oder zu unterlassen verpflichtet ist. Vom H. Joseph Kitka, k. k. mährisch-schlesischen Landrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XXII. Bd. II. S. 1—11.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde auf Anlangen des Executionsführers dem Beklagten die im Urtheil bezeichnete Rechnungslegung mit dem Bedeuten aufgetragen, daß, wenn diese Rechnungslegung binnen der bestimmten Frist nicht erfolgte, er einen gewissen Geldbetrag zu erlegen schuldig sei. Es wurde auch wirklich bei Saumseligkeit des Executen die bestimmte Geldsumme eingehoben, worauf der Exequent dieselbe in Anspruch nahm, und zu diesem Ende das Gesuch um Erfolgung bei dem Gerichte einbrachte.

Bei der Berathung über dieses Gesuch haben sich die Meinungen der Votanten getheilt. Einige hatten nämlich die Ansicht, daß die eingehobene Geldsumme dem Exequenten ohne Anstand zu erfolgen sei, wogegen Andere wieder der Meinung waren, daß dieselbe demjenigen Fonde zuzuwenden sei, welchem die durch den Nichtbefolg gerichtlicher Aufträge verwirkten Geldbeträge als Strafgelder zufließen.

Der Verf. schließt sich der zweiten Meinung an, und vertheidigt dieselbe durch viele scharfsinnige Gründe.

Als Resultat seiner Erörterung stellt er den Grundsatz auf: »daß dem Exequenten auf sein (bloßes) Verlangen nur dasjenige, was demselben in dem Urtheile zuerkannt wurde, zugewendet werden müsse; was dagegen jene Ansprüche betrifft, welche der Exequent an den Executen macht, die aber dem Ersteren in dem Urtheile nicht zugesprochen wurden, — was insbesondere auch hinsichtlich des Schadens, welcher dem Exequenten nach seiner Angabe durch die Zögerung des Executen zugefügt worden

sein soll, der Fall ist, — so muß der Exequent diese Ansprüche Gerichtsordnungsmäßig geltend machen.«

§. 311.

(§. 411 d. westgal., §. 400 d. ital. und §. 410 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Vornahme der Execution, wenn die Güter des Beklagten sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, vergl. folgenden Aufsatz:

Frage:

Ob die Einverleibung (Intabulirung), Vormerkung (Pränotirung), oder wie immer zu benennende Eintragung einer Schuldforderung, oder eines sonstigen Anspruches in den Depositenbüchern auf, in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Privat- oder öffentlichen Schuldbriefen, Prätiosen und Baarschaften zur Erwerbung des Pfand- oder Eigenthumsrechtes hierauf, und unter welchen Bedingungen Statt finde?

(Wagersbach's Archiv. IV. Heft S. 103—122.)

Der Herausgeber meint, daß in zwei Fällen allerdings das Eigenthums- oder Pfandrecht auf depositirte Sachen erworben werden könne; wenn nämlich:

1) die im Executionswege bewilligte Einantwortung einer in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Sache, oder das bewilligte Pfandrecht hierauf wirklich ausgeführt werden soll;

2) oder wenn diese durch außergerichtlichen Vertrag der Gläubiger von dem Schuldner eingeräumt worden sind.

Ueber diese Vor- oder Anmerkung stellt der Verf. noch überdieß einige Fragen auf:

a) ob nämlich hierzu eine Tabular-Urkunde, oder eine nur überhaupt nach Vorschrift der G. O. beweismachende Urkunde erforderlich sei;

b) bei welchem Richter ein solches Gesuch angebracht, und

c) ob diese bewilligten Vor- oder Anmerkungen gleich den gerichtlichen Verboten, oder wie die Pränotirungen auf liegenden Gütern in der gesetzlichen 14tägigen Frist gerechtfertiget werden müssen?

Ueber die Execution eines dem Schuldner angefallenen Erbrechtes, vergl. die Literatur bei §. 315 d. a. G. O. (S. 218.)

§§. 314—319.

(§§. 415—420 d. westgal., §§. 404—409 d. ital. u. §§. 414—419 d. tyrol. G. O.)

Abhandlung über den derogativen Einfluß des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Anordnungen der allg. Gerichtsordnung über die executive Einantwortung der Privatforderungen. Von Franz Raule, Doktor der Philosophie und der Rechte, Actuar der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen und Rathsprotokollisten des k. k. nied. österr. Landrechts. Wien 1828. Druck und Verlag von J. P. Sollinger. (VIII. u. 40 S. 8.) *)

Die executive Einantwortung der Privatforderungen ist jene, wodurch dem Sieger im Processe Forderungen, die seinem Gegner an einen Dritten zustehen, überlassen werden (§. 6). Sie muß von der Pfändung, deren Objecte Privatforderungen sind, wohl unterschieden werden, wie der Verf. selbst aus dem Wortlaute unserer Gesetze darzuthun sich bemüht. Der Exequent erlangt dadurch gegen den Schuldner des Executen alle jene Rechte, welche dahin abzielen, daß er durch ihn nach Maß seiner eigenen Verpflichtung gegen den Executen seine Befriedigung erlange; der Execut haftet aber (nach §. 317 d. a. G. O.) für die Richtigkeit, und (nach §. 318 d. a. G. O.) für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung, und der Exequent kann (nach §. 319 d. a. G. O.), wenn er daraus keine hinlängliche Befriedigung erhält, auch auf andere Güter des Executen greifen.

Streitig in dieser Materie ist nur die Frage, ob dem Exequenten in Folge der geschehenen executiven Einantwortung einer Privatforderung das Eigenthumsrecht auf diese Forderung zustehe, oder ob durch denselben nach Analogie anderer Executionsschritte, nur der Grund zu den ferneren Executionsgraden gelegt werde?

Der Verf. entscheidet sich für die erstere Meinung, und versucht es, nachdem er die Richtigkeit derselben auf directem Wege dargethan, die dagegen angeführten Gründe zu widerlegen.

*) Recensirt von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. Not. Bl. S. 57—61.

Hierbei ergibt sich unter andern auch, daß die §§. 1397—1399 des a. b. G. B. mit den Vorschriften der G. O. schlechterdings nicht vereinigt werden können.

Der Verf. behauptet demnach, daß die erwähnten §§. d. a. G. O. durch das später erflossene a. b. G. B. aufgehoben worden seien, und zieht daraus einige wichtige Folgerungen für die executive Einantwortung der Privatforderungen.

---

§. 315.

(§. 416 d. westgal, §. 405 d. ital. u. §. 415 d. tyrol. G. O.)

I. Ueber die Execution des Kaufrechtes.

Ueber die Execution eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Kaufrechtes. Vom H. Leopold Staudinger, Civilju-stizrathe des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrg. 1832. I. Bd. I. S. 1—14.)

Obwohl in der Praxis kein Zweifel darüber besteht, daß ein in den öffentlichen Büchern eingetragenes Kaufrecht von einem Gläubiger des Käufers in Execution gezogen werden könne, so hielt es der Verf. doch für zweckmäßig, eine umständliche Widerlegung der entgegengesetzten Ansicht, welche sich unter andern in einem Aufsatze des H. Vicepräsidenten Pratobevera (Materialien, Bd. VIII. S. 341—343) *) ausgesprochen findet, und eine Vertheidigung der angegriffenen Praxis zu versuchen.

Er schreitet hierauf zur Erörterung der Frage, ob der Gläubiger nach der Einverleibung seiner Forderung auf dem Kaufrechte im Executionswege, und rücksichtlich nach der Einverleibung des rechtskräftigen Urtheiles oder des gerichtlichen Vergleiches, worauf sich seine Forderung gründet, sogleich die Feilbiethung des Kaufrechtes ansuchen könne, oder ob er vorläufig die Schätzung desselben bewirken müsse?

Der Verf. glaubt sich aus triftigen Gründen für die erstere Meinung aussprechen zu müssen.

---

*) Dieser Aufsatz führt die Ueberschrift: Bruchstücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Instituts der öffentlichen Bücher.

Ueber die Execution des Kaufrechtes. Vom H. Dr. Johann Heinrich e. v. Kremer, Adjuncten der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur u. nieder-österr. Unterthansadvocaten.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1832. XXI. Bd. II. S. 95—130.)

Der vorstehende Aufsatz veranlaßte den H. Verf. über diesen Gegenstand auch seine, der vorigen ganz entgegengesetzte Meinung der Oeffentlichkeit zu übergeben. Den Begriff des Kaufrechtes constituirt nach ihm der Inbegriff aller derjenigen Befugnisse, welche dem Käufer einer Sache gegen den Verkäufer vor der rechtlichen Uebergabe aus dem Kaufcontracte zustehen (§. 1). Dieses Recht ist an sich nur ein persönliches Recht, nämlich des Käufers gegen den Verkäufer, diesen nach Erfüllung der in dem Kaufvertrage gesetzten Bedingungen zur rechtlichen Uebergabe des Kaufgegenstandes zu nöthigen. Es wird in ein dingliches Recht verwandelt. sobald dessen Rechtstitel auf eine unbewegliche Sache nach den Vorschriften des Hypotheken-Institutes in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen worden ist (§. 2). In so ferne unterläge es also keinem Anstande, auch das Kaufrecht als einen Gegenstand der Executionsführung anzusehen; hierzu wird aber noch weiters erfordert, daß die zu exequirende Sache auch einen gemeinen Werth habe; und es stellt sich also die weitere Frage dar, ob das Kaufrecht einen gemeinen Tauschwerth habe?

Der Verf. gesteht nun freilich zu, daß dieses allerdings der Fall sein könne; er behauptet aber, daß in Betreff der Erkenntnißquelle dieses Werthes im gemeinen Leben gewöhnlich der Irrthum eintrete, daß man das Kaufrecht mit dem Eigenthumsrechte auf die Sache verwechselt, beide für identisch hält, und hiernach zur Schlußfolge sich genöthigt sieht, den Schätzungswerth der Sache selbst zugleich für den Schätzungswerth des Kaufrechtes anzusehen (§§. 3 u. 4). Er entwickelt hierauf den Unterschied zwischen dem Kaufrechte und dem Eigenthumsrechte, dann zwischen der Execution des Kaufrechtes und der Relicitation, welche eben so häufig verwechselt werden (§§. 4 u. 5). Aus den hier entwickelten Grundsätzen ergibt sich die Folgerung, daß die Gläubiger des Käufers zwar allerdings das Kaufrecht desselben (es sei nun ein bloß persönliches oder dingliches), keineswegs aber die noch im Eigenthume des Verkäufers bleibende Sache selbst in Execution ziehen können. Was nun das, bei einer solchen Execution zu beobachtende Verfahren anbelangt, so entsteht die besonders wichtige Frage: ob hier-

bei eine executive Schätzung des Kaufrechtes nothwendig sei oder nicht?

Der Verf. bekennt sich zur ersteren Ansicht und sucht die Richtigkeit derselben sowohl auf directem als indirectem Wege möglichst gründlich zu erweisen (§§. 8, 9, 10). Die Nothwendigkeit der executiven Schätzung des Kaufrechtes als eines reellen selbstständigen Rechtes vorausgesetzt, handelt es sich weiter um die Frage: nach welchen Grundsätzen die Schätzung vorzunehmen sei? Herr Regierungsrath v. Kremer stellt hierüber folgende Grundsätze auf: »Der Schätzungswerth des Kaufrechtes besteht in der Summe der auf den ursprünglichen, zwischen dem Verkäufer der Sache und dem Executen übereingekommenen Kaufschilling, oder an die dem Kaufrechte vorangehenden und an Zahlungsstatt übernommenen Satzposten von dem Executen als Besitzer des Kaufrechtes geleisteten Abschlagszahlungen und erfüllten anderen schätzbaren Bedingungen des Kaufvertrages; dann in dem Unterschiede des gemeinen Werthes der mit dem Kaufrechte behafteten Sache sammt Zugehör zur Zeit des ursprünglichen Kaufes gegen jenen zur Zeit der executiven Schätzung des Kaufrechtes« (§. 11.)

Nachdem dieser Grundsatz (im §. 12 u. 13) durch einige Beispiele erläutert worden, schreitet der Verf. zur Erörterung der executiven Feilbiethung des Kaufrechtes, wobei er insbesondere die Frage aufwirft, ob in dem Falle, als bei der letzten Feilbiethung kein Kauflustiger sich fände, der auch nur den geringst möglichen Anboth eines Kaufschillings macht, dem Executionswerber das Recht zustehe, zu erklären, daß das Kaufrecht auch ohne Entgelt demjenigen überlassen werden solle, welcher sich nur verpflichten würde, jene Bedingungen zur Erfüllung zu übernehmen, zu denen der Execut gegen den Verkäufer der Sache aus dem Kaufvertrage verpflichtet ist?

Diese Frage wird aus von selbst einleuchtenden Gründen verneint. (§. 14.)

Als Schlußhandlung in dem Executionsverfahren stellt sich die executive Einantwortung des durch die Feilbiethung sich ergebenden Kaufschillings dar. Der Verf. erörtert noch die Frage, welche Gläubiger auf diesen Kaufschilling ein ausschließendes Recht haben, und zählt sodann in Kürze die verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten des Erstehers auf. (§. 15.)

Beurtheilung, ob die executive Schätzung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Kaufrechtes practisch ausführbar sei? Vom H. Leopold Staudinger, Civil-Justizrathe des Wiener Magistrates.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XVI. Bd. I. S. 332–341.)

Bevor der Verf. zum eigentlichen Gegenstande seiner Abhandlung übergeht, glaubt er vorerst bemerken zu müssen, daß in dem oben angeführten Aufsatze des Herrn Dr. von Kremer die gesetzliche Nothwendigkeit einer executiven Schätzung des Kaufrechtes keineswegs erwiesen worden sei. Er läugnet übrigens zwar nicht die Möglichkeit einer solchen Schätzung, meint aber, daß dieselbe in allen Fällen practisch unausführbar, und daher, wenn auch nicht absolut, doch relativ unmöglich erscheine.

Zur Begründung dieser Ansicht untersucht der Verf. die von seinem Gegner aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Schätzung eines Kaufrechtes vorgenommen werden sollte, und setzt ihnen seine wesentlichsten Bedenken entgegen. Am Schlusse seiner Abhandlung bemerkt er noch, daß in den Edicten, mittelst welcher die Feilbiethung eines solchen Kaufrechtes kund gemacht wird, zwar der in dem Kaufcontracte enthaltene Kaufschilling als Ausrufspreis erscheine, daß jedoch gewöhnlich der Beisatz »mit Rücksicht auf die in dem Kaufcontracte von dem Käufer übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten« gemacht werde, woraus der Kauflustige schon selbst entnehmen kann, daß er bei dem Kaufe des Kaufrechtes auf die Erfüllung des Kaufcontractes besonders Bedacht nehmen müsse, und daß er nur dann, wenn er das noch zu Leistende ergänzt, zum Besitze der Realität gelangen könne.

Ist es wirklich wahr, daß eine Execution des Kaufrechtes nach der österreichischen Gerichtsverfassung Statt findet? Beantwortung des H. Dominik Edlen v. Drdacki, Präsidenten des k. k. Landrechts in Stanislawow.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1833. XVII. Bd. I. S. 342—354.)

Dieser Aufsatz ist gegen die früher angeführten Abhandlungen des Herrn Regierungsrathes v. Kremer und des H. Appellationsrathes Staudinger gerichtet. Der Verf. bemüht sich darin darzuthun, daß das soge-

nannte Kaufrecht ein juristisches Unding sei, und behauptet, daß die herrschende Gerichtspraxis, welche ein solches Kaufrecht anerkannte, die gänzliche Verwirrung und Vernichtung aller gesetzlichen Grundbegriffe über dingliche Rechte und deren Erwerbung und Uebertragung auf Andere zur nothwendigen Folge haben müsse.

Ueber diese Frage mag auch folgender Rechtsfall mit Nutzen gelesen werden:

Oppignorazione; patto di ricupera.

Il diritto di ricupera d'un fondo stabile non essendo un' azione creditoria, od altra ragione di determinato valore, e che determinar si possa a giudicio di periti, ma solamente un diritto personale, inalienabile e non trasmissibile ad altri, non può perciò esser soggetto ad oppignoramento. (Regol.del pr. civ. §. 410. — Cod. civ. gen. austr. §. 1070.)

(Giurispr. prat. Vol IX. Parte I. pag. 37—47.)

II. Ueber die Execution des Erbrechtes.

Ueber die Execution eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Erbrechtes. Vom H. Leopold Staudinger, k. k. niederösterr. Landrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XXVIII. Bd. II. S. 241—254.)

Der Verf. untersucht vor allem die Frage, ob nach den österreichischen Gesetzen eine förmliche Execution des Erbrechtes zulässig sei? Seiner Meinung nach kann das Erbrecht, indem es während des Zuges der Abhandlung nicht als ein von dem Erben erworbenes, sondern als ein demselben bloß angefallenes Recht zu betrachten ist, keinen Gegenstand einer förmlichen Execution bilden; die Gläubiger des Erben können daher nur eine Sicherstellung ihrer Rechte auf die Verlassenschaft bewirken; eine förmliche Execution zu führen sind sie erst nach erfolgter Einantwortung berechtigt. Befinden sich in der Verlassenschaft auch unbewegliche Güter, so entsteht noch insbesondere die Frage: »wie ein Gläubiger des Erben, dessen Forderung auf der Verlassenschaftsrealität und rücksichtlich auf dem Erbrechte seines Schuldners eingetragen wurde, sein Pfandrecht nach Bewilligung der Ein-

antwortung der Verlassenschaft an den Erben in dem Falle realisiren könne, wenn der Erbe, sei es um die Bezahlung der Veränderungsgebühren zu vermeiden, oder aus was immer für einer Absicht sich um die Realität nicht vergewähren läßt?« Bei Beantwortung dieser Frage wird vorzüglich der Zweifel rege gemacht, ob in einem solchen Falle der Gläubiger das in den öffentlichen Büchern erscheinende Erbrecht seines Schuldners in Bezug auf die Realität, oder ob er die Realität selbst executiren könne. Gegen jede dieser Executionsarten stellt sich so manches wesentliche Bedenken dar.

Der Verf. führt bei dieser Gelegenheit zwei interessante Rechtsfälle an, aus denen sich zeigt, daß dasselbe Gericht bei dem Einschreiten derselben Parteien, und bei dem gleichen Sachverhältnisse einmal die Execution der Realität, und einmal die Execution des Erbrechtes bewilligte. Daß nun der erstere Vorgang der richtige sei, dürfte sich nach der Meinung des H. Appellationsrathes Staudinger aus folgender Betrachtung ergeben: »Wenn auch in der Regel Niemand gezwungen werden kann, den Besitz einer Realität anzutreten, so hat doch der Erbe dadurch, daß er sich erbsfähig erklärte, den Willen beurkundet, sich in den Besitz der Verlassenschaft, und rücksichtlich in den Besitz der darunter begriffenen Realität setzen zu wollen. Es kann somit der Gläubiger des Erben die Einverleibung der Einantwortungsrelation und rücksichtlich die Gewähranschreibung seines Schuldners ansuchen, und sohin die executive Schätzung, und nach vorgenommener Schätzung die Feilbiethung begehren; so daß überhaupt in einem solchen Falle nie die Execution des Erbrechtes, sondern nur die Execution der Realität als zuläßig erscheint.«

16.

Ueber die Execution eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Erbrechtes. Von H. Joseph Eigner, Justiziär zu Haugsdorf.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836 I. Bd. I. S. 1—21).

Der Verf. vertheidigt die, der vorigen entgegengesetzte Ansicht, und meint, daß das 31. Kapitel der allgem. G. O. auch auf das Erbrecht anzuwenden sei, weil dieses schon vor und unabhängig von der Einantwortung der Verlassenschaft als ein Gut des Erben besteht. Es wird hierbei nicht etwa die Verlassenschaft selbst in Execution gezogen, sondern nur das Recht, die Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben in Besitz zu nehmen.

Nachdem der Verf. diese Behauptung umständlich zu begründen versucht, geht er auf die weitere Frage über, wie die Execution des Erbrechtes durchzuführen sei? In dieser Beziehung meint nun der Verf., daß der erste Executionsschritt in dem Begehren um Executionsbewilligung unter Namhaftmachung des Erbrechtes, als desjenigen Gutes, auf welches die Execution geführt werden will, und unter Nachweisung jener Realitäten, auf welchen das Erbrecht bereits sicher gestellt ist, zu bestehen habe, und daß diese Bewilligung sammt Urkunden über die Forderungstitel des Gläubigers bei der Landtafel oder dem Grundbuche auf dem Erbrechte des Schuldners supereinverleibt werden müsse. Nach vollzogener gerichtlicher Pfändung sei dann der zweite Executionsschritt, die Schätzung des Erbrechtes, anzusuchen und vorzunehmen. H. Eigner bemüht sich hier jene Bedenken zu beseitigen, welche vom H. Appellationsrathe Staudinger (in dem oben S. 217 angeführten Aufsatze gegen die praktische Ausführbarkeit der Schätzung des Kaufrechtes erhoben wurden, und zum Theil auch auf die Schätzung des Erbrechtes Beziehung leiden. — Nach zu Stande gebrachter Schätzung soll dann die Feilbiethung des Erbrechtes eingeleitet werden, und der Ersteher in diesem Falle ganz dem Käufer einer Erbschaft gleich gehalten werden. Als eine zweite Art, das Erbrecht zu executiren, stellt der Verf. noch die Sequestration desselben dar.

Ueber die Execution des Erbrechtes und der einzelnen Verlassenschaftsstücke. Vom H. Dr. Ignaz Wildner, supplirenden Professor der Rechte und Conceptsbeamten der k. k. Hofkammer-Procuratur.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. XLIV. Bd. II. S. 381—394.)

Der Verf. spaltet, wie schon die Aufschrift zeigt, seine Aufgabe in zwei Theile. Er handelt:

I) Von der Execution des Erbrechtes, und beantwortet hierbei wieder zwei Fragen, nämlich:

a) ob die Execution auf das Erbrecht des Schuldners nach österreichischen Gesetzen zulässig, und

b) in welcher Form diese Execution vorzunehmen sei?

Die erste Frage wird geradezu bejaht, da ein dem Schuldner auch nur angefallenes Erbrecht alle Eigenschaften besitzt, welche bei einer in

Execution zu ziehenden Sache vorausgesetzt werden müssen, nämlich, daß es dem Schuldner gehörig, und von Werthe sei.

Einen Hauptgrund für seine Meinung findet H. Dr. v. Wildner in der a. h. Entschließung vom 27. April 1835, welche dem Concursmasseverwalter die Befugniß ertheilt, zu einer dem Cridatare angefallenen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen.

Ueber das Wie der Execution äußert sich der Verf. im Wesentlichen dahin, daß der Exequent im Executionsgesuche das Erbrecht, auf welches er die Execution führen will, nahmhaft zu machen, und der Richter über dieses Gesuch die gerichtliche Pfändung des Erbrechtes zu verwilligen habe; daß ferner der Gerichtsdiener sich mit dieser Verwilligung zu dem Executen verfügen, ihm eine Abschrift derselben zustellen, und sonach das Erbrecht (nicht etwa die einzelnen Verlassenschaftsstücke) beschreiben solle. Weiters habe der Pfandgläubiger im Namen des Schuldners die bedingte Erbserklärung zu überreichen, und die Errichtung eines Inventars so wie die Ausfertigung der Convocations-Edicte zu begehren, wodurch die Schätzung möglich gemacht wird. Die Feilbiethung unterliege dann keinen weitern Schwierigkeiten, nur seien dabei die Vorschriften der §§. 1278—1283 des a. b. G. B. zu beobachten.

Der zweite Abschnitt des Aufsatzes handelt:

II) Von der Execution auf die einzelnen Verlassenschaftsgegenstände.

Bei dieser dient vorzüglich der §. 822 des a. b. G. B. zur Richtschnur. Der Verf. erörtert hier mit seltenem Scharfsinne manche schwierige Frage, welche sich bei einem solchen Executionsfalle ergeben kann, und beurkundet hierdurch seine gründliche Gesetzeskenntniß sowohl, als seinen richtigen praktischen Blick.

Civilrechtsfall zur Erörterung der Frage, ob die Allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835, welche in Ansehung der Erbrechte bei Concursverhandlungen erfloß, auch auf Gläubiger eines Erben anzuwenden sei, über dessen Vermögen kein Concurs eröffnet wurde. Vom H. Leopold Staudinger, k. k. wirklichen Appellationsrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. X. Bd. I. S. 166—178).

Die allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 lautet bekanntlich dahin, daß dem Concursmassaverwalter das Befugniß zustehe, zu einer Erbschaft, welche dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concursverhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallen ist, die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, oder ein dem Cridare angefallenes Vermächtniß anzunehmen.

Dieses Gesetz wurde in der Praxis schon einige Male, und namentlich auch in dem hier erzählten Rechtsfalle von einem Appellationsgerichte zu Gunsten der Gläubiger eines Erben angewendet, über dessen Vermögen kein Concurs eröffnet worden war, während ein anderes Appellationsgericht und der oberste Gerichtshof sich gegen diese Anwendung erklärten.

Der Verf. ergreift nun die Gelegenheit, sich zuerst über den vorliegenden Rechtsfall und dann im Allgemeinen über die Frage auszusprechen, ob es ausführbar sei, daß ein Gläubiger ein seinem Schuldner angefallenes Erbrecht executire, ohne auf bestimmte, in der Verlassenschaft befindliche Erbgüter zu greifen, und ohne die nach §. 822 des a. b. G. B. bedingte Sicherstellung mittelst Verboth, Pfändung oder Vormerkung zu bewirken? Er meint zuvörderst, daß die Eingangs erwähnte a. h. Entschl. eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen festgesetzt habe, welche durchaus keine ausdehnende Erklärung gestatte.

Was ferner die Execution des Erbrechtes anbelangt, so beruft sich H. Appellationsrath Staudinger diesfalls auf seinen (oben S. 218) angeführten Aufsatz, und sucht die darin geäußerte Ansicht gegen einige, vom H. Advocaten v. Wildner dagegen vorgebrachte Bedenken zu vertheidigen, in dem er namentlich auf den Unterschied aufmerksam macht, welcher zwischen einem Kaufrechte und dem Erbrechte allerdings obzuwalten scheint.

Beitrag zur Erörterung der Frage, in wie weit die Executionsführung auf ein angefallenes, jedoch noch nicht angetretenes Erbrecht Platz greife? Vom H. Franz Xaver Nippel, k. k. wirkl. Appellationsrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrgang 1837. XXI. Bd. I. S. 386—394.)

H. Appellationsrath Nippel ist der Meinung, daß die Beantwortung dieser viel besprochenen Frage vorzüglich von der Entscheidung der Vorfrage abhänge: ob ein dem Schuldner, oder überhaupt einer Person angefallenes, aber noch nicht angetretenes Erbrecht schon als ein wirklicher Bestandtheil seines Vermögens anzusehen sei oder nicht?

Aber auch in Ansehung dieser Vorfrage herrschen seit längerer Zeit zwei sich entgegengesetzte Ansichten. Nach der einen kann ein angefallenes Erbrecht noch als kein wirklicher Vermögensbestandtheil angesehen werden; es verschaffet demjenigen, dem es angefallen ist, lediglich die Möglichkeit oder Fähigkeit, ein Vermögen erst zu erwerben, zu welcher Erwerbung aber Niemand gegen seinen Willen mit Zwang angehalten werden kann.

Der entgegengesetzten Ansicht zu Folge muß das Recht, eine bestimmte Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, allerdings als ein wirklicher Bestandtheil des Vermögens eines Menschen angesehen werden, und in so ferne auch exequirbar sein.

Herr Appellationsrath Nippel pflichtet dieser letztern Ansicht bei, und sucht die Richtigkeit derselben durch manche scharfsinnige Gründe, insbesondere auch mit Rücksicht auf die schon erwähnte a. h. Entschließung vom 27. April 1835 zu erweisen.

---

§§. 317 u. 318.

(§§. 418 u. 419 d. westg., §§. 407 u. 408 d. ital. und §§. 417 u. 418 d. tyrol. G. O.)

Rechtsfall zur Erörterung der Frage: ob und in wie fern durch die im Executionswege erwirkte gerichtliche Einantwortung einer Forderung die Verbindlichkeit des Schuldners erlösche? Nebst Bemerkungen. Vom H. Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe zu Gratz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. V. Bd. I. S. 73—80.)

Die Bemerkungen, welche der H. Appellationsrath Nippel der Erzählung dieses interessanten Rechtsfalles beifügt, berühren vorzüglich folgende Sätze:

1) daß eine executive Einantwortung einer Forderung so lange nicht als Zahlung angesehen werden könne, als nicht erwiesen ist, daß der Gläubiger für seine an den Executen gestellte Forderung aus der ihm eingeantworteten Post seine volle Befriedigung an Capital und Nebengebühren erhalten habe;

2) daß die unterlassene Forderung der Vertretung oder der Saumsal des Klägers in Einbringung der eingeantworteten Forderung lediglich die Folge nach sich ziehe, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus der eingeantworteten Forderung nicht mehr zu erhalten vermag, und daß sohin der ursprüngliche Schuldner noch zur Zahlung verpflichtet sei;

3) daß der Kläger in dem Falle, als ihm die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, und er von dem Geklagten die Vertretung nicht angesucht hat, sein Regreßrecht gegen den Geklagten unbedingt und ohne alle Ausnahme verliere.

Jede dieser Behauptungen wird von dem Verf. mit triftigen Gründen **widerlegt.**

---

§. 320.

(§§. 422 u. 423 d. westg., §§. 411 u. 412 d. ital. und §§. 421 u. 422 der tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall. Vom H. D. Heinr. Edlen von Kremer, k. k. Hofkammerprocuratursadjuncten, nied. öst. Unterthansadvocaten und Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XXIX. Bd. II. S. 132—158.)

Der Verf. erörtert bei Gelegenheit dieses Rechtsfalles:

A) den gesetzlichen Begriff der Octava,

B) die Natur des Pfandrechtes überhaupt, und

C) das Rechtsverhältniß einer zu Gunsten der Waisen-, Deponenten-, oder Unterthansforderungen von Amtswegen eingeleiteten Sequestration; insbesondere aber die Frage: ob die gesammte Rente der sequestrirten Herrschaft zur Berichtigung jenes Betrages verwendet werden dürfe, der auf die auf jeder Herrschaft einverleibte Octava entfällt, und zwar sowohl des Capitals als der Interessen von letzterer, oder ob vor allem die Interessen jener Capitale zu berichtigen seien, welche auf der Herrschaft satzweise versichert sind, so daß nur der hiernach erübrigende Rest der jährlichen Herrschafts-Rente zur Abschlagszahlung des auf die Octava entfallenden Capitals benützt werden dürfte?

Diese Frage wurde in dem erzählten Rechtsfalle von dem k. k. n. ö. Landrechte dahin entschieden:

»daß die durch die gerichtlich aufgestellte Sequestration über die — — Herrschaften — — erzielten jährlichen Renten«

»a) u. b) vor allen zur Berichtigung des auf die Octava dieser Herrschaften entfallenden Betrages an Capital und Interessen verwendet werden sollen; — daß, wenn sohin aus den Renten der auf die Octava entfallende Betrag des Capitals sammt Interessen an die Waisenkassa berichtiget und eingezahlet worden, die jährlichen Renten«

»c) zur Berichtigung der rückständigen, und sodann der laufenden Interessen der übrigen Hypothekar-Posten oder«

»d) der aufgekündeten vorgemerkten Capitalien, jedoch«

»e) nur nach der Priorität des durch landtäfliche Versicherung erworbenen Pfandrechtes verwendet werden sollen.«

Diese Entscheidung wurde auch sowohl von dem Appellationsgerichte als von dem obersten Gerichtshofe aufrecht erhalten.

---

§§. 320 u. 321.

(§§. 422—425 d. westgal., §§. 411—414 d. ital. u. §§. 421—424 der tyrol. G. O.)

Assegno giudiciale. — Concorso di Creditori.

Cessano gli effetti degli assegni giudicialmente ottenuti dai creditori a soddisfacimento de' parziali loro crediti col giorno in cui viene giudicialmente aperto il concorso de' creditori sulla sostanza dell' oberato. (§§. 411 e 414 del. Reg. del pr. civ. §§. 427, 1392 e seg. del Cod. civ. austr.)

(Giurispr. prat. Vol. IX. Parte I. pag. 257—281.)

---

§§. 322—339.

(§§. 426—450 d. westgal., §§. 415—439 d. ital. u. §§. 425—449 d. tyrol. G. O.)

Erörterung einiger Zweifel und Anstände, welche sich bei Vornahme der executiven Feilbiethungen unbeweglicher Güter ergeben, mit Rücksicht auf die Vorschriften der allgem. G. O. und auf die in Niederösterreich bestehende Uebung. Von H Leopold Edlen v. Sonnleithner, Doctor der Rechte und Hofrichter des Stiftes Schotten in Wien.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. XXVII. Bd. II. S. 159—176.)

I. Der erste Zweifel betrifft die Frage, wem das Recht zustehe, die Bedingnisse der executiven Feilbiethung eines unbeweglichen Gutes festzusetzen?

Nach der in Niederösterreich bestehenden Uebung wird es als ausgemacht angenommen, daß dieses Recht nur dem Executionsführer zu-

stehe, und daß dieser bei der Festsetzung der Bedingnisse, weder an bestimmte Grenzen noch an die Einwilligung anderer Personen gebunden sei. Der Verf. erklärt, daß er mit dieser Uebung durchaus nicht einverstanden sei; er zählt zur Erläuterung seiner Ansicht die gewöhnlich vorkommenden Feilbiethungsbedingnisse auf, und begleitet sie der Reihe nach mit seinen Bemerkungen. Als Resultat derselben stellt sich die Gesetzwidrigkeit der gewöhnlichen Vorgänge heraus, und der Verf. bemüht sich daher, ein Mittel an die Hand zu geben, wie dieser Fehler am einfachsten und leichtesten vermieden werden könnte. Das Wesentliche seines Vorschlages besteht darin, daß derjenige, welcher um die Vornahme der executiven Feilbiethung anlangt, zugleich die Feilbiethungsbedingnisse dem Gerichte überreichen solle. Findet der Richter, daß die vorgelegten Bedingnisse nur die aus dem Gesetze und aus der Natur des Gegenstandes fließenden Puncte enthalten, so hat er in dieser Hinsicht nichts Weiteres vorzukehren. Enthalten aber die Bedingnisse irgend eine willkührliche oder zweifelhafte Bestimmung, so muß er veranlassen, daß noch vor der Ausfertigung der Edicte entweder die Zustimmung aller Betheiligten oder die Hinweglassung der beanständeten Puncte erfolge. Glaubt der Feilbiethungswerber auf einem oder mehreren Puncten bestehen zu können, welche die übrigen Betheiligten nicht zugeben wollen, so muß er selbst die gerichtliche Einvernehmung derselben veranlassen, und der Richter wird dann nach Anhörung der beiderseitigen Aeußerungen durch Bescheid erkennen, unter welchen Bedingnissen die Feilbiethung vorzunehmen sei.

II. Die zweite Frage, welche der Verf. behandelt, lautet folgendermaßen: wenn in den Bedingnissen der executiven Feilbiethung eines Gutes eine Darangabe bestimmt, und der Verfall derselben bei Nichtzuhaltung der weitern Zahlungsfrist festgesetzt ist, wem fällt die verfallene Darangabe zu?

Der Verf. meint, daß die Darangabe dem Verkäufer, d. i. dem Eigenthümer des executirten Gutes zufalle, daß derselbe aber nicht frei über das verfallene Angeld verfügen könne, sondern daß dieses zur Befriedigung der Satzgläubiger nach Maßgabe ihres Vorrechtes verwendet werden müsse.

III. Die dritte Frage ist: wenn bei einer in Folge des §. 338 d. a. G. O. vorgenommenen neuerlichen executiven Feilbiethung ein höherer Kaufpreis erlangt wird, als bei der früheren Feilbiethung, wem fällt der Mehrbetrag der Kaufsumme zu?

Viele Rechtsgelehrte sind der Meinung, daß der erwähnte Mehrbetrag demjenigen zufalle, welcher früher das Gut erstanden hatte, und auf dessen Gefahr das Gut neuerlich feilgebothen wird.

Dem Verf. scheinen die, für diese Meinung gewöhnlich angeführten Gründe nicht probehältig zu sein, und er glaubt vielmehr, daß die neue Kaufsumme, sie mag größer oder kleiner sein, als die frühere, dem executirten Eigenthümer des Gutes gehöre, und von demselben der Ordnung nach zur Befriedigung der Satzgläubiger verwendet werden müsse.

§§. 322 u. 323.

(§§. 426 — 428 d. westgal., §§. 415 — 417 d. ital. und §§. 425 — 427 der tyrol. G. O.)

I. Ueber die Execution auf eine verpfändete Sache.

Ueber die Execution einer bereits außergerichtlich gepfändeten Sache.

Vom H. D. Franz Außez, k. k. Landrathe in Triest.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XXV. Bd. II. S. 183—213.)

Der Verf. stellt folgende zwei Fragen auf:

1) Ob der gerichtlichen Feilbiethung einer verpfändeten Sache eine gerichtliche Liquidirung, und insbesondere auch der erste und zweite Executionsgrad vorgehen müsse, und

2) ob und in wie fern der Pfandgläubiger dadurch, daß die verpfändete Sache während der Verpfändungszeit in das Eigenthum eines Dritten überging, in der Execution dieses Pfandobjectes gehemmt oder gehindert werde?

Obwohl die Beantwortung dieser Fragen zum Theil aus dem bürgerlichen Rechte geschöpft werden muß, so kommen doch auch manche nicht unwichtige Puncte des gerichtlichen Verfahrens dabei zur Erörterung.

I. Was insbesondere die erste Frage anbelangt, so ist der Verf. der Meinung, daß bei der ganz allgemein lautenden Vorschrift unserer G. O. kein haltbarer Grund vorhanden sei, die Pfandgläubiger von irgend einem der vorgeschriebenen drei Executionsgrade, oder sonst von der Beibringung eines richterlichen Spruches oder gerichtlichen Vergleiches zu entheben.

II. In Beziehung auf den zweiten hier erhobenen Anstand knüpft der Verf. die Entwicklung seiner Ansicht an die Erörterung des hier unten (S. 232) erwähnten Perissutischen Rechtsfalles, und der dagegen vom H. D. Edlen v. Sonnleithner und H. Prof. D. J. Neumann vorgebrachten Bedenken. Er unterscheidet, ob zur Zeit, als das Eigenthum

der verpfändeten Sache an einen Dritten übertragen wurde, der Pfandgläubiger darauf bereits den ersten Executionsgrad angesucht und rücksichtlich erwirkt habe oder nicht?

Im bejahenden Falle wird der Pfandgläubiger (nach der Ansicht des Verf.) durch die in der Person des Eigenthümers nachgefolgte Veränderung in der Fortsetzung der Execution nicht im mindesten beirrt.

Im verneinenden Falle dagegen kann auf Grundlage des wider den Personalschuldner erwirkten Urtheiles oder gerichtlichen Vergleichs die Execution auf die bereits einem Dritten angehörige Sache nicht Statt haben, wohl aber steht einem derlei Pfandgläubiger das Recht bevor, den dermaligen Eigenthümer mittelst der Hypothekarklage zu belangen, und sohin mit dem so gestaltig erwirkten Urtheile oder allfälligen gerichtlichen Vergleiche die Execution selbst zu erwirken, und diese, wenn die Zahlung nicht erfolgt, durch alle drei Grade durchzuführen.

Der Verf. begründet seine Meinung sowohl auf directem Wege, als auch, wie schon oben erwähnt worden, durch Widerlegung der von den H. D. Edlen v. Sonnleithner und D Neumann für ihre Behauptungen vorgebrachten Gründe.

Untersuchung der Frage: ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner versicherten Forderung aus der verpfändeten Sache erhalten will, jederzeit die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sei? Vom H. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und Advokaten in Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XXXV. Bd. II. S. 369–378.)

Der Verf. bemerkt, daß in der Praxis immer die vorläufige Liquidirung der Forderung für nöthig gehalten wird, weil die gerichtliche Veräußerung des verpfändeten Gutes nichts anders als eine Execution der versicherten Forderung sei, welche nach der Vorschrift der Gerichtsordnung die vorläufige Rechtfertigung der Forderung voraussetzt. — Er glaubt aber eben aus den Vorschriften der Gerichtsordnung (insbesondere §. 323 der a. u. F. 428 der westgal. G. O.) verglichen mit den Bestimmungen des a. b. G. B. über die Natur des Pfandrechtes darthun zu können, daß diese Ansicht nicht richtig sei, und daß vielmehr dem bereits mit dem wirklichen Pfandrechte versehenen Gläubiger vor der auf das Pfandrecht zu führenden Execution die versicherte Forderung jederzeit zu liquidiren, nicht zugemuthet werden könne.

Civilrechtsfall über die Frage: Ob der Pfandgläubiger verpflichtet sei, vor der Realisirung des Pfandrechtes die versicherte Forderung wider den Personalschuldner oder Hypothekarbesitzer zu liquidiren. Mitgetheilt und mit Bemerkungen begleitet vom H. Jakob Turnes, Syndiker nnd Bezirks-Commissär des l. f. Marktes Weiskirchen in der Steyermark.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XVIII. Bd. I. S. 297—326.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde von der zweiten und dritten Instanz gleichförmig entschieden, daß bei einer lediglich auf Realisirung des Pfandrechtes gerichteten Hypothekarklage die vorläufige Liquidirung der dem Pfandrechte zum Grunde liegenden Forderung nicht erforderlich sei. Der Verf. hat die in diesem Processe gewechselten Schriften, so wie die darüber erflossenen Urtheile und deren Beweggründe ausführlich mitgetheilt, und hierauf seine eigenen Bemerkungen beigefügt. Diese ließen sich etwa in folgenden zwei Haupt-Sätzen zusammenfassen:

»I. Allerdings ist es richtig, daß vor oder bei der Realisirung des Pfandrechtes die demselben zum Grunde liegende Schuldforderung nicht liquidirt, und daher über dieselbe kein Urtheil oder gerichtlicher Vergleich erwirkt werden dürfe; aber der Pfandgläubiger muß bei der Realisirung des Pfandrechtes zuvörderst dasselbe liquidiren, somit über das ihm gebührende Pfandrecht und den Umfang desselben ein Urtheil erwirken, folglich mit der Hypothekarklage den Anfang machen, und ein einfaches Ansuchen würde hierzu nicht genügen.«

»II. Der Hypothekarbesitzer ist nicht berechtigt, der Hypothekarklage solche Einwendungen entgegen zu setzen, die bloß auf die versicherte Forderung in Bezug auf deren Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunde Einfluß haben, und eigentlich nur dem Personalschuldner zustehen sollen.«

Fortsetzung der Untersuchung über die Frage: Ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner versicherten Forderung aus dem Pfandgute erhalten will, die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sei? Vom H. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doktor der Rechte und Advokaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XXXIII. Bd. II. S. 159—174.)

Der Verf. sucht in diesem Aufsatze die eben angeführte Behauptung des H. Turnes, daß nämlich vor der wirklichen Ausübung des Pfandrechtes der Pfandgläubiger jederzeit mit einer Klage auftreten müsse, zu widerlegen, und wiederholt darzuthun, daß ein bloßes Ansuchen um Feilbiethung des Pfandgutes hinreiche, um das Pfand zu realisiren

Am Schlusse seiner Abhandlung berührt H. Ritter v. Minasiewicz auch die weitere Frage, »ob der Pfandschuldner berechtigt sei, dem Hypothekargläubiger jemals solche Gründe entgegen zu setzen, die bloß auf die versicherte Forderung in Bezug auf deren Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunde Einfluß haben, und eigentlich nur dem Personalschuldner zustehen sollten?«

Er glaubt, dieses Befugniß könne dem Hypothekarschuldner durchaus nicht abgesprochen werden, und sucht diese Meinung durch manche triftige Gründe zu rechtfertigen.

Noch einiges über die Frage: ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner Forderung aus den verpfändeten Sachen erhalten will, jederzeit die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sei? (Als Nachtrag zu der im XII. Hefte des Jahrganges 1835 dieser Zeitschrift Nr. XXXV enthaltenen Abhandlung). Vom H. Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und k. k. galizischen Landes-Advocaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XII. Bd. I. S. 187—194.)

Da der H. Verf. seine eben erwähnte Abhandlung der Redaction der jurid. Zeitschr. noch früher eingesendet hatte, als ihm der Aufsatz des H. Landraths Franz Außez über dieselbe Frage bekannt geworden sein konnte, so versuchte er es, in diesem Nachtrage die von seinem Gegner vorgebrachten Gründe zu prüfen, und seine schon oben angeführte Meinung zu vertheidigen.

Schlußerörterung der Controversfrage: ob zur Realisirung des Pfandrechtes nach §. 461 des b. G. B. eine Klage oder bloß

ein Gesuch um die gerichtliche Feilbiethung und respective vorläufige Schätzung des Pfandgutes erforderlich sei. Vom H. Jacob Turnes, Syndikus und Bezirks-Commissär bei dem Magistrate Weißkirchen in Steyermark.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838 XXIII. Bd. I. S. 377 — 398.)

Der Verf. sucht mit neuen, gegen die Angriffe des H. Ritters von Minasiewicz gerichteten Gründen seine frühere Behauptung zu vertheidigen, daß zur Realisirung des Pfandrechtes nach dem §. 461 des b. G. B. eine Klage unumgänglich nothwendig, dagegen ein lediglich es Gesuch um die gerichtliche Feilbiethung und respective vorläufige Schätzung des verpfändeten Gutes in keinem Falle genügend sei.

Ueber die Art des gerichtlichen Verfahrens über ein von dem Hypothekargläubiger nach der Verfallzeit seiner Forderung auf die Feilbiethung und respective Schätzung des Pfandgutes an den Richter, zufolge des §. 461 des allgem. G. B., gestelltes Gesuch. Vom H. Franz Ritter von Minasiewicz, Doctor der Rechte und k. k. galizischen Landes-Advocaten in Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. XVII. Bd. I. S. 282 — 289.)

Nach der Ansicht des Verfassers würde über ein solches Gesuch von dem Richter die Schätzung und Feilbiethung in der Regel ohne weiters zu bewilligen sein, und zwar selbst ohne vorläufige Vernehmung der Gegenpartei, wenn die Verfallzeit der Forderung völlig bestimmt, und in der Landtafel oder dem Grundbuche ersichtlich ist, so daß der Pfandgläubiger mit dem, seinem Gesuche um Feilbiethung des Pfandgutes beiliegenden Tabular-Extracte, als einen öffentlichen Documente: 1. seinen wirklichen Besitz des Pfandrechtes, 2. das Quantum der Forderung — und 3. die Verfallzeit derselben zu beweisen im Stande ist.

Wäre dieses nicht der Fall, so meint der Verf., daß zwar eine vorläufige Vernehmung des Schuldners erforderlich sei, daß sich jedoch hieraus noch keine absolute Nothwendigkeit einer vorläufigen Klage und eines gegen den Schuldner anzustrengenden Processes von Seite des Gläubigers herleiten lasse.

Ipoteca. — Oppignoramento. — Stima.

Null' ostante che l' ipoteca si ritenga dalla legge come un pegno dell' immobile, devesi però nullameno procedere all' oppignoramento giudiciale prima di chiedere la stima. (§. 415 del Reg. del pr. civ. — Govern. Notif. 12 giugno 1827).

(Giurispr. prat. Vol. IX. Parte I. pag. 206—210.)

Dieſer Rechtsfall wurde in erſter und zweiter Inſtanz gleichmäßig entſchieden.

Vergleiche auch die beiden Aufſätze des H. Magiſtratsrathes Kopezky. (S. 234.)

II. Ueber die Execution eines verhypothecirten Gutes, wenn dasſelbe an einen dritten Beſitzer übergegangen.

Anfrage. Auch etwas zur Executionsordnung. Von Heinrich Periſſuty, Syndicus des l. f. Magiſtrats Neumarkt.

(Zeitſchr. f. ö. Rechtsgelehrſamkeit u. polit. Geſetzkunde. Jahrg. 1831. Not. Bl. S. 200 — 202.)

Die Thatgeſchichte des von dem Verf. vorgelegten Falles iſt in Kürze folgende. Ein Gläubiger ſuchte um executive Intabulation des zu ſeinen Gunſten geſchöpften Urtheiles auf die ihm ſchon früher bewilligte Hypothek an, wurde hiermit jedoch in allen 3 Inſtanzen zurückgewieſen, weil das verhypothecirte und nun in die Execution zu ziehende Gut während des Proceſſes an einen Dritten verkauft worden war, und der Schuldner nicht mehr an der Gewähr desſelben ſtand. — Der Gläubiger richtete alſo ſein Geſuch um executive Intabulation gegen den nachfolgenden Beſitzer; die executive Superintabulation des Urtheils auf die intabulirte Pfandurkunde wurde zwar bewilliget, aber die executive Schätzung der Hypothek von allen 3 Inſtanzen verweigert. Der Gläubiger konnte ſeine Befriedigung aus dem Pfande nur durch die Hypothekarklage und zwar erſt nach Verlauf von 4 Jahren realiſiren. —

Der Verf. meint nun, daß bei einem ſolchen Verfahren ein liſtiger Schuldner den Gläubiger mit ſeiner ihm durch Urtheil zuerkannten, mit einem Grundpfande bedeckten Forderung durch Jahre hintan halten könne, wenn er einzig und allein ſeine Befriedigung aus dem Pfande zu finden im Stande

ist; denn der Schuldner darf nur während des gegen ihn eingeleiteten Executionsprocesses einen zweiten an die Gewähr der Hypothek bringen, dieser darf dann, wenn gegen ihn eine Hypothekarklage eingelegt wird, die Umschreibung der Hypothek auf den Namen eines Dritten einleiten, jeder Nachfolger des Grundpfandes darf auf solche Weise weiter verfahren, und der arme Gläubiger setzt Zeit und Kosten umsonst gegen den bösen Willen des Schuldners ein

Der Verf. weiß nun keinen Ausweg, dieses Asyl ränkesüchtiger Menschen zu verschließen, und übergibt daher diese Anfrage der juridischen Welt zur Beurtheilung mit dem Bemerken, daß eine gesetzliche Wendung desselben, oder wenn diese, wie er dafür hält, nicht thunlich wäre, eine nachträgliche positive Anordnung für solche Fälle gewiß jedem willkommen und für den Privatcredit höchst wohlthätig wirkend sein dürfte.

Civilrechtsfall und Bemerkungen zur Erklärung der im §. 443 des allg. bürgerl. G. B. enthaltenen Anordnung, hinsichtlich der mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen zu übernehmenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten; — nebst einem Anhange als Beantwortung der im V. Hefte des Jahrganges 1831 der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde enthaltenen Anfrage. Vom H. Leopold Edlen von Sonnleithner, Doktor der Rechte und Stiftsrichter zu den Schotten in Wien.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit Gesetzkunde. Jahrg. 1832. IV. Bd. I. S. 43—71.)

Der Verf. spricht bei Gelegenheit eines interessanten Rechtsfalles die Ansicht aus, daß der Uebernehmer einer unbeweglichen Sache hinsichtlich der darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten außer dem Falle einer besondern Verpflichtung oder besonderer Verhältnisse nie zu einer persönlichen Leistung verhalten, also auch hinsichtlich der einverleibten Forderungen nicht auf die Zahlung geklagt werden könne; daß er daher nur die Ausübung der haftenden dinglichen Rechte gestatten, insbesondere hinsichtlich der Forderungen sich die Executionsführung auf die verpfändete Sache gefallen lassen müsse.

Rücksichtlich des vom H. Perissuty erzählten Rechtsfalles ist der Verf. der Meinung, daß das Gesuch des Gläubigers gegen den eigentlichen Schuldner (wider welchen das Urtheil erwirkt war) gerichtet, und auf die executive Einverleibung neben der bereits bestehenden Satzpost

(oder wie man sich vor Alters ausdrückte per juxta) hätte gestellt werden sollen. Dadurch werde weder ein neues Pfandrecht ertheilt, noch das bestehende geändert, sondern es wird nur in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht, daß der Gläubiger im Begriffe sei, das bestehende Pfandrecht wirklich geltend zu machen. Das Recht, das Pfand feilbiethen zu lassen, sei nicht erst eine Folge der executiven Einverleibung, sondern dieses Recht sei dem Gläubiger zu Folge des §. 461 des a. b G. B. schon ursprünglich bei der freiwilligen Bestellung des Pfandes eingeräumt worden.

Der Umstand, ob die executive Einverleibung vor oder nach der Veräußerung des verpfändeten Gutes erfolgte, könne daher hinsichtlich der Rechte gegen den neuen Eigenthümer gar keinen Unterschied machen, und es ließe sich kein haltbarer Grund dafür im Gesetze nachweisen, wenn irgendwo eine solche Unterscheidung in der Uebung bestehen sollte.

Beitrag zur Erläuterung der Executionsordnung als Beantwortung der Anfrage im V. Hefte der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. vom J. 1831. Vom H. Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der k. k. theresianischen Ritterakademie.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1832. V. Bd. I. S. 72 -- 78.)

Der H. Verf. erzählt einen ähnlichen Rechtsfall, wie der Perissuty'sche ist, bei welchem aber die Execution des Gläubigers darum sistirt wurde, weil er durch Unterfertigung des Licitationsprotokolles auf seine früher wider den eigentlichen Schuldner bewirkten Executionsrechte verzichtet und die in dem Licitationsprotokolle festgestellten neuen Zahlungstermine genehmigt hatte; H. Prof. Neumann meint nun, daß vielleicht etwas Aehnliches bei dem vom H. Perissuty erzählten Falle mit unterlaufen sei. Uebrigens ist er der Meinung, daß es keineswegs nothwendig sei, eine Klage wider den neuen Eigenthümer der Hypothek insbesondere anzustrengen, und beweist diese Behauptung aus dem Zusammensatz verschiedener Gesetzesstellen.

Ueber die Natur der Hypothekarklage nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Vom H. Franz Joh. Kopezky, Civil-Justizrathe des Wiener Magistrates.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. XL. Bd. II. S. 251—273.)

Obwohl dieser treffliche Aufsatz mehr in das Gebieth des a. b. G. B. als in das der G. O. gehört, so verdient er doch auch hier eine Erwähnung, da sich der Verf. in §§. 6. u. 7. insbesondere mit der Frage beschäftiget, wie das Begehren (Petitum) bei der Hypothekarklage zu stellen sei, und ob es auf die Feilbiethung der hypothecirten Sache gerichtet sein müsse? (§. 8.) — Der §. 9 behandelt sodann die Einwendungen gegen das Petitum auf Zahlung der Forderung, wobei sich der Verf. unter Nr. 1 über die von dem H. Dr. Sonnleithner angeregte Frage (vergl. S. 233) verbreitet.

Gleichsam eine Fortsetzung dieses Aufsatzes bildet folgende Abhandlung:

Ueber das Verfahren bei der Hypothekarklage, oder Untersuchung der Frage: ob, und inwiefern der Hypothekargläubiger die Forderung zu liquidiren habe? Vom H. Franz Joh. Kopezky, Civil-Justizrathe des Wiener Magistrates.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XVI. Bd. I. S. 241—264; fortgesetzt unter Nr. XVII. Bd. I. S. 265—291.)

So wie der Verf. in dem eben angeführten Aufsatze die Meinung derjenigen Schriftsteller bekämpfte, welche zwar zugeben, daß der Hypothekar-Gläubiger seine Forderung jederzeit durch eine Klage (die Hypothekarklage) zu liquidiren habe, welche jedoch das Petitum auf Zahlung in dieser Klage verwerfen, so ist die gegenwärtige Abhandlung vorzüglich gegen die Ansicht derjenigen gerichtet, welche sogar die Nothwendigkeit einer Hypothekarklage leugnen, oder doch wenigstens behaupten, daß der Gläubiger bei derselben zur vorläufigen Liquidirung seiner Forderung nicht verpflichtet sei. Der Verf. erörtert (im §. 1) die allgemeinen Erfordernisse der Hypothekarklage, und geht hierauf (im §. 2) zur Beantwortung der Frage über, ob hierbei die Vorlegung der Schuld- oder Vertragsurkunden nothwendig sei. Zu diesem Behufe werden vier Fälle unterschieden: a) wenn der Gläubiger die Hypothekarklage gegen seinen Personal-Schuldner anstrengt (§. 3); b) wenn er sie gegen den Uebernehmer der hypothecirten Sache oder den dritten Besitzer anbringt (§ 4); c) wenn ein Dritter den Personal-Schuldner mit der Hypothekarklage belangt (§§. 5 u. 6.); d) wenn ein Dritter den Uebernehmer oder dritten Besitzer der hypothecirten Sache belangt (§. 7). Der Verf. erörtert die oben aufgestellte Frage in Beziehung auf jeden dieser vier Fälle, und han-

delt hierauf noch insbesondere (in den §§. 8 u. 9) von der Einwendung gegen die Echtheit der Urkunden, als welche theils ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, theils auch weil sie nur gar zu häufig im Leben vorkommt, eine genauere Untersuchung erheischt. Im §. 10 geht H. Kopezky zur Beurtheilung der Ansicht über, daß die der Hypothek zum Grunde liegende Forderung immer vorläufig gegen den Personal-Schuldner liquidirt werden müsse, um gegen den dritten Besitzer der hypothecirten Sache die Execution zu führen. Die §§. 11 u. 12 sind der Beurtheilung der entgegengesetzten Ansicht gewidmet, nach welcher der Gläubiger im Falle, als der Personal-Schuldner das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Dritten übertragen hat, bevor noch von dem Gläubiger gegen den Schuldner der erste Executionsgrad, also die executive Einverleibung des Urtheils oder gerichtlichen Vergleiches bewirkt worden ist, in der Fortführung der Execution gehindert und genöthiget wird, gegen den Pfandschuldner eine neuerliche Klage einzureichen. In den §§. 13—15 endlich wird die, von H. Dr. Minasiewicz und H. Jacob Turnes (in den oben S. 228—231 angeführten Aufsätzen) vertheidigte Meinung zuerst in theoretischer und dann in praktischer Hinsicht einer genauen Prüfung unterzogen und mit vielem Scharfsinne widerlegt.

Diese gediegene Abhandlung liefert somit gleichsam eine Revision aller oben angeführten Aufsätze, und verdient bei der hohen Autorität, welche die Grundsätze des H Kopezky im Hypothekarwesen erlangt haben, die vollste Aufmerksamkeit.

Vergl. auch den unter I. (S 227) erwähnten Aufsatz des H. Landrathes Franz Aufsez.

---

§. 324.

(§. 429 d. westgal., §. 418 d. ital. und §. 428 d. tyrol. G. O.)

Acquisto a prezzo di stima. — Oppignoramento di beni stabili.

Compete egli all' oppignorante il diritto di ricevere e comperare pel prezzo di stima il fondo a di lui istanza oppignorato, quando non siasi provocata la subasta nel termine di 30 giorni, dacchè era disponibile il documento di stima dello stabile oppignorato? (§. 418 del reg. del pr. civ. e §. 462 del Cod. civ. gen.)

(Giurispr. prat. Vol. IX. Parte I. pag. 82 — 100.)

Diese Frage wurde von dem obersten Gerichtshofe verneint.

Competenza di foro. — Esecuzione giudiciale. — Rilascio di stabili oppignorati.

Il Creditore, che scorso il texmine prescritto dal Regol. del proc. civ. dopo seguita la stima de' beni stabili esecutati, voglia ottenere il rilascio di essi, debbe procedere avanti le varie autorità giurisdizionali, dalle quali dipendono li differenti creditori, che avessero un diritto ipotecario sulli detti stabili, per poter rilevare, se taluno di essi, contro lo sborso dell' importo del credito dell' esecutente, voglia ricevere li fondi al prezzo della stima, oppure venderli all' asta e ciò tanto più nel caso, che li stabili esecutati si trovassero soggetti a differenti giurisdizioni. (Regol. del pr. civ. §. 418 e seg. Patent. giurisdiz. 19 Sett. 1819. Notif. govern. 27 Sett. 1820 e 28 aprile 1827).

(Giurispr. prat. Vol. XVII. Parte I. pag. 32—66).

---

§. 326.

(§ 432 d. westgal., §. 421 d. ital. u. §. 431 d. tyrol. G. O.)

Mit welchen Urkunden soll ein Gesuch um executive Feilbiethung eines unbeweglichen Gutes instruirt werden? Vom H. Anton Winter, fürstl. Johann Lichtenstein'schen Justizamtmanne in Wien.

(Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. VIII. Bd. I. S. 181—201.)

Während die vorhergehenden Aufsätze mehr die materiellen Rechtsverhältnisse der Hypothekargläubiger zum Gegenstande haben, beschäftiget sich der gegenwärtige mit der rein formellen Frage, welche Erfordernisse zur Bewilligung der Feilbiethung eines unbeweglichen Gutes nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung nothwendig sind? Der Verf. schildert mit kräftigen Farben die Mißbräuche, welche bei executiven Feilbiethungen unbeweglicher Güter nur allzuhäufig mit unterlaufen; dahin gehört insbesondere, daß das Feilbiethungsgesuch meistens bloß mit dem Schätzungsprotokolle instruirt wird (§. 2). Dieses scheint aber nach den Vorschriften der a. G. O. keineswegs hinreichend zu sein, und es dürften vielmehr: a) die Schätzungsbewilligung, b) das Schätzungsprotokoll, c) der

Grundbuchs-Extract und d) die Feilbiethungsbedingnisse hierzu erforderlich sein (§. 3).

Jedes dieser Erfordernisse wird von dem Verf. (in den §§. 4—7) näher entwickelt, und als gesetzlich begründet dargethan. Es kommen hierbei so manche interessante Fragen zur Sprache, von denen wir insbesondere die herausheben, in welcher Form eigentlich die Schätzungsurkunde von dem Realrichter an den Erkenntnißrichter zu expediren sei? — H. Winter meint, daß jene Behandlungsart am zusagendsten sei, bei welcher der Realrichter das Original-Schätzungsprotokoll bei seinen Amtsakten aufbehält, und dagegen dem Index requirens eine auf klassenmäßigem Stämpel ausgefertigte Amtsabschrift übersendet.

Untersuchung der Frage: Ob im Wege der Execution oder bei Gantshandlungen die gerichtliche Veräußerung der Güter des Schuldners in Ermanglung besserer Käufer auch unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden solle. Von Ignaz Raab, J. U D. Hof-Gerichtsadvocaten. Wien 1799. 8. *).

Der Verf. bemühte sich in dieser Abhandlung darzuthun, daß die Verfügung des §. 326 der a. G. O. sich weder mit den Grundsätzen des Naturrechts, noch mit jenen des allgemeinen Staatsrechtes und der Staatspolitik vereinbaren lasse. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, in wie weit diese Behauptung gerechtfertiget werden könne, oder nicht. Wir begnügen uns, diese Schrift hier angeführt zu haben, die nicht sowohl auf Erläuterung des bestehenden Gesetzes hingerichtet ist, als vielmehr nur Gründe de lege ferenda entwickelt.

---

§. 328.

(§§. 436 u. 438 d. westgal., §§. 425 u. 427 d. ital. u. §§. 435 u. 437 d. tyrol. G. O.)

Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekar-Gläubiger bei nothwendigen gerichtlichen Feilbiethungen unbeweglicher Güter,

---

*) Recensirt in den Annalen der Literatur und Kunst in den ö. Staaten. Jahrg. 1803. Nr. 89.

und über das Jus offerendi. Vom H. Franz Johann Kopezky, Civil-Justizrathe des Wiener-Magistrates.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XVIII. Bd. II. S. 1—33.)

Wenn ein mit Hypotheken belastetes Immobile in oder außer dem Concurse im Wege der Execution dem öffentlichem Verkaufe ausgesetzt wird, so sind die darauf eingetragenen Gläubiger bei dem Hinschlage in so weit betheiligt, als die auf der Sache haftenden Hypotheken erlöschen, zu deren Befriedigung der angebothene Kaufschilling nicht zureicht. Aus diesem Grunde hat auch unsere Gesetzgebung den Hypothekargläubigern in solchen Versteigerungsfällen besondern Schutz gewährt. Dieser besteht gegenwärtig in zwei Rechtsmitteln, entweder daß sie bei der gerichtlichen Versteigerung des Immobile als Mitbiethende auftreten, oder daß sie das Jus offerendi anwenden. Um jedoch das eine oder das andere Rechtsmittel mit Erfolg anwenden zu können muß der Gläubiger (auch nach unseren Gesetzen) von der bewilligten Feilbiethung vor der Vornahme derselben in Kenntniß gesetzt, davon gehörig verständigt werden. Der Verf. wirft nun die Frage auf, wie diese Verständigung der Gläubiger zu geschehen habe? Er macht auf jene Mißbräuche aufmerksam, die in der Praxis hierbei gewöhnlich unterlaufen, und gibt zugleich die Mittel an, durch welche den daraus hervorgehenden Uebelständen abgeholfen werden könnte.

Eben so wichtig ist die Festsetzung der Bedingungen, unter denen das Immobile öffentlich versteigert werden soll. In dieser Beziehung schließt sich der Verf. (ohne jedoch darauf ausdrücklich hinzuweisen) ganz der von Sonnleithner (S. 225) aufgestellten Ansicht an.

Die Erörterung der weiteren Fragen: I. wem das Jus offerendi zustehe, und II. wann es ausgeübt werden könne, gehört mehr in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes, als in das des gerichtlichen Verfahrens.

Vergl. auch den Aufsatz des H. Leopold Edlen v. Sonnleithner bei §§. 322—339 der a. G. O. Nr. I und Nr. II (S. 233) und den Rechtsfall von J. Tausch im I. Bde. N. VIII. S. 178—211.

§. 338.

(§. 449 d. westgal., §. 438 d. ital. u. §. 448 d. tyrol. G. O.)

Beitrag zur Erklärung des §. 338 der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung. Von F. X. Haimerl, (Doctor der Rechte). Wien, gedruckt bei J. P. Sollinger, 1833. (34 S. 8.) *)

Eine wichtige und in der Praxis auch ziemlich streitige Rechtsfrage bildet den Gegenstand dieser verdienstvollen Monographie, nämlich: wem der bei einer in Folge des §. 338. der a. G. O. wegen nicht erfüllter Feilbiethungsbedingnisse vorgenommenen Relicitation über den Anboth des Meistbiethers bei der ersten Versteigerung eingegangene Mehrbetrag gebühre?

Der Verf. beantwortet diese Frage dahin, daß ein solcher Mehrbetrag dem Executen bei der ersten Feilbiethung, d. i. dem bisherigen Eigenthümer gehöre.

Da die Praxis bisher mit dieser Ansicht nicht durchgehends einverstanden war, sondern öfters zu der entgegengesetzten Meinung hinneigte, daß nämlich ein solcher Mehrbetrag dem Meistbiether aus der ersten Licitation, auf dessen Gefahr und Kosten die Relicitation vor sich geht, gebühre, so hielt es der Verfasser für zweckmäßig,, alle für diese letztere Ansicht streitenden Scheingründe sorgfältig zu sammeln und auseinanderzusetzen. Dieser folgt sodann eine treffende, theils auf directen, theils auf indirecten Gründen beruhende Widerlegung, und die ganze Abhandlung schließt mit einer kurzen Erörterung, aus welcher hervorgeht, daß die von dem Verf. vertheidigte Ansicht dem Geiste unserer Gesetzgebung durchaus angemessener sei, als die entgegengesetzte.

Vergl. auch den Aufsatz des H. Leopold Edlen v. Sonnleithner bei §. 322–339 der a. G. O. Nr. III. (S. 233.)

---

*) Recensirt von Dr. J. C. Passy in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde, Jahrg. 1833. Not. Bl. S. 433—436.

§. 339.

(§. 450 d. westgal., §. 439 d. ital. u. §. 449 d. tyrol. G. O.)

Von den Executionskosten.

(Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1812. II. S. 70—75.)

In Galizien war es von jeher üblich, im Falle, wenn Jemand auf ein unbewegliches Gut, welches mit Schulden überladen war, wegen Bezahlung einer ihm zuerkannten Summe die Execution führte, dem bei der öffentlichen Versteigerung Meistbiethenden aufzutragen, daß er den ganzen Kaufschilling zu Gerichtshanden erlege, weil der Richter nach diesem gänzlich vollführten Acte gewöhnlich nicht wußte, ob dem Executionsführer in Hinsicht seiner evincirten Forderung eine solche Priorität gebühre, die denselben in jene Reihe setzt, worin der Kaufschilling hinreicht, seine Forderung ganz oder zum Theil zu befriedigen. Bei diesem Verfahren wurden sodann dem Executionsführer die auf die Execution gemachten Auslagen vor allen andern intabulirten Gläubigern aus dem erlegten Kaufschillinge vergütet.

Die oberste Justizstelle ertheilte aber in dieser Beziehung über das mit der k. k. Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen die Belehrung,

»daß der Executionsführer die von ihm bestrittenen Executionskosten nicht anders, als in der nämlichen Ordnung, in welcher derselbe aus dem eingegangenen Kaufschillinge des im Executionswege verkauften Gutes sein Capital und seine Interessen bezieht, zurückerhalten könne; und daß er keineswegs befugt sei, diese Executionskosten von den Zahlungen der ihm vorgehenden Pfandgläubiger, welche in die Execution keinen Einfluß genommen haben, abzuziehen.«

In einem spätern Falle wurde entschieden, daß dieses Hofdecret auf den Fall eines Concurses nicht anwendbar sei.

Ueber das Vorzugsrecht der Executionskosten bei Vertheilung des Meistbothes eines in die gerichtliche Execution gezogenen liegenden Gutes. Inaugural Dissertation zum Behufe der Erlangung der juridischen Doctorswürde an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck von Maria Leopold Gra-

fen von Platz, Rathsauskultanten des k. k. Stadt- und Landrechtes in Salzburg. Gedruckt mit Rauch'schen Schriften. 1835. (38. S. 8.) *)

»Wenn ein Gut nach und nach mehreren Gläubigern verpfändet worden ist, und dann in die Execution gezogen wird, so muß der aus dem gerichtlichen Verkaufe gelöste Preis oder Meistboth unter die konkurrirenden Pfandgläubiger vertheilt werden. Ist nun dieser Erlös zur Befriedigung aller Gläubiger und der von dem Executionsführer vorgeschossenen Executionskosten nicht hinreichend, so entsteht die Frage: ob den Executionskosten (wenn für dieselben kein ausdrückliches Pfandrecht bedungen ward) ein Vorrecht an dem Erlöse der Execution gebühre, und von welcher Art dasselbe sei?

Ueber diese Frage herrschen nach dem Zeugnisse des Verf. in der Praxis sehr abweichende Ansichten, welche sich auf folgende vier zurückführen lassen.

I. Den Executionskosten gebührt bei Vertheilung des Meistbothes zwar kein selbstständiges Vorzugsrecht, wohl aber dasselbe Pfandrecht, wie der Hauptforderung des Executionsführers, und folglich auch das damit verbundene Vorzugs- oder Prioritätsrecht.

II. Es gebührt denselben gar kein Pfandrecht, wohl aber ein selbstständiges, von jenem der Hauptforderung unabhängiges Vorzugsrecht.

III. Es gebührt ihnen sowohl eins als das andere, oder

IV. gar keines dieser beiden Rechte. (§. 2—6)

Nachdem der Verf. jede dieser Ansichten näher entwickelt, tritt er selbst (§. 7) der II. Ansicht bei »daß den nothwendigen Executionskosten bei Vertheilung des Meistbothes ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen zustehe.«

Er begründet diese Meinung zuerst auf directem Wege (§§. 7—11) und versucht es dann, die vorzüglichsten Einwürfe, die man dagegen erheben könnte, zu widerlegen (§§. 11—26).

---

§. 342.

(§. 453 d. westgal., §. 442 d. ital. u. §. 452 d. tyrol. G. O.)

Rechtsfall über die Zustellung der Pfändungsbewilligung. Von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 116—118.)

---

*) Recensirt von Dr. J. Weißel in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 236—240.

Der Verf. eifert gegen die Behauptung, daß die Pfändungsbewilligung dem Geklagten zu eigenen Händen zugestellt werden müsse, und bemüht sich, durch Zusammenhaltung der §§. 342, 341 und 385 der a. G. O. darzuthun, daß das Gesetz hier auch die Zustellung an die Hausleute gültig geschehen lasse.

---

§§. 342 u. 343.

(§§. 453 u. 454 d. westgal., §§. 442 u. 443 d. ital. u. §§. 452 u. 453 d. tyrol. G. O.)

Bemerkungen über die Geltendmachung des dem Vermiether einer Wohnung eingeräumten gesetzlichen Pfandrechtes auf die Fahrnisse des Miethers. Vom H. Dr. Johann Vesque von Püttlingen.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. XIV. Bd. I. S. 240—249).

In dem hier erzählten Rechtsfalle hatte das Gericht über Ansuchen des Hauseigenthümers um pfandweise Beschreibung und Transferirung der in den Gewölbern seines Miethsmannes befindlichen Gegenstände folgenden Bescheid erlassen: »Die gebethene pfandweise Beschreibung der in den gegnerischen Gewölbern befindlichen Illato und Invecta wird bewilligt und deren sogleiche Vornahme dem Gerichtsdiener aufgetragen; hinsichtlich der unter Einem angesuchten Transferirung wird Impetrant bei dem Umstande, daß selbe ein Executionsgrad ist, abgewiesen.« Der Verf. bemüht sich nun, die Unhaltbarkeit dieses Bescheides darzuthun, indem er zuerst bemerkt, daß die Transferirung nicht nur im Executionswege, sondern auch bei bloßen Vorsichtsmaaßregeln Statt findet, und weiters erörtert, daß nach dem Inhalte der §§. 342 u. 343 der a. G. O. die Transferirung als eine mit der pfandweisen Beschreibung auf Begehren des Klägers stets verbundene Amtshandlung ausdrücklich anerkannt ist, und daß das Gesetz nirgends einen Unterschied zwischen einer einfachen pfandweisen Beschreibung ohne Transferirung und einer eigentlichen Pfändung mit Transferirung macht. Der Aufsatz schließt mit einer kurzen Betrachtung über die Natur des im §. 110 unseres a. b. G. B. eingeräumten gesetzlichen Pfandrechtes.

---

§. 348.

(§. 459 d. westgal., §. 448 d. ital. und §. 458 d. tyrol. G. O.)

Beurtheilung der Gerichtspraxis über den Rückerlag der Güternamhaftmachung. Von Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 101 — 106.)

Wenn der Execut verhalten wird, seine sämmtlichen Güter binnen 3 Tagen bei sonstigem Personalarreste namhaft zu machen, so geschieht es häufig, daß er ein, nur aus der Luft gegriffenes Gut angibt, und um dessen Bekanntgebung an den Exequenten bittet. Hierauf erscheint nun in der Praxis die sogenannte Rückerlagsklage, d. h. der Exequent überreicht eine Klage, deren factische Grundlage einerseits das executionsfähige Instrument, die Pfändungsbewilligung, die Relation wegen Mangel an Deckung, das Gesuch um Auftrag der Namhaftmachung der Güter und der darauf ertheilte Bescheid, endlich die vom Executen eingebrachte Namhaftmachung der Güter, andererseits aber der Widerspruch gegen die Behauptungen in der Güternamhaftmachung, nämlich der Widerspruch gegen das Daseyn und die Zulänglichkeit der aufgezählten Güter des Executen ist, deren Begehren aber darauf geht, daß die Zurücklegung der Güternamhaftmachung Statt habe, und der Personalarrest über den, zugleich in die Gerichtskosten zu verfällenden Executen verhängt werden dürfe (§. 1).

Der Verf. erhebt nun seine, wie es scheint, allerdings ser gegründeten Bedenken gegen diese Praxis (§. 2), und bemüht sich darzuthun, daß die Rede auf die Güternamhaftmachung durchaus keine Klage, sondern nichts anders als eine Replik sei (§§. 3 u. 4). Der Schluß dieser Abhandlung (§. 5) enthält eine Würdigung der formellen und materiellen Vortheile, welche aus der, vom Verf. vorgeschlagenen, gesetzlichen Verfahrungsweise hervorgehen würden.

Wider den Arrest der Civilschuldner. Wien 1791. 8.

Eine mit vielem Geiste aber auch mit vieler Leidenschaft geschriebene Broschüre, die allerdings Beachtung fand und verdiente.

Della libertà personale per debiti anteriori alla promulgazione del Codice austriaco. Riflessioni dell' avvocato Giuseppe Antonio Conti. Milano 1816 *).

Eine interessante Monographie.

---

*) Recensirt in der Bibliot. Hal. Bd. 27. S. 399.

Sull' arresto personale per debiti. Lettere di un giureconsulto lombardo. Milano 1818, coi tipi di Giov. Pirotta. 8.

Civilrechtsfall über die Cumulirung der Real- und Personal-Execution. Vom H. Dr. d. R., Hof- u. Gerichtsadvocaten **.

(Jurist. Bd. I. S. 267—270.)

In dem vorliegenden Rechtsfalle hatte sich der Schuldner in einem gerichtlichen Vergleiche zu monatlichen Zahlungen bei Verlust der Termine und bei sonstigem Personalarreste verpflichtet; es wurde deßhalb in zweiter Instanz der gedachten Cumulirung der Real- und Personal-Execution Statt gegeben.

Ueber die Art des Vollzuges der wechselgerichtlichen Executions-Bewilligung gegen die, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen, aber dennoch wechselfähigen Personen. Von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 428—432.)

Der Verf. meint, daß das Wechsel- oder ein anderes Gericht gegen eine, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person den Proceß wegen Personal-Arrestes bis zu dem Puncte, wo zur wirklichen Vornahme geschritten wird, fortführen könne, und daß es erst nur wegen der wirklichen Vornahme das Militärgericht requiriren müsse.

Arresto personale. — Debiti anteriori al sistema giudiziario austriaco.

Si fa luogo all' arresto personale nella via esecutiva anche per li debiti contratti precedentemente all' attivazione del regolamento del processo civile. (Enciclica 30. Dicembre 1816. §. 33. — Regol. del proc. civ. §. 448.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 179—183.)

Arresto personale.

Va soggetto all' arresto personale anche il debitore, che abbia notificato la sua sostanza, quando questa non sia sufficiente a coprire l'interesse del creditore. (Regol. del pr. civ. §§. 74, 83, 252, 253, 448, 449 e 457.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 296—299.)

---

§. 351.

(§§. 463 u. 464 d. westgal., §§. 452 u. 453 d. ital. u. §§. 462 u. 463 d. tyrol. G. O.)

Arresto personale.

Niuno può esser detenuto in arresto oltre un anno per li debiti contratti precedentemente al di lui arresto. (Regol. del pr. civ. §. 452 e 453.)

(Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 86—90.)

Ueber das zwei und dreißigste Capitel.

Von Stillständen und Behandlung der Gläubiger.

§§. 353—361 d. a. G. O. (§§. 467 — 477 d. westgal., §§. 456—466 d. ital. u. §§. 466—476 d. tyrol. G. O.)

Die Behandlung der Gläubiger nach österreichischem Privatrechte. Zum Behufe der Erlangung der juristischen Doctorswürde an der k. k. Universität zu Wien, unter dem höchsten Schutze Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Anton Victor. Von Franz Schmitt, aus Freudenthal in k. k. Schlesien. Wien 1828. Gedruckt bei J. V. Sollinger (58. S. 8.)

Diese verdienstvolle Monographie zerfällt in zwei Abtheilungen, denen eine kurze Einleitung vorausgeschickt ist. In der ersten Abtheilung wird der Zweck, Begriff und oberste Grundsatz der Behandlung der Gläubiger erörtert. Die zweite Abtheilung handelt in vier Abschnitten:

I. Von den Erfordernissen des Ansuchens um Behandlung der Gläubiger, nämlich:

1) dem Ausweise der Zahlungsunfähigkeit,

2) der Erklärung des Dritten, der die Befriedigung der Gläubiger übernehmen will,

3) dem Zahlungsplane und

4) dem Begehren.

II. Von den Bedingungen der Statthaftigkeit dieses Verfahrens, worunter 1) die Einwilligung der Gläubiger, 2) der Umstand, daß die von dem Dritten übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter sei, als jene, die aus dem Vermögen des Schuldners zu hoffen ist, und 3) die Redlichkeit von Seite des Schuldners und des behandelnden Dritten bei der Behandlung zu zählen sind;

III. Von der Einschreitung des Gerichtes und
IV. von den Wirkungen und rechtlichen Folgen der Behandlung der Gläubiger *).

Vergl. auch Gspan's Abhandlung von der Befriedigung der concurrirenden Gläubiger ꝛc. bei der Literatur der a. G. O. und das Werkchen von Antonio Ascona, ebenda.

Ueber das drei und dreißigste Capitel.

Von Abtretung der Güter.

§§. 362—370 d. a. G. O. (§§. 478—486 d. westgal., §§. 467—475 d. ital. u. §§. 477—485 d. tyrol. G. O.)

Ob der seine Güter abtretende Schuldner das Kraft der Rechtswohlthat der Competenz zum höchst nöthigen Unterhalte erforderliche und sohin in Folge des §. 362 lit. c. der allg. Gerichtsordnung und §. 486 lit. c. der galiz. Gerichtsordnung beigelassene Vermögen den im §. 363 d. a. G. O. und §. 482 der gal. G. O. angeführten Personen dann zurückerstatten müsse, wenn er wieder zu Vermögen kommt? Vom H. Dr. Andreas Horak, k. k. Professor der Rechte an der Universität zu Ollmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 183 4 XVI. Bd. I. S. 364—381.)

Der Verf. bejaht diese Frage zwar im Allgemeinen, findet sich aber genöthiget, einige Modificationen in seiner Ansicht zuzugestehen. Diese gehen vorzüglich aus der Vergleichung derselben mit den analogen Bestimmungen des a. b. G. B. hervor, und zwar:

1) Aus §. 947, daß der Beschenkte, wenn er das Geschenkte noch zu fordern hätte (was die Voraussetzung des §. 362 lit. c. der a. G. O. ist), die Vergütung der gesetzlichen Zinsen von der geschenkten Sache anzusprechen nicht berechtigt wäre, Falls sein Schuldner wieder zu Vermögen käme, aber auch dieses nur in dem Masse, als diese Zinsen zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes für den Schuldner allein erforderlich wären, und nur dann, Falls er sich nicht anders selbst in gleich dürftigen Umständen wie der Schuldner befand.

---

*) Vergl. die Recension von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 45—48

2) Aus den §§. 141, 143 und 154, daß die Ascendenten oder Descendenten die Erstattung desjenigen, was sie als zum höchst nöthigen Unterhalte ihres Schuldners allein beibelassen mußten, mit Recht nicht verlangen können.

3) Endlich aus §§. 91 und 44, daß die Ehegattin den Ersatz des zum höchst nöthigen Unterhalte ihres Mannes und ihrer Kinder Beibelassenen mit Recht nicht ansprechen dürfe, wobei man jedoch voraussetzen muß, daß die Gattin verpflichtet sei, ihren vermögenslosen Mann zu erhalten; was allerdings noch als sehr problematisch erscheint.

Der Verf. erwähnt hier noch als einer Lücke im Gesetze, daß der §. 363 der a. G. O. die Rechtswohlthat der Competenz nur dem Manne gegen seine Ehegattin und nicht zugleich auch der Ehegattin gegen ihren Mann eingeräumt hat, was insbesondere darum von Wichtigkeit ist, weil dadurch, wenn die Ehegattin in Zahlungsunvermögenheit geräth, und die Güter abtritt, ihre ebenfalls armen und unversorgten Kinder, die nicht zugleich Kinder ihres Ehegatten sind, dem größten Elende Preis gegeben erscheinen; denn sie können in diesem Falle von ihrem Stiefvater keinen Unterhalt ansprechen, und erfreuen sich auch nicht der Rechtswohlthat der Competenz, selbst wenn ihr Stiefvater wirklich Gläubiger ihrer Mutter wäre.

Vergl. auch das Werkchen von Antonio Ascona bei der Literatur der allgemeinen Concurs-Ordnung.

Ueber das vier und dreißigste Capitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

§§. 371—375 d. a. G. O. (§§. 487—496 d. westgal., §§. 476—484 d. ital. u. §§. 486—495 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 65—71 und einen zweiten Rechtsfall in derselben Zeitschr. Vol. VI. Parte I. pag. 275 u. 276, bei §. 255 d. a. G. O. (S. 192 u. 193.)

Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des a. b. G. B. über Restitutionen im Allgemeinen, und die prozessualischen insbesondere (von Pratobevera).

(Materialien für Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. VI. Nr. III. S. 117—219.)

Die Restitution in Civil-Rechtssachen nennt der H. Verf. (im §. II) jenes außerordentliche Rechtsmittel, wodurch der bei einem giltigen und nach strengem Rechte wirksamen Geschäfte, ohne eigenes Verschulden, erlittene bedeutende Nachtheil aus einer gesetzmäßigen Billigkeitsursache abgewendet wird. Sie findet sowohl in- als außerhalb des Processes Statt. Nur die processualischen Restitutionen sind hier von Wichtigkeit. Der Verf. führt dieselben (§. VIII) auf vier Hauptarten zurück. 1) Die Restitution wegen Versäumniß einer Frist; 2) wegen vorgefundener neuer Beweismittel gegen ungerechte Urtheile; 3) gegen nichtige Urtheile oder Verfügungen (die eigentliche Nullitätsklage); 4) gegen das Verschulden des Rechtsfreundes (Advocaten). Jede dieser Restitutionsarten wird von dem Verf. dann einzeln durchgenommen, es werden die Erfordernisse derselben erörtert, und das dabei zu beobachtende Verfahren auseinandergesetzt. Als Unterart der Restitution ob noviter reperta erscheint jene, die ob nova emergentia im Laufe des Processes selbst, oder noch vor Ausführung des aufgetragenen Beweises, oder endlich gegen einzelne richterliche Verfügungen oder Decrete ertheilt und deßhalb auch restitutio brevi manu genannt wird (§. XIV).

Die Annahme der oberwähnten dritten Art der Restitution (gegen nichtige Urtheile oder Verfügungen) rechtfertigt der Verf. auf folgende Weise: »Die Nullitäts-Beschwerde (heißt es in §. XV) erscheint in unserem Processe theils als selbstständiges Rechtsmittel unter dieser Benennung, und dieß ist der gewöhnliche Fall; theils aber auch in den Formen, und mit der Bezeichnung der Restitution, die aber auch dann noch von der Restitution ob nova wesentlich verschieden bleibt.«

Zur Begründung dieser Ansicht werden sofort die Unterschiede zwischen der Nullitäts-Beschwerde überhaupt und der eigentlichen Restitution ob nova (in den §§. XV u. XVI) treffend hervorgehoben.

»Unterbleibt aber — fährt der Verf. in §. XVII fort — die einfache Nullitäts-Beschwerde, weil zur Zeit des empfangenen Urtheils das Gebrechen der Nichtigkeit unbekannt gewesen, oder die Beweise darüber nicht in der geschlossenen Verhandlung beigebracht werden konnten, so muß man nach Erlangung dieser Kenntniß oder Behelfe den Weg der Restitution bei dem ersten Richter einschlagen, und in diese Form die sogenannte Nullitätsklage einkleiden. Die Nova können aber bei dieser dritten Art der Restitution nur darin bestehen, daß sie die der früheren Verhandlung oder Urtheilsschöpfung anklebenden, nach verstrichener Appellations- oder Revisionsfrist entdeckten Nichtigkeiten darstellen, oder doch erweisen, während alle andern nova in facto zur zweiten Art der Restitution gehören.«

Ueber die von Einem aus mehreren Streitgenossen erwirkte Restitution vergl. den Aufsatz von Zlobitzky bei § 386 d. a. G. O. (S. 254.)

---

§. 372.

(§. 487 d. westgal., §. 476 d. ital. u. §. 486 d. tyrol. G. O.)

Gebrauch des Restitutionseides in dem Falle des §. 372 der Gerichtsordnung.

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö Staaten. Bd. VII. Nr. V. Rechtsfälle in Auszügen vom H. Vice-Präsidenten Pratobevera. III. S. 409—413).

Der hier erzählte Rechtsfall, der bis zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes gedieh, schien dem Verf. in so weit beachtenswerth, als er dasjenige rechtfertiget, was der H Vicepräsident Pratobevera in dem früher (S. 186) erwähnten Aufsatze über die Gesetzmäßigkeit des Restitutionseides im Falle der gebetenen Wiedereinsetzung ob Nova nach dem § 372 d. G. O. anführte, zugleich aber auch die Schwierigkeit der jetzt geltenden Verfahrungsweise, die Zulassung zur Restitution von der Entscheidung und Beurtheilung der Hauptsache zu trennen, in das klarste Licht setzt.

Eine italienische Uebersetzung dieser Abhandlung von Luigi Betoldi befindet sich in Zini's Giurisprudenza pratica. Vol. XVII. Parte I. pag. 25—31 unter der Aufschrift: Giuramento — Restituzione in intiero.

Errore comune. — Restituzione in intiero.

L' Errore anche comune sulla intelligenza di una legge chiara non può dar titolo a chiedere la restituzione in intero.

(Reg. del Proc. c. §. 476.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 33—45.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde der Beklagte mit seinem Anspruche auf Genugthuung für den, aus einem verwilligten Verbothe erlittenen Schimpf und Schaden in zweiter und dritter Instanz aus dem Grunde abgewiesen, weil er gegen die Verbothsbewilligung binnen des gesetzlichen Zeitraumes von 14 Tagen nicht recurrirt hatte. In der Folge suchte er um

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen verstrichener Fallfrist an, und behauptete, daß diese ohne sein Verschulden verstrichen sei, weil er sich in dem Rechtsirrthume befunden habe, es sei nicht die Sache des Beklagten, sich gegen die Verwilligung des Verbothes zu beschweren, sondern vielmehr die Pflicht des Verbothswerbers, dasselbe zu justifiziren. Dieser Rechtsirrthum, der bei den meisten Gerichtshöfen erster Instanz verbreitet war, wurde von dem Appellationsgerichte und der obersten Justizstelle nicht als hinreichend anerkannt, um eine Restitution zu erwirken.

Pendenza di giudizio. — Restituzione in intiero.

Non può rigettarsi dal giudice ex officio un libello per restituzione in intiero, prodotto contro una sentenza proferita in prima istanza, e sulla quale pende il giudizio d'appello.

(§§. 476 e 479 del Regol. del pr. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 60—64.)

Das Ansuchen um Wiedereinsetzung wegen neu aufgefundener Behelfe war von dem ersten Richter zurückgewiesen worden, ohne es dem Gegner zuzustellen, weil über das Urtheil die Appellation anhängig war. Das Obergericht sprach die Ansicht aus, daß die Zurückweisung nur von der Partei hätte geschehen können. —

Pendenza di giudizio. — Restituzione in intiero.

Non è ammessa la restituzione in intiero per nuovi documenti contro il conchiuso in causa. Essa non può aver luogo che contro una sentenza. (Regol. del pr. civ. §. 476.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 231—236.)

Der Kläger begehrte in diesem Rechtsfalle die Restitution nach Erstattung seiner Schlußschrift, jedoch noch vor geschöpftem Urtheile. Er wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Giudizi conformi. — Restituzione in intiero. — Riclamo a Sua Maestà.

Può esser accordata la restituzione in intiero contro la scadenza del termine, sebbene fondata su quegli stessi titoli, per i quali era

stata dapprima chiesta inutilmente la proroga del termine stesso. (Reg. del pr. civ. §§. 476 e 477.)

Anche in mancanza di apposito editto giurisdizionale si può riclamare a sua Maestà contro due conformi giudizj per titolo di manifesta ingiustizia.

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 246—252.)

Der oberſte Gerichtshof entſchied auf die oben angeführte Weiſe gegen zwei gleichlautende Urtheile der erſten und zweiten Inſtanz.

Annullazione di due conformi giudizj. — Restituzione in intiero. — Scrittura probatoriale e contraprobatoriale.

1. La restituzione in intiero compete generalmente alla parte per il termine perentorio senza di lei colpa scaduto, tranne quello fissato per la produzione de' gravami e controgravami d'appello e di revisione, ed ogni ulterior restituzione è contraria alla legge ed al disposto del §. 476 del regol. del pr. civ.

2. Sulla domanda che fa una parte per esser restituita in intiero contro il termine scorso deve il giudice emettere la di lui decisione.

3. La rinunzia di una parte all'invocato beneficio della restituzione in intiero contro la scadenza d'un termine non pregiudica, minimamente alla contraparte, nè toglie ad essa il diritto di invocar parimenti il beneficio suddetto; ed in più precisi termini:

La domanda per la coordinazione degli atti, per effetto della quale abbia la parte rinunziato al beneficio precedentemente invocato della restituzione in intiero alla presentazione della scrittura probatoriale, non pregiudica minimamente alli diritti della contraparte per presentare la scrittura contraprobatoriale, e per poter essa invocare il beneficio della restituzione in intiero per la presentazione della controscrittura stessa.

(§§. 238 e segg. §. 262, 476 e 508 del reg. del pr. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 75 - 85.)

Appuntamento o Convenzione giudiciale. — Restituzione in intiero. — Transazione.

La restituzione in intiero ob noviter reperta può ella esser am-

messa dopo che venne transatto sulla controversia mediante una convenzione ed appuntamento giudiciale?

(§. 476 Regol. del pr. civ. — §. 1387 Cod. civ. austr.)

(Giurispr. prat. Vol. VIII. Parte I. pag. 170—180.)

Diese Frage wurde in erster und zweiter Instanz verneinend entschieden.

---

§. 374.

(§. 489 d. westgal., §. 478 d. ital. u. §. 488 d. tyrol. G. O.)

Nullità di Testamento, suggestione, successione intestata, restituzione in intiero, responsabilità dell' avocato.

(In der Collezione delle scelte Consultazioni forensi di Giandomenico Romagnosi. Milano, dai tipi di M. Carrara. 1837. Vol. II. pag. 141—172.)

Unter mehreren, dem gelehrten Romagnosi in Beziehung auf den hier erzählten Rechtsfall vorgelegten Fragen finden sich folgende zwei, welche auch das gerichtliche Verfahren betreffen:

Allorquando contro un testamento furono fatti dall' Avvocato della parte attrice dei rilievi, ma si è ommesso di domandare l' unione della matrice di quel testamento agli atti, essendosi in vece passato alla loro inrotulazione senza produrla, è ella ammissibile la perizia invocata per verificare gli accennati rilievi? — und weiter:

Nel caso negativo, la parte pregiudicata da tale non produzione, e rimasta soccombente in causa per supposta causa del suo patrocinatore, ha ella diritto di chiedere la restituzione in intiero contro l' operato di lui, e così contro la emanata sentenzia?

Das von dem Verf. über diese Fragen erstattete Gutachten kann als ein Beitrag zur Erläuterung der §§. 478 u. 547 der ital. G. O. angesehen werden.

---

§. 490 d. westgal., §. 479 der ital. u. §. 489 der tyrol. G. O.

Muß das Restitutionsbegehren ob noviter reperta die nova bezeichnen, und das überhinnige Urtheil auch diese enthalten? Von K* V*, k. k. ... Rathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. XXVI. Bd. II. S. 55—64.)

Der Verf. glaubt, diese Frage bejahen zu müssen, und begründet seine Ansicht durch mehrere Gesetzesstellen, wie auch durch einen Rückblick auf die frühere Legislation und durch eine Widerlegung der gegentheiligen Meinung.

Ueber das fünf und dreißigste Capitel.

Von den Ferien.

§§. 376—383 d. a. G. O. (§§. 497—501 d. westgal., §§. 488—489 der ital., u §§. 496—500 d. tyrol. G. O.)

Ueber das sechs und dreißigste Capitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§§. 384—397 d. a. G. O. (§§. 502—517 d. westgal., §§. 490—505 d. ital. u. §§. 501—516 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz von H. Leopold Staudinger, und meine Abhandlung, wie auch den Rechtsfall in der Zeitschr. Giurispr. prat., bei §. 250 der a. G. O. (S. 190).

§§. 386 u. 388.

(§§. 505 u. 507 d. westgal., §§. 493 u. 495 d. ital. u. §§. 504 u. 506 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Gemeinschaft zwischen mehreren Streitgenossen im Civilprocesse. Vom H. Franz Zlobitzky, Vice-Präsidenten des k. k. Lemberger Landrechtes.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. XLVI. Bd. II. S. 344—362.)

Der Verf. prüft in dieser Abhandlung insbesondere die Vorschriften des Hofd. v. 23. Aug. 1799 Nr. 474 und des Hofd. v. 4. Sept. 1801 Nr. 535, und zeigt die Unvollständigkeit der darin enthaltenen Grundsätze zur Erörterung aller aus dem Verhältnisse der Streitgenossenschaft entspringenden Zweifel. Weiters bespricht der Verf. die Frage, in wie fern das Eingeständniß Eines von mehreren Streitgenossen auch auf die Andern wirke? ob ein von Einem unter mehreren Streitgenossen angebothener Eid auch für die übrigen wirksam sei? — endlich ob die Rechtsmittel der Appellation und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche von Einem oder dem Andern von mehreren Streitgenossen ergriffen worden, auch für die Uebrigen, welche dieselben nicht ausdrücklich ergriffen, eine Wirkung hervorbringen? —

Alle diese Fragen werden mit interessanten praktischen Bemerkungen erläutert und beantwortet.

Rechtsfall über die Streitgenossenschaft. Bearbeitet von D. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 164—176.)

Der Verf. entwickelt bei Gelegenheit der Erzählung eines interessanten Rechtsfalles in seiner gewohnten lichtvollen, überall das praktische Bedürfniß erkennenden Weise die wichtigsten Grundsätze über die Streitgenossenschaft nach den österreichischen Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Streitsachen.

Ueber das sieben und dreißigste Capitel.

Von Gerichts-Unkosten.

§§. 398—409 d. a. G. O. (38tes Capitel oder §§. 527—538 d. westgal., §§. 515—526 d. ital. u. §§. 526—537 d. tyrol. G. O.)

Lehre vom Ersatz und Compensation der Kosten. Frei bearbeitet nach

einer ähnlichen Abhandlung des Herrn D. A. D. Weber, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der herzoglichen Meklenburgischen Universität zu Rostock, durch Carl Joseph Kunz, gewesenen Magistratsbeamten zu Tischeowitz in Mähren, derzeit in Wien, Verfasser eines Verdeutschungs-Taschen-Wörterbuches für Beamte ꝛc. ꝛc. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger. 1828. (63 S. 8.) *).

Diese Abhandlung ist für den österreichischen Juristen durchaus von keiner Brauchbarkeit, da sie größtentheils nicht mehr als die Weber'sche Schrift enthält, die aber nur das gemeine Recht und die damit in Verbindung stehenden Proceßgesetze berücksichtigt, aus unseren Gerichtsordnungen aber kaum einige wenige §§. aufgenommen hat.

Ueber die Pflicht des Gerichtskostenersatzes von D. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 138—148.)

Der Verf. entwickelt zuerst den Begriff der Gerichtskosten, und leitet dann die Pflicht zum Ersatze derselben aus einem Verschulden her, welches I. entweder dem Gerichte, oder II. der andern streitenden Partei zur Last fallen kann. Was den von der Partei zu leistenden Gerichtskostenersatz anbelangt, so stellt der §. 398 d. a. G. O. darüber eine durchgreifende Regel auf, welche der Verf. näher begründet und erörtert, und die sich in einigen (S. 142—144 aufgezählten) Fällen als ausnahmslos darstellt. Als Ausnahme von der oben angeführten Regel erscheint die Verfügung unserer G. O., Kraft welcher der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtskosten zwischen beiden Theilen aufheben kann. H. D.v. Wildner bemüht sich nun darzuthun, daß das Gesetz unter einem erheblichen Grunde nur einen solchen factischen, actenmäßig erwiesenen Umstand verstehen könne, aus welchem die Abwesenheit eines Verschuldens an der Sachfälligkeit gewiß wird. Aus dieser Definition werden sonach einzelne Corollarien abgeleitet, mit welchen dieser beachtenswerthe Aufsatz schließt.

---

*) Vergl. die Recension von Dr. J. Wessely in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 158—162.

Ueber die Bestimmung der Größe der Gerichtskosten vergleiche den Aufsatz von Dr. Ign. Wildner bei den §§. 424—427 d. a. G. O. (S. 260.)

---

§. 406.

(§. 535 d. westgal., §. 523 d. ital. u. §. 534 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Sicherstellung der Gerichtskosten. Vom H. Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. D**.

(Jurist. Bd. II. S. 291—296.)

Der Verf. behauptet, daß der Richter wegen Mangels der cautio actoria keineswegs berechtigt sei, eine Klage von Amtswegen zurückzuweisen, sondern daß er das Begehren des Geklagten hierwegen abwarten müsse, — und daß das Begehren binnen derselben Frist gestellt werden müsse, binnen welcher die forideclinatorische Einwendung anzubringen ist. —

Ueber das acht und dreißigste Capitel.

Von den Advocaten.

§§. 410—429 d. a. G. O. (39tes Capitel oder §§. 539—563 d. westgal. §§. 527—551 d. ital. u. §§. 538—562 d. tyrol. G. O.)

Ueber dieses Capitel handelt:

Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, nach des H. Regierungsrathes und Professors Dr. W. A. Wagner Systeme, und mit Benützung seiner Materialien bearbeitet von Dr. Fr. Xav. Haimerl ꝛc. ꝛc. I. Theil. Wien, 1834. Bei J. G. Ritters von Mösle sel. Witwe.

---

§. 414.

(§. 543 der westgal., §. 531 d. ital. u. §. 542 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Verbindlichkeit des Curators eines geklagten Abwesenden, die gegen diesen in dem Processe von dem Kläger angeführten Facta zu widersprechen. Von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. XL. Bd. II. S. 244—256).

Wenn gegen einen Abwesenden, welcher entweder unbekannten Aufenthaltes oder im Auslande befindlich ist, eine Klage angebracht und von dem Gerichte hierwegen ein Curator absentis für ihn aufgestellt wird, so entsteht in Rücksicht der dem Curator obliegenden Litiscontestation die Frage: ob er hiebei die von dem Kläger gegen den Abwesenden in der Klage angeführten Facta ausdrücklich zu widersprechen habe, oder nicht, wenn er von seinem Curanden keine Information erhält.

In dieser Hinsicht findet man häufig die Meinung und Uebung: daß der Curator absentis sich zu diesem Widerspruche weder verpflichtet noch berechtigt hält, sondern daß er bei der über die Klage angeordneten Tagsatzung, Statt förmlich zu verhandeln, und eine Einrede zu erstatten, wenn er nicht Rechtseinwendungen zu machen findet, bloß erklärt: »bei dem Mangel einer Information sei er außer Stande, die von dem Kläger in der Klage gegen seinen Curanden angeführten factischen Umstände zu widersprechen; er lege daher lediglich die Acten zum Spruche ein.« —

Der Verf. sucht nun das Irrige dieser Ansicht darzuthun, und stellt im Gegentheile den Satz als Regel auf: der Curator absentis sei verpflichtet, alle von dem Kläger gegen den Geklagten angeführten Facta zu widersprechen. Eine gegründete Ausnahme von dieser Regel findet nach seiner Meinung nur bei öffentlichen Documenten, oder legalisirten Privaturkunden Statt, weil hier aller Verdacht einer Fälschung entfernt ist.

Civilrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833 XXVIII Bd. II. S. 49—69.)

Der vorliegende Rechtsfall, bei welchem es sich um die Aufrechthaltung oder Cassirung eines Testamentes handelte, gibt dem Verf. Stoff zu manchen Erörterungen, namentlich über die Frage: ob der Verlassenschaftscurator auf die alleinige Grundlage seiner Aufstellung hin berechtiget sei, eine mangelhafte letztwillige Anordnung zu bestreiten?

Eine Uebersetzung dieses gediegenen Aufsatzes von Dr. Carlo Cattaneo findet sich in Zini's Giurisprudenza pratica. Vol. XIV. Parte I. pag. 77—110 unter der Aufschrift:

Curatore di una eredità. — Dichiarazione di ultima voluntà ossia testamento orale e nuncupativo. — Testimonj. —

Vergl. auch den Aufsatz:

Ist der Curator unbekannter gesetzlicher Erben zur Bestreitung der Giltigkeit eines sie ausschließenden Testamentes berechtigt? Von Dr. Mikolasch, Adjuncten des jurid. polit. Studiums an der Universität, und Assistenten der polit. Lehrkanzel am Theresianum in Wien.

(Jurist. Bd. II. S. 358—367).

---

§. 416.

(§. 546 der westgal., §. 534 der ital. u. §. 545 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Rubricirung im Falle des Todes eines der Streittheile während des Processes. Von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 127—130.)

Der Verf. beleuchtet, mit Hinweisung auf zwei besondere Rechtsfälle, die in der hiesigen Praxis ziemlich feststehende Ansicht, daß, wenn ein oder der andere Streittheil während des Processes stirbt, die Rubricirung immer gegen dessen legitimirte Erben geschehen solle. — Er zeigt die Unzweckmässigkeit dieser Verfahrungsweise, und bemüht sich durch Verbindung des §. 416 d. a. G. O. mit den §§. 811 u. 1022 des a. b. G. B. darzuthun, daß in einem solchen Falle die Erben nicht in das Rubrum aufzunehmen seien, sondern

daß mit der früheren Rubricirung fortgefahren werden dürfe.

---

§§. 424—427.

§§. 554—558 d. westg., §§. 512—546 d. ital. u. §§. 553—557 d. tyrol. G. O.

Ueber die Bestimmung der Größe der Gerichtskosten von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 176—188)

Der Verf. theilt seine Abhandlung gleichsam in drei Abschnitte, und beleuchtet unter I den Schaden der übermäßigen Moderirung, entwickelt hierauf unter II einige natürliche, bei derselben zu beobachtende Grundsätze, und schließt unter III mit einer Betrachtung der positiven, in Oesterreich über die Moderirung aufgestellten Regeln.

---

§. 559 d. westgal., §. 547 d. ital. u. §. 558 d. tyrol. G. O.

Vergl. den Aufsatz von Romagnosi bei §. 374 der a. G. O, (S. 253.)

Ueber das neun und dreißigste Capitel.

Von dem Richter.

§§. 430—437 d. a. G. O. (40tes Capitel oder §§. 564—573 d. westg., §§. 552—560 der ital. u. §§. 563—572 d. tyrol. G. O.)

Vergl. Haimerl's Lehre von den Civilgerichtsstellen ꝛc. ꝛc. (S. 257.)

Versuch einer Darstellung der Eigenschaften, welche die Würde des Richteramtes von dem Richter fordert, zum Vortheile des Hospitals für arme Fremde aller Nationen in Karlsbad her-

ausgegeben von Joseph Joh. Lenhart, Bürgermeister in Karlsbad, gedruckt bei den Gebr. Franieck 1830. (V u. 129 S. 12.) *).

Dieses Büchlein ist für den Juristen kaum von irgend einer Brauchbarkeit, da es auf die Vorschriften unserer Gesetzgebung durchaus keine Rücksicht nimmt, sondern die Pflichten des Richters lediglich aus dem moralischen und religiösen Gesichtspuncte betrachtet.

---

§. 430.

(§. 564 d. westgal., §. 552 d. ital. und §. 563 d. tyrol. G. O.)

Der Beweis der Fähigkeit als eine wesentliche Bedingung zum Antritte eines Amtes, womit die Leitung eines öffentlichen Verwaltungszweiges verbunden ist, nach den für die einzelnen Provinzen bestehenden Vorschriften dargestellt.

(Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Hauptbl. I. S. 10—23).

Die §§. 3—9 dieser Abhandlung sind den Civiljustizbehörden gewidmet.

Von den Fristen.

(Sieben und dreißigstes Capitel der westg., ital. u. tyrol. G. O. oder §§. 518—526 d. westgal., §§. 506—514 d. ital. u. §§. 517—525 d. tyrol. G. O.)

Hierher gehört das Verzeichniß der Fallfristen in J. S. Rizy's Anmerkungen zur a. G. O. (Vergl. S 66.)

Lehre über die Verjährung. Nebst einem Anhang von den Fristen. Von Joh. Moritz Mraczeck, der gesammten Rechte Doctor, und beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen. Prag, 1801, in Commission bei Büchler, Buchhändler. (270 S. 8.) **).

Da an der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Fristen unendlich viel gelegen ist, so hat sich der Verf. entschlossen, diese mit der Verjäh-

---

*) Vergl. die Recension von Dr. J. C. Passy in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. Notizenbl. S. 161 — 163.

**) Recensirt in den Annalen d. ö. Literatur. Jahrg. 1802. Nr. 55.

rung allerdings in einigem Zusammenhange stehende Materie in einem besondern Anhange (S. 163—270) zu erläutern.

Er stellt zuvörderst die Definition der Frist auf »als einer vom Gesetze oder von dem Richter bestimmten Zeit, binnen welcher eine gerichtliche oder außergerichtliche Handlung unternommen oder unterlassen werden muß;« er hebt hierauf die Unterschiede zwischen Frist und Verjährung hervor, liefert mehrere praktische Eintheilungen der Fristen, und beantwortet in Kürze die Fragen: I. können die Parteien einander Fristen zugestehen? II. wann und III. wie muß die Erstreckung einer Frist angesucht werden? IV. Wann nimmt die bewilligte Frist ihren Anfang? V. Was ist Rechtens, wenn eine Erstreckungsfrist abgeschlagen, oder wenn VI. eine Frist versäumt wird?

Hierauf führt der Verf. die Fristen nach ihrer Zeitdauer auf, schickt die unbestimmten voran (z. B. bei der Widerklage) läßt hierauf die halben Folgen (z. B. bei der Einwendung des ungehörigen Richters) und schreitet endlich von der augenblicklichen Frist (z. B bei Pränotirungsgesuchen) bis zu der von 100 Jahren fort.

Jede Frist ist mit schätzbaren Anmerkungen und Hinweisungen auf die betreffende Gesetzesstelle begleitet. z. B. (S. 251).

Ein Jahr und sechs Wochen.

1. Die gesetzmäßig geführten Handlungsbücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker, Apotheker haben die Wirkung eines halben Beweises, nur durch ein Jahr und sechs Wochen [198]).

[198]) (§§. 119, 120, 121 d. a. G. O.)

(Hofdekret v. 20. Juni 1782. lit. b.)

u. s. w.

Alphabetische Darstellung der Fall-, Verjährungs-, Ersitzungsfristen und anderer Zeiträume, welche in rechtlichen Fällen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, der Gerichts-Instrukzion, der Konkurs- und Wechselordnung, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach der Zollordnung, dem Erbsteuer-, Stempel-, Tabak- und Tranksteuerpatente, und nach den mit denselben vereinbarlichen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden müssen. Verfaßt von F. X. Träger Edlen von Kö-

niginberg. Prag, J. G. Calve'sche Buchhandlung 1825. (37 S. 8) *).

Die Einrichtung dieses Werkchens ist im Wesentlichen die, daß jede Seite in zwei Columnen abgetheilt ist; die erste führt die Ueberschrift: »Handlungen, die Fristen voraussetzen« und enthält nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern (mehr als 400) jene Handlungen, bei welchen Fristen beobachtet werden müssen, mit kurzer Angabe der Gesetzesstellen, in welchen diese Frist bestimmt ist; die zweite Columne, mit der Ueberschrift »Geschieht« gibt die Frist selbst, an z. B.

Handlungen, die Fristen voraussetzen.	Geschieht.
Abfertigung (Berichterstattung des Vermögensverwalters und des Ausschußes über die) der Concursgläubiger nach C. O. §. 45. G. O. §. 99.	in 3 Monaten vom Tage der zugestellten abschriftlichen Vertheilung.

So zweckmäßig ein solches Handbuch wäre, welches dazu bestimmt erscheint, dem Geschäftsmanne das lästige Aufsuchen in den Gesetzen selbst zu ersparen, so wenig befriedigend ist diese Schrift in der gedachten Beziehung; denn es finden sich darin, wie H. Prof. Wagner ganz richtig bemerkt, offenbare Fehler und halbwahre Angaben in Menge, so daß man sich durchaus nicht mit Sicherheit auf die Angaben des Verf. verlassen kann.

---

§. 520 d. westgal., §. 508 d. ital. u. §. 519 d. tyrol. G. O.

Vergl. den Rechtsfall in der Zeitschr.:
Giurispr. prat. Vol. VI. Parte I. pag. 275 e 276 bei §. 255 der a. G. O. (S. 193.)

---

*) Recensirt von Wagner in d. Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. Notizenbl. S. 121 — 131.

§. 525 d. westgal., §. 513 d. ital. u. §. 524 d. tyrol. G. O.

Appellazione. — Decorrenza in termine. — Proroga.

La disposizione del §. 513 del regolamento del pr. civ., che suspende il corso del termine fino all'esito della domanda fatta per ottenere una proroga, non si estende al caso di ricorso prodotto all' appello contro il rifiuto di tale proroga.

Emanato il decreto di prima istanza il termine che si volea prorogare, ripiglia il suo corso. (Reg. del pr. civ. §§. 341—513).

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 237—245).

Der oberste Gerichtshof entschied auf die oben angegebene Weise.

---

§. 526 d. westgal., §. 514 d. ital. u. §. 525 d. tyrol. G. O.

Libello eccezionale. — Termine. — Vaglia all' ordine.

Il libello d'eccezione contro il precetto pel pagamento di una vaglia all' ordine può egli essere ammesso dal giudizio mercantile dopo trascorse venti quattro ore dall' intimazione del detto precetto? (Regol. del pr. civ. §. 514. Enciclica 3. Dic. 1816 §. 3.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 166—170.)

Das Appellationsgericht entschied, daß die Einrede 24 Stunden nach Zustellung des Zahlungsauftrages **nicht mehr** anzunehmen sei, **wenn auch der Gegner noch keine Execution angesucht hätte.**

III. Erläuternde Schriften, welche sich zwar nicht unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen, aber doch zur Erklärung derselben im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen beitragen.

Eine vollständige Aufzählung aller Schriften, in welchen sich neben eine oder die andere Materie der Gerichtsordnung erläutert findet, dürfte leicht zu einer Literatur der gesammten österreichischen Rechte anwachsen, und mithin die Grenzen dieser Arbeit bei Weitem überschreiten. Ich hielt es daher für zweckmäßig, nur die wichtigsten Werke dieser Art herauszuheben, und der leichteren Uebersicht wegen unter geeigneten Rubriken zusammenzustellen.

a) Rechtsgeschichte.

Grundzüge einer Geschichte der österreichischen bürgerlichen Gerichtsordnung.

(Zeiller's Beiträge. Bd. IV. S. 1 — 11.)

Dieser gediegene Aufsatz ist leider der einzige werthvolle Beitrag zur Geschichte der ö. G. O.

Vergl. auch den Aufsatz desselben Verfassers:
Grundzüge über die Haupteigenschaften einer Civil-Gerichtsordnung im III. Bande seiner Beiträge S. 138 — 147.

b) Literatur.

Anweisung zur Kenntniß einiger der besten Geschäftsbücher für angehende Beamte in österreichischen Herrschafts-Kanzeleyen auf

dem offenen Lande. Von Cajetan Wanggo, Landgerichts-Verwalter, Justiziär und Werbbezirks-Commissär der gräflich Johann Gundacker von Herbersteinischen Herrschaft Eggenberg. Grätz, 1805. Bei Franz Ferstl. (X. u. 48. S. 8.) *).

Dieses Werk ist von geringem Gehalte, und nun schon vollends veraltet.

Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechts. Von Dr. Joseph Kreuzer, Justiziär und Verwalter der Herrschaft Jedlesee und Jedlersdorf. Wien. Bei Johann Georg Ritter v. Mösle. 1808. (164 S. ohne Register. 8.) **).

Der Verf. handelt in der I. Abtheilung von den Gesetzsammlungen; in der II. von den Schriftstellern über das ältere ö. Recht bis zur Regierung Joseph II.; in der III. von den Schriftstellern über das neuere ö. Recht von Joseph II. bis 1807, endlich in der IV. von den Schriftstellern über den ö. Geschäftsstyl.

Die III. Abtheilung zerfällt wieder in mehrere Unterabschnitte, und zwar:

a) Allgemeine Systeme.
b) Abhandlungen über einzelne Theile.

1. Ueber das bürgerliche Gesetzbuch.
2. Ueber das Eigenthums- und die grundherrlichen Rechte.
3. Ueber das Erbrecht und die Verlassenschaftsabhandlung.
4. Ueber das Wechselrecht.
5. Ueber das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen, und zwar:

a) Ueber das Richteramt.
b) Ueber die Gerichts- und Concursordnung.

1. Sammlungen nachträglicher Verordnungen.
2. Erläuterungsschriften.

B) Ueber das Criminalrecht.
C) Ueber das Kirchenrecht.
D) Ueber das Lehenrecht.

---

*) Recensirt in den Annalen d Lit und Kunst in d. ö. Staaten. Jahrg. 1805. Bd. II. S. 76.

**) Eigentlich nur eine neue Ausgabe des im J. 1804 bei Andreas Gaßler zu Wien von demselben Verfasser herausgegebenen »Versuches einer Literargeschichte des österreichischen Privatrechts. (92 S. 8.) Recensirt in den Annalen d. Lit. u. Kunst in d. ö. Staaten. Jahrg. 1805. Bd. I. S. 31—35.

E) Ueber das Kriegsrecht.

F) Ueber die praktische Rechtsgelehrsamkeit.

Das Werkchen half seiner Zeit einem allgemein gefühlten Bedürfnisse ab, und löste seine Aufgabe auf eine ziemlich befriedigende Weise *).

c) Quellenverhältniß.

Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besondern Zweigen des in den österreichisch-deutschen Erbstaaten für den Civilstand geltenden Privatrechtes, dargestellt von Dr. Vinzenz August Wagner, k. k. Professor der Rechte, und mährisch-schlesischen Landesadvocaten zu Olmütz. Wien und Triest, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 1818. (158. S. 8.) *).

Der Verf. drückt sich über die Aufgabe, deren Lösung er in dieser Abhandlung versuchte, dahin aus, daß er den Satz: lex posterior derogat priori aus dem Gesichtspuncte der Philosophie der Gesetzgebung und des Studiums der Worte der positiven Gesetze möglichst genau zu bestimmen, und durch die besondern Zweige der österreichischen Privatrechtsgesetzgebung durchzuführen bemüht war. Er zerfällt daher seine Abhandlung a) in den rein philosophischen, und b) in den positiven Theil.

In dem ersten Theile entwickelt er die Begriffe von Gesetzen, ihre verschiedenen Arten, ihre Entstehung und den Grund ihrer Verbindlichkeit, die Wirkung derselben, und ihre Ab- und Derogation.

In dem zweiten Theile werden die allgemeinen Grundsätze, die das bürgerliche Gesetzbuch über Ab- und Derogation der früheren Gesetze aufstellt, erörtert und hiernach das Quellenverhältniß desselben zu den besonderen Zweigen der österreichischen privatrechtlichen Gesetzgebung, in so fern sie den Civilstand betreffen, gezeigt.

Die einzelnen Abschnitte dieser Abtheilung beschäftigen sich demnach mit dem Quellenverhältnisse des a. b. G. B. zum Lehenrechte, zum Handlungs- und Wechselrechte, zum Kirchenrechte, zum Provinzialstatuten- und Gewohnheitsrechte, endlich zum gerichtlichen Verfahren.

*) Vergl. die Recension in d. neuen Annalen der Literatur des Kaiserthums. Jahrg. 1808 Bd. 1. S. 101.

*) Recensirt in d. Chronik d. ö. Literatur. Jahrg. 1818. Nr. 31. u. im Anzeigeblatt f. Wissenschaft u. Kunst zu den Jahrbüchern d. Literatur. Jahrg. 1818. Nr. III. S. 21.

Was dieses letztere Verhältniß anbelangt, so meint der Verf. »daß die Gesetze über das Verfahren neben dem a. b. G. B. zwar im Allgemeinen allerdings noch bestehen, daß aber unser a. b. G. B. an mehreren Orten kleine Ausbeugungen auf die Frage: wie werden die Rechte durchgesetzt, aufrecht gehalten, oder zugetheilt, macht, daß es also einzelne Anordnungen über das gerichtliche Verfahren entweder ganz aufgehoben, oder doch modificirt habe, und überhaupt häufig die Lücken des gerichtlichen Verfahrens ausfülle.

Außerdem trifft man häufig solche Fälle, wo das b. G. B. und die Gesetze des Verfahrens innig in einander greifen, ohne daß deßwegen jenes nur im mindesten dieses aufhebt oder supplirt, sondern beide bestehen aufrecht neben einander, und dienen sogar, sich wechselseitig klar und deutlich zu machen, da oft die Fragen: was ist Rechtens, und wie wird das Recht durchgesetzt in so genauer Verbindung stehen, daß die eine ohne die andere gar nicht begriffen werden könne.« — Von jedem dieser Fälle liefert der Verf. ein Beispiel.

---

d) Auslegung der Gesetze.

Praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der (Civil-, Criminal- und politischen) Gesetze, größtentheils aus den Commentaren über die österreichischen Gesetze selbst zusammengestellt und erläutert von Dominik Kostetzky, Magistratsrath. Wien. Bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. 1823. 8. *).

Der Verf. unterscheidet (Abtheilung I. §. 5.) die Gesetzauslegung, welche auf allgemeinen Regeln der Vernunft beruht, von der Gesetzanwendung, welche sich nach der von dem Gesetzgeber selbst vorgezeichneten Vorschrift zu richten hat.

Er handelt demnach in der ersten Abtheilung von den allgemeinen Regeln der juridischen Auslegungskunst, in der zweiten dagegen von den gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung der Gesetze. Hier stellt er nun sechszehn Regeln auf, wovon die ersten fünfzehn im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, die letzte aber im §. 105 der a. Gerichtsordnung vorkömmt:

Diese Regeln werden einzeln erörterungsweise durchgegangen, und rücksichtlich der eilf ersten (§. 74) behauptet, daß sie auch auf die Gerichtsordnung anwendbar seien.

---

*) Recenf. von Dr. Stöger in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit Gesetzkunde. Jahrg. 1826. Notizenbl. S. 441 — 448.

Kritik einiger besonderen, bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln. Vom H. Dr. Joseph Helm, k. k. o. ö. Professor des österr. allg. b. G. B. an der Universität zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. XXXIX. Bd. II. S. 253—296.)

Die Auslegungsregeln, welche der Verf. in dieser trefflichen Abhandlung aufstellt, und einer strengen Critik unterwirft, beziehen sich zwar zunächst auf die Erläuterung des allg. b. G. B. und die Beispiele, welche zur Verdeutlichung dieser Regeln gewählt worden sind, schlagen auch größtentheils in das Fach des bürgerl. Rechtes ein; dennoch können diese Grundsätze auch mit Nutzen zur Erklärung der a. G. O. in Anwendung gebracht werden, und der Verf. berührt selbst einige Fragen d. G. u. C. O. nämlich in II: Gesetze müssen nach dem zur Zeit ihrer Entlassung bestehenden Sprachgebrauche ausgelegt werden. H. Prof. Helm meint nun, daß die Anmeldung der Forderungen im Concurse der Gläubiger, von der im §. 29 d. C. O. die Rede ist, nach dem ursprünglichen Sprachgebrauche mit Liquidirung gleichbedeutend gewesen sei, obwohl der gegenwärtig bestehende juridische Sprachgebrauch nicht eine förmliche Klage, sondern nur die einfache Erklärung eines Gläubigers, worin er angibt, daß ihm eine Forderung an die Concursmasse gebühre, darunter verstehe.

Im weiteren Verlaufe stellt der Verf. mehrere Ausnahmen von der oben angeführten Regel auf, und wendet diese zur Erläuterung des §. 140 d. a. G. O an, wobei er behauptet, daß jene Vergehungen, welche zwar nach der Theresianischen Halsgerichtsordnung unter die landgerichtlichen Verbrechen gehörten, in dem gegenwärtig wirksamen Strafgesetzbuche aber nur als schwere Polizei-Uebertretungen erscheinen, keinen Verwerflichkeitsgrund in Hinsicht der Zeugenschaft des Thäters begründen.

Ferner handelt von der Auslegung der Gesetze:

Nippel, in seinem Werke von der Auslegung und Anwendung der Gesetze. Linz, 1822. 8.

---

e) Ueber die Competenz der Wirthschaftsämter zur Entscheidung von Civil-Streitigkeiten.

Entwurf einer Dienst-Instruction für die Wirthschaftsämter in den k. k. Staaten; enthaltend eine Anleitung zur Geschäftsführung

sowohl hinsichtlich der judiziellen und politischen Amtshandlungen, als im Fache der Oekonomie, für alle Klassen der Beamten. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage von G. N. Schnabel, Doktor der Rechte, k. k. ordentlichem Professor der europäischen und österreichischen Statistik und derzeit suplirendem Professor der politischen Wissenschaften, wie auch Historiographen der juridischen Facultät an der Universität zu Prag. Zwei Abtheilungen. Prag. J. G. Calve'sche Buchhandlung. 1827. 4. (VIII. u. 180 S.) *).

Der Wirkungskreis der Wirthschaftsämter ist ein doppelter; der eine begreift die öffentlichen, der andere die Privat- oder ökonomischen Geschäfte.

Die den Wirthschaftsämtern obliegenden öffentlichen Geschäfte theilen sich wieder

A. in Judicial- und

B. in eigentlich politische Geschäfte.

Die Judicial-Geschäfte aber beziehen sich theils

I. auf die Civil-, theils

II. auf die Straf-Justiz.

Die bürgerlichen Judicialgeschäfte, bei welchen das Wirthschaftsamt einzuschreiten hat, sind:

1) Die Grundbuchsführung,

2) Geschäfte des adelichen Richteramtes,

3) Geschäfte des Richteramtes in Streitsachen, und zwar:

a) Die vorläufigen Vergleichsversuche.

b) Die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird.

c) Die Executionsführung.

Diese letztere behandelt der Verf. in §§. 1—5 und läßt in §§. 6—9 einige Bemerkungen über das Depositenwesen folgen.

Das Grundbuchswesen ist mit zweckmäßiger Ausführlichkeit und Beigabe einiger Formularien in §§. 46—91 behandelt.

Hier kommen nur noch die §§. 203—208 anzuführen, in denen von der Rechnungslegung der Beamten, der Revision und Bemänglung der Rechnungen, den Restzetteln und Absolutorien und dem Rechnungsprocesse die Rede ist.

Dem Werke ist ein umfassendes alphabetisches Register beigegeben.

---

*) Die erste Ausgabe dieses Werkes erschien ohne Namen des Autors in Prag im Jahre 1819. Vergl. die Recension von Dr. Em. Raindl in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 268—273.

Handbuch zur Geschäftsführung der Wirthschaftsämter überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf Inneröstereich und Illyrien, von Johann Nep. Rainer v. Lindenbühel. Klagenfurt 1837, bei Ferdinand Edlen von Kleinmayr. (VIII u. 168 S. 8.) *)

Der VI. Abschnitt handelt von Streitsachen und zwar: im 1) Absatze von Vergleichungsversuchen, im 2) vom schiedsrichterlichen Ausspruche, und im 3) von der Executionsführung.

---

f) Ueber das Verfahren bei Wechselstreitigkeiten.

(Vergl. das 41te Capitel der westgal. u. tyrol. G. O.)

Systematische Abhandlung der in den k. k. Erblanden im J. 1763 entstandenen Wechselordnung. 1779. 8.

Das österreichische Wechselrecht in einer theoretischen und praktischen Abhandlung. Von Aldobrand Koschak, beider Rechte Doctor, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Gratz. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Gratz, bei Ferstel. 1805. 8

Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht, von Ignaz Sonnleithner, k. k. Rathe, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichtsadvocaten, kais. öffentlichen geschwornem Notare, außerordentlichem Professor des Handels- und Wechselrechtes an der Wiener Universität und ordentlichem Professor der Handelswissenschaft, des Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Realacademie in Wien. Dritte, verbesserte Auflage. Wien und Triest bei Geistinger. 1815. 8.

---

*) Recensirt von Dr. Ludwig Schwarz in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 219—221: und in Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 8—12.

Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und den Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze. Vom J. M. Edlen von Zimmerl, wirklichem k. k. Rathe, Referenten bei dem N. De. Mercantil- und Wechselgerichte und Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. Wien bei v. Ghelen'schen Erben. 1821. 8.

Das österreichische Wechselrecht mit Rücksicht auf den für das lombardisch-venetianische Königreich und das südliche Tyrol bestätigten Codice di commercio di terra e di mare pel regno d'Italia, nebst einem Anhange von den österreichischen Wechselgerichten und dem Verfahren bei denselben, systematisch dargestellt von Ferdinand Neupauer, Doctor der Rechte und öffentlichem ordentlichem Professor des Lehen-, Handlungs- und Wechselrechtes, wie auch des gerichtlichen Verfahrens am k. k. Lyceum zu Innsbruck. Wien, bei Geistinger. 1822. 8.

Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes, verbunden mit den gesetzlichen Vorschriften über die gewöhnlichsten Rechtsverhältnisse der Handelsleute. Von Ignaz Sonnleithner ꝛc. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Wien 1832. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold. 8.

Kritisches Handbuch des in den österreichisch deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes; von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. o. ö. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft und mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Wien 1823—1832. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung und bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. 3 Bde. 8.

In dem I. Bde. dieses trefflichen Handbuches findet sich auch eine vollständige Literatur des ö. Wechselrechtes.

---

g) Ueber das Verfahren bei den Berggerichten.

(Vergl. das zwei und vierzigste Capitel der westgal. u. tyrol. G. O.)

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze. Bearbeitet von Franz Anton Schmidt, Doctor sämmtl. Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums und wirklichem Mitgliede der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen. Wien, gedruckt und im Verlage bei J. P. Sollinger. 1822 u. ff. 8.

Diese umfassende Gesetzsammlung, welche schon eine bedeutende Anzahl von Bänden zählt, erscheint in 4 Abtheilungen.

Die 1te für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien.

Die 2te für das Königreich Ungarn mit seinen Provinzen, den Königreichen Dalmatien, Kroatien, Slavonien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Die 3te für das Erzherzogthum Oesterreich nebst den innerösterreichischen Provinzen, den Herzogthümern Steyermark, Kärnthen und Krain.

Die 4te endlich für die Grafschaft Tyrol und das Herzogthum Salzburg.

Das Bergrecht des Oesterreichischen Kaiserreiches von Joseph Tausch, k. k. innerösterreichisch-küstenländischem Appellationsrathe. Klagenfurt, 1822. 8.

Das Bergrecht in den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten von Johann von Jung. Wien, 1822. 8.

---

h) Ueber das Verfahren bei den Militärgerichten.

Hierüber findet man Aufschluß in folgenden Werken:

Das bürgerliche Recht der k. k. Oesterreichischen Armee und der Militär-Gränzprovinzen. Von Ignaz Franz Bergmayr, k. k. Stabs-Auditor. Wien, 1827 u. 1830 Bei J. G. Ritters v. Mösle sel. Witwe. 8. I. Thl. Personenrecht; II. Thl. Sachenrecht.

Anleitung zur Ausübung des Militärrichteramtes nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen zum Gebrauche der Militärjustizbeamten, und vorzüglich jener, die sich in der k. k. Armee dem Auditoriate widmen. Verfaßt von Johann Baptist Stephantschitsch, der Rechte Doctor. Pesth, bei Landerer. 1826. 2 Bde. 8.

---

i) Ueber das Verfahren bei Ehestreitigkeiten.

Ueber das gerichtliche Verfahren bei Ehescheidungsklagen.

(Rosbierski's Annalen. Jahrg. 1812. I. S. 5 -18.)

Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Von Thomas Dolliner, k. k. wirkl. Hofrathe, Mitgliede der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen und der königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, emeritirtem Professor des Römischen Civil- und des Kirchenrechtes an der Wiener-Universität. Wien, in der Buchhandlung des seligen Ritters J. G. von Mösle. 1835. 4 Bde. 8. *)

Der 3te und 4te Band handeln von dem Ehe-Processe, worüber eine Reihe von Aufsätzen in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde erschienen war.

An dieses Werk schließt sich als fünfter Band folgende Schrift:

Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches von §. 123—136.

Auch unter dem Titel:

Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich nach den §§. 123

---

*) Der 1. und 2. Bd. führten in der ersten Auflage den Titel: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. Der 2. Band ist bisher in der neuen Auflage noch nicht erschienen. Der 3. und 4. Band enthält jene Materien, welche H. Hofrath Dolliner früher in einzelnen Aufsätzen in den Materialien der Gesetzkunde und Rechtspflege in den ö. Staaten und in der Zeitschrift für ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde besprochen hatte.

—136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von Ignaz Graßl, Doctor der Rechte, k. k. o. ö. Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Lemberg und Syndicus derselben Hochschule. Wien, 1838. Im Verlage von Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller (XIV. u. 341 S. 8.)

Ueber Ehescheidungen zwischen jüdischen Ehegatten. (Vom H. Vicepr. Pratobevera.)

(Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. III. S. 226 u. ff.)

Allgemeine Bemerkungen über das im a. b. G. B. enthaltene Eherecht für Juden. Vom H. D. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. nied. öst. Regierungsrathe, o. ö. Professor der Rechte an der Wiener Universität, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen u. s. w.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Bd. II. S. 317—330.)

Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tisch und Bette. Von H. Conrad Freiherrn von Gärtner.

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in den ö. Staaten. Bd. I. S. 100 u. ff.)

Rechtsfall mit Bemerkungen zur Erläuterung des §. 96 des a. b. Gesetzbuches, von D. Philipp Ritter von Managetta, k. k. n. ö. Landrathe.

(Jurist. Bd. II. S. 29—53.)

Civil=Rechtsfall zur Erläuterung des Hofdecretes vom 23. August 1819, Nr. 1595 d. J. G. S., das Verfahren in Ehestreitsachen betreffend. Von D. Megerle v. Mühlfeld.

(Jurist. Bd. II. S. 114—140.)

Bemerkungen über das Verfahren nach dem §. 134 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches bei Trennung der Judenehen. Von Herrn Leopold Mayer von Alsò=Rusbach, D. der Rechte.

(Jurist. Bd. II. S. 414—419.)

---

k) Ueber das Verfahren bei Lehenstreitigkeiten

findet man Aufschluß in folgenden Werken:

Erklärung des allgemeinen deutschen Lehenrechtes nach Böhmers Principien jur. feud. Wien, 1793. 8.

Grundriß des oberöstreichischen Lehenrechts. Wien, 1794. 8.

Grundsätze des gemeinen Lehenrechts, nebst den Abweichungen des Reichslehenrechts, des östreichischen und vorderöstreichischen Lehenrechts von J. A. Martens. Wien, 1795. 8

Vermehrte Sammlung der Lehenrechte, alter Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, dann k. k. Resolutionen und Patente aller k. k. Staaten in Lehensachen von Ignaz Jos. Woller Edlem von Wollersthal. Wien, 1795. 2 Bde. 8.

Erläuterung des longobardischen, deutschen und östreichischen Lehenrechts, nach des Herrn Justizrathes Böhmers Prinzipien und

den Vorlesungen an der Wiener hohen Schule, von J. Ch*.
Wien, 1801. 8.

Eine neue Bearbeitung dieses Werkes von F. Chimani in 3 Bden. erschien im J. 1817.

Handbuch des nieder-österreichischen Lehenrechts. Von Joseph Prokop Freiherrn von Heinke, königlich böhmischen Landmann, niederösterreichischen landesfürstlichen Lehenprobst und wirklichem Regierungsrathe. Wien, in der Fr. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung. 1812. 2 Bde. 8.

Grundlinien des in den österreichischen Staaten bestehenden Lehenverhältnisses. Zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehengeschäften arbeitenden Beamten. Von Joseph Prokop Freiherrn von Heinke, königlich böhmischen Landmann, niederösterreichischen landesfürstlichen Lehenprobst und wirklichem Regierungsrathe. Wien, 1836. In der Fr. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung. (X. u. 94 S.) 8.

Das longobardisch-österreichische Lehenrecht. Von Jos. Heinr. Edlen von Kremer, der Rechte und politischen Wissenschaften Doctor, k. k. n. ö. Regierungsrathe und Vice-Hofkammerprocurator, Mitgliede der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien ꝛc. ꝛc. Wien, 1838. Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. 2 Bde. 8.

In diesem Werke befindet sich auch eine ausführliche Literatur des Lehenrechts, Bd. I. S. 70--87.

Endlich handelt vom Lehenwesen auch die III. Lieferung in des Grafen Barth von Barthenheim neuestem Werke:

Das Ganze der österr. polit. Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systema-

tisch-geordneten Abhandlungen dargestellt. Wien. Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller

---

1) Ueber das Verfahren bei Unterthansstreitigkeiten.

Für Oesterreich unter der Enns *).

Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Von Ferdinand Edlen von Hauer, k.k. n. ö. Regierungs-Secretär. Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage, von Joh. Heinrich Edlen von Kremer, der Rechte Doctor und prov. Adjuncten der k. k. o. d. E. Kammerprocuratur. Wien 1821—1835. Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 4 Bde. 8.

Politisches Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von Johann Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim. Wien 1812—1820. 4 Bde. 8.

Vergl. ferner von demselben Verfasser die VII. Abhandlung des I. Theiles unter dem Titel: »von den niederösterreichen Dominicalgütern und dem Bauernstande« in dem Werke: das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien, 1837. Bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe u. Braumüller.

---

*) Ich glaubte hier die älteren Werke, als Kropatscheck's Buch für Kreisämter, dessen Staatsverfassung Oestreichs, Haggenmüller's Unterthans-Advocaten u. a. füglich übergehen zu können.

Für Oesterreich ob und unter der Enns.

Die Unterthansverfassung des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns von Anton Engelmayer. Wien, 1826. 3 Bde. 8.

Für Böhmen.

Praktisches Handbuch der Gesetze in Unterthanssachen für Kreisämter, andere politische Behörden, Grundherrschaften, obrigkeitliche Aemter, Advocaten, Justitiäre und Unterthanen im Königreiche Böhmen.

Als dritter Theil des

Systems der politischen Gesetze Böhmens von D. Kostetzky. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe. 1819. 8.

Für Steyermark.

Ein ausführliches Werk über das Unterthansverhältniß in dieser Provinz ist von Tschinkowitz.

Für Galizien.

Systematische Darstellung der Unterthansgesetze in Galizien. Ein Versuch von Konstantin Ritter von Slotwinski, k. galizischem Kreis-Commissär. Brünn 1827. Gedruckt bei Joseph Georg Traßler. 3 Bde. 8.

m) Ueber das Verfahren bei Besitzstreitigkeiten

vergl. folgende Aufsätze:

Ueber Provisorien im streitigen Besitze, nach der Vorschrift und nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung. Eine theoretisch-practische Abhandlung von Franz Zlobitzki, k. k. galizi-

schen Appellationsrathe. Wien, 1826. Bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. (VIII., u 46 S. 8) *)

Ueber die Sicherstellung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte, nach dem Inhalte des allg. bürgerl. Gesetzbuches §§. 339—347. Vom H. Dominik Edeln von Drdacki, Präsidenten des k. k Landrechts in Stanislawow. Zur Widerlegung der theoretisch-practischen Abhandlung des k. k. galizischen Appellationsrathes Herrn Franz Zlobitzki, über Provisorien im streitigen Besitze.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1827. V. Bd. I, S. 61—81.)

Ueber die Sicherstellung des Besitzes dinglicher Rechte nach dem Inhalte des allg. bürgerlichen Gesetzbuches, §§. 339—347. Vom H. Dominik Edeln von Drdacki, Präsidenten des k. k. Landrechts in Stanislawow. (Als Nachtrag zu dem vorigen Aufsatze.)

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1828. I. Bd. I. S. 1—22.)

Ueber die Anwendung der Rechtsmittel des bürgerl. Ges. B. §§. 339—347 auf Pächter und Verpächter. Vom H. Dominik Edlen von Drdacki, Präsidenten des k. k. Landrechts in Stanislawow. (Als Beschluß der beiden früheren Aufsätze.)

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. XIX. Bd. I. S. 341—356)

Ueber das Verfahren bei eingeklagten Besitzstörungen und die hierüber im Sinne des a. b. G. B. zu ertheilenden Provisorien. Vom

---

*) Recensirt von Dr. J. Kopatsch in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 407—409.

H. Carl Wittig, Präsidenten des Stadt- und Landrechtes in der Bukowina, Ritter des königl. pohlnischen St. Stanislaus-Ordens dritter Classe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XVIII. Bd. II. S. 1 — 35.)

Ueber das summarische Proceßverfahren bei Besitzstörungsfällen, von H. Andreas Weirelbaum, Magistratsrathe der Haupt- und Residenzstadt Wien.

(Jurist. Bd. II. S. 54—58.)

---

n) Ueber das Notariats-Wesen.

Arte notarile in tre parti divisa. Opera postuma del Dott. Causidico collegiato e notaro di Milano Vincenzo d'Adda, reg. prof. palat. nel r. ginnasio di Brera, dedicata a S. A. R. il serenissimo Arciduca Ferdinando Principe Reale d'Ungheria e Boemia, Arciduca d'Austria, Duca di Bologna e di Lorena ecc. Cesareo Reale Luogo Tenente, Governatore e Capitanco Generale nella Lombardia austriaca. In Milano, 1796. Presso Francesco Pulini. Col Superiore Permesso. 2 Bde. 8.

(Tomo I. 204 S. — Tomo II. 182 S.)

Manuale teorico-pratico ad uso degli Aspiranti ed Esercenti al Notariato, utile anche a qualunque persona applicata alle Contrattazioni. Nuova edizione per cura del Giureconsulto G. A. Castelli. Milano, 1839. Da Placido Maria Visaj. 8.

Dissertazione sul Notariato di Giacomo Domenico Sandi, letta nel giorno che gli venne conferita la laurea dottorale

in ambe le leggi nella celeberrima università di Padova. Venezia. Coi tipi del Gondoliere. 1838. (14 S. 8).

---

o) Ueber die Tax-Ordnung.

Johann Seidels allgemeine Taxnorm für alle Gegenstände obrigkeitlicher und richterlicher Amtshandlungen nach den bestehenden Gesetzen und darüber nachgefolgten Erläuterungen gezogen, in alphabetischer Ordnung. Prag, 1802. 4. *).

Alphabetische Uebersicht der Gerichtstaxen in Geschäften des streitigen Richteramtes, nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781, mit Rücksicht auf nachträglich erflossene Verordnungen. Eine Tabelle in Imp. Fol. Von F. C. Böheim, Magistratsbeamten. Wien, bei Beck. 1833.

Die Taxen für richterliche Functionen in Streitsachen nach den für Galizien geltenden Vorschriften Eine Abhandlung vom H. D. .... ski.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. XXII. Bd. I. S. 336—368 u. Nr. XXIII. Bd. II. S. 1—24.)

---

* Recensirt in den Annalen der Literatur und Kunst in den ö. Staaten. Jahrg. 1803. Nr. 36.

Vierte Abtheilung.

Register, Wörterbücher und Tabellen.

Alphabetischer Auszug aus der allgemeinen Gerichts-, Konkurs- und Taxordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Von Joseph Edlen v. Födransperg, d. R. Dr. Zweite Auflage. Wien, bei Jakob Anton Edlen v. Ghelen. 1783. (126 u. 32 S. 8.)

In der ersten Abtheilung ist bei jedem Schlagworte mit arabischen Ziffern auf die betreffenden §§. der G. O. und mit römischen auf die der C. O. verwiesen: z. B.

Obrigkeit.

Die Schriften der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Beamten gehören zu den öffentlichen Urkunden. §. 112.

Die Forderungen der Obrigkeiten sind in Kridafällen nach jeden Orts bestehenden Gesetzen zu klassifiziren. §. XVI. u. s. w.

* * *

Die zweite Abtheilung führt den besondern Titel:

Alphabetischer Auszug aus der allgemeinen Taxordnung für ꝛc. ꝛc. sammt den nach der Zeit herausgekommenen Erläuterungen derselben, von Joseph Edlen von Födransperg, d. R. Dr. Wien, in der Jakob Anton Edlen v. Ghelens Buchhandlung 1783.

Die Einrichtung dieses Registers ist folgende:

A.	Rubrik der Taxordnung.	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschriftsevidimirung von einer Urkunde		3	—	40	—	20	—	15	— 10
Abtretung der Güter, wenn solche angesucht wird, Urtheil darüber §. 366		4	1	—	—	30	—	20	— 15

Am Schluße findet sich Anhangsweise ein Verzeichniß jener Ortschaften, in denen die Taxen nach den ersten drei Klassen abgenommen werden. Z. B.

		Klasse
Altdorf . . .	V. Oesterreich .	3
Orko	Tyrol	3

u. s. w.

Lexikon der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter der Regierung Kaiser Josephs des zweiten für Böhmen, Mähren ꝛc. Verfaßt von Joseph Ritter von Krisch, Sr. k. k. Maj. bei dem königl. böhm. Landrechten. Prag und Wien, bei v. Schönfeld. 1787. 3 Thle. 8.

Der Verfasser stellte die Gesetze nach der alphabetischen Ordnung der Materien zusammen, und behielt so viel als möglich die eigenen Worte des Gesetzgebers bei. Der 1. Band umfaßt die Jahre 1780—1785 incl., der 2. das Jahr 1786, und der 3. das Jahr 1787.

Johann Scheppl's, k. k. Raths bei dem k. k. Appellations- und Kriminalobergericht in Böheim, vollständiges Gesetzleri-

con über die allgemeine Gerichtsordnung und Justizinstrukzion, welche seit der Regierung weil. Kaiser Josephs II. bis auf gegenwärtige Zeiten für die sämmtlichen k. k. Erblanden ergangen sind, mit beigefügter Nummer und Seite aus der Gesetzsammlung. Prag und Wien, in der von Schönfeld'schen Buchhandlung. 1792. 8.
Gegenwärtig veraltet.

Gesetz-Wörterbuch für das weibliche Geschlecht. Enthaltend alle von ältesten bis auf jetzige Zeiten ergangenen für das Frauenzimmer nöthig oder nützlich zu wissenden Gesetze, erläutert und an nöthigen Orten mit praktischen Anleitungen und Formularen versehen, um dem schönen Geschlechte in allen Ständen und allen Verhältnissen als Freund und Rathgeber dienen zu können. Zusammengetragen von einem großen Verehrer desselben. M. F. d. C. Prag, bei August Geers. 1795. (X und 305 S. 8.)

Es ist auf dem Titel dieses Büchleins schon hinlänglich hingedeutet, welche Absicht der Verf. bei Herausgabe desselben vor Augen hatte, und wie er diese Absicht zu erreichen suchte. Man kann nicht leugnen, daß er größtentheils eine schickliche Auswahl der Materien getroffen, und die dem weiblichen Geschlechte zu wissen nöthigen Rechtsgrundsätze in einer leicht faßlichen Sprache dargestellt habe. Der Verf. schöpfte seine Angaben aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, der allgemeinen Gerichts- und Konkurs-Ordnung, der (böhmischen) Landes-Ordnung und dem Stadtrechte, der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung und einzelnen Hofdekreten und Verordnungen.

J. G. Christoph Edlen von Keßler, k. k. Hofkammersekretärs österreichisches Geschäften-Lexicon oder Sammlung aller Gattungen schriftlicher Aufsätze, welche in politischen, Finanz-, Handlungs-, Bergwesens-, land- und hauswirthschaftlichen Angelegenheiten zum Beispiele dienen können. Vierte Auflage nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche umgearbeitet und verbessert von Martin Span, Professor. Wien, bei Johann

Georg Ritter von Mösle 1816. 2 Bde. 8. (I. Thl. A—K. 364 S. u. XLI Tab.—II. Thl. 392 S. und LXVI Tab.) *).

Handwörterbuch des streitigen Richteramtes. Enthaltend die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung, die Konkursordnung, die Jurisdictionsnorm, die Gerichtsinstruktion, und die Taxordnung in Streitsachen, mit Anwendung des allg. bürgerl. Gesetzbuches, des Stempelpatents, und aller weiters Bezug habenden, im österreichischen Kaiserreiche für die deutschen Staaten, bis zum Ende des Jahres 1815 erflossenen k. k. Gesetze und Verordnungen. Von J. A. Prochaska, k. k. Landrechtssekretär. Prag 1818, bei C. W. Enders. 2 Bde. (I. Thl. A—K. 481. S.—II. Thl. L—Z 508 S. 8.) **).

Der Verfasser hat die auf dem Titel angegebenen Gesetzesvorschriften unter geeignete Schlagwörter gebracht, und so in einer lexikalischen Form dargestellt; nur im Anhange sind jene Erläuterungen, welche in der großen Justizgesetzsammlung für die Jahre 1798 bis 1803 enthalten sind, chronologisch aufgeführt, und es ist bei den betreffenden Schlagwörtern bloß auf dieselben verwiesen.

Als Beispiel diene folgendes: I. Thl. S. 176.

Eingeständniß.

1.) Von dem Beweise durch Eingeständniß handelt das 12. Kapitel der a. G. O. §. 107 bis 110.

2.) A. G. O. §. 107
3.) A. G. O. §. 108
4.) A. G. O. §. 109
5.) A. G. O. §. 110

} diese §§. sind wörtlich abgedruckt.

6.) Weder ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate ist schuldig, in seinen Geschäften außergerichtlich Jemanden, wer er auch immer sein mag, folglich auch keinem Notarius Red und Antwort zu geben. Hofd. vom 22. Juli 1788. Nr. 860. b. an das böhm. Appellationsgericht.

---

*) Die dritte Auflage erschien in Wien bei Mösle 1802. Recensirt in den Annalen der Lit. u. Kunst in d. ö. Staaten. Jahrg. 1803. Nr. 84.

**) Recens. in d. Chronik d. ö. Lit. 1817. Nr. 95.

7.) Das übereinstimmende Eingeständniß beider Ehegatten über das angeführte Ehehinderniß hat nicht die Kraft eines Beweises. S. Vermuthungen.

8.) S. Beklagter u. s. w.

* * *

Die vielen Hinweisungen von einem Artikel auf den andern, und die Zusammenhäufung verschiedener Gegenstände unter einem Schlagworte erschweren den Gebrauch dieses Repertoriums, das übrigens mit vielem Fleiße gearbeitet ist.

Index Legum ad Codicem Judiciarium, Normam Cridariam, tum Instructionem Judicialem spectantium, ab anno 1781 usque ad annum 1802 inclusive emanatarum. Cum Consensu superiorum. Leopoli Cura C. Wild, 1803. (393 S. 8.) *).

Ein brauchbares Werk aber nicht ohne bedeutende Fehler.

Dizionario del Regolamento generale di procedura civile per gli stati Austriaci in Italia. Colle definizioni e spiegazioni delle voci principali contenute nel Regolamento medesimo. Di F. F. Venezia. nella tipografio Santini. 1815. (94 S. 8).

Dieses Werkchen soll nach der Absicht des Verf. dazu dienen, den wahren Sinn so mancher in der G. O. vorkommender Ausdrücke, welche leicht einer Mißdeutung unterworfen wären, ersichtlich zu machen. Der Verf. hat demnach bei den einzelnen Artikeln auf die §§. d. G. O. hingewiesen, und bei den wichtigsten seine eigene Definition beigefügt. Z. B.

Nullità. Si chiama nullità o la qualità di un atto, di un decreto, di una sentenza che si deve considerare come non avvenuta, o il vizio ed errore, che impedisce quest' atto, decreto o sentenza di produrre il suo offetto. V. Querela di nullità.

u. s. w.

Die ganze Arbeit ist ohne bedeutenden Werth.

Repertorio legale intorno ai diritti reali ed alcuni atti di processura dell' Avvocato Giambattista Pagani di

---

*) Recens. in d. Annalen d. Lit. u. Kunst in d. österr. Staaten. Jahrg. 1805 Bd. I. S. 329 — 331 u. und in Rosbierski's Annal. Jurispr. Vol. I. pag. 51 u. 52.

Brescia. Brescia per G. Venturini tipografo. 1832 und 1833. 3 Bde. 8. (Vol, I. III. u. 463 S. — Vol, II. 428 S. — Vol. III. 492 S.) *).

Dieses Handbuch bildet eigentlich nur eine Reihe von kurzen Abhandlungen, welche nach bestimmten Schlagwörtern auf einander folgen. Wenige sind der Gerichtsordnung entnommen: z. B. Appellazione. — Arresto esecutivo. — Cessione de beni. — Esecuzione. — Nullità. — Sentenza. — Sequestrazione u. s. w.

Die einzelnen Aufsätze enthalten oft nur einen mageren Auszug aus den betreffenden Gesetzesstellen und aus einigen vaterländischen Schriftstellern. z. B. aus Turino's Prattica legale, Zini's Giurisprudenza prattica, Vitaliano Oldrado, Carcano, Carozzi, Foramiti und Scheidlein.

Sie sind größtentheils von geringem Werthe.

Enciclopedia legale, ovvero Lessico ragionato di gius naturale, civile, canonico, mercantile cambiario, marittimo, feudale, penale, pubblico interno e delle Genti: Di Francesco Foramiti. Venezia, coi tipi del Gondoliere. 4.

Eben unter der Presse.

---

*) Recensirt von Dr. Ludwig Schwarz in d. Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 277 — 284 u. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 37 — 49 und in der Bibl. Ital. Bd. 70. S. 141 u. 142 und Bd. 71 S. 398.

Erste Abtheilung.

Literatur

der

Concursordnung.

Schmeidler, F.

Erste Abtheilung.

Ausgaben des Urtextes und der Uebersetzungen:

A. der allgemeinen (josephinischen) Concursordnung.

Allgemeine Concursordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlanden. Wien, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1781. 8. (31. S.)

Allgemeine Concursordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1817. (37. S.) 8.

So wie die G. O. erschien auch die C. O. in mehreren Uebersetzungen.

B) Die westgalizische,

C) die italienische und

D) die tyrolerische Gerichtsordnung behandeln im neunten Capitel die ganze Concursordnung, die daher in keinem besondern Abdrucke erschien. *)

*) Ueber die verschiedenen Ausgaben dieser Gerichtsordnungen vergl. S. 4 u. 5.

Zweite Abtheilung.

Gesetzsammlungen.

I. Gesetzsammlungen, in welchen die nachträglichen Verordnungen zur Concursordnung vermischt mit anderen Gesetzen vorkommen.

A. Aemtliche Gesetzsammlungen.

(Vergl. S. 6 — 15.)

B. Privat-Gesetzsammlungen.

(Vergl. S. 16 — 39.)

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Concursordnung beziehen.

A. Aemtliche Gesetzsammlungen.

Aemtliche Gesetzsammlungen dieser Art besitzen wir nicht.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

Handbuch für Richter, Advocaten, Beamte u. s. w.

(Vergl. S. 40.)

Die Concursordnung ist mit den nachträglichen Verordnungen am Schlusse des Werkes, S. 243—270 beigefügt.

Allgemeine Gerichts- und Konkursordnung mit den bis Ende November 1787 erflossenen höchsten Erläuterungen. Von Joseph Vogl, u. s. w.

(Vergl. S. 40.)

Die Concursordnung mit ihren Novellen reicht von S. 327 bis S. 368. Am Schlusse ist ein abgesondertes Register nach alphabetisch gereihten Schlagwörtern über dieselbe beigefügt.

Handbuch der erläuterten Gerichtsordnung von Dr. J. A. Schepel, u. s. w.

(Vergl. S. 41.)

Der Verf. hat auch die nachträglichen Verordnungen zur a. G. O. bei dem neunten Capitel der a. G. O. eingereiht.

Handbuch der erläuterten Gerichts-Ordnung von Ignaz von Schönfeld, u. s. w.

(Vergl. S. 41.)

Das neunte Capitel der a. G. O. vom Concurs-Processe ist mit den nachträglichen Erläuterungen S. 90—103 abgedruckt. Die gesammte Concursordnung hatte der Verf. einer besondern Sammlung vorbehalten.

Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichts-Instruction von Joh. Mich. Edlen v. Zimmerl ꝛc. ꝛc. Neunte Auflage von Dr. Ig. Hofmann.

(Vergl. S. 42.)

Die Concursordnung mit ihren Declaratorien nimmt im II. Thle. die S. 1—100 ein.

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens von Dr. Joseph Wessely u. s. w.

(Vergl. S. 43.)

Die Concursordnung mit ihren Declaratorien nimmt im II. Theile dieses Handbuches die S. 603—664 ein.

Da die westgalizische, italienische und tyrolerische Gerichtsordnung im neunten Capitel die ganze Concursordnung behandeln, so kömmt hier noch ferner zu erwähnen:

Euchiridion codicis judiciarii galiciensis, editum a Carolo Wittig etc. etc.

(Vergl. S. 45.)

Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. Von Dr. Joseph Wessely u. s. w.

(Vergl. S. 46.)

Manuale per Giudici, Avvocati, ecc. compilato da Gaëtano Senoner ecc.

(Vergl. S. 46.)

Aggiunta al manuale per giudici, avvocati ecc. compilato da Gaëtano Senoner. ecc.

(Vergl. S. 47.)

Dritte Abtheilung.

Erläuternde Schriften.

I. Werke über die praktische Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, welche sich zum Theile auch mit der Concursordnung, als einem Zweige derselben, beschäftigen.

Joh. Nep. Neuholds praktische Einleitung zum allgemeinen Verfahren in Rechtssachen.

(Vergleiche S. 49.)

Die dritte Abtheilung dieses Werkes: »von dem gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der besondern für verschiedene Geschäfte und Gerichte vorgeschriebenen Gerichtsordnungen, und der allgemeinen 'Taxordnung« enthält im I. Hauptstücke S. 3—56 des II. Bandes eine Erläuterung der a. Concurs-Ordnung.

Gerichtlich praktische Rechtsgelehrheit von Dr. Schwabe.

(Vergl. S. 50.)

Das dritte Buch »von dem besondern Verfahren bei einigen Rechtsgeschäften« handelt im VIII. Hauptstücke von dem Concurs-Processe (S. 341—395 des II. Bandes) und im IX. Hauptstücke von dem Prioritäts-Prozesse. (S. 396—407 des II. Bandes.)

System der bürgerlichen Rechtslehre von Fr Aloys Tiller.

(Vergl. S. 52.)

Das 24te Hauptstück des III. Theiles (Bd. IV. S. 605—631) handelt »von dem Concurse der Gläubiger.«

Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit von Joseph Preuer.

(Vergl. S. 53.)

Die Erläuterung der Concursordnung findet sich im 9. Abschnitte des zweiten Hauptstückes, S. 319—336 des zweiten Bandes.

Praktische Anleitung zur Führung der in adelichen und gemeinen Richteramtssachen einem Beamten obliegenden Geschäfte, von Joseph Preuer.

(Vergl. S. 54.)

Der zweite Abschnitt des zweiten Hauptstückes handelt auf nicht mehr als neun Seiten »von dem Gange des Geschäftes bei einem Concurse.«

Der Justiziär von Franz Reichl.

(Vergl. S. 55.)

Im IV. Hauptstücke »von der Verwaltung des Richteramtes in Streitfällen«, beschäftigen sich die §§. 86—113 (S. 93—116 des I. Bandes) mit der Erläuterung der a. G. O.

Versuch über die im Lande Niederösterreich unter der Enns bestehende Justiz-Verfassung von Franz Edlen v. Betta.

(Vergl. S. 56.)

Von dem Concursprocesse handelt das V. Hauptstück des III. Theiles (oder das XLIII. Hauptstück des ganzen Werkes) S. 383 — 563 im III. Bande.

Oesterreichische Privatrechts-Praxis von Anton Wilhelm Gustermann.

(Vergl. S. 57.)

Im dritten Buche »von der Form der Rechtspflege« behandelt der Verf. als den zweiten Abschnitt »das besondere Verfahren,« worunter der Concursproceß gehört, dessen Erörterung S. 368—418 im II. Bande einnimmt.

Versuch zu einem Lehr- und Handbuche über die praktische Rechtswissenschaft von Leonard Stöhr.

(Vergl. S. 59.)

Die Erläuterung der Concursordnung befindet sich am Schlusse der zweiten Abtheilung des vierten Bandes.

Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des ö. Kaiserstaates u. s. w. Von Franz Xaver Nippel.

(Vergl. S. 63.)

Das dritte Hauptstück des zweiten Buches ist der Concursverhandlung gewidmet.

II. Erläuternde Schriften über die Concursordnung insbesondere.

A. Ueber die ganze Concursordnung.

a) Ueber die Concursordnung in Verbindung mit der Gerichtsordnung.

Anmerkungen zur allgemeinen Gerichtsordnung und zur allgemeinen Concursordnung von Johann Sigmund Rizy.

(Vergl. S. 65.)

Die Anmerkungen zur Concursordnung finden sich im III. Theile S. 89 u. ff.; daselbst kommt auch (S. 144 u. ff.) das Beispiel eines Concurs-Processes vor.

Franz Georgs Edlen von Kees Kommentar über die allgemeine Gerichtsordnung.

(Vergl. S. 66.)

Die Erläuterung des neunten Capitels der a. G. O. »vom Concursprocesse« reicht von S. 99 bis S. 154.

Ueber die lateinische Uebersetzung dieses Werkes vergl. S. 67.

Allgemeine Gerichtsordnung, nach allen bis 1789 darüber ergange-

nen allerhöchsten Erläuterungen und Verordnungen im Grundtexte selbst abgeändert von Joseph Petzek.

(Vergl. S. 67.)

Der Verf hat die Concurs-Ordnung ganz nach demselben Systeme wie die Gerichts-Ordnung behandelt, und dieselbe S. 231—263 beigefügt.

Sie führt auch den abgesonderten Titel:

Allgemeine Concursordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlanden, welche auch in jenen Fällen, bei denen die Forderung vor dem 1. Mai 1781 ihren Ursprung genommen hat, zu beobachten ist. a) 27. September 1784. Freiburg im Preisgau, gedruckt mit Satron'schen Schriften. 1789.

Anmerkungen über die allgemeine Gerichtsordnung von Joseph Anton Mayrhofer.

(Vergl. S. 68.)

Das neunte Capitel der a. G. O. von dem Concursprocesse reicht von S. 103 bis S. 168.

Leitfaden zur Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten von Jos. Ant. Mayrhofer.

(Vergl. S. 69.)

Das Capitel von dem Concursprocesse befindet sich im II. Bande, S. 45—133.

Erläuterung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung in Fragen und Antworten. Von Cajetan Wanggo.

(Vergl. S. 71.)

Der Verf. hat die Concursordnung, auf dieselbe Weise wie die Gerichtsordnung, abgesondert behandelt, und am Schlusse seines Werkes S. 399—450 beigefügt.

Nachtragsband zu Cajetan Wanggo's Erläuterung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung.

(Vergl. S. 72.)

Es finden sich hier keine Nachträge zur Concurs-Ordnung.

Erläuterungen über die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung. Nach den Vorlesungen des Herrn Professors Scheidlein.

(Vergl. S. 72.)

Das Capitel »von dem Concurs-Processe« bildet gleichsam eine für sich bestehende Abhandlung, welche in keine §§. zerspalten ist, und im I. Theile, S. 136—205 vorkömmt.

Ueber die italienische Uebersetzung dieses Werkes:

Annalisi della Processura civile austriaca, di G. Scheidlein.

(Vergl. S. 73.)

Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung von Ferdinand Ofner.

(Vergl. S. 74.)

Die Concurs-Ordnung mit den nachträglichen Erläuterungen bildet den zweiten Band dieses trefflichen Werkes.

Ergänzungsblätter zu der Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung. Von Ferdinand Ofner.

(Vergl. S. 74, Anmerkung *).

Die Ergänzungsblätter zur Concurs-Ordnung sind am Ende S. 79—82 beigefügt.

Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgemeinen Gerichts- und Concursordnung. Vom H. Joachim Füger.

(Vergl. S. 75.)

Die Erläuterung der a. Concurs-Ordnung findet sich abgesondert im III. Bande. S. 112—197.

Ueber die italienische Uebersetzung des Füger'schen Werkes:

Commentario sopra il regolamento generale della procedura giudiziaria civile ecc. ecc.

(Vergl. S. 77.)

Hier verdienen auch die Erläuterungen über die italienische Gerichtsordnung, welche im neunten Capitel die ganze Concurs-Ordnung behandelt, einer besonderen Erwähnung. Sie sind:

Regolamento generale del Processo civile per gli stati Austriaci in Italia ridotto in quesiti e risposte.

(Vergl. S. 77.)

Le disposizioni del regolamento generale del processo civile in armonia tra loro ecc. ecc. di Giuseppe Antonio Castelli.

(Vergl. S. 78.)

I paragrafi del regolamento del processo civile posti in armonia fra di loro ecc. ecc. di Gio. Giordani.

(Vergl. S. 79.)

Illustrazione al regolamento del processo civile, di Giovanni Nep. Giordani.

(Vergl. S. 79.)

Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger außer und bei der Concurs-Verhandlung. Von Peter Erasmus Gspan, Rathsprotokollisten des steiermärkischen Landrechts. Gräz. Damian und Sorge 1837—1839. 8.

I. Band. Von den Vorbereitungen zur gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger überhaupt, und außer dem Concurse *).

II. Band. Von der wirklichen Befriedigung concurrirender Gläubiger außer der Concursverhandlung.

III. Band. Von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger im Concurswege.

I. Abtheilg. Von der Vorbereitung zur Befriedigung der Gläubiger im Concurswege.

II. Abtheilg. Von der wirklichen Befriedigung der Gläubiger im Concurswege, und von dem Rechtsverhältnisse nach beendetem Concurse.

Die tägliche Erfahrung, daß in Betreff der Meistboths-Vertheilungen sowohl außer, als in Concurssachen eine auffallende, für die Interessenten keineswegs gleichgültige Verschiedenheit obwalte, welche theils in unrichtigen Ansichten über die Wirkungen des Pfandrechtes, theils in dem vorausgegangenen unrichtigen Verfahren bei den Vorbereitungsacten zur Befriedigung der Gläubiger, theils aber in den irrigen Ansichten über die Vertheilungen und die diesen zum Grunde liegenden Prinzipien ihren Grund hat, — veranlaßte den Verf. zur Herausgabe dieses Werkes, welches bei der Gediegenheit seiner Bearbeitung gewiß einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen im Stande sein dürfte.

Der Verf. theilt den ersten Band in 2 Abschnitte; der erste handelt von den Forderungen überhaupt, den verschiedenen Eintheilungen derselben, und dem verschiedenen Einflusse, welchen sie nach dieser Eintheilung auf die Befriedigung der concurrirenden Gläubiger äußern. Der zweite Abschnitt, der sich mit den nothwendigen Vorkehrungen zur Befriedigung concurrirender Gläubiger beschäftigt, zerfällt wieder in drei Hauptstücke.

Das erste handelt von der Pfändung und dem Pfandrechte insbesondere. Das zweite ist der Schätzung gewidmet, und das dritte beschäftigt sich mit der gerichtlichen Feilbiethung.

Der zweite Band beschäftigt sich mit der wirklichen Befriedigung der concurrirenden Gläubiger außer dem Falle eines eröffneten Concurses und zerfällt nach der Anordnung des Verf. in fünf Abschnitte, welche den einzelnen Arten der Befriedigung gewidmet sind; und zwar: I. der Befriedigung aus dem executiven Meistbothe sammt Zugehör; II. durch Sequestration; III. aus den Renten und Besoldungen; V. durch die Behandlung. Der IV. Abschnitt handelt insbesondere von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Verlassenschaftsgläubiger.

---

*) Recens. v. Dr. Joseph Weißel in d. Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837, Not. Bl. S. 303—312.

Ein ähnliches System beobachtet der Verf. bei der Darstellung der Befriedigung concurrirender Gläubiger im Concurswege. Er erörtert nämlich im I. Abschn. die Vorbereitungen zu dieser Art der Befriedigung, und handelt dabei insbesondere: 1) von dem Concurse überhaupt, und von der Eröffnung desselben: 2) von der Vermögens-Erhebung und Verwaltung desselben, und 3) von der Liquidation. — Der II. Abschnitt »von dem Verfahren bei der wirklichen Befriedigung der Concursgläubiger« zerfällt wieder in drei Hauptstücke: 1) von der Classification der Concursgläubiger; 2) von der Concursmasse-Vertheilung, und 3) von der Entfertigung der Gläubiger und Beendigung des Concurses. Endlich der letzte (III.) Abschn. »von dem Rechtsverhältnisse nach beendetem Concurse« handelt wieder abgesondert: 1) von der Beschaffenheit des nach Beendigung des Concurses vorhandenen Vermögens des Cridatars; 2) von dem Rechtsverhältnisse der Concursgläubiger zu dem Cridatare, 3) von dem Rechtsverhältnisse der Concursgläubiger nach beendetem Concurse unter sich und endlich 4) von dem Rechtsverhältnisse des Cridatars und der Concursgläubiger zu den bei der Concursverhandlung nicht vorgekommenen, und zu den erst während der, oder nach beendeter Concursverhandlung entstandenen Gläubigern.

b.

Ueber die Concursordnung allein.

Praktische Beobachtungen über die allgemeine Concursordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Von Anton Edlen von Födransperg, der gesammten Erblanden Ritter, der Rechten Doktor, und Rath bei dem Magistrate der k. k. Residenzstadt Wien. Wien, gedruckt in der k. k. Taubstummeninstitutsbuchdruckerey. 1786. (129 S. ohne das Register.) 8.

Der Verf. hat die Ordnung des Gesetzes beibehalten, den Text desselben aber nicht abgedruckt, sondern sich statt dessen seiner eigenen Worte bedient, die aber meistens nicht viel mehr aussagen, als in dem betreffenden §. der C. O. selbst und in den allfälligen Nachtrags-Verordnungen enthalten ist. So lautet z. B. der §. XXVIII. (S. 74 u. 75) folgendermaßen:

»Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch kann auf gleiche Art, wie wider ein anderes Urtheil, sowohl von dem Vertreter der Masse, als von dem sich beschwert findenden Gläubiger nach Maßgabe des 25ten Capitels der Gerichtsordnung appellirt werden, wider das Classificationsurtheil dagegen hat keine Appellation, sondern lediglich die Vorrechtsklage statt, welche einzubringen nur den Gläubigern und nie dem Vertreter der Masse zusteht; die Vorrechtsklage ist in dem Classificationsurtheile jenen classificirten Gläubigern ausdrücklich vorzubehalten,

welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken.«

Der einzige Werth dieses Büchleins mag seiner Zeit in den beigegebenen Formularien bestanden haben, welche allerdings zur Erläuterung der betreffenden Gesetzes-Stellen das ihrige beitragen konnten, aber gegenwärtig auch veraltet sind.

Landesfürstliche Entscheidungen über die allgemeine Concursordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. Von Fr. Jos. Edlen von Reimern. Linz, 1792. Im Verlage bei Cajetan Haslinger. 8.

Ein bereits gänzlich veraltetes Werk.

Der Gandtproceß in den k. k. Böhmisch-Oesterreichischen Erbstaaten. Nach den im Justizfache bestehenden allerhöchsten k. k. Gesetzen, Patenten und Resoluzionen. Verfaßt von Joseph Anton Mayrhofer, der Rechten Doktor. Linz, bei Rohrmoser und Bergmeister. 1793. (260 S. 8.)

Die in der Vorrede ausgesprochene Absicht des Verf. war, »die C. O. mit den nachgefolgten Erläuterungen in einen kurzen Begriff zu setzen, und sowohl den Richtern als Parteien und Advokaten die Verfahrungsart in Concursfällen nach dem allerhöchsten Sinn in einem kurzen Zusammenhang an die Hand zu geben.« Er theilte sein Werk in 9 Capitel: 1) von der Entstehung des Concurses; 2) von der Concursinstanz und den richterlichen Vorkehrungen bei Entstehung eines Concurses, so wie von den während eines Concurses nöthigen Verfahrungen; 3) von Erhebung des Aktivstandes der Concursmasse, und Veräußerung des in selben gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens; 4) von dem Liquidationsprozesse; 5) von dem Classifikationsurtheile; 6) von den Vorrechtsklagen; 7) von Verfassung der Assignationen; 8) von Auszahlung der Gläubiger, und Erklärung des beendigten Concurses; 9) von den Rechten derjenigen Gläubiger, welche bei dem Concurs mit ihren Forderungen in Verlust gerathen, und sich bei dem Concurs gar nicht gemeldet haben. —

Am Schlusse hat der Verf. seinem Werke 43 Formularien beigegeben. Obwohl dieses Werk nun zum Theile sehr veraltet ist, so läßt sich doch der Werth desselben nicht verkennen.

Versuch eines Leitfadens bei Verhandlung eines Concurses in den k. k. böhmisch-österreichischen Erblanden. Von Johann Ignaz Spath, k. k. böhm. Landtafelbeamten. Prag, 1802. In Kommission bei Karl Barth (XXX u. 184 S. 8) *).

Der bescheidene Verf. sagt in der Vorrede zu seinem immer noch schätzbaren Werke, daß er es wagte, »darin einen Versuch eines Leitfadens bei Verhandlung eines Concurses nach österr. Rechten für Richter und Parteien aufzustellen, der so viel möglich praktisch und ausführlich seie, und ihnen das Nachlesen mehrerer Schriften über diesen Gegenstand, die der Verf. fleißig benützte und gewissenhaft anführte, entbehrlich machen sollte.« Der Weg, den der Verf. hierbei eingeschlagen, besteht in Kürze darin, daß er den Text der a. G. O. mit den später erfolgten Gesetzen zusammengezogen und in eigene §§e geordnet, übrigens so viel als möglich die Worte des Gesetzes beibehalten, und wo er seine eigenen Worte oder Meinungen eingeschaltet, dieses dadurch ersichtlich gemacht hat, daß er dieselben eingeklammert. Die Rechtfertigung dieser Zusätze findet sich in den beigefügten Noten, in denen auch die verschiedenen Ansichten anderer Schriftsteller aufgeführt sind. Am Rande ist auf die betreffenden Gesetzesstellen genau verwiesen, und jene Verordnungen, die sich nur auf eine oder die andere Provinz beziehen, folgen in einer Anmerkung unmittelbar nach dem Texte. z. B.

§. 3.

Wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen liegende Gründe besitzt, ist das Vermögen des einen Landes mit jenem des andern Landes in Eröffnung eines Concurses nicht zu vermengen; folglich der Concurs in jeder Provinz in Anbetracht

K. O. §. 1. J. 271. e. J. 179. g. J. 336. 1.

---

*) Recensirt in den Annalen der Literatur u. Kunst in den östr. Staaten. Jahrg. 1804. Nr. 103 u. 104.

F. 168. K. O. §. 1. J. 271. c. *) des daselbst befindlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens bei jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete nach seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz befände.

1) Da durch die bücherliche Vormerkung einer Activforderung über derselben Eigenthümer die zur Verhängung eines Concurses nach der K. O. erforderliche Personaljurisdiction nicht begründet wird, so ist auch wegen derselben in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, kein besonderer Concurs zu verhängen, sondern diese Activforderung (s. §. 72) zu dem von dem Personalrichter des Verschuldeten verhängten Concurse einzuziehen. Hofd. v. 6. März 1801. [Besitzt aber der Verschuldete in der nämlichen Provinz, wo die Vormerkung haftet, auch liegende Gründe, so gehört eine solche Activforderung sammt den in dieser Provinz befindlichen beweglichen Gütern zu dieser Concursinstanz.]

Kees Kommentar über die A. G. O. §. 73 n. 5.
Mayrhofer Gandtproceß §§. 10, 11. u. s. w.

* * *

Wie schon früher bemerkt worden, folgte der Verf. seinem eigenen Systeme. Die Hauptabschnitte, deren jeder wieder in mehrere Unterabschnitte zerfällt, sind folgende:

I. Eröffnung des Concurses.
II. Rechtswirkungen des eröffneten Concurses.
III. Richterliche Vorkehrungen bei Eröffnung des Concurses.
IV. Liquidirung der Forderungen.
V. Bestellung eines Vermögensverwalters und Gläubigerausschußes.
VI. Classifizirung der Gläubiger.
VII. Veräußerung des Concursvermögens.
VIII. Vertheilung des Concursvermögens.
IX. Abfertigung der Gläubiger.
X. Beendigung des Concurses, und deren Folgen.

Das Werk ist, wie schon Eingangs bemerkt worden, seiner Zeit von ausgezeichneter Brauchbarkeit gewesen, und hätte wohl eine neue Bearbeitung verdient.

---

*) J. bedeutet Josephs II. a. F. Franz II. Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache.

Teorie e pratiche legali sui fallimenti, sulla Cessione de' beni e sul patto pregiudiziale secondo le disposizioni vigenti nel Regno Lombardo-Veneto, contenute tanto nel Codice civile generale, quanto nel Codice di Commercio, nel Regolamento del Processo civile, nelle sovrane Patenti, Risoluzioni auliche, Notificazioni governative, Decreti e Circolari dei Tribunali superiori ecc. che vi si riferiscono, del Dottore Antonio Ascona. Milano. Da Placido Maria Visaj 1837. (129 S. 8.)

Der Verf. unterscheidet zuvörderst das betrügerische Falliment vom einfachen (durch bloße Unglücksfälle herbeigeführten) und von der Abtretung der Güter, welche in Ansehung der Wirkungen zwischen beiden gleichsam die Mitte hält. Er geht hierauf zu einer umständlichen Auseinandersetzung des ganzen Concursverfahrens über und handelt in 8 Abschnitten: Von der Eröffnung des Concurses — von der Competenz der Gerichtsbehörden in Ansehung der gedachten Eröffnung — Von der Art der Eröffnung des Concurses, von den dabei zu beobachtenden Vorsichten und vorbereitenden Schritten, so wie von der Wirkung des eröffneten Concurses — von der Anmeldung und Liquidirung der Forderungen und von dem Liquidirungs-Urtheile — von der Feilbiethung der in die Concursmasse einbezogenen beweglichen und unbeweglichen Güter — von der Classificirung der Gläubiger — von den Prioritätsprocessen — endlich von der Cridarepartition und der Beendigung des Concurses. — Ein weiterer Abschnitt ist der Güter-Abtretung und der Behandlung der Gläubiger gewidmet.

Obwohl das Werkchen des H Ascona keinen höheren wissenschaftlichen Werth für sich in Anspruch nehmen kann, so ist es doch ein, durch seine lichtvolle Darstellung brauchbares Handbuch, theilweise mit praktischen Beispielen erläutert, ziemlich vollständig in Berücksichtigung der erflossenen Declaratorien zur Gerichtsordnung, aber ohne alle Benützung der so reichhaltigen deutsch-österreichischen Literatur. Mehr Rücksicht scheint der Verf. auf Zini's Zeitschrift genommen zu haben.

Vorträge über den Concurs der Gläubiger nach den in den österreichischen Staaten geltenden Gesetzen. Von Dr. Fr. X. Haimerl, ord. öffent. Professor der Rechte in Prag. Wien 1840. Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. (272 S. 8.) *)

*) Recensirt von Dr. Ignaz v. Wildner im Jurist. Bd. II. S. 459—511.

Der Verf. handelt zuerst in einer kurzen Einleitung von dem Begriffe des Concurses und Concursverfahrens überhaupt, von den älteren dießfalls bestandenen Gesetzen, von den Quellen und der Literatur der Concursordnung. Der eigentliche Inhalt des Werkes zerfällt in VII Abschnitte:

I. Von dem Concursgerichte und dem präparatorischen Verfahren. II. Von der Eröffnung des Concurses und den damit in Verbindung stehenden Vorkehrungen. III. Von den rechtlichen Folgen der Concurseröffnung. IV. Von der Anmeldung und Liquidirung der Forderungen. V. Von der Ausmittlung der Vorrechte und der Classification der Forderungen. VI. Von der Richtigstellung und Verwaltung der Masse. VII. Von der Vertheilung der Masse und Beendigung des Concurses.

Auf diese Weise behandelt der Verf. nach einem lichtvollen Systeme die ganze, ungemein schwierige Lehre. Auch in dieser größeren Arbeit, welche gewiß einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet ist, beurkundet derselbe, wie in seinen früheren Aufsätzen, eine umfaßende Gesetzes-Kenntniß, einen unermüdeten Fleiß in Benützung aller vorhandenen Materialien, Klarheit in der Auffaßung und Deutlichkeit in der Darstellung der gewonnenen Resultate.

Bei der großen Menge von Streitfragen, welche das österreichische Concursverfahren darbietet, kann es wohl nicht anders kommen, als daß über manche Puncte die Ansichten des Verfassers nicht allgemeine Beistimmung finden dürften; dennoch wird man auch dort der Gründlichkeit der Erörterung die Anerkennung nicht versagen können. Besondere Rücksicht hat Hr. Prof. Haimerl nicht bloß auf die inländische sondern auch auf die gemeinrechtliche Literatur genommen, und hierdurch seinem Werke auch im Auslande Eingang verschafft. Als eine besonders gelungene Parthie glaube ich die Beweisführung im Liquidationsprocesse (§§. 49—56) hervorheben zu müssen. Die Auflage ist sehr gefällig.

Vergl. auch:

Ueber Vorrechte im Concursprocesse und im Executionswege.

(Rechtsfälle von J. Tausch. I. Bd. Nr. VIII. S. 178—211.)

In den rechtlichen Bedenken erörtert der Verf. die Natur des Concursprocesses und das ganze dabei zu beobachtende Verfahren.

B.

Ueber einzelne Paragraphe der Concurs-Ordnung.

§. 1.

(§. 77 d. westgal., §. 72 d. ital. und §. 76 d. tyrol. G. O.)

Concorso. — Procedura civile mercantile.

Il conoscere di tutte le azioni attive di un concorso apertosi in una provincia, verso i debitori domicilati in altre provincie, spetta per riguardo al patrimonio ed all'amministrazione, a quel giudice del concorso, il quale come giudice personale dell' oberato lo ha aperto, ma dovendo esercitarle contro i terzi debitori verso l'oberato stesso, devesi seguire il loro foro personale. (§§. 71, 73 e 83 del reg. del pr. civ. ed editto giurisdizionale 29 Settembre 1819, pubblicato in Milano li 15 Settembre 1830.)

(Giurispr. prat. Vol. VII. Parte I. pag. 133 — 137).

Das Obergericht sprach die Ansicht aus, daß der §. 72 der ital. G. O. nur von der Vermögensverwaltung spreche, keineswegs aber eine Ausnahme von den Grundsätzen der Jurisdictionsnorm zu begründen habe, wie sich aus dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphe offenbar ergebe.

§. 6.

(§. 88 d. westgal., §. 83 d. ital. und §. 87 d. tyrol. G. O.)

Beantwortung der im III. Hefte der Z. f. ö. R. u. p. G. vom Jahre 1825 gestellten Anfrage: „ob eine im Zuge befindliche Execution durch die gegen den Executirten eröffnete Crida unterbrochen werde, und ob sonach jene Forderung, die sich

auf Urtheil oder gerichtlichen Vertrag (mittelst deren die Execution erwirkt wurde) gründet, neuerdings vor dem Concursrichter liquidirt werden müsse." Von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. VI. Bd. I. S. 54—110).

Dieser wahrhaft gediegene Aufsatz ist einer der wichtigsten Beiträge zur Erläuterung unserer Concursordnung.

Der Verf. schickt in der Einleitung seine Ansichten über die Natur des Concursprocesses und das aus der Concurseröffnung entstehende Verhältniß des Cridatars und seiner Gläubiger im Allgemeinen voraus, und wendet sich hierauf zur Beantwortung der am Titel angegebenen Frage, welche eigentlich in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die erstere, gestützt auf den Unterschied zwischen Personal- und Realexecution, den Einfluß behandelt, welchen die eine so wie die andere durch die Eröffnung des Concurses zu erleiden hat. Hr. Prof. Wagner stellt die Behauptung auf, daß eine im Zuge befindliche Personalexecution der Regel nach durch die Concurseröffnung nicht im Mindesten beirrt werde; und daß diese Regel nur in jenen Fällen, wo die Concurseröffnung zu Folge einer Güterabtretung Statt findet, eine wichtige Ausnahme zu erleiden habe. — Was die Realexecution anbelangt, so wird dieselbe nach der Ansicht des Verf. durch die Eröffnung des Concurses, sie mag so weit fortgeschritten sein, als es immer sei, jederzeit unterbrochen, ohne daß jedoch dadurch alle Wirkungen derselben vernichtet würden.

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit Erörterung der weitern Frage, ob eine zur Zeit der Concurseröffnung bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch einen gerichtlichen Vergleich gegen den Verschuldeten anerkannte Forderung nochmals vor dem Concursrichter liquidirt werden müsse. Auch hierbei kömmt es nach der Ansicht des Verf. wieder auf den Unterschied an, ob sich der Gläubiger bloß an die Person des Cridatars, oder an dessen in einer andern Provinz, wo kein Concurs eröffnet ist, liegendes Vermögen halten, oder ob er seine Forderung an dem in den Concurs gezogenen Vermögen geltend machen wolle. Im ersten Falle hat er mit dem Concurse gar nichts zu thun, und er braucht seine Forderung gar nicht einmal anzumelden, um soviel weniger also zu liquidiren; im zweiten Falle dagegen behauptet der Verf.: »daß zwar auch eine zur Zeit der Concurseröffnung durch ein rechtskräftiges Urtheil, oder durch einen gerichtlichen Vergleich gegen den Verschuldeten anerkannte, oder eine bereits zu dieser Zeit im Executionszuge begriffene Forderung neuerdings

vor dem Concursrichter durch eine förmliche Anmeldungsklage liquidirt werden müsse; daß aber in dieser Klage keineswegs nochmals der ursprüngliche Rechtstitel, aus welchem die Forderung entstand, sondern ihre Richtigkeit nur durch das schon früher erflossene rechtskräftige Urtheil oder den gerichtlichen Vergleich zu erweisen sei.«

So manche schwierige Puncte sind in diesem Aufsatze mit eben so viel Scharfsinn als Gründlichkeit und tiefer Gesetzeskenntniß erörtert.

Civilrechtsfall zur Erörterung der Frage: ob durch eine gegen den Eigenthümer einer unbeweglichen Sache, zwar schon vor Ausbruch des Concurses über dessen Vermögen, angesuchte und verwilligte, jedoch erst nach eröffnetem Concurse wirklich vorgenommene Pränotirung einer Forderung oder eines andern Rechtes das Pfandrecht erworben werde. Vom H. Dr. Joseph Edlen v. Scheidlein, Hof- und Gerichtsadvokat und Aktuar an der Universität zu Wien.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1830. XXIX. Bd. II. S. 213—234.)

Ein interessanter Rechtsfall, welcher in erster und zweiter Instanz gleichmäßig entschieden wurde, gibt dem Verf. Gelegenheit, seine, mit dem Ausspruche des Richters vollkommen übereinstimmende Ansicht in Betreff der am Titel angeführten Frage zu entwickeln.

Seine Meinung geht im Wesentlichen dahin, daß die zwar vor Ausbruch des Concurses angesuchte und bewilligte, jedoch erst nach eröffnetem Concurse vorgenommene Pränotirung wirkungslos sei, weil in Folge des §. 151 des a. b. G. B. ein Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache nur durch die Eintragung einer Forderung in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher (als welche die bloße, noch nicht justifizirte Pränotirung nicht angesehen werden kann) erworben wird, nach eröffnetem Concurse aber von einem Gläubiger ein Pfandrecht auf ein Cridagut zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr erworben werden kann.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes von Dr. Carlo Cattaneo findet sich in Zini's Giurisprudenza pratica. Vol. XV. Parte I. pag. 196—221 unter der Aufschrift: Concorso — Prenotamento.

Beitrag zur Erörterung der Frage: in wie fern nach Eröffnung eines Concurses noch weitere Separat-Executionsschritte zulässig seien? Vom H. Dr. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und des Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens, und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XXXI. Bd. II. S. 261—285.)

Ungeachtet Herr Prof. Wagner diese Frage in dem oben (S. 311) angeführten Aufsatze auf eine, wie man glauben sollte, sehr überzeugende Weise beantwortet hatte, fehlte es doch immer nicht an Zweifeln darüber. Herr Dr. Haimerl hielt es daher für zweckmäßig, diesen in praktischer Hinsicht so wichtigen Gegenstand noch einmal zur Sprache zu bringen. Um die Divergenz der verschiedenen, dießfalls herrschenden Meinungen desto augenscheinlicher hervorzuheben, erwähnt er vorläufig in Kürze einiger in diese Materie einschlagender Rechtsfälle. Er geht hierauf zur Erörterung jener Ansicht über, welche behauptet, daß nach einmal durch die Execution erlangtem Pfandrechte mit der weitern Executionsführung auch weiter fortgeschritten, und insbesondere eine bewilligte Feilbiethung ungeachtet des inmittelst ausgebrochenen Concurses gültig vorgenommen werden könne, und prüft die dafür gewöhnlich angeführten Gründe. Obwohl das Gewicht und die Wichtigkeit dieser Gründe nicht in Abrede gestellt werden können, so hält der Verf. dennoch die entgegengesetzte Ansicht: daß durch den Ausbruch des Concurses alle Separat-Executionen auf die zur Masse gehörigen Güter des Gemeinschuldners in der Regel gehemmt werden, nach dem Geiste der Concursgesetze für die richtigere, und bemüht sich, dieselbe durch scharfsinnige Beweise zu unterstützen.

Ist es denn wirklich in den Gesetzen gegründet, daß eine vor dem Ausbruche des Concurses auf das unbewegliche Gut des Schuldners angesuchte, jedoch erst nach eröffnetem Concurse in den öffentlichen Büchern eingetragene Vormerkung kein dingliches Recht bewirke? Vom H. Johann Bapt. Scrinzi, Doktor der Rechte in Triest.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XXXIV. Bd. II. S. 175—190.)

Der Verf. stellt die Ansicht auf, »daß durch die Einverleibung oder Pränotirung schon von dem Zeitpunkte des eingereichten Gesuches ein Eigenthums- oder Pfandrecht begründet werde, welches dadurch, daß das Gesuch erst nach eröffnetem Concurse in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, nicht im Mindesten erschüttert werden kann.« Die Vertheidigung dieser und die gleichzeitige Widerlegung der entgegengesetzten Ansicht bildet den Gegenstand dieser Abhandlung, welche mit vieler Umsicht und Gesetzeskenntniß geschrieben ist, und die aufgeworfene Frage nach allen Seiten hin auf das umständlichste beleuchtet.

Concorso. — Distribuzione di prezzo. — Graduatoria. — Spropriazione forzata.

La sola emanazione della graduatoria per distribuzione di prezzo dietro un giudizio particolare di spropriazione forzata sopra uno stabile, non basta ad escludere questo prezzo dal Concorso universale apertosi posteriormente. (Reg. del pr. civ. §§. 83, 115.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 72—79.)

Bei der executiven Feilbiethung eines Hauses hatte Einer der Gläubiger dasselbe erstanden, und seine Ansprüche auf den Kaufschilling geltend gemacht. Bevor noch die Vertheilung des Kaufschillings geschehen war, brach der Concurs über das Vermögen des Executen aus, und es wurde sohin in erster und zweiter Instanz gleichförmig entschieden, daß der Kaufschilling in die Masse einzubeziehen sei.

Concorso de' Creditori. — Graduatoria. — Iscrizione ipotecaria.

Coll' aprimento del Concorso i diritti e le ragioni dei Creditori rimangono non solo in pendulo, ma nello stato preciso, in cui erano precedentemente all' apertura del concorso stesso.

Dopo l' aprimento del Concorso non è perciò necessario, nè facoltativo inscrivere alcun diritto ipotecario a carico de' beni stabili dell' oberato. Non è quindi reclamabile la graduatoria di un concorso aperto prima dell' attivazione delle leggi e decreti sul sistema ipotecario a pretesto che alcuno de' Creditori abbia ommesso di inscrivere il proprio credito alli competenti offici dell'ipothece a carico dell' oberato. (Decr. 25 ottobre 1808. — §. 83 del Reg. del pr. civ. — L. 3. 5. Dig. de cess. bon.)

(Giurispr. prat. Vol. VIII. Parte I pag. 181—212.)

Ein interessanter Rechtsfall wird hier weitläufig erzählt.

Classificazione. — Concorso. — Priorità. — Residuo prezzo.

Il credito dipendente da residuo prezzo dello stabile venduto sotto l' impero del Codice Napolione conserva il suo privilegio a fronte anche degli altri creditori ipotecarj posteriori all' acquisto dello stabile, sebbene non sia stato trascritto il contratto di compra-vendita, nè inscritto il credito stesso all' officio delle Ipoteche, e quando pure si tratti di farlo valere nel caso di Concorso de' creditori apertosi per essersi reso oberato l' acquirente e la di lui eredità. (Cod civ. ital. §§. 1564—2103. Reg. del pr. civ. §. 83.)

(Giur. prat. Vol. XII. Parte I. pag. 193—228.)

In dem hier erzählten Rechtsfalle wurde in erster und zweiter Instanz gleichförmig auf die oben angedeutete Weise entschieden.

Vergl. auch den Aufsatz des H. D. Megerle von Mühlfeld S. unten bei §. 7 lit. b.

Nach der von dem Gerichte einmal ausgesprochenen (wenn auch noch nicht affigirten) Concurseröffnung kann von demselben keine executive Pfändung mehr bewilligt werden.

(Partic. Entscheidg. im Juristen. Bd. I. S. 223.)

Civilrechtsfall über die Intabulirung von Cessionen nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Cedenten. Von Dr. Ign. Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 292 u. 293.)

Die zweite und dritte Instanz entschieden in dem hier erzählten Rechtsfalle dahin, daß die gedachte Intabulation nicht Platz greifen könne, ungeachtet die Cession noch vor Ausbruch des Concurses über das Vermögen des Cedenten ausgestellt worden war.

---

§. 7 lit. b.)

(§. 98 d. westgal., §. 93 d. ital. u. §. 97 d. tyrol. G. O.)

Civilrechtsfall des im §. 1101 des a. b. G. B. dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht betreffend, mit Bemerkungen begleitet, von Dr. Megerle von Mühlfeld.

(Jurist. Bd. I. S. 51—60.)

Aus Veranlassung des hier erzählten Rechtsfalles erörtert der Verf. mit überzeugendem Scharfsinne, daß die pfandweise Beschreibung der von dem Miether eingebrachten Fahrnisse zur Sicherung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers auf selbe auch nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des ersteren nicht nur rechtlich zulässig, sondern jedenfalls auch räthlich und nützlich sei, insbesondere weil die Crida-Inventur die Stelle der in Rede stehenden Beschreibung der Fahrnisse durchaus nicht vertreten könne.

Es steht zu erwarten, daß sich die Praxis dieser, gewiß in den Gesetzen gegründeten und in dem vorliegenden Rechtsfalle auch von dem n. ö. Appellationsgerichte als richtig anerkannten Meinung anschließen werde.

---

§. 7 lit. c.)

(§ 84 d. westgal., §. 79 d. ital. u. §. 83 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz:

Zur Erläuterung der Einwendung des Compensations-Rechtes in dem ordentlichen und dem Concursprocesse in den

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den ö. Staaten. VII. Bd. Nr. V.. Rechtsfälle in Auszügen. Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera. S. 373—391, dann Wagner's Schrift:

Ueber die Compensation im österreichischen Civilprocesse und die zwei Abhandlungen von Schuster beim fünften Capitel der a. G. O. (S. 110—113.)

Ueber das Recht des Concursmassevertreters, Aufforderungsklagen anzustellen. Vom H. Dr. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte in Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. XVIII. Bd. I. S. 274—280.)

Es geschieht öfters, daß im Falle des Concurses ein Gläubiger des Cridatars seine Forderung bei der Concursinstanz zwar anmeldet, in der

Folge aber nichts unternimmt, woraus rechtlich hervorginge, ob er die angemeldete Forderung gegen die Concursmasse geltend machen wolle oder nicht. Tritt ein solcher Fall ein, so entsteht die Frage, was der Concursmassevertreter hierbei vorzukehren habe? Nach dem Zeugnisse des Verf. besteht in dieser Hinsicht ein dreifacher Gerichtsgebrauch:

1.) Der Concursmassevertreter kehrt nämlich wider einen solchen Gläubiger gar nichts vor; sein Liquidationsrecht gegen die Concursmasse wird wegen verstrichener Frist als erloschen betrachtet, und auf ihn bei Abfassung der Classification keine Rücksicht genommen;

2.) der Concursmassevertreter erwirkt bei der Concursbehörde ein Urtheil, wodurch dem Anmelder aufgetragen wird, in Ansehung der angemeldeten Forderung gegen die Concursmasse das ewige Stillschweigen zu beobachten; oder endlich

3.) der Concursmassevertreter reicht wider den Anmelder eine Aufforderungsklage bei dem Concursgerichte mit der Bitte ein, dem Aufgeforderten die klagweise Ausführung seiner angemeldeten Forderung aufzutragen, widrigens ihm hierüber gegen die Concursmasse das ewige Stillschweigen aufgelegt werden würde.

Der Verf. behauptet, daß dieser letztere Weg allein der zweckmäßigste und in den Gesetzen gegründet sei, und erweist diese Behauptung durch die triftigsten Gründe.

Auch ein Schärflein zu dem Rechte des Concursmassevertreters, Aufforderungsklagen anzustellen. Von Wagner.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. XIX. Bd. I. S. 281—286.)

Der obenangeführte Aufsatz gab dem H. Prof. Wagner Veranlassung, auch einen Fall zu erörtern, welcher sich als Ausnahme von der allgemeinen Anordnung des Gesetzes, vermöge welcher in Concursfällen keine andere Aufforderung der Gläubiger, als das Concursedict, Statt finden soll, darstellt.

Dieser Fall tritt nämlich dann ein, wenn gegen den Cridatar eine Notion (Gefällsstraferkenntniß), eine Buchhaltereierledigung, oder ein herrschaftlicher Restzettel vorliegt, wogegen zur Zeit des eröffneten Concurses noch der Rechtsweg Statt findet; denn unter dieser Voraussetzung ist der Concursmassavertreter nach der Meinung des Verf. nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, über die Notion oder die Buchhaltereierledigung den Fiscus, über den Restzettel aber die Herrschaft, welche denselben ausfertigte, durch die sonst gewöhnliche Auf-

forderungsklage zur Darthuung des Rechtes von dem Verschuldeten eine Gefällsstrafe oder einen Rechnungsersatz zu fordern, dessen sich durch die Notion, die Buchhaltereierledigung oder der Restzettel gerühmt wurde, eben so zu belangen, als dieses die Sache des Schuldners selbst gewesen sein würde, wenn kein Concurs eröffnet worden wäre *).

Concorso. — Insinuazione. — Termine.

Il termine alle insinuazioni delle azioni, ragioni e diritti verso una massa con cursuale, può essere prorogato dal giudice sopra istanza di parte, purchè la domanda venga presentata primo della scadenza del termine prefinito dal corrispondente editto. (§§. 79, 108 e 508 del regol. del pr. civ.)

(Giurisp. part. Vol. VII. Parte I. pag. 171—173.)

Concorso. — Insinuazione. — Ipoteca. — Restituzione in intiero.

Il creditore che ha ommesso d' insinuare alcuno de' suoi crediti verso la sostanza dell' oberato, ed abbia prestata adesione alla chiusura del concorso per li crediti già da lui insinuati, non può a pretesto dell' azione ipotecaria da lui vantata sopra alcun fondo della sostanza faciente parte del concorso stesso, ripetere il pagamento del trascurato suo credito, e molto meno dal terzo possessore, che abbia acquistato in seguito alla chiusura del concorso ed alla giudiciaria cessione d' ogni azione dei creditori fatta a chi abbia convenuto in un patto pregiudiciale.

La mancanza dell' approvazione superiore dell' adesione prestata da un Luogo Pio, sotto la Tutela del Governo alla chiusa d' un concorso non dà luogo al repristino del concorso stesso. (§§. 79 e 110 del Reg. del pr. civ.)

(Giurispr. prat. Vol. XVI. Parte I. pag. 108–134.)

---

§. 97 der westgal., §. 92 d. ital. u. §. 96 d. tyrol. G. O.

Eine treffliche Abhandlung lieferte in dieser Beziehung D. Ignaz v. Wildner unter dem Titel:

---

*) Nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen findet bekanntermaßen keine Aufforderung des Fiscus über geschöpfte Notionen mehr Statt.

Ansicht über die Wesenheit und die Anzeigungen des Verbrechens der betrügerischen Crida.

(Jurist. Bd. I. S. 396—422.)

---

§§. 11 und 12.

(§§. 109—112 d. westgal., §§. 103—106 d. ital. u. §§. 108—111 d. tyrol. G. O.)

I.) Del vigore delle prove legali nel processo edittale civile austriaco; discorso di Simone Barone Cresseri di Braitenstein, Ascoltante presso l' imp. reg. Tribunale de' nobili dell' Austria inferiore. Pubblicato all' occasione della sua disputa per la laurea in legge. Vienna e Trieste, presso Gius. Geistinger, Librajo. 1825. (80 Seiten 8.) *).

Der Verf. bemerkt in der Vorrede mit seltener Bescheidenheit, daß er in seiner Arbeit größtentheils den Vorträgen des sel. Prof. Wagner über das gerichtliche Verfahren gefolgt sei.

In Bezug auf seine Aufgabe theilt er die im Concursprocesse möglicherweise vorkommenden Beweismittel in solche, welche von der Person des Cridatars unabhängig, und in solche, welche von seiner Person abhängig sind.

Zur ersten Classe rechnet er (§. 7): a) das Geständniß des Gegners der Masse; b) dessen Privat-, so wie sämmtliche öffentliche Urkunden; c) in der Regel auch den Zeugenbeweis; d) den Beweis durch Kunstverständige; e) den Erfüllungseid; f) den Schätzungseid, und g) den Manifestationseid des Gegners der Masse.

Rücksichtlich dieser Classe stellt er den Grundsatz auf: daß alle diese Beweise im Concurse der Gläubiger eben so wirksam bleiben, wie außer demselben, und daß sie sonach keine Veränderung dadurch erleiden.

Dennoch werden in den folgenden §§. (8—12) einige zweifelhafte Fragen beantwortet, die sich gerade auf diese Art von Beweismitteln beziehen.

Zur zweiten Classe gehören (nach §. 18): a) das Geständniß des Cridatars; b) die von ihm ausgestellten Privaturkunden, und c) alle Arten von ihm abzulegender Eide. Von diesen Beweismitteln gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß wegen ihrer hohen Verdächtigkeit, die darüber bestehen-

---

*) Recensirt von Prof. Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. Not. Bl. S. 389 — 396.

den Gesetze mit der größten Vorsicht und im strengsten Sinne gegen den Falliten auszulegen seien. Diese kleine Abhandlung liefert so manchen gelungenen Beitrag zur Erörterung einer der schwierigsten Fragen im gerichtlichen Verfahren, und dürfte von Jedermann mit Interesse gelesen werden.

II. Insbesondere über die Zulässigkeit des Haupteides im Concurs-Processe handeln folgende Schriften:

Ueber den Haupteid im Concurs-Prozesse. Vom H. C. P. Mayer, Doctor der Rechte und Privatdocenten in Brünn.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit Gesetzkunde. Jahrg. 1837. VII. Bd. I. S. 81—113.)

Um die Frage: ob das Beweismittel des Haupteides im Concursprocesse überhaupt oder unter welchen Beschränkungen es zulässig sei, gründlich beantworten und alle gegen eine aufzustellende Ansicht sowohl von Theoretikern als Praktikern erhobenen vielen Einwendungen widerlegen zu können, scheint es dem Verf. nothwendig, einerseits die gesetzliche Natur des Haupteides und anderseits die Natur des Cocursprocesses in so fern kritisch zu untersuchen, in wie fern die aus den darüber bestehenden Gesetzesnormen sich ergebenden Resultate und Grundsätze auf die Beantwortung der vorliegenden Frage Einfluß haben. Der Verf. spricht daher zuvörderst:

A. Von der Natur des Haupteides, und zwar a) von dessen Auftragung, b) von seiner Annahme oder Zurückschiebung und c) von seiner Ablegung; indem er bei jedem dieser Momente die gesetzlichen Erfordernisse zur Gültigkeit des Aktes zu erforschen sucht. Als Resultat dieser Betrachtungen stellt er folgende Grundsätze auf:

a) Nur derjenige, welcher den Haupteid aufträgt, muß das freie Verfügungsrecht über die Streitsache haben, keineswegs aber jener, dem der Haupteid aufgetragen wird.

b) Der Haupteid kann auch demjenigen mit Wirkung aufgetragen werden, welcher sich über die Streitsache zu vergleichen, oder darüber frei zu verfügen nicht berechtigt ist, und

c) wenn der zurückgeschobene Haupteid nicht angetreten, oder der angetretene nicht abgelegt wird, so ist das Fürwahrhalten des geraden Widerspiels des zu beschwören gewesenen Factums eine nothwendige Folge der gesetzlichen Natur des Haupteides, keineswegs aber ein gerichtliches Geständniß.

Unter B. verbreitet sich der Verf. über die Natur des Concursprocesses und insbesondere über das Verhältniß des Cridatars, der Concursgläubiger und des Concursmasse-Vertreters sowohl zur Concursmasse, als unter sich.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungeu geht H. Mayer zur Beantwortung der Eingangs gestellten Frage über, welche eigentlich zwei Theile enthält.

a) Kann der Cridatar einem Concursgläubiger oder Massaschuldner den Haupteid auftragen? und

b) kann dem Cridatar von einem Concursgläubiger oder Massaschuldner der Haupteid aufgetragen werden?

Die erste dieser beiden Fragen wird von dem Verf. übereinstimmend mit der Praxis verneinend beantwortet.

Rücksichtlich der zweiten Frage sind sowohl Theoretiker als Praktiker ganz verschiedener Meinung, denn der größte Theil der ersteren entscheidet sich für die verneinende Beantwortung derselben, während in der Praxis diese Frage fast durchaus bejahend beantwortet wird.

Der Verf. bemüht sich nun darzuthun, daß der Haupteid dem Cridatar allerdings mit Wirkung aufgetragen werden könne, und sucht so die Praxis zu vertheidigen. Zu diesem Ende führt er zuerst die directen Gründe an, welche für seine Ansicht streiten, und sucht hierauf, die für die gegentheilige Meinung angeführten Gründe zu widerlegen.

Dem Verfasser gebührt das Lob einer klaren Auffassung, einer lichtvollen Darstellung und gründlichen Gesetzeskenntniß im vollen Masse. Seine Abhandlung dürfte von Jedermann mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden, wenn man auch mit den darin aufgestellten Behauptungen nicht durchgehends einverstanden sein könnte.

Rechtliche Bedenken gegen die Behauptung, daß einem Cridatar im Concursprozesse ein Haupteid aufgetragen werden könne.

Vom H. Franz Nippel, k. k. Appellationsrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1838. X Bd. I. S. 133 – 162.)

Dieser geistreiche Aufsatz ist gegen die eben erwähnte Abhandlung des H. Dr. L. V. Mayer gerichtet.

Wie schon oben bemerkt wurde, stützte der Verf. seine daselbst ausgesprochene Meinung, daß einem Cridatare der Haupteid im Concursprozesse aufgetragen werden könne, vorzüglich auf zwei Grundsätze; nämlich:

1. Daß zur Auftragung eines Haupteides eben nicht nöthig sei, daß derjenige, dem selber aufgetragen wird, das freie Dispositionsrecht mit seinem Vermögen habe, und

2. daß der Cridatar, ungeachtet im Concursprozesse die Klagen der einzelnen Gläubiger nicht gegen seine Person, sondern gegen einen vom Gerichte aufgestellten Massavertreter angebracht werden, doch als Gegner der liquidirenden Gläubiger anzusehen sei.

H. Appellationsrath Nippel versucht es nun, vorzüglich den zweiten Grundsatz anzufechten, und die Richtigkeit der entgegengesetzten Ansicht darzuthun. Zu diesem Ende prüft er

A) das Gewicht der von H. L. P. Mayer für die letzterwähnte Behauptung angeführten Gründe; eröffnet sodann

B) seine besonderen Bedenken gegen diese Behauptung; würdiget hierauf

C) die von seinem Gegner gemachten Einwürfe gegen die Behauptung, daß bloß die Gesammtheit der Gläubiger der von dem Concursmassa-Vertreter repräsentirte Gegner jedes liquidirenden Gläubigers sei; stellt sohin

D) das sich aus diesen Gegenbemerkungen ergebende Resultat dar, und zeigt endlich auch

E) die praktischen Folgen der beiden entgegengesetzten Theorien in Beziehung auf den Gegenstand der Frage.

Schon aus dieser kurzen Inhalts-Anzeige wird der Leser entnehmen, mit welcher Gründlichkeit H. Appellationsrath Nippel diese allerdings noch immer zweifelhafte Frage erörtert habe, und wie eifrig er bemüht war, die Richtigkeit seiner Ansicht zu erweisen. Wir sind dem hochgeehrten Verf. für diese schätzbare Bereicherung unserer juristischen Literatur den vollsten Dank schuldig, und wünschten nur, daß Er mit gleicher Gründlichkeit und Meisterschaft noch so manche andre schwierige Erörterung durchführen möge.

Curatore. — Giuramento decisorio. — Vaglia.

1. Il Curatore di un concorso non avendo il diritto di transigere, non può perciò deferire il giuramento da cui dipende la decisione della causa.

2. Le semplici sospizioni allegate in giudizio dall' una delle Parti non obbligano l'altra ad opporvi una espressa impugnativa. Ad effetto d'indurre quest' obbligo si esigono asserzioni positive e precise.

3. La delazione del giuramento sopra nudi sospetti non é ammissibile. (Reg. giudiz. §§. 5, 9, 11, 173, 265, 266. Cod. civ. un. §. 1108.)

(Giurispr. prat. Vol. V. Parte I. pag. 155—165.)

III.) Ueber die Liquidirung der Servituten sowohl in Concurs-Fällen als in jenen, wo der Werth der Realität zur Befriedigung der darauf haftenden Lasten nicht hinreicht. Vom H. Dominik Edlen v. Drdacki, Präsidenten des k. k. Landrechts in Stanislawow.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1834. VII. Bd. I S. 119—128).

Der Verf. stellt zuvörderst den Grundsatz auf, daß eine Servitut im Concurse zwar angemeldet und liquidirt werden müsse, daß sie jedoch in keinem Falle zu einer Classificirung geeignet sei. Rücksichtlich der weiteren Frage, ob die Last der Servitut in jedem Falle ohne Ausnahme auf der dienstbaren Realität haftend belassen und von dem Käufer übernommen werden müsse, unterscheidet der Verf., je nachdem nämlich der zu Geld angeschlagene Werth der Servitut, sammt den vorhergehenden Lasten, in den Verkaufspreis der dienstbaren Realität nach seinem ganzen Betrage vollständig eintritt, oder nicht. —

Im ersten Falle muß seiner Ansicht zu Folge der Werthbetrag der Servitut von dem Kaufschillinge abgeschlagen, und die Last der Servitut von dem Käufer übernommen werden. Im zweiten Falle soll dem Servitutswerber kein anderes Recht bleiben, als den Werth der Servitut in der Eigenschaft des Schadenersatzes zu liquidiren, und die Classificirung desselben zu verlangen.

Diese Rechtssätze werden auf einen bestimmten Proceßfall angewendet und näher erörtert.

---

§§. 14—27.

(§§. 122—133 d. westgal., §§. 116—125 d. ital. u. §§. 121—132 d. tyrol. G. O.)

Classifizirung der Concursgläubiger, nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Concursordnung und der später erflossenen

Verordnungen und gesetzlichen Erläuterungen zur leichten, sicheren und geschwinden Auffindung aller diesen Gegenstand betreffenden Fälle. Alphabetisch verfaßt von F. X. Träger Edlen von Königinberg. Mit hoher k. k. Hof-Censur. Prag, 1826. In A. Borrosch's Buchhandlung. gr. 12. (43 Seiten) *).

Die Einrichtung dieses Büchleins wird sich am besten durch ein daraus gewähltes Beispiel anschaulich machen lassen.

Gegenstand.	Gehört in die
Abschlagszahlungen in Crida-Fällen geschehen in der III. Classe lediglich nach dem Verhältnisse der Forderungen. S. Gläubiger und §. 19 Concursordnung. Heirathsgut. Das dem Weibe des Cridatars von einer III. Person übergebene Heirathsgut (als Schenkung)	VI. Classe

Auch diese Arbeit des Verf. ist voll von Unrichtigkeiten und Fehlern.

Erörterungen aus der Lehre von den Classenrechten im Concurse der Gläubiger. Vom H. Dr. Franz Fischer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829. I. Bd. I. S. 1—35.)

Diese lehrreiche Abhandlung, welche so manche wichtige Frage unserer C. O. berührt, zerfällt in sechs Abschnitte:

I. Der erste beschäftigt sich mit der Erörterung der Frage, welcher Platz dem aufgestellten Curator der Verlassenschaft, wenn über dieselbe nachher der Concurs eröffnet wird, für seine Auslagen und sein Deservit im Classificationsurtheile gebühre?

---

*) Recensirt von Wagner in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1826. Notizenbl. S. 146—147.

Der Verf. meint, daß diese Forderung vor allen Gläubigern zu classificiren sei.

II. Der zweite Abschnitt handelt von dem Classenrechte der Begräbnißkosten. Es werden hierüber folgende Grundsätze aufgestellt und näher entwickelt:

1) Zu den Begräbnißkosten ist alles dasjenige zu rechnen, was unmittelbar oder mittelbar zur Beerdigung des Verstorbenen aufgewendet worden ist.

2) Wird gegen den Liquidanten erwiesen, daß er dieselben mit dem animus donandi aufgewendet habe, so sind sie bei der Concursmasse gar nicht für liquid zu erkennen.

3) Nur die zum Begräbnisse des Verschuldeten nothwendigen Kosten sind im Classificationsurtheile in die erste Classe zu setzen; keineswegs aber jene Begräbnißkosten, welche Jemand von dem Cridatar für das Begräbniß einer dritten Person zu fordern hat.

4) Die Begräbnißkosten des Verschuldeten gehören auch dann zu den privilegirten Forderungen, wenn er nicht vor dem Ausbruche des Concurses starb.

5) Sie genießen aber diesen Vorzug nur in so fern sie nothwendig sind.

6) Das ihnen eingeräumte Privilegium ist reell und nicht personell, d. h. es klebt der Forderung an, ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers.

III. Der dritte Abschnitt ist dem Classenrechte der Krankheitskosten gewidmet.

Auch zur näheren Entwickelung dieses Punctes werden einige interessante Bemerkungen beigefügt.

IV. Der vierte Abschnitt handelt von dem Classenrechte der pränotirten Forderungen. Der Verf. sucht hier darzuthun, daß eine Pränotation, welche vor dem Ausbruche des Concurses über das Vermögen des Schuldners angesucht und sofort bewilliget worden, auch nach der Concurseröffnung als gerechtfertigt erkannt werden könne, die pränotirte Forderung selbst aber, wenn die Pränotation für gerechtfertigt erklärt wird, in Ansehung des mit derselben behafteten Gutes in die zweite Classe der Concursgläubiger versetzt werden müsse.

V. In dem fünften Abschnitte wird das Classenrecht der Zinsen von Pfandcapitalien erörtert.

Eine Frage ist hierbei von besonderer Wichtigkeit, nämlich: ob den ausständigen Zinsen von einem mit einem Pfandrechte bedeckten Capitale die zweite Classe im Concurse der Gläubiger bloß dann gebühre, wenn auch für die Zinsen das Pfandrecht erworben worden

ist, oder ob den Zinsen von einem Pfandcapitale das gleiche Pfandrecht unmittelbar durch das Gesetz ertheilt werde, so zwar, daß sie auch dann in die zweite Classe zu versetzen sind, wenn das Pfandrecht nur für das Capital, und nicht für die Zinsen erworben wurde?

Der Verf. entscheidet sich für die erstere Ansicht.

VI. Der letzte Abschnitt handelt von dem Classenrechte der Forderungen der Pupillen und der ihnen in den Gesetzen gleichgestellten Personen, welche hier umständlich aufgezählt werden.

---

§. 14.

(§. 122 d. westgal., §. 116 d. ital. u. §. 121 d. tyrol. G. O.)

Beitrag zur Erörterung einiger Fragen aus dem Classenrechte im österreichischen Concursprocesse. Vom H. Jakob Turnes, Syndiker und Bezirks-Commissär des landesfürstlichen Marktes Weißkirchen in der Steiermark.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XXIX. Bd. II. S. 230—246.)

I. Welcher Platz gebührt dem Curator einer Verlassenschaft für Auslagen und Deservit im Classifications-Urtheile, wenn nachher über dieselbe der Concurs eröffnet wird?

Der Verf. versucht es die vom H. Prof. Fischer in dem eben S. 325) angeführten Aufsatze ausgesprochene Meinung zu widerlegen, und darzuthun, daß der Verlassenschafts-Curator in dem fraglichen Falle nur die vierte Classe ansprechen könne. Er stützt seine Ansicht vorzüglich auf den Unterschied zwischen Verlassenschaftsmasse und Concursmasse, und zwischen deren beiderseitigen Repräsentanten, und entwickelt hieraus das eigentliche Rechtsverhältniß, welches einerseits dem Curator einer Verlassenschaft gegen deren Repräsentanten, und andererseits dem Concursmassavertreter gegen den Cridatar und dessen Gläubiger zukommt.

Ueber das Rechtsverhältniß der Vorzugsgläubiger unter einander in dem Falle, wenn die Concursmasse nicht einmal zu ihrer gänzlichen Befriedigung zureichte, nach der allgemeinen Gerichtsordnung für Westgalizien mit Rücksicht auf die italienische Gerichtsordnung, und auf die allgemeine Concursordnung vom 1. May 1781. Vom H. Dr. Ferdinand Neupauer, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. VIII. Bd. I. S. 107—118.)

Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind in dieser Beziehung sehr verschieden. Einige glauben, daß der Vertreter und der Verwalter der Massa den Vorzug vor allen andern Vorzugsgläubigern haben müßten; Andere behaupten dagegen, daß dem Eigenthümer, welcher sein in der Massa vorhandenes Eigenthum zurückfordert, vor allen übrigen der Vorzug gebühre. Endlich sind auch Einige der Meinung, alle Vorzugsgläubiger hätten ein gleiches Recht; wenn daher die Masse zur vollkommenen Befriedigung Aller nicht zureichte, so müßte jeder einen verhältnißmäßigen Abzug sich gefallen lassen. Der Verf. prüft diese Behauptungen nach der Reihe, und stellt seine Ansicht dahin auf, daß der Eigenthümer den Vorzug vor allen andern Vorzugsgläubigern habe, daß aber diese sonach ohne weitern Vorrang unter sich nur eine verhältnißmäßige Befriedigung ansprechen könnten.

Rechtsfall über das Vorrecht der Vorzugsgläubiger vor den Hypothekargläubigern in Beziehung auf das Hypothekar-Vermögen im Concursprozesse. Mitgetheilt vom H. Dr. Fr. Neupauer, k. k. n. ö. Wechselrathe.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1834. V. Bd. I. S. 99—110.)

Ein interessanter Rechtsfall gibt dem Verf. Gelegenheit, die Frage zu erörtern: ob das Vorrecht der Vorzugsgläubiger vor den Pfandgläubigern im Concurse darin bestehe, daß jene in jedem Falle vor diesen aus dem verpfändeten Massavermögen bezahlt werden müssen, oder ob dieses nur dann geschehen könne, wenn kein oder ein zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht hinreichendes anderes Vermögen in der Con-

cursmasse vorhanden ist. Der Verf. erklärt sich für die letztere Meinung, und unterstützt dieselbe durch manche triftige Gründe.

§. 14. lit. a.

(§. 122 a) d. westgal., §. 116 n. 1. d. ital. u. §. 121 a) d. tyrol. G. O.)

Rechtsfälle in Auszügen. II. Zur Erläuterung des Absonderungsrechtes im Concurse. (Vom H. Vicepräsidenten Pratobevera.)

(Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den ö. Staaten Bd. IV. Nr. VI. S. 336—348.)

Der Verf. knüpft an die Erzählung dieses interessanten Rechtsfalles einige wichtige Bemerkungen, welche aber mehr in das bürgerliche Recht einschlagen. Für das Verfahren ist nur die 1te von höherer Bedeutung, worin die jetzt geltende Art und Weise, ein Vindications- oder Separationsrecht bei einer Concursmasse zu verfolgen, angefochten wird. Vermöge dieser werden nämlich auch solche Ansprüche gegen den Massavertreter in einer ordentlichen Anmeldungsklage liquidirt, und in dem Classificationsurtheile unter die Vorzugsposten versetzt. — Der Verf. meint aber, daß bei Vindicationen und Separationen die Liquidität der Forderung und die Classification ganz unzertrennbar seien, daß das Vindicirte und Separirte vor aller Classification erfolgt werden müsse, und daß derlei Klagen, wie die Prioritätsklagen, gegen die Gesammtheit der Gläubiger angebracht werden sollten.

Ueber die Vindication des Eigenthums gegen eine Concursmasse. Civilrechtsfall im Auszuge. Vom H. Carl Kratky.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1837. Nr. XXXVIII. Bd. II. S. 224—239.)

Der Verf. knüpft an die Erzählung dieses interessanten Rechtsfalles einige wichtige Bemerkungen.

§. 14. lit. b.

(§. 122 „b) d. westgal., §. 116 n. 2. d. ital. und §. 121 b) d. tyrol. G. O.)

Ueber die in Niederösterreich bestehende Uebung, den Creditorenausschüßen für ihre Bemühungen eine Renumeration aus dem Concursmasse-Vermögen vor allen Gläubigern zu leisten, von Dr. Megerle von Mühlfeld.

(Jurist. Bd. II. S. 141—155.)

Der Verf. bemüht sich in diesem, mit vielem Geiste geschriebenen Aufsatze darzuthun, daß den Creditorenausschüssen für ihre Bemühungen nach den Gesetzen kein Anspruch auf eine Renumeration aus dem Concursmasse-Vermögen zustehe, da sie weder für die Masse selbst etwas verwenden, noch für dieselbe arbeiten, daher auch unter die lit. b. des §. 14 der C. O. nicht subsumirt werden können. Zur Unterstützung seiner Behauptung beruft sich H. Dr. v. Mühlfeld noch weiters auf das, an das galiz. App. Ger. erlassene Hofd. v. 15. April 1803. Nr. 602, auf das Hfd. v. 18. Mai 1790 und auf das Hfd. v. 13. März 1812 Nr. 978, und erörtert mit überzeugendem Scharfsinne, daß die Verabreichung einer solchen Renumeration als gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen, selbst im hohen Grade unbillig und ungerecht wäre. Die Härte dieser Ansicht verschwindet um so mehr, wenn man erwägt, daß die erwählten Creditorenausschüsse nicht verbunden sind, die auf sie entfallene Wahl anzunehmen, sondern diese Uebernahme an die Zugestehung einer billigen Renumeration zu knüpfen im Stande sind.

Auch eine Ansicht über das Recht der Creditoren-Ausschüsse auf die Bezahlung ihrer Belohnung aus dem Massevermögen vor allen Gläubigern von Dr. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 156—163.)

Das Bestreben des Verf. geht dahin, gegen H. Dr. v. Mühlfeld zu erweisen, daß die Creditorenausschüsse dem Vermögensverwalter als leitende und überwachende Personen übergeordnet sind, daß ihnen allerdings vom Gesetze die Aufgabe zugedacht ist, für die Masse selbst zu arbeiten, und daß sohin auch der §. 14 lit. b) der C. O. auf sie Anwendung erleiden müsse. Hr. Dr. v. Wildner führt zum Belege seiner Behauptung die einzelnen, den Cridatorenausschüssen obliegenden Verbindlichkeiten auf und schließt mit dem Versuche einer Widerlegung der gegentheiligen Gründe.

---

§. 16.

(§. 122 d. der westgal., § 116 n. 4 d. ital. u. §. 121 n. 4. d. tyrol. G. O.)

Beitrag zur Erklärung des §. 16 der allgemeinen Konkursordnung über die Klassifikazion der Steuern im Gläubigerkonkurse. Vom H. D. Fr. Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Prager Universität.

(Then is III. Heft S. 1—50)

Da der §. 16 d. a. G. O. sich nicht selbst direct über die Classification der Steuern ausspricht, sondern sich auf die zur Zeit der Erscheinung der G. O. bereits in Wirksamkeit gestandenen Gesetze und Gewohnheiten beruft, und sie dadurch bestätigt, so hielt es der Verf. für zweckmäßig, vorerst diese Gesetze in Kürze mitzutheilen. Aus diesen schöpft H. Prof. Haimerl sodann folgendes Resultat:

I. Die noch unverwendet, und in natura vorhandenen Regiments- und anderen Aerarial-Gelder sind unter die Vorzugsposten einzureihen. Dasselbe gilt zum Theile bei den, von in natura noch vorhandenen Waaren rückständigen Zollgebühren.

II. Die l. f. Grundsteuern kommen in die zweite Classe, in der sie den ersten Platz einnehmen.

III. Rücksichtlich aller anderen dem Aerarium gebührenden Steuergelder ist zu unterscheiden, ob: a.) Die Bezahlung aus der allenfalls gelegten Kaution, oder b.) sonst aus den beweglichen, oder c.) aus den unbeweglichen Gütern des Schuldners erholet werden soll.

Der Verf. erörtert hier noch, welche Aerarialforderungen zufolge ausdrücklicher Gesetze unter diese III. Classe gehören; dann insbesondere, ob auch die Gerichtstaxen darunter zu zählen sind, und endlich ob das Vorrecht der gedachten Abgaben der Zeit noch unbeschränkt, oder auf einen dreijährigen Zeitraum eingeschränkt sei.

---

§. 17.

(§. 126 d. westgal., §. 119 d. ital. u. §. 125 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte. Von D. Megerle von Mühlfeld.

(Jurist. Bd. I. S. 22—50.)

Der §. 450 des a. b. G. B. läßt sich in keine Aufzählung der gesetzlichen Pfandrechte ein, sondern begnügt sich mit der Bestimmung, daß

die Fälle, in welchen das Gesetz jemanden das Pfandrecht einräumt, am gehörigen Orte des Gesetzbuches und bei dem Verfahren in Concursfällen angegeben seien.

Das Verfahren in Concursfällen, worauf sich dieser §. des a. b. G. B. bezieht, ist aber für die Länder, wo das a. b. G. B. Wirksamkeit hat, in der Jos. C. O. vom J. 1781 und in dem von dem Concurse handelnden Capitel der galiz. (ital. u. tyrol.) G. O. nebst den zu denselben erfloßenen Novellen enthalten.

Sobald man diese Gesetze aufmerksam durchgeht, zeigt sich jedoch, daß in denselben in der That von einem darin eingeräumten Pfandrechte nirgends etwas enthalten ist; ja die Jos. C. O. bezieht sich im §. 17 in Ansehung der Pfandrechte auf die Landtafel- und Vormerkungspatente, und der §. 126 der gal. G. O. auf die Gesetze im Allgemeinen.

Es entsteht daher die Frage, was für Gesetze durch die oben erwähnten Hinweisungen des a. b. G. B. und der C. u. G. O. als Quelle der gesetzlichen Pfandrechte erklärt worden seien?

Nach der Ansicht des Verf. kann diese Frage auf dreifache Art beantwortet werden.

Man kann entweder:

I. auf die in den Concursvorschriften, wenn auch nur im Allgemeinen, bezogenen Gesetze zurückgehen und bei dem Umstande, daß jene durch das a. b. G. B. zunächst berufenen Vorschriften keine Bestimmungen über Pfandrechte enthalten, diese letzteren Gesetze, als die im §. 450 des a. G. B. neben sich angedeutete Quelle der gesetzlichen Pfandrechte ansehen; oder man hält

II. strenge an der Hinweisung des a. b. G. B. auf die Concursvorschriften fest, nimmt auf die in denselben hinsichtlich der Pfandrechte im Allgemeinen bezogenen Gesetze keine weitere Rücksicht, und betrachtet nur jene als die durch den §. 450 des a. b. G. B. neben sich bezeichnete Quelle der gesetzlichen Pfandrechte, oder man sieht

III. zwar auf die in den Concursvorschriften hinsichtlich der Pfandrechte im Allgemeinen bezogenen Gesetze zurück, läßt diese als Quelle gesetzlicher Pfandrechte nur im Falle des Concurses, nicht auch außerhalb demselben für wirksam gelten.

Der Verf. bekennt sich zur ersten Meinung, und stellt als Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchung am Schlusse seiner Erörterung folgende Grundsätze auf:

»Die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte sind:

I. Das a. b. G. B. selbst und die nach diesem erschienenen Gesetze, welche und in so ferne sie Pfandrechte einräumen,

II. die älteren, vor dem a. b. G. B. bestandenen, Pfandrechte zusprechenden Gesetze, nämlich:

1.) das römische Recht, so weit es nicht durch einheimische (provinzielle oder allgemeine) Gesetze zum Theile oder dem Ganzen nach unwirksam gemacht worden ist, und

2.) die einheimischen (provinziellen oder allgemeinen) Gesetze mit Ausschluß der Gewohnheiten, in so ferne sie nicht durch spätere Gesetze vor oder nach dem a. b. G. B. aufgehoben oder abgeändert worden sind.«

Auch ein Wort über die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte von Dr. Ign. Wildner.

(Jurist. Bd. I. S. 423—427.)

Der Verf. meint, gegen die Ansicht Hr. Dr. von Mühlfeld's, daß alle Gesetze, welche vor dem a. b. G. B. stillschweigende Pfandrechte verliehen haben, sie seien recipirte oder einheimische, durch das a. b. G. B. aufgehoben worden seien; daß mithin als Quellen der gesetzlichen Pfandrechte dermalen nur das a. b. G. B. mit den nachträglich dazu erschienenen Gesetzen und die Concursordnung gelten können, und daß die Letztere allerdings Pfandrechte ertheilt habe, indem nämlich: das Vorzugsrecht derer, welche nach dem Ausbruche des Concurses für die Masse gearbeitet haben, so wie das Recht, in die erste Classe versetzt zu werden, und das Vorrecht der landesfürstlichen Steuern und der herrschaftlichen Forderungen ex nexu subeditelae in den älteren Gesetzen und selbst in den neueren mit dem Namen »Pfandrecht« belegt worden sind, und belegt werden.

Am Schlusse berührt der Verf. auch die Frage, ob im Falle der Collision die I. Classe im Concurse der II. vorgehe?

---

§. 18.

(§. 127 d. westgal., §. 120 d. ital. u. §. 126 d. tyrol. G. O.)

Bemerkungen über das Vorrecht der Zinsen von Pfand-Capitalien bei concurrirenden Gläubigern. Vom H. D. Franz Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. pol. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Nr. XXVIII. II. Bd. S. 97—111.)

Nach dem Zeugnisse des H. Verf. waltet in dieser Rücksicht eine bedeutende Verschiedenheit der Meinungen ob. Während nämlich Einige der Ansicht anhängen, daß den Zinsen eines durch Hypothek versicherten Capitales das Pfandrecht auch für Concursfälle nur in so fern und so weit eigen

sei, als es für diese Zinsen insbesondere erworben worden ist, sind Andere der Meinung, daß den Zinsen eines Pfand-Capitales zwar ein gesetzliches Pfandrecht zustehe, daß es jedoch nur im eigentlichen Concurse der Gläubiger unter der im §. 18 der a. G. O. enthaltenen Limitation geltend gemacht werden könne, nicht aber auch außer dem Concurse, z. B. bei einer Vertheilung des im Executionswege gelösten Kaufschillings.

Eine dritte, nicht selten praktisch durchgeführte Meinung endlich geht dahin, daß den Zinsen eines Pfand-Capitals ohne besondere Verschreibung — bloß als Accessorium des Capitals betrachtet, ebenfalls das Pfandrecht aus dem Gesetze gebühre, daß dieses Pfandrecht im Falle eines Gläubiger-Concurses mit der Limitation des §. 18 d. a. G. O., außer dem Falle eines eigentlichen Concurses aber unbeschränkt geltend gemacht werden könne, d. h. für den ganzen Zinsenanspruch, so fern er nicht durch Verjährung erloschen ist.

Der Verf. stellt eine, von den bisher bemerkbar gemachten Meinungen abweichende Ansicht auf: »daß den Zinsen eines verbücherten Capitals (in dem im §. 18 d. G. O. näher bestimmten Betrage) ein gesetzliches, durch den §. 450 des b. G. B bestätigtes Pfandrecht zustehe, welches gleichmäßig in wie außer dem Falle des eigentlichen Gläubiger-Concurses geltend gemacht werden kann.«

---

§. 19, c.) u. d.)

(§. 129 c.) der westgal., §. 121 n. 3. d. ital. u. §. 128 c.) d. tyrol. G. O.)

Ueber das Vorrecht der Wechselbriefe in Concursfällen der Handelsleute, als ein Beitrag zur Gesetzgebung bei Verfassung einer neuen Falliten-Ordnung in den österreichischen Staaten. Wien, 1802, bei den von Ghelen'schen Erben. (IV. u. 59 S. 8.) *).

Obwohl der Verf. dieser Schrift mehr de lege ferenda als de lege lata spricht, indem er behauptet, daß nach den Grundsätzen einer gesunden Rechtsphilosophie das Vorrecht der dritten Classe in Concursfällen nur jenen Wechselgläubigern eingeräumt werden sollte, welche dem Cridatar einen Brief baar abgekauft, und gleichsam ihr Geld bis zur Ueberkommung desselben an einem dritten oder demselben Orte in Deposito gelassen haben; so müssen wir doch dieses Werkchens hier Erwähnung thun, weil in demselben die fernere Behauptung vorkömmt, daß nach dem Wortinhalte und dem Sinne der österreichischen Gesetze das Privilegium der dritten Classe auch wirklich nur der

*) Recens. in d. Annalen d. Lit. u. Kunst in d. österr. Staaten. Jahrg. 1804 Nr. 111.

oberwähnten Gattung von förmlichen Wechseln allein eingeräumt sei, und daß es lediglich durch die Praxis noch weiter auf alle andere Wechselgläubiger ausgedehnt werde, wodurch unnöthiger Weise der Geldausfluß in fremde Staaten vermehrt, und die österreichischen Unterthanen mit Begünstigung der Fremden gekränkt werden.

Vergl. auch den Rechtsfall von J. Tausch. I. Bd. Nr. VIII. S. 175—211.

---

§. 19, c.)

(§. 129 c.) d. westgal., §. 121 n. 5 d. ital. u. §. 129 n. 5 d. tyrol. G. O.)

Civil-Rechtsfall in Bezug auf die Wirksamkeit der Ehepacten im Falle eines über das Vermögen des lebenden Ehemannes ausgebrochenen Concurses: insbesondere mit Berücksichtigung der §§. 1260, 1234, 1236, 1255, 1256, 1261, 1262 des allgem. bürgl. Gesetzbuches.

(Wagersbach's Archiv VI. Heft S. 244—254, und Ansichten des Herausgebers über den vorangeführten Rechtsfall Ebenda S. 251—261.)

Der Verf. knüpft an die Erzählung dieses interessanten Rechtsfalles einige treffliche Bemerkungen.

Abhandlung über das Vorzugsrecht der Gattin im Concurse der Gläubiger ihres Mannes nach der allgemeinen Concursordnung vom 1. Mai 1781. Von Carl Friedrich Richter, Doctor der Rechte. Olmütz, gedruckt bei Alois Skarnitzl. 1830. (59 S. 8.) *).

Der Verf. schickt in der Einleitung die nöthigen Vorbegriffe über das Wesen des Concursprocesses voraus, und erörtert nebenher, welche Vorrechte die Ehegattin im Concurse der Gläubiger ihres Mannes nach dem römischen und nach dem früheren vaterländischen Rechte anzusprechen hatte. Er geht hierauf zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Abhandlung über, und sondert dieselbe in zwei Abschnitte, von denen der erste das Vorzugsrecht der Gattin im Concurse der Gläubiger ihres Mannes, wenn die Concurseröffnung nach dem Tode des letzteren geschehen ist, der zweite aber die

---

*) Recensirt von Dr. Jos. Edlen v. Scheidlein in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. pol. Gesetzkunde. Jahrg. 1831. Rot. Bl. S 455—466.

Rechte der Gattin bezüglich des Heirathsgutes und der Widerlage im Concurse darstellt, wenn dieser noch bei dem Leben ihres Mannes über dessen Vermögen ausgebrochen ist.

Dem Verf. gebührt das Lob einer systematischen Darstellung, einer reinen, bündigen Schreibart, vieler Gesetzeskenntniß, und einer angemessenen Beschränkung auf den gewählten Gegenstand.

Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne geschehenen Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, im Concurse der Gläubiger. Von Wagner.

(Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1825. XVII. Bd. I. S. 254—264.)

Den Gegenstand dieser Abhandlung bildet die Frage: ob die Gattin, welche mit der, von dem Ehemanne geschehenen Bestätigung im Concurse einen Beweis über das zugebrachte Heirathsgut machen will, zu beweisen habe, daß die Bestätigung vor dem Concurse geschehen sei, oder ob nicht vielmehr der Massavertreter, wenn er behauptet, sie sei erst nach dem Ausbruche des Concurses abgegeben worden, den Beweis dieser Behauptung liefern müsse?

Der Verf. entscheidet sich für die erstere Meinung, und behauptet, daß der einfache Widerspruch des Massevertreters genüge, um der liquidirenden Gattin den Beweis aufzubürden, daß die Urkunde wirklich vor dem Ausbruche des Concurses von ihrem Manne ausgestellt worden sei, wenn sie mit derselben über die Zubringung ihres Heirathsgutes einen Beweis herstellen will.

Er begründet diese Ansicht hauptsächlich durch die Worte des §. 1226. des a. b. G. B., welche die frühere, d. i. vor dem Concurse geschehene Ausstellung der in Frage stehenden Bestätigungsurkunde zur Bedingung aller Beweiseskraft derselben überhaupt machen; daher sei unmöglich, daß sie, ohne daß diese Bedingung vorläufig (außerhalb dieser Urkunde) gewiß (im juristischen Sinne existent) ist, einen Beweis herstellen kann, was doch der Fall sein müßte, wenn sie die Bedingung erweisen sollte, unter der sie allein beweismachend ist.

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes führt den Titel:

Sulla forza di prova in un concorso di Creditori della dichiarazione fatta dal marito di aver ricevuta la dote. Di Vin-

cenzo Wagner, Dottore in Legge, Avvocato, Prof. di diritto feudale, mercantile e cambiario ecc. Membro dell' imp. reg. Commissione Aulica di Legislazione giudiziaria e Compilatore del foglio periodico di Giurisprudenza e Legislazione Austriaca; tradotto in italiano da Luigi Ferreri, und findet ſich in der Zeitſchrift:
(Gurispr. prat. Vol. XIV. Part. II. pag. XVI – XXXII.)

Rechtfertigung der in der Praxis angenommenen Meinung in Anſehung der Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgeſtellten Beſtätigung des empfangenen Heirathsgutes gegen die Concursgläubiger. Vom H. D. Joſeph Winiwarter, k. k. Rathe u. o. ö. Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Lemberg.

(Zeitſchr. f. ö. Rechtsgelehrſamkeit u. polit. Geſetzkunde. Jahrg. 1827. IV. Bd. I. S. 50 – 60.)

Da nach der eigenen Verſicherung des Hr. Profeſſors Wagner die von ihm (in dem eben angeführten Aufſatze) vertheidigte Anſicht der in der Praxis herrſchenden geradezu entgegen iſt, ſo ſah ſich der Hr. Rgsr. Winiwarter hierdurch veranlaßt, eine Rechtfertigung der in der Praxis angenommenen Meinung zu verſuchen.

Dieſer Meinung zu Folge liefert die Beſtätigungs-Urkunde des Mannes über das empfangene Heirathsgut, gleich jeder anderen Urkunde, über alle in derſelben enthaltenen Umſtände, zu deren Beweiſe ſie ausgefertiget wurde, auch gegen die Concursgläubiger einen vollen Beweis, und der Maſſevertreter muß alſo, wenn er die Richtigkeit des Datums widerſpricht, den Widerſpruch dieſes Umſtandes eben ſo, wie die Einwendung des gar nicht, oder nicht in dieſer Quantität oder Qualität zugezählten Heirathsgutes beweiſen.

Der Herr Rgsr. Winiwarter rechtfertigt nun ſeine mit der Praxis übereinſtimmende Anſicht dadurch, daß er die Gründe des H. Prof. Wagner in einem getreuen Auszuge wiedergibt, und an jeden derſelben ſeine Gegenbemerkungen anknüpft, zum Schluße auch die Behauptung des H. Landrathes Nippel, welcher eben die Meinung wie H. Prof. Wagner vertheidiget, zu widerlegen verſucht.

Beitrag zur Begründung der Meinung, daß die Gattinn, welche mit der schriftlichen Bestätigung ihres Ehemannes über den Empfang des zugebrachten Heirathsgutes im Concurse einen Beweis machen will, auf bloßen Widerspruch des Massevertreters das Datum der Bestätigungsurkunde außerhalb derselben beweisen müsse. Vom H. Ignaz Szabbej, Doctor der Rechte und Advocaten zu Lemberg.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829 VI. Bd. I. S. 107—126.)

Der Verf. bemerkt im Eingange seines Aufsatzes, daß derselbe gleichsam eine Replik zur Vertheidigung der in Beziehung auf die obige Frage vom H. Prof. Wagner aufgestellten Ansicht zu betrachten sei, welche bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht als überflüssig erscheinen dürfte. Da der Herr Regierungsrath Winiwarter seine Rechtfertigung meistens bloß auf indirecte Gründe stützte, indem er nämlich die vom H. Professor Wagner, und vom H. Landrathe Nippel für ihre Meinung angeführten Gründe zu widerlegen trachtete, so versuchte es H. Dr. Szabbej anderseits wieder, diese Gegengründe zu widerlegen. Sein Aufsatz enthält daher im Auszuge das ganze Raisonnement, auf welches die eine wie die andere der beiden streitenden Parteien ihre Ansicht stützt, nebst einer Würdigung der gegenseitigen Behauptungen und Einwürfe, woraus sich am Ende das Resultat ergeben soll, daß die vom H. Prof. Wagner aufgestellte Meinung die richtigere sei.

Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes gegen die Concursgläubiger. Vom H. Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe zu Gratz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1829 VII. Bd. I. S. 126—146).

Ungeachtet dieser Aufsatz mit dem unmittelbar vorhergehenden denselben Gegenstand behandelt, und gegen dieselben Gegner gerichtet ist, so sind doch die Wege, auf welchem die beiden H. Verf. dasselbe Ziel verfolgen, ganz verschiedener Art. H. Appellationsrath Nippel schreitet vorerst zur Würdigung der von dem Hr. Rgsr. Winiwarter angeführten Gegengründe, und versucht es hierauf, die besprochene Rechtsfrage von mehreren Seiten zu

beleuchten, was bei der anerkannten Wichtigkeit derselben von ungemeinem Interesse ist.

Beiträge zu der Lehre vom rechtlichen Beweise. Vom H. Dr. Franz Fischer, o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1832. XIX. Bd. II. S. 47 – 81.)

III. Ueber den Beweis des zugebrachten Heirathsgutes durch das Bekenntniß des Ehemannes.

Der H. Prof. Fischer meint, daß diese vielbesprochene Streitfrage meistentheils in einem zu beschränkten Umfange aufgestellt worden sei; daß der §. 1226 d. a. b. G. B. keine Rücksicht darauf nehme, ob die Gattin, oder ob ihre Erben, oder derjenige, der das Heirathsgut freiwillig bestellt, und sich den Rückfall desselben vorbehalten hat, nach dem über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concurse klagend auftritt; daß demnach die Besorgniß einer Collusion zwischen den Ehegatten der Grund der in obigem §. enthaltenen Anordnungen nicht sein könne, und daß man also die Frage eigentlich so stellen müßte: Hat derjenige, welcher durch die Empfangsbestätigung des in Concurs verfallenen Ehemannes den Beweis über das ihm zugezählte Heirathsgut im Concurse herstellen will, besonders zu beweisen, daß sie vor dem Ausbruche des Concurses abgegeben worden sei?

Der Verf. glaubt nun, daß der §. 1226 des a. b. G. B. in dieser Hinsicht durchaus kein bloß von der Heirathsgutsforderung geltendes jus singulare enthalte, daß in der Anordnung desselben weder ein favor noch ein odium dotis zu finden sei, sondern daß hierdurch jene Forderung bloß allen übrigen zum Concurse liquidirten Forderungen, in Betreff des Beweises ihrer Richtigkeit durch eine mündliche oder schriftliche Bestätigung des Concursschuldners, gleichgestellt wurde.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, entwickelt der Verf. folgende Grundsätze über den, im Concurse der Gläubiger durch die Empfangsbestätigung des Ehemannes zu liefernden Beweis des zugebrachten Heirathsgutes.

I. Das vor dem Ausbruche des Concurses abgelegte Empfangsbekenntniß des Ehemannes muß beweiskräftig sein, gegen ihn selbst und seine Erben, um auch beweiswirkend sein zu können gegen die Gläubiger.

II. Wenn besondere Gesetze einem Schuldbekenntnisse die Beweiskraft gegen die Gläubiger entziehen, obgleich es unbezweifelt noch vor dem Ausbruche des Concurses abgegeben wurde, und auch gegen den Schuldner selbst und seine Erben beweiswirkend ist, so kann dadurch der Beweis des zugebrachten Heirathsgutes bei dem über das Vermögen des confitirenden Ehemannes eröffneten Concurse nicht hergestellt werden.

III. Wird sich zum Beweise des zugebrachten Heirathsgutes auf eine schriftliche Bestätigung des Ehemannes, welche jedoch mit keinem Datum versehen ist, oder auf ein von ihm abgelegtes mündliches Bekenntniß berufen, so kann dadurch die Richtigkeit der zum Concurse über das Vermögen des Ehemannes angemeldeten Heirathsgutsforderung nur dann dargethan werden, wenn zugleich entweder von dem Vertreter der Concursmasse eingestanden, oder von dem Liquidanten erwiesen wird, daß jene Empfangsbestätigung noch vor dem Ausbruche des Concurses geschehen sei.

IV. Producirt aber der Liquidant eine von dem Ehemanne ausgestellte datirte Bestätigung über den Empfang des Heirathsgutes, wird die Echtheit der Unterschrift entweder von dem Concursmassevertreter zugestanden, oder von dem Liquidanten erwiesen, und stellt sich zugleich das angesetzte Datum weder als ein Einschiebsel, noch als eine Correctur dar, so kann ein besonderer, außerhalb jener Urkunde liegender Beweis über die Richtigkeit des angesetzten Datums nicht gefordert werden, um gegen die Concursmasse beweiskräftig sein; denn man müßte sodann consequenter Weise behaupten, daß auch alle übrigen von dem Schuldner ausgestellten Beweisurkunden, wenn sie auch mit einem über die Zeit der Concurseröffnung hinausreichenden Datum versehen sind, eines besonderen Beweises über ihre Ausstellung vor dem Ausbruche des Concurses bedürften, um gegen die Concursmasse beweiskräftig zu sein, . . . was aber gegen alle Grundsätze über den Beweis durch schriftliche Urkunden verstossen, ja diesen Beweis im Grunde ganz aufheben würde.

Vergl. auch den Aufsatz des H. Prof. Haimerl bei dem dreizehnten Capitel der a. G. O. (S. 140.)

Erläuterung des §. 1226 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation zum Behufe der Erlangung der juridischen Doctors-Würde an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck von Eduard v. Larcher zu Eisegg.

Gedruckt in der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerey. 1835. 8. (90 Seiten.)

Der Verf. hat in dieser fleißig gearbeiteten Abhandlung die verschiedenen Ansichten alle zusammengestellt, welche unter den Rechtsgelehrten sowohl als bei den Gerichtshöfen über die vorliegende Streitfrage verbreitet sind.

Er beginnt mit einer historischen Entwicklung der Materie, worin auf die Bestimmungen des römischen und des älteren österreichischen, dann des preußischen und des französischen Rechtes Rücksicht genommen wird (§. 1). Nachdem er hierauf über die Beweiskraft der Eingeständnisse des Cridatars im Allgemeinen gesprochen (§. 2), geht er (§. 3) zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Abhandlung über.

In Beziehung auf die schriftlich geschehene Bestätigung des Ehemannes über den Empfang des Heirathsgutes im Concurse gibt es rücksichtlich der Beweislast — nach der Meinung des Verf. — drei wesentlich verschiedene Ansichten, welche der Reihe nach durchgegangen werden. Das von dem Verf. hierbei beobachtete System besteht in Kürze darin, daß er jederzeit die Ansicht selbst vorausschickt, hierauf die gewöhnliche Begründung derselben anführt, dann zu einer Würdigung und Widerlegung dieser Gründe übergeht, und mit einigen praktischen Bemerkungen über die Folgen der betreffenden Ansicht schließt.

Die erste Meinung, welche der Verf. auf diese Weise auseinandersetzt, ist die der H. Winiwarter, Scheidlein und Fischer, die zweite findet sich in der Praxis der italienisch-österreichischen Gerichtshöfe und geht dahin:

»Damit die vor Ausbruch des Concurses abgegebene Bestätigung des Mannes, das Heirathsgut empfangen zu haben, gegen die Gläubiger beweiskräftig sei, müsse die liquidirende Frau im Widerspruchsfalle von Seite des Massevertreters den Beweis führen, daß das Heirathsgut, welches der Mann erhalten zu haben bescheint, in solcher Quantität und Qualität auch wirklich bedungen worden sei.«

Da der Verf. selbst sich zur dritten Ansicht bekennt, welche von Nippel, Wagner und Szabbej vertheidiget wird, so hat er bei Darstellung dieser Ansicht auf alle Einwürfe Rücksicht genommen, welche man derselben gewöhnlich entgegenzusetzen pflegt, und eine Widerlegung dieser Einwürfe versucht, worauf er mit einer Erläuterung des §. 1226 im Sinne dieser letzten Ansicht schließt.

Eine Recension dieses Werkchens findet sich in dem II. Hefte der Themis des H. Prof. Wessely. S. 68—92. Derselbe schließt sich der

dritten Ansicht an, welche seiner Meinung nach sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung weit mehr innere Festigkeit und allseitige Begründung hat, als die beiden andern Ansichten, die sich zu einander selbst wie Extreme verhalten.

---

§. 21.

(§. 131 d. westgal., §. 123 d. ital. und §. 130 d. tyrol. G. O.)

Beitrag zur Erörterung einiger Fragen aus dem Classenrechte im österreichischen Concursprocesse. Vom H. Jacob Turnes, Syndiker und Bezirks-Commissär des landesfürstl. Marktes Weißkirchen in der Steyermark.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1835. XXIX. Bd. II. S. 230—246)

II. Welche Classe gebührt im Concurse der Gläubiger den Gemeindeauflagen?

Unter die Gemeindeauflagen gehören:

1. Jene Auflagen, die von den Bürgern l. f. Städte und Märkte zur Bestreitung der die bürgerliche Gemeinde im engern Sinne betreffenden Verwaltungskosten und gemeinnützigen Auslagen in die Kammercasse einbezahlt werden.

2. Die Gemeindeauslagen, welche die Stadt- oder Marktgemeinde im weitern Sinne betreffen, und daher von allen Stadt- und Marktgemeindegliedern in die Gemeindecasse abgeführt werden.

3. Der Gemeindezuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer.

4. Die Anlagen, welche in Municipalstädten und Märkten zur Bestreitung der Verwaltungskosten und anderweitiger Auslagen auf die Stadt- oder Marktinsassengemeinde üblich repartirt, und von diesen bestritten werden.

5. Die Bezirksvorschüsse, welche in Kärnthen und Steyermark zur Bestreitung der die Bezirksgemeinden betreffenden Kosten auf die Bezirksinsassen umlegt, und von diesen in die Bezirkscasse einbezahlt werden.

Da diese Auflagen weder landesfürstliche Gaben, noch obrigkeitliche Forderungen, sondern nur Beiträge sind, welche zur Bestreitung der Kosten einer verbundenen Gemeindegesellschaft gelei-

stet werden müssen, und da das Gemeindevermögen auf ein Vorzugsrecht im Concurse der Gläubiger gesetzlich keinen Anspruch hat, so ist der Verf. der Ansicht, daß die vorbezeichneten Gemeindeauflagen nicht in die erste, sondern lediglich in die vierte Classe gehören.

---

§. 27.

(§. 164 d. westgal., §. 155 d. ital. und §. 163 d. tyrol. G. O.)

Del diritto di reciprocità sulle basi del Codice civile universale austriaco. Ragionamento di Cotta Morandini Natale.
Milano, per Giovanni Silvestri, 1835. (62 S.) 8.

Der Verf. berührt zuerst die Vorschriften der früheren Gesetzgebung über die Reciprocität, und geht hierauf zu den österreichischen Gesetzen über diesen Gegenstand über. Er unterscheidet die formelle und materielle Reciprocität. Unter jener versteht er: »quel trattamento vicendevole delle nazioni, per cui sono ammessi al godimento dei diritti civili gli stranieri al pari dei cittadini austriaci, quando a questi sia concesso l' esercizio dei diritti civili nello stato estero, senza riguardo se in questo forse, più che ne' nostri stati, sia limitata la libertà civile del cittadino.« Unter materieller Reciprocität aber begreift H. Morandini »quel trattamento delle nazioni, pel quale gli stranieri sono esclusi dall' esercizio di un diritto presso noi, perchè le leggi straniere negano o stabiliscono delle disposizioni gravose per l' esercizio dello stesso diritto pei sudditi austriaci.«

S. 37 geht der Verf. auf die Anordnung des §. 155 der ital. G. O. über, und stellt seine Ansicht dahin auf, daß der Satz: »si deve osservare esattamente il reciproco« nichts anders heiße, als, die fremden Unterthanen seien von dem Genuße jenes Rechtes, dessen Ausübung den österr. Unterthanen im Auslande nicht im gleichen Maße wie den Ausländern selbst zugestanden wird, gänzlich auszuschließen.

Ebenso sucht der Verf. diese Ansicht durch den §. 180 der ital. G. O. zu erweisen.

---

§. 135 d. westgal., §. 127 d. ital. u. §. 134 d. tyrol. G. O.

Wie lange kann die Einsetzung in den vorigen Stand gegen den unbenützt abgelaufenen Anmeldungstermin im Concurse der Gläubiger Statt finden? Vom H. D. Ludwig Hirschmann aus Prag.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. XXXII. Bd. II. S. 163—183.)

Da die allg. C. O. nicht verordnet, ob und unter welchen Bedingungen der Concursgläubiger zu dem Ansuchen um Einsetzung in den vorigen Stand gegen den unbenützt verstrichenen Anmeldungstermin berechtigt sei, so wird diese Frage — der Ansicht des Verf. zu Folge — nach den allgemein geltenden Grundsätzen von der Einsetzung in den vorigen Stand und nach den besondern über das Verfahren im Concurs-Processe gegebenen Vorschriften zu beantworten sein. H. Dr. Hirschmann beschränkt aber seine Erörterung auf die Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb welchem diese Einsetzung in den vorigen Stand Statt finden kann. Er bemerkt zuvörderst, daß nicht etwa erst vom Tage des Classifications-Urtheiles, sondern mit dem bloßen Ablaufe des Liquidationstermines sogleich für den Präcludirten die rechtliche Möglichkeit, und mit ihr überhaupt das Recht einrrete, die Einsetzung in den vorigen Stand zu begehren. Nach Beantwortung dieser Vorfrage wendet er sich zu der weitern: wie lange nämlich das für den Präcludirten entstandene Recht, die Wiedereinsetzung zu begehren, dauere, bevor es ihm unwiderbringlich verloren geht. Hier entsteht der Zweifel, ob nach geschehener ordnungsmäßiger Kundmachung des Convocations-Edictes der Verkürzte mit Wirkung zu dem Beweise zugelassen werden dürfte, daß ihm die Eröffnung des Concurses und die Aufforderung der Gläubiger durch das Edict nicht bekannt geworden sei. Der Verf. glaubt, diese Frage bejahen zu müssen, und fügt bei, daß dieser Beweis binnen 14 Tagen von dem Zeitpuncte, da der Verkürzte in die Kenntniß der verabsäumten Frist gelangte, angebracht werden könne. Doch leidet dieser Grundsatz in so ferne eine Beschränkung, als die Wiederherstellung der Sache in die frühere Lage, in der sie sich in der fruchtlos abgelaufenen Frist befand, ganz unmöglich werden kann. Dieß tritt aber nach der Ansicht des Verf dann ein, wenn das Classificationsurtheil erfolgt ist. Als Resultat der ganzen Untersuchung stellt sich also der Grundsatz dar: »Die Einsetzung in den vorigen Stand wider den unbenützt abgelaufenen Anmeldungstermin kann bis zur Zustellung des Classificationsurtheils Statt finden, daher kann auch der Präcludirte sie bis zu diesem Zeitpuncte ansuchen, wenn seitdem, als dem Verkürzten seine Präclusion bekannt wurde, noch nicht die ihm zu deren Ansuchen gewährten vierzehn Tage verstrichen sind.«

Prof. Haimerl spricht sich in seiner Recension über H. Bayer's Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte *), gegen Dr. Hirsch-

*) Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. pol. Gesetzk. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 16—21.

mann dahin aus, »daß die in Frage stehende Restitution bis, aber auch nur bis zu der Zeit geschehen könne, wo noch ein unvertheiltes Massevermögen vorhanden ist, an das sich der Restitutionswerber halten kann.« —

---

§. 28.

(§. 136 d. westgal., §. 128 d. ital. u. §. 135 d. tyrol. G. O.)

Concorso. — Ipoteca. — Graduatoria. — Priorità. — Scrittura ad formam legis.

1. Nel giudizio di priorità non è più eccepibile la liquidità del Credito contro la classificazione del quale si riclama.

* * *

(Giurispr. prat. Vol. VIII. Parte I. pag. 225—269.)

Die übrigen Fragen, welche bei Entscheidung dieses Rechtfalles zur Sprache kamen, beziehen sich auf das Hypothekeninstitut des lomb. venet. Königreichs und auf die frühern römischen Hypothekengesetze.

Vergl. auch den Rechtsfall von J. Tausch, im I. Bde. Nr. VIII. S. 178—211.

---

§. 29.

(§. 116 d. westgal., §. 110 d. ital. u. §. 115 d. tyrol. G. O.)

Vergl. den Aufsatz von D. J. Helm. (S. 269.)

Vergl. den Aufsatz des H. Vicepräsidenten Pratobevera bei §. 7 der a. G. O. (S. 317.)

Vergl. die Literatur bei dem fünften Capitel der a. G. O. (S. 109—114.)

---

§. 34.

(§. 91 d. westgal., §. 86 d. ital. u. §. 90 d. tyrol. G. O.)

Wechselrechtsfall in Triest, bearbeitet von D. Ignaz Wildner.

(Jurist. Bd. II. S. 433—439).

In dem hier erzählten Rechtsfalle kam insbesondere auch die Frage zur Sprache, ob die ausstehenden Handlungs-Activen eines Cridatars in die allgemeine Concursmasse gehören?

Accrescimenti. — Affitto perpetuo. — Concorso. — Curatore dell' Assente. — Eccezione di lite pendente. — Enfiteusi. Miglioramenti. — Usufrutto.

* * *

La Massa del Concorso de' Creditori non viene costituita dalla sola persona del di lei amministratore, ma da quella eziandio de' sui delegati, e perciò non è legalmente citata nella persona del solo amministratore. (Reg. del pr. civ. §. 86.)

(Giurispr. prat. Vol. XII. Parte I. pag. 3—34.)

---

§§. 34, 38 u. 39.

(§§. 147—151 d. westgal., §§. 139—143 d. ital. u. §§. 146—150 d. tyrol. G. O.)

Ueber den Entschädigungsanspruch des Erbpächters an den Erbpachtherrn bei dem neuen Steuersysteme.

(Rechtsfälle v. J. Tausch. 1 Bd. II. S. 10—31.)

Die Erzählung dieses interessanten Rechtsfalles gibt dem Verf. Gelegenheit, auch einige Fragen aus dem gerichtlichen Verfahren und der Concursordnung zu berühren, welche sich namentlich auf die gerichtliche Feilbiethung einer in der Concursmasse befindlichen Realität, und auf die Festsetzung der Licitationsbedingnisse beziehen.

---

§. 45.

(§. 145 d. westgal., §. 137 d. ital. u. §. 144 d. tyrol. G. O.)

Ueber die Frage: was zu geschehen habe, wenn nach eröffnetem Concurse ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Cridatars sich zeigt? Vom H. D. Andreas Horak, k.k. o. ö. Professor der Rechte und d. Z. Rector magnificus der Universität zu Olmütz.

(Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1833. XX. Bd. II. S. 45—65.)

Der erste Gegenstand dieses Aufsatzes ist eigentlich die Lösung der Frage: was zu geschehen habe, wenn ein neu erworbenes Vermögen des Cridatars erst nach beendigter Cridaverhandlung — vorausgesetzt, daß dasselbe erst nach diesem Zeitpuncte erworben, also früher nicht verschwiegen worden ist — ausfindig gemacht wird.

Der Verf. ist hier der Meinung, daß ein solches Vermögen ausschließend nur den angemeldeten Gläubigern zur Tilgung ihrer liquidirten Forderungen diene, so lange nicht alle gänzlich befriedigt worden sind; daß daher die nicht angemeldeten und neuen Gläubiger so lange keinen Anspruch darauf machen können, als die vollständige Befriedigung der angemeldeten nicht erwiesen vorliegt, selbst wenn jene ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht hierauf erlangt hätten.

Er begründet seine Ansicht hauptsächlich durch die Worte der Resolution vom 11. September 1784, lit. b. Nr. 336, welche verfügt, »daß, wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines Cridatarii vorfalle, dasselbe, so lange von den bei dem Concurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die Concursmasse eingezogen, und in der Vertheilung also, als ob es gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden solle.« H. Prof. Horak versucht es nun, die Verfügung dieses Gesetzes, welches er zu seinen Gunsten auslegt, mit den Vorschriften der allgemeinen Concursordnung und den scheinbar dagegen sprechenden politischen Rücksichten zu vereinigen, was die zweite Aufgabe seines Aufsatzes bildet. Er schließt denselben mit der Bemerkung, daß die §§. 84 und 145 der westgal. G. O. die Richtigkeit der von ihm aufgestellten und vertheidigten Ansicht vorzüglich zu beweisen geeignet sind; denn sie verfügen, daß alle jene Gläubiger des Cridatars, welche ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag nicht anmelden würden, »von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, abgewiesen sein sollen« — und daß das erst während der Concursverhandlung ausfindig gemachte — (verschwiegene oder neu erworbene) oder dem Verschuldeten erst nach der Hand zugewachsene Vermögen auf gleiche Art — (wie das bei der Concurseröffnung vorhanden gewesene) — den angemeldeten und classificirten Gläubigern bis zu ihrer vollständigen Befriedigung zu haften habe.«

Beitrag zur Erörterung der Frage: ob die Concursgläubiger, als solche, auf das nach beendigtem Concurse neu erworbene Vermö-

gen des Schuldners ein Vorrecht haben. Vom H. Fr. Xav. Haimerl, Doctor der Rechte und Supplenten der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und des Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität.

(Zeitschr. f. ö Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1834. XXIX. Bd. II. S. 216—236.)

Der Verf. meint, daß der stärkste Zweifel, der in der Beantwortung dieser vielbesprochenen Frage gefunden wird, durch eine grundlose Eintheilung des Concurses in den materiellen und formellen Concurs veranlaßt worden sei, eine Eintheilung, welche weder in der Natur der Sache, noch in den Gesetzen gegründet ist, da in dem Concurse immer das Merkmal der gerichtlichen Verhandlung liegt; woraus sich ergibt, daß der Concurs immer nur als gerichtliches Verfahren gedenkbar, folglich immer nur formell ist.

Dieß vorausgesetzt können weder vor Eröffnung noch nach Beendigung des Concurses Rechtswirkungen eintreten, die nur aus dem wirklichen Concurse hervorgehen.

Der Concurs beginnt aber mit dem Momente der Publication des Edictes zur Einberufung der Gläubiger, und hört auf mit dem auf den Finalbericht zu erlassenden Schluß, oder mit der Erklärung, daß er beendigt sei. Gestützt auf diese Behauptungen versucht es nun der Verf., das streitige Hofdecret v. 11. September 1784 lit. b. dahin auszulegen, daß jenes Vermögen, welches bei Eröffnung des Concurses und Errichtung der Cridainventur von dem Cridatar verschwiegen wurde, und später zum Vorschein kommt, so wie dasjenige Vermögen, welches während der Concursverhandlung neu erworben wurde, in die Masse einbezogen, und bei der Vertheilung so betrachtet werden solle, als wenn es gleich anfangs vorhanden gewesen wäre; daß aber auf jenes Vermögen, welches nach bereits beendigtem Concurse und geschlossenem Concursverfahren von dem Schuldner erworben wird, die im beendigten Concurse nicht befriedigten Gläubigern vor denjenigen, die sich gar nicht angemeldet hatten, oder die erst nach dem Concurse hinzugekommen sind, kein anderes Vorrecht geltend machen könnten, als ihnen sonst, ohne Rücksicht auf den früheren Concurs, gebührt hätte.

Der Verf. vertheidigt seine Ansicht durch die Worte des oben angeführten Hofdecretes selbst, dann durch scharfsinnige Widerlegung der gegnerischen Meinung, und endlich durch Berufung auf den Entwurf einer neuen

allgemeinen G. O., welcher mit seinen Behauptungen vollkommen übereinstimmt.

---

§. 145 d. westgal., §. 137 d. ital. u. §. 144 d. tyrol. G. O.

Ob ein Schuldner, in oder außer dem Concurse, einer angefallenen Erbschaft ohne Willen der Gläubiger entsagen könne?

(Materialien f. Gesetzkunde u. Rechtspflege in d. ö. Staaten. Bd. VIII. Nr. VII. Rechtsfälle in Auszügen vom H. Vicepräsidenten Pratobevera. II. S. 452—458.)

Der Verf. bemerkt zuvörderst, daß der Cridar vor, während und nach dem Concurse immer sui juris bleibe, und von den Praktikern oft irrig mit andern eigentlichen Curanden, namentlich mit dem Prodigus verwechselt werde, daß er sich durch Verträge allerdings neue Verbindlichkeiten auflegen könne, wenn auch die Gesammtheit der Creditoren solche Handlungen in Beziehung auf die Masse als nichtig anfechten dürfe. Gestützt auf diese Ansicht behauptet der H. Vicepräsident, daß die Gläubiger den Cridar durchaus nicht zwingen können, eine angefallene Erbschaft anzutreten, und daß sie eben so wenig berechtigt sind, die Erbserklärung in seinem Namen und an seiner Stelle einzureichen *).

Eine italienische Uebersetzung dieses Aufsatzes von Dr. Carl Cattaneo findet sich in der Zeitschr. Giurispr. prat. Vol. XVIII. P. I. pag. 65—71 unter der Aufschrift:

Azione Pauliana. — Concorso. — Eredità rinunciata. — Oberato. — Successione.

Assente. — Concorso. — Eredità intestata. — Successione.

Il titolo ereditario costituisce per se stesso un quid di attività, un jus ad rem. e quindi nel caso di aprimento d'un concorso, passa a formar parte dell' attivitá dell' oberato: ed in altri termini: La massa, quale successore universale dell' oberato erede, può nel caso, che questi si trovi assente, presentarsi, e adire qualunque creditá che fosse devoluta al di lei rappresentato, ed ottenere l'immissione in possesso, e l'amministrazione e disposizione della quota, che potesse competere all' oberato stesso.

(Giurispr. prat. Vol. IX. Parte I. pag. 5—36.)

---

*) Seither ist dieser Zweifel durch die a. h. Entschl. v. 27. April 1835 gelöst worden.

Vierte Abtheilung.

Register, Wörterbücher und Tabellen.

Alphabetischer Auszug aus der allgemeinen Gerichts-, Konkurs- und Taxordnung ꝛc. von Joseph Edlen v. Födransperg.

(Vergl. S. 283.)

Lexikon der Gesetze und Verfassungen im Justizfache ꝛc. von Joseph Ritter v. Krisch.

(Vergl. S. 284.)

Gesetz-Wörterbuch für das weibliche Geschlecht.

(Vergl. S. 285.)

Handwörterbuch des streitigen Richteramtes. Von J. A. Prochaska.

(Vergl. S. 286.)

Index Legum.

(Vergl. S. 287.)

Dizionario del regolamente generalo di procedura ecc. di F. F.

(Vergl. S. 287.)

Repertorio legale di Giambattista Pagani.

(Vergl. S. 287.)

Enciclopedia legale di Francesco Foramiti.

(Vergl. S. 288.)

Anhang I.

Anleitung zur Abfassung von Geschäfts-

Anhang

I.

Vierte Abtheilung.

Bücher, Adressbücher und Tabellen.

A n n a l e n

I.

Handwörterbuch des heutigen Rechtsamts. Von J. H. Pr...
(Vergl. S. 286.)

Repertorio legale di Giambattista Fugazzi.
(Vergl. S. 287.)

Enciclopedia legale di Francesco Fòramiti.
(Vergl. S. 288.)

Anhang I.

Anleitung zur Abfassung von Geschäfts-Aufsätzen.

(Werke über den juridischen Geschäftsstyl, Formulariensammlungen u. dgl.)

Versuch einer Staatspraxis, oder Kanzelleyübungen aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Von A. v. Beck. Wien 1778.

Ueber den Kanzleystyl, und wie derselbe zu verbessern. Etwas für Beamte, Advokaten, Sekretäre, Kanzellisten, Schreiber u. dgl. Wien, verlegt bey Joseph Anton Edlen v. Trattnern's sel. Erben, k. k. priv. Groß- und Buchh. 1781. (73 S.)

Der Verf. rügt die Fehler des deutschen Kanzleistyles, belegt dieselben mit vielerlei Beispielen, und schließt seine Abhandlung mit einem Verzeichnisse von Wörtern und Floskeln, die in den Acten häufig vorkommen und die er gegen die nebenstehenden besseren zu vertauschen vorschlägt.

Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache zum Handgebrauch für Beamte, Geschäftsmänner und Schulen. Von Joseph Richter. Wien 1794. 2 Bde. 8.

Erklärungen über den Geschäftsstyl in den österreichischen Erblanden. Wien 1794. 8.

Der vollständige Geschäftsmann, welcher lehret alle im menschlichen Leben nöthige Aufsätze, als: Bittschriften, Promemorien, Kontrakte, Obligationen, Bürgschafts-Aufsätze, Cessionen, Quittungen, Scheine, Vollmachten, Testamente, Reverse, Zeugnisse, Berichte, Anzeigen, Auszügeln ꝛc. nach den bestehenden Gesetzen ohne Hilfe eines Advocaten verfaßen zu können, von J. J. Rödigh. Dritte verbesserte Originalauflage. Prag 1794. Bei Joseph Kottenauer Buchhändler. Wien, in Commission bei Mathias Ludwig.

Der Verf schickt jeder Abtheilung von Formularien einige erklärende Worte über das Wesen und die Erfordernisse der betreffenden Geschäftsaufsätze voraus. Ein alphabetisches Register erleichtert das Aufsuchen.

Der praktische Privatgeschäftsmann, welcher alle im bürgerlichen Leben vorkommende schriftliche Aufsätze zu verfaßen lehrt. Von Michael Kunitsch. Grätz 1797. 8.

Sammlung von Referatentwürfen über verschiedene Rechtsgegenstände sowohl, als über Geschäfte des adelichen Richteramtes, und von Urtheilen über ganz verhandelte mündliche oder schriftliche Processe nach dem Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches und der Verlassenschaftsabhandlungsgesetze ꝛc. nebst dem Entwurfe der Grundbuchführungsinstruktion und einem Anhange von Mustern verschiedener Gerichtsprotocolle und wirklicher Expeditionen über einige Referate. Herausgegeben von Jos. Georg de Nuce, Rathsprotoc. b. d. Mag. d. k. k. Hauptst. Prag. Prag 1802. bei Carl Barth. (248 S. 8.) *)

---

*) Recensirt in den Annalen der ö. Literatur. Jahrg. 1802. Nr. 75.

Der Sollicitator, oder kurzgefaßter theoretisch praktischer Unterricht für neue Kanzley-Personen und angehende Praktikanten bey Advokaten, um in der Kanzley gleich brauchbar zu sein; und für alle jene, welche Geschäfte beim Magistrate und andern Gerichten haben, um Fehler bei denselben zu vermeiden, und von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte, der Manipulation, deutliche Begriffe zu erhalten. Nebst einem Wegweiser zu einigen in Wien befindlichen Gerichtsstellen. Von einem von dem N. De. Appellations-Gerichte geprüften Jur. Cand. Wien 1803. Gedruckt in Chr. Gottl. Täubels k. k. priv. Offizin.

Der Recensent in den Annalen der Literatur und Kunst in den ö. Staaten sagt über diese Schrift: »Unter diesem lockenden Titel theilt irgend ein hungriger Scribler einige Anleitungen über die äußere Gestalt der Proceß-Schriften mit, die sich der beschränkteste Kopf eines Abschreibers bei dem Eintritte in die Kanzlei eines Advocaten ohnehin selbst abstrahiren kann.«

Daß dieses Urtheil nicht zu hart sei, wird jeder Leser aus dem Büchlein leicht selbst entnehmen.

Der grätzerische Secretär, oder gründliche Anleitung alle Arten schriftlicher Aufsätze, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, nach den Regeln einer guten Schreibart, und den in k. k. Staaten bestehenden Vorschriften zu verfaßen. Grätz 1801. 8.

Das Justizreferat, oder Bemerkungen über die Ausarbeitung der Aufsätze in rechtlichen Geschäften, besonders der Processe, zum künftigen Vortrage. Von Johann Andreas Prochaska, geprüftem Bürgermeister der königl. Leibgedingstadt Melnik. Prag bei Caspar Widtmann. 1806. (74 S. 8.) *)

Der Verf handelt im I. Abschnitte vom Vortrage, im II. vom Schriften-, Actenauszuge, im III. von der Meinung, im IV. von den Entscheidungsgründen, und liefert im V. ein Muster eines ausgearbeiteten Processes.

*) Recensirt in den neuen Annalen d. Liter. des ö. Kaiserthums. Jahrg. 1807. Bd I. S. 6 u. 7.

Gründliche Geschäfts-Aufsätze für das gemeinschaftliche Leben, als: Bittschriften, Promemorien, Contracte, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Bürgschaftsaufsätze, Obligationen, Zeugnisse, Testamente, Codecill, Carta bianca, Gewalt- und Vollmachten, Quittungen, Aufkündigungen ꝛc., nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche ohne Hülfe eines Advokaten, selbst verfassen zu können. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bei Joh. Georg Ritter v. Mösle. (106 S.) 16.

Formole sul regolamento generale del processo civile per gli stati Austriaci in Italia. Milano 1815. 2 Bde. 8.

Theoretisch praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit Hinsicht auf die österreichischen Gesetze. Von Johann Hocheisel. Wien 1816, 2 Bde. 8.

Anleitung zur Abfassung aller Arten öffentlicher Anzeigen aus dem bürgerlichen Geschäftsleben. Von Dr. Franz Rittler. Wien, 1817. Bei Wallishauser. 8.

Ueber den Geschäftsstyl von Joseph von Sonnenfels. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleibeamten. Zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen. Nebst einem Anhange von Registraturen. Vierte sorgfältig durchgesehene Auflage. Wien 1820, im Verlage von J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe. 8.

Die erste Auflage dieses schätzbaren Werkes erschien im Jahre 1784.

Vollständiger Land-Advokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beispiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hierzu erforderlichen Aufsätze und Beweis-Urkunden. Vollständig und mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch umgearbeitet. Vierzehnte, durchaus verbesserte und viel vermehrte Auflage. Brünn, 1824, bei J. G. Gastel. 2 Bde. I. Thl. 302 S.; — II Thl. 148. S. 8.)

Der zweite Theil führt auch den abgesonderten Titel:

Vollständiger Land-Advokat. Ein nothwendiges Kanzley- und Geschäfts-Handbuch.

Zweiter Theil. Enthält eine Sammlung der, im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden allerhöchsten Patente, Verordnungen und Circulare in alphabetischer Ordnung. ꝛc. ꝛc.

Der Gerichtsschreiber, ein Rathgeber bei täglich vorkommenden Geschäften und Rechtsfällen, oder kurz gefaßter Unterricht über das, was man bei Geschäften, welche unter die am häufigsten vorkommenden des bürgerlichen Lebens gehören, wissen und nach den bestehenden Gesetzen beobachten müsse. Nebst den erforderlichen Formularen von Anbringen und Urkunden ꝛc. Von Johann Hofmann. Wien, 1824. In der v. Hirschfeldschen Verlagsbuchhandlung. (152 S. 8.) *)

Der Privat-Secretär, oder neueste Anleitung zur gründlichen Abfassung der in ämtlichen Verhältnissen vorkommenden schriftlichen Aufsätze. Durch Beispiele nach den neuesten Vorschriften erläutert. Zweite Auflage. Von J. Giftschütz. Wien, 1825, bei Wimmer. 8.

Der Gemeindeschreiber und Briefsteller. Ein Handbuch zu Geschäfts- und Briefaufsätzen, welche im bürgerlichen Leben täglich vorkommen. Nebst Auskünften über Gemeindesachen, Zinsfassionen in Betreff der Klassen-, Erwerb-, Personalsteuer, über Bausachen ꝛc. Von J. Hoffmann. Wien, bei L. Grund 1829. 8.

Systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat, von Lugo, fünfte Auflage. Grätz, bei Eduard Ludewig. 2 Bde. 8.

Dieses nicht ganz unbrauchbare Handbuch enthält nicht bloß Geschäfts-Aufsätze, sondern auch Briefmuster u. dgl. m.

---

*) Recensirt von Wagner in d. Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 331.

Auswahl deutscher und italienischer Justiz= und politischer Verordnungen, Decrete ꝛc. zur praktischen Einübung der italienischen Geschäftssprache und des Styles, mit einem Anhange der deutschen und italienischen Benennungen der k. k. Behörden und Dienststufen. Von A. G. Fornasari Edlen von Verce. Wien, bei Heubner, 1829. 8.

Saggio di lingua legale. Dialogo di Maurizio Moschini. Rovereto dall' imp. reale stamperia Marchesani. 1830 (40 S. 8.) *)

Der Sollicitator, (Amanuensis) oder Geschäftsaufsätze in Streitsachen und in Depositen=, Verlassenschafts= und Grundbuchssachen, nebst Unterricht für Alle, welche Geschäfte bei Gericht haben. Von Johann Hofmann. Dritte sehr vermehrte Auflage. Wien 1835. Bei Michael Lechner, Universitäts=Buchhändler. (272 S. 12°.) **).

Der Verf. wollte mit diesem Werkchen vorzüglich ungeübten Rechtsbeflißenen, Kanzleipersonen bei Advokaten und Jenen, welche sich in Orten befinden, wo keine Rechtsfreude sind, ein Hülfsbuch liefern, woraus sie sich in Ansehung der Manipulation geschwind Raths erholen, und worin sie zugleich die nöthigsten schriftlichen Aufätze finden könnten.

Der erste Abschnitt enthält eine Belehrung für Kanzleypersonen bei Advokaten, die größtentheils recht zweckmäßig abgefaßt ist, uud sich sogar über die Grundzüge der Jurisdictionsnorm verbreitet.

Der zweite Abschnitt handelt von Justiz=Privatgeschäftsaufsätzen (Satzschriften, Terminsgesuchen, Executionsgesuchen) aller Art mit einer großen Anzahl von Formularien.

Der dritte Abschnitt ist dem Depositenwesen, den Armortisirungen, Verlassenschafts= und Grundbuchssachen, und dem Verfahren bei Extradirung der Akten gewidmet.

Der Anhang enthält einige Winke zur Verfassung gültiger Urkunden, nebst Beispielen, dann den Personal=Stempeltarif, alphabetisch geordnet;

---

*) Recensirt in d. Bibl. Ital. Vol. 57. pag. 58 — 60.

**) Die erste Auflage dieses Werkchens erschien auf Kosten des Verfassers, die zweite in der v. Hirschfeld'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, im J. 1828. (Recens. in d. Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde Jahrg. 1828. Not. Bl. S. 110 — 112.)

einen Wegweiser zu allen kais. Stellen, Aemtern und Kanzleien (in Wien) ebenfalls nach alphabetischer Ordnung, endlich ein alphabetisches Verzeichniß aller niederösterreichischen Herrschaften, mit Anzeige des Ortes, wo ihre Amtskanzlei sich befindet.

Oesterreichischer Haus=Secretär für das Privat=Geschäftsleben in allen jenen Fällen, wo man ohne Dazwischenkunft beglaubigter Agenten mit Staatsbehörden schriftlich verkehren, rechtsgültige Privaturkunden verfertigen, und in Streitsachen sich selbst vertreten kann. Als zweiter Theil des allgemeinen deutschen Muster=Briefstellers. Von Georg von Gaal. Wien, 1835. 8.

Das Konzept. Praktische Anleitung zur Verfassung aller Quittungen, schriftlichen Aufsätze, öffentlicher Gesuche, und gerichtlicher Instrumente. Zweite Auflage. Von J. S. Ebersberg. Wien, 1836, bei Grund. 8.

Der Amtsschreiber in allen Schreib=, Rechnungs=, Wirthschafts=, Amts=, Gerichts= und Grundbuchsgeschäften von den bestehenden Gesetzen geleitet. Versuch einer kurzen, leichtfaßlichen theoretisch=praktischen Anweisung allen obigen Dienstverpflichtungen schnell und richtig entsprechen zu können. Mit deutschen und böhmischen Mustern aller nöthigen Aufsätze, Urkunden und Protokolle, für die sämmtlichen k. k. österreichischen Provinzen, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Oesterreichisch=Schlesien. Von Johann Dominik Kaspar, k. k. steyermärk. Catastral=Schätzungs=Commissär im Judenburger Kreise. Zweite, ganz neu umgearbeitete und vermehrte Auflage *). Erster Bd. (in zwei Theilen 548 S. u. IX Tabellen.) Wien, 1828. Gedruckt bei J. P. Sollinger **). Zweiter Bd. (in zwei Theilen) Grätz 1837 ***).

---

*) Die erste Auflage in 2 Bänden erschien im J. 1822 in Brünn bei J. Georg Traßler.

**) Recensirt von Prof. M. Stöger in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1827. Not. Bl. S. 432 — 436.

***) Recensirt in Schopf's Archiv. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 28 u. 29.

Der erste Band handelt von den Schreib-, Casse-, Manipulations-, Rechnungs- und Wirthschaftsgeschäften mit der Erklärung aller Dienstverhältnisse, und hieraus fließenden Pflichten. —

Der erste Theil des zweiten Bandes erörtert die Amtskanzlei-Manipulation, die Führung der Populations-, Gesinde-, Mannschafts- und Dienstbücher, und den Brief- und Geschäftsstyl überhaupt. —

Der zweite Theil zeigt, wie Urkunden und Verträge, selbst rechtliche Klagen und Rekursbeschwerden verfaßt werden sollen.

Anleitung zur sprach- und sachrichtigen Abfassung der Contracte und anderer Privat-Urkunden; nebst einer Theorie des juristischen Geschäftsstyles und einem Anhange über die Protokollirung der Contrakte auf dem flachen Lande. Von Andreas Haidinger, Justiziär der Herrschaft Stolberg V. O. W. W. — Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1839. Tendler und Schäfer 8. (110 S.) *)

Der wohlunterrichte österreichische Rechtsfreund und Rathgeber oder Anweisung, wie man sich in vorkommenden Rechtsfällen zu benehmen hat, um Störungen in Geschäften und kostspielige Processe zu vermeiden. Mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch durch Muster und Beispiele erläutert. Von Joseph Hoffer, Doktor der Rechte in Wien. Wien, 1840. Verlag der Carl Haas'schen Buchhandlung. (400 S. 8.)

Dieses Werk bildet den zweiten Theil des allgemeinen österreichischen Haus- und Geschäfts-Secretärs, Rechtsfreundes und Rathgebers, und zeichnet sich durch seine gründliche, den tüchtigen Praktiker beurkundende Bearbeitung vor ähnlichen Schriften auf das vortheilhafteste aus. Ich habe meine Ansicht darüber bereits in der Wiener Zeitung Nr. 121 vom 1. Mai 1840 ausgesprochen und verweise daher auf diese Anzeige.

Außerdem findet man Formularien:

In D. Schwabe's gerichtlich praktischer Rechtsgelehrheit.

(Vergl. S 50.)

---

*) Die erste Auflage erschien im J. 1835. Siehe meine Recension darüber in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1839. Not. Bl. S. 1 — 10.

In Joseph Preuer's Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit.

(Vergl. S. 53.)

In Ebendesselben praktischer Anleitung zur Führung der in adelichen und gemeinen Richteramtssachen einem Beamten obliegenden Geschäfte.

(Vergl. S. 54.)

In Franz Reichl's Justiziär.

(Vergl. S. 55.)

Ueber das Formular-Buch zu Gustermann's österreichischer Privatrechts-Praxis

(Vergl. S. 57—59.)

Ueber die Formularien in F. X. Nippel's Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates u. s. w.

(Vergl. S. 63.)

Fernere Formularien findet man:

In J. S. Rizy's Anmerkungen zur a. G. O.

(Vergl. S. 65.)

In F. G. Edlen von Kees's Commentar über die a. G. O.

(Vergl. S. 66.)

In J. A. Mayrhofer's Leitfaden zur Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten.

(Vergl. S. 69.)

In Anton Edlen von Födransperg's praktischen Beobachtungen über die a. G. O.

(Vergl. S. 69.)

In J. Füger's gerichtlichem Verfahren in Streitsachen nach der österr. a. G. u. C. D.

(Vergl. S. 75.)

In Rosbierski's Annalen

Bd. I. S. 58 — 66.
Bd. II. S. 71 — 81.
Bd. III. S. 85 — 94.
Bd. IV. S. 44 — 57.

In Christoph Edlen v. Keßler's Geschäfts-Lexicon.

(Vergl. S. 285.)

In Senoner's Manuale per Giudici, Avvocati etc.

(Vergl. S. 46.)

In Makay's Opusculum de Sessionibus oralibus etc.

(Vergl. S. 96.)

In Straschiripka's gerichtlicher Sequestration landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten ꝛc. ꝛc.

(Vergl. S. 202.)

In Anton Edlen von Födransperg's praktischen Beobachtungen über die a. C. D.

(Vergl. S. 305.)

In Joseph Anton Mayrhofers Gandtproceß in den k. k. böhmisch-österreichischen Erbstaaten.

(Vergl. S. 306.)

Anhang

II.

Anhang II

Anhang II.

Oesterreichische juridische Zeitschriften.

Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Von Franz Edlen von Zeiller, k. k. Hofrathe bei der obersten Justiz-Stelle, Beisitzer der Hof-Commission in Gesetzsachen, Director des juridischen Studii und Präses der juridischen Facultät an der Wiener-Universität. Wien. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei. 1806 — 1809. 4 Bände. 8. *)

Herr Hofrath von Zeiller hatte bei Herausgabe dieser Zeitschrift die Absicht vor Augen, den Leser mit der Geschichte, mit den Gründen, und in ausgewählten Rechtsfällen mit der Anwendung der vaterländischen Rechtsgesetze bekannnt zu machen. Jeder einzelne Band derselben enthält nebst mehreren Abhandlungen und Rechtsfällen, als Anhang eine kurze Anzeige neuer Schriften über die Rechtsgesetzgebung überhaupt und die Oesterreichische insbesondere. Der Werth dieser Zeitschrift ist zu allgemein anerkannt, als daß es hier einer weiteren Auseinandersetzung desselben bedürfte.

Eine zweite unveränderte Auflage derselben führt den Titel:

Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justizfache in vier jährlichen Beiträgen von 1806—1809. Von Franz Edlen von Zeiller ꝛc. ꝛc. Wien und Triest, bei Joseph Geistinger 1810 u. 1811. 4 Bände. 8.

*) Recensirt in den Annalen der Lit. u. Kunst in den ö. Staaten, Jahrg. 1808. S. 145; — Jahrg. 1809. S. 193 u. Jahrg. 1810. S. 22. — Vergl. auch die Recension des H. Regierungsrathes Winiwarter in Rosbierski's Annalen Jahrg. 1810. V. S. 54 — 58.

Antonii Rosbierski C. R., Appellationum Tribunalis Consilarii Annales Jurisprudentiae pro regnis Galiciae et Lodomeriae. Viennae et Leopoli. 1810 u. 1811. 2 Bände. 8. *).

Der 3. und 4. Band erschien in deutscher Sprache unter dem Titel: Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Beamte und Geschäftsmänner von Anton Rosbierski, kaiserl. königl. galiz. Appell. Rath. Wien, bei Johann Georg Ritter von Mösle. Lemberg, in allen Buchhandlungen. 1812 u. 1813. 8. **).

Der Zweck dieser Annalen war: »echte Grundsätze des bürgerlichen und peinlichen Rechts zu verbreiten, in beiden schädliche Vorurtheile auszurotten, und Mißbräuche abzustellen.« Der Verf. bemerkt noch insbesondere, daß er einzig Geschäftsmänner und Beamte, unter diesen aber vorzüglich jene vor Augen hatte, die entweder nicht genug unterrichtet, oder in Rechtsgeschäften nicht hinreichend bewandert sind. Es waren daher gelehrte Abhandlungen über abstracte Rechtsmaterien, oder weitläufige Deductionen selbst über praktische Gegenstände von dem Plane dieser Zeitschrift gänzlich ausgeschlossen; dagegen enthält sie folgende Rubriken:

I. Abhandlungen. (Dissertationes.) — II. Entscheidungen in einzelnen Fällen. (Decisiones et resolutiones in casibus particularibus.) — III. Auszüge aus juridischen Büchern. (Extractus ex libris juridicis.) — IV. Formulare. (Formularia.) — V. Anzeigen der in Galizien erschienenen juridischen Bücher. (Recensiones librorum in Galicia editorum vel ad Galiciam spectantium.) — VI. Patente, Hofdekrete und Kreisschreiben. (Litterae patentales, Circularia in objectis judicialibus.) — VII. Miscellen. (Miscellanea.) — endlich VIII. Nekrologie. (Biographiae.)

Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Kriminal- und Civil-Justiz, für merkwürdige Rechtsfälle mit denen Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen und literarischen Nachrichten. Herausgegeben von Joseph Carl Edlen v. Wagersbach, kaiserl. königl. Landrath im

---

*) Recensirt: I. Bd. in den Annalen der Lit. u. Kunst in d. ö. Kaiserthume. Jahrg. 1811. Bd. II. S. 137; und der II. Bd. ebend. Bd. IV. S. 181.

**) Recensirt: III. Bd. in der Wiener allg. Lit. Zeitg. Jahrg. 1813. Nr. 50. S. 785 — 790; u. IV. Bd. ebend. Nr. 102. S. 1628 — 1630.

Herzogthume Steyer. *) Grätz 1814—1820, gedruckt bei J. A. Kienreich. 6 Hefte 8.

I. Hft (100 S.) 1814.—II. Hft. (114 S.) 1814; **) — III. Hft. (102 S.) 1815; ***) — IV. Hft. (134 S.) 1816; †) — V. Hft. (182 S.) 1817; ††) — VI. Hft. (272 S.) 1820.

Der Verf. bemerkt in der Vorrede über den Plan seiner Zeitschrift, daß dieselbe vorzüglich dazu dienen sollte: die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit erflossen, in einer wohlgeordneten Sammlung der Vergessenheit zu entreißen; er hat deßhalb auch auf die Gesetzchronik seine besondere Aufmerksamkeit verwendet, und wirklich eine reiche Ausbeute derselben geliefert. Außerdem enthält diese Zeitschrift vorzüglich Rechtsfälle, sowohl aus dem Gebiethe des Civil- als aus dem des Criminalrechtes, welche mit erläuternden Bemerkungen begleitet werden.

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Herausgegeben von Dr. Carl Joseph Pratobevera, k. k. Hofrathe bei der obersten Justiz-Stelle, und Mitgliede der Hof-Commissionen in Justiz- und politischen Gesetzsachen. Wien. Im Verlage der Geistingerischen Buchhandlung. 1814—1824. 8 Bände. 8.

I. Bd. (301. S.) 1814; a) — II. Bd (395 S.) 1816; b) — III. Bd. (322 S.) 1817; c) — IV. Bd. (420 S.) 1820; d) — V. Bd. (389 S.) 1821; — VI. Bd. (432 S.) 1822; — VII. Bd. (448. S.) 1823; — VIII. Bd. (514 S. u. LXVI. S. Anhang) 1824, mit alphabetischen Sachregister über alle acht Bände e).

---

*) Später kaiserl. königl. Inner-österr. Appellationsrath zu Klagenfurt.

**) Recensirt von Hfs. in der Wiener allgemeinen Lit. Zeitung. Jahrg. 1816. Nr. 46.

***) Recensirt in der Chronik der Literatur. Jahrg. 1817. Nr. 45.

†) Recensirt ebend.

††) Recensirt ebend. Jahrg. 1818. Nr. 33.

a) Recensirt in der Wiener allg. Lit. Zeitg. Jahrg. 1814. Nr. 75.

b) Recensirt in der Wiener allg. Lit Zeitg. Jahrg. 1816. Nr. 77.

c) Recensirt in der Chronik der ö. Lit. Nr. 88 u. 89 der erneuerten vaterl. Blätter f. den ö. Kaiserstaat v. J. 1817.

d) Recensirt ebend. Nr. 58 vom J. 1820.

e) V. — VIII. Bd. recensirt von Dr. Horak in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde, Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 6—35.

Diese gediegene Zeitschrift bildet gleichsam eine Fortsetzung der oben (S. 365) angeführten Beiträge des H. Hofrathes von Zeiller. Als Gegenstände derselben bezeichnet der Herausgeber selbst in der Vorrede: »die fortgehende Geschichte der Gesetzgebung, Erörterungen über alte und neue Gesetze aus dem gesammten Gebiethe des österreichischen Civil- und Criminalrechts, der speciellen Rechte und des Verfahrens, freimüthige Darstellungen des Mangelhaften an Gesetzen und Rechtsinstituten, besonnene Vorschläge zu Verbesserungen und Erleichterung einer vernunftgemäßen Anwendung in gewählten Beispielen.«

Daß der Herausgeber im Vereine mit so manchem tüchtigen Mitarbeiter diese Aufgabe auf das vollkommenste gelöst hat, darüber herrscht nur eine Stimme unter den Rechtsgelehrten, und die Pratobevera'schen Materialien werden immer unter den Hauptwerken unserer juridischen Literatur glänzen.

Außer den Abhandlungen und Rechtsfällen enthält diese Zeitschrift auch eine Gesetzchronik *), dann eine Uebersicht der juristischen in- und ausländischen Literatur, und die höchst interessanten Beiträge zur neuesten Geschichte der österreichischen Gesetzgebung, die durch alle Bände (mit Ausnahme des V. u. VII.) fortlaufen.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. ord. öffentl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäfts-Styles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der k. k. Steyermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, und Mährisch-Schlesischem Landes-Advocaten. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung (seit 1827 Druck und Verlag von J. P. Sollinger) 1825—1839 45 Bände. 8.

Seit 1834 wird diese Zeitschrift herausgegeben von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe, und Dr. Joseph Kudler, k. k. wirk'. Regierungsrathe und o. ö. Professor, denen sich im Laufe des Jahres 1838 Hr. Dr. Moriz Fränzl, Professor der Rechte an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie beigesellte. Von derselben erscheinen jährlich 12 Monatshefte, immer gegen die Mitte des darauffolgenden Monats. Ein

*) Vergl. S. 26.

Jahrgang bildet drei Bände, von denen zwei das Hauptblatt und der dritte das Notizen-Blatt umfassen.

Das Hauptblatt enthält: A) Abhandlungen aus allen Theilen der vaterländischen Rechtslehre und politischen Gesetzkunde; B) Rechtsfälle; C) Rechts- und Literaturgeschichte der verschiedenen Zweige der österr. Legislation; D) Mittheilungen der neuesten Fortschritte der Gesetzgebung des In- und Auslandes; E) Mittheilungen neuer Erfahrungen und Beobachtungen, wodurch der Staatsdienst gewinnen kann. Die Rubriken des Notizenblattes sind: F) Recensionen über inländische juristische und politische Werke, anfangend von 1825; G) kurze Anzeigen ausländischer, allgemein interessanter juristischer und politischer Werke; H) eine möglichst vollständige Chronik der österr. Justiz- und politischen Gesetze; I) Anfragen und Zweifel, welche sich in den verschiedenen Zweigen der österr. Legislation ergeben; K) Miscellen.

Schon aus dieser Aufzählung der einzelnen Rubriken dieser Zeitschrift erhellt die ungemeine Reichhaltigkeit derselben, und die Trefflichkeit des ihr zum Grunde liegenden Planes. Sie ist auch wirklich unter der Leitung so ausgezeichneter Männer, durch thätige Mitwirkung einer großen Anzahl unserer vorzüglichsten Juristen zu einem literarischen Institute geworden, dessen wohlthätige Einwirkung auf Theorie und Praxis hinlänglich bekannt ist, und keiner lobpreisenden Erhebung bedarf.

Zur leichteren Benützung dieser Zeitschrift dient ein:

Alphabetisches Register zu dem Hauptblatte der ersten sieben Jahrgänge (1825—1831) der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Zusammengestellt von F. J. S. Wien, 1832. Druck und Verlag von J. P. Sollinger. 8.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno Lombardo Veneto ossia Collezione di decisioni, sentenze e decreti in materia civile, commerciale, criminale, e di diritto pubblico, aggiuntevi alcune discussioni e commenti sulla Legislazione predetta, tratti specialmente dalle più accreditate opere originali tedesche e resi nell idioma italiano, aggiuntovi le sovrane Patenti, Risoluzioni auliche, Encicliche, gli Editti e Decreti rela-

tivi all' amministrazione giudiziaria; non che le notizie sulle legislazioni in corso negli stati circonvicini; e così pure le Notizie sulle opere di giurisprudenza che veranno d'ora in avanti pubblicate, compilata dall' avvocato Gio. Francesco Zini in Milano. Venezia, a spese del proprietario dell' edizione, Milano, presso il Compilatore ed Editore. 8. *).

Der Inhalt dieser Zeitschrift ist in zwei Abtheilungen gesondert.

Die I. Abtheilung umfaßt:

1. Hofentschließungen und Normalvorschriften, wodurch gewisse Zweifel, die sich bei Anwendung der Gesetze ergeben haben, aufgelöst wurden.

2. Rechtskräftige Entscheidungen über wichtige Civil- und Criminalprocesse mit allen Umständen und ihrem ganzen Inhalte nach.

3. Entscheidungen, in welchen allgemeine Grundsätze ausgesprochen wurden.

4. Criminalrechtsfälle sammt den darüber erflossenen Entscheidungen.

5. Entscheidungen über Anfragen der Untergerichte in Gegenständen des streitigen und nicht streitigen Richteramtes.

Zur II. Abtheilung gehört:

1. Eine Sammlung aller Gesetze über die Justizpflege, welche seit der Einführung der neuen österr. Gesetzbücher kundgemacht worden sind, mit Anmerkungen, Paralellstellen und Bemerkungen, wo ein späteres Gesetz ein früheres aufhebt.

2. Circularien und Normalvorschriften über das Verfahren, die Justizpolitik und die Manipulation.

3. Notizen über die Gesetzgebung der Nachbarstaaten.

4. Bibliographische Mittheilung über alle neuen Erscheinungen, welche in die Rechtsgelehrsamkeit einschlagen.

Von dieser Zeitschrift erscheint vierteljährig ein Band, der die erwähnten zwei Abtheilungen enthält.

Am Ende des Jahres wird ein detaillirter Materien-Index beigegeben, und

1. eine Tabelle der verschiedenen §§. der Gesetzbücher, auf die sich die erzählten Rechtsfälle beziehen,

2. ein chronologisches Verzeichniß der erflossenen Entscheidungen,

3. ein alphabetisches Namen-Register der Partheien.

Der erste Band erschien im J. 1817.

---

*) Die früheren Bände erschienen bei Gio. Gius. Destefanis und presso gli Editori degli Annali universali delle scienze e dell' Industria.

Die Gesetz-Chronik in dieser Zeitschrift ist für das lombardisch-venetianische Königreich von höchster Wichtigkeit, verdient aber auch sonst die reiflichste Beachtung. Was den fernern Inhalt anbelangt, so umfaßt derselbe in der neueren Zeit — (wie schon im Verlaufe dieses Werkes bemerkt wurde) — eine Reihe von Uebersetzungen der gediegensten Abhandlungen, die in den früher erwähnten Zeitschriften erschienen sind. — Die Rechtsfälle endlich, auf welche die Herausgeber ihr vorzüglichstes Augenmerk gerichtet haben, werden meistens umständlich auseinandergesetzt, selten aber mit Bemerkungen begleitet. Sie gewähren allerdings ein besonderes Interesse und verdienen die volle Aufmerksamkeit des juristischen Publikums.

Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiethe des Privat- und Strafrechtes von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte und gewesenen Decane der juridischen Facultät an der Universität zu Innsbruck *) I. Heft. Innsbruck, im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung. 1835 **). II. Heft. Prag, im Verlage der Buchhandlung von Gottlieb Haase Söhne. 1836 ***). — III. Heft ebend. 1837.

Diese, in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift, ist dem Plane des Herausgebers zu Folge hauptsächlich dazu bestimmt, größere Abhandlungen, wozu vorzugsweise Rechtsfälle, die von mehreren Instanzen entschieden wurden, die Grundlage bilden, zu liefern, und auf diese Art um Theorie und Praxis ein gemeinschaftliches Band zu schlingen. Die wissenschaftlichen Berichte der Themis werden sich auf die Literatur und die Gesetzgebung beziehen und vorzüglich Inaugural-Dissertationen der Candidaten für die juridische Doctorswürde und interessante Disputationen aufnehmen. Bisher sind nur obige 3 Hefte erschienen.

Archiv für Civil-Justizpflege, politische und kammeralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und un-

---

*) Nunmehr Prof. des bürgerlichen Gesetzbuches an der Universität zu Prag.

**) Vergl. die Recension des 1. Heftes von Dr. Lud. Schwarz in d. Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 181 — 203.

***) Recensirt von Dr. Lud. Schwarz in der Zeitschr. f. ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1837. Not. Bl. S. 71 — 76.

garischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Herausgegeben von Franz J. Schopf, Justiziär und Güterinspektor, auch Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes. Wien. Gedruckt bei Anton Pichler's sel. Witwe. 1837 u. 1838. 8.

Die vorzüglichste Aufgabe dieser erst im J 1837 gegründeten Zeitschrift ist, »in die Praxis einzuführen, zu belehren, und selbst den Beamten ohne Studien mit seinen Pflichten vertraut zu machen; nebstdem soll sie dem Beamten die Gelegenheit verschaffen, seine Erfahrungen mitzutheilen, auch in zweifelhaften Fällen die Meinung Anderer einzuholen, und so seine Thätigkeit zur öffentlichen Kunde zu bringen.« Hierauf beruht die Theilung der Zeitschrift in drei Hauptrubriken, deren jede für sich selbstständig am Schlusse des Jahres mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen wird, und einen eigenen Band bildet. Die drei Hauptrubriken sind: das Hauptblatt, das Notizenblatt, und das Gesetzblatt *).

I. Das Hauptblatt enthält 1) Aufsätze, welche einzelne Gegenstände der öffentlichen Verwaltung erörtern; 2) Aufsätze, welche neue Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen besonders hinsichtlich der dadurch unwirksamen ältern gesetzlichen Bestimmungen darstellen; 3) Erörterungen wichtiger praktischer Fälle, zur Belehrung geeignet; 4) Vorschläge zu allfälligen Verbesserungen in der organischen Einrichtung der Behörden, auch im Verfahren; 5) Anfragen und Zweifel über einzelne Fälle mit den hierauf folgenden Antworten.

II. Das Notizenblatt zerfällt in zwei Unterabtheilungen.

A) Das Inland enthält: 1) Nachrichten über besondere Veränderungen in der Organisation der Verwaltungsbehörden überhaupt, oder in den einzelnen Provinzen; 2) die jährlichen Geschäftstabellen; 3) Veränderungen hinsichtlich der Staatsdienste höheren Grades; 4) Bekanntmachung solcher Gesetze, die vor dem Beginnen der Zeitschrift in einer einzelnen Provinz erschienen sind, und zur Kenntniß der besondern Verfassung jenes Landes beitragen; 5) Partikularentscheidungen höherer Behörden, in einzelnen Fällen erlassen; und 6) Recensionen über neu erschienene Werke, Gegenstände der hier fraglichen Verwaltungszweige erörternd. — Der Verf. verspricht in dieser Rubrik vorzüglich auch Ungarns Gesetzgebung zur Sprache zu bringen.

B) Das Ausland umfaßt: 1) Darstellungen über die innere Einrichtung fremder Staaten in Bezug auf die öffentliche Verwaltung; 2) Nach-

*) Vergl. S. 17.

richten über die sich in der Verwaltungsform allmälig ergebenden Veränderungen, und neu erscheinende wichtige Gesetze; auch 3) Anzeigen des Neuen und Wissenswerthen in der ausländischen Literatur.

III. Rücksichtlich des Gesetzblattes verweisen wir auf S. 27.

Das Leben dieser Zeitschrift ist noch zu kurz, um über den Werth derselben ein gegründetes Urtheil zu fällen, doch läßt sich erwarten, daß der Herausgeber bei seinen vielen praktischen Kenntnissen und bei seinem unermüdeten Sammlerfleiße für die Lösung seiner Aufgabe auf das Thätigste bedacht sein werde.

Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal-Rechte. Von Dr. Joseph Tausch, k. k. innerösterreichisch-küstenländischem Appellationsrathe. Wien. Bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. Gedruckt bei Anton Strauß's sel. Witwe. I. Bd. 1837. 8.

Der Verf. verspricht in der Vorrede zu dem I. Hefte seiner Rechtsfälle ähnliche Sammlungen von Zeit zu Zeit folgen zu lassen, und auf diese Weise eine Art periodischen Werkes zu gründen. »Die Fälle, welche der Verf. erörtert, sind durchgehends wirkliche Ereignungen, die in der Form als Meinungen sammt den Gründen vorgetragenen Entscheidungen sind nicht fingirt, sondern sie traten als wirkliche Erkenntnisse ins Leben.« In den beigefügten rechtlichen Bedenken versuchte der Verf. eine wissenschaftliche Darstellung der Lehre, welche durch den betreffenden Rechtsfall veranlaßt wurde, ganz kurz vorzutragen, und am Ende einige Bemerkungen über die Gründe seiner Ansicht beizufügen. Auf diese Weise läßt sich erwarten, daß die Tausch'schen Rechtsfälle »für die Wissenschaft des Rechtes sowohl, als für die richtige Anwendung des Gesetzes auf vorkommende Fälle« von ausgezeichnetem Nutzen sein werden. Bisher sind drei Hefte erschienen, welche den ersten Band ausmachen.

Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes, unter Mitwirkung der Herren.... *) herausgegeben von Ignaz Wildner, Edlen von Maithstein, Doctor der Rechte, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und

---

*) Hier werden die jeweiligen H. Mitarbeiter namentlich aufgeführt.

Gerichts=Advocaten in Wien, und gewes. suppl. Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen=, Handels= und Wechselrechtes. Wien. Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe u. Braumüller. 8.

»Bei der großen Wichtigkeit der Praxis für eine gediegene Theorie — sagt der Herausgeber in dem Prospectus dieser Zeitschrift — und bei dem Umstande, daß die Repräsentanten der letzteren nicht jeder in seinem Fache praktisch auf eine Weise, welche der Pflege der Theorie noch immer die meiste Zeit läßt, verwendet werden, ist es gewiß zu wünschen, daß so viele Organe als möglich es sich zum besondern Zwecke setzen, die wichtigeren in der Praxis vorkommenden Fälle, so wie die dort herrschenden Ansichten über gewisse Gesetzesstellen zur Kunde der juridischen Welt zu bringen.« — Der durch mehrere literarische Arbeiten schon rühmlichst bekannte Herausgeber hat daher gewiß etwas sehr Zweckgemäßes unternommen, da er diese Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des österreichischen Rechts eröffnete, aber auch der Theorie desselben einen wohlverdienten Platz darin gestattete. Sie erscheint vierteljährig in Heften, deren jedes in drei Abtheilungen zerfällt: I. Abhandlungen über theoretische Fragen, besonders über wirkliche Rechtsfälle und Ansichten der Praxis; II. Recensionen inländischer Werke über österreichisches Recht; endlich III. Particular=Entscheidungen der oberen und obersten k. k. Behörden, besonders solche, welche motivirt sind, und daher auf Grundsätze deuten, welche auch in anderen Fällen Anwendung haben können.

Im Laufe des Jahres 1839 sind 4 Hefte von dieser Zeitschrift erschienen. Zwei Hefte machen einen Band aus.

Namens-Verzeichniss der Schriftsteller,

deren Schriften in diesem Handbuche aufgeführt sind.

A.

A. A. Manuale del regolamento del processo civile austriaco S. 80.

Adda (Vinc. d') Arte notarile S. 281.

Adelshofen (Ludw. Ferd. R. v.) Darstellung der polit., geistl., milit. Verordnungen u. s. w. S. 36.

Alberici (Carlo) Dei sequestri S. 198.

Albert (Joseph) Repertorium über die Roth'sche Gesetzsammlung S. 29.

Ascona (Ant.) Teorie e pratiche legali sui fallimenti, sulla Cessione de' beni e sul patto pregiudiziale S. 309.

Außez (Fr.) Ueber die Execution einer bereits außergerichtlich verpfändeten Sache S. 227.

B.

Barth (Joh. Ludw. Ehrenr.) Graf von Barthenheim. Das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande in Oesterreich unter der Enns S. 278.

— — das Ganze der österreichischen politischen Administration. S. 277 u. 278.

Beck (A. R.) Versuch einer Staatspraxis oder Kanzlei-Uebungen S. 353.

Begatis (Franc. Sales) Siehe Kees: Kommentar über die a. G. O. S. 67.

Bergmayer (Ign. Fr.) das bürgerliche Recht der österr. Armee S. 273.

Betoldi (Luigi) Siehe Pratobevera: Ueber die Einwendung der Compensation S. 112.

— — Siehe Fischer: über die Recognoscirung der Handlungsbücher S. 154.

— — Siehe Pratobevera: Ueber den Gebrauch des Restitutionseides S. 250.

Betta (Franz Edler v.) Justiz-Verfassung in Nieder-Oesterreich S. 56.
Blasek (Johann) Gesetze für Böhmen nach Roth's Sammlung S. 30.
Böheim (F. C.) Alphabetische Uebersicht der Gerichts-Taxen S. 282.
Böhmer. Siehe Lehenrecht S. 276.
Borroni (Bart.) Siehe Kropatscheck's Handbuch der Gesetze unter Joseph II. S. 20.

C.

Castelli (Gius. Ant.) I paragrafi del Cod. civ. messi in armonia etc. S. 38.
— — Le disposizioni del regol. gener. del proc. civ. in armonia tra loro etc. S. 78.
— — Manuale teor. prat. del Notariato S. 281.
Cattaneo (Carlo) Siehe Wagner's Civilrechtsfall im Auszuge S. 259.
— — Siehe Scheidlein's Civilrechtsfall S. 313.
Charmant (Karl) Alphab. chronol. Hauptrepertorium der polit. Gesetze und Verordnungen für Oesterreich ob der Enns und Salzburg. S. 10.
Chimani (F.) Erläuterung des longob. deutschen u. österr. Lehenrechts S. 276.
Conti (Gius. Ant.) Delle azioni S. 81.
— — Della libertà personale per debiti anteriori etc. S. 244.
Cotta. Siehe Morandini.
Cresseri (Baron v. Braitenstein) Del Vigore delle prove legali nel processo edittale S. 320.
Cristiancig (Giov. Fel.) Siehe Füger's gerichtliches Verfahren in Streitsachen S. 77.
Czibulka (Ign.) Civilrechtsfall S. 86.

D.

D* Ist eine indebite geleistete Zahlung durch das Handelsbuch erweislich? S. 147.
— — Betrachtungen über den §. 298 d. a. G. O S. 210.
— — Ueber die Sicherstellung der Gerichtskosten S. 257.
Dolliner (Thom.) Eherecht S. 274.
— — Allgemeine Bemerkungen über das Eherecht für Juden S. 275.
Drdacki (Domin. Edler von) Ueber die Execution des Kaufrechtes S. 217.
— — Ueber die Sicherstellung des Eigenthums ꝛc. S. 280.
— — Ueber die Sicherstellung des Besitzes dinglicher Rechte S. 280.
— — Ueber d. Anwendung d. Rechtsmittel d. b. G. B. §§. 339—347 S. 280.
— — Ueber die Liquidirung der Servituten in Concursfällen S. 324.

E.

Ebersberg, das Concepr. S. 359.
Eigner (Joseph) Ueber die Execution eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Erbrechtes S. 219.
Engelmayer (Ant.) die Unterthansverfassung von Oesterreich ob der Enns S. 279.

F.

Ferreri (Luigi) Siehe Pratobevera: Zwei Rechtsfälle ꝛc. S. 111.
— — Siehe Wagner's Compensation S. 111.
— — Siehe Nippel: Ueber den Beweis der Eigenthumsklage. S. 132.
— — Siehe Fischer: Ueber die Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher S. 148.
— — Siehe Wagner: Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung ꝛc. ꝛc. S. 336.
F. F. Dizionario del regol. gener. S. 287.
Fischer (Franz) Handbuch der dilatorischen Einwendungen. S. 92.
— — Die Lehre von der Widerklage S. 109.
— — Die Lehre von der Streitsverkündung S. 105.
— — Die Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile S. 194.
— — Beiträge zur Lehre vom rechtlichen Beweise S. 127. 128.
— — Ueber den Begriff einer Schuldverschreibung S. 143.
— — Ueber die Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher S. 147.
— — Ueber die Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher S. 148.
— — Ueber die Recognoscirung der Handlungsbücher S. 152.
— — Civilrechtsfall. Ueber die Abänderung der Eidesformel S. 181.
— — Ueber das Recht des Concurs-Massevertreters Aufforderungsklagen anzustellen S. 317.
— — Erörterungen aus der Lehre vom Classenrechte im Concurse der Gläubiger S. 325.
Födransperg (Joseph Edler von) Alphabetischer Auszug aus d. G., C. u. Tax. O. S. 283.
— — (Anton Edler von) Praktische Beobachtungen über die a. G. O. S. 69.
— — Alphabetisches Register hiezu S. 70.
— — Praktische Beobachtungen über die C. O. S. 305.
Foramiti (Fr.) Considerazioni sopra il giuramento suppletorio S. 183.
— — Enciclopedia legale S. 288.

Fornasari (Edl. v. Verce) Auswahl deutscher und italienischer Verordnungen S. 358.
Fränzl, siehe Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde S. 368.
Füger (Joach.) Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen S. 75.

G.

Gäng (Phil.) Anleitung zu dem gemeinen ordentlichen bürg. Processe S. 77.
Gapp (Anton Edl. v.) Ueber die Eigenthumsklage S. 132.
— — Ueber die Bestimmung der Entscheidungsquelle für einen Schiedsrichter S. 197.
Gärtner (Konrad Frh. v.) Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten S. 275.
Giftschütz (J.) der Privat-Secretär S. 357.
Giordani (Giov.) I paragrafi del regol. del proc. civ. in armonia S. 79.
— — Illustrazione al regol. del proc. civ. etc. S. 79.
Goutta (Wilh. Gerh.) Sammlung der politischen und Justizgesetze S. 21 ff.
— — Fortsetzung der Roth'schen Gesetzsammlung S. 30.
Graßl (Ign.) Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich S. 274.
Gspan (Pet. Erasm.) Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger S. 302.
Gustermann (Ant. Wilh.) Oesterreichische Privatrechts-Praxis S. 57.

H.

Haidinger (Andr.) Anleitung zur Abfassung der Contracte S. 360.
Haimerl (Fz. Xav.) Die Lehre von den Civil-Gerichtsstellen S. 101.
— — Ueber die Contumacirung in Folge des §. 29 der a. G. O. S. 98.
— — Ueber freiwillige Vertretungsleistung S. 107.
— — Ueber den Beweis ausländischer Gesetze S. 129.
— — Einige Bemerkungen über den Urkundenbeweis S. 139.
— — Einige Bemerkungen über die Beweisführung durch Taufscheine S. 141.
— — Ueber die Recognoscirung der Urkunden S. 150.
— — Noch einige Worte über die Frist zur Recognosc. der Urkunden S. 151.
— — Ueber die Gewissensvertretung S. 179.
— — Ueber den Schätzungseid S. 184.
— — Ueber die Vorlegung der Appellationsacten S. 193.
— — Beitrag zur Erklärung des §. 338 der a. G. O. S. 240.

Haimerl (Fz. Xav.) Vorträge über den Concurs der Gläubiger S. 309.
— — Ueber die Seperatexecution im Concurse S. 314.
— — Bemerkungen über das Vorrecht der Zinsen von Pfand-Capitalien bei concurrirenden Gläubigern S. 333.
— — Ueber die Classification der Steuern im Concurse S. 331.
— — Ueber das verschwiegene oder neu erworbene Vermögen eines Cridatars S. 347.
Hauer (Ferd. Edler von) Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze S. 278.
Heinke (Jos. Prok. Frh. v.) Handbuch des n. ö. Lehenrechts S. 277.
— — Grundlinien des in den österr. Staaten bestehenden Lehenrechts S. 277.
Helm (Jos.) Ueber das außergerichtliche Geständniß des §. 163 des a. b. G. B. S. 136.
— — Kritik einiger bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln S. 269.
Hempel-Kürsinger (Johann Nep. Fr. v.) Alphabetisch-chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen S. 23.
— — Chronik der österr. politischen und Justiz-Gesetze S. 23.
Herzog (Fr.) Repertorium zu Zimmerl's Handbuch für Richter und Advocaten S. 43.
Hirschmann (Ludwig) Ueber die Restitution gegen den versäumten Anmeldungstermin S. 343.
Hocheisel (Joh.) Theoret. pract. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen S. 356.
Höchsmann (Rich. Ludw.) Ist die Einwendung, daß ein seinem Inhalte nach förmlicher Wechsel im Zahlungsorte ausgestellt sei, im Wechselprocesse zulässig? S. 94.
Hofbauer (Joseph) Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen S. 84.
Hoffer (Joseph) Der österr. Rechtsfreund und Rathgeber S. 360.
Hofmann (Ign.) Siehe Zimmerls Handbuch für Richter u. Advocaten. S. 42.
— — (Johann) der Gerichtsschreiber S. 357.
— — der Sollicitator S. 358.
— — der Gemeindeschreiber S. 357.
Holzgethan (Georg) Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civilurtheile S. 206.
Horak (Andreas) Ueber die Abänderung einer Klage. S. 102.
— — Ueber die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher S. 148.
— — Ueber die Abtretung der Güter S. 247.
— — Ueber ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Cridatars S. 346.

J.

J. P. Bemerkungen über den §. 134 der a. G. O. S. 159.
Jordan (Jos. Ritter v.) Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter S. 172.
Jung (Johann von) Das Bergrecht in den sämmtl. österr. Staaten S. 273.

K.

Kalessa (Franz) Civilrechtsfall S. 144.
Kanka (Joh.) Register über die Roth'sche Gesetzsammlung S. 31.
— — Fortsetzung der Roth'schen Gesetzsammlung S. 31.
Kaspar (Joh. Dom.) Der Amtsschreiber S. 359.
Kees (Franz Georg Edler von) Kommentar über Josephs II. a. G. O. S. 66.
Keßler (J. G. Chr. Edler von) Oesterreichisches Geschäfts-Lexicon S. 285.
Kitka (Joseph) Die Beweislehre im ö. Civil-Processe S. 126.
— — Ueber die Beweislast im ö. Civil-Processe S. 125.
— — Beitrag zur Erläuterung der a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835 S. 163.
— — Ueber einen Executionsfall S. 211.
Kompaß (Jacob) Ueber die Mittheilung der Beweismittel im mündlichen Verfahren S. 98.
Kopezky (Fr. Joh.) Ueber die Natur der Hypothekarklage S. 234.
— — Ueber das Verfahren bei der Hypothekarklage S. 235.
— — Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekar-Gläubiger bei nothwendigen gerichtlichen Feilbiethungen S. 238.
Koppel (Joh.) Ueber den Eid der §§. 133 und 134 der a. G. O. S. 159.
Koschak (Aldobr.) Das österreichische Wechselrecht S. 271.
Kostetzky (Dom.) Praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Gesetze S. 268.
— — Handbuch der Gesetze in Unterthanssachen für Böhmen S. 279.
Kratky (Karl) Ueber die Vindication des Eigenthums gegen die Konkurs-Masse S. 329.
Krazer (Anton) Ueber die Unzulässigkeit des Haupteids zum Behufe des directen Gegenbeweises S. 175.
— — Ueber den Beweis des Eigenthums S. 131.
Kremer (Joh. Heinr. Edler von) Das longobardisch-österr. Lehenrecht S. 277.
— — Siehe Hauer S. 278.
— — Versuch über die Vermuthungen S. 130.
— — Ueber die Execution des Kaufrechts S. 215.

Kremer (Joh. Heinr. Edler von) Civilrechtsfall über die Sequestration eines unbeweglichen Gutes S. 224.
Kreuzer (Jos.) Handbuch der Literatur des österr. Privatrechtes S. 266.
Krisch (Jos. R. v.) Lexicon der Gesetze S. 284.
Kropatschek (Jos.) Handbuch der Gesetze unter Joseph II. S. 18.
— — Sammlung der Gesetze unter Leopold II. S. 21.
— — Sammlung der Gesetze unter Franz II. S. 21.
— — Sammlung der Gesetze unter Maria Theresia S. 20.
Kudler (Jos.) Siehe Zeitschr. für ö. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde S. 368.
Kunitsch (Mich.) Der praktische Privatgeschäftsmann S. 354.
Kunz (Karl Joseph) Lehre vom Ersatz und Compensation der Kosten S. 255.

L.

Larcher von Eisegg (Ed.) Erläuterung des §. 1226 des a. b. G. B. S. 340.
Lenhart (Jos. Joh.) Ueber die Eigenschaften des Richters S. 260.
Locatelli Siehe Scheidlein's Commentar der bürgerl. und polit. Gesetze S. 37.
Löwenwolde (Christ. Graf v.) Handbuch der Gesetze durch Auszüge S. 17.
— — Handbuch der galizischen Gesetze in Auszügen S. 32.
Luca (Ign. de) Justizcodex S. 16.

M.

Makay (Joh. Car. de) Opusculum de Sessionibus oralibus S. 96.
Managetta (Phil. Ritter von) Rechtsfall S. 275.
Martens (J. A.) Grundsätze des gemeinen Lehen-Rechts S. 276.
Mayer von Alsò-Rusbach (Leopold) Ueber das Verfahren bei Trennung der Judenehen S. 276.
— — Bemerkungen über die Abtretung eines bereits eingeklagten Rechtes. S. 108.
Mayer (P.) Ueber den Haupteid im Concurs-Processe S. 321.
Mayrhofer (Jos. Ant.) der Gandtproceß in den k. k. böhm. österr. Erbstaaten S. 306.
— — Anmerkungen über die a. G. O. S. 68.
— — Leitfaden zur 'Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten S. 69.
Megerle von Mühlfeld (J. G.) Erinnerungsblätter S. 28.
— — Handbuch für alle Beamte, deren Witwen und Waisen ꝛc. S. 201.

Megerle von Mühlfeld (Dr.) Civilrechtsfall S. 317.
— — Ueber die Quellen des gesetzlichen Pfandrechtes S. 331.
— — Civilrechtsfall, als Erläuterung des Verfahrens in Ehestreitsachen S. 276.
— — Ueber die Remuneration der Creditoren-Ausschüsse S. 330.
Mikolasch. Ueber die Einwendung, daß ein Wechsel, der sich äußerlich als förmlich darstellt, ein unförmlicher sei S. 94.
— — Ueber die Aufforderungsklage im Eheprocesse S. 115.
— — Ueber die Bestreitung der Giltigkeit eines Testaments S. 259.
Minasiewicz (Fr. R. v.) Ueber die Streitgenossenschaft des Cedenten mit dem cedirten Schuldner S. 89.
— — Beantwortung der Frage: ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde S. 191.
— — Weitere Bemerkungen über diese Frage S. 191.
— — Ueber die Executionsführung auf eine außergerichtlich verpfändete Sache S. 228.
— — Fortsetzung dieser Untersuchung S. 229.
— — Noch einiges über diese Frage S. 230.
— — Ueber die Art des Verfahrens bei der Executionsführung auf eine außergerichtlich verpfändete Sache S. 231.
— — Ueber die Aufforderung der Hypothekar-Gläubiger S. 115.
Morandini (Cotta Natal) Del diritto di reciprocità S. 343.
Moschini (Maur.) Saggio di lingua legale S. 358.
Mraczek (Joh. Mor.) Lehre über die Verjährung nebst einem Anhange von den Fristen S. 261.
Müller (Johann) Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge S. 25.

N.

Nadherni, Provinzial-Gesetzsammlung für Böhmen S. 32.
Neri (Ant.) L' indicatore delle legi S. 35.
Neuhold (Joh. Nep.) Praktische Einleitung zum allgemeinen Verfahren in Rechtssachen S. 49.
Neumann (Joseph) Beitrag zur Erläuterung der Executionsordnung als Beantwortung der Anfrage des H. Perißuty S. 234.
Neupauer (Ferd.) das österreichische Wechselrecht S. 272.
— — Ueber das Rechtsverhältniß der Vorzugs-Gläubiger in Concurs-Processen S. 328.
— — Rechtsfall über das Vorrecht der Vorzugsgläubiger S. 328.
— — Ueber die Zeit der Anbiethungoder Auftragung des Haupteides S. 178.

Nicolo (Bern.) Siehe Krazer über den Haupteid S. 175.
Nippel (Franz Xav.) Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates S. 63.
— — Ueber den Beweis der Eigenthumsklage S. 132.
— — Civilrechtsfall S. 176.
— — Von der Auslegung und Anwendung der Gesetze S. 269.
— — Ueber die Executionsführung auf ein angefallenes Erbrecht S. 222.
— — Rechtsfall. Ueber die gerichtl. Einantwortung einer Forderung S. 223.
— — Ueber d. Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes gegen die Concurs-Gläubiger S. 338.
— — Rechtliche Bedenken gegen die Behauptung, daß einem Cridatar im Concurs-Processe ein Haupteid aufgetragen werden könne S. 322.
Nowak (Fr.) Der gerichtliche Beweis S. 119.
Nuce (Jos. Georg) Sammlung von Referatsentwürfen S. 354.

O.

Ofner (Ferd.) Darstellung der allg. G. und Conc. Ord. S. 74.
— — Ergänzungsblätter hierzu S. 74.

P.

Pagani (Giamb.) Repertorio legale S. 287.
Pankraz (Joseph) Ueber den Inhalt der Beiurtheile nach der a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835 S. 163.
— — Beitrag zur Lehre von der Gewissensvertretung S. 180.
Patruban (Theodor von) Die Lehre von der Vertretung S. 104.
Perissuty (Heinrich) Ueber die Execution eines verhypothecirten Gutes, wenn dasselbe an einen dritten Besitzer übergegangen S. 232.
Peroni (Luc.) Jndice delle leggi S. 14.
Petzek (Joseph) Allg. G. O. nach den Gesetzen im Grundtexte selbst abgeändert S. 67.
Pichl (Franz Xav.) Sammlung der Gesetze S. 22.
Platz (Maria Leopold Graf von) Ueber das Vorzugsrecht der Executionskosten S. 241.
Pratobevera. Zwei Rechtsfälle zur Erläuterung des Einflusses einer Criminalsache auf die Entscheidung der Civilsache S. 85.
— — Zur Erläuterung der Einwendung des Compensationsrechtes. S. 111.

Pratobevera. Von dem Beweise S. 120.
— — Von dem Beweise durch das Geständniß S. 133.
— — Von dem Beweise durch die brieflichen Urkunden S. 138.
— — Ueber den Beweis durch Zeugen S. 161.
— — Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige. S. 170.
— — Ueber das Beweismittel des Eides S. 186.
— — Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des a. b. G. B. über Restitutionen S. 248.
— — Gebrauch des Restitutionseides in dem Falle des §. 327 der a. G. O. S. 250.
— — Ueber Ehescheidungen S. 275.
— — Rechtsfall zur Erläuterung des Absonderungsrechtes in Concursprozessen S. 329.
— — Ueber die Frage, ob ein Cridatar einer angefallenen Erbschaft entsagen könne S. 349.
— — Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten S. 367.
Prochaska (Joh. Andr.) Alphab. Hauptrepertorium über die Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache S. 9.
— — Handwörterbuch des streitigen Richteramtes S. 286.
— — Das Justizreferat S. 355.

R.

Raab (Ignaz) Meine Gedanken über eine Schätzungsordnung S. 172.
— — Ueber die Veräußerung der Güter unter dem Schätzungswerthe. S. 238.
R* (Joh. v.) Ueber Klagsnachträge S. 88.
Rainer von Lindenbühel (Joh. Nep.) Handbuch zur Geschäftsführung der Wirthschaftsämter S. 271.
Raule (Franz) Abhandlung über den derogativen Einfluß des a. b. G. B. auf die Vorschriften der a. G. O. S. 213.
Rauscher (Karl Borr. R. v.) Darstellung der Lehre von der Gewährleistung S. 105.
Reich (J. C.) Civilrechtsfall S. 141.
Reichel (Fr.) Der Justiziär S. 55.
Reimern (Fr. Jos. Edl. v.) Landesfürstliche Entscheidungen über die a. G. O. S. 306
Richter (C. F.) Abhandlung über das Vorzugsrecht der Gattin im Concurse der Gläubiger S. 335.
— — (Jos.) Orthographisches Wörterbuch S. 353.
Rittler (Fr.) Anleitung zur Abfassung von Anzeigen S. 356.

Rizy (Joh. Sigm.) Anmerkungen zur a. G. O. und zur a. C. O. S. 65.
— -- (Th.) Der Beweis durch den Haupteid S. 174.
Romagnosi (Giandomenico) Scelte consultazioni forensi S. 162.
Rödigh (J. J.) Der vollständige Geschäftsmann S. 354.
Rosbierski Annales Jurisprudentiae S. 366.
— — Annalen der Rechtsgelehrsamkeit S. 366.
— — Ueber den Gerichtsstand der Aufforderungsklage S. 116.
— — Von der Abhörung der Zeugen S. 166.
— — Von dem Manifestations-Eide S. 185.
— — Ueber die Appellations-Anmeldung S. 192.
— — Von den Beweggründen eines abschlägigen Bescheides S. 196.
— — Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civilurtheile S. 206.
— — Von den Executionskosten S. 241.
— — Ueber das gerichtliche Verfahren bei Ehescheidungsklagen S. 274.
Rossi (Gius.) Siehe Pratobevera. Von dem Beweise S. 122.
— — — — — durch das Geständniß S. 135.
— — — — — durch briefliche Urkunden S. 139.
— — — — — durch Zeugen S. 162.
— — — — — durch Augenschein und Sachverständige S. 171.
— — — — — Ueber das Beweismittel des Eides S. 188.
Roth (Joh.) Auszug aller in Böhmen bestehenden Gesetze S. 29 ff.
— — (Joh. Wenzl) Gesetze für Böhmen unter Joseph II. S. 32.
Rothkögel (P.) Siehe Jordan S. 172.

S.

S* Von den über Partial-Anleihen errichteten Urkunden S. 144.
— — Ueber die Actio ad edendum der Urkunden S. 150.
Sandi (Giac. Dom.) Dissertazione sul Notariato S. 281.
Scheidlein (Georg Edl. v.) Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze S. 37.
— — Civilrechtsfall über Seperatexecution im Concurse S 313.
— — Erläuterungen über die allgemeine bürgerl. G. O. S. 72.
Scheppl (J. A.) Handbuch der erläuterten a. G. O. S. 41.
— — Gesetzlexikon S. 284.
Schmitt (Franz) Die Behandlung der Gläubiger S. 246.
Schmidt (Franz Ant.) Chronologisch system. Sammlung der Berggesetze S. 273.

Schnabel (G. N.) Ueber die Concurrenz der Civil- und politischen Gerichtsbarkeit S. 205.
— — Entwurf einer Dienstinstruction für Wirthschaftsämter S. 269.
Schönfeld (Ign. v.) Handbuch der erläuterten G. O. S. 41.
Schopf (F. J.) Die Vergleichung der Handschriften S. 54.
— — Archiv für Civil-Justizpflege 2c. S. 371
— — Der Beweis der Fähigkeit zum Antritte eines Amtes S. 261.
— — Bemerkungen zu einem Civilrechtsfalle von Czibulka und Sitka S. 87.
Schuster (Mich.) Wie ist das Compensationsrecht geltend zu machen S. 112.
— — Ueber das Baurecht S. 117.
Schwabe, Gerichtlich praktische Rechtsgelehrheit S. 50.
Schwarz (J. D.) Praktische Beobachtungen über Pensionen und Provisionen S. 200.
— — (L.) Civilrechtsfall in Schopf's Archiv S. 87.
— — Ueber den Eid der §§. 133 und 134 der a. G. O. S. 158.
Scrinzi (Joh. Bpt.) Ueber die Wirkung einer nach eröffnetem Konkurse vorgenommenen Pränotation S. 314.
Seidel (Joh.) Allgemeine Taxnorm S. 282.
Senoner (Gaët.) Siehe Scheidlein's Erläuterungen über die a. b. G. O. S. 73.
— — Manuale per Giudici, Avvocati etc. S. 46.
Sepp (Joh. N.) Register über die Gesetze für Böhmen S. 31.
Singer (Joann.) Declarationes aul. super Codice civili judiciario S. 41.
Sitka (Jak.) Bemerkungen über einen Civilrechtsfall von Czibulka S. 87.
Slotwinsky (Konst. N. v.) Systematische Darstellung der Unterthansgesetze in Galizien S. 279.
Sonnleithner (Leop. Edl. v.) Erörterung einiger Zweifel und Anstände rücksichtlich der executiven Feilbiethung unbeweglicher Güter S. 225.
— — Beantwortung der Anfrage des Hr. Perißuty S. 233.
— — (Ign.) Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht S. 271.
— — Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes S. 272.
— — (Franz) Handbuch der österreichischen Rechte S. 51.
Sonnenfels (Jos. v.) Ueber den Geschäftsstyl S. 356.
Spath (Joh. Ign.) Versuch eines Leitfadens bei Verhandlung eines Concurses S. 307.
Squera (Vinc.) Indice delle leggi S. 15.
Staudinger (Leop.) Ueber das Hofd. vom 16. Februar 1792 S 190.
— — Ueber die Geltendmachung der Compensation im Executionswege S. 209.

Standinger (Leop.) Ueber die Execution eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Kaufrechtes S. 214.
— — Ueber die executive Schätzung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Kaufrechtes S. 217.
— — Ueber die Execution eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Erbrechtes S. 218.
— — Civilrechtsfall zur Erörterung der a. h. Entschließung vom 27. April 1835 S. 221.
Steidl (Franz Xav.) Abhandlung über die gerichtliche Schätzung S. 173.
Stephantschitsch (Joh. Bapt.) Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes S. 274.
Stöhr (Leonh.) Lehr- und Handbuch der praktischen Rechtswissenschaft S. 59.
Straschiripka (Joh.) Die gerichtliche Sequestration landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten S. 202.
Stubenrauch (Mor. v.) Ueber das Hofd. vom 16. Februar 1792 S. 190.
— — Ueber die Folgen des Ungehorsams im österreichischen Civilproceße S. 83.
— — Die von der Beantwortung der Klage entbindenden Einwendungen S. 91.
Szadbej (Ign.) Civilrechtsfall S. 82.
— — Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes gegen die Concursgläubiger. S. 338.

T.

Tausch (Jos.) Rechtsfälle S. 373.
— — Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches S. 273.
— — Ueber die richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen S. 97.
— — Ueber die rechtlichen Contumacialfolgen S. 99.
— — Ueber die Gewährleistung S. 108.
— — Ueber die Vorrechte im Concursprocesse und im Executionswege S. 310.
Tiller (Frz. Alois) System der bürgerlichen Rechtslehre S. 52.
Träger von Königinberg (Franz Xav.) Alphabetische Darstellung der Fall-, Verjährungs- und Ersitzungsfristen u. s. w S. 262.
— — Classificirung der Concurs-Gläubiger S. 324.
Tremel (K. Wolfg.) Einiges über die Execution zur Sicherstellung S. 210.
Turnes (Jakob) Civilrechtsfall über die Executionsführung auf eine verpfändete Sache S. 229.

Turnes (Jakob) Schlußerörterung dieser Controversfrage ꝛc. ꝛc. S. 230.
— — Beitrag zur Erörterung einiger Fragen aus dem Klassenrecht im österreichischen Concurs-Processe S. 327 u. 342.

V.

Venier (Ant.) Regolamento gener. del proc. civ. ridotto in quesiti e risposte S. 77.
Vesque von Püttlingen (Joh.) Ueber die Geltendmachung des dem Vermiether eingeräumten Pfandrechtes auf die Illata et Invecta seines Miethsmannes S. 213.
Visini (Andr.) Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische a. b. G. B. beziehen S. 38.
Vogl (Jos.) A. G. und C. O. mit den Erläuterungen S. 40.

W.

Wagersbach, über die Execution von Depositen ꝛc. S. 212.
— — Archiv S. 366.
— — Ueber die Ursachen der Verzögerung der Rechtspflege S. 82.
Wagner (Vinz. Aug.) Ueber die Compensation im öst. Civilprocesse S. 110.
— — Ueber die Aenderung des in einer schriftlichen Klage gestellten Begehrens in seiner Wesenheit S. 103.
— — Vorbegriffe aus der Theorie des Beweises S. 122.
— — Ueber die Verbindlichkeit des Curators eines Geklagten, zu widersprechen S. 258.
— — Civilrechtsfall im Auszuge S. 258.
— — Das Quellenverhältniß des allg. b. G. B. S. 95, 135, 267.
— — Kritisches Handbuch des Wechselrechtes S. 272.
— — Ueber Separat-Execution im Concursprocesse S. 311.
— — Auch ein Schärflein zu dem Rechte des Conc. M. Vertreters, Aufforderungsklagen anzustellen S. 318.
— — Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, im Concurse S. 336.
— — Siehe Zeitschrift f. ö. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. ꝛc. S. 368.
Wanggo (Cajet.) Erläuterung der allg. G. und C. O. S. 71.
— — Nachtragsband hierzu S. 72.
— — Anweisung zur Kenntniß einiger der besten Geschäftsbücher S. 265.
Wegschaider (Jos. Franz) Erläuterung des §. 279 der österr. G. O. S. 180.

Weißel (Jos.) Auch ein Wort über die Frage: ob durch das gerichtliche Urtheil der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde S. 191.
Weixelbaum (Andr.) Ueber das summarische Proceßverfahren bei Besitzstörungsfällen S. 281.
Wessely (Jos.) Handbuch der a. oder jos. G. und C. O. S. 43.
— — Handbuch der westgal. G. O. S. 46
— — Siehe Füger's gerichtliches Verfahren in Streitsachen S. 75.
— — Gegenansicht über die Frist zur Recognoscirung der Urkunden S. 151.
— — Themis S. 371.
Wildner Edlen v. Maithstein (Ign.) Der Beweis durch Handels- und Handwerksbücher vor österr. Civilgerichten S 145.
— — Ueber eine Aufforderung zum Beweise der Freiheit von einer Verpflichtung S. 116.
— — Rechtsfall über die Streitgenossenschaft S. 255.
— — Ueber die Executionsbewilligung gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person S. 245.
— — Ueber die Execution eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Erbrechtes 220.
— — Rechtsfall über die Zustellung der Pfändungsbewilligung S. 242.
— — Ueber den Rückerlag der Güter-Namhaftmachung S. 244.
— — Ueber die Pflicht des Gerichtskostenersatzes S. 256.
— — Ueber die Bestimmung der Größe der Gerichtskosten S. 260.
— — Ueber die Rubricirung im Falle des Todes S. 259.
— — Ueber die Cessiondes Klagegegenstandes während des Processes S. 168.
— — Ueber die Gültigkeit des Haupteides bei Ehestreitigkeiten S. 178.
— — Wechselrechtsfall S. 104.
— — Ueber das Verbrechen der betrügerischen Crida S. 319.
— — Ueber die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte S. 333.
— — Ueber die Intabulirung von Cessionen nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Cedenten S. 316.
— — Rechtsfall über die Remuneration der Creditoren-Ausschüße S. 330.
— — Der Jurist S. 373.
Winiwarter (Jos.) Handbuch der Justiz- und polit. Gesetze S. 37.
— — Nachträge zur zweiten Auflage dieses Handbuches S. 38.
— — Handbuch der polit. und Justiz-Gesetzkunde für Galizien und Lodomerien S. 62.
— — Darstellung der Gesetze für die Beamten S. 201.
— — Ueber die Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellte Bestätigung des empfangenen Heirathsguts gegen die Concurs-Gläubiger S. 337.
Winter (Ant.) Ueber die Instruirung eines Gesuches um executive Feilbiethung eines unbeweglichen Gutes S. 237.

Wittig (Carl) Enchiridion Cod. judic. galic S. 45.
— — Ueber das Verfahren bei eingeklagten Besitzstörungen S. 280.
Woller (Ign. Jos.) Edl. von Wollersthal Vermehrte Sammlung der Lehenrechte S. 276.

3.

Zeiller (Hofrath v.) Kurze Anzeigen der über das bürgerliche Privatrecht erflossenen Erläuterungen S. 36.
— — Ueber Vergleiche S. 169.
— — Grundzüge einer Geschichte der österr. b. G. O. S. 265.
— — Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Staaten. S. 365.
— — Grundzüge über die Haupteigenschaften einer Civil G. O. S. 265.
Zimmerl (Joh. Mich. Edl. v.) Handbuch für Richter und Advocaten S 42.
— — Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes S. 272.
Zini, Giurisprudenza pratica S. 369.
Zlobitzky (Frz.) Ueber den Haupteid S. 177.
— — Ueber Provisorien im streitigen Besitze S. 279.
— — Ueber die Gemeinschaft zwischen mehreren Streitgenossen S. 254.
— — Ueber das Verfahren bei Erbstreitigkeiten S. 160.
— — Ueber den Gegenbeweis S. 167.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Seite

Abänderung einer gerichtlich angebrachten Klage. In wie fern sie gestattet sei 102

—— —— einer durch rechtskräftiges Urtheil normirten Eidesformel ist unzuläßig 181

S. auch Aenderung.

Ablängnung der Handschrift. S. Diffessio manus

Abschätzung. S. Schätzung.

Abschwörung des Eides. Wenn die Partei an dem dazu bestimmten Tage nicht erscheint, ist der Beweis erloschen 182

Absonderungsrecht. S. Separationsrecht.

Abstehung. S. Appellationsabstehung.

Abtretung eines bereits eingeklagten Rechtes. In wie fern sie Statt finde 108

Abtretung der Güter. Ob der Schuldner im Falle derselben das, Kraft der Rechtswohlthat der Competenz beigelassene, Vermögen dem Gläubiger zurückerstatten müsse, wenn er wieder zu Vermögen kommt 247

Abwesende. In wie fern denselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177

—— —— Wann denselben Behufs der Urtheilszustellung ein Curator aufzustellen sei 190

Acten-Inrotulirung 189

Activforderungen des Cridatars. Vor welchem Gerichte sie einzuklagen seien 311

—— —— In wie fern sie in die allgemeine Concursmasse gehören 345

Actorische Caution. S. Gerichtskosten.

Affigirung des Urtheils. Wann dieselbe nicht genüge . . . 190

Aenderung des in einer schriftlich angebrachten Klage gestellten Begehrens in seiner Wesenheit . . . . . 103 u. 104

Anmeldungsfrist im Concursprocesse. In wie fern dieselbe erstreckbar sei 319

—— —— Wie lange gegen die fruchtlose Verstreichung derselben die Einsetzung in den vorigen Stand Statt finde . 343 u. 344

Apotheker-Bücher. S. Handelsbücher.

Appellation. In wie fern dieselbe wider ein in Gemäßheit des Eingeständnisses geschöpftes Urtheil zuläßig sei 192

Seite.

Appellations-Abstehung. Binnen welcher Zeit im Falle derselben ein im Urtheile zuerkannter Beweis anzutreten sei . . 166
Appellations-Acten. Wann dieselben zu inrotuliren, und welche an das Obergericht vorzulegen seien 193
Appellationsbeschwerden. In wie fern dieselben, wenn sie zu spät eingereicht werden, von dem Richter zurückgewiesen werden müssen . . . . . 192 u. 193
Appellations-Einrede. S. Appellations-Beschwerden.
Aerarialforderungen. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien 331
Arrest der Civil-Schuldner. Abhandlung über denselben - 244 u. 245
— Derselbe findet auch Statt, wenn die Schulden vor Einführung der österr. Gesetzgebung contrahirt worden . 244 u. 245
— Derselbe ist auch zu verhängen, wenn die namhaft gemachten Güter zur Befriedigung des Gläubigers nicht für hinreichend befunden werden 245
— Derselbe darf nicht länger als 1 Jahr dauern . . . 246
Arrestirung einer der Militär Gerichtsbarkeit unterworfenen Person. Wie dieselbe vorzunehmen sei 245
Art des Verfahrens. Wenn ein Streit über die Art des einzuleitenden Verfahrens obwaltet, muß dieser vorerst entschieden werden, ehe sich das Gericht in eine Entscheidung in merito causae einlassen kann 95
Aufforderung. Wann der Fall einer solchen eintrete . . . 114
—— —— Ob ein Hypothekar-Gläubiger zur Ausführung seines persönlichen Rechtes gegen den Schuldner aufgefordert werden dürfe 115
—— —— Ob eine Aufforderung zum Beweise der Freiheit von einer Verpflichtung Statt finde 116
Aufforderungs-Klagen. In wie fern der Concursmassevertreter zu Anstellung derselben berechtiget sei . . . 317 u. 318
—— —— Ob sie im Eheprocesse zulässig seien 115
—— —— Bei welchem Gerichtsstande sie anzubringen seien . 116
—— —— Die aufgeforderte Klage muß nicht immer bei dem Gerichtsstande der Aufforderungsklage angebracht werden . . 116
Augenschein. Abhandlung über den Beweis durch denselben. . 170
Ausbleiben von der Tagsatzung. S. Rechtfertigung
Ausländer. Wie sie im Concurse der Gläubiger zu behandeln seien 343
Ausländische Civilurtheile. In wie fern sie zur Vollstreckung in Oesterreich geeignet seien . . . . . 206 u. 208

B.

Baurecht. Abhandlung darüber 117
Baustreitigkeiten. Was zu denselben gehöre, und wie die Aufgeforderten dabei einzuschreiten haben 118
—— —— In wie fern sie zu den Besitzstreitigkeiten zu rechnen seien 118
—— —— Das achte Capitel der G. O. bezieht sich nicht auf jene Streitigkeiten, die über einen, auf fremdem Grunde vorzunehmenden Bau entstehen 118

Seite

Beamte. Ob ihre Pensionen und Provisionen mit Verboth belegt werden können . . . . . 200 u. 201
Begräbnißkosten. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien 326
Behandlung der Gläubiger. Abhandlung über dieselbe . 246
Beiurtheile. Abhandlung über den Inhalt derselben . 163 u. 195
Bescheid (abschlägiger) Demselben sind jederzeit die Beweggründe beizufügen 196
Bestätigung über den Empfang des Heirathsgutes von Seite des Ehemannes. Welche Beweiskraft ihr im Concurse der Gläubiger zukomme 336, 337, 338, 339, 340, 341
Betrügerische Crida. Abhandlung über die Wesenheit und die Anzeigungen dieses Verbrechens 319
Beweggründe sind einem abschlägigen Bescheide jederzeit beizufügen 196
Beweis. Abhandlung über den gerichtlichen Beweis . . . 119
— Erörterungen über den Beweis 120
— Vorbegriffe aus der Theorie des Beweises im Civilprocesse . 122
— ausländischer Gesetze. Wie er herzustellen sei . . . 129
— des Eigenthums. Wem derselbe obliege, worin er bestehe und wie er zu führen sei 131
— der Eigenthumsklage 132
— der Deteriorirung eines Erbpachtgutes. Wie er zu führen sei 132
Beweise. Abhandlung über die Kraft derselben im Concursprocesse 320
Beweiskraft der von dem Ehemanne ausgestellten Bestätigung des empfangenen Heirathsgutes gegen die Concursgläubiger 336, 337, 338, 339, 340, 341
Beweislast. Wem dieselbe im österr. Civilprocesse obliege . . 125
—— —— Abhandlung über die Beweislast überhaupt, und die einer Negativa insbesondere 127
—— — über die persönliche Fähigkeit oder Unfähigkeit zu einem Rechtsgeschäfte 128
Beweislehre. Abhandlung über dieselbe 126
Blödsinnige. In wie fern denselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177
Börseschlußzettel. Ueber die Beweiskraft desselben . . . 141

C.

Cautio actoria. S. Gerichtskosten.
Cession des Klaggegenstandes während des Processes. In wie fern sie gestattet sei 108
— Wenn sie gleich vor Ausbruch des Concurses ausgestellt worden, kann sie doch nach Eröffnung desselben nicht mehr intabulirt werden 316
Classificirung der Concursgläubiger. Alphabetische Darstellung derselben 324
Compensation. Wie dieselbe im österreichischen Civilprocesse geltend gemacht werden müsse . . . . . 110 u. ff.
—— —— Wie dieselbe im Executionswege geltend zu machen sei 209
Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen. Abhandlung über dieselbe . . . 205

Seite

Concurrirende Gläubiger. Abhandlung über die Befriedigung derselben 302
Concurs-Eröffnung. Welchen Einfluß dieselbe auf eine im Zuge befindliche executive Sequestration äußere 2-5
—— —— In wie fern sie eine, gegen den Cridatar im Zuge befindliche Execution unterbreche . . . . 311 u. 314
—— —— Welche Wirkung dieselbe auf die Rechte der Gläubiger hervorbringe 315
—— —— Nach derselben kann vom Gerichte keine executive Pfändung mehr bewilliget werden 316
Concursgläubiger. Alphabetische Darstellung ihrer Classificirung 324
Concursmasse. Auch der noch nicht vertheilte, aus einer executiven Feilbiethung gelöste Kaufschilling ist in dieselbe einzubeziehen 315
—— —— Ueber den Begriff derselben 316
Concursproceß. Ueber die Kraft der Beweise in demselben . . 320
Contumacialfolgen (über die rechtlichen) 99
Contumacirung. Wann dieselbe eintreten könne 98
Creditoren-Ausschüße. Ob dieselben einen Anspruch auf eine Belohnung haben 330
Crida (betrügerische). Abhandlung über die Wesenheit und die Anzeigungen dieses Verbrechens 319
Cridavermögen. S. Vermögen.
Criminal-Sache. Welchen Einfluß dieselbe auf die Entscheidung einer damit in Verbindung stehenden Civilsache äußere . . 85
Cumulirung der Real- und Personal-Execution. In wie fern sie zuläßig sei 245
Curanden. In wie fern ein Haupteid von Seite derselben zuläßig sei . . . . . 176 u. 177
Curator. Wann ein solcher Behufs der Zustellung des Urtheils aufzustellen sei 190
— eines geklagten Anwesenden. In wie fern derselbe verpflichtet sei, die vom Kläger angeführten Facta zu widersprechen . . 258
— einer Verlassenschaft. Ob derselbe berechtiget sei, eine mangelhafte letztwillige Anordnung zu bestreiten . . . 258 u. 259

D.

Delation. S. Auftragung, Haupteid.
Depositirte Effecten. In wie fern auf dieselben durch Eintragung in die Depositenbücher ein Pfand- oder Eigenthumsrecht erworben werden könne 212
Dienstbarkeiten. S. Servituten.
Diffessio manus. In welchem Verhältnisse sie zur Exceptio falsi stehe 155
Diffessionseid. Ob derselbe als eine eigene Gattung der Eide oder nur als eine Art des Haupteides anzusehen sei . 158 u. 159

Seite

E.

Echtheit der Handschrift. S. Diffessio manus.
Echtheitsbeweis der Privaturkunden. Wem derselbe obliege. . 156
Edicte. Wann Behufs der Urtheils-Zustellung solche auszufertigen seien 190
Edition der Urkunden. Abhandlung über dieselbe 150
Ehegattin. S. Gattin.
Ehemann. Welche Beweiskraft der Bestätigung desselben über den Empfang des Heirathsgutes im Concurse der Gläubiger zukomme 336, 337, 338, 339, 340, 341
Ehepacten. Civilrechtsfall über die Wirksamkeit derselben im Falle eines über das Vermögen des lebenden Ehemannes ausgebrochenen Concurses 335
Eid. In wie fern ein Gegenbeweis gegen denselben zuläßig sei . 168
— Abhandlung über das Beweismittel des Eides überhaupt . . 186
— Anwendung desselben Behufs der Erwirkung der Restitution . 250
— S. auch Diffessionseid.
Eidesformel. Die Abänderung derselben nach rechtskräftig gewordenem Urtheile ist unzuläßig 181
Eigenthum. Wie dasselbe gegen eine Concursmasse zu vindiciren sei 329
Eigenthumsklage. S. Beweis.
Einantwortung (executive) von Privatforderungen. Abhandlung über dieselbe 213
—— —— In wie fern durch dieselbe die Verbindlichkeit des Schuldners erlösche 223
Eingeständniß. S. Geständniß.
Einsetzung in den vorigen Stand. S. Restitution.
Einwendungen, Abhandlung über dieselbe 89
—— —— die von der Beantwortung der Klage entbinden . 91
—— —— Abhandlung über die dilatorischen Einwendungen . 92
—— —— der Compensation . . . 94, 109, 111, 112, 113
—— —— des nicht gehörigen Gerichtsstandes . . 94 u. 101
—— —— der Verfälschung einer Urkunde. S. Exceptio falsi.
Entschädigungsproceße, denen eine Verbalinjurie zu Grunde liegt, sind mündlich zu verhandeln 95
Erbpächter. Rechtsfall über die Ansprüche desselben gegen den Erbpachtherrn 346
Erbrecht. In wie fern dasselbe in Execution gezogen werden könne 218, 219, 220, 221, 222
Erbschaft. Ob ein Schuldner derselben ohne Willen der Gläubiger entsagen könne 349
Erbserklärungen Wer bei verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger an den Rechtsweg zu weisen sei 160
Erfüllungseid. Binnen welcher Zeit er im Falle der Appellations-Abstehung anzutreten sei 166
—— —— In wie fern durch denselben und durch einen Zeugen ein voller Beweis hergestellt werden könne . . . 183
Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher. Auf welchem Wege dieselbe hergestellt werden könne 147
Erschleichung eines Bescheides 197

Seite

Erstreckungsgesuch. In wie fern es den Ablauf einer Frist hemme 264
Exceptio falsi. In welchem Verhältnisse sie zur Dissessio manus stehe 155
Exceptio fori declinatoria. S. Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes.
Exceptio non numeratae pecuniae. In wie fern sie dem Bürgen zustehe 144
— — S. auch Haupteid.
Execution zur Sicherstellung. Was darunter zu verstehen sei 210
Execution. In wie fern sie von dem Civilrichter auf Grundlage eines strafrichterlichen Urtheils verhängt werden könne . . 205
— — In wie fern sie auf Grundlage eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils zulässig sei . . 206 u. 208
— — In wie fern selbe durch die gegen den Executirten eröffnete Crida unterbrochen werde . . . . . 311 u. 314
Executionskosten. Abhandlung über dieselben 211
—— —— Ob denselben ein Pfand- oder Vorzugsrecht gebühre 241
Executions-Proceß auf Grundlage einer vollen Glauben verdienenden Urkunde 210
Executive Einantwortung. S. Einantwortung (executive).

F.

Fabriks-Bücher. S. Handelsbücher.
Fälschung. S. Verfälschung.
Feilbiethung. Ob dieselbe, wenn sie vor Ausbruch des Concurses bewiliget worden, nach Eröffnung des Concurses vorgenommen werden könne 314
—— —— einer in der Concursmasse befindlichen Realität . 346
Feilbiethung (executive) unbeweglicher Güter. Erörterung einiger Zweifel und Anstände in Hinsicht derselben 225
—— —— Mit welchen Urkunden die dießfälligen Gesuche zu instruiren seien 237
Fiscus. In wie fern demselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177
Fristen. Darstellung derselben 261
— Alphabetische Darstellung derselben 262
— In wie fern deren Ablauf durch ein Erstreckungsgesuch gehemmt werde 264
S. auch Recognoscirung.

G.

Gattin. Welches Vorzugsrecht derselben im Concurse der Gläubiger ihres Mannes gebühre 335
S. Heiratsgut.
Gedächtniß (Beweis zum ewigen) 168
—— —— Wann derselbe zulässig sei 169
Gegenbeweis. Abhandlung über denselben 167

Seite

Gegenbeweis. In wie fern derselbe durch den Haupteid hergestellt werden könne 175
Geldbetrag, den der Execut wegen seines Versäumnisses zu erlegen schuldig ist. Wie derselbe zu verwenden sei 211
Gemeinde-Auflagen. Wie dieselben im Concurse der Gläubiger zu classificiren seien 342
Gerichtskosten. Abhandlung über den Ersatz und die Compensation derselben 255
—— —— Ueber die Pflicht des Ersatzes derselben . . . 256
—— —— Wie die Größe derselben zu bestimmen sei . . 260
—— —— Die Sicherstellung derselben kann nicht von Amtswegen verlangt werden 257
Gerichtstaxen. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien . 331
Geständniß. Erörterungen über den Beweis durch das Geständniß 133
Geständniß (außergerichtliches) des außerehelichen Beischlafes. Ob es mit den Erfordernissen der G. O. versehen sein müsse 135 u. 136
—— —— der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde. Welche Wirkung es hervorbringe, und wie es bewiesen werden könne 136
—— —— Es muß von demjenigen, der sich darauf beruft, seinem ganzen Inhalte nach als wahr angenommen werden . . 137
Gewährleistung. Darstellung der Lehre von der Gewährleistung 105
—— —— Rechtsfall 108
Gewissensvertretung. Abhandlung über dieselbe . . 179
—— —— Beitrag zur Lehre von derselben 180
Gülten. Abhandlung über die gerichtliche Sequestration derselben . 202
Güter. Abhandlung über die gerichtliche Sequestration derselben . 202
Gütern amhaftmachung. Abhandlung über den Rückerlag derselben 244
—— —— Dieselbe befreit nicht vom Personalarreste . . . 245

H.

Handlungs-Activen des Cridatars. In wie fern sie in die allgemeine Concursmasse gehören 345
Handelsbücher. Abhandlung über den Beweis durch dieselben . 145
—— —— Ob durch dieselben eine indebite geleistete Zahlung erweislich sei 147
—— —— Wie der durch dieselben hergestellte halbe Beweis ergänzt werden könne 147
—— —— Wie lange die Beweiskraft derselben daure . . 148
—— —— ausländische. Mit welchen Erfordernissen dieselben versehen sein müssen 148
—— —— Abhandlung über die Recognoscirung derselben . 152
Handschriften-Vergleichung. S. Vergleichung.
—— —— Abläugnung derselben. S. Diffessio manus.
Handwerksbücher. S. Handelsbücher.
Haupteid (Beweis durch denselben). Binnen welcher Zeit er im Falle der Appellations-Abstehung anzutreten sei 166
—— In wie fern ein Gegenbeweis gegen denselben zuläßig sei 168
—— Abhandlung über denselben 174

Seite

Haupteid. In wie fern derselbe zum Behufe des directen Gegengenbeweises zuläßig sei 175
—— In wie fern derselbe von Seite des Curanden zuläßig sei 176
—— In wie fern derselbe dem Fiscus, Minderjährigen, Wahn- und Blödsinnigen, Taubstummen, Abwesenden aufgetragen werden könne 177
—— In wie fern derselbe in Ehestreitigkeiten zuläßig sei . 178
—— Wann derselbe angebothen oder aufgetragen werden müsse. 178
—— Welcher Proceßtheil denselben nur mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns zu schwören berechtigt sei, und was man unter diesem Beisatze zu verstehen habe 180
—— In wie fern derselbe im Concursprocesse zuläßig sei 321 u. 323
—— Ob derselbe einem Cridatar im Concursprocesse aufgetragen werden könne 322
—— Ueber die Delation des Haupteides einer dritten Person . 97
S. auch Diffessionseid.

Heirathsgut. Welche Beweiskraft der von dem Ehemanne über den Empfang desselben geschehenen Bestätigung im Concurse der Gläubiger zukomme 336, 337, 838, 339, 340, 341

Herausgabe der Urkunden. S. Edition.

Herrschaften. Ueber die Sequestration derselben 202

Hypothek Wie dieselbe in Execution zu ziehen sei 227, 228, 229, 230, 231, 232

— — Abhandlung über die Execution derselben, wenn sie an einen dritten Besitzer übergegangen . . . 232, 233, 234, 235

Hypothekar-Gläubiger. Abhandlung über das Rechtsverhältniß derselben bei nothwendigen gerichtlichen Feilbiethungen unbeweglicher Güter 238
—— —— In wie fern den Vorzugsgläubigern ein Vorrecht vor denselben in Beziehung auf das Hypothekar-Vermögen zusteht . 328

Hypothekar-Klage. Abhandlung über die Natur derselben 234 u. 235

J.

Inrotulirung der Acten 189

Instrumentum quarendigiatum. S. Urkunde.

Intabulirung einer vor Ausbruch des Concurses ausgestellten Cession ist nach Eröffnung desselben nicht mehr zuläßig . . 316

Inventuren. Ueber die Beweiskraft derselben 141

Jus offerendi. Abhandlung über dasselbe 238

K.

Kaufrecht. Wie dasselbe in Execution zu ziehen sei, wenn es in die öffentlichen Bücher eingetragen ist . . 214, 215, 217, 218
—— In wie fern eine executive Schätzung desselben praktisch ausführbar sei 217

Klagen (von den) nach dem a. b. G. B. und der ital. G. O. . 81

Klagbegehren, Begriff. S. den Civilrechtsfall v J. Szabej . 82

Klaggegenstand, Begriff. S. den Civilrechtsfall v. J. Szabej 82

Seite

Klagerecht, Begriff. S. den Civilrechtsfall v. J. Szadbej . . 82
Klags-Nachträge. In wie fern sie die bürgerl. G. O. erlaube 88
Kosten. S. Executionskosten und Gerichtskosten.
Krankheitskosten. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien 326
Kunstverständige. Abhandlung über die Form und den Inhalt der, auf den Beweis durch Kunstverständige lautenden Beiurtheile 163
—— —— (Beweis durch). Er ist auch zuläßig zum Beweise der Statt gefundenen Legitimation durch nachfolgende Ehe . . 164
—— —— Binnen welcher Zeit derselbe im Falle einer Appellations-Abstehung anzutreten sei 166
—— —— Abhandlung über den Beweis durch dieselben . . 170

L.

Landgüter. Abhandlung über die Abschätzung derselben . . . 172
Letztwillige Anordnungen. Ob die Echtheit derselben bewiesen werden müsse, wenn sie mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen und von allen sichtbaren Mängeln frei sind . . 159
Liquidirung. Ob dieselbe auch bei einer bereits vor Ausbruch des Concurses durch Urtheil oder gerichtlichen Vertrag anerkannten Forderung nothwendig sei 311
—— —— der Forderung. Ob dieselbe jederzeit der Realisirung des Pfandrechtes vorausgehen müsse . 227, 228, 229, 230, 231, 232
Litiscontestation. Abhandlung über dieselbe 89
Litis denunciatio. S. Streitsverkündung.

M.

Manifestationseid. Binnen welcher Zeit auf die Abschwörung desselben gedrungen werden könne 186
Mäßigung. Ob dieselbe auch dann Statt habe, wenn der Beschädiger sich contumaciren läßt 184
Militärpersonen. Wie eine Arrestirung derselben vorzunehmen sei 245
Minderjährige. In wie fern denselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177
Mittheilung der Beweismittel im mündlichen Verfahren . . 98
Mündliche Verhandlungen. S. das Opusculum de Sessionibus oralibus 96

N.

Neuerworbenes Vermögen. S. Vermögen.
Nichtigkeit der Civilurtheile. Abhandlung über dieselbe . . 194
Nullität. Nur im Falle derselben können die Acten zu einer neuen Urtheilsschöpfuug an das Untergericht zurückgesendet werden . 195
—— Sie muß von Amtswegen erhoben werden . . . 196
S. Nichtigkeit.

Seite

O.

Octava. Entwicklung des Begriffs derselben 224
Offerendi jus. Abhandlung über dasselbe 238

P.

Partial-Anlehen. Beweislosigkeit der darüber errichteten Urkunden 144
Pensionen. Ob dieselben mit Verboth belegt werden können 200. u. 201
Personalarrest. S. Arrest.
Personal-Execution. In wie fern sie mit der Real-Execution cumulirt werden könne 245
Personalklage, Begriff. S. den Civilrechtsfall v. J. Szabej . 82
Pfandcapitalien. Welche Classe den Zinsen derselben im Concurse gebühre . . . . . 326 u. 333
Pfandgläubiger. Ob derselbe jederzeit die Liquidität seiner Forderung zu erwirken verbunden sei, wenn er die Befriedigung aus der verpfändeten Sache erhalten will 227, 228, 229, 230, 231 232
Pfandrechte. Abhandlung über die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte . . . . . 331 u. 333
S. auch Pränotirung.
Pfändung (executive) kann nach ausgesprochener, wenn gleich noch nicht affigirter Concurseröffnung nicht mehr bewilligt werden . 316
Pfändungsbewilligung. Wie dieselbe zugestellt werden müsse 242
Pflegebefohlene. Welche Classe den Forderungen derselben im Concurse gebühre 327
Politische Gerichtsbarkeit. Abhandlung über die Concurrenz derselben mit der Civil-Gerichtsbarkeit 205
Pränotirte Forderungen. Welche Classe denselben im Concurse gebühre 326
Pränotirung. Ob durch dieselbe, wenn sie zwar schon vor Ausbruch des Concurses angesucht und verwilligt, jedoch erst nach eröffnetem Concurse wirklich vorgenommen worden, ein dingliches Recht auf das Cridagut erworben werde . . 313 u. 314
Prioritäts-Proceß. In demselben findet keine Einwendung gegen die Liquidität der Forderung mehr Statt 345
Privatforderungen. Abhandlung über die executive Einantwortung derselben 213
Provisionen. Ob dieselben mit Verboth belegt werden können 200 u. 201
Pupillen. Welche Classe den Forderungen derselben im Concurse gebühre 327

R.

Real-Execution. In wie fern sie mit der Personal-Execution cumulirt werden könne 245
Realklage, Begriff. S. den Civilrechtsfall v. J. Szabej . . 82

Seite
Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsatzung . . . 100
Reciprocität. Abhandlung über dieselbe 343
Recognoscirung der Urkunden. Binnen welcher Frist sie anzusuchen sei . . . . . 150 u. 151
—— —— Wie sie bei Handlungsbüchern vorzunehmen sei . 152
S. auch Taufbuch.
Regimentsgelder. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien 331
Relicitation. Wem der bei derselben erzielte Mehrbetrag über das Anboth des Meistbiethers bei der ersten Versteigerung gebühre 240
Restitution. Abhandlung über dieselbe 248
—— —— Gebrauch des Eides zum Behufe der Erwirkung derselben 250
—— —— In wie fern sie wegen eines Rechtsirrthumes Statt finde 250
—— —— Ob dieselbe vor geschöpftem Urtheile zuläßig sei . 251
—— —— In wie fern dieselbe zuläßig und wie dabei zu verfahren sei 252
—— —— Ob sie ungeachtet eines über die Streitsache abgeschlossenen Vergleiches zuläßig sei 252
—— —— wegen verstrichener Fallfrist. Dieselbe kann erwirkt werden, wenn auch die Fristerstreckung abgeschlagen worden . 251
—— —— Wie lange sie gegen den unbenützt abgelaufenen Anmeldungstermin im Concurse der Gläubiger Statt finde 343 u. 344
—— —— wegen mangelhafter Vertretung des Rechtsfreundes. Abhandlung über dieselbe 253
Restitutionsbegehren. Ob dasselbe die nova bezeichnen müsse . 253
Restitutionsgesuch. Ob dasselbe von Amtswegen zurückgewiesen werden könne 251
Revisionsbeschwerden und Revisions-Einrede. S. Appellationsbeschwerden.
Richter. Wie sich derselbe nach §. 20 der a. G. O. zu benehmen habe 97
Richteramt. Abhandlung über die zu demselben nöthigen Eigenschaften . . . . . 260 u. 261
Richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen . 97
Rubricirung. Wie dieselbe im Falle des Todes eines Streittheiles während des Processes vorzunehmen sei 259
Rückerlag der Güternamhaftmachung. Abhandlung über dieselbe . 244
— — der Klagen. Abhandlung über denselben 91

S.

Sachverständige. S. Kunstverständige.
Schätzung der Landgüter. Grundsätze über dieselbe . . . 130
— — Abhandlung über die gerichtliche Schätzung . . . 173
Schätzungseid. Binnen welcher Zeit er im Falle der Appellations-Abstehung anzutreten sei 166
— — Ob auch in contumaciam auf denselben zu erkennen sei 184
Schätzungs-Ordnung. Entwurf einer solchen 172
Schätzungswerth. Ob im Executionswege eine Veräußerung der Güter des Schuldners auch unter demselben zuläßig sei . . 238
Schiedsrichter. In wie fern demselben auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmt werden können . . . 197

Seite

Schlußzettel. S. Börseschlußzettel.
Schuldverschreibung. Entwicklung des Begriffes derselben . 143
Sensalen. In wie fern dieselben als Zeugen aufgeführt werden können 165
Separat-Execution. Ob dieselbe nach ausgebrochenem Concurse zuläßig sei 314
Separationsrecht. Wie es im Concurse geltend zu machen sei 329
Sequestration Abhandlung über dieselbe 198
—— —— Wann sie eingeleitet werden könne . . . 199
—— —— (gerichtliche) landtäflicher Güter und Gülten . 202
—— —— In wie fern der Erbpachtherr zur Sicherstellung des Pachtzinses auf dieselbe Anspruch habe . . . 203
—— —— Unter welchen Bedingungen dieselbe zu gestatten sei 203
—— —— einer Erbmasse. In wie fern sie zuläßig sei . 204
—— —— In wie fern der Vermiether dieselbe zu begehren berechtiget sei 205
—— —— einer Herrschaft. Welche Rechtsverhältnisse dieselbe in Ansehung der Waisen-, Deponenten- und Unterthansforderungen herbeiführe 224
—— —— (executive), welchen Einfluß die Eröffnung des Concurses auf dieselbe äußere 225
Servituten. Wie dieselben in Concursfällen zu liquidiren seien ꝛc. 324
Sicherstellung. In wie weit zur Erwirkung derselben die Execution Statt finde 210
Sperrs-Relationen. Ueber die Beweiskraft derselben . . 141
Staatsdiener. S. Beamte.
Stampiglie. Welche Wirkung die Aufdrückung derselben auf eine Privaturkunde hervorbringe 143
Steuergelder. Wie dieselben im Concurse zu classificiren seien . 331
Strafrichterliche Urtheile. In wie fern sie der Civilrichter exequiren könne 205
Streitgenossen. Abhandlung über die Gemeinschaft zwischen denselben 254
—— —— Rechtsfall 255
Streitgenossenschaft findet zwischen dem Cedenten und dem cedirten Schuldner nicht Statt 89
Streitsverkündung. Abhandlung über dieselbe . . . 105
—— —— Bei welchem Gerichtsstande sie angesucht werden müsse 108
Summarischer Zeugenbeweis 169

T.

Taubstumme. In wie fern denselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177
Taufbuch. Ob die Recognoscirung desselben verlangt werden könne 142
Taufscheine. Ob sie öffentliche Urkunden seien, und was durch sie erwiesen werden könne . . . . . 141 u. 142
Testamente. S. Zusammenheftung und letztwillige Anordnungen.
Theilungsinstrumente. Mit welchen Erfordernissen sie versehen sein müssen, um einen vollen Beweis herzustellen . . 142

Seite

U.

Uebersetzungen, lateinische, d. a. G. O. 3
—— —— der westgal. G. O. 4
—— —— polnische, d. a. G. O. 4
—— —— der westgal. G. O. 4
—— —— böhmische, d. a. G. O. 4
Unbewegliches Gut. Wie bei der Execution desselben vorzugehen sei . . . . . 236 u. 237
S. auch Feilbiethung.
Ungehorsam. Welche Folgen derselbe im österreichischen Civilprocesse herbeiführe 83
Urkunden. S. Recognoscirung.
— — (verlorene). Die Anbiethung eines Beweises über den Inhalt derselben kann die Inrotulirung der Acten nicht hindern . 154
Urkunde (vollen Glauben verdienende) In wie fern auf Grundlage derselben die Execution erwirkt werden könne . . . 210
Urkundenbeweis. Erörterungen über denselben . . . 138
—— —— Bemerkungen über denselben 139
Urkunden-Edition S. Edition.
Urkunden-Verfälschung. S. Exceptio falsi.
Urtheil. Die Frage über die Unzuläßigkeit des Verfahrens muß durch Urtheil entschieden werden 189
— — Wann Behufs der Zustellung desselben ein Curator aufzustellen sei 190
— — Ob durch dasselbe der Titel der zuerkannten Forderung verändert werde 191

V.

Veräußerung. (executive). Ob dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe zuläßig sei 238
Verbalinjurien. S. Entschädigungsprocesse.
Verboth. In wie fern das erwirkte Verboth durch einen Dritten aufgehoben werden könne 200
— — Ob ein solches auch auf Pensionen und Provisionen zuläßig sei . . . . . 200 u. 201
Verbrechen. In wie fern der Civilrichter berechtiget sei, eine Klage von Amtswegen, ohne vorläufige Verhandlung zu verwerfen, weil die Entscheidung derselben von der Zurechnung eines Verbrechens, welches der Geklagte begangen haben konnte, abhängt 86, 87, 88
Verfälschung einer Urkunde S. Exceptio falsi.
Vergleiche. Abhandlung über dieselben 196
Vergleichung der Handschriften. Abhandlung über dieselbe . . . 154
—— —— Wie viel Glauben sie verdiene, und was dazu erforderlich sei 160
Verkürzung des österr. Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen. Vorschläge zur Herbeiführung derselben 87
Verlassenschafts-Curator. Welche Classe demselben für sein Deservit im Concurse gebühre . . . . . 325 u. 327

Seite

Verlaßenschafts-Stücke. In wiefern dieselben in Execution gezogen werden können 220
Vermiether. Wie das demselben eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf die Fahrnisse des Miethers geltend gemacht werden könne 243
—— —— Das demselben eingeräumte gesetzliche Pfandrecht ist auch nach Ausbruch des Concurses durch die pfandweise Beschreibung zu sichern 317
Vermögen des Cridatars (verschwiegenes oder neu erworbenes). Was mit bemselben zu geschehen habe . . . 346 u. 347
Vermuthung. Abhandlung über die Vermuthungen überhaupt, und die gesetzlichen nach dem österr. a. b. G. B. insbesondere . 130
Verpfändete Sache. Wie dieselbe in Execution zu ziehen sei . 227, 228. 229, 230, 231, 232
Verschwiegenes Vermögen. S. Vermögen.
Vertretung. Die Lehre von der Vertretung . . . 101
—— —— Von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung 105
Vertretretungsleistung. Ob es eine freiwillige gebe? . . 107
Verzögerung der Justizpeflge. Durch welche Ursachen sie herbeigeführt werde 82
Vindicationsrecht. Wie es im Concurse geltend gemacht werden könne 329
Vollstreckung. S. Execution.
Vorzugs-Gläubiger. Abhandlung über das Rechtsverhältniß derselben 328
—— —— In wie fern dieselben von dem Hypothekar-Vermögen ihre Befriedigung ansprechen können 328

W.

Wahnsinnige. In wie fern denselben ein Haupteid aufgetragen werden könne 177
Wechselbriefe. Abhandlung über des Vorrecht derselben im Concurse der Handelsleute 334
Widerklage. Die Lehre von der Widerklage . . . 109
—— —— Ob die Compensation in Gestalt einer Widerklage geltend gemacht werden müsse . . . . 110 u. ff.
Witwen und Waisen der Beamten. S. Beamte.

Z.

Zahlungsauftrag. Nach der Zustellung desselben ist die Einrede nicht mehr anzunehmen 264
Zeugen. Wie die Abhörung derselben vorzunehmen sei . . 166
— — In wie fern ein Gegenbeweis durch dieselben zuläßig sei . 168
— — In wie fern durch die Aussage eines Zeugen und den Erfüllungseid ein voller Beweis hergestellt werden könne . . 183
Zeugenbeweis. Abhandlung über denselben 161
—— —— Auf denselben kann nicht erkannt werden, wenn er von dem Anbiethenden widerrufen worden 163

Seite

Zeugenbeweis. Abhandlung über den Inhalt der Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen 163
—— —— Er ist auch zuläßig zum Beweise einer Statt gefundenen Legitimation durch nachfolgende Ehe . . . 164
—— —— Binnen welcher Zeit derselbe im Falle einer Appellationsabstehung anzutreten sei 166
Zeugenschaft. In wie fern die katholische Geistlichkeit dazu verhalten werden könne 167
Zinsen von Pfandcapitalien. Welche Classe denselben im Concurse gebühre . . . . . 326 u. 333
Zusammenhang mehrerer Streitsachen 88
Zusammenheftung mehrerer Bogen einer Urkunde; die in der G. O. darüber enthaltene Bestimmung findet auf Testamente keine Anwendung 144
Zustellung zur Wissenschaft. In wie fern sie gestattet sei . . 85
Zustellung der Pfändungsbewilligung. Wie sie zu geschehen habe 242

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRIC
Buchbindere
Rottenburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stubenrauch, Moritz <<von>>,

Systematisches Handbuch der Literatur der allgemeinen (josephinischen) Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19 . December 1796, der italienischen Gerichtsordnung vom 16. März 1803, der tyrolischen Gerichtsordnung vom 15. September 1814 und der allgemeinen josephinischen Concursordnung v. 1. Mai 1781 mit zwei Anhängen (über

Wien 1840

J.austr. 54
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543355-6